

Samlung

der

Gesetze

welche unter der glorreichsten Regierung
Kaisers Franz des II in den sämtlichen k.k.
Erblanden erschienen sind in einer

Chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek
k.k. wirkl. Hof Sekretär öffentl. Lehrer
der geszkunde u. Kreisamtspraxis bei der
k.k. Arcieren Leibgarde galizischer Abteilung.

Eilfter Band

enthält die 1te Hälfte des Jahrs 1798.

Wien
zu finden bei Joh. Georg Edlen von
Moesle k.k. privil. Buchhändler.

Arhiv in knjiznica
na
ljubljanskem magistratu.

Vorrede.

Zufolge der bey dem 10ten Bande dieser, mit allerhöchsten Erlaubniß unternommenen Gesetzsammlung, gemachten Zusage erscheinet gegenwärtig der eilfte Band, welcher die unter der glorreichsten Regierung Sr. kais. königl. apostol. Majestät Franz des Zweyten vom 1ten Jänner bis letzten Juny 1798. erflossenen Normal-Vorschriften und Verordnungen, im politischen und Justizfache für sämmtliche deutsche Erbländer mit Einbegriff Ost- und Westgaliziens enthält, in chronologischer Ordnung, Fortsetzung der Zahlen, und Marginalien, mit dem vorangehenden chronologischen Ver-

zeichnisse der in diesem Bande vorkommenden Gesetze, dann dem systematischen Repertorium.

Die Gesetze und Verordnungen für die zweyte Helfte des Jahres 1798 werden möglichst bald in dem 12ten Bande nachfolgen, auch wird alle Sorge getragen werden, die im 1799. Jahre ergangenen Vorschriften ungesäumt liefern zu können.

Wien, den 15. Septemb. 1800.

Joseph Kropatschek.

Verzeichniß

der

in diesem eilften Bande enthaltenen Verordnungen.

Nachtrag

zum Jahre 1797.

Nro. Seite.

3269. Den Salzbeamten wird der Abzug des halben Ladungskreutzers bey Verführung des Salzes eingestellet. Vom 27 Dezember. 1

Gesetze für das Jahr 1798.

Jänner.

3270. Die Metallschläger sollen zur Verfertigung mehrerer gelb- und weißen Metallschläge aufgemuntert werden. Vom 2. Jänner. 3

3271. Den Juden in Westgalizien wird die Errichtung neuer Privatschulen ohne Bewilligung der Landesstelle verbothen. Vom 3. Jänner. 4

3272. Bey dem Verkaufe der Staatsgüter darf

Nro. Seite.

der dritte Theil des Kaufschillings in 4. oder 5. perzentigen öffentlichen Staats- und ständischen Aerarialobligationen al' pari angenommen werden. Vom 4. Jänner. 4

3273. Die Obrigkeiten in Westgalizien haben bey verunglückter Ordinärpost solche weiter zu befördern. Vom 4. Jänner. 5

3274. Die Filialkassiere können noch ferners Kassegeschäfte der Armen, Spitäler, Kirchen, Waisen ꝛc. besorgen. Vom 6. Jänner. 5

3275. Staatsgüter, die nicht eine besondere Rücksicht unter der unmittelbaren Aufsicht der öffentlichen Verwaltung zu behalten räthlich macht, sollen nach und nach veräussert, oder in langjährigen Zeitpacht gegeben werden. Vom 8. Jänner. 6

3276. Von den Gerichtsbehörden ist bey Einwendung der verfallenen Appellations- oder Revisions-Frist die geschehene Zustellung des Urtheils auszuweisen. Vom 9. Jänner. 9

3277. Von den Gerichtsbehörden sind die Partheyen zur genauen Beobachtung der Fristen unter Strafen von Amtswegen zu verhalten. Vom 9. Jänner. 9

3278. Die Gewehrfabrikanten sind mit gutem tauglichen Büchsenbrandeisen von den Hammerwerkern zu versehen. Vom 9. Jänner. 10

3279. Der Werth der bayerischen Groschen wird herabgesetzet, und die Gangbarkeit derselben bestimmet. Vom 9. Jänner. 11

3280. Wegen geringeren Preises des Fleisches, Unschlitts, und der Viktualien auf dem Lande in Böhmen. Vom 9. Jänner. 11

3281.

Nro. Seite.
3281. Wer zu Konkursen für ein Lehramt zuzulassen ist. Vom 11. Jänner. 12
3282. Weisung wegen der Bader in Westgaliz. Vom 11. Jänner. 13
3283. Den Dominien, und Unterthanen in Westgalizien wird die Ausfindigmachung der Deserteure empfohlen. Vom 11. Jänner. 13
3284. Ueber die Bedachtnehmung auf die Beylagen in der Replik, und Duplik, Beweis durch Zeugen, oder Eid ist bey der Hauptsache zugleich zu erkennen. Vom 12. Jän. 14
3285. Den auf dem Lande verlegten Regimentern und Bataillons, welche ihre Kranken selbst zu besorgen haben, ist beym Stabe oder nicht weit davon ein Gebäude zum Spital anzuweisen. Vom 13. Jänner. 15
3286. Beschreibung des Ziegelbrennofens mit Torf- und Steinkohlen. Vom 14 Jän. 15
3287. Vorschrift gegen das schnelle Fahren in Wien. Vom 15. Jänner. 23
3288. Fassionen über die Bevölkerung der Hauptstadt Krakau in Westgalizien. Vom 15. Jänner. 24
3289. Veränderung des Gränzzollamts Goszczyncin in eine bolletirende Aufsichtsstazion. Vom 15. Jänner. 28
3290. Forstverständige und Forstbeamte werden aufgefordert, die Mängel der dermaligen Waldordnung aufzuzeichnen, und zu einer besseren und zweckmäßigen Waldordnung ihre Entwürfe der Landesstelle zu übergeben. Vom 16. Jänner. 28
3291. Die Stadt- und Ortsgerichte in Ostgali-

Nro. Seite.

zien sollen die Partheyen zu Protokoll vernehmen, und ohne wichtige Ursache kein schriftliches Verfahren einleiten, auch unbefugte Advokaten, und Winkelschreiber nicht zulassen. Vom 16. Jänner. 29

3292. Wegen Bestimmung der Instanz bey Abhandlung der Bauerngüter, dann wegen aus der Schätzung eines Realis entstehenden Beschwerden, und Weisung in Güterschätzungs-Sachen in Oestr. o. d. E. Vom 18. Jänner. 30

3293. Den Dorfrichtern in Westgalizien wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen, und derselben eigenmächtige Bestrafung verboten. Vom 19. Jänner. 33

3294. Wie die Schlafkreutzer-Quittungen eingerichtet seyn müssen, wenn sie vom Lande statt baarem Gelde dem Militär zugerechnet werden können. Vom 20. Jänner. 33

3295. Was bey Exzessen der Militaristen, oder Bedrückungen der Quartiersträger zu beobachten ist. Vom 20. Jänner. 35

3296. Bey den Schuldensteuer-Fassionen, und bey Abführung dießfälliger Geldbeträge ist in Steyermark das Patent vom 3. Dezember 1764 genau zu beobachten, mit dem Beysatze, daß die verheiratheten Bedienten von ihren Dienstherren mit ihrem Wohnorte und Hausnummer einzuschalten sind. Vom 20. Jänner. 36

3297. Die allwöchentliche Postwagenfahrt von Lemberg nach Wien wird bekannt gemacht. Vom 21. Jänner. 38

3298.

Nro. Seite.

3298. Ueber die sowohl durch Naturbegebenheiten, als ökonomische Veranlassungen sich ergebenen Veränderungen in Böhmen sollen alle halbe Jahre Berichte erstattet werden. Vom 21. Jänner. 38

5299. Wegen Stemplung der Taufscheine der Bittwerber in Ostgalizien um Aufnahme in die Neustädter Kadeten-Akademie. Vom 22. Jänner. 41

3300. Das Zollrevisoratamt zu Sandomir wird nach Krasnik übersetzet. Vom 22. Jänner. 41

3301. Verschleiß des Gmündner Salzes in der Grafschaft Neuburg am Inn. Vom 23. Jänner. 41

3302. Die Ausfertigung der Päße für Handwerkspursche auf mehrere konskribirte Erbländer zugleich, jedoch mit Bestimmung eines Termins von 3 Jahren wird gestattet. Vom 23. Jänner. 42

3303. Das Fleisch ist auf dem Lande in Böhmen um 1/2 Kreutzer wohlfeiler zu verkaufen. Vom 23. Jänner. 43

3304. In dem Patente für Westgalizien vom 1. April 1797. sind unter den zum Exjesuiten- und Edukations-Fond gehörigen Gütern und Kapitalien auch jene mit verstanden, welche ursprünglich der Universität gehören. Vom 23. Jänner. 44

3305. Wegen des Mehlverkaufes über die Satzung in Wien. Vom 24. Jänner. 45

3306. Weniger als 10 fl. rhn. steuernde Antheilsbesitzer in Westgalizien sollen ihre

Nro. Seite.

Steuer an die grösseren Theilhaber abführen. Vom 24. Jänner. 46

3307. Erneuerung der Verordnung wegen des Abfahren der schweren Wagen von der Chaussee. Vom 25. Jänner. 46

3308. Die Schifffahrtsordnung vom 20. März 1770. ist in Oestr. o. d. E. zu erneuern. Vom 29. Jänner. 47

3309. Stallung für Aerarial-Bescheller darf in kein anderes Haus gegen neue Kosten übertragen werden. Vom 31. Jänner. 47

3310. Stiftbriefe über neu entrichtete geistliche Stiftungen sind unmittelbar an die Regierung, nicht an das bischöfliche Konsistorium zur Bestättigung einzusenden. Vom 31. Jänner. 47

Hornung.

3311. Einführung der Todtenbeschau in Görz und Gradiska. Vom 1. Hornung. 49

3312. Den Geistlichen und Seelsorgern in Westgalizien wird die Weihung der Häuser, des Wassers, Salzes, Viehes ꝛc. verbothen. Vom 1. Hornung. 60

3313. Angehende, und sich selbst zu unterhalten unvermögende Hebammen in Westgalizien erhalten eine Beyhilfe. Vom 1. Hornung. 60

3314. Die wegen Verhehlung der Deserteure erlassene Verordnung in Westgalizien wird erneuert, und jeder ohne Paß betretene Soldat ist anzuhalten. Vom 2. Hornung. 61

Nro. Seite.

3315. Die Dispenserheilung vom Aufgebothe der Ehe wird der Geistlichkeit in Westgalizien verbothen. Vom 2. Hornung. 61

3316. Weisung wegen der Wetter- und Wasser-Schäden-Liquidationen. Vom 5. Hornung. 61

3317. Bey dem Verbothe, daß kein Jude die Jahrmärkte in Bergstädten besuchen soll, hat es zu verbleiben. Vom 6. Hornung. 62

3318. Wann die Taglia für eingebrachte Deserteure anzusuchen ist. Vom 6. Hornung. 62

3319. Der Schlafkreutzer ist baar zu bezahlen. Vom 7. Hornung. 64

3320. Nur mit Prüfungs-Zeugnissen versehenen Hebammen ist in Westgalizien die Geburtshülfe zu gestatten. Vom 7. Hornung. 64

3321. Verboth des unbefugten Handels mit Sud- oder Küffel-Saltz. Vom 8. Hornung. 65

3322. Die Gewerbsverleihungen der sogenannten Polizey-Zünfte, die vom Lokalverdienste leben, sind von den Vorstadtobrigkeiten in Oesterreich ob der Enns nicht über eine mit dem städtischen Gewerbstande in Verhältniß zu setzende bestimmte Anzahl auszudehnen. Vom 8. Hornung. 65

3323. Den Dorfrichtern in Westgalizien wird monathlich ein Robotstag nachgesehen. Vom 8. Hornung. 66

3324. Von wem, und auf welche Art die Beschuldigten an das Strafgericht einzuliefern, und zu verpflegen sind. Vom 8. Hornung. 67

3325. Wie ein einer wirklichen Nonne, oder Klosterfrau vermachtes Legat bestehen kann. Vom 8. Hornung. 68

Nro. Seite.
3326. Warnung vor französischen Laubthalern. Vom 9. Hornung. 69
3327. Die weltlichen Vogteyen haben dafür zu sorgen, daß die Pfarrgebäude immer im aufrechten Stande erhalten werden. Vom 10. Hornung. 70
3328. Nachträgliche Weisung wegen des schnellen Fahrens in Wien. Vom 12. Hornung. 70
3329. Die Jagdgewehre oder sogenannten Schrotbüchsen können ausser Land geführet werden, in Ansehung der zu Militärdiensten bestimmten Feuergewehre aber hat es bey den dießfalls bestehenden Verbothe sein Verbleiben. Vom 12. Hornung. 71
3330. Wie sich bey Abstehung von der angemeldeten Appellation zu benehmen ist. Vom 13 Hornung. 72
3331. Was in den Gehalts-Quittungen der Schullehrer beyzurüken ist. Vom 13. Hornung. 73
3332. Wie die Gränzzoll- und Saltz-Aufseher von den Pfleggerichten und Obrigkeiten vorgefordert werden können. Vom 14. Hornung. 73
3333. Erläuterung einiger im Betreffe des Judenpatents in Böhmen geäußerten Anstände. Vom 15. Hornung. 75
3334. Minder fleißige Stipendisten und Stiftlinge sind von ihrem Genusse zu suspendiren, und solcher an die verdientesten ohne Unterstützung des Staats Studirenden zu vertheilen. Vom 15. Hornung. 77
3335. Die verrufenen pohlnischen Kupfermünzen

sind

Nro. Seite.

sind an das Münz-Amt abzugeben. Vom 16. Hornung. 78

3336. Die Einbringung der theils für das Kammerale, theils andere Fonds annoch haftenden Zahlungs-Rückstände wird betrieben. Vom 16. Hornung. 79

3337. Die Wundärzte sollen, wenn gefährliche oder tödtliche Verwundungen vorfallen, gleich nach dem ersten Verband der Behörde die Beschaffenheit der Verletzung anzeigen. Vom 17. Hornung. 80

3338. Daß bey den Kassen in Triest an Samstagen keine Zahlung geleistet, weder angenommen werde. Vom 17. Hornung. 81

3339. Der Schlafkreutzer soll baar bezahlet, und nicht mehr quittiret werden. Vom 18. Hornung. 81

3340. Vorschrift das Vorspannsgeschäft betreffend, in Oestr. ob der Enns. Vom 19. Hornung. 82

3341. Wegen der Entlassungen vom Militär gegen Vormerkung des Ersatzes, und der auf die Kriegsdauer gegen Kapitulations-Scheine gestellten Leute. Vom 19. Hornung. 90

3342. Die einfache Postistazion zwischen Jaromierz und Nachod in Böhmen wird für die Passagiere künftig auf 1 1/2 Post berechnet. Vom 20. Hornung. 91

3343. Daß preußische Unterthanen nicht zum k. k. Militärdienste auszuheben sind. Vom 20. Hornung. 92

3344. Was bey Versetzung der Bankal-Beamten nach Wien zu beobachten ist. Vom 20. Hornung. 93

3345.

Nro. Seite.

3345. Vorschrift in Absicht auf die Liquidirung der Unterthans-Forderungen an das Militär-Aerarium in Tyrol. Vom 21. Hornung. 94

3346. Beobachtung bey Ausmaßlung des Salzes. Vom 21. Hornung. 95

3347. Liquidirung der Schuldforderungen an die Judengemeinden in Westgalizien, in Ansehung des Krupka-Fonds. Vom 22. Hornung. 96

3348. Wie sich bey den obrigkeitlichen Handlungs-Erlaubnißscheinen in Ansehung der im 49. §. des Zollpatents benannten Waaren in Dörfern und Märkten zu benehmen ist. Vom 22. Hornung. 97

3349. Einstellung des freyen Viehaustriebes aus Krain. Vom 22. Hornung. 98

3350. Warnung vor Annahme der vorderösterreichischen 6. und 3. Kreutzer Silberscheidmünze. Vom 22. Hornung. 99

3351. Auch das schadhafte unterthänige Kontributions-Getreid soll nie ohne eingehohlte Bewilligung verkauft werden. Vom 23. Hornung. 99

3352. Belehrung wegen Anlegung der Fideikommiß-Kapitalien bey Privaten. Vom 23. Hornung. 100

3353. Verlängerung der zollfreyen Einfuhr des Getreides, und freyen Eintriebs des Viehes bis Ende Aprils 1798. in Steyermark und Kärnten. Vom 23. Hornung. 101

3354. Amtsunterricht für die Kreisärzte in Westgalizien. Vom 24. Hornung. 102

3355.

Nro. Seite.

3355. Gemachte fromme Legate, oder Erbschaften sind sogleich der Landesstelle anzuzeigen. Vom 26. Hornung. 113

3356. Wie sich bey Anrechnung der Kriminalkosten, wenn solche bey einem oder andern Inquisiten, der eigenes Vermögen besitzet, Statt hat, zu benehmen ist. Vom 26. Hornung. 114

3357. Stempelgebühr für die Mousseline in ganzen, und in abgetheilten Stücken von Bombasin, Nanquin, und Kittay, dann von mousselinenen Gillets. Vom 27. Hornung. 116

3358. Wie den hungarischen Weinhändlern die Durchfuhr, Niederlage und Aufbewahrung der hungarischen Weine in den Städten Galiziens, dann der Verschleiß derselben zusteht. Vom 27. Hornung. 117

3359. Die Gerichtsbarkeiten in Ostgalizien sollen die Ansuchen der Kriminalgerichte schleunigst und pünktlich in Erfüllung bringen. Vom 28. Hornung. 118

März.

3360. Ob der Annehmsfall nach einer Todtfallsverhandlung eben so, wie bey einer Uebergabe zwischen Lebenden in Ansehung des Annehmfreygeldes zu behandeln sey? Vom 1. März. und 14. Juny. 120

3361. Zur Vorbeugung des Mangels an Unschlitt haben die Kreisämter in Böhmen ihre Kreise in kleine Bezirke einzutheilen, und die Fleischer jedes Bezirkes für die Seifensieder desselben zur Ablieferung des Unschlitts zu bestimmen. Vom 1. März. 122

3362. Aerztliche Zeugnisse sollen immer nur nach

des

Nro. Seite.

bestem Wissen und Gewissen ausgestellet werden. Vom 2. März. 125

3363. Bemerkungen der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft in Böhmen über die Trockniß der Nadelwaldungen nebst Vorbauungs- und Hilfsmitteln dawider. Vom 3. März. 125

3364. Benehmen wegen der Bücher bey fremden Reisenden. Vom 6. März. 186

3365. Die Revierjäger, und Förster sollen sich die Sammlung eines guten Holzsaamens zur Pflicht machen. Vom 6. März. 186

3366. Wie das abgeloffene, und feeldürre Holz abzuräumen ist; zu Bezeichnung der Schlittbahnen keine Holzstämme zu gebrauchen, und wie sich überhaupt bey Bahnbezeichnungen zu benehmen ist. Vom 6. März. 187

3367. Einführung des Landes-Militär-Quartiersbeytrags, und Begünstigung des Häuserbaues in Westgalizien. Vom 3. März, und 12. April. 188

3368. Richtschnur, wie die Vererbungen der emphiteutischen Besitzungen zu geschehen haben. Vom 9. März. 193

3369. Was in Ansehung der Erhaltung der Strassen zu beobachten, und auf welche nachtheiligen Gegenstände zu sehen ist. Vom 14. März. 194

3370. Einführung des Lotto-Spiels in Westgalizien. Vom 15. März. 196

3371. Die Zehendbesitzer auf den königl. Staatsgütern, und Realitäten, sollen sich über ihr Besitzerwerbungs-Recht ausweisen. Vom 15. März. 205

Nro. Seite.
3372. Vorschrift wegen Anmeldung der Zehendgerechtigkeit bey einem Konkurse in Westgalizien. Vom 15. März. 206
3373. Ob die Verlassenschaft eines in den östreichischen Erbländern gestorbenen französischen Emigranten der Erbsteuer- und Abfahrthgebühr unterliege? Vom 16. März. 207
3374. Vor Einbegleitung der jüdischen Heirathsgesuche sollen die im 32. §. des neuen Juden-Patents in Böhmen festgesetzten Erfordernisse der Brautleute gründlich erhoben werden. Vom 17. März. 208
3375. Das Abköpfen oder Ausästen der an den Chausseen gepflanzten Bäume wird unter Strafe verboten. Vom 17. März. 209
3376. Die Appellation soll alle auf Taxen oder obrigkeitliche Gefälle Bezug habende Beschwerden an die Regierung übergeben. Vom 17. März. 209
3377. Den Dominien in Inneröstreich wird die Art, wie die den Unterthanen hinauszugebenden Stiftbüchel einzurichten seyen, vorgeschrieben. Vom 17. März. 210
3378. Der erhöhete Fuhrlohn von 3 kr. für Centner und Meile hat lediglich bey der Einlieferung des Heues zu gelten. Vom 18. März. 212
3379. Nach welchem Muster die Sterbfälle der aus den Religionsfond pensionirten und provisionirten Individuen anzuzeigen sind. Vom 19. März. 213
3380. Aufsicht über die Zeitungen wird neuerdings befohlen. Vom 19. März. 215

3381.

Nro. Seite.
3381. Die Vorschriften, daß keinem Kreisinsassen ohne Einvernehmen mit dem Werbbezirkskommando sich in das Ausland zu begeben gestattet werden darf, sind zu erneuern. Vom 20. März. 215
3382. Die Nagelschmiede, und übrigen Feuerarbeiter sollen zur Befolgung der Generalien, besonders in Ansehung der Rohrschmiede, angewiesen werden. Vom 21. März. 216
3383. Daß der Eintrieb des Schaaf-Gaiß- und Schwein-Viehes in Waldplätze unterbleiben solle, widrigens dem Forstamtspersonale das Schiessen auf das Vieh aufgetragen werden müßte. Vom 21. März. 217
3384. Von den Kassen sind bey Uebertragungen der Besoldungen und Pensionen die darauf haftenden Verbothe anzuzeigen. Vom 22. März. 218
3385. Am Charfreytage und Samstage kann in allen Pfarrkirchen das Hochwürdigste auf einem Seitenaltare zur öffentlichen Anbethung ausgesetzet werden. Vom 23. März. 218
3386. Daß der gegenwärtige Ausfuhrszoll des rohen Weinsteines von 1 fl. 36 kr. von Centen auf 2 fl. 36 kr. erhöhet werde. Vom 23. März. 219
3387. Nachtrag wegen der Liquidirung und Ausweise der Forderungen an dem Militär-Aerarium, in Tyrol. Vom 24. März. 220
3388. Vorschrift für die Wahlen der Magistrate in Steyermark. Vom 24. März. 222
3389. Die todten Körper sind in Westgalizien vor der Beerdigung mit dem Sargdeckel zuzuschliessen. Vom 26. März. 227

Nro. Seite.

3390. Die sogenannten Oelträger sind in Westgalizien nicht zu dulden, und ihnen ihre Arzneyen abzunehmen. Vom 26. März. 227

3391. Feyerliche Begehung des 17. April, als Denkmals der allgemeinen Bewaffnung in Wien. Vom 26. März. 228

3392. Errichtung einer Wegmauth an der Bistritzer Brücke gegen Tysmienice in Ostgalizien. Vom 27. März. 231

3393. Daß auch über den im Lande unter Reifen verführten Brandwein die Aufladbollets zu erheben sind. Vom 27. März. 231

3394. Erneuerung der Verordnungen, daß die Fuhrleute schwerer Güterwägen eiserne Radschuhe oder Ketten zur Sperrung der Räder gebrauchen, solche an den Wägen befestigen, und nie über 60 Centen auf ihre Wagen laden sollen. Vom 27. März. 232

3395. Der Verkauf des Fliegensteins wird neuerdings allgemein verboten. Vom 29. März. 234

3396. Vorschrift in Böhmen wegen Ertheilung des Passierbollets bey dem Viehaustriebe. Vom 29. März. 234

3397. Die Käufer über Dominikal-Realitäten sind bey der Landtafel, und dem Gültenbuche anzuzeigen. Vom 29. März. 235

April.

3398. Die Kreisämter haben bey Bereisungen den Zustand des Pupillar-Vermögens in

Nro. Seite.
den Herrschafts-Kanzleyen zu untersuchen. Vom 1. April. 236
3399. Von einer einspännigen Fuhr Heu sind in Westgal. 3 kr., und von einer einspännigen Fuhr Stroh 1 1/2 kr. an Konsummo- und Effito-Zoll zu entrichten. Vom 2. April. 237
3400. Bey Bestimmung der Pension für Bankal-Beamte, welche Emolumente und Zuflüsse in Anschlag zu nehmen sind. Vom 3. April. 238
3401. Daß die Akatholiken auch dort, wo sie eigene Schulen und Schullehrer haben, den Meßnern der katholischen Pfarren die zu deren Unterhalt gehörigen Stollgebühren zu entrichten schuldig seyen. Vom 4. April. 238
3402. Die Ordinarien in Westgal. haben alle Hirtenbriefe, so an den Klerus erlassen werden, vorher der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen. Vom 5. April. 239
3403. Weisung wegen Militärquittungen über Schlafkreutzer-Beträge. Vom 5. April. 239
3404. Ob den Gläubigern eines Fideikommiß-Anwarters die Pränotirung ihrer Forderungen auf die Früchte des ihm seiner Zeit zufallenden Fideikommisses zu bewilligen sey? Vom 7. April. 240
3405. Die mittels des Postwagens nach Mähren versendet werdenden Weine oder Rosoglio müssen bey der Aufgabe nach ihrer Quantität angezeigt werden. Vom 9. April. 241
3406. Erhebung des kleinen Gränzzollamtes

Prze-

Nro. Seite.

Przewus nurski zu einem Haupteinbruchsamte. Vom 10. April. 241

3407. Weisung, wann die Pränotirungs-Taxe mit der Intabulations-Taxe abzunehmen ist. Vom 10. April. 242

3408. Durch den Schub abgeschaffte liederliche schwangere Weibspersonen müssen in ihrem Geburtsorte aufgenommen werden. Vom 11. April. 243

3409. Partheyen in Westgal., welche durch kreisämtliche Verfügung beschwert zu seyn glauben, können ihre Rekurse durch die Kreisämter bey der Landesstelle einreichen. Vom 13. April. 243

3410. Maßregeln zur Vorschrift wider die im Frühjahre, und Sommer neuerlich sich ergeben mögende Ausbreitung der Hornvieh-Seuche in Inneröstereich. Vom 14. Apr. 244

3411. Nachtrag wegen baarer Bezahlung der Vorspanns- und Schlafkreutzer-Beträge in Oestr. o. d. E. Vom 17. Apr. 262

3412. Sämmtliche Handelsleute in Westgal. sollen die noch rückständigen Verzeichnisse ihrer Vorräthe an außer Handel gesetzten Waaren längstens binnen 3 Wochen einbringen. Vom 18. Apr. 263

3413. Wöchentliche Postwagenfahrt von Wien nach Lemberg, und zurück. Vom 18. April. 264

3414. Die freye Ausfuhr des Weitzens, Korns, und der Gerste aus Böhmen, Mähren und Schlesien ins Ausland wird gestattet. Vom 19. April. 264

Nro. Seite.
3415. Entrichtung der Kamin-Steuer in Westgalizien. Vom 19. Apr. 265
3416. Aufstellung der Nachtwächter auf dem Lande in Westgalizien. Vom 20. Apr. 265
3417. Die Kreisämter in Oestr. o. d. E. haben bey Bereisungen auch den Zustand der Judizial-Depositen zu untersuchen. Vom 20. April. 265
3418. Zollerhöhung auf die Ausfuhr des Platten- und Rosetten-Kupfers, dann die ausgetiefte Kupfer-Waare in das Ausland. Vom 21. April. 267
3419. Wegen des Schleichhandels mit Salz in Görz und Gradiska wird das Salzpatent republiziret. Vom 24. Apr. 268
3420. Die Mauthfreyheit der Militär-Transporte hört auf. Vom 24. Apr. 287
3421. Postporto-Freyheit in Sanitäts-Sachen, für die Kreisärzte. Vom 24. Apr. 288
3422. Besondere Bekanntmachung des 6ten Hauptstückes des 1ten Theils vom bürgerlichen Gesetzbuche in Westgalizien. Vom 26. Apr. 289
3423. Die in die österr. Staaten flüchtenden Schweizer dürfen ihre Mobilien ohne Zollentrichtung hereinbringen, und wie dieselben ihre Waaren einführen können. Vom 26. Apr. 299
3424. Jeder auf Generalpardon sich selbst meldende Deserteur ist an das nächste Militär-Kommando in Westgal. abzugeben. Vom 26. Apr. 301
3425. Die Besitzer der Bergwerke in Westgalizien

Nro. Seite.

zien haben unter Strafe des Verfalls die Belehnung bey dem k. k. Distriktual-Berggericht zu Wieliczka binnen 6. Monathen vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, anzusuchen. Vom 27. April. 301

3426. Der Gebrauch des Tabak-Rauchens auf offener Straße wird in Gratz verbothen. Vom 28. April. 302

3427. Wie sich bey allen Verfassungen der Grundveränderungs-Tabellen in Böhmen zu achten ist. Vom 29. Apr. 303

3428. Das Scheitterholz soll in Böhmen die gehörige nied. österr. Ellenmaß halten. Vom 30. April. 303

3429. Bey Verführung des Biers in die k. Städte in Böhmen sind die vorgeschriebenen Lieferscheine zu ertheilen, und die besondern Verzeichnisse den Bekanntniß-Briefen beyzulegen. Vom 30. April. 304

May.

3430. Zollbehandlung des aus Florenz, und dem Toskanischen kommenden Oliven-Oehls. Vom 1. May. 305

3431. Welche Jünglinge vom Unterrichtsgelde zu befreyen sind. Vom 2. May. 306

3432. Die Deserteure und Ranzionirte sind in Tyrol an das nächste Militär-Kommando zu überliefern. Vom 2. May. 307

3433. Wie sich wegen Verwahrung der Liefe-

Nro. Seite.

rungs = Schuldscheine, dann dießfälliger Rechnungen halber zu benehmen ist. Vom 3. May. 308

3434. Den ungarischen und kroatischen Barmherzigen = Brüder = Konventen werden die Sammlungen in den deutschen Erbländern gestattet. Vom 3. May. 311

3435. Sicherheit des Aerariums bey Todesfällen der Beamten in Krain, für den denselben bey der Feindesgefahr geleisteten vierteljährigen Besoldungs = Vorschuß. Vom 3. May. 312

3436. Eine strengere Censur der Zeitungen wird den Länderstellen aufgetragen. Vom 3. May. 313

3437. Nachtrag wegen des zum Torf = und Steinkohlen = Gebrauch errichteten Ziegelbrenn = Ofens. Vom 4. May. 313

3438. Den Magistraten und Stadtgerichten in Westgalizien ist alles Schuldenmachen im Nahmen der Gemeinden ohne durch das Kreisamt eingeholte Bewilligung der Landesstelle verbothen. Vom 4. May. 314

3439. Die Kontributions = Aemter in Böhmen sollen zur leichtern Uebersicht des Zuwachses oder Abtragung der Steuerreste, einer jeden Jahrsrechnung den Ausweis über den Stand der Kontributionsreste beylegen. Vom 8. May. 314

3440. Vergütungsart der auf geleistete Schanzarbeiten aufgelaufenen Kosten in Oester. ob der Enns. Vom 8. May. 315

3441.

Nro. Seite.

3441. Die Dominien in Westgalizien haben alljährlich Ansiedlungs-Ausweise den Kreisämtern, und diese einen Hauptausweis der Landesstelle vorzulegen. Vom 8. May. 318

3442. Zu Hindanhaltung der Schwärzungen sollen die Dominien in Oesterreich ob der Enns besonders jene an der Gränze von Passau ermahnet werden. Vom 8. May. 318

3443. Weisung zu Hindanhaltung der Ausschwärzung des Hornviehes in Böhmen, und wie sich wegen der Passier-Bolleten, und der dießfälligen Expeditionen die Bankal- und Zollämter zu benehmen haben. Vom 8. May. 319

3444. Salzakzidenzen finden nicht Statt. Vom 8. May. 320

3445. Niemanden soll ohne landesfürstlicher Bewilligung die Erlaubniß zur Errichtung einer Buchhandlung ertheilet werden. Vom 10. May. 321

3446. Die Kandidaten zur strakischen Stiftung in Böhmen haben ihre Schulprüfungs-Zeugnisse nach jeder Semestral-Prüfung dem Landesausschusse vorzulegen. Vom 10. May. 321

3447. Die Sorgfalt für die gesetzmäßige Sicherheit bey Anlegung der Waisen-Kapitalien wird den Gerichten in Westgalizien wiederholt aufgetragen. Vom 11. May. 322

3448. Hindanhaltung der Entfremdungen der Feld- und Baum-Früchte, und des Viehweiden auf fremden Wiesen in Görz und Gradiska. Vom 12. May. 323

Nro. Seite.

3449. Postjournale sind in Oesterreich ob der Enns richtig und genau zu führen. Vom 13. May. 327

3450. Was bey Verpachtung der Aerarial-Gefälle von den Behörden zu beobachten ist. Vom 15. May. 328

3451. Bley auszuführen wird nur gegen Pässe der Landesstelle bewilligt. Vom 16. May. 329

3452. Die nach Westgalizien flüchtenden russischen Deserteure sind nur gegen Vorbehalt des Reziprokums zurückzustellen. Vom 17. May. 330

3453. Vorschrift wegen Eintreibung der gesetzmässigen Justiz-Taxen, und wie jene Taxen, die ein Ungar zu entrichten hat, einzubringen sind. Vom 19. May. 330

3454. Wie die Einwanderung der fremden Juden nach Westgalizien einzuschränken ist. Vom 18. May. 333

3455. Welche Ausweise von den Bankal-Administrationen aufzunehmen, und an wen sie zu senden sind. Vom 20. May. 333

3456. Vorschrift wegen des Preises und Maßes der Ziegel. Vom 21. May. 334

3457. Der Ertrag der Messen-Stipendien ist bey Verleihungen der Pfarren nicht in Tax-Anschlag zu bringen. Vom 22. May. 337

3458. Wie die Militärfuhren den Weg-Wasser- und Brücken-Mauthen unterliegen. Vom 23. May. 337

3459. Von Verpflegsbeamten in Tyrol soll nichts an das Militär ohne koramisirte Quittung abgegeben werden. Vom 23. May. 339

3460.

Nro. Seite.

3460. Die mauthfreye Einfuhr des Getreides und Greiselwerkes, dann der freye Eintrieb des groß- und kleinen Hornviehes wird in Kärnten und Tyrol noch bis Ende July dieses Jahrs gestattet. Vom 23. May. 340

3461. Attestatum Vitae haben die Besitzer geistlicher Advokazien in Westgalizien halbjährig beyzubringen. Vom 24. May. 341

3462. Wohin die Staatsverbrecher in Tyrol abzuliefern sind. Vom 25. May. 341

3463. Geldstrafe für jedes unversteuert gebliebene Mitgenuß-Licht der Juden in Westgal. Vom 25. May. 342

3464. Den Appellations- und Revisions-Akten nebst der Abschrift der Beweggründe auch jene des Urtheils erster Instanz beyzulegen. Vom 26. May. 342

3465. Wie den kärntnerischen Herren Ständen die bisher ausgeübte Personal-Gerichtsbarkeit zu Klagenfurt, und der Bezug des Mortuariums beygelassen wird. Vom 26. May. 343

3466. Das Tabakrauchen in feuerfänglichen Orten wird dem Militär in Tyrol neuerdings verbothen. Vom 26. May. 344

3467. Wer in Ost- und Westgalizien für einen Auswanderer zu achten, und wie ein solcher zu bestrafen ist, dann wo sich jeder Landesinsaß, der einen Paß in das Ausland erhalten, bey seiner Zurückkunft zu melden hat. Vom 27. May. 345

3468. Erläuterung, wegen der Substitutions-

Nro. Seite.

Gebühren bey Aemtern ohne ordentlich dabey angestellten Beamten, für Einhebung eines Gefälls. Vom 29. May. 347

3469. Unterricht für die Wirthschaftsämter der sämmtlichen Staatsgüter zur Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der Arrha, Karenz- und Karakters-Taxen von den Besoldungen, Deputaten, Akzidenzen, auch von den Pensionen. Vom 29. May. 348

3470. Belohnung für eingebrachte Militär-Marodeure in Tyrol. Vom 30. May. 395

3471. Ordnung für die Apotheker-Gremien in Mähren und Schlesien. Vom 30. May. 396

3472. Wann die Wahl der bürgerlichen Ausschußmänner vorzunehmen ist. Vom 30. May. 403

3473. Die Länderstellen sollen über die Beobachtung des Verboths der fremden Zeitungen streng halten. Vom 31. May. 403

3474. Wie die Erhebung des geistlichen Vermögen in Westgalizien zu geschehen hat. Vom 31. May. 404

Junius.

3475. Vorschrift in Ansehung der Anstellung zu Kasse-Diensten. Vom 1. Juny. 446

3476. Patent, den Zuschuß zu den Wiener Stadt-Banko-Obligazionen betreffend. Vom 1. Juny. 446

3477. Erhöhung der Salz-Preise in Galizien. Vom 1. Juny. 449

Nro. Seite.
3478. Aufstellung der Salz-Ausmaaßler in Oesterreich ob der Enns. - Vom 3. Juny. 456
3479. Erläuterung wegen des Ausfuhr-Zolles für den Eisenstein. Vom 5. Juny. 458
3480. Hindanhaltung der Salzeinschwärzungen aus Galizien nach Mähren und Schlesien. Vom 5. Juny. 459
3481. Erneuerung des 5. §. des Stempelpatents in Betreff Ausfertigung mehrerer Geschäfte auf einem Bogen, in Westgalizien. Vom 6. Juny. 459
3482. Erweiterung des Freidhofes in Laybach, und Errichtung eines Todten-Depositoriums. Vom 6. Juny. 460
3483. Militär-Quartier-Träger in Westgalizien sollen für die Soldaten Pritschen anschaffen. Vom 8. Juny. 465
3484. Vom Bergwerk-Zehend und Frohn-Nachlaß hat es abzukommen. Vom 8. Juny. 465
3485. Alle ohne Paß in Westgalizien Betretene sind zum Kreisamte zu stellen. Vom 8. Juny. 466
3486. Das Tobakrauchen auf öffentlichen Plätzen, Gässen, Brücken ꝛc. wird in Kärnten verbothen. Vom 11. Juny. 466
3487. Das Verboth des Vieh-Vorkaufs wird in Oesterreich ob der Enns erneuert. Vom 12. Juny. 467
3488. Erinnerung wegen des Stempel der Ersuch-Kompaß- und anderen Begleitungs-Schreiben in Parthey-Sachen. Vom 12. Juny. 467

3489.

Nro. Seite.

3489. Bestimmung des neuen Postkurses in Westgalizien. Vom 12. Juny. 469

3490. Die Verlassenschafts-Abhandlungen in Mähren und Schlesien sollen die Legate für den Normal-Schulfond selbst einheben, und an die Kreisämter abführen. Vom 12. Juny. 476

3491. Patent wegen Verwandlung der Fideikommiß-Güter in Fideikommiß-Kapitalien. Vom 14. Juny. 476

3492. Wie die Belohnung der Vormünder, Kuratoren und Sequester in Ostgalizien auszumessen ist. Vom 15. Juny. 478

3493. Zeitfrist, binnen welcher die Meldung um die Taglia für eingelieferte Deserteure zu geschehen hat, wird in Steyermark erneuert. Vom 16. Juny. 478

3494. Patent, wegen Erhöhung des Brief-Porto. Vom 18. Juny. 479

3495. Welche Fuhren der Einwohner des Ortes in Ostgalizien, wo ein Wegmauth-Schranken stehet, in der Hin- und Herfahrt von der Entrichtung dieser in dem Orte selbst befindlichen Wegmauth befreyet sind. Vom 19. Juny. 481

3496. Höchste Entschliessung wegen der den tyrolischen Landesvertheidigern zugedachten Geldbelohnungen. Vom 20. Juny. 482

3497. Vorschrift in Ostgalizien für Magistrate, Justiziäre, und Ortsgerichte ꝛc. zur Einreichung der halbjährigen Verzeichnisse an die Kreisämter über die abgehandelten Verlas-

Nro. Seite.
lassenschaften, und die aus selben dem Schulfond gebührenden Beträge. Vom 21. Juny. 485
3498. Auch die nach Westgalizien flüchtenden russischen Rekruten, und Deserteure des condeischen Korps sind den rußischen Militär-Kommandanten, gegen Reziprokum, und Bescheinigung auszuliefern. Vom 22. Juny. 487
3499. Bey Menschen- und Viehkrankheiten ist in Westgalizien die Vorspann für den Kreisarzt oder Wundarzt zuzustellen. Vom 26. Juny. 487
3500. Die Dreyßigst-Konsumogebühr der galizischen auf Schleyerart verfertigten Leinwand wird von 25 Kreutzern auf 2 Kreutzer vom Pfunde herabgesetzet. Vom 26. Juny. 488
3501. Ob die von der Militär-Gerichtsbarkeit entlassenen Uebertreter des Pestkordons dem Kriminalgerichte in Ostgalizien zu übergeben sind? Vom 28. Juny. 488
3502. Wie das Perzent von Versteigerungen für das Armen-Institut einzuheben ist. Vom 28. Juny. 490
3503. Strafe für eine mit einen fälschlich vorgesetzten inländischen Drukorte im Auslande gedrukte Schrift. Vom 28. Juny. 491
3504. Welchen Militär-Personen, und wie denselben das Streu-Stroh in Westgalizien abzureichen ist. Vom 29. Juny. 492
3505. Richtern und Geschworen der Dorfgemein-

Nro. Seite.

meinden in Westgalizien werden die Geldsammlungen, und Aufnahmen der Darlehen ohne Bewilligung der Kreisämter verbothen. Vom 30. Juny. 492

3506. Erläuterung der Verordnung in Tyrol wegen Verabfolgung der Taglia für desertirende Marodeure. Vom 30. Juny. 492

3507. Auszug des Konskripzions- und Werbbezirks-Systemes ꝛc. für Westgalizien. Vom 30. Juny. 494

Nachtrag

Zum Jahre 1797.

N. 3269.

Hofdekret vom 27. Dezember 1797. kund gemach durch Gub. Verordnungen in Böhmen, den 11. Jänner 1798.

Es hat sich der Fall ergeben, daß aus Anlaß eines zwangmässig ausgeschriebenen Salztransports, von Seite einiger Salzämter, vom Fassel oder Zenten ½ kr. Ladungsgeld als Akzidenz abgenommen wurde, welche Abnahme sich in dem Hofdekrete vom 21. November 1767. gründen sollte; hierüber wurde auf gemachten Vortrag in Sachen bedeutet, daß in dem vorliegenden Falle das vorangeführte Dekret nicht angewendet werden könne, weil die betreffenden Unterthanen von Seite des k. Kreisamts zwangmässig zur Salzführung verhalten worden, mithin von denselben das Akzidenz nicht gefordert werden dürfte, welches

Den Salzbeamten wird der Abzug des halben Ladungs-Kreuzers bey Verführung des Salzes eingestellet.

sonst von denjenigen Fuhrleuten, die sich um Ladung bewerben, und welchen durch die Verleihung dieses Verdienstes eine Wohlthat geschieht, noch leichter zurückgelassen werden kann. Da ferner dieser für das Bankal-Aerarium verrechnete ½ kr. Ladungsgeld mit der Beförderung, die dem Gefälle in ausserordentlichen Fällen durch die Ausschreibung der Zwangsfuhren, welche ohnehin den Unterthanen lästig sind, geleistet wird, im Widerspruche stehe, und ausserdem die Administrazion selbst bekennen müsse, daß bey Verführung des Salzes durch freywillige Fuhrleute diesen ½ Ladungs-Kreutzer im Grunde nicht der Fuhrmann, sondern das Aerarium bezahlen müsse, weil der Frächter diesen Abzug bey dem Akkord des Fuhrlons wieder hinzuschlägt, auch dieser Abzug nicht bey allen, sondern nur bey einigen Aemtern gebräuchlich sey, und endlich überhaupt alle Forderungen und Abnahmen über den festgesetzten Preis schon seit dem Jahre 1793. ausgestellet worden, welches um so nothwendiger ist, weil den Salzämtern hiedurch zu verschiedenen Plakereyen der Vekturanten, und zu gefällsschädlichen Unterschleifen Gelegenheit gegeben wird; so ist der Administration aufgetragen worden, bey denjenigen Aemtern, wo der in der Frage stehende Abzug noch bestehe, denselben sogleich abzustellen, und den Beamten, die es betrifft, auch in Hinsicht der freywilligen Vekturanten unter schärfster Ahndung derley ungebührliche Forderungen zu untersagen, diese Abstellung der bis-

her

her als ein Akzidenz der Salzgefällsbeamten behandelten Ladungsgebühr rücksichtlich der freywilligen sowohl, als Zwangsfuhren haben daher Amtsvorsteher mit dem Beysatz gehörig bekannt zu machen, daß, da man anbey nicht sollte wahrgenommen haben, daß von den Salzgefällenämtern gerade in jenen Jahrszeiten, wo der Landmann mit seinen Feldarbeiten stark beschäftiget ist, die Verführung des Salzes von den Unterthanen begehrt werde, den Salzämtern durch die Bankalverwaltung die Weisung gegeben worden sey, damit in jenen Zeiten der wichtigsten Feldarbeiten der Unterthan von der Salztransportirung möglichst verschont, und diese zum Nachtheil des Kontribuenten gereichende lästige Zumuthung fürohin vermieden werde.

Jahr 1798.

N. 3270.

Hofdekret vom 2ten, kund gemacht vom böhmischen Landes-Gubernium den 24. Jänner 1798.

Es ist hervor gekommen, daß gegenwärtig an geschlagenem gelben und weissen Metalle ein solcher Mangel seye, daß die Bestellungen der Handwerksleute und Professionisten bey weitem nicht befriediget werden können, und da sich hierlandes mehrere Metallschläger befinden, so seyen selbe zu mehrerer Ver-

Die Metallschläger sollen zur Verfertigung mehrerer geld u. weissen Metallschläge aufgemuntert werden.

fertigung derley Metallschläge aufzumuntern, um dem Mangel dieses so vielen Gewerbsleuten nöthigen Artikels abzuhelfen.

N. 3271.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 3. Jänner 1798.

Wegen Errichtung der jüdischen Privatschulen.

Den Juden wird die Errichtung neuer Privatschulen ohne vorher durch die Kreisämter von der Landesstelle eingeholter Bewilligung verbothen, und zugleich anbefohlen, die dermal bestehenden, unter einer Strafe von 25 fl. rhein. dann derselben Aufhebung, bestimmt anzuzeigen.

N. 3272.

Hofdekret vom 4. kund gemacht von dem ostgalizischen Landesgubernium den 13. Jänner 1798.

Daß beym Verkauf der Staatsgüter der dritte Theil des Kaufschillings in 4. oder 5 perzentigen öffentlichen Staats- und ständischen Aerarialobligationen al pari angenommen werden dürfe.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet: daß bey Verkauf der Staatsgüter der dritte Theil des Kaufschillings in vier oder fünf perzentigen öffentlichen Staats- und ständischen Aerarialobligationen al pari angenommen werden dürfe.

Diese allergnädigste Entschliessung wird Jedermann, besonders aber denjenigen, welche bey den von nun an abzuhaltenden öffentlichen Versteigerungen Staatsgüter zu kaufen Willens sind, zur Richtschnur bekannt gemacht.

N. 3273.

N. 3273.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 4. Jänner 1798.

Die Obrigkeiten haben bey verunglückter Ordinaripost solche weiter zu befördern.

Die Ortsobrigkeiten haben die Ordinaripost in Fällen, wenn solche wegen Brechung des Wagens, oder eines sonstigen Zufalls durch den Postknecht nicht weiter befördert werden könnte, sogleich durch einen vertrauten Mann jedesmahl an das nächste Postamt gegen Vergütung der Ritgebühr für Pferd und Meile à 15 kr. zu befördern.

N. 3274.

Hofdekret vom 6ten, kund gemacht von dem Landesgubernium in Böhmen, den 24. Jänner 1798.

Die Filialkassiere können noch ferners Kassegeschäfte der Armen, Spitals, Kirchen, Waisen ꝛc. besorgen.

Es ist zu erkennen gegeben worden, es könne bey der unterm 13. Hornung 1786. ergangenen Verordnung, daß die Armenspitals- Kirchen- Waisen- Bergamts- und Kontributions-Kassen-Vorsteher, so wie auch mehrere Privaten, welche bey öffentlichen Kassen Zahlungen zu leisten, oder zu empfangen haben, sich hierwegen an die Kreiskassiere verwenden können, auch ferner noch verbleiben, und das Hofdekret vom 4. Sept. 1797. mittelst welcher das Agentiren, und die Vertretung der Partheyen sämmtlichen landesfürstlichen und ständischen Beamten, untersagt

wird, verbiete nur die Besorgung aller anderer Privatgeschäfte, die mit keiner öffentlichen Kasse im Zusammenhange stehen, da im ersteren Falle jenen Kreisinsassen, welche Pensionen, oder Interessen aus öffentlichen Kassen zu erhalten haben, durch die einzuleitenden Anweisungen bey den Kreiskassen, und Verrechnung zwischen Kreis- und Kammeral- oder ständischen Kassen die Erleichterung, und Ersparrung dießfälliger Kosten verschaffet werden kann.

N. 3275.

Hofdekret vom 8. Jänner, kund gemacht von der Regierung ob der Enns und von dem mähriſch und ſchleſiſchen Landesgubernium den 16, vom böhmiſchen Gubernium den 19, von dem oſtgaliziſchen und tyroler Gubernium den 20, von der weſtgaliziſchen Hofkommiſſion den 26. und von der Görz- und Gradiskaner Landeshauptmannſchaft den 27. Jänner 1798.

Staatsgüter, die nicht eine besondere Rücksicht, unter der unmittelbaren Aufsicht der öffentlichen Verwaltung zu behalten, räthlich macht, sollen

Seine Majestät haben durch ein an den Finanzminister Grafen von Saurau erlassenes Kabinetschreiben anzuordnen geruhet, daß, um den Staat von einer zu ausgedehnten Güterverwaltung zu entledigen, alle diejenigen Staatsgüter in sämmtlichen erbländischen Provinzen, die nicht eine besondere Rücksicht unter der unmittelbaren Aufsicht der öffentlichen Verwaltung zu behalten, räthlich macht, nach und nach veräussert,

äussert, oder in langjährigen Zeitpacht hintan gegeben werden sollen; daß ferner zu möglichster Abkürzung des diesfälligen Geschäftsganges, und um die Käufer oder Pächter in den baldigen ungestörten Besitz derselben einzusetzen, eine eigene Kommission mit Zuziehung der obersten Staatskontrolle und Hofkammerprokuratur unter dem Vorsitze des Finanzministers aufgestellet werden soll, welche aus den in jeder der erbländischen Provinzen vorhandenen Staats- und öffentlichen Fondsgütern diejenigen, welche zur Veräusserung oder Verpachtung geeignet sind, auszuwählen, und sowohl über die Auswahl als um die Käufer oder Pächter nach der Hand keiner Unsicherheit auszusetzen, auch über die Art, wie die Anschläge vorläufig zu berichtigen, und über die Förmlichkeit und Ordnung, nach welcher die Versteigerung derley Güter vorzunehmen seyn wird, Seiner Majestät die Vorschläge vorzulegen hat.

nach und nach veräusfert, oder in langjährigen Zeitpacht hintan gegeben werden.

Nach dieser Vorsicht wird sodann die Versteigerung dieser Güter bewerkstelliget werden, jedoch haben Seine Majestät der obbesagten Kommission die Befugniß einzuräumen geruhet, in besonderen Fällen, wo Kauf- oder Pachtlustige, sie seyn Inländer oder Ausländer, um die Ueberlassung eines bestimmten Guts anlangen sollten, derley Gesuche sogleich in Ueberlegung zu nehmen, und Seiner Majestät zur Versteigerung derley Güter auch früher, als sie sonst

die Reihe getroffen hätte, bey Allerhöchstdenselben den Antrag zu machen.

Zugleich wollen Seine Majestät gestatten, daß bey dem Verkaufe solcher Staatsgüter der dritte Theil des Kaufschillings in 4. oder 5. percentigen öffentlichen Staats und ständischen ärarial-Obligationen al pari (in gleichem Werthe) angenommen werden dürfe.

Endlich soll zu Folge ausdrücklichsten höchsten Befehls der für diese veräusserten Kameral-Domänen eingehende Betrag dem nach geendigten Kriege zu erschaffenden Tilgungsfond der Staatsschulden auf eben die Art zugewendet werden, wie die Kaufschillinge der öffentlichen Fondsgüter stets dem Stammvermögen ihrer Fonds zugewiesen werden müssen, in welcher Absicht Seine Majestät es der Finanzhofstelle zur besonderen Pflicht gemacht haben, genau darüber zu halten, daß die von dem Verkaufe solcher Staatsgüter einfließenden Gelder mit den laufenden Einkünften keineswegs vermenget, sondern unter besonderer Rechnung gehalten, und nach Verschiedenheit der Güter, für welche sie einfliessen, beziehungsweise demjenigen Fond, dem sie angehören, oder für den sie bestimmet sind, zugeführet werden.

Zu Befolgung dieses höchsten Auftrages ist sogleich die hiezu bestimmte Kommission bey der Finanz-Hofstelle errichtet worden, welche mit Auswahl der zu veräussernden oder zu verpachtenden Staatsgüter

und

und Berichtigung der Kaufanschläge sich zu beschäftigen, bereits angefangen hat.

N. 3276.

Hofdekret vom 9. Jänner, kund gemacht von dem ostgalizischen Appellationsgericht den 7. Hornung 1798.

Von den Gerichtsbehörden ist bey Einwendung der verfallenen Appellations- oder Revisions-Frist die geschehene Zustellung des Urtheils auszuweisen.

Caesareo Regium Regnorum Galliciae Orientalis et Lodomeriae Universale Appellationum Tribunal omnibus et singulis subordinatis Instantiis praecipit: ut in casibus, ubi a parte appellata lapsus termini Appellationis, a parte vero revisa, lapsus termini revisorialis opponitur, reversales super admanuata Sententia appellata aut revisa, in Originali aut copia vidimata Relationi suae acta via appellationis aut revisionis concomittanti accludere noverint.

N. 3277.

Hofdekret vom 9. Jänner, kund gemacht von dem ostgalizischen Appellationsgericht, den 5. Hornung 1798.

Von den Gerichtsbehörden sind die Partheyen

Caesareo Regium Regnorum Orientalis Galiciae et Lodomeriae Universale Appellationum Tribunal, omnibus et singulis subor-

zur genauen Beobachtung der Fristen unter Strafen von Amtswegen zu verhalten.

dinatis Instantiis, tum illis, quorum interest notum facit, Altissimum Decretum Aulicum, quo mediante Sua Majestas Sacratissima Caesareo Regia singula Judicia inviandа esse decrevit: ut partes litigantes ad accuratam terminorum observantiam stringant, et in casu non manutentionis alicujus termini, tametsi eatenus contrapars nullam oppositionem fecerit, tamen commissam hac in parte negligentiam, circa resolutionem negotii proportionata mulcta ex Officio afficiant. Quod igitur singulis subordinatis Instantiis pro stricta observantia, partibus autem litigantibus pro directione intimatur.

N. 3278.

Hofdekret vom 9. Jänner, kund gemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 1. Hornung 1798.

Die Gewehrfabrikanten sind mit guten tauglichen Büchsenbrandeisen von den Hammergewerkern zu versehen.

Nachdem ein angemessener Vorrath an Feuergewehren angeschaffet werden solle; so ist sämmtlichen Eisenhammerwerken aufzutragen, daß sie die Bestellungen der Gewehrfabriken auf gutes und taugliches Büchsenbrandeisen zu befördern, und dieselben unfehlbar zu versehen, sich äusserst angelegen seyn lassen sollen.

N. 3279.

N. 3279.

Hofkammerdekret vom 9. kund gemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen den 23. Jänner 1798.

Der Werth der bayrischen Groschen wird herabgesetzt, und die Gangbarkeit derselben bestimmt.

Aus Anlaß der hierlandes sich stark im Umlaufe befindlichen bayrischen Groschen ist des allerhöchsten Dienstes zu seyn befunden worden, die Einlösung gedachter Groschen auf ihren innern Werth von 2. kr. während 2. Monathen zu bewilligen, nach welcher Zeit solche dann nach den bestehenden allerhöchsten Gesetzen völlig verruffen, und der Konfiszirung ausgesetzt bleiben. Es wird daher die Frist, binnen welcher die bayrischen Groschen um den Werth von 2. kr. bey öffentlichen Kassen eingelegt werden können, vom 1. Febr. bis letzten März 1798. bestimmt.

N. 3280.

Gubernial = Verordnung in Böhmen vom 9. Jänner 1798.

Wegen geringeren Preis des Fleisches, Unschlitts u. Viktualien auf dem Lande.

Es ist zwar durch die hohe Verfügung vom 29. July 1791. schon verordnet worden, daß das Fleisch ohne Unterschied auf dem Laude um $\frac{1}{2}$ kr. wohlfeiler zu verkaufen seye, als die Viktualtaxe es ausmäßt; da aber aus einer Aeusserung einiger Seifensieder des Prachiner Kreises hervorkömmt, daß sie die Lichter

nicht

nicht um ½ kr, sondern um 1 ½ kr. wohlfeiler geben wollten, wenn nur das Unschlitt nicht so theuer von den Fleischern zu bekommen wäre, diese aber bereits überzeugt worden sind, daß sie solches immer um ½ kr. wohlfeiler, als in der Stadt Prag den Seifensiedern überlassen können, ja letzteres sich auch solches in guten Zeiten von anderwärts herbeyschaffen können. So werden Amtsvorsteher mit den Polizey-Aufsehern wegen dieser Aeusserung der Seifensieder dahin aufmerksam gemacht, daß der Preis der Viktualien auf dem Lande nach den Zeit- und Lokalumständen nicht nur just um ½ kr. wohlfeiler, als in Prag seyn müssen, sondern solcher auch bey verschiedenen Lokal-Umständen noch manchmal geringer bestimmt werden könne.

N. 3281.

Hofkanzleydekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen vom 11. kund gemacht vom triester Gubernium den 27. Jänner, und von der Landes-Regiernng ob der Enns den 2. Hornung. 1798.

Wegen Konkursen zu einem Lehramte.

Se. Majestät verordnen, daß künftig zu dem Konkurse für ein Lehramt, niemand zugelassen werden soll, der sich nicht vorher über die erlernten vorschriftmässigen Wissenschaften, und da, wo der Gradus Doktoratus zu dem erledigten Amte erfordert wird, auch wenigstens über die bereits zum Theil, mit Beyfall

fall überstandene schwere Prüfung auszuweisen im Stande ist.

N. 3282.

Hofkanzleydekret vom 11. Jänner kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission vom 8. Hornung 1798.

Weisung wegen der Bader in Westgalizien.

Den städtischen bürgerlichen Badern, welche Gesellen und Lehrjungen halten, wird zur Ablegung der Prüfung noch eine Jahresfrist, nemlich bis 1. Jänner 1799. bewilliget, und den auf dem Lande bestehenden ungeprüften Ziruliker, oder Badern ihre Belassung bey ihrem Gewerbe unter der Einschränkung gestattet, daß sie keine innere, und eben so wenig bedeutendere äusserliche Kuren mit Kranken vornehmen, keine Lehrjungen halten, oder aufnehmen, und von nun an kein neuer, welcher sich über die ordentliche Erlernung der Chyrurgie nicht gehörig auszuweisen vermag, zu diesem Geschäfte mehr zugelassen werde.

N. 3283.

Hofkanzleydekret vom 11. Jänner, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission vom 16. Hornung 1798.

Dominien und Unterthanen in

Seine Majestät haben dem Palikier Richter Paul Woszniak zur Belohnung des, bey Einbringung eines

Deser-

Westgalizien wird die Ausfindigmachung der Deserteurs empfohlen.

Deserteurs an Tag gelegten Eifers, und in Rücksicht auf die dabey erlittene Verwundung eine Provision von jährlichen 30 fl. 25 kr. allergnädigst zu bewilligen geruhet, dabey zugleich dortländigen Dominien und Unterthanen die bestmöglichste Nachspührung, Aufhebung und Ablieferung der Deserteurs wiederholt aufgetragen.

N. 3284.

Hofdekret vom 12. Jänner, kund gemacht von dem ostgalizischen Appellationsgericht den 10. Hornung 1798.

Ueber die Bedachtnehmung auf die Beylagen in der Replik, und Duplik, Beweis durch Zeugen, oder Eyd ist bey der Hauptsache zugleich zu erkennen.

Caesareo Regium Regnorum Orientalis Galiciae, et Lodomeriae Universale Appellationum Tribunal, omnibus et singulis subordinatis Instantiis, pro strictissima observantia tenendum praecipit, ut a modo evitando Extenuationem temporis Sessionibus celebrandis destinati ab assumenda in formalibus peculiari super praeliminaribus quaestionibus: Num et in quantum ad Documenta in Replica et Duplica allegata, reflectendum sit: vel num probatio per testes, vel Juramenta locum habeat? deliberatione exarandaque desuper in suis Sententiis decisione abstineant, sed praemissas praeliminares quaestiones, connexae cum Delibera-

beratione singularum a partibus mutuo illatarum controversiarum, et probationis mediorum in Materiali una discutiant.

N. 3285.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 13. Jänner 1798.

Den auf dem Lande verlegten Regimentern und Bataillons, welche ihre Kranken selbst zu besorgen haben, beym Staab oder nicht weit davon ein Gebäude zum Spital anzuweisen.

Es wird anmit bekannt gemacht, daß weil die auf dem Lande verlegt werdenden Regimenter und Bataillons ihre Kranken selbst zu besorgen haben, es auch nöthig seye, entweder beym Staab, oder nicht weit davon ein Gebäude für das Regiments- oder Bataillons-Spital anzuweisen, und daß darauf schon itzt der Bedacht zu nehmen seye, um den bedenklichen Folgen zuvorzukommen, die aus einer wegen Mangel hinreichender Unterkunft entstehenden Anhäufung der Kranken entspringen dürften.

Wornach Amtsvorsteher sich allerdings zu benehmen, und allen bedenklichen Folgen nach Möglichkeit vorzubeugen haben werden.

N. 3286.

Hofkammerdekret vom 14. Jänner, kund gemacht in Böhmen den 3. Hornung, in Kärnten den 15. März 1798.

Beschreibung des

Der Abriß von dem zum Gebrauche des Torfes, und

Ziegelbrenn-ofens mit Torf und Steinkohlen.

und der Steinkohlen errichteten, und durch mehrere Brände erprobten Ziegelbrennofen zu Ischl, und die Beschreibung, wie mit der Torffeuerung und dem Ziegelbrande daselbst vorgegangen werde, wird des Endes eingesendet, um an jenen Orten, wo Torf, oder Steinkohlen vorhanden, oder um einen nicht übermässigen Preis zu haben sind, den behörigen Gebrauch davon machen zu können; als:

Beschreibung,

wie bey dem zu Ischl in dem ob der Ennsischen Salzkammergut

zum

Torf- und Steinkohlengebrauch

neu eingerichteten

Ziegel-Ofen,

welcher bereits durch zwey Jahre in beständigem Umtrieb stehet, bis jetzt verfahren worden ist.

In diesem aus zwey gleichen Abtheilungen bestehenden Ziegelofen können dem Mittel nach 12800 gemeine Mauerziegel eingesetzet werden, deren jeder nach dem

Haupt Profil in Perspectiv der Ziegelöfen A. et B. Fig. A.	Abschnitts Profil in Perspectiv der Ziegelöfen A. et B. Fig. B.	Grund Profil in Perspectiv der Ziegelöfen A. et B. Fig. C.	Durchschnitts Profil der Ziegelöfen A. et B. Fig. D.
No 1. Die Aschenkamer Thörln, 2. Die Schürrgassen, 3. Die eisenen Thörln samt Register, 4. Die Einkarrthore, 5. Der 4. bis 5. Zoll dike Esterrich auf den Gewölbern. 6. Die 32 Zuglöcher der Oefen A. et B. 7. Die 8. Kamine, welche wegen der dem Dach zu nächst aufgehenden Züge errichtet werden musten, 8. Mauerbänke des Dachstuls. 9. Seitenpfeiler.	No 1. Die Aschenkamer Oefnungen, 2. Die Schürragen, 3. Die Scheidewand der 2. Oefen, 4. Die Einkarroefnungen, 5. Die zu und widerlager Ziegelmauern, 6. Die Hauptmauern, 7. Der Rost worauf die Ziegel zum Ausbrennen gesetzet werden, und in 28. Bögen auf 2. Seiten bestehet, 8. Die Mittermauer zwischen den Rost, 9. Die Seitenpfeiler.	No 1. Die Aschenkamer, 2. Die Schürrgassen, 3. Der Ziegelrost ober den Aschenkammermündungen, wo eine derley Gasse in 28 Bögen die 1½ Zoll auseinander stehen, bestehet, 4. Die Seitenpfeiler, 5. Die Grundmauern.	No 1. Die Aschenkamer, 2. Die Schürrgassen 3. Die Scheidemauer der 2. Oefen, 4. Die Bögen, worauf die Ziegel aufgeschränckt werden, 5. Die mitter- und widerlager Ziegelmauer. 6. Die Ziegelofen A. et B. 7. Die Zuglöcher durch die Ofengewölber A. et B. 8. Die Hauptmauern, 9. Die Seitenpfeiler. 10. Die Mauerbänke des Dachstuls, 11. Die Zwerchbretter, 12. Der Dachstul.

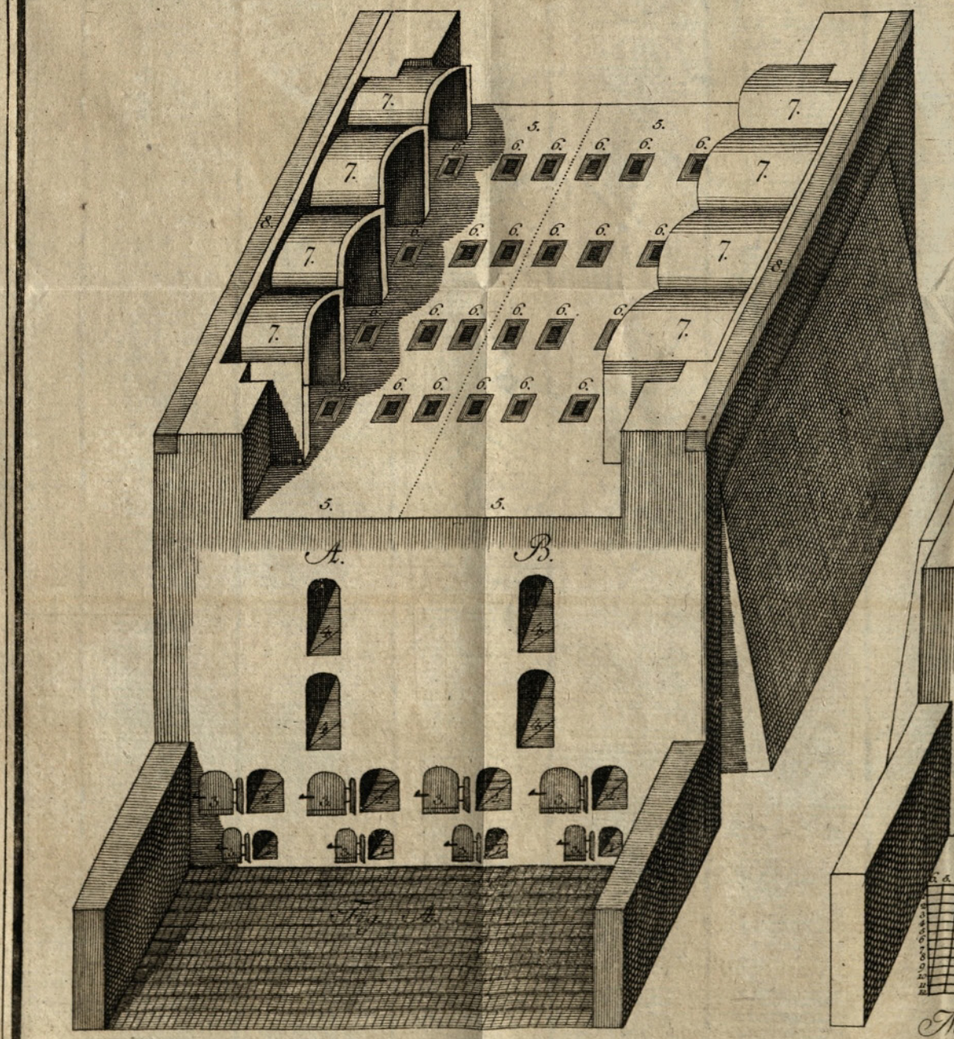

Fig. A.

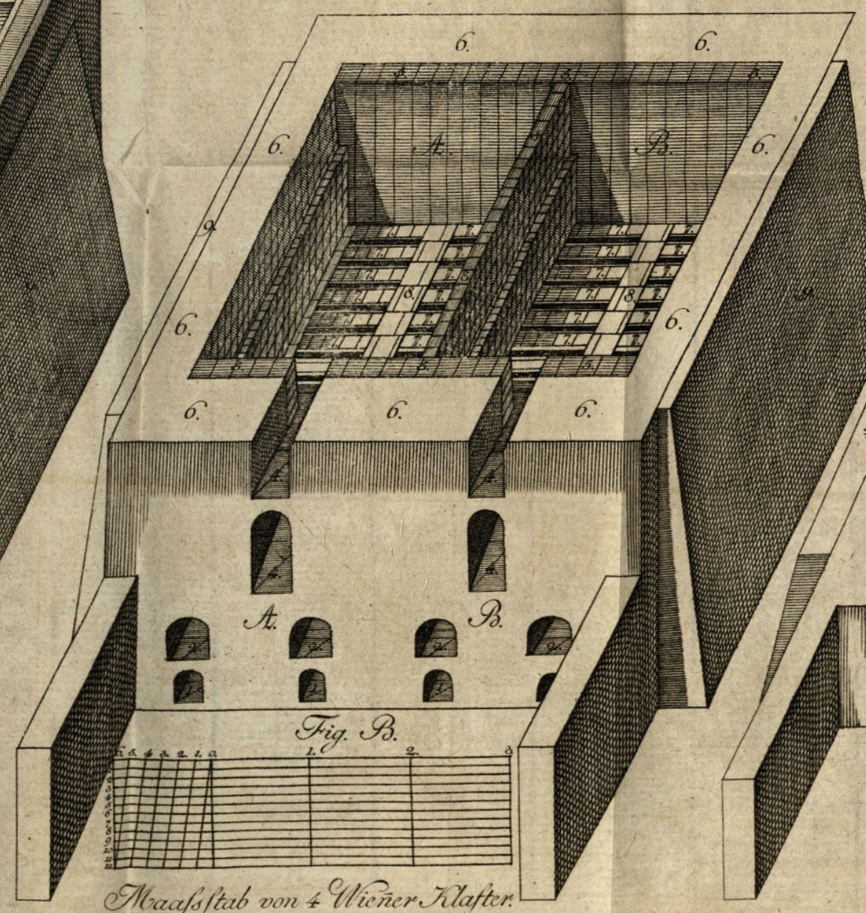

Fig. B.

Maasstab von 4 Wiener Klafter.

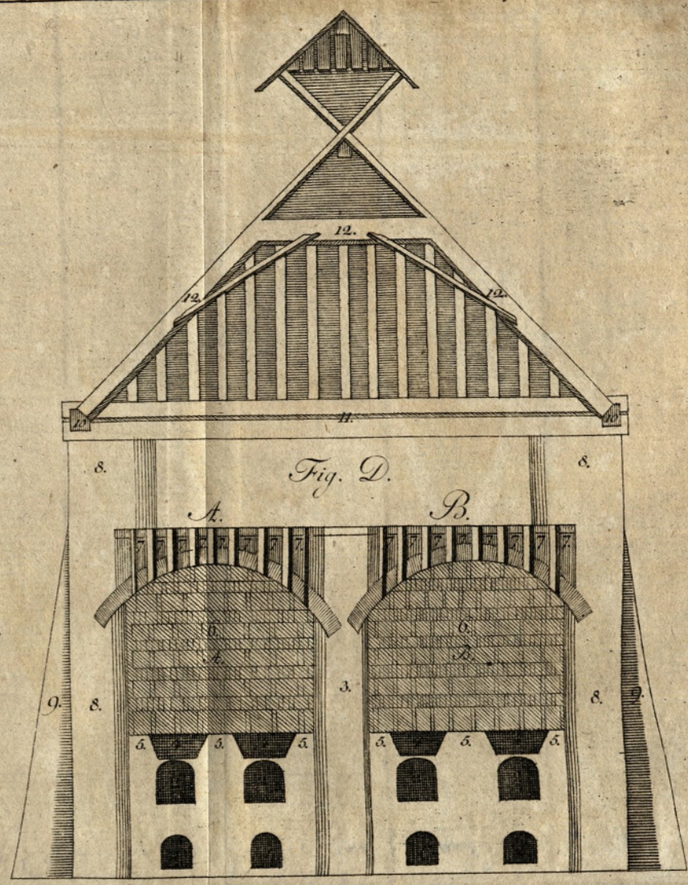

Fig. D.

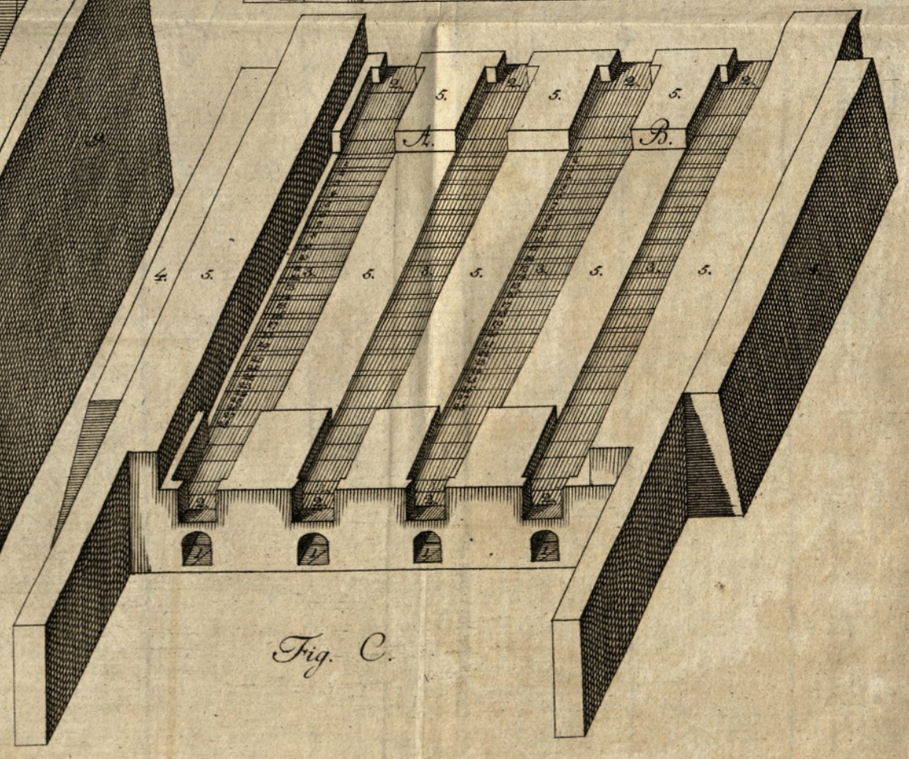

Fig. C.

Beÿlage zur Figur D.

Ansicht, wie die Ziegelgattungen in den Ziegelöfen A. et B. zum Ausbrennen gesetzet, oder Aufgeschränket werden.

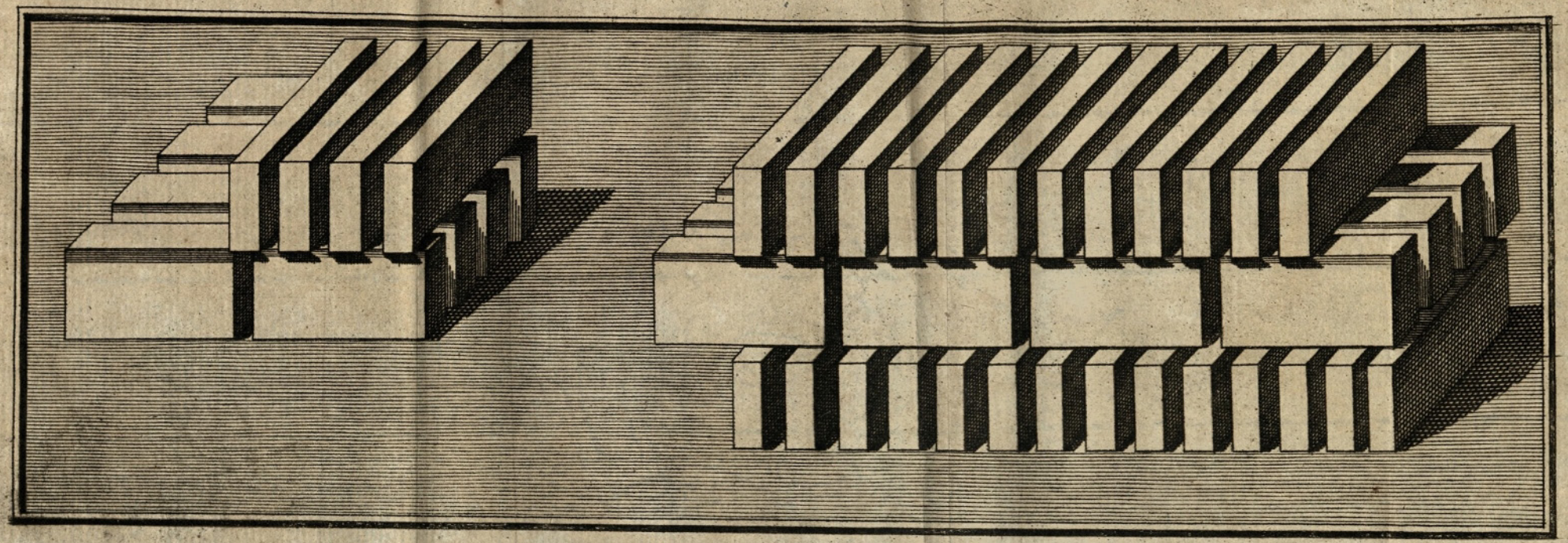

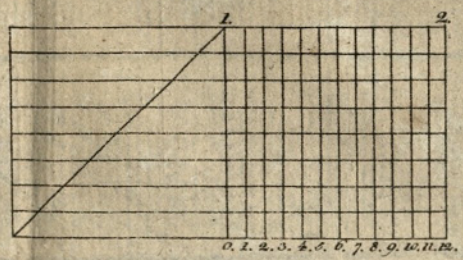

Maaßstab von 2. Wieñer Schuhen.

dem Wiener Maaß 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, und 2 $\frac{1}{2}$ Zoll dick ist, welche Ziegelmenge längstens in 5 Tagen und 5 Nächten mit Torf, so wie mit Steinkohlen, vollkommen gut ausgebrannt werden kann.

Ob in einer Abtheilung allein, oder in beyden zugleich gebrennt wird, ist immer einerley, weil die Zwischenmauer die Wirkung der Hitze von einem Ofen auf den andern ganz verhindert, ist also der Ziegelbedarf stark, so kann in beyden Abtheilungen zugleich gebrennt werden, wo im Gegentheil bey einem mindern Bedarf der Brand nur in einer Abtheilung betrieben wird. Indessen hat die Untertheilung noch den besondern Nutzen, daß während dem die Ziegelbrenner ohnehin bey dem Brand beständig gegenwärtig seyn müssen, aber nicht immer beschäftigt sind, in die leere Abtheilung Ziegel eingeführet werden können, und alle nöthige Vorbereitung zum nächsten Brand gemacht werden kann.

Bey denen allhier schon vielfältig gemachten Bränden hat sich gezeigt, daß zu einem Brand 12800 Ziegeln, dem Mittel nach 17$\frac{1}{2}$ Wiener Klafter fichtenes Holz, oder 260 Ct. Torf von mittelmässiger Güte, von Steinkohlen hingen 236 Ct. erforderlich sind, wo es sich aber von selbst versteht, daß die Qualität dieser Brennmaterialien wenigstens mittelmässig gut und vollkommen ausgetrocknet seyn müsse.

Jeder geübte Ziegelbrenner, der mit Holz Ziegel zu brennen weiß, wird solches in diesem Ofen auch

mit Torf und Steinkohlen leisten können, weil diesfalls in der Manipulation selbst nicht der mindeste Unterschied bestehet; nur ist zu bemerken, daß, weil Torf so wie die Steinkohlen mehr ein Gluth- als Flammenfeuer geben, letzteres nur durch die Lebhaftigkeit der Züge zu einem gleichen Grad der Höhe und Länge, wie jene Holzflamme fortgeführt werden kann, weswegen der Richtung, die man der Flamme geben will, so wenig als möglich Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen; daraus folgt, daß nach der angeschlossenen Zeichnung die Ziegel reihenweis, das ist, eine Reihe nach der Länge, und die darauf zu stehen kommende, nach der Queere auf dem dünnern Ort aufgestellt werden müssen, um der Flamme freyen Durchzug zu verschaffen; zwischen zwey Ziegeln soll immer 1 Zoll, oder wenigstens $\frac{3}{4}$ Zoll Raum bleiben, um der Flamme allenthalben gleich Spielraum zu verschaffen, welche Zwischenräume aber durch den ganzen Ofen vollkommen gleich seyn müssen, weil sich sonsten die weiter auseinander gestellte Ziegel früher, als die näher beysammen stehenden ausbrennen würden: sind aber unter diesen Ziegeln einige, welche noch nicht vollständig ausgetrocknet, zur gänzlichen Füllung des Ofens aber dennoch erforderlich sind, so müssen solche gerade unter dem Gewölb, wo die noch übrige Feuchtigkeit wegen Nähe der Dunstzüge, ohne den übrigen Ziegeln zu schaden, am leichtesten ausgetrieben wird, gesetzet werden, weil andurch das bey

gäher

gäher Erhitzung derselben unvermeidliche Zerspringen verhindert wird.

Ist nun der ganze Ofen auf diese Art vollständig gefüllt, dann wird die Einkaröffnung mit ungebrennten Ziegeln, welche bey dieser Gelegenheit gar gebrennt werden können, verlegt, und mit Letten gut verstrichen, um andurch allen Hitzverlust, und den widrigen Luftzug zu verhindern.

Sonach werden alle Dunstzüge geöffnet, und es wird Torf eingeleget, nähmlich durch beede Schürgassen die ganze Länge nach 2 bis 3 Torfziegel aufeinander, und hart beysammen.

Sind Holzscheiten bey der Hand, so können solche, um das geschwindere Anbrennen zu befördern, untergelegt werden; in Ermanglung derselben aber wird der trockneste am leichtesten in die Flamme gerathende Torf hiezu ausgesucht.

Die Ansteckung geschiehet unterhalb dem Rost mit Holzspänen durch 4 Arbeiter zugleich, wo in beyden Schürgassen jeder in der Mitte den Torf so viel als möglich zugleich in Brand bringt, und so bis heraus zum Schürgassenthürl fortfährt. Sobald das Feuer allenthalben verbreitet ist, wird das Schürgassenthürl, um das Eindringen der kalten Luft zu verhindern, welches nach jeder Schürung zu beobachten ist, ganz geschlossen, jenes bey der Aschenkammer hingegen zu Beförderung des Luftzugs einen halben Schuh weit offen gelassen.

Ist nun dieser in Brand gesetzte Torf zum Theil verzehrt, welches gemeiniglich nach einer Stunde geschiehet, dann wird in gleicher Quantität, wie das erstemahl, durch die ganze Schürgasse nach der Aussenmauer heraus mit langen Schaufeln Torf nachgeworfen, und auf diese Art durch 24 Stunden mit dem nähmlichen Feuergrad fortgefahren, um andurch die gänzliche Ausdünstung und Durchwärmung der Ziegel zu Stand zu bringen.

Ueberhaupt ist es von gutem Nutzen, wenn das erste Feuer so viel als möglich an die Aussenmauer gemacht, solche auf diese Art am geschwindesten erwärmet, von dem Ansichziehen der aus den Ziegeln sich entbindenden Feuchtigkeit sicher gestellt, und das Ausdünsten durch die Dunstlöcher befördert wird.

In der zweyten Periode oder 24 Stunden von 6 Uhr früh angefangen, wird das Feuer um die Hälfte vermehrt, und noch fortwährend der Torf so viel möglich gegen die Mauer geworfen.

In der dritten Periode wird das Feuer doppelt so stark, wie in der zweyten unterhalten, wo dann der Torf wegen der grösseren Quantität von der Mauer bis gegen die Mitte der Bögen zu liegen kommt.

In der vierten Periode, wo die Ziegel gemeiniglich schon ganz ausgedünstet sind, und sich hievon überzeugt werden kann, wenn die über die Oeffnungen gehaltene Hand keine Feuchtigkeit verspürt, werden alle Dunstlöcher zur Hälfte geschlossen, und die

Bögen

Bögen ganz überschürt, wo auf diese Art das Feuer immer gleich stark zu unterhalten ist. Hier ist überhaupt zu beobachten, daß zu Bewirkung eines wirthschäftlichen Ziegelbrands die Feuerung nicht übertrieben werden darf, besonders aber findet dieses beym Torf um so mehr Statt, als durch übermässiges Uebereinanderwerfen des Torfes die Rostzüge verstopft werden, die Kohle sich sodann mit der Asche verbindet, an die Rostbögen anlegt, und eine völlige Stockung hervorbringt. Jeder Brand giebt genau an, wenn es Zeit ist, den Torf von neuem aufzuwerfen; entsteht ja der Fall, daß der Torf an einem Ort der Schürgassen noch hoch liegt, wenn er an andern entweder völlig oder doch mehr niedergebrannt ist, so muß man die niedrigen Stellen durch frisches Ueberwerfen ausfüllen, dem aufgehöheten Torf aber so lange Zeit lassen, bis er sich gleichfalls niedergebrannt hat, falls dieses aber zu lange anhalten sollte, muß man den erhöheten Klumpen entweder durch die Schürschaufel oder eine Stange auszubreiten suchen; fällt bey dieser Gelegenheit viele Gluth durch, welche ohne Nutzen nur den Luftzug verhindern würde, so kann solche mit einer eisernen Schaufel herausgezogen und wiederum aufgeschürt werden.

In der fünften Periode wird das Feuer auf die nähmliche Art, und mit eben derselben Oeffnung der Dunstlöcher unterhalten, wo gemeiniglich schon um Mittag sich das Saarfeuer, nähmlich eine hellrothe

Flamme zeigt, und anfangs aus denen mittern Dunstlöchern ausbrennt, welche alsogleich, um das Feuer zu den übrigen zu leiten, ganz verlegt werden müssen.

So wie sich die Flamme bey den übrigen Dunstlöchern zeigt, werden solche ebenfalls gleich verlegt, und auf diese Art wird fortgefahren, bis gemeiniglich gegen Mitternacht, wenn ganz getrocknete Ziegel eingesetzt worden, und der Torf von guter Qualität ist, der ganze Brand beendiget, und zur Feuerung aufgehört werden kann.

Um nach beendigtem Brand die Hitze so viel als möglich beysammen zu behalten, und zum vollständigen Gaarwerden der Ziegel zu benutzen, werden alle Dunstlöcher, so wie die eisernen Thürl gut mit Letten verstrichen, und der Ofen bleibt auf diese Art 14 Tage oder wenn die Ziegel nicht nothwendig sind, allenfalls noch länger verschlossen, sonach werden alle Oeffnungen aufgethan, und sobald es wegen der etwa noch starken Hitze der Ziegel thunlich ist, wird zum Ausfahren derselben der Anfang gemacht; ist nun der Ofen geleert, dann wird die wiederumige geschwinde Anfüllung desselben immer nützlich seyn, weil die noch vorhandene Wärme auf die neu eingesetzten Ziegel benutzt werden kann.

Bey dem Versuche mit Holz in dem nähmlichen Ziegelbrennofen ist die Hälfte des vorhin verwendeten Holzes ersparet worden.

N. 3287.

Verordnung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 15. Jänner 1798.

Vorschrift gegen das schnelle Fahren in Wien.

Zu Hindanhaltung des schnellen unbedachtsamen Fahrens sind bereits mehrere Verordnungen erlassen worden; allein mehrere traurige Fälle haben gezeigt, daß denselben, ungeachtet des strengen Verboths, und der wider die Uebertreter von Zeit zu Zeit geschehenen Abstrafung, doch nicht die gehörige Folge geleistet werde.

Es wird daher der sträfliche Unfug des schnellen unbesonnenen Fahrens, und des muthwilligen Vorfahrens, wiederholt und auf das schärfeste untersagt, und durch gegenwärtige Verordnung festgesetzt:

Daß, wer immer durch schnelles unachtsames Fahren zu einem Unglücksfalle Anlaß giebt, an der Stelle angehalten, zu der Polizeyoberdirekzion geführet, und ordentlich vernommen werden soll, wo sodann nach Maß der Schuld, und des hiedurch geschehenen Unglücks, nebst der vollkommenen Entschädigung des Verunglückten, die gesetzmässige Strafe folgen wird.

Um aber derley traurigen Unglücksfällen vorzubeugen, wird jeder, der sich, ungeachtet des Verboths, unterfängt, schnell und unbedachtsam zu fahren, von der Polizeywache, welche auf derley keine Schonung

verdienende Uebertreter besonders aufmerksam zu seyn, neuerdings angewiesen worden, das erstemahl angerufen, und zum langsamen Fahren ermahnt werden, sollte aber derselbe dieser pflichtmässigen Erinnerung kein Gehör geben, so vergrössert er hierdurch sein Vergehen nur noch mehr, und er wird sodann, wenn es immer thunlich, entweder gleich angehalten, oder demselben fleissig nachgeforscht, und, wenn er entdeckt wird, zur Polizeyoberdirekzion gestellt, und mit einer seinem Verbrechen angemessenen Strafe belegt werden.

Obgleich der Polizeywache die genaueste Aufsicht über die schnell fahrenden Partheyen aufgetragen worden; so wird es doch geschehen, daß dieselbe nicht jeden, der sich diesen Unfug beygehen läßt, anzuhalten vermag, oder könne: in diesem Falle gewärtiget man von den wohlgesinnten und ordnungsliebenden Bewohnern der Residenzstadt, daß sie die Polizey in Nachforschung solcher Uebertreter unterstützen, und ihr die Nahmen derselben bekannt machen werden, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können. *)

N. 3288.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission, vom 15. Jänner 1798.

Fassionen über die Bevölkerung

Nachdem die private und öffentliche Sicherheit, so

*) Sieh eine nachträgliche Verordnung in diesem Bande vom 12. Hornung, Zahl 3328.

so wie überhaupt die gute Ordnung in jeder Stadt fordert, die Eigenschaft, Beschäftigung und Herkunft der Einwohner in die möglichste Evidenz zu bringen, und in solcher ununterbrochen zu erhalten; so findet man, um diese für das gesammte Publikum der hiesigen Hauptstadt höchst nöthige, und nützliche Absicht zu erreichen, Folgendes hiemit zur genauesten Nachachtung anzuordnen. der Hauptstadt Krakau.

§. 1. Einem jeden Hauseigenthümer, Inspektor, Vorsteher, oder Aufseher ꝛc. in der Stadt Krakau und sämmtlichen Vorstädten, wird durch die bestehenden Viertelbürgermeister eine gedruckte Tabelle eingehändiget werden, in welche er alle (mit Ausnahme der im 3ten §. vorkommenden) Personen, die in seinem Hause wohnen, oder auch nur einen zeitlichen Unterstand haben, nach den daselbst vorgeschriebenen Rubricken, Kopf für Kopf, jedoch in Familien oder Partheyen abgetheilt, auf das pünktlichste einzutragen hat.

§. 2. Zu dieser Eintragung sollen auch die Vorsteher der geistlichen Gemeinden, Klöster, Spitäler ꝛc. in Rücksicht derjenigen Personen verbunden seyn, die nicht unmittelbar zur geistlichen Gemeinde, oder als Kranke in das Spital gehören, sondern welche im Hause Dienstbothen- oder knechtliche Arbeiten verrichten.

§. 3. Von dieser Verzeichnung sind jedoch geistliche und Militärpersonen, der Adel, die landesfürstlichen und krakauer städtischen Beamten, dann die

hausangesessenen Bürger für ihre Person und Familie, nicht aber in Rücksicht ihrer Dienstleute, ausgenommen.

§. 4. Der Hauseigenthümer, Vorsteher ꝛc. welcher vorsetzlich eine Person oder Parthey verschweigt, oder eine Rubricke unrichtig und falsch ausfüllet, so wie derjenige Einwohner, der den Hauseigenthümer durch eine unrichtige und falsche Angabe seines Namens, Gewerbes, Vaterlandes, oder der Zeit seines hiesigen Aufenthalts irre führet, wird mit einer Strafe von Drey, und nach Befund der Umstände auch mit mehreren Reichsthalern, im Falle der Unvermögenheit aber, oder, wenn sich jemand einer vorsetzlichen und boshaften Verhehlung verdächtiger Leute, oder gar eines wirklichen Verbrechers schuldig machte, mit einer angemessenen Arreststrafe ganz unfehlbar beleget werden.

§ 5. Die Hauseigenthümer haben die Ausfüllung dieser Tabellen höchstens binnen 6 Tagen, von der Zeit anzufangen, wo ihnen die gedruckten Tabellen werden zugestellt worden seyn, zu besorgen, und dann die Tabellen dem Viertelbürgermeister wieder zu übergeben; welcher bey Einlangung derselben genau darauf zu sehen hat: ob alle Rubricken vorschriftmässig, lesbar, und verständlich eingetragen sind; widrigens wird er die mangelhafte Tabelle dem Hauseigenthümer sogleich mit der nöthigen Belehrung zur

Ver-

Verbesserung wieder zurückstellen, auch erforderlichen Falles einen neuen Bogen beylegen.

Damit jene Hauseigenthümer, die des Lesens und Schreibens unkündig sind, bey dieser Gelegenheit nicht etwann Geldplakereyen unterliegen, wird denselben freygestellet, ihre Tabellen oder Fassionsbögen auch von dem Viretelbürgermeister selbst, dem es hiemit zur Pflicht gemacht wird, ausfüllen zu lassen, zu welchem Ende sie denn verbunden seyn werden, ihm die hierzu erforderlichen Auskünfte mündlich zu geben, und für ihre Richtigkeit zu haften.

§. 7. Endlich haben die Viertelbürgermeister die ausgefüllten, und vollständig berichtigten Tabellen oder Fassionsbögen ihrem vorgesetzten Magistrate zum weiteren Gebrauch zu übergeben, und dafür zu sorgen, damit über alle Hausnumern ihres Viertels oder Bezirks die Fassionsbögen richtig eingehen, und keine ausständig bleiben.

Man versieht sich um so mehr, daß die Hauseigenthümer, Vorsteher, Aufseher ꝛc. diese Anordnung in die pünktlichste Befolgung zu bringen trachten werden, als es hiebey blos auf die Sicherheit dieser Hauptstadt, und ihrer Einwohner abgesehen ist.

N. 3289.

N. 3289.

Gubernialverordnung der westgaliziſchen Hofkommiſſion vom 15. Jänner 1798.

Veränderung das Gränzzollamt zu Goszczyncin betreffend.

Das zu Goszczyncin beſtandene Gränzzollamt wird in eine bolletirende Aufſichtsſtation verwandelt.

N. 3290.

Hofdekret vom 16ten Jänner, kund gemacht von dem böhmiſchen Landes-Gubernium den 2ten, und von dem mähriſch und ſchleſiſchen Landesgubernium den 3ten Hornung 1798.

Forſtverſtändige und Forſtbeamte werden aufgefordert, die Mängel der dermaligen Waldordnung aufzuzeichnen, und zu einer beſſeren und zweckmäſſigen Waldordnung ihre Entwürfe der Landesſtelle zu übergeben.

Gegen die dermal beſtehende Waldordnung ſind mehrere Vorſtellungen höchſten Orts gemacht worden, daß ſie weder in Hinſicht der verſchiedenen Gegenden und Holzgattungen, noch in Beziehung auf die dermaligen Zeitumſtände nützlich und anwendbar, ſondern in mancher Rückſicht ſehr fehlerhaft, und gröſten Theils die Schuld trage, daß der Holzertrag ſehr herabgefallen ſey.

Um nun eine auf die verſchiedenen Gegenden und Holzgattungen paſſende, den jetzigen Zeitumſtänden angemeſſenere Waldordnung zu erhalten, werden auf allerhöchſten Befehl die im Lande befindlichen Forſtverſtändigen, beſonders aber die in landesfürſtlichen Dienſten ſtehenden Forſtbeamten hiedurch aufgefordert,

die

die Mängel der dermaligen Waldordnung auszuzeichnen, und ihre Entwürfe zu einer besseren und zweckmässigeren Waldordnung dieser Landesstelle zu übergeben.

N. 3291.

Hofdekret vom 16. Jänner, kund gemacht von dem ostgalizischen Appellationsgericht den 7. Hornung 1798.

Caesareo Regium Regnorum Orientalis Galiciae et Lodomeriae Universale Appellationum Tribunal omnibus et singulis Judiciis in Oppidis et pagis constitutis serio injungit, ut eadem Judicia circa occurentes coram illis causas juxta praescripta Codicis Judiciarii ac aliarum legum, partes ad Protocollum audiendo instruant, Circumstantias, quae ad decisionem aut delucidationem rei aliquid conferunt, ad Protocollum consignent, consequenter sine momentosa ratione nullum scriptum processum disponant, speciatim autem nullos ad Advocaturam non qualificatos et stallo Advocandi carentes, in causis juridicis rudes homines, angularesque Scribas admittant.

Die Stadt- und Ortsgerichte sollen die Partheyen zu Protokoll vernehmen, und ohne wichtige Ursache kein schriftl. Verfahren einleiten, auch unbefugte Advokaten, und Winkelschreiber nicht zulassen.

N. 3292.

N. 3292.

Hofdekret vom 18. Jänner, kund gemacht mittels Regierungs-Verordnung in Oestr. ob der Enns, vom 15. Febr. 1798.

Wegen Bestimmung der Instanz bey Abhandlung der Bauerngüter, dann wegen aus der Schätzung entstehenden Beschwerden, und Weisung in Güter-Schätzungs-Sachen.

Da das von hier am 17. Febr. v. J. an die Kreisämter hinausgegebene Zirkulare, welches in dieser Gesetzsammlung 10. B. S. 146. Zahl 3004. zu finden ist, wegen Bestimmung der Instanz bey einer Abhandlung, dann der aus der Schätzung eines Realis entstehenden Beschwerden bestättiget wurde: so wird solches den Kreisämtern anmit kund gemacht, und beygerücket: daß die hohe Hofstelle in der von diesem Circulari an selbe eingesendeten Abschrift mehrere Schreibfehler entdecket hat: es ist nämlich geschrieben, und so auch im 10. B. S. 146. bey der Zahl 3004. gedrucket: und mit selber die allgemeine Erbfolgs-Verordnung: anstatt Erbfolgsordnung: weiters stehet: sondern bey dem Appellationsgericht wie in andern Gegenständen des adelichen Richteramts anzulangen, anstatt: anzubringen: endlich ist nach den Worten: zum Grunde der bisherigen Freygeldsabnahme, und der Vertheilung zwischen den Erben, folgendes weggelassen, ist die ordnungsmässige Schätzung zu nehmen.

Wenn nun diese Fehler auch in der an die Kreisämter gegebenen Abschrift seyn sollten, so wird denselben

ben solches zur Abänderung erinnert. Uebrigens ist den Kreisämtern auch am 26. May v. J. eine Zirkularverordnung auch in Güterschätzungssachen zugekommen, auch diese wurde nach erhaltenen höchsten Befehl vom 24. Nov. v. J. eingeschicket, und es ist darüber ad 1tens die höchste Entschliessung eingetroffen, daß die großjährigen Erbtheilnehmer, deren Aufenthalt bekannt ist, ganz recht edictaliter einzuberufen, und mit ihrer Erklärung zu vernehmen, ob sie die Erbtheilung nach ordentlicher Güterschätzung, oder ohne solcher verlangen, wo sodann, wenn sie auf ediktal Einberufung nicht erscheinen, das Dominium von Oberkuratels wegen für sie einzuschreiten und die Verhandlung nach vorschriftmässiger Schätzung vorzunehmen hat. Sind aber abwesende derley Theilnehmer vorhanden, deren Aufenthalt ganz unbewußt ist, so hat zwar die Einberufung der Abwesenden der Ordnung nach immer zu geschehen, doch wird es von der Beurtheilung der bestellten Kuratel, im Nahmen der Abwesenden, wenn diese durch längere Zeit nicht aufgefunden würden, die Abhandlung, damit solche nicht zu lange verschoben bleibe, nach der ordentlichen Schätzung vornehmen zu lassen.

Die Kreisämter haben also auch diese höchste Verordnung zu publiziren, wo übrigens die höchste Entschliessung ad 2tens, 3tens, und 4tens des bemeldten Circularis nichts erinnert.

Die obanzogene Regierungs-Verordnung vom 26. May 1797. ist folgende:

Auf einen Bericht des Kreisamts des Traunviertels über einige Anfragen von dem Pfleggerichte Tillisburg in Hinsicht der Güterschätzung, wo unmündige Erben vorhanden sind.

So wie das Kreisamt anträgt, ist 1tens sowohl dem Dominio Tillisburg, als allen Dominien die Belehrung zu geben, daß abwesende großjährige Erbtheilnehmer immer edictaliter müssen einberuffen werden, um von ihnen legal zu erfahren, ob sie die Erbtheilung nach ordentlicher Güterschätzung, oder ohne solcher verlangen, und, wenn sie auf edictal Einberuffung nicht erscheinen, muß das Dominium Oberkuratels wegen für sie einschreiten, und die Verhandlung nach vorschriftmässiger Schätzung vornehmen; ad 2dum ist ganz richtig, daß die Schätzung zur Sicherstellung der minderjährigen vorgenommen werden muß, es mögen mehrere minderjährige Erben oder nur ein minderjähriger vorhanden seyn. ad 3tium dem verwittibten großjährigen Ehetheil stehet zwar frey, das halbe Gut ohne Schätzung zu übernehmen, wenn er mit den großjährigen Erben sich einverstehen kann; wenn aber minderjährige Erben auch vorhanden sind, so kann, wo kein Heirathsbrief oder Testament vorhanden ist, zu Gunsten des übernehmenden Wittibtheils die Gutschätzung für die minderjährige nicht nachgesehen werden, und in dem Werth, als er das halbe Gut übernimmt, muß auch bey einer zweyten Ehe der herzuheirathende Theil das halbe Gut stiften,

nach-

nachdem bey vorhandenen minderjährigen Erben die Schätzung zu Gunsten der minderjährigen ex lege ist, so kann auch nicht zugegeben werden, daß ein zeitlicher Besitzer durch Testament oder Kontrakt den minderjährigen den favorem legis benehme. ad 4tum alle Erbschaften, so vor Kundmachung dieser Hofstellsentscheidung noch nicht verhandelt waren, müssen zu Gunsten der Pupillen mit der Gutsschätzung behandelt werden.

N. 3293.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 19. Jänner 1798.

Dorfrichtern in Westgalizien wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen u. eigenmächtige Bestrafung derselben verboten.

Den Dorfrichtern wird die Ausübung einer Gerichtsbarkeit über die Unterthanen, und die eigenmächtige Bestrafung derselben ohne Vorwissen der Obrigkeit allgemein streng verboten.

N. 3294.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns, vom 20. Jänner 1798.

Wie die Schlaffreuzerquittungen eingerichtet seyn müssen, wenn sie vom Lande statt baarem Gelde dem

In nebengehender Aeusserung des hiesigen k. k. Militäroberkommando bestimmt der Hofkriegsrath, wie die Schlafkreuzerquittungen eingerichtet seyn müssen, wenn sie nach dem Sinne der höchsten Verordnung vom 30. Nov. 1797. vom Lande statt baarem Gelde dem Militär zugerechnet werden können.

Abschrift.

Militär zugerechnet werden können.

Eine löbl. Landesregierung hat mit der verehrten Note vom 4. dieses die höchste Verordnung ddo. Wien den 30. Nov. a. c. daß die Schlafkreutzerquittungen an der Steuer anzunehmen, und dem Militär statt baaren Geld zuzurechnen seyen, mitzutheilen beliebet. Ueber die von dem Militärkommando gemachte Anfrage, was bey der Annahme dieser Quittungen zu beobachten seye, ist von dem hochlöbl. Hofkriegsrath den 25. d. M. die hohe Entschliessung erfolget, daß, wenn von dem Lande Schlafkreutzerquittungen statt baarem Gelde dem Militari zugerechnet werden, selbe ehevor von dem hiesigen Feldkriegskommissariat liquidirt, und dabey erhoben werden müsse, ob selbe legal ausgestellet, die Regimenter, Bataillons und Corps, von welchem die Leute waren, dann die Zahl der Köpfe, und der hiernach ausfallende Betrag deutlich und richtig angesetzet worden, und die Quittung nicht etwa eine ausgestellte Kontraquittung seye?

Ueber diese legal befundene mit einem Totalausweis von dem Lande abgegebene Quittungen, hat sodann das Kriegskommissariat den Entwurf der Kriegskasse zuzustellen, die den jedes Regiment betreffenden Betrag in Ausgab auf selbe zu stellen hat. Ueberhaupt wird noch bemerkt, daß die Liquidationen dieser Quittungen, mithin auch deren Zurechnung statt Baaren an die Kriegskasse immer erst nach Ende des Kriegs zu geschehen habe.

Einer

Einer löbl. Landesregierung wird Dieses mit dem freundschäftlichen Ersuchen erinnert, die Distriktskommissariate, Obrigkeiten und die Vorsteher jeden Orts anweisen zu wollen, daß sie sich wohl vorsehen, und keine andere als vollkommene richtig ausgestellte Quittungen annehmen, in welchen das Regiment, Bataillon oder Korps, die Anzahl der Köpfe, der Täge, und der Geldbetrag richtig angesetzet, auch wenn ein Transport oder Trupp aus verschiedenen Regimentern, Bataillons und Korps bestehet, nicht für den ganzen Trupp überhaupt, sondern über die Anzahl der Köpfe jedem Regiment, Bataillons oder Korps eine abgetheilte Quittung ausgestellet, auch die Unterschrift des Quittirenden deutlich ausgedrükt, und bey selber dessen Regiment, Bataillon oder Korps beygesetzet werde, widrigens sie sich selbst beymessen müssen, wenn bey der Liquidation die Quittung bemängelt, und der Betrag nicht angewiesen würde.

Ferner ersucht man eine löbl. Landesregierung zu veranlassen, daß, wenn es nach Ende des Kriegs zur Abrechnung kömmt, von jedem k. k. Kreisamte alle gesammelte Quittungen konsignirt, und zur Liquidation anher übergeben werden wollen.

N. 3295.

Regierungsverordnung in Oestr. ob der Enns, vom 20. Jänner 1798.

Das k. k. Militäroberkommando hat mittels Note vom

Was zu beobachten,

wenn ein Militarist Exzessen und Bedrückungen den Quartiersträgern zufügen sollte.

vom 16. d. M. anhero erinnert: es sey die Verfügung getroffen worden, daß gleich von den Gränzkommanden bey dem Einmarsch hiesiger Truppen mittels der respectiven Herrn Korpskommandanten der nachdrucksame Befehl erlassen werde, damit alle Exzessen und Bedrückungen der Quartierträger nach Möglichkeit verhindert, und vermieden werden; Es wird daher den k. k. Kreisämtern aufgetragen, die Unterthanen und Quartierträger durch ihre Grundobrigkeiten anweisen zu lassen, daß sie, falls sich ein oder anderer Militarist Exzessen und Bedrückungen erlaubte, vorzüglich um dessen **Namen** und **Karakter** sich erkundigen, und sodann unverweilt bey der betreffenden Behörde die Anzeige machen, sich aber dadurch, daß ein solcher Militarist den darauf folgenden Tag von dem Orte wieder abmarschire, mithin eine Anzeige überflüssig wäre, nicht abschrecken lassen sollen, weil dem Militaristen der in einem Quartier Exzessen begehet, wenn er schon im nämlichen Orte wegen des festgesetzten Abmarsches nicht mehr bestraft werden kann, die verwirkte Strafe doch nicht ausbleibt, sondern dieselbe an ihm in einer der nachfolgenden Stazionen zur Warnung für andere vollzogen wird.

N. 3296.

Verordnung des Gubernium in Steyermark vom 20. Jänner 1798.

Sowohl in Einlegung

Da sich in dem Militärjahr 1797. mehrere Fassions-

sions- und Zahlungsrückstände an der Schuldensteuer ergeben haben, und diese auf allerhöchsten Befehl nunmehr wieder für das gegenwärtige Militärjahr 1798. ausgeschrieben werden muß: so wird hiemit nicht nur Jedermann, dem die Entrichtung derselben obliegt, ernstlich ermahnet, die Fassionen hievon in der durch das Patent vom 3. Dez. 1764. bestimmten Zeitfrist, das ist, bis 24. März jeden Jahres, ohne eine weitere Ermahnung abzuwarten, bey Vermeidung der Exekution durch die vorgeschriebene Wege einzulegen, und sodann eben nach Vorschrift dieses Patents die Zahlungen selbst bis Ende Aprils zu leisten, sondern auch allen Magistraten, Dominien, und Jurisdizenten aufgetragen, unter eigener Dafürhaftung genau darauf zu sehen, daß sich die Partheyen ausser dem wirklichen Falle der Verminderung ihrer Einkünfte nicht geringer als in dem vorigen Jahre, wohl aber bey vermehrten Einkünften auch höher nach den verhältnißmässigen Klassen fatiren, und bey verminderten Einkünften die Ursachen dieser Verminderung jedesmahl grundhältig in ihren Fassionen anführen.

der Schuldensteuerfassionen, als in der Abführung dieß-fälliger Geldbeträge ist sich genau nach dem Patente v. 3. Dez 1764. mit dem Beysatze zu achten, daß künftig die verheiratheten Bedienten von ihren Dienstherrn mit ihrem Wohnorte und Haus-Numer einzuschalten sind.

Endlich haben sämmtliche Herrschaften und übrige, Bediente haltende Partheyen, es sich zur Pflicht zu machen, daß sie als Familienhäupter vom Militärjahre 1798. angefangen, auch ihre verheiratheten Bedienten so gestaltig den Fassionen einschalten, daß solche mit Tauf- und Zunamen, dann mit Haus-Nro. ihres Wohnortes aufgeführet werden, damit man in

Gegeneinanderhaltung mit den Fassionen der Hausinhaber ersehen könne, daß keiner ausgelassen worden seye.

N. 3297.

Hofdekret vom 21. Jänner, kund gemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 23. Hornung 1798.

Vermittelst deren die allwöchentliche Postwagensfahrt von Lemberg nach Wien bekannt gemacht wird.

Nachdem vermittelst der unterm 2. Oktober v. J. und 21. Jänner d. J. erflossenen höchsten Hofverordnung statt der bisher bestandenen vierzehntägigen Postwagensfahrt eine allwöchentliche Postwagensfahrt anbefohlen worden; so wird diese höchste Entschliessung mit der Erinnerung allgemein bekannt gemacht, daß der Postwagen, oder die sogenannte Diligence nicht mehr wie bisher alle 14. Tage Dienstag Mittags, sondern vom 1ten März l. J. an, alle 8. Tage, und zwar immer Montags Nachmittag um 4 Uhr von Lemberg nach Wien abgehen werden, und daß daher die mit diesem Wagen, abzusendenden beschwerten Briefschaften und Frachtstücke jedesmal Montags nur bis 12. Uhr Mittags angenommen werden können.

N. 3298.

Gubernial-Verordnung in Böhmen, vom 21. Jänner 1798.

Ueber die sowohl durch

Zur Erleichterung der Aufnahme aller jener Gegen-

genstände, die sich seit dem Jahre 1792. durch Naturbegebenheiten sowohl, als durch ökonomische Veranlassungen in Böhmen verändert haben, sollen solche nach den in der Beylage A. enthaltenen Punkten genau und auf das verläßlichste erhoben, und zur besserer Uebersicht nach dem Formular B. tabellarisch aufgezeichnet werden. Die Kreisämter haben demnach durch die Amtsvorsteher alle diese seit dem Jahre 1792. sich ereignete Veränderungen nach dem erwähnten Formular B. mit der genauesten Verläßigkeit aufzeichnen zu lassen, und diese Tabellen sonach binnen 14. Tagen zur weiteren Ueberreichung unausbleiblich anher zu senden, wie nicht minder mit Einsendung der Berichte über alle derley vorfallende Veränderungen von halb zu halb Jahren fortzufahren.

Naturbegebenheiten als ökonomische Veranlassungen sich ergebenen Verordnungen sollen alle halbe Jahre Berichte erstattet werden.

A. Anzeige.

Der de Anno 1783. im Lande veränderten Natur- und ökonomischen Gegenständen, welche den, bey dem hohen General-Kommando angestellten Generalquartiermeister-Stab, mittels kreisämtlicher Erhebung von den Herrschaften, und Güterbesitzern, zur Aufnahme erforderlich sind, als unter Benennung der Kreise, Herrschaften und Orte, erfordern folgende Gegenstände angemerkt zu werden.

1mo. Neuangelegte Ortschaften mit ihren Nahmen. erbaute Mühlen, einzelne Häuser, Mayerhöfe,

Wirthshäuser an der Strasse, und erbaute Kirchen, wo, in, oder bey welchem Orte.

2do. Alle oberwähnte Gegenstände, wenn derley auf künftig zernichtet worden.

3tio. Waldungen, und Gestrippe so abgetrieben, und in anderes Produkt verwandelt worden, auf gleiche Art wäre von den Wiesen, Hutweiden, Deichen, und Morästen die Anzeige zu machen.

4to. Flüsse und Bäche, wenn solche durch sich selbst, oder durch nöthige Leitung einen anderen Gang genommen, neue Mühlgräben, oder Industrie-Wasser-Leitung, Mühlwähren auf den Flüssen und Bächen, so entweder auf künftig abgetragen, oder neu erbauet worden; neu erbaute Deiche oder derley auf immer eingegangene.

5to. Neu geführte Kommerzial- oder Poststrassen (Chaussée.)

6to. Brücken steinerne, oder hölzerne, so entweder für künftig abgetragen, oder auf dem Orte, wo nie eine gestanden, neu erbauet worden; imgleichen kömmt anzuführen, wo statt einer gewesenen Hölzernen, nun eine Steinerne, und vice versa existire.

Zur richtig- und deutlichen Einsicht, damit keine Zeit verschwendet, und ärarialische Auslagen gemacht werden, wäre erforderlich, daß die angeführten Gegenstände genau durch die Orte, wo, oder bey welchen sie sich befinden, stets angezeiget werden.

N. 3299.

B.

Anzeige

der im Königreiche Böhmen de Anno 1792. geschehenen Natur- und ökonomischen Abänderungen.

Kreis.	Herrschaft.	dieser und einzelner Gebäude. sind erbauet worden.	dieser und einzelner Gebäude. sind eingegangen.	Waldungen und Gestrippe.	Flüsse und Bäche.	Strassen.	Brücken.
N. N.	N. N.	1. Neuangelegtes Dorf, Namens N. 2. Mühlen bey, oder im Dorf N. N. 24 einzelne Häuser zwischen und 20 neu erbaute Häuser im Dorfe N. N. 1 Mayerhof bey, oder im Dorfe N. 1 Wirthshaus auf der Straße von — 1 Kirche in —	1 Dorf Namens N. 2 Mühlen in — oder bey — 8 einzelne Häuser zwischen — oder bey — 20 Häuser im Dorfe N. 1 Mayerhof im Dorfe oder bey N. 1 Wirthshaus auf der Straße vor — 1 Kirche zu —	Bey dem Dorfe N. auf der Höhe ist ein Stück Wald nach Mieß von — abgetrieben, und Felder auf dem Platze erzeugt worden. Bey dem Dorfe N. nächst dem Bache ist das Gestrippe ausgerottet, und in Wiesen verwandelt worden. Bis N. sind auf der Hutwaide Felder oder Waldungen erzeugt worden. Aus dem Moraste N. bey dem Dorfe N. sind nun durch Ableitung Wiesen, Hutwaiden, Felder ꝛc.	Der Fluß N. hat bey — oder unweit dem Dorfe N. einen andern Gang genommen; Der Bach ist bey N. durchgerissen, und fällt um eine andere Strecke oder - oder unterhalb in dem Bache N. oder Fluß N. bey — ist durch eine beträchtliche Strecke ein Mühlbach, oder sonstige Wasserleitung erbauet. Die Mühlwähre in Fluß, oder Bach bey N. ist abgetragen worden. Unweit dem Dorfe N. ist ein Teich gemacht worden.	Von N. ist eine neue Kommerzial-Strasse über — nach — gemacht worden. Die Poststraße gehet nun de Anno — durch die Herrschaft — über das Dorf — nach — Die Chaussé ist de Anno neu angelegt worden.	Bey — über den Fluß — oder Bach — ist die sonst gestandene hölzerne oder steinerne Brücke für immer abgetragen. Bey — über — ist eine steinerne oder hölzerne Brücke, die sonst nie gestanden, erbauet worden. Bey — ist statt der hölzernen eine steinerne Brücke erbauet.

N. 3299.

Verordnung des ostgaliziſchen Landesgubernium vom 22. Jänner 1798.

Wann die Taufſcheine der Bittwer ber um die Aufnahme in die Neuſtädter Kadeten-Akademie geſtempelt ſeyn müſſen.

Die Taufſcheine der Bittwerber um die Aufnahme in die Neuſtädter Kadeten-Akademie, müſſen, ausgenommen, bey erwieſener Armuth, mit dem Stempel der erſten Klaſſe verſehen ſeyn.

N. 3300.

Verordnung der weſtgaliziſchen Hofkommiſſion vom 22. Jänner 1798.

Zollreviſorenamt zu Sandomir wird nach Krasnik überſetzt.

Das bisher zu Sandomir beſtandene Zollreviſoratamt wird nach Krasnik überſetzt, und den Handelsleuten an dem letztgenannten Orte, wenn ſie einen beträchtlichen Tranſitohandel treiben, geſtattet, ihre hierzu beſtimmten Waaren auf einige Wochen, jedoch unter genauer ämtlichen Mitſperre daſelbſt abzulegen.

N. 3301.

Hofdekret vom 23. Jänner, kund gemacht durch Regierungsverordnung in Oeſterreich ob der Enns vom 21. März 1798.

Den Verſchleiß des Gmündner Salzes in der Grafſchaft Neuburg am Inn betreffend.

Dieſes ganze Geſetz iſt in gegenwärtiger Sammlung 10. Bande, Seite 267. Zahl 3056. zu finden, worauf ſich hiemit bezogen wird.

N. 3302.

Hofdekret vom 23. Jänner, kund gemacht von der Regierung ob der Enns, und dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 30. Jänner, von dem böhmischen Landesgubernium den 1. von der krainerischen Landesstelle und Gubernium in Steyermark dann Triest den 3. und von der Landesstelle in Kärnten den 7. Hornung 1798.

Die Ausfertigung der Päße für Handwerkspursche auf mehrere konskribirte Erbländer zugleich, jedoch mit Bestimmung eines Termins von 3 Jahren, wird gestattet.

Da durch die Vorschrift vom 3. Jul. 1795., vermög welcher die Ausfertigung der gewöhnlichen Wanderpäße der Unterthanen ohne Unterschied nur auf 3 Jahre in ein konskribirtes Erbland gestattet wird; die frühere, bloß in Ansehung der reisenden Handwerkspursche am 1. Junius 1771. erlassene Verordnung, nach welcher ihre Wanderpäße so, wie die Kundschaften, mit denen sie versehen seyn müssen, auf mehrere konskribirte Erbländer zugleich lauten können, nicht aufgehoben worden ist: so ist zur Beseitigung aller Anstände, welche aus der Verwechslung dieser zwoen Vorschriften für reisende Handwerkspursche noch ferner entstehen könnten, die höchste Entschliessung dahin ertheilet worden, daß künftig die Ausfertigung der Päße für Handwerkspursche auf mehrere konskribirte Erbländer zugleich, nach der angeführten Verordnung vom 1. Junius 1771., und nach

dem

dem Auswanderungspatente vom 10. August 1784., jedoch immer mit ausdrücklicher Bestimmung eines Termins von drey Jahren, gestattet werde.

Diese höchste Entschliessung wird also zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht.

N. 3303.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Jänner 1798.

Das Fleisch ist auf dem Lande um 1/2 kr. wohlfeiler zu verkaufen.

Es ist hohes Orts vorgekommen, daß der bestehenden Verordnung, vermög welcher das Fleisch auf dem Lande immer um $\frac{1}{2}$ kr. wohlfeiler, als in der Prager Viktualtax bestimmet, verkauft werden soll, ungeachtet der schon so oftmahl veranlaßten Republizirung derselben nicht nachgelebt, und die Fleischhauer das Fleisch nicht anders, als nach der Prager Tax, ja zuweilen noch über diese verkaufen wollen. Da nun dieses vorschriftswidrige Benehmen zu Kollisionen und Unordnungen bey Regulirung der Prager Viktualtax selbst Anlaß gibt; So wird sämmtlichen Magistraten, und Amtsvorstehern unter ihrer Verantwortung aufgetragen, ihre Aufmerksamkeit dahin zu verwenden, damit erwähnte Vorschrift in die pünktlichste Befolgung gebracht werde. Sollten nun hie und da dagegen einige Anstände sich ergeben, so sind selbe gründlich zu erörtern, und zu beheben. Widrigenfalls man sich nur an die Amtsvorsteher halten wird.

N. 3304.

N. 3304.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 23. Jänner 1798.

In dem Patent vom 1. April 1797 sind unter den zum Exjesuiten und Edukationsfond gehörigen Gütern und Kapitalien auch jene mitverstanden, welche ursprünglich der Universität gehören.

Durch das höchste Patent vom 1. April 1797., so in gegenwärtiger Sammlung 9. B. S. 278. Zahl 2835. zu finden ist, sind zwar alle Besitzer der Exjesuiten- und Edukationsfondsgüter, mithin auch diejenigen, welche Güter, Realitäten, und Geldsummen besitzen, die zum **ursprünglichen** und **eigentlichen Universitätsfond** gehören, aufgefordert worden, die Rechtmässigkeit des Besitzes zu beweisen, weil vermög der ehemahligen pohlnischen Konstituzion vom Jahre 1793. Vol. 10mo. pag. 69. §. 72. die ursprünglichen Universitätsfundazionen der Masse des sämmtlichen Edukazionsfonds einverleibet worden sind.

Nachdem aber gleichwohl einige Besitzer entweder aus Unwissenheit dieses Gesetzes, oder wohl gar vorsetzlich die dem Universitätsfond eigentlich gehörigen Realitäten, oder Kapitalien aus der Ursache verschweigen könnten, weil das Patent von den der Universität **ursprünglich** gehörigen Summen, und Realitäten keine Erwähnung macht; so werden, um allen nachtheiligen Irrungen vorzubeugen, die Besitzer der zum eigentlichen Universitätsfond gehörigen Stiftungskapitalien, und Realitäten hiemit nachträglich aufgefordert, sich über die Rechtmässigkeit ihres Besitzes, über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse, und

über

über die dem Fond geleistete Sicherheit nach der Vorschrift des erwähnten Patents vom 1. April 1797. längstens bis Ende März d. J. bey der Kammerprokuratur auszuweisen.

N. 3305.

Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 24. Jänner 1798.

Wegen Mehlverkauf über die Satzung (für Wien.)

Ungeachtet bey der monathlichen Bestimmung der Satzung, für alle Mehlgattungen, die politische Obrigkeit sich immer genau nach dem jedesmahligen Getreidemarkt-Preisen, als der natürlichen Grundlage dieser Satzung, richtet, und dabey den Müllern, stäts der hinlängliche bürgerliche Gewinn versichert wird, so haben doch seit einiger Zeit mehrere Müller, durch einen ungerechten Eigennutz, geleitet, sich unterfangen, verschiedene Gattungen des Backmehls, hauptsächlich aber Rockenmehl, für einen die vorgeschriebene Satzung übersteigenden Preis, an die hiesigen Bäcker zu verkaufen, und diese übertriebene Gewinnsucht hat sich ihrer so sehr bemächtiget, daß auch die zur Abstellung dergleichen Vergehungen angewandten gelinderen Strafmittel, die gehofte Wirkung nicht hervorgebracht haben. Um nun diese an und für sich sehr sträflichen, und durch ihre Folgen äusserst schädlichen Handlungen für die Zukunft abzuhalten, wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 1. März 1798. an alles

Mehl,

Mehl, welches bewiesener Massen von einem Müller über die bestehende Satzung hier verkauft werden sollte, oder dessen Werth, ohne alle Rücksicht in Beschlag genommen werden wird.

N. 3306.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 24. Jänner 1798.

Weniger als 10 fl. rhn. steuernde Antheilsbesitzer sollen ihre Steuer an die grösseren Theilhaber abführen.

Zur Vereinfachung des Kassegeschäftes sollen die, weniger als 10 fl. rhein. steuernden Antheilsbesitzer ihre Steuerbeträge an die grösseren Theilhaber abführen, und daher keine besondere, oder eigene Vorschreibungen gehalten werden.

N. 3307.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 25. Jänner 1798.

Erneuerung der Verordnung wegen Abfahren der schweren Wägen von der Chaussée

Die wegen Abfahren der schweren Wägen von der Chaussée ergangene Verordnung vom 2. Junius 1796. ist allgemein, und besonders allen Gastwirthen geflissentlich bekannt zu machen, mit dem Beysatze, daß sie solche nicht nur in ihren Gaststuben aufhängen, sondern auch ihren Innhalt den schweren Fuhrleuten öfters wiederhohlen sollen.

N. 3308.

N. 3308.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 29. Jänner 1798.

Die Schiffahrtsordnung vom 20. März 1770 zu erneuern.

Es wurde unterm 10. November 1794. wegen Kundmachung der Schiffahrtsordnung vom 20 März 1770. der erforderliche Auftrag an die k. k. Kreisämter erlassen; allein da dieses Normale von den betreffenden Partheyen sich nicht immer genau zur Befolgung gegenwärtig gehalten wird: so wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, zur Verhütung aller Unfälle bey der Schiffahrt diese Anordnung vom Jahre 1770. sogleich durch die Dominien kund machen zu lassen.

N. 3309.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Jänner 1798.

Wegen Stallung für Aerarial-Bescheller.

Eine auf Kosten des Bequartirungsfonds hergestellte Stallung für Aerarialbescheller darf in kein anderes Haus gegen abermalige neue Unkösten übertragen werden.

N. 3310.

Hofdekret vom 31. Jänner, dann Regierungsverordnung in Oestr. ob der Enns vom 12. Hornung 1798.

Daß die Stiftbriefe

In der Neben-Anlage erhalten die k. k. Kreisämter eine

neu errichtender geistlichen Stiftungen unmittelbar an Regierung und nicht an das bischöfliche Konsistorium zur Bestättigung einzusenden seyen.

eine Abschrift der unterm 31. vorigen Monats erflossenen höchsten Hofentschliessung in Betreff des von dem bischöfl. Konsistorium angesuchten Bestättigungsrechts neu errichtender geistlicher Stiftungen zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beysatze, allen unterstehenden Vogteyen sogleich den Auftrag zu ertheilen, die betreffenden Stiftbriefe unmittelbar an Regierung, und nicht an das bischöfl. Konsistorium zur Bestättigung einzusenden.

Abschrift.

Im Betreff der von dem bischöfl. Konsistorium ansinnenden Bestättigung neu errichtender geistlichen Stiftungen, wird auf den Regierungsbericht vom 27. Dez. v. J. erwiedert, daß die Entwürfe aller neu zu errichtenden geistlichen Stiftbriefe ohne Ausnahme unmittelbar nur der Landesregierung zur Bestättigung vorzulegen sind, welche solche jedesmahl dem Ordinario zur Einsicht mitzutheilen hat, um hiernach seine Erklärung, ob er seine unterhabende Geistlichkeit die angetragene Verbindlichkeit übernehmen lassen wolle, oder seine etwa zu machen findenden Erinnerungen abzugeben, wo dann Regierung im Falle einige Erinnerungen vorkämen, den Gegenstand unter weiterer Einverständniß mit dem Ordinario zu berichtigen, und dann die Bestättigungsurkunde auszufertigen, jedesmahl aber auch die bischöfliche Erklärung, und daß nach dessen Einvernehmung

mung die Bestättigung geschehe, gehörig einzuschalten haben wird.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß solchergestalt das Konsistorium, da es keine Bestättigungsurkunde auszufertigen, sondern lediglich seine Erklärung an Regierung abzugeben hat, auch zur Abnahme einer Bestättigungstaxe nicht berechtiget seyn könne.

Hiernach wird daher Regierung zu ihrem und des Ordinarii weiteren Nachverholt mit dem Beisatze hiemit angewiesen, daß Stiftungen, wo es sich um Beyhilfe für die armen Versorgungsanstalten, oder für Spitäler und Krankenhäuser allein handelt, zu dieser Vernehmung gar nicht geeignet seyen.

N. 3311.

Hofdekret vom 1. Hornung, kund gemacht von der Görz- und Gradiskaner Landeshauptmannschaft den 24. Hornung 1798.

Todtenbeschau Einführung in Görz und Gradiska.

Da es sich bey mehreren Gelegenheiten gezeigt hat, daß die Todtenbeschau überhaupt, besonders aber auf dem Lande nicht nur an vielen Orten mangelhaft ist, sondern auch an manchen Orten gänzlich fehle; daß der Endzweck derselben mißkannt, und verfehlt, die ergangenen frühern Verordnungen mit Lauigkeit befolgt, und vernachläßiget werden;

So wird hiemit die in Oesterreich unter der Enns mit Zirkular-Verordnung vom 10. Dez. 1796. ein-

geführte Todtenbeschau auch in diesen Grafschaften zur genauesten Beobachtung sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande allgemein bekannt gemacht.

Die obgedachte Zirkular-Verordnung giebt den sämmtlichen Magistraten, und Gemeinden eine deutliche, und genaue Anleitung an die Hand, wie die Todtenbeschau nach der Verschiedenheit ihres Endzwecks überall eingerichtet, und fortgeführet werden soll, und bestehet in folgenden.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreyfach:

I. Die Krankheitsbeschreibung.

Der Endzweck derselben ist, daß bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte gestorben ist, um von Seite der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob nicht an einem Orte, oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerley Krankheit sterben, deren Verbreitung auch durch Polizeyanstalten verhindert werden kann.

II. Die äussere Beschau des Todtenkörpers.

Der Endzweck derselben ist dreyfach:

a) Sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt sey, damit nicht etwann ein in einer tiefen Ohnmacht Liegender lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte.

b) Zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Art war, daß es in

Rück-

Rücksicht auf dessen Betten- und Kleidung, um einer Ansteckung vorzubeugen, besonderer Vorsichtsanstalten bedarf.

c) Darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift, oder angebrachte Gewalt getödtet ward, und Maaßregeln zu Erhaltung der Privat-Sicherheit zu ergreifen sind.

III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist, bey todt Gefundenen, oder nach entdeckten äusserlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes durch nähere Besichtigung des Leichnams, und seiner innern Theile vollkommene Gewißheit zu erlangen, ob der Verstorbene, und auf welche gewaltsame Weise, getödtet worden sey.

Nach diesen abgesonderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedenen Endzwecke erreichen soll, welche für das Wohl und die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers von der äussersten Wichtigkeit sind.

Damit nun in Zukunft weder Verwiklungen, noch Mißverständnisse, noch andere Ausflüchte den Gang dieses nothwendigen und wohlthätigen Geschäfts hindern; so ist durch Hofverordnung vom 17. Nov. 1796. in Bezug auf die Todtenbeschau Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur angeordnet worden.

Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben. Es bleibt den Gemeinden überlassen,

sich denselben selbst zu wählen, doch müssen unterthänige Gemeinden ihre Wahl der Herrschaft, oder Gerichtsbarkeit zur Bestättigung anzeigen, und diese so wie die Magistrate der l. f. Städte und Märkte dem Kreisamt davon Kenntniß geben.

Da zu dem Amte eines Todtenbeschauers ärztliche Kenntnisse unentbehrlich sind; so sind dazu Wundärzte zu wählen.

Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemanden unentgeldlich aufgetragen werden, sondern die Gemeinden haben denselben entweder jährlich überhaupt etwas Bestimmtes abzureichen, über dessen Betrag jede für sich mit ihren Todtenbeschauer übereinzukommen hat, oder aber muß demselben für jede einzelne Beschau in den Städten 1 Lire 10 Soldi, und auf dem Lande 1 Lire, als die festgesetzte Taxe bezahlet werden. (Hievon ist jedoch die Stadt Görz ausgenommen, in welcher nach der bis nun beobachteten Gewohnheit dem ohnehin besoldeten Todtenbeschauer nur 12 Soldi für jede Todtenbeschau abzureichen kommen).

Wenn der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau bezahlt wird, so haben die Erben des Verstorbenen, welche die Beerdigungskösten zu tragen haben, auch die Beschauköſten zu vergüten; Nur bey ganz armen Leuten, welchen die Beerdigungskösten nachgesehen werden, ist auch die Todtenbeschau unentgeldlich vorzunehmen.

In

In Kranken = und Versorgungshäusern haben die daselbst angestellten Wundärzte die Todtenbeschau von Amtswegen zu besorgen.

Wenn nun jede Gemeinde einen bestimmten Todtenbeschauer hat, so ist die Todtenbeschau nach ihrem dreyfachen Gegenstande auf folgende Art vorzunehmen.

1. Die Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch, von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist; so ist von seinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen. Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte, oder Wundarzte behandelt wurde, so sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit von diesem Arzte, oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich, und unentgeltlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Namen, das Alter, der Sterbtag, und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet seyn.

Diese Krankheitsbeschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändiget, welcher dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat.

Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so versteht sich ohnehin, daß er

die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken hat.

Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte, oder Wundarzte in seiner letzten Krankheit behandelt worden, oder wenn der Arzt über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, das Einholen der Krankheitsbeschreibung von demselben demnach mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der letzten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu befragen, und sie nach diesen, und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benennen.

2. Die äusserliche Todbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird, oder sie sonst erfährt, daß Jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist, so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbey holen zu lassen.

Die Kösten der Einholung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bey ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen, oder todt gefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen, und sein Amt zu handeln.

Bey dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer

den

den dreyfachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben.

a) Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sey. Entdeckt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sichern Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist, so soll er durch wiederholte Reitzungen des ganzen Körpers, durch reitzende Clystiere, durch Einblasen der Luft mittels eines Blasebalgs, und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos seyn sollte, so ist doch das Begräbniß so lang zu verschieben, bis unzweydeutige Anzeigen der vor sich gehenden Faulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen.

Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen todt Scheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben bis zur Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke, oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hilfe zu leisten, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen.

Der zweyte Gegenstand der äussern Todtenbeschau ist

b) Die Vermeidung der Ansteckung.

Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte, oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschreibung, und bey deren Ermanglung, durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen, und genaue Besichtigung des Leichnams sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten.

Ist der Todte an der Hundswuth, oder an einer ansteckenden pestartigen Landseuche gestorben, so ist das Bett- und Leinenzeug, und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äusserlichen, oder innerlichen Geschwären behaftet war, wenn an dem Leichnam Petetschen, Frieseln, Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann dessen Kleidung, Bett- und Leinenzeug von einigem Werthe nur nach mehrmahls wiederholtem Waschen, Reinigen, und Auslüften den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett- und Leinenzeug ist aus Vorsicht besser zu verbrennen.

Bey den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett- und Leinenzeug des Verstorbenen nach

einig-

einigmahliger Reinigung und Auslüftung wieder gebraucht werden.

Ein Leichnam, der geschwind in Faulung geht, und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen, und mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit zu begraben.

Der dritte Gegestand der äussern Todtenbeschau ist

c) Die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart.

Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklaget hat, wenn der Leichnam wiedernatürlich um die Magen- und Bauchgegenden aufgelaufen, und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue oder mißfärbige Flecken zu sehen sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände, oder andere Kennzeichen an dem Leichnam, welche auf erlittene Gewalt schliessen lassen, als Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals, oder Gesicht u. s. w., so hat er das Begräbniß zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer den **Beschauzettel** auszufertigen.

In diesem sind anzumerken:

1tens. Der Namen, das Alter, und der Todestag des Verstorbenen.

2tens. Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.

3tens. Die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist.

4tens. Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeug zu geschehen habe. Z. B.

Eva Majerin,—Jahr alt, ist am 12. Februar — an bösartigen Blattern gestorben. Sie ist in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Tode zu begraben. Das Bett- und Leinenzeug ist durch 4 Wochen auszulüften, und wöchentlich einmahl zu waschen. N. N. (Namen des Orts der Verstorbenen) am 12. Februar —

N. N. Todtenbeschauer.

Paul Wieser, 50 Jahr alt, ist am 1. März — am epidemischen Faulfieber verstorben. Der Leichnam ist sogleich zu begraben; Bett- und Leinenzeug aber zu verbrennen.

Datum

N. N. Todtenbeschauer.

Sebastian Kraut, 36 Jahr alt, ist am 5. Juny

Juny — ohne eine bekannte Krankheit gestorben. Er hat am Genicke eine starke Quetschung, und muß gerichtlich beschaut werden.

Datum

N. N. Todtenbeschauer.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit einzuhändigen.

Wenn Kleidungsstücke, oder Bett- und Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe; wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterberegister zu überreichen.

Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerley Krankheit sterben; so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

3. Die gerichtliche Todtenbeschau.

Diese hat einzutreten, wenn jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt.

Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bey den bis bisher vorgeschriebenen und beobachteten

Anord-

Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß im Falle einer Vergiftung, der nächste Kreisarzt mit dazu zu ziehen ist, weil er als solcher beßer, als die Wundärzte, das in Magen, und in den Gedärmen Enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Gifts entdeken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat.

N. 3312.

Verordnung der westgaliziſchen Hofkommiſsion vom 1. Hornung 1798.

Den Geiſtlichen u. Seelsorgern in Westgalizien wird die Weihung der Häuſer, Waſſer, Salz, Viehes verboten.

Den hierländigen Geiſtlichen, und Seelsorgern wird die Benedizirung der Häuſer, des Waſſers, Salzes, Viehes, und Fleiſches vom geſchlachteten kranken, oder gar wüthenden Thieren auf das strengſte verbothen.

N. 3313.

Hofkanzleydekret vom 1. kund gemacht von der westgaliziſchen Hofkommiſſion den 24. Hornung 1798.

Angehende und ſich ſelbſt nicht unterhalten können e Hebammen erhalten eine Beyhilfe.

Den angehenden Wehemüttern, welche in dieſer Kunſt einen beſonders guten Fortgang machen, und aus Mangel des Vermögens in Krakau ſelbſt ſich nicht unterhalten können, wird zu einer Beyhilfe 50 fl. rhein. bewilliget.

N. 3314.

N. 3314.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 2. Hornung 1798.

Die wegen Deserteursverhehlung am 1. Hornung v. J. erlassene Verordnung — Sieh solche in gegenwärtiger Sammlung 9. B. S. 94. Zahl 2722. nach — ist wiederholt kund zu machen, und ein jeder Soldat, der einzelnweis ausser seiner Station ohne Urlaubspaß, Abschied, oder anderen schriftlichen Auftrag seiner Vorgesetzten betreten wird, ist immer anzuhalten, und dem nächsten Ortsgerichte zur weiteren Ablieferung an das Militär abzugeben.

Die wegen Deserteurs Verhehlung erlassene Verordnung wird erneuert, und jeder ohne Paß betretene Soldat ist anzuhalten.

N. 3315.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 2. Hornung 1798.

In Folge des 89, und 90ten §. des für Westgalizien kund gemachten, und vom 1. Jänner in die gesetzmässige Wirkung getretenen bürgerlichen Gesetzbuches wird der gesammten hierländigen Geistlichkeit die Dispensertheilung vom Aufgeboth verboten.

Die Dispensertheilung vom Aufgeboth wird der Geistlichkeit in Westgalizien verboten.

N. 3316.

Erlaß von dem Landesausschuß in Böhmen, vom 5. Hornung 1798.

Die Rektifikazions - Registratur hat vermöge Aeuf-

Weisung wegen Wet-

ter- und Wasserschäden-Liquidazionen.

Aeusserung bey genauer Prüfung einer Guth Tschistayer Wetterschaden Liquidazion unter einem wahrgenommen, daß mehrere Grundstücke mit einem gröſſeren flachen Inhalte, als selbe nicht im Fassionsbuch erscheinen, beschädigt liquidirt worden seyen; damit nun das Rectificatorium in Stand gesetzt werde, die künftig einlangenden Wetter- und Wasserschäden-Liquidationen bey auffallenden Bedenklichkeiten mit den Grundfassionsbüchern zusammen halten, und prüfen zu können; so werden sämmtliche Dominien dahin angewiesen, daß sie sowohl in den Wetter- als Wasserschäden-Liquidationen die beschädigten Gründe nicht zusammengezohener, sondern jedes Grundstück für sich besonders auszuweisen, und immer die topographische Zahl, unter welcher es im Fassionsbuch der betreffenden Gemeinde beschrieben ist, anzusetzen haben.

N. 3317.

Hofdekret vom 6., kund gemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 14. Hornung 1798.

Bey dem Verbothe, daß kein Jude die Jahrmärkte in Bergstädten besuchen soll, hat es zu verbleiben.

Aus Anlaß eines von einem Handelsjuden im Namen der Judenschaft eingereichten Hofgesuches um Aufhebung des Verbots, wegen untersagten Besuch der Bergstädtischen Jahrmärkte, wird verordnet, daß gedachter Jud mit diesem Gesuche abzuweisen sey; und diese Entschlieſſung demnach der sämmtlichen Judenschaft

schaft zur Nachachtung mit dem Beysatze zu bedeuten seye, daß es diesemnach bey dem so heilsamen dießfälligen Verbothe nach den schon ehehin bestehenden Vorschriften sein Verbleiben habe.

N. 3318.

Hofdekret vom 6. kund gemacht von dem Gubernium in Tyrol, den 17. Hornung 1798.

Wenn die Deserteurs Taglia anzusuchen sey.

Der k. k. Hofkriegsrath hat sich dahin geäussert, daß von der bestehenden Verordnung, vermög welcher die Taglia für die eingebrachte Deserteurs binnen zwey Monaten angesuchet, nach Verlauf dieser Frist aber der Anspruch hierauf verloren seyn solle, keinerdings abgegangen werden könne.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachverhalt allgemein bekannt gemacht wird.

Eine ähnliche Kundmachung, welche nach Maßgabe einer Verordnung vom 30. März 1770. 2 Monathe nach dem Datum der von dem Militär-Kommando ausgefertigten Quittung, über die richtige Einlieferung eines Ausreissers festgesetzt, ist von dem Gubernium in Steyermark unter dem 16. Juny mit dem Beysatze erlassen worden, daß die Einbringer es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie ihr Gesuch um die Taglia, in der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung durch ihre Grund- und Bezirks-Obrigkeiten nicht einlegen, und sonach abgewiesen werden; wogegen, wenn

sie

sie darthun können, daß sie die Einlieferungs-Rezepissen binnen 2. Monaten bey der Obrigkeit richtig abgegeben haben, letztere zum Ersatz der Taglia-Gebühr an die Einbringer, würden verhalten werden, ohne von dem Militär-Aerarium eine Vergütung mehr zu empfangen.

N. 3319.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 7. kund gemacht von dem Gubernium in Tyrol, den 28. Hornung 1798.

Schlafkreutzer ist baar zu bezahlen.

Das k. k. J. und O. Oest. Generalkommando hat anher eröffnet, wienach Se. Majestät mittels einer Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 7. d. M. anzubefehlen geruhet haben, daß vom 1. Hornung an der Schlafkreutzer fortan in baarem bezahlet werden solle.

Welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemach wird.

N. 3320.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 7. Hornung 1798.

Nur mit Prüfungs-Zeugnissen versehenen Hebammen ist die Geburtshilfe zu gestatten.

Gesammte Dominien, Magistrate und Ortsobrigkeiten haben in Folge der unterm 21. August v. J. erlassenen Verordnung — welche in gegenwärtiger Sammlung 10 B. S. 309. Zahl 3080. zu finden ist,

ist, — alle in Städten und Dörfern wohnende ungeprüfte Hebammen, welche die Geburtshilfe ausüben wollen, ernstgemessen zu verhalten, den vorgeschriebenen unentgeltlichen Unterricht in dieser Wissenschaft bey dem Kreiswundarzt zu nehmen, und sich sonach der Prüfung zu unterziehen, folglich ist nur den, mit dem dießfälligen Prüfungszeugnisse versehenen die Ausübung der Geburtshilfe zu gestatten, den ungeprüften aber unter empfindlicher Strafe zu verbiethen.

N. 3321.

Hofkanzleydekret vom 8. Hornung an das mährisch-schlesische Gubernium, kund gemacht vom Selben den 22. Hornung 1798.

Unbefugter Handel mit Sud- und Küffelsalz verbothen.

Zu dem unter den 12. Julius 1784. allgemein kund gewachten Verbothe des unbefugten Steinsalzhandels, ist nachträglich eine weitere höchste Entschliessung ergangen, daß auch derjenige Insaß, der in einem unbefugten Handel mit Sud- oder Küffelsalz betreten werden sollte, mit der Konfiskazion des vorfindigen Salzes werde bestrafet werden.

N. 3322.

Hofdekret vom 8. Hornung, kund gemacht durch die Landes-Regierung ob der Enns den 27. April 1798.

Die Gewerbsverlei-

Bey Gelegenheit eines den im Urfahr Linz lie-

hungen der sogenannten Polizeyzünfte, die vom Lokalverdienste leben, sind von den Vorstadtobrigkeiten nicht über eine mit dem städtischen Gewerbstande im Verhältniß zu setzende bestimmte Anzahl auszudehnen.

genden Tischlern nachgesehenen Aufschlags ihrer in die Stadt gebrachten Arbeiten wird erinnert, daß dafür zu sorgen seye, damit die Gewerbsverleihungen der sogenannten Polizeyzünfte, die vom Lokalverdienste leben, von den Vorstadtobrigkeiten nicht über einen mit dem städtischen Gewerbstande in Verhältniß zu setzende bestimmte Anzahl ausgedehnet werden. Es wird daher den Kreisämtern aufgetragen, genau auf die Befolgung der hierwegen schon bestehenden Verordnung zu wachen.

N. 3323.

Hofdekret vom 8. Hornung kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 2. März 1798.

Den Dorfrichtern wird monatlich ein Robotstag nachgesehen.

Um den Dorfrichtern für jenen Zeitverlust, der ihrem eigenen Wirthschafts- und Nahrungsbetrieb durch diesen Dienst zugehet, einige Entschädigung zuzuwenden, haben Seine Majestät allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß denselben monatlich ein Robotstag nachgesehen werden soll, und daß sich diese Nachsicht bey jenen, die Zugroboter sind, auf einen Zugrobotstag, bey den Handrobotern aber auf einen Handrobotstag verstehe.

N. 3324.

N. 3324.

Hofkanzleydekret vom 8. Hornung, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 26. Hornung 1798.

Von wem, und auf welche Art die Beschuldigten an das Strafgericht einzuliefern, und zu verpflegen sind.

Da jeder auf frischer That betretene, oder durch rechtmässige Anzeigen beschuldigte Verbrecher von der Obrigkeit, die in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, nach dem 4ten Hauptstücke des 2ten Theiles des Strafgesetzbuches handfest zu machen, und dem Strafgerichte einzuliefern ist; so folget auch hieraus, daß mittellose betretene, oder nach gründlicher Anzeige eingefangene Verbrecher von der Obrigkeit selbst, welcher ohnehin stets daran gelegen seyn muß, solche schädliche Menschen vom Orte wegzuschaffen, und zur Warnung anderer Bösgesinnter zur Bestrafung abzugeben, inzwischen zu verpflegen, und auf ihre Kosten an das gehörige Strafgericht abzuführen sind; jedoch müssen die zur Einlieferung eines solchen Beschuldigten etwa nöthigen Fuhren von den Gemeinden durch Vorspann unentgeldlich geleistet werden, und haben daher die Dominien und Obrigkeiten jener Ortschaften, durch welche der Beschuldigte transportirt wird, genau dafür zu sorgen, damit diese Vorspann immer auf der Stelle geleistet, und die Einlieferung des Beschuldigten an das Strafgericht nicht verzögert werde.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ungeachtet der hierortigen Verordnung vom 24. May vorigen Jahrs, mit welcher die einem jeden der im Lande aufgeſtellten 3. Strafgerichte zur Verhandlung zugewieſenen Bezirke oder Kreiſe bekannt gemacht wurden, jene Ausnahmen ſtets hin in voller Kraft zu verbleiben haben, die der §. 244. des Strafgeſetzbuches in Beziehung auf die Bezirkszutheilung der Strafgerichte feſtſetzet.

Welches ſomit ſämmtlichen Unterthanen zur gehörigen Richtſchnur und Befolgung kund gemacht wird.

N. 3325.

Hofdekret vom 8. kund gemacht durch Regierungsverordnung in Oeſter. ob der Enns vom 20. Hornung 1798.

Wegen des einer Kloſterfrau verſchaft werdenden Legates.

Das Recht, welches die Erben auf ein einer wirklichen Kloſterfrau vermachtes, und nach dem beſtehenden Geſetze als Null, der Erbſchaftsmaſſe zurück fallendes Legat erlangen, kann durch eine die Nonne begünſtigende Diſpenſazion nicht gekränket werden, ſondern es müſſen, wie in dem unterm 24. Jänner d. J. einberichteten Falle, wo der Chorfrau Scholastica Urſulinerin zu Linz ein Legat von 150 fl. vermachet worden, die Erben oder der Erb, um de-

ren Recht es zu thun, vorerst vernommen, und ihre Erklärung hierüber verlanget werden, und wenn diese auf ihr Recht Verzicht thun, somit den legirten Betrag als ein Allmosen der Nonne überlassen wollen, so kann solches ohne Anstand zugelassen werden.

Welches zur Benehmung in vorkommenden ähnlichen Fällen hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3326.

Hofdekret vom 9. Hornung kund gemacht von der Landes-Regierung ob der Enns und der Landesstelle in Krain den 20. Hornung 1798.

Warnung vor französischen Laubthalern.

Es ist hierlandes ein unächter französischer Laubthaler mit dem Bildniß Ludwig XVI, und der Jahrszahl 1778. zum Vorschein gekommen, welcher von einem ächten Laubthaler darin unterschieden ist, daß das Gepräg nicht so erhoben und viel schlechter, wie bey einem ächten, auch blos gegossen, ohne Umschrift und Rollirung, und um $\frac{3}{16}$ Loth geringer, auch im Werthe um 1 fl. 38 kr. geringhältiger seye. Da nun mehrere derley Münzen im Umlauf sich befinden dürften, so werden diese Kennzeichen zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht.

N. 3327.

Regierungsverordnung in Oestr. ob der Enns vom 10. Hornung 1798.

Die weltlichen Vogteyen haben dafür zu sorgen, daß die Pfarrgebäude immer im aufrechten Stande erhalten werden.

Da schon mehrmahlen vorgekommen, daß die geistlichen Vogteyen, die doch jährliche Beträge zur Erhaltung ihrer Pfarrgebäude beziehen, dieselbe dennoch oft so zu Grunde gehen lassen, daß nach derselben Absterben nicht selten eine dergleichen neue Herstellung erforderlich ist; so haben die k. k. Kreisämter nunmehr auch ihren unterstehenden weltlichen Vogteyen aufzutragen, bey eigener Dafürhaftung zu sorgen, daß die betreffenden Gebäude immer im aufrechten Stande erhalten werden.

N. 3328.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 12. Hornung 1798.

Nachträgliche Weisung wegen des schnellen Fahrens in Wien.

Zu der erst am 15. Jänner d. J. — so vorwärts in diesem Bande S. 23. Zahl 3287. zu finden ist, — in Absicht des schnellen, unbedachtsamen Fahrens erlassenen hierortigen Verordnung wird anmit auf unmittelbaren allerhöchsten Befehl nachträglich bekannt gemacht, daß, da das bisherige schnelle Fahren zwischen den Stadtthoren, zu mancherley Unglücksfällen Anlaß gab, zwischen den Stadtthoren Niemanden un-

ter

ter der in der Verordnung vom 15ten Jänner angedrohten Strafe gestattet sey, anderst, als im Schritte zu fahren, maßen die bestehenden Thor-Wachen hierauf besonders aufmerksam zu seyn, angewiesen worden sind.

N. 3329.

Hofdekret vom 12. Hornung, kund gemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 1., von dem Gubernium in Steyermark und Mähren, dann Kärntner und Krainer-Landesstelle den 3., von der westgalizischen Hofkommission und böhmischen Gubernium den 5., von dem tiroler Gubernium den 7. und vom ostgalizischen Gubernium den 9. März, 1798.

Die Jagdgewehre oder sogenannten Schrotbüchsen können ausser Landes geführet werden, in Ansehung der zu Militärdiensten bestimmten Feuergewehre aber hat es bey dem dießfalls bestehenden Verbothe sein Verbleiben.

Da die Jagdgewehre, oder sogenannten Schrotbüchsen zum Militärdienste nicht geeignet sind, so unterlieget die Ausfuhr solcher Jagdgewehre keinem Bedenken; da es aber in Ansehung der zum Militärdienst bestimmten Feuergewehre noch dermahlen bey dem Ausfuhrsverbothe zu verbleiben hat, so ist von Seite der Kreisämter auf das strengste darauf zu wachen, damit nicht etwa unter dem Vorwand solcher Jagdgewehre auch die zum Militärdienst geeigneten hinausgeführt werden.

N. 3330.

Hofdekret vom 13. Hornung, kund gemacht von dem ostgaliziſchen Appellationsgericht den 19. März 1798.

Wie ſich bey Abſtehung von der angemeldeten Appellation zu benehmen iſt.

Caesareo Regium Orientalis Galiciae et Lodomeriae Universale Appellationum Tribunal omnibus, quorum interest, in specie autem omnibus et singulis subordinatis horum Regnorum judicialibus Instantiis, Magistratibus, Jurisdictionibus, respective localibus judiciis hisce notum facit: Sacratissimam Caesareo Regiam Majestatem super ea quaestione (an Recessus a Recessu insinuatae Appellationis locum obtineat) resolvisse, quod si Recessus ab Appellatione cum consensu utriusque partis in ordine insinuatus ultro in via Appellationis prosequi intenderetur, talisq rosecutio Appellationis ex officio solum eo tum rejici possit, si tempore hujus prosecutionis fatalia Appellationis jam praeterlapsa essent, et Executio sententiae petita fuisset; in omnibus vero aliis casibus Recessus talis contraparti semper communicari, et nunquam ex officio rejici possit, et in quantum contrapars huic Recessui non contradiceret, talis prosecutio Appellationis ultro locum obtineat, in casu vero contradic-

dictionis, in quantum circumstantiae speciales pro prosequenda Appellatione non adessent, talis Prosecutio sine processu rejicienda veniat; si vero eatenus speciales Circumstantiae subintrarent, praevia perceptione utriusque patris super hac quaestione, id quod juris est, pronunciandum sit.

Quae altissima Resolutio proinde omnibus et singulis subordinatis instantiis Judicialibus pro notitia et stricta futura observantia intimatur.

N. 3331.

Gubernialverordnung im Königreiche Böhmen vom 13. Hornung 1798.

Was in den Gehalts-Quittungen der Schullehrer beyzurücken sey.

Es ist sämmtlichen Schullehrern, welche einen Gehaltsbeytrag aus dem allgemeinen Schulfond, oder aus der Pfarrkasse beziehen, zu bedeuten, daß sie künftig in ihren Quittungen das Dominium und den Kreis, in welchem ihr Schulort lieget, genau anführen sollen; weil im Widrigen die Quittung als fehlerhaft, und unzahlbar angesehen, und nicht ausgezahlt werden wird.

N. 3332.

Regierungsverordnung in Oestr. ob der Enns vom 14. Hornung 1798.

Wegen der Vorforde-

In der Nebenlage wird den k. k. Kreisämtern ei-

rungen der Gränz-Zoll- und Salz-aufseher von den Pfleggerichten und Obrigkeiten an den Grenzen.

ne Abschrift der Note der Bankalgefällen-Administration wegen der Vorforderungen der Gränzzoll- und Salzaufseher von den Pfleggerichtern und Obrigkeiten an den Gränzen mit dem Auftrage zugemittelt, in Gemäßheit dieses Ansinnens das Erforderliche zu veranlassen.

Abschrift.

Man hat mehrere Vorfälle, daß die herrschaftlichen Pfleger an der Gränze sowohl im Mühl- als im Innviertel und im Kammergut die zu Dekung der Grenze aufgestellten Grenzaufseher willkührlich und bey dem mindesten Anlasse auf mehrere Meilen und Täge zur Verhörung über andere Parteyen-Streitigkeiten, zu Zeugnißablegungen u. d. gl. gerichtlich zu sich vorfodern, und von ihren Posten abziehen.

Gleichwie ein Gränzaufseher aber keinen Schritt von seinem Posten sich entfernen kann, ohne vorher durch einen andern Aufseher ersetzt zu seyn, durch derley Abziehungen aber nicht nur die Grenze allen Einpaschungen offen bleibt, sondern selbst auch ein derley herrschaftlicher Pfleger mit solchen willkührlichen Abziehungen und Entblössungen der Gränze die erheblichsten Praevarications absichtlich veranlassen könnte; als macht man geziemend das Ansuchen, eine hohe Regierung geruhe den sämmtlichen Pfleggerichten und Obrigkeiten an der Gränze, ausser den Kriminalfällen, wo ohnehin der Aufseher sogleich arretirt und dem

Ge-

Gerichte übergeben wird, alle unmittelbare und willkührliche Vorforderungen der Gränzzoll- und Salzaufseher schärfest zu verbiethen, und sie anzuweisen, so oft sie einen derley Aufseher vorzufodern finden, sie solches dem vorgesetzten Bankalinspektoratamte mit Anfügung des Gegenstandes, über welchen der Aufseher zu verhören kömmt, allezeit vorher melden, und das Inspektorat um die Einleitung anzugeben haben, daß sich der Aufseher an dem bestimmt werdenden Tage stelle, und an seinen Platz indessen, damit der Dienst nicht leide, ein anderes Individuum aufgestellt werde.

Auch erbittet man sich die noch geneigte Mittheilung, was etwann hierinfalls an die Pfleger hochgefälligst zu erlassen befunden worden, damit hiernach auch die diesseitigen Inspektorate des Nöthigen verständiget werden.

N. 3333.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Hornung 1798.

Nachdem sich in Betreff des neuen Judenpatents vom 3. Aug. v. J. — so in gegenwärtiger Sammlung 10. Band Seite 234. Zahl 3049. zu finden ist — folgende Anstände äusserten:

Erläuterung einiger im Betreff des Judenpatents sich geäusserten Anstände.

1mo. a. ob der Talmudsunterricht den schon bestehenden, oder nur den künftigen zu wählenden Rabinern gebühre? b. ob, da die Talmudslehrer aufzuhören

hören haben, ein jeder einheimischer Jude den Talmudsunterricht zu ertheilen befugt sey. c. ob schulfähige Kinder in diesem Unterricht aufgenommen werden können.

2do. a) ob in den Geburtsregistern bey **Knaben**, wenn 2. Beschneider sind, beyde, und nebst ihnen auch der sogenannte Sandek (d. i. Kindhalter) sich eigenhändig einzuschreiben haben?

b) ob bey **Mädchen**, wobey keine Pathen sind, dieses auch den Schames (d. i. der dem Mädchen den Namen giebt,) betreffe?

c) ob die Register dem Rabiner zur eigenhändigen Einschreibung in seine Wohnung geschickt werden sollen?

3tio. Wer unter den Oberschulaufseher, welcher die Schulatteste zu koramisiren habe, verstanden werde? so wird Amtsvorstehern zur künftigen Richtschnur folgendes bedeutet.

Aufs 1te.

ad a.

Ist die Weitere hohe Entschliessung abzuwarten.

ad b.

Ist es klar, daß vermög dieses §. des Patents alle Talmudslehrer ausser den geprüften Rabinern aufzuhören haben.

ad c.

Folgt hieraus, und aus dem übrigen Inhalte des Patents, daß kein Schüler zum Studium des

Tal-

Talmuds mehr zuzulassen sey, als der die Philosophie vollendet hat, und sich hierüber sowohl, als über den deutschen und hebräischen Schulunterricht mit gültigen Zeugnissen ausweisen kann.

Aufs 2te.

ad a. et b.

Haben die Pathen sowohl, oder die Beschneider, welche Zeugen sind, als auch der sogenannte Sandek nebst den Aeltern sich in das dießfällige Vormerkbuch einzuschreiben, welches ebenfalls bey Mädchen von dem Schames, und den Aeltern auch im Abgang eigener Pathen von 2. Zeugen zu befolgen ist.

ad c.

Sind die Register nicht von dem Rabiner, sondern von dem Lehrer oder Hausvater im Orte (dem die Führung des Buches anvertrauet ist,) jedoch bey jeder Funkzion mit genauer Anführung des Jahres, Tags, und Monats zu unterschreiben, endlich

Aufs 3te.

Wird die Coramisirung der Schulatteste dem Kreisschulkommissär eingeräumet.

N. 3334.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Hornung 1798.

Wegen Vertheilung der

Die minderfleißigen Stipendisten und Stiftlinge sind von ihrem Genusse zu suspendiren, und sodann

ist

Stipendien der minder-fleißigen.

ist ein Theil ihres halbjährigen Genusses den verdientesten ohne Unterstützung des Staats studierenden Schülern zuzuwenden.

N. 3335.

Hofdekret vom 16. Junk gemacht vom böhmischen Landesgubernium den 28. Hornung 1798.

Die verrufenen pohlnischen Kupfermünzen in das Münzamt abzugeben.

Es hat bey dem mit Ende Jänner d. J. bestimmten Verrufungs-Termin der pohlnischen Kupferkreutzer sein unabänderliches Bewenden, und ist gegen die betreffenden Einschwärzer nebst deren Konfiskazion mit der patentmässigen Doppelstrafe fürzugehen, die hieran eingegangenen Beträge bis den 15. März in das Prager k. Münzamt von den Kameral- und ständischen Kassen abzuführen, solche Münzen aber unter Ersatzleistung, und schwerer Verantwortung nicht mehr anzunehmen.

N. 3337.

N. 3336.

Hofdekret vom 16. kund gemacht von dem Gubernium in Steyermark den 28. Hornung, von dem Gubernium in Tyrol, Landesregierung ob der Enns, und Landesstelle in Krain den 3. März, von dem ostgalizischen und böhmischen Gubernium den 4., von der Regierung unter der Enns den 6, und von der Görz- und Gradiskaner Landeshauptmannschaft und Kärntner Landesstelle den 10. März 1798.

Die Einbringung der theils an das Kamerale, theils an andere Fonds annoch haftenden Zahlungs-Rückstände wird betrieben.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: daß, da in den deutsch-erbländischen Provinzen sehr beträchtliche, und darunter sehr veraltete Rückstände sowohl an Kauf- und Pachtschillingen, als auch an Aerarial-Vorschüssen, Raitresten, und andern vielfältigen Rubriken theils für das Kamerale unmittelbar, theils für die verschiedenen Fonds auswärts noch haften, alle schon längst verfallene derley Aerarial-Rückstände durch die Behörden mittelst Einleitung der nach den verschiedenen Kathegorien geeigneten gerichtlichen, und exekutorischen Mitteln sogleich eingetrieben werden sollen; jedoch wollen Se. Majestät zur wesentlichen Erleichterung der diesfälligen Aerarial-Schuldner allergnädigst gestatten, daß zur Abzahlung dergleichen alter Reste, worunter also nur jene begriffen sind, welche

che schon vor dem Schlusse des 1796sten Militär-Jahrs gehaftet haben, binnen der hiezu festgesetzten Zeitfrist von Sechs Monaten, das ist, vom 1. März bis letzten August dieses Jahrs, auch 4 und 5 perzentige Hofkammer- Kupferamts- Banko- und ständische Aerarial- Obligationen verwendet, und selbe hiebey während dieses 6 monatlichen Termins al pari angenommen werden dürfen.

Welch eingelangte höchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

N. 3337.

Regierungsdekret in Oestr. ob der Enns, vom 17. Hornung 1798.

Die Wundärzte sollen, wenn gefährliche oder tödtliche Verwundungen vorfallen, gleich nach dem ersten Verband der Behörde die Beschaffenheit der Verletzung anzeigen.

Da nach den bestehenden höchsten Normalien die Wundärzte, wenn gefährliche oder tödtliche Verwundungen vorfallen, gleich nach den ersten Verband der betreffenden Behörde die Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen haben, diese Anzeige aber meistens unterlassen wird, wie der Fall vor einigen Tagen des sich in Linz selbst äusserst gefährlich verwundeten Buchbindergesellen beweiset; so haben die k. k. Kreisämter die hierüber bestehende Verordnung vom 4. Hornung 1793. welche in dieser Sammlung 2ten Band, Seite 126. Zahl 582 zu finden ist — aufs neue zu wiederholen, und die gehörige weitere Einleitung den Dominien einzuschärfen.

N. 3378.

N. 3338.

Verordnung der Görz- und Gradiskaner Landeshauptmannschaft vom 17. Hornung 1798.

Daß an Samstägen bey den Kassen in Triest keine Zahlung geleistet, weder angenommen werde.

Da bey dem hierortigen Kasseamte noch immer die vorschriftwidrige, und dem höchsten Herrn-Dienste sehr nachtheilige Gewohnheit herrschet, daß an den Samstägen, statt die wochentlichen Rechnungs-Abschlüsse, dann andere Kassearbeiten zu verfassen, von den Partheyen sowohl Geld angenommen, als auch an Selbe ausgezahlet werde, wodurch die übrigen äusserst dringenden Geschäfte unterbrochen, oder gar zu spät geliefert werden; so wird anmit verordnet, und zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht, daß künftighin, und zwar vom 1ten May 1798 an, an den Samstägen in jeder Woche bey hierortigen Kassen weder etwas angenommen, noch bezahlet werde, wornach also alle jene **Partheyen**, welche an einen oder den andern der unterstehenden Fonds etwas abzuführen, oder von selben etwas zu empfangen haben, an den übrigen Wochentägen mit Ausnahme deren Sonn- und Festtägen sich bey den Kassen einfinden sollen.

N. 3339.

Regierungsverordnung in Oestr. ob der Enns vom 18. Hornung 1798.

Schlafkreutzer solle

Nach dem vom hohen Hofkriegsrathe an das hie-

baar bezahlet und nicht mehr quittirt werden.

hiesige Militäroberkommando gelangten anher mitgetheilten Reskripte haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß die ganze Armee im kompleten Stande gehalten, und auch der bisher von den Feldtruppen nur quittirte Schlafkreutzer im Lande vom 1ten d. M. an durchaus baar bezahlet werde. Das hiesige Militäroberkommando hat hiernach gesammten im Lande liegenden Truppen, wie auch durch die Festungskommanden in Braunau und Schärding den einrückenden Kommanden aufgetragen, künftig den Schlafkreutzer baar zu bezahlen. Es sind also vom Tage, als diese Anordnung im Lande kund gemacht wird, keine Schlafkreutzer-Quittungen mehr anzunehmen, sondern es solle von den Obrigkeiten auf deren baare Bezahlung gehalten werden. Den k. k. Kreisämtern wird demnach diese Verordnung mit dem Auftrage eröffnet, hiernach schleunigst an die Dominien das Nöthige zu verfügen.

N. 3340.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns, vom 19. Hornung 1798.

Vorschrift das Vorspannsgeschäft betreffend.

Es hat das hierländige ständische verordnete Kollegium, um das Vorspannsgeschäft in erwünschteste Ordnung zu bringen, und sämmtliche Kommissariaten zur gleichförmigen Behandlung zu leiten, eine bestimmte Vorschrift zu erlassen, nöthig befunden.

Den

Den k. k. Kreisämtern wird daher nebst einer Abschrift hievon, auch die damit anher gegebene Note des ständisch verordneten Kollegiums abschriftlich zur Wissenschaft und Benehmung angeschlossen.

Ständische Note an die ob der ennsische Regierung ddo. Linz den 13. Jänner 1798.

Abschrift.

Um das Vorspannsgeschäft in die erwünschliche Ordnung zu bringen, und sämmtliche Kommissariate zur gleichförmigen Behandlung zu leiten, hat man nothwendig befunden, nebenschlüssige Vorschrift an alle Kommissariate ausser den 7. landesfürstlichen Städten, die schon ehehin die für sie anpassende Vorschrift erhalten haben, zu erlassen, und man ersuchet eine löbliche Regierung in Freundschaft, solche den Kreisämtern auch zur Wissenschaft und Benehmung mittheilen zu wollen; und da bey den Gränzstationen Braunau und Schärding viele Vorspannen vorkommen, die nicht in das Innere, sondern gerade ins Ausland gehen, und mit den Inneren nicht in Verbindung kommen, somit bey Abgang der Anweisungen ausser aller Beurtheilung und Uebersicht stehen, und überhaupt die Vorspannen in diesen Stationen sehr beträchtlich sind: so hält man zur Erzielung der möglichsten Sicherheit für das Land räthlich, das Vorspannsgeschäft in den besagten 2. Stationen unter der bey den dortigen Land-

gerichten ohnehin bestehenden Kontrolle führen zu lassen, und ersuchet demnach Eine löbl. Regierung in Freundschaft, an erwähnte Landgerichte die Weisung geben zu wollen, daß sie vom 1. May 1798. als dem Anfang des 3ten Quartals das Vorspannsgeschäft unter der eingeführten Kontrolle mit Beobachtung der unter einem an die Kommissariate hinausgehenden Vorschrift dergestalt führen, daß alle Vorspannsabstellungen unter der Bestättigung des Landgerichts-Kontrolors in Verrechnung kommen, die Vergütung an die Vekturanten unter seiner Mitwissenschaft geleistet, und die Abquittirung gepflogen werde.

Abschrift des ständischen Circularis an sämmtliche Kommissariate, ausser den Städten: Linz, Enns, Steyer, Wels, Vöklbruk, Freystadt, und Gmunden, ddo. 13ten Jänner 1798.

Es hat sich bey verschiedenen Gelegenheiten bestättiget, daß das Vorspannsgeschäft bey den meisten Kommissariaten nicht in der gehörigen Ordnung geführt, die Vorspannssteller über ihre geleistete Vorspannen nicht beschreinet, mithin auch über ihre Forderungen nicht bedekt werden, woraus dann auch am Ende Irrungen und Unordnungen entstehen müssen. Um nun künftig die erforderliche Sicherheit sowohl für das Kommissariat, als auch für die Vekturanten zu erzielen, Rechnungsförmlichkeit und ein ordentliches

Ver-

Verfahren herzustellen, findet man nothwendig, Nachstehendes zur allgemeinen Befolgung und unfehlbaren Nachachtung zu verfügen:

1mo. Hat das Kommissariat nur auf die Anweisung des Feldkriegskommissariats oder des Kreisamts die Vorspann zu stellen; sollte sich jedoch der Fall ergeben, daß bey Anlangung oder Abgang eines Transports Kranke oder Marodeurs, die weder fortgebracht, noch im Ort belassen werden können, sich befänden, und die also unausweichlich eine Vorspann bedürfen, so hat das Kommissariat, wenn um eine ordentliche Anweisung wegen weiter Entlegenheit vom Feldkriegskommissariat und vom Kreisamt nicht angehalten werden kann, zwar die Erforderniß über die schon angewiesene Anzahl Wägen gegen regulamentmäßigen Bezahlung zu stellen, jedesmahl aber sich mit einem schriftlichen Ansuchen des Transportskommandanten bey sonst zu leistender Bezahlung des Fuhrlohns ex propriis zu bedecken, und solches der Rechnung beyzulegen; und ist dieses auch in Ansehen derjenigen Fuhren, die

2do. zu verpflegsämtlichen Transporten erforderlich sind, zu verstehen, nur muß die dießfällige Anweisung auch das zu verführende Gewicht enthalten:

3tio. Erst nach diesen vorgewiesenen Anweisungen hat das Kommissariat nach den bestehenden Vorschriften die regulamentmäßigen Beträge einzuheben, auf der Stelle aber die abgestellte Vorspann in das

Protokoll, welches nach dem Muster A. zu verfassen kömmt, einzutragen, und in der Rechnung die Anweisung auszugsweise zum Beweis der gestellten Pferde oder verführten Gewichts nebst der Gegenquittung beyzuschliessen, um aber

4to. den Vekturanten in die sichere Kenntniß seiner Forderung zu setzen, und die Forderung selbst zu begründen, hat das Kommissariat bey eigener Verantwortung jedem Vekturanten einen Ausweisbogen nach dem Muster B. zuzustellen, und bey jeder Vorspannsstellung solche sogleich in selben einzutragen, welcher Ausweisbogen dann

5to. Wenn die Auszahlung, die immer bey dem Kommissariate zu geschehen hat, erfolgt, den Beweis der richtig hergehaltenen Ordnung liefert, folglich jeder Vekturant

6to. angehalten werden muß, zur Auszahlung diesen Bogen beyzubringen, welcher dann ordentlich abzuschliessen, die Vergütung darnach zu leisten, die Quittung hierüber auszustellen, und kommissariatl. Seits zu koramisiren, und diese so gestalt dem einzusendenden Vekturanten Vergütungs-Ausweis nebst dem Ausweisbogen anzulegen ist; endlich

7mo. hat das Kommissariat ein Verzeichniß über alle Vorspanns-Vekturanten zu errichten, die Vorspannen nach diesem Verzeichniß in der Ordnung herumlaufen zu lassen, und sich wohl gegenwärtig zu halten, daß weder selbes sich selbst die besten Fuhren

zueig-

zueigne, oder solche anderen, die nicht in der Reihe sind, zuwende, sondern durchgehends die Ordnung solchergestalt beybehalten werde, daß die namentlichen Vekturanten entweder immer oder nur zum Theil schwereren Fuhrwerken beygezogen, oder die anderen zur Verrichtung der geringeren Vorspannsfuhren an die Hand genommen, somit jene gegen diese Beschwerde und Klage zu führen veranlasset werden, und da diese getroffene Vorspanns-Einleitung schon mit 1ten May als den Eingang des 3ten Vierteljahrs ihren Anfang zu nehmen hat; so wird den sämmtlichen Kommissariaten hiemit nachdruksamst aufgetragen, hiernach das Vorspannsgeschäft pünktlich fortzuführen, zu dem Ende nicht nur von gegenwärtiger Vorschrift, sondern auch von den sub A et B. beyliegenden Formulare genaue Abschriften zu nehmen, die monatliche Vorspannsrechnungen aber nach der bisher beobachteten einfachen Art abzufassen, und an das betreffende Kreisamt zu überreichen.

Vormerksprotokoll A.

Viertel N. Distr. Koariat N.

Ueber die im Militärjahre N. nachstehendermaßen abgestellte Vorspannen.

Nro ord. der Vorspanns-Anweisung und Quittung.	Namen u. Karakter des Transportsführers, oder Vorspanns-Empfängers.	Diesen wurde zu Folge Marschroute oder Anweisung		In Angelegenheit.	Sub Dato	Die Vorspann von dem Verfuranten.	Nach der Station.	In der Entfernung.	Mit Stück Pferde geleistet.	Pr. Pferd u. Meil. à fl.	u. hievor an Regulament vergütet.		Der ganze Fuhrlohn beträgt.		Anmerkung.
		von	de dato								Zusammen.				
1.	N. N. Oberlieut. vom Regimente N.	Feldkriegskommissariate Linz	26ten Jänner.	eines Mannschafts-Transports.	27ten Jänner.	Jakob Widerl, Landfuhrleicher	Enns	3.	4.	10	fl. 2.	kr. —	fl. 6.	kr. —	
2.	do.	do.	do.	für seine eigene Person.	do.	Mich. Leitner Bauer.	do	3.	2.	15	1.	30	3.	—	

Verzeichniß B.

Vorspanns-Kvariat N. Vekturant Landkutscher N. Ueber die von obigen Vekturanten verrichteten Vorspannen.

Die Vorspann wurde gestellt.		Namen und Karakter des Vorspanns-Empfängers.	Bemerkung der Vorspanns-Gelegenheit.	Bemerkung der Station.	Anzahl der Meilen.	Anzahl der abgestellten Pferde.	Das gebührende Fuhrlohn beträgt hievon. fl.	Das gebührende Fuhrlohn beträgt hievon. kr.	Anmerkung.
Unterm	nach der Vormerks Protokolls-Nutirung.								
6. Jänner.	Nro. 1. u. 2.	M. N. Oberl. von Klebek.	Mannschafts-Transport.	N.	3.	6	9	—	

Anmerkung: Wenn von den Vekturanten Mehl, Haber, Heu ꝛc. verführet werden sollte, so ist in der Rubrik **Vorspanns-Angelegenheit:** das Gewicht bestimmt anzusetzen; z. B. Mehlfässer à 5. Zentner, 100 Bund Heu à 10 Pf. und 15 Säcke Haber.

N. 3341.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 19. Hornung 1798.

Wegen Militär-Entlassungen auf Vormerkungen des Ersatzes und der auf die Kriegsdauer gegen Kapitulationsscheine gestellten Leute.

Was das hiesige k. k. Militaroberkommando wegen Militärentlassungen auf Vormerkungen des Ersatzes, und der auf die Kriegsdauer gegen Kapitulationsscheine gestellten Leute für ein hofkriegsräthliches Reskript erhielt, und anher mittheilte, ist aus nebenliegender Abschrift zu entnehmen, welche den k. k. Kreisämtern zur Benehmung mitgetheilet wird.

Militäroberkommando-Note ddo. 13. Hornung 1798.

Abschrift.

Von dem Hochlöbl. Hofkriegsrath ist auf die gestellte Anfrage die Entschliessung erfolgt, daß 1tens Entlassungen auf steuerbare Wirthschaften nur dann gegen Vormerkung geschehen können, wenn die Entlassungswerber bey den beträchtlichen Wirthschaften wirklich schon dermal unentbehrlich sind; und 2tens die auf die Dauer des Krieges gestellten, und mit Kapitulazions-Scheinen versehenen Leute hingegen dermalen, wenn sie ebenfalls bey ihren Wirthschaften unvermeidlich erfordert werden, unentgeltlich entlassen werden; nur seye sich hiebey wohl gegenwärtig zu halten,

ten, daß sowohl bey diesen, als jenen vor der Entlassungsbewilligung immer die gemeinschaftliche Untersuchung der obwaltenden Umstände vorangehen, und die Unentbehrlichkeit der Leute legal erwiesen werden müsse, indem auf eigene Vorstellung der Entlassungswerber, oder ihrer Dominien nicht wohl eine Rücksicht genommen werden kann, massen es sich durch die Erfahrung vielfältig bestättiget hat, daß Leute, welche wegen ihrer Unentbehrlichkeit von Dominien reklamiret worden sind, bey der nachher vorgenommenen gemeinschaftlichen Untersuchung in der That als entbehrlich anerkannt wurden.

Einer Löbl. Landesregierung hat das M. O. K. die Ehre, dieses auf die verehrtesten 2. Noten vom 26. und 28ten v. M. mit dem freundschaftlichen Ersuchen zu erinnern, die Entlassungsgesuche immer vorher durch die k. k. Kreisämter untersuchen, und in den Konzertationsprotokollen aufführen zu lassen.

N. 3342.

Hofkammerdekret vom 20. Hornung kund gemacht vom böhmischen Landesgubernium den 7. März 1798.

Die einfache Postistation zwischen Jaromierz und Nachod wird für die Pas-

Da die zwischen Nachod und Jaromierz ausgewiesene Wegsstrecke 11200 Klafter beträgt, somit die höchste Ausmaß für eine einfache Postistazion um 1200 Klafter übersteiget, zu dem auch der Weg zwi-

Passagiers künftig auf eine und eine halbe Post berechnet.

zwischen gedachten zwoen Stazionen sehr bergicht, und in verschiedenen Jahrszeiten sehr schlecht ist: so ist bewilliget worden, daß diese Strecke zwischen Nachod und Jaromierz für die Passagiers auf eine und eine halbe Post berechnet werde; wogegen es in Ansehung der Briefpost, des Postwagens, und der offiziosen Staffeten bey dem bestehenden alten Ausmaß von einer einfachen Post zu verbleiben hat.

N. 3343.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Hornung, kund gemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 26. durch das Gubernium in Böhmen den 28. Hornung in Westgalizien den 6. und in Triest den 10. März 1798.

Preussische Unterthanen nicht zum k. k. Militärdienst auszuheben.

Nachdem die königl. Preussische Gesandschaft am k. k. Hofe, wegen gewaltsamer Aushebung preussischer Unterthanen zum Militärdienste, eine Vorstellung gemacht hat; so wird wiederholt angeordnet, und ist gleichermassen durch den k. k. Hofkriegsrath an die sämmtlichen Militärbehörden verfüget worden, daß kein königlich preussischer Unterthan gewaltsam, auch nicht wegen eines politischen Vergehens zum Militärdienste abgegeben, aber, in so weit bekannt wäre, daß k. k. Unterthanen bey der preussischen Armee auf solche Art zum Dienste gezogen worden wären, der

Name

Name des Mannes, die Zeit und die Umstände der Anwerbung, nach Möglichkeit angezeiget werden sollen, um das Reciprocum von dem königl. preussischen Hofe verlangen zu können.

N. 3344.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Gefällen-Administrazionen vom 20. Hornung 1798.

Wegen Versetzung der Bankal-Beamten nach Wien.

Se. Majestät haben beschlossen, daß künftig, wenn ein Bankal-Beamter aus einer Provinz nach Wien gezogen wird, und eben die Dienststufe, in der er schon war, hier, ohne einen höhern Gehalt betritt, er den Rang vor denjenigen seiner neuen Mitbeamten haben soll, die mit ihm einen gleichen, oder noch geringern Gehalt genießen, und auf dieser Stufe nicht so lange, als derselbe dienen; es wäre dann, daß ein solcher Beamter sich erklärte, auch mit einem mindern Range oder Gehalte sich begnügen zu wollen. Dieses wird sämmtlichen Bakal-Gefällen-Administrationen, mit dem Beysatze bedeutet, daß, wenn in Zukunft ein Beamter nach Wien versetzt zu werden wünschet, er sein Gesuch bey der ihm vorgesetzten Administration zu überreichen habe, von welcher es dann an die Wiener-Administration, nebst Ertheilung einer Auskunft, über dessen Fähigkeit und Verwendung, auch allenfalls über seine körperl. Kräfte zu begleiten eyn wird.

N. 3345.

N. 3345.

Verordnung des Landes-Gubernium in Tyrol vom 21. Hornung 1798.

Wegen Liquidirung der Unterthansforderungen an das Militär-Aerarium.

Die zu Liquidirung der Forderungen dieſſeitiger Unterthanen an das Militär-Aerarium aufgeſtellte Kommiſſion hat unter dem 14ten d. M. ſich anher geäuſſert, daß, um dieſes Geſchäft einzuleiten, vorerſt erforderlich ſeye; daß

1ſtens: alle Gerichte und Partheyen durch die betreffende Kreisämter angewieſen werden, vor allen andern die Forderungsausweiſe pro Anno 1796. ſo geſchwind nur immer möglich einzuſtellen, dabey aber auch den Bedacht zu nehmen, damit die weitern Ausweiſe bis letzten Oktober 1797. ebenfalls nach möglichſter Thunlichkeit nachgetragen werden;

2tens: Seye bey den von mehreren Partheyen eingereichten Ausweiſen erſehen worden, daß faſt durchgängig nur vidimirte Abſchriften der Forderungsdokumenten angeſchloſſen werden, die bey einer Liquidatur von darum nicht Platz greifen können, weil bey einer ſolchen Sache vorzüglich darum zu thun ſeye, zu erkennen, ob die Unterſchrift desjenigen Beamten richtig ſeye, welcher den Schuldſchein ausgeſtellet habe, und weil bey einem Zweifel die Nothwendigkeit erheiſche, den betreffenden Beamten über die Aechtheit der Unterſchrift zur Agnoſzirung anzugehen. Daher wird dann alſo verordnet, daß alle Partheyen und Gemein-

meinden ihre Originalrestscheine obbesagter Liquidations-Kommission einsenden sollen, da denjenigen, die blos vidimirte Abschriften eingereichet haben, diese entgegen zurückgestellet werden, welche ihnen sonach zu ihrer Bedeckung dienen. Beynebens wird noch zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhalt beygefügt, daß die Forderungen pro Anno 1796. bis Ende Aprils, jene pro Anno 1797. aber bis letzten May dies Jahrs um so gewisser eingestellet werden sollen, als solche nach der Hand nicht mehr würden angenommen werden.

N. 3346.

Hofdekret vom 21. Hornung, kund gemacht von dem böhmischen Gubernium den 11. März 1798.

Wegen Ausmaßlung des Salzes.

Seine Majestät haben zu entschliessen gernhet, daß nicht nur den sämmtlichen Kreisämtern auf die pünktliche Beobachtung der wegen Ausmaaßlung des Salzes im Jahre 1770. kund gemachten Vorschrift bey Gelegenheit der Kreisbereisungen ein besonderes wachsames Auge zu tragen, und die Uebertreter ernstlich zur Strafe zu ziehen, zur Pflicht gemacht, sondern auch diese Vorschrift mit dem die Obrigkeiten zur pflichtmässigen Absicht verbindenden Nachdruck neuerdings allgemein kund gemacht werden soll, kraft welcher das Salz allenthalben nur in gestrichenen N. Oen Seideln auszumasseln, hierzu blos die am

Rande

Rande gebrandmarkten, und verläßlich adjustirten Maßeln zu brauchen, folglich alle sonstige Masserey abzustellen, das dergestaltige Maßl Salz nicht anders, als für 2 3/4 kr. zu verkaufen, der Salzpreis von den Obrigkeiten und Gemeinden auf keine Weise zu vertheuern, und die dawider handlenden ohne alle Rücksicht empfindlich zu bestrafen sind.

Wornach Amtsvorsteher sich sowohl selbst genau zu benehmen, als auch die allerhöchst angeordnete Kundmachung der höchsten Vorschrift vom Jahre 1770 sogleich zu veranlassen haben.

N. 3347.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 22. Hornung 1798.

Wegen Schuldforderungen an die Judengemeinden in Westgal. in Ansehung des Krupkafonds.

Alle Schuldforderungen an die Judengemeinden, derer Berichtigung das Aerarium aus den Einkünften des Krupkafonds übernommen hat, sind vorläufig bey der zu Liquidirung der jüdischen Gemeindschulden aufgestellten Kommission anzumelden, und derselben Liquidität zu beweisen, folglich können erst dann, wenn von der Kommission die Schuld nicht für liquid erkennet werden sollte, diese Forderungen in dem ordentlichen Rechtwege, und zwar bey den k. k. Landrechten eingeklagt werden.

N. 3348.

N. 3348.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. Hornung 1798.

Wegen Erlaubnißscheinen zum freyen Handel einiger Waaren in den Dörfern und Märkten.

Aus Gelegenheit einer von dem Pilsner Inspektoratamte in Betref der kreisämtlichen Bestättigung der obrigkeitlichen Handlungsscheine zu dem im 49. §. des Zollpatents enthaltenen Waaren bey der k. Bankalgefällen-Verwaltung gemachten Anfrage, findet man für nöthig, folgendes zu erinnern: Nach Inhalt des Zollpatents §. 51. müssen diejenigen Erlaubnißscheine von den Kreisämtern bestättiget werden, welche die Obrigkeiten den Krämern in Dörfern oder Märkten ertheilen, damit sie mit jenen in 49. §. des Zollpatents benannten, und von freyen Handel, und Umlaufe im Innern der Provinzen ausgenommenen Waaren, handeln dürfen; dieses Generale kann durch die kund gemachten höchsten Hofdekrete vom 4. und 29. April 1791. nicht als aufgehoben angesehen werden, weil in solchen ausdrücklich die Verleihung der Kommerzialgewerbe den Obrigkeiten mit der Beschränkung eingeräumet ist, daß sich bey Ertheilung der Befugnisse zum Betrieb solcher Gewerbe nach den bestehenden Generalien zu benehmen sey, da das Zollpatent hierinfalls das Hauptgenerale ist, nach welchem man sich zu benehmen hat; so wird Amtsvorstehern erinnert, daß ihnen bey Ertheilung solcher Handlungs-Lizenzscheine, wodurch der Lizenzwerber auf

den Dörfern und Märkten zur Handlung mit jenen im Zollpatente §. 49. beschränkten Waaren die Erlaubniß erhält, sich genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen sey, und daher solche Lizenzscheine jedesmahl von den Kreisämtern zu bestättigen seyen.

Zugleich aber ist auch dem Bankalinspektoratamte der Nahme des zur Handlung berechtigten Individuums bekannt zu machen, und immer darauf zu sehen, daß 2tens derley Lizenzscheine nicht schwärzsüchtigen Partheyen ertheilet werden, weswegen sich daher dießfalls mit den Inspektoratämtern in das Einvernehmen zu setzen ist.

N. 3349.

Hofdekret vom 22. Hornung kund gemacht von der Landeshauptmannschaft in Krain den 24. März 1798.

Die Einstellung des Vieh-Austriebs betreffend.

Da bey dem gestatteten freyen Austrieb des Hornviehs in die ehemaligen, nun unter k. k. Szepter gelangten venezianischen Länder, dem eigenen Landesbedarf nicht zu nahe getreten werden darf, hingegen wahrgenommen worden, daß dieser Austrieb des inländischen Viehes aus dieser Provinz dermalen wirklich dem Lande nachtheilig zu werden beginne; so wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß kein hierländiges Vieh mehr auffer Landes werde gelassen werden,

den, wenn nicht von Fall zu Fall mit einer von den Kreisämtern nach gepflogener Untersuchung ausgefertigten kreisämtlichen Attestaten bey dieser Landesstelle um einen dießfälligen Paß geworben, und dieser erhalten werde.

Die Kreisämter aber werden unter einem angewiesen, derley Attestaten den Partheyen nur dann zu ertheilen, wenn der Verkauf aus Mangel an Futter erfolgen müßte, oder das betreffende Vieh im Lande selbst nicht füglich verkauft werden könnte.

N. 3350.

Verordnung von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 22. Hornung 1798.

Warnung vor Annahme der vorderösterreichischen 6 u. 3 kr. Silberschiedmünze.

Da die vorderösterreichischen 6. und 3. Kreuzer Silberschiedmünzen den übrigen erbländischen 12. und 6. Kreuzer Schiedmünzen im Werthe nicht gleich sind, auch deßhalben nur für die österreichischen Vorlande, nicht aber für die übrigen k. k. Erblande ihre Bestimmung haben: so wird das Publikum vor deren Annahme gewarnet.

N. 3351.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Hornung 1798.

Auch das schadhafte

Da oft der Fall eintritt, daß von den Wirth-

Unterthänig. Kontributionsgetraid soll nie ohne eingeholter Bewilligung verkauft werden.

schaftsämtern die Anzeige wegen Beschädigung des unterthänigen Kontributionsgetreids durch den Wurm, oder ein anderes dem Getreid schädliches Ungezifer zu spät bey dem k. Kreisamt gemacht, und durch diese Nachläßigkeit der Getreidfond, und folglich das Vermögen der Unterthanen noch mehr geschmälert wird; so wird sämmtlichen Amtsvorstehern auf das schärfeste eingebunden, derley Beschädigungen des Getreides jedesmal auf der Stelle, und ohne der mindesten Verzögerung, ehe noch das Uebel weiter um sich greift, dem k. Kreisamte anzuzeigen, um noch bey Zeiten durch Veräusserung des beschädigten Getreids, oder durch andere Wege Hilfe schaffen zu können.

N. 3352.

Hofdekret an das N. Oe. Appellationsgericht vom 23. Hornung 1798.

Wegen Anlegung der Fideikommiß-Kapitalien bey Privaten.

Es wird die Belehrung dahin ertheilet, daß die höchste Verordnung vom 8. July und 19. Aug. 1791. wodurch die Anlegung der Fideikommiß-Gelder bey Privaten gegen gesetzmässiger Versicherung gestattet wurde, durch die höchste Entschliessung vom 4. Okt. 1796. welche nur allein heimgezahlte, bey Privaten anliegend gewesene Fideikommiß-Kapitalien in öffentlichen Fond auf gesetzmässige Verzinsung anzulegen anordnete, nicht aufgehoben worden, daher der Anlegung der Fideikommiß-Kapitalien bey Privaten mit

gesetz-

gesetzmässiger Versicherung überhaupt, sonderheitlich aber bey einem durch die Reluirung eines Realfideikommisses erst neu entstehenden Geldfideikommisse noch ferners Statt zu geben seye.

N. 3353.

Hofkanzleydekret vom 23. Hornung, kund gemacht von der Landesstelle in Kärnten den 2. in Tyrol den 14. März 1798.

Daß die zollfreye Einfuhr des Getraides, und der freye Eintrieb des Viehes bis Ende Aprils dies Jahrs verlängert wird.

Seine Majestät haben in Rücksicht der Umstände, in welchen sich die beyden Provinzen Steyermark und Kärnten durch die erlittenen Kriegsumfälle, durch die allgemein mißlungene Futtererndte, und durch die ausgebrochene Viehseuche noch immer befinden, allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in diesen beyden Provinzen, so wie es bereits in Krain geschehen ist, die bis Ende Jänners dieses Jahrs bewilligte mauthfreye Einfuhr des Getreides, und der freye Eintrieb des Hornviehes auf weitere 3. Monate, das ist bis Ende Aprils d. J. verlängert werde.

Welch höchste Entschliessung zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich die Partheyen, welche diese freye Einfuhr unternehmen wollen, um die diesfälligen Pässe mittelst Gesuche anher anmelden können.

N. 3354.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 24. Hornung 1798.

Amtsunterricht für die Kreisärzte in Westgalizien.

Nachdem Se. k. k. Majestät aus landesväterlicher Obsorge für den Gesundheitsstand Ihrer Unterthanen bewogen worden, in dem Königreiche Westgalizien, so wie in Dero übrigen Provinzen, eigends besoldete Kreisärzte anzustellen; so wird denselben zur sicherern Erreichung der heilsamen Absicht ihrer Anstellung folgender allgemeiner Amtsunterricht ertheilet.

1tens. Die Verrichtungen der Kreisärzte beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Kreises, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen.

2tens. In Ansehen des allgemeinen Gesundheitsstandes muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winkelärzte, herumschweifende Operatörs, Arzneykrämer, auf die Geburtshilfe, Apotheker, und alle diejenigen Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, und Unheilsamkeit der Lebensmittel Krankheiten verursachen können.

3tens. Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben

be-

bereits die Verordnung erhalten, unter der schwersten Verantwortung die unverzügliche Anzeige an das Kreisamt zu machen, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen in kurzer Zeit durch einerley Krankheit aufgerieben werden. Bey einer einlaufenden Anzeige dieser hat sich der Kreisphysikus auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begeben, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verursachten Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu erstatten.

4tens. Wenn es sich bestätiget, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat der Kreisphysikus über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungs-Methode, und sonst über die diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Uebel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang, und die Wirkung seiner Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten.

5tens. Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Uebel weiter um sich greifen sollte, so muß der Kreisphysikus die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabey wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneymittel, und der gemachten Vorkehrungen an das Kreisamt einsenden, und zugleich den Erfolg dieser Vorkehrungen anzeigen. Das Kreis-

amt begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle, welche dann nach Einvernehmung des Protomedikus dem Kreisphysikus mittelst des Kreisamtes die weitere Weisung zufertigen wird.

6tens. Bey einer ausbrechenden Viehseuche hat der Kreisphysikus auf Veranlassung des Kreisamts ebenfalls die Beschaffenheit des Uebels zu untersuchen, in dieser Absicht, und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stück Vieh zu öffnen, und nach dem hieraus geschöpften Kenntnisse dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben.

7tens. Findet er, daß die Anzeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung, und nach der wollsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen und die dabey zu gebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet sind, zu Werke zu gehen.

8tens. Bey ausserordentlichen Anzeichen, oder sonst neuen, und ihm unbekannten wichtigen Umständen aber, so wie überhaupt jedesmahl, wann eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie bey einer Epidemie unter Menschen, mit Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit, und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden soll, an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu machen, welche nach Einvernehmung des Protomedikus nöthigenfalls die Vorkehrung treffen, und die erforderlichen

chen Maaßregeln dem Kreisarzt durch das Kreisamt bekannt machen wird.

In dringenden Fällen, sowohl einer Viehseuche, als einer Epidemie, wird der Kreisphysikus sich zugleich unmittelbar an den Protomedikus zu verwenden, immer aber auch von dem Fortgange, oder von der Abnahme des Uebels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nöthigen Falls auch an den Protomedikus die Anzeige zu machen haben.

9tens. Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereyen und der Unwissenheit preis zu geben, bestehet die Verordnung, daß sich niemand anderer, als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Staabs- und Regiments-Wundärzte mit der Heilung der Kranken bemengen dürfe. Der Kreisarzt hat also in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, damit niemand einen Winkelarzt mache.

10tens. Sollten ungeachtet des Verboths Winkelärzte betreten werden, so sind sie Anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen, wofern aber die Abmahnung nicht fruchtet, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

11tens. Der Kreisphysikus hat darauf zu sehen, damit kein Weib als Wehemutter die Geburtshilfe ausübe, welche nicht zuvor auf einer erbländischen Uni-

versität, auf einem Lyzäum, oder wenigstens von einem Kreisphysikus mit Zuziehung des Kreiswundarztes gehörig geprüft, tauglich befunden worden, und von dem Kreisamte die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst erhalten hat. Weswegen auch nirgends eine Wehmutter angestellt werden soll, die nicht ein von dem Kreisphysikus, und Kreiswundarzt ertheiltes Zeugniß über eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen aufweisen kann. Da sich aber für jetzt noch, ausser den in jedem Kreise angestellten, und von dem Aerarium besoldeten Hebammen in Westgalizien nur wenige Wehemütter befinden, die mit den nöthigen Zeugnissen bereits versehen sind, so wird den Kreisärzten aufgetragen, daß sie mehrere Weiber, von einem nicht zu hohen Alter, und welche die zur Erlernung der Geburtshilfe nöthigen Eigenschaften haben, aufmuntern, dem Unterrichte auf der Universität beyzuwohnen.

12tens. Wo die Entfernung von Krakau zu groß ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshilfe als Wehemütter ausüben wollen, zuvor von dem Kreischyrurgus, der vermög der bestehenden Gesundheitsvorschriften ohnehin ein Geburtshelfer seyn muß, unterrichtet, und von dem Kreisphysikus mit Beyziehung des Kreischyrurgus über ihre Fähigkeit ordentlich geprüft, und denselben nur dann, wenn sie tauglich befunden worden, ein von beyden unterzeichnetes Zeugniß an das Kreisamt ausgefertiget, von letzterem aber

den

den Geprüften die ordentliche Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst ertheilet werden.

13tens. Die in dem Kreise befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit.

Vor allem hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder Provisor angestellet werde, der sich nicht über die vorschriftmässige Apothekerprüfung durch die ordentlicher Fakultätszeugnisse auszuweisen fähig ist.

14tens. Dann muß seine Sorgfalt dahin gerichtet seyn, daß in jeder Apotheke die Arzneyen stets in erforderlichen Menge und Güte vorhanden seyn, auch daß selbe nach der vom Jahre 1797. vorgeschriebenen Taxe, welche vom Jänner 1798. ihren Anfang nimmt, ohne Uebervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

15tens. Um sich nun hievon überzeugen zu können, und um überhaupt die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waaren und Arzneyen, die nicht zu jeder Jahrszeit, sondern nur im Frühjahre, und im Sommer gesammelt, und verfertiget werden können, bey Handen zu haben, wird dem Kreisarzte aufgetragen, in allen in seinem Bezirke befindlichen Apotheken jährlich eine Hauptuntersuchung, und zwar vom halben Julius bis Ende Oktober, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkom-

kommen, und mit genugsamen Vorrath versehen werden muß, vorzunehmen. Auſſer diesem Zeitraume wird zur Hauptuntersuchung keine nähere eigne Zeit bestimmet, sondern dieselbe seiner Willkühr überlassen. Nebst dieser Hauptuntersuchung stehet es ihm auch frey, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, zu jeder Jahrszeit Nebenuntersuchungen anzustellen.

16tens. Die bey einer solchen Untersuchung gefundenen Gebrechen, welche es zugeben, sind sogleich abzustellen, der Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen anzuhalten, jedesmal aber nach vorgenommener Hauptuntersuchung über den Zustand der Apotheken, über die dabey wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt Bericht zu erstatten; in welchem vorzüglich anzumerken kömmt: ob ein Apotheker bereits zur Abstellung einer oder anderer Unordnung und Fehler angewiesen worden, die ihm gemachten Erinnerungen aber nicht befolgt hätte.

17tens. Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, daß dieselben überall in denjenigen Nähe sich befinden sollten, welche die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fodern, so liegt jedem geprüften Wundarzte, der von einer öffentlichen Apotheke zwey Stunden weit entfernt ist, die Verbindlichkeit ob, eine kleine Hausapotheke zu halten, wozu derselbe die Arzneyen aus einer ordentlichen Apotheke sich beyzuschaffen hat. Auch diese Apotheken muß der Kreisarzt untersuchen, darüber,

und ob die Wundärzte die nöthigen Instrumente und die nöthigsten Bücher der Arzney- und Wundarzneykunde besitzen, gehörig nachsehen, dabey aber eine besondere Aufmerksamkeit anwenden, daß keine willkührlich verfertigten, zusammengesetzten Arzneyen, oder Massen zu Pillen gestattet werden; — über welch alles jährlich an das Kreisamt Bericht zu erstatten ist.

18tens. Die Spezereyhändler, und alle diejenigen, welchen Gift, oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind gleichfalls, wenigstens in so fern der besondern Aufsicht des Kreisphysikus unterworfen, daß er in denselben nach Zeit und Gelegenheit nachsehe: ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen: ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgesöndert seyn, und ob sonst alle die Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind.

19tens. Wenn der Kreisphysikus in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beständig veranlassen, oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben könnten: z. B. grosse Pfützen oder Schindanger nahe an bewohnten Orten, oder an den Strassen hingeworfenes todtes Vieh und dergleichen, so hat er darüber an das Kreisamt die Anzeige zu machen.

20tens.

20tens. In so fern der Genuß einiger Lebensmittel der Gesundheit überhaupt, oder unter gewissen Umständen nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh, und dergleichen, ist es seine Pflicht, dem Kreisamte seine Beobachtungen mitzutheilen, und allenfalls die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm zur Abwendung des Uebels die schicklichsten, und anwendbarsten scheinen.

21tens. Ueberhaupt hat er sich in seinem Kreise für den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes aufgestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in dessen Wirkungskreis alles, was dahin Beziehung hat, was er dazu nützliches beyzutragen fähig ist, einschlägt.

22tens. Wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird, so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu begeben, ohne Unterscheidung: ob es vermögende oder unvermögende Personen, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthalts, oder ausserhalb desselben befinden.

23tens. Bey vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angebothen wird.

24tens. Die Armen hat er ohne Unterschied unentgeltlich zu besorgen; überhaupt aber an keine Kranken, denen er beystehet, bey ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen, und da er von

dem

dem Staate eigends dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenderen in ihren Krankheiten mit der nemlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beyzustehen schuldig.

25tens. Wird er zu Kranken in seinem Bezirke ausserhalb seines Wohnorts abgerufen, so hat er sich sogleich dahin zu verfügen; würde er aber zu mehreren Kranken zugleich berufen, so muß er ohne Unterscheidung der Personen zu dem, wohin er zuerst gerufen worden, sich begeben: nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen bekanntermassen Gefährlicheren den übrigen vorziehen.

26tens. Wenn der Kreisphysikus über Land gerufen wird, so muß demselben die Fuhr hin, und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeltlich verschaft werden.

27tens. Wo jemand stirbt, dem der Kreisarzt beygestanden, und bey dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ist, so muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeigt ist, zurücklassen, damit der Verstorbene hienach der Vorschrift gemäß in das Sterbregister eingetragen werde.

28tens. Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als Todtschlägen, Verletzungen, und anderen Gewaltthätigkeiten gerufen wird, hat er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein zu nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeichen auszu-

stel-

stellen. Eben dies ist zu beobachten, wenn bey plötzlichen Todesfällen, oder bey dem Verdachte einer Vergiftung und dergl. von der Obrigkeit die Besichtigung oder Zergliederung des Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauheit die etwann sich zeigenden Merkmale aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuschicken hat. Bey solchen Beschau- und Untersuchungen aber muß jedesmal der Kreis- oder ein anderer befugter Wundarzt von Amtswegen gegenwärtig seyn.

29tens. Wird der Kreisarzt, oder Kreiswundarzt von Amtswegen auf einen entfernten Ort im Kreise abgeschickt, so muß ihm die nöthige Vorspann vom Kreisamte angewiesen werden; übrigens aber in entstehenden Krankheiten und Seuchen, sind die Dominien, und Unterthanen gehalten, im Erforderungsfalle den Kreisarzt oder Kreiswundarzt selbst an Ort und Stelle unentgeltlich führen zu lassen; so wie die Kreisärzte und Kreiswundärzte auch verpflichtet sind, in ihrem Kreise alles, es möge vorfallen, was immer wolle, gegen gratis zu überkommende Fuhren unentgeltlich zu leisten; ausgenommen, wenn dieselben ausser ihrem Kreise in Amtsgeschäften abgesendet würden; in welchem Falle denselben die ins Verdienen gebrachten Liefergelder vergütet werden müssen.

30tens. Bey so wichtigen und vielfältigen Geschäften muß der Kreisphysikus beständig an seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig seyn: von welchem er

da-

daher ohne Vorwissen des Kreisamts sich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, um bey einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, hat er jedesmahl den Ort seines Aufenthalts, und die Ursache seiner Abreise zurückzulassen.

3 1tens. Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zur Abreise erhalten, so soll er an seinem Anstellungsorte, oder falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringender Geschäfte halber, weggerufen würde, an dem Orte seines damaligen Aufenthalts den Kreischyrurgus mit der ihm ertheilten Belehrung zurücklassen, damit dieser nöthigenfalls zur Hilfe und Beystand vorhanden sey.

N. 3355.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 26. Hornung 1798.

Gemachte fromme Legate oder Erbschaften sind sogleich anzuzeigen.

Da sich schon mehrere Fälle ergeben haben, welche beweisen, daß die Dominien, Vogteyen, und Abhandlungsinstanzen zuwider den bestehenden höchsten Vorschriften die Anzeige von den gemacht werdenden frommen Legaten oder Erbschaften an die Regierung zu machen gänzlich unterlassen, und sogar im Nahmen derley frommen Verlassenschaften bey ent-

stehenden Rechtsstreite mit Umgehung des advocati causarum piarum Rechtsfreunde aufstellen, und solchen ganze Prozesse, deren Abführung dem k. k. Fiskalamte bey dem Foro privilegiato lediglich zusteht, eigenmächtig kommittiren; so haben die k. k. Kreisämter hiernach sämmtliche Dominien, Vogteyen, und Abhandlungsinstanzen zu belehren, und denselben die ungesaumte Anzeige an die Landesstelle bey dergleichen vorfallenden frommen Legaten oder Erbschaften mit dem Beysatz einzuschärfen, daß sie sich in betretener Unterlassung der gewissen schärfsten Ahndung aussetzen werden.

N. 3356.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 26. Hornung 1798.

Bey Anrechnung der Kriminalkosten, wenn solche bey ein oder anderem Inquisiten, der eigenes Vermögen besitzt, gesetzmässig Statt hat, wie sich zu benehmen.

Das k. k. niederöster. Appellazionsgericht hat in Betref des von der N. N. allerhöchsten Orts überreichten und im politischen Wege behandelten, sonach aber von der politischen höchsten Hofstelle an das k. k. Kriminalobergericht zur Amtshandlung abgetretten wordenen Gesuches um Nachsicht der ihr zugemutheten Kriminalkosten-Zahlung pr. 130 fl. 9½ kr. anher erinnert, wienach dasselbe mit Befremden ersehen habe, daß das Landgericht N. der gedachten N. N. für die

Aetzung

Aetzung während der Untersuchung und Strafzeit, dann für Holz, für die unentbehrliche Wäsch und Bettstücke, wie auch an Sporteln für die Gefangenwärter einen vereinten Betrag von 130 fl. 9½ kr. aufgerechnet habe. Da aber die Aufrechnung aller dieser Kosten der Verordnung vom 11. Dez. 1788. der Verordnung vom 27. Oktober 1789. dann den §. §. 64. 269. und 270. der Kr. G. O. offenbar zuwider lauft, so habe das k. k. Appellazionsgericht dem Landgerichte N. diesen Unfug auf das schärfeste verhoben, und aufgetragen, sogleich die nöthige Verfügung zu treffen, daß der N. N. die vorenthaltenen 130 fl. 9½ kr. unverzüglich verabfolget werden. Um nun derley gesetzwidrige Unfüge auch bey anderen Landgerichten hindanzuhalten, wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, bey Gelegenheit der ohnehin jährlich vorschriftmässig vorzunehmenden Bereisung der Kriminalarreste zugleich die Untersuchung zu pflegen, ob nicht bereits ein oder das andere Landgericht eine derley gesetzwidrige Aufrechnung der Kriminalkosten sich erlaubet habe, oder doch vielleicht dießfalls noch in einer irrigen Meynung sey? gleich dermahl aber an sämmtliche Landgerichte die Weisung zu erlassen, daß sie bey Anrechnung der Kriminalkosten, wenn solche bey ein oder anderem Inquisiten, der eigenes Vermögen besitzet, gesetzmässig Statt hat, genau den Vorschriften der Verordnungen vom 11. Dez. 1788. und 27. Oktob. 1789. dann der §. §. 64. 269. und 270. der Allg. K. G. O. sich benehmen

nehmen, und die Verurtheilung des betroffenen Inquisiten zur Bezahlung derselben nach der dießfalls ohnehin bestehenden Vorschrift dem Kriminalurtheile insbesondere ausdrücklich beysetzen sollen.

N. 3357.

Hofkammerdekret vom 27. Hornung, kund gemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 23. März 1798.

Wegen der Stempelgebühr für die Mousselin im Ganzen, und die abgetheilten kleinen Stücke von Bombasin, Nanquin, Kittai, und die mousselinenen Gilets.

Da vermittelst herabgelangten höchsten Hofkammerdekrets hierher bedeutet worden, daß die baumwollenen Gillets in abgeschnittenen Stücken zu Folge der Normal-Verordnung vom 24. May 1793. der Stemplung unterliegen, und die Stempelgebühr von Mousselin in ganzen Stücken mit 3. kr. in abgetheilten kleinen Stücken von Bombasin, Nanquin, und Kittai mit $\frac{1}{2}$ kr. und von mousselinenen Gilets 1 kr. zu bezahlen sey; so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß dieses Normativ nach Verlauf eines Monats vom Tag dieser Kundmachung zu wirken habe.

N. 3358.

N. 3358.

Hofdekret vom 27. Hornung, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 11. und vom ostgalizischen Landesgubernium den 23. März 1798.

In Betreff der von hungarischen Weinhändlern durch Galizien durchzuführenden, oder niederzulegenden, und aufzubewahrenden hungarischen Weine.

Es ist anher eröffnet worden; daß, da nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften die Einfuhr der hungarischen Weine in Galizien ohne Entrichtung eines Aufschlags sowohl in den Niederlagen, als bey der Durchfuhr in Städten allgemein frey gestattet ist; so habe auch ein jeder hungarische Weinhändler das Recht, durch alle Städte Galiziens den hungarischen Wein frey und unentgeltlich durchzuführen, und so auch solchen in allen Städten und Ortschaften ohne Entrichtung einer Niederlagsgebühr niederzulegen und aufzubewahren; nur habe sich derselbe des Miethzinses wegen, mit dem Eigenthümer des Hauses, oder Kellers ordentlich abzufinden. Dagegen sey aber den hungarischen Weinhändlern der Verschleiß ihrer Weine nur unter den Reifen oder all' in grosso gestattet, der Kleinverschleiß aber sowohl Garnetz- Maß- oder auch Kleinfasselweise könne denselben, da hierzu ein Lokalbefugniß erforderlich ist, nicht erlaubet werden; es wäre denn, daß selbe von der Ortsobrigkeit hierzu ausdrücklich berechtiget würden, und alle Lasten, die auf den Kleinhandel mit Wein in jedem Orte eingeführt sind, zu tragen sich verbindlich machten. Es

wird daher zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatz kund gemacht, daß nach diesen Maßregeln der in Galizien ausübende Handel mit hungarischen Weinen zu leiten sey.

N. 3359.

Verordnung des ostgalizischen Appellationsgerichts vom 28. Hornung 1798.

Die Gerichtsbarkeiten sollen die Ansuchen der Kriminalgerichte schleunigst und pünktlich in Erfüllung bringen.

Caesareo Reg. Regnorum Orientalis Gallic. et Lodom. Universale Appellationum Tribunal omnibus et singulis Jurisdictionibus Officiis et Magistratibus notum facit: Cum Caes. Regio huic Tribunali innotuerit, Processus criminales passim per id in suo cursu impediri, quod Instantiae Praefecturas locorum exercentes Sammarias inquisitiones defectuose expediendo, vel corpus delicti non sufficienter levando, tam quo ad supplendos hos defectus, quam et eruendas alias circumstantias per Judicia criminalia requisitae ejusmodi requisitiones Judiciorum criminalium-esto lege eatenus obligatae et intimato Caes. Regii hujus Appellationum Tribunalis ddo. 17. Februarii 1796. edito sub rigore incurrendae secus severioris animadversionis compulsae, non illico adimpleant, per commissam vero hac in parte moram

non

non modo fundus criminalis per longiorem quam secus oportuisset inculpatorum sustentationem exhauriatur, verum et justitia vindicativa patiatur.

In ordine proinde abusus hujus plenarie tollendi omnes Jurisdictiones officia et Magistratus Praefecturas loci exercentes, vel in subsidium juris a Judiciis criminalibus, in quibusvis causis criminalibus requirendae, iterato hisce commonentur, ut talibus Judiciorum criminalium requisitionibus indilate, et eo certius satisfaciant, quo secus quaevis Jurisdictiones in mora eatenus versari compertae, harumque culpam ferentia individua ad luendam et fundo criminali in compensationem expensarum applicandam mulctam pro ratione temporis commissae morae, et obvenientium circumstantiarum emensurandam, irremissibiliter et absque ullo respectu condemnabuntur. Singularis insuper imputandae ipsis negligentiae notam incursurae. Sciant praeterea Judiciis criminalibus injunctum ab hinc esse, ut quemvis casum compertae cujuscunque Jurisdictionis in adiplenda sua in criminalibus requisitione renitentiae, protellationis, vel perfunctorietatis, Caes. Reg. huic Appellationum Tribunali illico deferant.

N. 3360.

Hofdekret vom 1. März und 14. Junius, kund gemacht von der Landesregierung ob der Enns den 26. Junius 1798.

Ob der Annehmsfall nach einer Todfallsverhandlung eben so wie bey einer Uebergabe zwischen Lebenden zu behandeln seye.

Verschiedentlich vorgekommene Fälle haben nöthig gemacht, bey dem allerhöchsten Hof sich anzufragen, ob der Annehmsfall nach einer Todtfallsverhandlung eben so wie bey einer Uebergabe zwischen Lebenden zu behandeln seye? ob also in einem und dem anderen Annehmsfall das Annehmfreygeld vom reali, und mobili Statt habe?

Ueber den Fall einer Uebergabe, und Annehmens zwischen Lebenden haben Seine Majestät gerechtest entschieden, daß schon im Patent vom 7. Junius 1785. bestimmt seye, somit dermalen wiederholt bestättiget wird, daß das Annehmfreygeld gleich dem Todfallfreygeld nur damahls bezogen werden kann, wenn Jemand sein Vermögen bey seinen Lebzeiten seinen Kindern, oder sonst Jemanden abtritt, und dieß zwar in dem Maaß, als er solches abtritt, das ist: wann er nur das liegende Vermögen übergiebt, nur von diesem, wenn er aber auch das fahrende Vermögen übergiebt, ebenfalls auch von diesem das Annehmfreygeld abzunehmen, und hierbey sich immer der Grundsatz gegenwärtig zu halten seye, daß von einem Vermögen, so schon verfreyet worden ist, kein weite-

res

res Freygeld, unter welchem Namen es immer seyn möge, bezogen werden solle.

Bey dieser gerechtesten Entschliessung haben seine Majestät auch sogar die Beweggründe allergnädigst beygesetzet, daß nämlich dieser Bezug den Obrigkeiten ganz wohlbedächtlich eingestanden wird, weil sie sonst bey derley Uebergaben in Lebzeiten einer Todfallsverfreyung des ganzen übergebenen real- und mobilar-Vermögens verlustiget würden: Die Annehmgebühr hat also gleichsam eine Entschädigung quoad reale, et mobile abzugeben, weil auch bey der Todfallsverfreyung die Gebühr für beydes hätte entrichtet werden müssen. In dem Fall einer Uebergabe und Annehmens nach einer Todfallsverhandlung aber haben Seine Majestät sowohl unterm vorangezogenen Datum, als neuerdings unterm 14. et praes. 23. dieß Monats gerechtest entschlossen, daß in solchem Falle, wo nemlich ein überlebender Kontheil einem der Miterben seine unverfreyte Vermögenshälfte an Beweglichen sowohl, als an Unbeweglichen übergiebt, mithin diese an einen neuen Besitzer übertragen wird, so viel das immobile belanget, eine wirkliche Besitzveränderung, folglich eine neue Vergwöhrung, mithin eine neue Verleihung des nutzbaren Eigenthums eintritt, also rechtmässig für eine derley neue Besitzverleihung die laudemial Gebühr von dem neuen Besitzer entrichtet werden müsse: Doch könne dieser Besitzveränderungsfall auf das bewegliche Gut keinen Bezug neh-

men, weil quoad mobile keine obrigkeitliche Handlung vorgehet, somit die Obrigkeit dafür keine landemial Gebühr zu fordern hat: Die Obrigkeit verleihet quoad mobile kein nutzbares Eigenthum, noch eine Vergwöhrung des Besitzes, daher müssen von diesen zwar für die Versicherung, und Vormerkung in dem Grundbuche die vorgeschriebene Taxen ohnehin entrichtet werden, ausser diesen kann aber keine Abgabe weder als Annahm—noch als Kauffreygeld quo ad mobile gefodert werden. Da nun Se. Majestät befohlen haben, dieß zur Belehrung an alle Kreisämter, und Dominien zu geben; So wird solches hiedurch mit dem Beysatze kund gemacht, daß es andurch von der an die Kreisämter unterm 14. July vorigen Jahrs ergangenen Weisung abkömmt, und die gegenwärtig publizirte allerhöchste Entscheidungen bey Behandlung der Uebergabe zwischen Lebenden, und nach einer Todfallsverhandlung ganz allein zur Richtschnur zu nehmen sind.

N. 3361.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. März 1798.

Zur Vorbeugung des Mangels an Unschlitt haben Kreisämter

Da bey der Bestimmung der Fleischtaxe das Unschlitt in dem verhältnißmässigen Anschlag genommen wird, so ist es ganz billig, und erforderlich, daß die Fleischhauer das Unschlitt eben so, wie das Fleisch nach

der

der Taxe verkaufen, und da den Seifensiedern es um so lästiger wird, sich nach der ihnen vorgeschriebenen Taxe zu benehmen, wenn sie nicht darnach wenigstens mit dem Unschlitt, was einheimisch erzeuget wird, versehen werden; so wird sämmtlichen Amtsvorstehern aufgetragen, daß sie nach beyliegenden Formular die Zutheilung der Fleischhauer an die nächstliegenden Seifensieder mit Bedachtnehmung auf den Bedarf der Seife und Kerzen, und der bestehenden Volksmenge entwerfen, und daher einzuleiten haben.

Kreise in kleine Bezirke einzutheilen, und die Fleischer jeden Bezirkes für die Seifensieder desselben zur Ablieferung des Unschlitts zu bestimmen.

Ein-

Eintheilung

Welchen Seifensiedern die Fleischhacker nachbenannter Oerter das von den schlachtenden groß- und kleinem Vieh erhebende sämmtliche Unschlitt nach der bestimmten Taxe abzuführen, dann welchen Bezirk die Seifensieder mit den Kerzen und Seife zu versehen schuldig seyn sollen; als

Anzahl der Seifensieder-Meister im Orte.	Sind zugetheilt die Fleischer aus dem Orte in der Anzahl ꝛc.	Entfernung der zugetheilten Ortschaften von dem Orte, wohin das Unschlitt verkauft werden soll.

N. 3362.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 2. März 1798.

Aerztliche Zeugnisse nur nach besten Wissen und Gewissen auszustellen.

Es wird hiemit verordnet, daß sowohl das Kreisämtliche Sanitätspersonale, als auch alle übrige Aerzte, Wundärzte, und Hebammen ärztliche Zeugnisse bey sonst zu gewärtigender strengen Strafe jedesmal nur nach bestem Wissen, und Gewissen, folglich mit aller ärztlichen Wissenschaft nach genauer Untersuchung und Beurtheilung, und nur im erwiesenen Erforderungsfalle ausstellen sollen.

N. 3363.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. März 1798.

Bemerkungen über die Trokniß der Nadelwaldungen nebst Vorbauungs- und Hilfsmitteln darwider.

Von den, von der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft verfaßten Bemerkungen, über die um sich greifende Trokniß der Nadel-Waldungen sammt den nöthigen Vorbauungs- und Hilfsmitteln darwider, empfangen die k. Kreisämter die nöthigen Stücke, um ein jedes Dominium damit zu betheilen, und diese Bemerkungen sowohl den Wirthschafts- besonders aber den Forstämtern als Hilfsmittel, welches auf den Wohlstand des Vaterlandes einen unbegrenzten Einfluß hat, und wodurch einem unermeßlichen Schaden von Millionen Gulden vorgebeugt werden kann, dringend anzuempfehlen. Phy-

Physikalisch-ökonomische

Bemerkungen

über die

sich so sehr verbreitende

Trocknis

der

Nadelwaldungen;

nebst

Vorbauungs- und Hilfsmitteln

darwider.

Herausgegeben

von der

k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft

im

Königreich Böhmen.

Die Waldungen, die wir hierlandes Nadelwaldungen nennen, bestehen hauptsächlich aus vier Arten

der

der Fichte, (Pinus) die ſtatt breiter nur pfriemenartige Blätter tragen; als da ſind: 1tens. Die Rothtanne Harz oder Pechtanne, Fichte, (Pinus picea, Smrk.) 2tens. Die Weißtanne, Edeltanne, (Pinus abies, Gedle.) 3tens. Die Kiefer, Kienbaum, Spannholz ꝛc. (Pinus silvestris, Borowice.) 4tens: Der Lerchenbaum, Leerbaum, (Pinus larix, Drin.) Hieher gehört noch der Krumholzbaum, oder Zunderbaum, (Pinus mugho) der nicht in die Höhe ſchießt, deſſen Zweige bis 30 Schuh lang auf der Erde fortkriechen, und ſich in einander ſchlingen, der aber nur als eine Abart der Kiefer anzuſehen iſt, und häufig im Rieſengebirge, dann bey Winterberg und Bergreichenſtein angetroffen wird; wozu der Aehnlichkeit der Blätter wegen der Wacholderbaum, (Juniperus communis, Gálowec) und der Roth-Eibenbaum (Taxus baccata, Tis) gezählt werden könnten, die aber, weil ſie ganze Waldungen nicht ausmachen, zur gegenwärtigen Abſicht nicht gehören.

Seit einigen Jahren beobachtet man, daß dieſe Waldungen hin und wieder, beſonders auf der weſt- und nordweſtlichen Seite Böhmens, häufig abdorren; welches Uebel, weil es ſich nach und nach weiter verbreiten, und die ohnehin ſchon drohende Gefahr eines drückenden Holzmangels noch mehr befördern könnte; ſo ſah ſich die k. ökonomiſch-patriotiſche Geſellſchaft in ihrer letzten Sitzung vom 8. Jänner g. J. genöthi-

get:

gel: sowohl die Ursachen des drohenden Uebels, als auch die vorzüglichsten bisher bekannten Vorbauungs- und Hilfsmittel darwider hiemit allgemein bekannt zu machen.

Die Ursachen der Trockniß der Nadelwaldungen liegen 1.) in der üblen Beschaffenheit der Witterung, 2.) in der üblen Beschaffenheit des Bodens, 3.) in der üblen Behandlung dieser Waldungen selbst, 4.) in ihrer Verderbniß durch Insekten, welche man insbesondere die **Wurmtrokniß, Wurmfraß** zu nennen pflegt.

Diese Waldungen leiden oft sehr viel durch die spät eintretenden Frühlingsfröste, besonders nach lauen Wintern, und wenn schon die Säfte der Bäume in ihrer Bewegung sind. Denn, fallen alsdann heftige Fröste ein, so werden diese Säfte durch die Kälte, die bekanntlich die Eigenschaft hat, alle in Eis verwandelte Flüssigkeiten ungemein auszudehnen, ebenfalls zu Eis und ausgedehnt, wodurch geschiehet: daß sich manchmal die ganze Baumrinde durch diese Ausdehnung der zwischen ihr und dem Splinte enthaltenen Flüssigkeit nach der ganzen Länge des Stammes spaltet. Freylich heilt diese Spaltung in einiger Zeit wieder von selbst, nichtsdestoweniger bleibt der Baum kränklich, indem die neu zuwachsenden Holzringe sich nicht mehr bey der Narbe der geheilten Wunde an das alte Holz anschließen, mithin der Baum nach und nach immer kränker wird, bis er endlich abstirbt.

Einen

Einen noch grösseren Schaden verursachen die spät eintretenden heftigen Fröste an dem jungen Anflug, besonders wenn derselbe auf breiten und von allen Seiten offenen Plätzen angebaut worden, und wenn schon vorher durch die Frühlingswärme die jungen Bäumchen neue Triebe auszustossen angefangen haben; hiedurch gerathen ihre Säfte ins Stocken, und die jungen Triebe werden brandig und ganz vernichtet.

Heftige Winde verursachen nicht allein durch Kälte, sondern auch durch Bewegung in zu sehr ausgelichteten Waldungen die Trockniß derselben. Denn zugeschweigen: daß sehr oft Bäume durch das heftige hin und her Schwanken sich zerspalten, so verdorren sie auch nach und nach hiedurch, weil ihre Wurzeln durch eine zu heftige Bewegung aus ihrem Lager verrückt, und die zarten Wurzelfasern, die eigentlich den Nahrungssaft aus der Erde einsaugen, und solchen dem Stamme und Aesten zuführen, von den Hauptwurzeln getrennt werden; hiedurch fängt der Baum an kränklich zu werden, stirbt endlich aus Mangel hinlänglicher Nahrung, und verdirbt.

Die üble Beschaffenheit des Bodens macht, daß oft ohne allen vorerwähnten Ursachen die schönsten Nadelhölzer, die in Ansehung ihres Alters noch viele Jahre fortwachsen könnten, vor der Zeit kränklich werden, und abdörren. Dieses Uebel, wenn es nach vorhergehender Nässe erfolgt, nennt der Forstmann den **Kernfaul**; wenn es sich aber nach vorherge-

hender Trockne ereignet, den Brand; und schreibt die ganze Ereigniß diesen beyden Ursachen zu. Auch trift man in manchen Gegenden Holz vom edelsten Wuchse an, und Stämme, die in einem andern Boden bis ins hundertste Jahr gesund wachsen würden, schon im zwanzigsten Jahre ganz verbuttet und kränklich; am meisten trift man dieses an: wo in sandigen Gegenden die Rothtannen; auf steilen Bergen ohne breiten Klüften, auch in nassen und sumpfigen die Kiefern; in kalten, kiesigten Boden, der unter sich keinen lockern Grund hat, die Weißtannen angebaut worden; ohne aller vorheriger Rücksicht, daß vor dem Anbau in der Gegend keine Spuren eines natürlichen Wuchses dieser oder jener Holzart angetroffen worden, und daß die Natur dieser oder jener keinen Platz zum Gedeihen daselbst angewiesen hat. Auch findet man dieses sehr oft unter den neu angelegten Lerchenbaum-Kämpen in einigen Kreisen Böhmens, wo man doch aus allen Versuchen, die man mit dieser Holzart angestellt hat, wahrnehmen mußte, daß ein mit Sand und Lehm gemischter Boden für den Wachsthum des Lerchenbaums am zuträglichsten ist; und deswegen sollte man sich da, wo Kiefern prädominiren, begnügen, ihn nur in kleinen Kämpen anzuziehen. Die Ungewißheit des Fortgangs, und die mit dem Anbau desselben verknüpften Kosten, machen diese Vorsicht nothwendig.

Unter

Unter die üble Behandlung dieser Waldungen gehört das übermäßige Auslichten derselben; die Beschädigungen der Bäume durchs Abschälen, häufiges Moosrechen u. dgl. Dichtgeschlossene Waldungen leiden durch Winde, Hitze und Kälte nicht, und das Auslichten, Durchhauen-Ausleiten, wie man es nennt, kann nur bey allzustarken Dickungen des jungen Nadelholzes deswegen angerathen werden, weil, wenn z. B. ein Kiefernplatz, forstmässig, das ist, fein dicht angewachsen ist, in vielen Jahren weder Sonne noch Regen und Schnee an die Wurzeln der Stämme kommen kann, und den Wurzeln und Stämmen die nöthige Luftung mangelt. Aus einem so sehr beklemmten Stande kann alsdann nichts anders erfolgen, als daß das Wachsthum immer langsamer wird; daß den Wurzeln das erforderliche zu ihrer Ausbreitung und Nahrung abgehe, und daß am Ende die Stämme schwach und kurz bleiben; woraus dann erfolgen muß, daß wegen der Schwäche der Wurzeln dem ganzen Stamme an der Häftniß und an dem Widerstande gegen die gefährlichen Windstösse fehle. Nach diesen Grundsätzen wird daher angerathen, nach Verlauf von 15, 20 Jahren, so wie der Wuchs schnell oder langsam, und der Ort mehr oder weniger dicht ist, den Anfang mit einer behutsamen Auslichtung zu machen; wobey aber dennoch zur Hauptregel dienen muß, daß von den jungen Stämmen keiner weggenommen werde, als welcher bereits vom stärksten

Nachbar unterdrückt ist, und dessen Gipfel absterbend ins Auge fällt. Dergleichen Unterdrückungen durch stärkere geschehen von Jahren zu Jahren, und man muß demnach das Auslichten so lange wiederholen, bis man gewahr wird, daß der Platz nach allen Stämmen berechnet, mit gleicher Gesundheit zur Vollkommenheit zu gelangen im Stande ist; zudem liefert das Auslichten noch einige kleine Vortheile; denn zuerst erhält man zwar nur dünne Stöcke, nachher aber Hopfenstangen und Latten. Aber ein übermässiges Auslichten, bey übel eingerichteter Forstwirthschaft, giebt die Nadelwaldungen der Hitze, Kälte und Winden preis, deren schädliche Wirkungen allbereits erwähnt worden, und die das Abdörren derselben so sehr befördern.

Das Abschälen der Baumrinde zieht deswegen die Trockniß der Bäume nach sich, weil alsdann das Harz und der Nahrungssaft des Stammes nach den abgeschälten Ort stärker zufließt, und da er dem obern Theile benommen wird, so muß der Gipfel, und am Ende der ganze Baum absterben; dies nemliche geschieht auch vom muthwilligen Anhauen der Stämme und dergl.

Auf steilen, pralligen, gegen Norden liegenden Waldgegenden, wenn das Moos durchs Abbrechen oder sonstige Ursache den Baumwurzeln, besonders in zu sehr ausgelichteten Waldungen entzogen wird, werden letztere der Kälte, und an der Ost- und Südseite

der

der Hitze zuviel ausgesetzt, so daß sie aus dieser unbedeutend scheinenden Ursache auch abdörren können. Unstreitig bedeckt die Natur die Baumwurzeln und den untersten Theil der Stämme mit verschiedenen Moosarten, besonders an der Nordseite, nicht umsonst; sondern sie hat zur Absicht solche durch diesen Pelz vor Kälte, Hitze und Faulniß zu schützen. Ein mit dem Feldknotenmoos (Bryum rurale) überwachsenes Strohdach kann über 80 Jahre unversehrt stehen, da es sonst ohne diesem kaum 10 Jahre dauert; zudem haben die in unsern Waldungen befindliche Astmoose (Hypna) und die Sternmoose (Mnia) die Eigenschaft, daß sie, wenn sie am trockensten sind, sogleich auch die wenigste in der Luft befindliche Feuchtigkeit an sich ziehen, und hiedurch nicht allein die an der Oberfläche der Erde und der Felsen laufende Baumwurzeln vor Faulniß und Kälte beschützen, sondern sie auch durch ihre die Feuchtigkeit anziehende Kraft bey heftiger Wirkung der Sonnenstrahlen abkühlen, und ihnen die Feuchtigkeit mittheilen.

Aber die Wurmtrockniß, die sich dermalen so weit verbreitet, und die sowohl durch das Abfressen der Nadeln durch verschiedene Raupenarten, als auch die Beschädigung des Splint- und Bastes durch einige Käferarten oder ihre Larven entsteht, und das Abtrocknen ganzer Waldungen nach sich zieht, hat seit ein paar Jahren nicht nur in dem angrenzenden Sachsen, Voigtlande und Bisthum Bamberg, sondern auch schon

hierlandes in den Schlackenwalder, Töpler, Pirglitzer, Chomotauer und Rothenhauser Waldungen so vielen Schaden angerichtet, daß sogar das k. k. Hofdirektorium ddto. 16. Oktober, und die k. Landesstelle ddto. 7. November vorigen Jahrs den Wunsch geäussert haben, damit von Seiten der k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft ein Unterricht für die Dominien sowohl, als für die Unterthanen zur Abwendung, dieses schon so weit um sich greifenden Uebels, verfaßt, und durch den Druck allgemein bekannt gemacht werden möchte.

Man hat diese Erscheinung der seit einigen Jahren herrschenden lauen Winterwitterung zuschreiben wollen, als welche die Vermehrung der den Waldungen so schädlicher Insekten begünstigte; aber die Sache scheint sich nicht so zu verhalten. Schon im Jahre 1789. verwüstete im Sommer die Kieferraupe eine beträchtliche Strecke der Kieferwaldungen auf der Herrschaft Benatek Bunzlauer Kreises; sie verschonte weder der Nadeln des Wacholderstrauches, da doch der Winter desselben Jahrs, als alle vorhergehenden vom Jahre 1784. äusserst streng war; seit dieser Zeit findet man sie daselbst nur einzeln und selten. Die Vermehrung der schädlichen Waldinsekten findet im Winter niemals Statt; sie liegen als überwinterte Raupen, Puppen, oder in ihren Eyern ruhig, der Winter mag so lau, oder so kalt seyn, wie er immer will; nur bey warmen Frühlingstagen sieht man sie erst zum Vorschein kommen. Was nun für Verhält-

nisse

nisse dergleichen Erscheinungen veranlassen, ist noch zur Zeit ein Problem; und umsonst nimmt man seine Zuflucht zu der gewöhnlichen Erklärung von günstiger und ungünstiger Witterung, von Wanderungen u. dgl. Es muß hiebey noch ein anderer verborgener Umstand zum Grunde liegen, den aber erst spätere Beobachtungen entdecken werden.

Indessen kann man nicht läugnen, daß, wenn die Witterung im Frühjahr warm ist, die Schmetterlinge früher sich aus den Puppen, und die Raupen und Käferlarven aus ihren Eyern enthüllen; hiedurch geschieht es auch, daß die Schmetterlinge zeitlich im Frühling sich begatten, und ihre Eyer auf die Gipfeln der Nadelbäume, oder an die der Sonne ausgesetzte Baumrinde legen, um sie destomehr der Frühlingswärme blos zu stellen, welche sowohl die Eyer zur Ausbrütung, als auch die jungen Raupen zu ihrem Fortkommen nöthig haben. Eben dadurch scheinen nur manche Raupenarten in denen Waldungen in manchen Jahren, wo die gewöhnliche Abwechslung vom Regen und Sonnenschein, Frost und Hitze im Frühling herrscht, in ihren Schranken gehalten zu werden; indem die Frühlingswärme und Sonne, die die Gipfel der hohen Kiefern und Tannen, oder den obern Theil des Stammes am leichtesten bestreichen kann, die Raupchen aus den Eyern bey Zeiten ausbrütet; die nachherigen gewöhnlichen Fröste und Nässe aber solche wiederum zerstören. Wenn nun

aber, wie im vorigen Jahre, vom ersten Frühling an, eine fortdauernde Hitze und Trockene erfolgt, so muß dieß nothwendig ihr Wachsthum und Vermehrung ungemein befördern. Und hierinn scheinen also wohl die Ursachen ihrer verflossenen und vorjährigen ungewöhnlichen Verbreitung zum Theil zu liegen.

Sonderbarer aber kann es scheinen: warum die Laubbäume in unsern Gärten und Waldungen, wenn sie auch ihrer Blätter durch Insekten gänzlich beraubt worden, sich dennoch entweder schon im nemlichen Jahre, oder gewiß im folgenden wieder belauben, und wieder so frisch und gesund da stehen? dahingegen die Nadelbäume, wenn sie einmahl von Insekten angefallen werden, und ihre Nadeln hiedurch gänzlich verlieren, bald darauf krank werden, und sehr oft absterben. Es ist durch Versuche erwiesen, daß alle Pflanzen, also auch alle Waldbäume vielmehr aus der Luft als aus der Erde ihre Nahrung, und jene zu ihrer Nahrung erforderliche Substanz anziehen; sind nun die Blätter dem Baume entzogen, so entgeht ihm auch dasjenige, dessen er zur Nahrung aus der Luft bedarf; und doch lebt das Laubholz auch den ganzen Winter hindurch ohne Blätter; das Nadelholz hingegen, mit Ausnahme des Lerchenbaums, muß Winter und Sommer seine Nadeln behalten, und stirbt nach Verlust derselben bald ab. — Aber alle Laubhölzer vermehren sich durch Saamen, Wurzeln, Absenker oder Ableger, und Stöcklinge; die

Nadel-

Nadelhölzer alleinig durch Saamen. Erstere haben also schon von Natur eine größere Lebens- und Reproduktionskraft erhalten, da letztere sogar im Winter ihre Nadeln zur Nahrung beybehalten müssen, mit Ausnahme des Lerchenbaums, bey welchem aber die häufigeren Wurzelfasern, als auch die grossen quirlförmigen Blattknospen, die Stelle der Nadeln im Winter ersetzen.

Unter denen Insekten, welche diese Waldungen am fürchterlichsten zerstören, ist die Raupe des Nachtschmetterlings, der wegen seiner weissen und schwarzen Farbe den Namen der Nonne (Phalaena bombix monacha) von den Entomologen erhielt, die schrecklichste. Die Verheerung, welche diese Raupenart seit etwa zwey Jahren in den uns benachbarten Voigtländischen Wäldern angerichtet hat, ist, Augenzeugen zufolge, so schrecklich, daß nicht etwa blos tausende kleiner und großer Bäume von der Spitze bis zur Wurzel ihres Laubes und ihrer Nadeln beraubt sind, sondern ganze Wälder von mehreren Meilen in die Länge und Breite stehen verödet und ohne aller Spur von Wachsthum da. Die wilden Thiere und die Vögel sind aus denselben entwichen, und die nächsten Anwohner scheuen sich dieselben zu betreten, um die trockene Baumstämme zu fällen, und als ihr letztes Brennholz davon zu führen. Sie fürchten sich in diesen Einöden durch den Gestank der, wie sie glauben, giftigen Exkremente der Raupen ihre Gesund-

heit und Leben einzubüßen, weil durch den Genuß der Heidelbeeren, an denen die feinen, im Magen und in den Gedärmen Entzündung und Krampf erregenden Haare der Raupe kleben, Kinder und Erwachsene schnell gestorben, und die Holzbauer mit Geschwülsten und Entzündungen an ihrem Körper aus den Wäldern zurückgekehrt sind. Selbst der bloße Anblick der gänzlich zerstörten Wälder erregt Abscheu und Entsetzen; die Bäume waren im vorigen Sommer mit Millionen auf- und abwärts kriechenden Raupen belebt; das Herabfallen ihrer Exkremente durch die dürren Baumzweige verursachte ein dumpfes, in weiterer Entfernung hörbares Geräusch, und der Boden selbst war mit ein bis zwey Zoll hohen Exkrementen, die einen durchdringenden Geruch verbreiteten, bedeckt. — Viele Privatleute, ganze Gemeinden und Dörfer, die Herrschaften der zerstörten Waldungen leiden einen Verlust, der vielleicht schon jetzt einige Millionen beträgt. Alle benachbarte Gegenden umher sind in der größten Gefahr im nächsten Frühling gleiches Schicksal zu leiden, und dann ist Böhmen eben so wie Thüringen, Franken, das Erzgebürge u. s. w. der Gefahr jener schrecklichen Verheerung ausgesetzt. Die Folgen einer solchen Verwüstung sind gar nicht zu berechnen, und schon im mindern Grade für uns schauderhaft; die zahllosen Fabriken jener und unserer Waldgegenden müßten beym Mangel des nöthigen Materiale stille stehen, und die Bewohner von

Dör-

Dörfern und Städten nach einigen Jahrzehenden aus Mangel an Feuerung ihre Wohnsitze verlassen. Denn jene Raupen nagen mit unglaublicher Gefräßigkeit Nadeln und Laub an Fichten, Tannen, Eichen, Buchen, Weiden und Obstbäumen, und alles was an und unter dem Baume grün ist, ja sogar die zarten Zweige der Bäume ab. Sollte nicht bey dieser Gefahr, die uns allen so nahe ist, jedermann nach seinem Vermögen zur Ausrottung dieses gemeinschaftlichen Feindes soviel beyzutragen suchen, als er weiß und kann?

Diese so schreckliche Raupe, die auch, weil sie sich gerne zwischen den Baumflechten einspinnt, der Flechtenspinner genannt wird, ist, wenn sie ihre völlige Größe erreicht hat, ein und drey viertel Zoll lang, und hat ohngefähr die Dicke eines dicken Federkiels. Ihr Kopf ist, nach Verhältniß ihres etwas breitgedrückten Körpers, ziemlich groß, unterwärts etwas breiter als oben; von Farbe braunlichgrau, mit kurzen zarten Härchen besetzt, und über die Stirne herab mit einem zarten braunlichen Strich bezeichnet, der sich über dem Maule in einen dreyeckigen Fleck von gleicher Farbe endigt. Der Körper dieser Raupe hat zwölf Absätze, und auf jeden Absatz stehen sechs dunkelblaue Warzen, wovon die auf dem ersten und zweyten Absatz die größten und erhabensten, die an folgenden kleiner, und die auf den Seiten über den Füßen am kleinsten sind. An einer jeden Warze ste-

hen

hen kurze stachliche Haare; die hinter dem Kopfe sind die längsten, stehen da wie zwey Buschen, und geben der Raupe das Ansehen, als ob sie an diesem Orte ein paar Ohren hätte. — Das übrige an der Raupe ist ein Gemische von braun, grau und schwarz; auch pflegt sie die Farbe in ihren viermaligen Häutungs-Perioden immer etwas zu ändern; denn es giebt bisweilen ganz schwarze, ins röthliche fallende, weißliche und noch anders gezeichnete. Doch lassen sich diese Verschiedenheiten gar bald erkennen, so bald man nur eine, wie die jetzt beschriebene in Natur gesehen hat; sie hat über dies sechs spitzige Vorderfüsse, und acht breite Bauchfüße. Wenn diese Raupe ihr völliges Wachsthum erreicht hat, welches gemeiniglich am Ende Juny und July geschieht; so hört sie auf zu fressen, und läßt ihren letzten Unrath, der etwas weicher als gewöhnlich ist, von sich gehen. Dann sucht sie sich einen bequemen Ort zu ihrer Verpuppung aus, und wenn sie den gefunden, zieht sie aus einer unter ihrem Maule befindlichen Drüse, Fäden hervor, welche fast der Seide gleichen. Mit diesen Fäden macht sie sich zwischen Tannen und Fichtenreisern, zwischen den Höhlungen der Rinde, oder sonst wo ein ziemlich leichtes Gespinnste zu ihrer Bedeckung. Unter diesen schrumpft ihr Körper ein wenig ein, wird kurz und dick, und nach drey bis vier Tagen streift sie ihren Balg vermittelst einer ausdehnenden und einziehenden Bewegung rückwärts ab, und stellt sich

nun

nun als Puppe dar. Diese ist anfänglich sehr weich, von Farbe grün, wird aber bald braunroth, dann bald wieder dunkler oder schwarz, und hin und wieder mit kleinen Haarbüscheln besetzt, welche bald weißlich bald gelblich aussehen. Die ganze Puppe ist 3/4 Zoll lang, und 1/4 Zoll in der Gegend der Flügel, im Durchschnitt gerechnet, dick. Doch sind die männlichen Puppen etwas gestreckter, und nicht so dick, wie die weiblichen. Berührt man sie mit dem Finger, so macht sie vermittelst ihres Hinterleibs eine lebhafte Bewegung, und dreht sich sehr oft von einer Seite zur andern hin; das nemliche thut sie auch, wenn ihr eine Schlupfwespe, Fliege oder Mücke zu nahe kömmt. Dieser Puppenstand dauert ohngefähr 14 bis 16 Tage, binnen welcher Zeit der Schmetterling seine völlige Bildung in derselben erhält. Dieser gehört unter jene Nachtschmetterlinge, welche keine Saugrüssel haben, und unterscheidet sich von den übrigen Arten seines Geschlechts durch folgende Kennzeichen: Die Grundfarbe seiner Vorderflügel ist weiß, und in die Quer mit 4—5 schwarzen unterbrochenen Streifen und Flecken bezeichnet; die Hinterflügel sind weiß oder lichtgrau, und haben vom äussern Rande 7—8 schwarze Punkte. Der Kopf und die Brust sind weiß, doch aber ist letztere vorne mit einem schwarzen Fleckchen, und hinten mit zwey schwarzen Punkten auch bezeichnet. Die Augen und die Fühlhörner sind nebst den beyden Vorderfüßen beym Weibchen gleichfalls

schwarz;

schwarz; die vier folgenden Füsse weiß und schwarz gefleckt, alle aber mit Klauen und Stacheln bewaffnet. Beym Männchen sind die Fühlhörner grau, und mit einem breiten Federbart versehen. Sein Hinterleib oder Bauch ist auch weit dünner als beym Weibchen, und am letzten Absatze mit schwarzen steifen Haaren bewachsen; übrigens sowohl beym Weibchen als Männchen oben von rosenrother Farbe, mit schwarzgrauen Querflecken. Auf der Unterseite sind die Flügel hellgrau, und nur am Rande erblickt man schwarz und weiße Fleckchen. Ausgebreitet messen die Flügel 2 — 2 3/4 Zoll, und der Körper vom Kopfe bis zur Schwanzspitze 3/4 Zoll. Es giebt auch Männchen und Weibchen, die nur wenig oder gar nichts rosenfarbes auf ihrem Hinterleibe haben; sondern da, wo sich sonst die rosenrothe Farbe befindet, mehr grau und schwarz aussehen. Im August sieht man alsdann diese Abendschmetterlinge haufenweise schwärmen, und sich begatten, wo alsdann am Ende dieses Monats das Weibchen ihre Eyer tief in die Höhlungen der Fichtenrinde legt, und wo sie den Winter hindurch verbleiben, bis endlich im folgenden März oder April, je nachdem die Witterung warm ist, die kleinen Raupchen aus denselben auskriechen. Sobald sie sich aus diesem herausgefressen haben, so sind sie schwarz, ihre Köpfchen glänzen und schimmern, gegen das Licht gehalten, etwas braun. Ueber den Rücken herab ist an jeder ein gelblicher Streif; die Haare

re sind schwarz und sehr lang, und die junge Raupe bleibt mit denselben fast an jedem Gegenstande hangen. Wo sie hingeht, zieht sie einen Faden aus ihrer Spinnöffnung unter dem Maule nach sich; erschüttert man ihren Aufenthalt, so läßt sie sich an demselben eilends herab, und krümmt sich zusammen; zu dieser Zeit nähren sich die jungen Raupen nur von den Flechten der Stämme, und rühren keine Tannen- und Fichtennadeln an, bis gegen das Ende Juny und July, wo sie schon erwachsen sind, und dann in ungewöhnlicher Menge ganze Waldungen zerstöhren.

Eine andere für die Nadelwaldungen äusserst schädliche Brut, ist die Kienbaum- oder Kieferraupe, woraus der so genannte Kiefernspinner, (Phalaena bombix pini) ebenfalls ein Abendschmetterling, nach der Verpuppung entsteht. Diese kömmt zu Ende des Septembers oder zu Anfange des Oktobermonats aus ihrem Ey hervor, und nährt sich anfänglich nur von dem harzigen Safte der Tannen und Fichtennadeln; sobald aber die Täge neblich, und die Nächte kalt werden, verkriecht sie sich unter das Moos, auch unter die Baumrinden und Spaltenritzen der Bäume, wo sie, wenn sie sich im vorhergehenden Herbste zuviel vermehret hat, öfters zu Tausenden zu finden ist. Hier bleibt sie den Winter hindurch ohne aller Nahrung lebendig liegen; wenn aber die Frühlingswärme eintritt, kommt sie wiederum schaarenweise aus ihren Schlupfwinkeln hervor, und im May und Juny kann man sie

als-

alsdann zu Millionen auf den Nadelhölzern erwachsen antreffen. Sie verschont kein Alter der Bäume, sondern nagt die stärksten so gut an, als die jungen Stämmchen. Sie ist dabey so gefräßig, daß sie in vier und zwanzig Stunden noch einmal so viel Futter braucht, als sie selbst schwer ist. Hat sie kein frisches Futter, so verzehrt sie auch das halbverdorrte, und in Ermanglung dessen, nagt sie auch die Rinde von dünnen Aesten ab; ausser dem Nadelholze nährt sie sich auch von Blättern anderer Bäume. Ihre Farbe ist entweder aschgrau, oder fleischfärbig mit aschgrauen, oder braunrothen Haaren bewachsen, und mit einem braunen Streif an dem Rücken, und zween dergleichen an den Seiten gezeichnet; manche haben auch weiße Flecken darzwischen, und man hat beobachtet: daß aus den aschgrauen ohne weißen Flecken die weiblichen, und aus den fleischfärbigen mit braunrothen Haaren, die männlichen Nachtschmetterlinge entstehen. Zwischen dem zweyten und dritten Absatz befinden sich einige dunkelbraune mondförmige Flecken, und zwischen beyden Absätzen ist oft ein weißer Fleck sichtbar, der mit silbergrauen Haaren besetzt ist; auf dem vorletzten Absatz steht ein stumpfer Zapfen; auf allen Absätzen, und auf beyden Seiten stehen Büschel, von stärkern Haaren. Man muß sich ebenfalls bey dieser Raupe, wie bey der vorhergehenden, vor dem starken Antasten hüten, weil sie gleich den übrigen Filzraupen die Haare leicht gehen läßt. Zweifels ohne

hat

hat bey dieser Raupe eine doppelte Generation Statt; denn man findet sie zu gleicher Zeit ausgewachsen, und auch noch so klein, daß sie kaum die erste Häutung vollendet hat. Sie bereitet sich im Junius ein längliches dichtes, aber weiches Gespinnst zur Verwandlung, theils zwischen den Nadeln an den Aesten, theils und zwar am gewöhnlichsten, zwischen den Stammrinden, bald nahe an der Erde, bald höher, hauptsächlich aber gegen Ost- und Süden zu, und webt ihre abfallende Haare mit hinein. Dieses ist immer an solchen Lagen angebracht, wo die Rinde eine ziemliche Strecke weit, oder gar durchaus von einander steht, damit der Nachtschmetterling bey Entwicklung an dem Auskriechen nicht gehindert werde. Stellen, wo die Rinde eine Kluft macht, die oben geschlossen ist, werden daher von dieser Raupe zur Verwandlung nie gewählt. Auch hat das Gespinnst selbst an dem einen Ende eine Oeffnung, aus welcher im Julius der Abendschmetterling herausschlüpft. Die in diesem Gespinnste befindliche Puppe ist länglich gerundet, und von schwärzlicher Farbe. Der Nachtschmetterling ist von mittlerer Größe, mit schmalen, unten etwas breiten gestreckten Flügeln, deren Unterrand stumpf gezähnt, oder gleichsam gekerbt ist. Seine Ober- oder Vorderflügel sind gewöhnlich gleichsam in vier Felder eingetheilt; das erste und dritte Feld ist rostbraun mit dunklern Stäubchen besprengt; das zweyte und vierte Feld aschgrau mit braunlichen Schupchen

untermengt. Jedes Feld ist vom andern durch einen rostfärbigen Querstreif getrennt. Der hinterste letzte Querstreif ist besonders zakig und hin und her gebogen. Auf dem Rande des ersten und zweiten Feldes sieht man einen dreyeckigen weißen Flecken. Die Untere Seite beyder Flügel ist von nemlicher Farbe, nur daß sich an denselben bisweilen zwey, bisweilen nur ein, dann und wann aber gar kein, und gleichsam verloschenes Querband befindet. Der Kopf und Brust sind rosibraun mit Aschfarbe vermengt; der Hinterleib aber einfärbig aschgrau, die Fühlhörner des männlichen Nachtschmetterlings sind kammartig, beym weiblichen aber nur kurz gezähnt. Der Stiel der Fühlhörner ist weißlicht, die Zähnchen aber braun; ausserdem unterscheidet sich noch das Weibchen vom Männchen durch seine beträchtliche Grösse, schweren Hinterleib, gestrektere Flügel, und hellere Farbe. Ueberhaupt aber sind diese Nachtschmetterlinge in Bezug auf ihre Farbe sehr abwechslend.

Nun aber nähert sich ein neuer Feind dieser Waldungen schaarenweis unseren Grenzen, der nur sonst einzeln hin und wieder beobachtet wurde; sonst auch nur in Italien und dem südlichen Frankreich für den Pignolenbaum (Pinus pinea) schädlich war; nemlich die Raupe des kleinen Fichtenspinners, oder die sogenannte Fichtenprozessionsraupe (Phalaena bombix pityocampa.) Man findet sie nun auf Kiefern, Fichten und Tannen, auch auf den Lerchenbäumen. Sie

ver-

verwüstete im verflossenen Jahr die ganze Gebirgskette von der sächsischen Grenze gegen die Labensteiner Forste, mit Inbegriff der gräfl. Reußischen, in Bayreuth liegenden Waldungen, von einem Umfange von 6 — 9 Meilen. Sie fraß hauptsächlich die Nadeln großer Fichten, und einige Laubhölzer ab; die Kiefern blieben unversehrt, und das Laubholz schlug wieder nach. Auch diese gehört zu den sogenannten Fils- oder haarigen Raupen, und die Holzhauer, welche die verdorrten Stämme fällten, bekamen im Gesichte große schmerzhafte Geschwülste. Man heißt sie auch deswegen Fichtenprozessionsraupen, weil sie wie die Eichenprozessionsraupen (Phalaena bombix processionea) aus einem gemeinschaftlichen Orte prozessionsweise ausgehen, um sich zu nähren, und so auch zurückkommen, um sich gemeinschaftlich zu verpuppen. Ihre Sammelplätze sind sehr zahlreich; und die Brut eines einzigen Nestes ist hinreichend, einen ganzen Baum zu überziehen, und abzufressen. Sie kommen ohngefähr im August aus dem Ey, und erreichen noch vor dem Winter beynahe ihre vollkommene Größe. Sie sind auf dem Rücken schwärzlich grau, und auf dem Bauche weißlicht. Ueber jedem Absatz stehen braungelbe brüchige Haare gleichsam wie auf einem Wulst, der sich quer über jeden Absatz zieht; an den Seiten stehen solche Haare büschelweis und von weißlichter Farbe. Sie verfertigen sich spät im Herbste ein sehr dichtes Gewebe zwischen den Zweigen, in welchen sie sich aufhal-

ten, und den Winter ausdauern. Gleich im März oder April gehen sie prozessionsweise aus diesen Geweben auf ihre Nahrung heraus, worin sie sich bey abermahl eintretender Kälte wiederum verkriechen; im May haben sie schon ihre gänzliche Vollkommenheit erreicht und schicken sich zur Verwandlung an. Itzt verlassen sie ihr Gewebe, begeben sich von den höchsten Bäumen herab, und verkriechen sich in die Erde, Steine, und unter das Moos. Hier verfertigen sie ein neues Gewebe, welches dem ersten ähnlich ist; nur daß diese Gespinste nicht so regelmässig wie jene aneinander liegen. In diesen werden sie zu Puppen von orangegelber Farbe. Jede Puppe hat am Kopfe eine etwas hervorragende Spitze, welche dem besondern Auswuchse zwischen den Bartspitzen des Nachtfalters zur Hülle dient. Der Hinterleib derselben ist keilförmig verdünnt, und hat am Ende zwey kleine Spitzen. Hieraus entwickelt sich der Nachtfalter in Zeit von 4—6 Wochen.

Dieser ist viel kleiner als der vorhergehende. Die Grundfarbe seiner Vorderflügel ist schmutzig grau, welche beym Männchen etwas mehr ins weißlichte, beym Weibchen aber manchmal mehr ins braune fällt. Die Hinterflügel sind in beyden Geschlechtern weißlicht. Quer über die Vorderflügel ziehen sich drey dunklere gleichsam verwischte Binden, von welchen die Zeichnung zunächst des Einsatzes kaum sichtbar ist; die untere Seite ist heller. Der Kopf und Rücken sind sehr behaart, und die Haare aschgrau; die Fühlhör-

ner

ner des Männchens sind gefiedert, schwärzlich aschgrau, und sein Hinterleib mit vielen dunkel aschgrauen Haaren bewachsen; das Weibchen hat die Zeichnungen an den Oberflügeln gleichsam verwischt; die Fühlhörner fadenförmig, und ein wenig gekerbt; sein Hinterleib ist dicht mit kurzen gelben Schuppen belegt, und am After steht ein Kreis dichter, aber sehr feiner wolligter Haare von dunkelblauer Farbe, die so fein sind, daß sie beym geringsten Anstoßen wie häufige Flocken in der Luft herumfliegen. Diese dienen ihm, um daraus seinen Eyern eine Grundlage zuzubereiten, und sie damit zu bedecken. Dieser Nachtschmetterling unterscheidet sich von allen übrigen dadurch: daß er am Kopfe, zwischen den Fühlhörnern über der Saugröhre einen hervorragenden Körper trägt, der sich in zwey Kanten endigt, und aus fünf Schuppen besteht, welche in der Form einer Treppe über einander liegen. Der Nutzen dieses Auswuchses ist den Naturkündigen noch unbekannt. Der weibliche Nachtschmetterling dieser Art sichert seine Eyer ganz besonders; er überzieht den Ort, wo er sie hinlegen will, zuerst mit einer klebrigen Materie, die er mit den wollichten Schuppen seines Hinterleibs bedeckt; diese feuchtet er wieder an, und dann setzt er seine Eyer in zahlreicher Menge in gleichen Reihen dicht neben einander, und überzieht die ganze Fläche mit den übrigen Schuppen seines Hinterleibs, welche wegen der ähnlichen Farbe mit der Baumrinde, von Menschen schwer, und

nur von Spechten zu entdecken sind. Die neue Brut kommt aus demselben im August hervor, und geht gleich gesellschaftlich ihre Nahrung zu suchen, und kehrt eben so, bis sie stärker erwächst, nach derselben zurück.

Auch haben im verwichenen Jahre die Raupen des Kienbaumspanners (Phaleana geometra fasciaria) im Bambergschen vielen Schaden an den Nadelwaldungen angerichtet; sie setzten sich in den jungen Schlägen von 12 — 18jährigem Alter in einer ganzen Masse von erstaunlicher Menge an; blieben fast unbeweglich bis zur gänzlichen Aufzehrung der Nadeln an solchen hangen, und begaben sich sodann immer auf einen gesunden Stamm, sobald sie den erstern von Nadeln vollkommen entblößt hatten. Nach einem an die hochfürstl. bambergsche Hofkammer vom Herrn Regierungs- und Hofkammerrathe Stenzlein ddto. 3ten September v. J. erstatteten, und der hiesigen k. ökon. patriot. Gesellschaft mitgetheilten Bericht, ist daselbst eine Revier von ohngefähr 900 Morgen stark, von diesen Raupen kaum auf 80 Acker verschont geblieben; und eine andere eben bis auf ein Drittel verdorben worden. Diese Raupen kommen im April zum Vorschein, und haben einen stumpfen, oben ein wenig getheilten Kopf von brauner Farbe, länglichen fast breitgedrückten Leib, ebenfalls von brauner und grauer Farbe; das vordere Paar ihrer Bauchfüsse ist bey ihnen merklich kleiner, als bey andern Raupenarten; sie

haben

haben im Junius ihr Wachsthum vollendet, wo sie sich zur Verwandlung anschicken, und solche binnen 14 Tagen beendigen. Diese Verwandlung geschieht halb unter der Erde, in einem leichten Gewebe; die Puppe ist braun, und im Anfange des Julius kommt aus derselben der Schmetterling zum Vorschein, der sich gleich zur Begattung anschickt, seine zweyte Brut legt, welche im September zur Verwandlung reif wird, und einen Zeitraum von sieben Monaten in der Ruppenhülse zubringt. Die Farben dieses Nachtschmetterlings sind sehr veränderlich; man findet sie zuweilen grünlich, sonst auch matt- oder blaßroth; ein andermal isabell- oder kupfer- oder zimmetfarben, mit einem ein wenig dunklen Querband, oder auch dunkleren mittleren Theil der Oberflügel, vornehmlich aber an seinen beyden Rändern, die ferner von weißen Querstrichen beschränkt sind, welche manchmal mit andern hellen Farben schielen. Die Unterflügel haben nur einen derley dunklen, und nach denselben einen hellen Querstrich. Man findet diese Nachtschmetterlinge mit der folgenden Art meistens nur auf niederen Nadelbäumchen, und muß sie durch eine Erschütterung ihres Wohnorts aufscheuchen, und auf diese Art entdecken.

Eine nicht minder schädliche Raupenart für unsere Nadelwaldungen ist jene des sogenannten Postillions oder Föhrenspanners (Phalaena geometra piniaria.) Sie ist einen Zoll und drüber lang, eines Federkiehls dick, hat eine grüne Grundfarbe, und

einen blendenweißen Rückenstreif; zu jeder Seite desselben einen weißen und unter diesen einen gelben Seitenstreif. Sie verpuppt sich unter dem Moose, und wird von Schweinen begierig aufgesucht. Diese Verpuppung geschieht im August, wo diese Raupe schon vollkommen erwachsen ist; der Abendschmetterling kömmt im folgenden April zum Vorschein. Er gehört mit den vorhergehenden unter die Spannenmesser mit kammartigen Fühlhörnern, hat auf den Flügeln gelbe und schwarze Flecken; beym Weibchen sind diese Flecken auf der Oberseite, statt hellgelb, pomeranzenfärbig, und die Fühlhörner borstenartig; die Unterseite aber der Flügel fast eben so gezeichnet, wie beym Männchen. Diese Raupe, wie man aus dem Verhältnisse ihrer Verwandlungsgeschichte ersehen kann, muß also ein sehr langsames Wachsthum haben, oder eine sehr geraume Zeit im Ey zubringen. Sie ist für unsere Forsten ein sehr schädliches Insekt, und man hat im Altonaer Merkur Nro. 110., und im 15ten Stück des Naturforschers Beyspiele, welchen Schaden sie in Deutschland an den Fichten- und Tannenwaldungen, besonders 1780 angerichtet hat.

Man hat auch kleinere Raupen, die sich in den Harzauswüchsen der Kieferzweige, vorzüglich der jungen Bäumchen, verpuppen, und darin überwintern, und am Ende Aprils oder im Anfange des Mayes sich in einen Nachtschmetterling verwandeln, den man

den

den Kienſproſſenwickler (Phalaena tortrix resinana) nennt. Dieſer ſchickt ſich gleich zur Begattung an; das Weibchen legt ſodann ſeine Eyer auf die Zweige der jungen noch zarten Kiefern, deren Aeſte noch mit keiner harten Rinde umgeben ſind, weil ſein Legeſtachel ſolche ſonſt nicht würde durchdringen können; welches doch nothwendig iſt, um dem Harz durch die verletzte Stelle (wobey aber der Wuchs der Bäumchen bey überhandnehmender Menge ungemein geſchwächt wird) einen Austritt zu verſchaffen. — Nach 8 Tagen ungefähr kriecht das kleine Räupchen aus dem Ey, das ſich gleich bis in das Mark der jungen Triebe einbeißt; durch dieſe Oeffnung, die es ſich immer offen zu erhalten ſucht, dringt abermal das Harz hervor, nach deſſen Verhältniß bald gröſſere bald kleinere Harzbeulen von verſchiedener Geſtalt entſtehen, wodurch junge Kieferwaldungen nicht allein geſchwächt werden, ſondern oft gänzlich verdorren. In dieſer Wohnung hält ſich die Raupe bis zu ihrer Vollkommenheit auf, die im Oktober erfolgt. Sie iſt alsdann ungefähr 1/3 Zoll lang, und wie Spagat dick; wenn ſie aus ihrer Oeffnung zum erſtenmal hervorkommt, ſo iſt ihre Grundfarbe weiß; dann wird ſie aber bald ochergelb, hat einen ſchwarzen Kopf, und braunrothen Hals. Nimmt man ſie aber aus ihren Harzknoten vor dieſer Zeit, ſo verträgt ſie keine Luft, und ſtirbt in wenig Tagen. Kriecht ſie einmal von ſelbſt heraus, ſo ſchickt ſie ſich gleich zur Verpuppung

an nemlichen Stellen an, und überzieht ihr Behältniß mit einem weißen ganz feinen Gespinnste, woraus sich im folgenden May erst der Nachtschmetterling enthüllt, der mit seines gleichen bey Nacht oft in einer ungeheuren Menge in der Luft herumschwärmt. Die Grundfarbe seiner Oberflügel, Kopf und Brust sind grau; die untern Flügel sind braun, und haben einen silberweißen Saum. Der Hinterleib ist braun, mit weißen Querstrichen eben so, wie der Vorderleib bezeichnet. Er setzt nur eine Brut im Jahre, und die Raupe, wie aus diesem Verhältnisse zu schliessen ist, muß ein ausserordentlich langsames Wachsthum haben.

Man findet oft, wenn man sich in Nadelwaldungen aufhält, viele junge, höchstens bis dreyßigjährige Fichten einzeln schon ganz abgestorben; die Nadeln sind daran theils abgefallen, oder hangen noch zum Theil an zarte Fäden geschnürt von denen Aesten herab. So oft man dieses wahrnimmt, so kann man auch sicher seyn, daß hier ein Insekt im Spiel seyn müsse; und man wird bey genauer Untersuchung finden, daß die Zerstörung von einer kleinen Motte, die man die Fichtenmotte (Phalaena tinea pinetella) nennt, herrühre, deren gelblich grüne, oder nach Beschaffenheit der mehrmaligen Häutung weiß und fleischfärbige Raupe, von der Dünne eines Seidenfadens, die Fichtennadeln an ihren Wurzeln anfrißt, sich dann hineinarbeitet, und sie zu einer leeren Scheide aushöhlt, sich im Julius zu einer kleinen gelben Puppe

zwi-

zwischen den Ritzen der Rinde verwandelt, woraus sich dann im August eine Motte enthüllt, die sich von allen übrigen durch ihre gelben Oberflügel unterscheidet, an denen zwey silberfarbe Flecken sich befinden, deren vorderer länglich, der hintere aber eyrund ist. So gut als dieses unbedeutend scheinende Insekt einen einzigen Stamm zerstören kann, so gut könnte es in der Folge einen ganzen Wald verderben; man dürfte nur unaufmerksam genug seyn, es sich mehrere Jahre ungestört vermehren zu lassen.

Man darf also wohl nicht mit Unrecht vom Forstmanne fordern, daß er sich mit diesen, von ihm bis jetzt zu sehr vernachlässigten Feinden, bekannter mache, und ihnen eine fortdauernde Aufmerksamkeit widme, um bey der ersten Spur ihrer unregelmässigen Vermehrung ihnen entgegen arbeiten zu können.

Noch ist hier eine Raupenart zu erwähnen, die sehr gefräßig ist, und im verwichenen Jahr an den Gipfeln der Tannen und Fichten im Voigtlande einigen Schaden angerichtet haben soll; nemlich die Raupe des sogenannten Tannenschwärmers oder Fichtenabendvogels (Sphinx pinastri.) Allein diese Raupe lebt nicht gemeinschaftlich, und vermehrt sich nie zu einer solchen Menge, daß sie durch ihren Fraß, wie die vorhergehenden, denen Nadelwaldungen gefährlich werden könnte. Ihr Körper ist glatt, ohngefähr 3 Zoll lang, und einen kleinen Finger dick; von Farbe grün, und der Länge nach weiß und braun gestreift;

sie hat einen Heuschreckenkopf, und über der Schwanzklappe ein gebogenes Horn. Sie wird gewöhnlich bey uns zu Ende Augusts erwachsen angetroffen, und schickt sich dann zur Verwandlung an, die am Fuße der Bäume unter dem Moose und unter der Erde vollendet wird. Die Puppe ist glänzend dunkel rothbraun. Der Schmetterling erscheint gewöhnlich im Junius erst folgenden Jahrs, manchmal aber schon auch im May. Er ist etwa 1 1/2 Zoll lang, mit einem zugespitzten Körper, schmalen, schmuzig aschgrauen niederhangenden Flügeln, die am Rande weiß und braun gefleckt sind. Nach dem Verhältnisse also der früheren oder späteren Erscheinung des Schmetterlings mißt sich auch die Existenz seiner Raupe ab; und sie muß beyläufig 10 Monate in der Puppenhülse ausharren; ein Zeitpunkt, der mit der kurzen Epoche ihres thätigen Lebens in keinem Verhältnisse zu stehen scheint, und vielleicht vom Schöpfer zur Verhütung des Schadens, der bey einer längeren Existenz einer so grossen und gefräßigen Raupe denen Nadelwaldungen zu befürchten stünde, in eine so enge Frist beschränket worden ist.

Die Kenntniß aller Insekten, die auf den Nadelhölzern wohnen, ist für den Forstmann gleichgültiger, weil ihr Einfluß auf die Forstwissenschaft von geringerer Erheblichkeit ist; doch verdienen hier noch folgende zwey Käferarten, wenigstens für diesmal angeführt zu werden: nemlich der kleine Borken-

käfer,

käfer, oder der sogenannte Buchdrucker (Bostrychus Typographus) und der große Borkenkäfer (Bostrychus ligniperda) des Herrn Fabricius, ehedem Dermestes der älteren Entomologen, der auch unter dem Namen des fliegenden Wurms den Förstern bekannt ist.

Der kleine Borkenkäfer (Bostrychus Typographus) ist für die Fichten und Tannenwaldungen der bösseste; man nennt ihn auch den Buchdrucker, weil er, oder eigentlich seine Larve, solche Gänge unter der Borke dieser Bäume frißt, die einem Buchdrucker-Satze nicht ganz unähnlich sind. Er ist beynahe 2 Linien des Wiener Decimalmaßes lang, und 1 Linie breit. Sein Körper ist fast walzenförmig. Seine Brust ist vom Unterleibe durch eine tiefe Rinne abgesondert, und von Farbe dunkler als der Unterleib, mit feinen kurzen ziemlich steifen Haaren besetzt, und vorne am Kopfe abgerundet. Die Flügeldecken sind an dem, so eben aus der Puppe ausgebrochenen Käfer hellbraun, werden aber immer dunkler, und am Ende schwarzbraun. Sie sind mit einigen Reihen vertiefter Punkte gestreift, und mit wenigen, aber ähnlichen Haaren, wie das Bruststück besetzt. An dem hintern Theile derselben ist eine kleine, an ihrem höckerigen Rande mit ähnlichen Haaren eingefaßte Vertiefung befindlich, gleichsam, als wenn aus der walzenförmigen Figur des Körpers ein Stückchen ausgeschnitten wäre, welches ihn von einigen Arten seiner Größe und Gattung besonders kennbar macht. Seine sechs Füsse

sind

sind an ihrem vordern Ende mit 2 kleinen dünnen hacklichten hornartigen Klauen; und der Leib unten, wie bey allen Käfern, mit Ringen versehen. Der aus einer mit Haaren eingefaßten Oefnung des Brnststücks hervorragende Kopf, ist mit sehr festen, hornartigen, spitzigen und scharfen Freßwerkzeugen versehen; und die feinen, nicht sehr langen, an den äussersten Gliedern stärkern Fühlhörner, sind an ihm, wie bey den meisten Insekten dieser Gattung, sehr beweglich. Die unter den Flügeldecken dreyfach eingefalteten, feinen, häutigen Flügel sind, wenn der Käfer sie zum fliehen auseinander legt, mehr als zweymal so lang, als der Käfer selbst. Er wohnt in den Fichten zwischen dem Holze und der Borke, in welcher letztern er von den markichten Rindenlagen lebt, und darin die Kanäle nach einer ihm eigenen Figur ausfrißt, ohne das Holz merklich zu berühren. Die Bäume, welche von ihm angefressen werden, färben ihre sonst grünen Nadeln bald darauf gelblich, lassen einige Wochen nachher einen großen Theil derselben fallen. Man erkennt also sowohl hieran, als an den Wurmlöchern in der Borke, an dem vor diesen Löchern und in den Schuppen klebenden oder um den Stamm liegenden Wurmmehle, wenn eine Fichte von Käfern angegriffen ist.

Die von diesem Käfer in den Fichtenwaldungen verursachten Verheerungen, sind unter den Namen der Wurmtrocknis, Wurmfraß, in allen großen Fich-

ten-

tenforsten von altersher bekannt; und man hat davon, laut Nachrichten, schon in den ältesten Zeiten, sehr schädliche Beyspiele. Inzwischen hat man sich noch bisher herumgezankt: ob dieser Käfer nur alte und kranke Fichten angreife, und die gesunden nie verletze. Bis endlich richtige Beobachtungen, und zwar ganzer Forst-Societäten dermalen erwiesen haben: 1) daß, wenn dieser Käfer sich nicht ungewöhnlich vermehrt, er so, wie andere derley Insekten gleichgültig sey, und nur dann gefährlich werde, wenn er sich in zu grosser Menge zeigt. 2) Daß davon kein gesunder Baum vertrockne, wenn er nur von einigen wenigen Käfern angestochen wird. 3) Daß der eigentliche Wohnsitz und die Lieblingsnahrung dieses Käfers das grüne Fichtenholz sey, welches mit der Borke bedeckt, nicht in vollem Safte steht; weswegen er auch vorzüglich das frischgeschlagene Holz, und die grünen Windfälle aufsuche, welche oft in wenigen Tagen nach der Fällung, auch in solchen Gegenden, worin man auf Stunden weit keine besondere Menge Käfer wahrgenommen hat, von diesen Käfern angefüllet sind; welche, gewiß auffallende Erscheinung, dadurch erklärbar wird, daß ein großer Theil der Käfer, welche sich auf den in der Nähe stehenden Fichten einzeln aufgehalten haben, diese verlassen, und in dem gefällten grünen Holze, um bessere Nahrung zu finden, zusammen kommen. 4) Daß diesem und mehreren Erfahrungen zu Folge, dieser Käfer immer lieber solche Bäume ansteche, die

nicht

nicht in vollem Safte stehen; und also im allgemeinen alte, und schwachwachsende denen jungen und saftvollen vorzieht. 5) Daß man nicht wahrnehme, daß er gesunde Fichten und Tannen anstecke, wenn das in einem Tannenorte liegende Holz hinreicht, die schwärmenden Käfer aufzunehmen. Sind aber jene nicht hinlänglich, so falle er auf die vom Winde gelehnten, oder auf irgend eine Art geschwächten Tannen. Fehle es aber auch an solchen, so greife er auch ganz gesunde, in vollem Wachsthume stehende Bäume an; in welchem Falle besonders solche der Gefahr ausgesetzt sind, welche von den geschlossenen Orten an der Sonnenseite oder auch in dieser Lage auf den in jenen entstandenen kleinen Blössen stehen; und daß er so gar unter den stehenden Bäumen oft eben so gerne die gesunden wähle, als kränkliche Stämme, wie richtige Beobachtungen erweisen. Und 6) daß also der Käfer oder vielmehr die überhandgenommene ungeheure Menge desselben, als die einzige Ursache der ältern und letztern grossen Wurmtrockniße der Tannenwaldungen anzusehen sey.

Der große Borkenkäfer (Bostrychus ligniperda) ist ohngefähr 1/4 bis 1/3 Zoll lang. Sein Leib ist auch walzenförmig, und vom Bruststücke, daß sich nach vorne zu etwas verengt, durch eine tiefe Rinne abgesondert. Das Bruststück und der Unterleib sind mit kurzen, feinen, borstenartigen Haaren in kleinen Löchern besetzt, welche auf den Flügeldecken reihenweise stehen.

hen. Alle diese Theile sind besonders hornartig und fest anzugreifen. Der Hintertheil seines Leibs ist nicht wie des vorigen abgestutzt, sondern zugespitzt; und seine Farbe ist ganz dunkelschwarzbraun; eines jungen unausgewachsenen aber lichtbraun; sonst aber alles, wie an den übrigen Käfern dieser Gattung, gleich. Er lebt gleichfalls, wie der vorhergehende, unter der Borke der Fichten, worin er, zwischen dieser und dem Holze, in den eigentlichen Bastlagen 1/3 Zoll breite, unregelmässig laufende Rinnen frißt, in die er nicht, wie der vorhergehende, seine Eyer einzeln, sondern zusammen auf eine Stelle legt, und mit Wurmmehl verklebt, worauf dann die aus diesen Eyern auskriechenden Larven und junge Käfer zu ihrer Zeit, als von einem Punkte ab, in unregelmäßig laufenden Gängen sich weiter fressen und ausfliegen. Er scheint aber samt seiner Brut, in Verhältniß seiner Größe, nicht so gefräßig zu seyn, wie der vorhergehende; und man findet auch an den von ihm angefressenen Fichten gewöhnlich deutliche Spuren, daß darin schon mehrere Generationen dieses Käfers gelebt haben.

Die Vorbauungs- und Hilfsmittel wider das Abdörren der Nadelbäume, das zuweilen durch widrige Wirkungen der Natur, als Kälte, Winde u. dgl. entsteht, bestehen hauptsächlich darin: daß man das allzustarke Auslichten derselben nach Möglichkeit vermeide. Von der Nord und Westseite gut geschlossene Waldungen leiden hievon nie. Es muß ein jeder Forstverständige ob-

nehin überzeugt seyn, daß, besonders in Ansehung der Kiefer u. Tannenwaldungen, die beste und sicherste Methode darin bestehe, wenn der ganze Wald, nach dem Verhältnisse derjenigen Jahre, die zu seiner Vollständigkeit erfordert werden, in gewisse jährliche Haue oder Schläge eingetheilt, und alle Jahre nur einer derselben abgeholzt wird, die übrigen aber von der Axt so lange, bis die Reihe der Abholzung an sie kommt, gänzlich verschont werden; wobey es am rathsamsten ist, den Anfang der Abholzung jedesmal von der Ost-Süd- und Südöstlichen Seite zu machen, damit für das übrige reife Holz, als auch für den gleich zu bestellenden Anflug eine Schutzwehre von der West- und Nordseite gelassen werde.

Um der üblen Beschaffenheit des Bodens auszuweichen, ist es am rathsamsten: wenn bey denen zu besäenden Gehauen und Blößen besonders darauf gesehen wird, ob dieselbe sonsten viel gutes, starkes auch überständiges Stammholz getragen, und in was für Gattung Holzes selbiges bestanden habe, damit man die schicklichste Art des Saamens wählen kann. Will man aber Waldungen an öden Orten anlegen, wo sonst keine Holzart befindlich war, so giebt der Erdbohrer dabey, wegen den unterliegenden Steinbänken, und dem übrigen stehenden bösen Unterwasser, die beste Auskunft; denn ein Grund, welcher nach dem Erdbohrer eine Tiefe von 3 — 4 — 5 Fuß zeigt, kann nach Erforderniß der Umstände gepflüget und besäet,

ein

ein starkes dauerhaftes Stamm- und Zimmerholz tragen, weil die Pfahlwurzel des noch jungen Anflugs, gleich vom Anfange ohne Hinderniß tief genug unter sich, die Thau und Seitenwurzeln aber zugleich weit genug um sich greifen können. Wo man aber kein hohes Stammholz zu ziehen vorhat, ist ein sehr seichter Boden öfters hinreichend, wie man auf Granit — Gneis und andern Felsarten, Klippen und Schiefer zuweilen gewahr wird. Man findet in Gebürgen sehr oft nur eine sehr dünne Erdlage, auch sogar, zumal anfangs, nur eine dichte über die Steine gezogene Moosdecke fast ohne Erde, die doch brauchbare Fichten, Tannen, und andere Holzarten trägt.

Dergleichen wohl gegeneinander gehaltene Umstände können alsdann den Forstmann zu unterrichten im Stande seyn: welche vorzüglich nutz- und gangbare Holzarten in diesem oder jenem Grund dauerhaft, von andern angezogen zu werden verdienen; und was für eine Holzsaat in solcher Absicht Statt habe oder nicht. Zuweilen schicken sich auch in einerley Boden etliche Holzarten zusammen, die eben den größten Nutzen bringen, und immer in guten Preisen bleiben, daß man also auf solche bey der Saat schlechterdings zu sehen Ursache hat.

Weit schwerer ist es, die durch den Raupenfraß, besonders der Nonne, des Kiefernspinners, und des kleinen Fichtenspinners entstehende Trocknitz der Nadelwaldungen zu verhindern, oder einen schon ganz

damit angefüllten Distrikt davon zu befreyen. Alle darwider bisher bekannte Vorbauungs- und Hilfsmittel bestehen beyläufig darinn: 1) Im Monat März alles Moos nebst den abgefallenen Tannen- und Fichtennadeln aus dem Walde zusammen auf Haufen zu schaffen, und zu verbrennen. 2) Wo die Raupen in einer Gegend noch nicht so häufig sind, bey windstiller Witterung zu wiederholtenmalen mit Schwefel zu räuchern, oder sich des Windes zur Verbreitung des Dampfes gegen die angegriffene Gegend zu bedienen. 3) Vor Aufgang der Sonne nach einem starken Thau in den Wald zu gehen, die Bäume und Aeste abschütteln; zu welcher Zeit die Raupen halb erstarrt auf die Erde fallen, und ohne viele Mühe können getödtet werden. 4) Die Raupen mit stumpfen Besen von den Bäumen abzukehren, und zu zernichten. 5) Die gesunden Bäume, welche nahe an kranken stehen, etlichemal mit Seifenwasser zu bespritzen, welches als ein untrügliches Mittel angegeben wird, Raupen, die damit bespritzt werden, zu tödten. 6) Im Sommer so viel Puppen als möglich ist, zu sammeln, und sie zu tödten. 7) Zur Zeit, wenn sich diese Schmetterlinge zeigen, sie sorgfältig aufzusuchen, und zu verbrennen. 8) Die Schmetterlinge des Nachts durch Feuer anzulocken, und zu tödten. 9) Wenn die Nachtschmetterlinge ihre Eyer gelegt haben, sich zu bemühen, so viel Schmetterlingseyer einzusammeln, als man habhaft werden kann, und sie zu verderben. 10) Wenn

ein Distrikt schon ganz mit diesen Raupen angefüllt ist, einen zwey Fuß breiten, und einen halben Fuß tiefen Graben um selbigen zu ziehen, nachdem man vorher rundum etwas gesunde, nahe an kranken stehende Bäume niedergeschlagen hat, und das ganze Stück bey heisser Sommerwitterung anzünden, und sie auf solche Art auf einmal zu vernichten, zumal da das Holz zum Brennen und Kohlen noch zu brauchen ist.

Schon das allgemein sichtbare Bestreben, diese Mittel mit neuen und kräftigeren zu vermehren, beweist; daß man die Unzulänglichkeit derselben, einzeln betrachtet, fühlt; auch ist schon bey einer flüchtigen Uebersicht derselben in die Augen fallend, daß der größte Theil derselben zu kleinlich und so unbestimmt hingeworfen, allenfalls in einem sehr kleinen Distrikte, in einem Garten, keinesweges aber in einer großen Waldstrecke ausführbar, oder im Gegentheil zu verwüstend und gefährlich ist. Inzwischen sind dieß nun einmal die einzigen Mittel, die wir bis jetzt in Händen haben, und bis der Mensch irgend eine große Naturkraft dagegen in Bewegung zu setzen lernt, die kräftiger und schneller wirkt, wäre es thöricht, sie ganz von der Hand zu weisen. — Nicht die Größe des Mittels allein, auch die richtige Anwendung eines kleinen kann große Erfolge bewirken, und auf diese dürften wir also wohl, da der Erfolg der Aufsuchung neuer Mittel so ungewiß ist, unser Augenmerk besonders zu richten haben.

Ehe wir aber diesem Endzwecke näher kommen, wird es nöthig seyn, folgende allgemeine Grundsätze vorauszuschicken.

1tens.) Eine Menge kleiner ohne Zusammenhang und Plan angewandter Mittel, kostet mehr, und fruchtet weniger, als ein der Größe des Uebels angemessenes Verfahren im Ganzen.

2tens.) Wer etwas unternimmt, muß seine Kräfte kennen; es ist daher nothwendig, ehe man sich auf die Ausübung irgend eines Mittels z. B. das Ablesen der Raupen und Puppen u. s. w. einläßt, zu berechnen, ob man auch die nöthige Hülfe an Menschen-Händen, auf die man gewiß rechnen kann, dazu in der Nähe hat, um die Sache nicht halb zu thun. Halbe Arbeit ist hier gar keine, und Mühe und Kosten sind dabey verloren. Denn nur der dreyßigste Theil übrig gebliebener Insekten ist bey warmer Witterung im Stande, die nähmliche Insekten-Menge im künftigen Jahre wieder herzustellen.

3tens.) Alle Operationen, die während des Stillstandes der Verheerung im Spätherbst, Winter und Frühjahr geschehen können, müssen zu dieser Zeit geschehen; und es muß nichts auf den Sommer, wo die Verheerung um sich greift, und wo die Arbeiter schwerer zu haben sind, verschoben werden, als was sich durchaus im Winter nicht thun läßt.

4tens.) Man muß mehr auf die Sicherung des gesunden Waldes, als auf die sehr zweifelhafte Rettung

tung des Kranken sehen, und lieber diesen verloren geben, um das übrig bleibende desto sicherer zu erhalten.

5tens.) Bey seiner Verfahrungsart Mittel anzuwenden, die noch unerprobt sind, und von deren gutem Erfolge man nicht mit Gewißheit überzeugt ist, ist, wo es um gewisse Hülfe zu thun ist, unräthlich. Freylich wird kein aufmerksamer Beobachter, wenn er die Gelegenheit dazu hat, unterlassen, nebenher Versuche anzustellen, um der Zukunft nützlich zu werden; aber wo auf der Stelle geholfen werden soll, da muß man nicht erst versuchen wollen.

Auf diese Grundsätze ist folgende, aus den einfachsten und ihrem Zwecke gewiß entsprechenden Mitteln zusammengesetzte Verfahrungsart gebaut, bey der es hauptsächlich auf Ordnung und Beharrlichkeit ankommt. Sie ist folgende:

Vor allen Dingen ist während des Winters, also jetzt schon, der gesunde Wald durch eine ganz durchgehauene Stallung von dem beschädigten zu isoliren, und in derselben, so bald es sich thun läßt, ein gehörig breiter und tiefer Graben aufzuwerfen. Für krank ist nicht allein der Theil des Waldes zu erklären, an welchem wirklich die Spuren des Raupenfraßes schon sichtbar sind, sondern auch, da die Raupen nicht immer und nicht alle schon im Herbst auskriechen, derjenige, wo im Sommer häufige Nachtschmetterlinge anzutreffen waren. Ist dieß geschehen,

so kann der Forstmann, dem die Leitung des Unternehmens anvertraut ist, nicht eher etwas mit Sicherheit unternehmen, als bis er seine Kräfte kennt, bis er weiß, wie viel ihm in der Folge sowohl jetzt im Winter, als künftigen Frühjahr und Sommer, Arbeiter, auf die er gewiß rechnen kann, zu Gebote stehen werden, um die folgenden mühsamen Operationen ganz und gut, und nicht oberflächlich zu bestreiten. — Hat sich der Forstmann dann versichert, so giebt es drey Fälle, nach welchen er sein Verfahren modifiziren muß. Entweder ist die Menge der Arbeiter im Verhältniß mit der durch sie zu besorgenden Waldstrecke groß, oder mittelmäßig, oder gering. Tritt der erste Fall ein, glaubt der Forstmann durch seine Arbeiter die gleich folgende Operation der Reinigung im Winter und Sommer ganz durchsetzen zu können, so ist ohne Zeitverlust damit der Anfang zu machen.

Von der durchgehauenen Stallung an, oder auch noch etwas jenseits derselben im gesunden Walde, fängt man an, mit dazu schicklichen Instrumenten die aufgesprungene Rinde der Bäume, und das Moos an den Stämmen abzufegen, und mit scharfen Instrumenten die untersten Zweige, wo es seyn kann, bis auf 5 oder 6 Quirle von oben abzunehmen.

Zum ersten könnte eine, an einer Stange befestigte, etwas hohl ausgeschnittene Scharre von gehöriger Grösse, und zum Nachfegen ein ebenfalls quer an einer Stange befestigter kurzer stumpfer Besen,

zum

zum letzten aber, da es an Arbeitern, welche im Besteigen der Bäume geübt sind, fehlen wird, die sogenannte Reißstange, ein oben quer an einer Stange befestigtes breites Messer, dienen. Geschieht dieß im Winter, so ist der Schnitt bis zum Frühjahr hinlänglich getrocknet, so daß kein schädliches Harzrinnen zu besorgen ist.

Nachdem die Stämme gereinigt sind, muß der Boden gleichfalls gesäubert werden. Alles am Boden befindliche Moos wird so rein als möglich aufgerecht, und an schickliche Stellen in oder ausserhalb, besser aber innerhalb des Waldes verbrannt. Wo der Boden zu dicht mit Heidekraut, Heidelbeeren u. s. w. bedeckt, also der Rechen nicht anwendbar ist, muß der Boden aufgerollt werden. Wo nemlich Sandboden und die Lage der Pflanzenerde nicht sehr tief ist, laufen die dicht in einander gewachsenen Wurzeln jener Kräuter nur bis zu dieser Tiefe, und sind dann scharf und horizontal abgeschnitten. Man darf also nur einzelne Streifen des Bodens abstechen, und das eine Ende ablösen, so kann man sie dann ganz wie einen Teppich zusammen rollen. Diese Rollen bleiben in gehöriger Entfernung liegen, und werden wie im andern Falle das Moos verbrannt. Sollten sie auch der Witterung und der darin befindlichen Nässe wegen vom Feuer nicht verzehrt werden können, so schadet dieses nichts. Sie werden wenigstens so weit erhitzt und vom Dampfe durchdrungen, daß die

darin befindlichen Raupen und Eyer verderben müssen. Eben das ist mit dem feuchten Moose der Fall.

Das Reisig, welches nicht im Walde verbrannt werden soll, muß sogleich, und zwar auf einem, oder nach Befinden der Umstände mehrern dazu bestimmten, aber nicht willkührlichen Wegen aus dem Walde geschafft, und so bald als möglich, konsumirt werden. Die bestimmten Wege sind auf jeder Seite mit einem einige Fuß breiten und tiefen Graben zu versehen, in welche zuletzt aller verlorne Unrath gefegt, festgestampft und vergraben wird. Auf eben den Wegen ist, was hier noch nachzuhohlen ist, das Reisig und die Rinde der in der Staslung gefällten und bewaldrappten Bäume fortzuschaffen. Das Holz dieser letzten kann dann, nachdem es so von der Rinde und den Aesten befreyt ist, ganz oder aufgeklaftert ohne Bedenken liegen bleiben.

Sollte man bis gegen das Frühjahr mit obiger Reinigung nicht ganz zu Stande kommen, und sollte ein Stück, das nicht hat können bearbeitet werden, übrig bleiben, so ist noch bey guter Zeit, ehe zu warme Witterung eintritt, das gereinigte mit einem neuen Graben abzuschneiden und alles andere ohne Unterschied oder etwa mit Ausnahme der ganz entnadelten Stämme, umzuhauen.

Dies wäre das Verfahren im ersten Falle. Die Gründe desselben wird der Sachkündige aus der Oekonomie der Insekten leicht selbst auszufinden wissen.

Nur

Nur das Beschneiden der Bäume möchte einer Erläuterung bedürfen. Dieß ist theils wegen der leichteren und besseren Reinigung im Winter und im Sommer nöthig; theils geschieht es, um den übrig bleibenden Raupen kein überflüssiges Futter zu lassen, und so viel als möglich ist, an ihrer Häutung und Ausbildung zum Schmetterlinge zu hindern. Raupen, welche sich aus Noth verpuppen, geben krüppelhafte Schmetterlinge, die leicht zu sammeln sind, und von denen, wenn sie auch zur Fortpflanzung tauglich wären, da sie nicht umherschwärmen können, wegen Verbreitung des Uebels nicht viel zu befürchten ist.

Im zweyten Falle, wenn die beschädigte Waldstrecke größer ist, als daß sie gehörig gereinigt werden könnte, ist zu überlegen, wie viel davon, nicht allein bey den Winteroperationen, wo es immer weniger an Händen fehlen dürfte, weil jetzt der Landmann, seiner wenigern Beschäftigungen wegen, leichter in Masse aufgebothen werden kann, sondern auch im Frühjahre und Sommer durch Menschenhände, auf die sich sichere Rechnung machen läßt, durch mühsame Arbeit des Absuchens der Raupen und Puppen wird bestritten werden können. Nur so viel darf entweder an einem, oder nach Bedürfniß der künftigen Waldkultur an mehreren Orten stehen bleiben, und muß auf eben die Art, wie vorher beschrieben ist, während des Winters gereinigt werden. Alles übrige wird gefällt und bewaldrappt, das heißt, von dem Reisig und der Scha-

le gereinigt. Reisig und Schale wird wie oben fortgeschafft. Auch der Boden wird hier im Winter wo nicht ganz, doch so weit es sich thun läßt, um die stehenbleibenden Distrikte her gereiniget, und das gereinigte wieder durch einen Graben abgeschnitten.

Was die Auswahl des Holzes betrifft, welches bey dem Schlage geschont werden darf, so läßt sich darüber im allgemeinen nur folgendes sagen: Junge Hölzer sind leichter von den Raupen zu befreyen, als ein hochstämmiger Wald. Die ersten sind leichter bis unter die Krone mit Instrumenten zu erreichen; man kann bey ihnen zu gehöriger Zeit das Schütteln anwenden, welches alles in hochstämmigen Waldungen nicht thunlich ist; es ist also, wenn zwischen beyden Zweifel entsteht, außer der größeren Brauchbarkeit des reifern Holzes, auch in anderer Rücksicht keine Frage, welches gefällt werden muß. Nur müßten die jungen Hölzer, wo sie zu dicht stehen, gelichtet werden, damit Menschen darin fortkommen und arbeiten können. Findet diese Wahl nicht statt, und hat man nur zwischen Holze von ziemlich gleichem Alter die Wahl, so scheint es rathsamer zu seyn, dasjenige wegzunehmen, welches noch am wenigsten gelitten hat, das ganz oder halb entnadelte hingegen stehen zu lassen, und zwar aus folgenden Gründen: die Insekten tragen ihre Eyer am liebsten dahin, wo die junge Brut sogleich Nahrung findet. Die meisten Eyer und Raupen sind also nicht an den Stämmen zu suchen,

welche

welche schon der Verwüstung ausgesetzt gewesen sind, sondern gerade an denen, welche noch wenig gelitten haben. Die entnadelten Bäume, wenn sich auch Raupen und Eyer an denselben befinden, können den Insekten im Frühjahr keine Nahrung geben, müssen also entweder von ihnen verlassen werden, und die Raupen kommen eher dahin, wohin man sie haben will, auf den Boden, als von frischen Bäumen herab, oder aber sie müssen aus Mangel an Nahrung verhungern, oder sich zu früh verpuppen, woraus, wie schon gesagt worden, Krüppel entstehen, von denen nicht viel zu besorgen ist. Wollte man auch das grüne Holz stehen lassen, so wird es doch, ehe als die Raupen vertilgt werden können, so gut als jenes abgefressen seyn, und man hat dadurch nichts gewonnen, im Gegentheil noch mehreren Insekten zu ihrer Entwicklung verholfen. Im zweifelhaften Falle ist also zu rathen, von dem einmal angegriffenen das beste zu schlagen, das schlechte aber vorläufig stehen zu lassen. Schlägt eins wieder aus, so wird es das früher abgefressene früher thun, obgleich nicht so schnell im Frühjahr, um den darin befindlichen Insekten Futter geben zu können, sondern allenfalls im zweyten Triebe, wenn die daran befindlich gewesenen Insekten lange ausgewandert oder verdorben sind. Verdirbt es aber auch ganz, und müßte man es hinterher doch fällen, so verliert man wenigstens vorläufig die Zeit damit nicht, da sein Stehenbleiben keinen Schaden weiter thun kann.

Träte

Träte der beklagenswerthe dritte Fall ein, daß die Zahl der Arbeiter gegen die Größe der Verwüstung so unverhältnißmäßig klein wäre, daß auf keine Weise weder im Winter noch im Sommer jene Reinigungen vorgenommen werden könnten, so ist um die unnütze Verwüstung und das gefährliche Wagestück des Abbrennens zu vermeiden, kein anderes Mittel übrig, als in dem Distrikte, nachdem er gehörig isolirt, und mit Gräben versehen ist, alles was im Frühjahr den Insekten zur Nahrung dienen könnte, nieder zu hauen, und wenn es auch nicht weiter bearbeitet werden kann, roh liegen zu lassen. Die Raupen, die dann genöthiget sind am Boden zu bleiben, können leicht vertilgt, und das Auswandern kann in den gezogenen Gräben verhindert werden; auch werden sie theils aus Mangel der Nahrung verderben, oder sich zu früh verpuppen müssen.

In jedem von diesen drey Fällen geht mit dem Frühjahr, wo die Raupen erwachen oder auskriechen, eine neue Arbeit an. Nur nach obigen Vorbereitungen wird sich nun mit dem Einsammeln und Tödten der Raupen, und in der Folge der Puppen etwas ausrichten lassen; ohne jenen Veranstaltungen aber, wenn der Wald nicht schon im Winter von einer beträchtlichen Menge Raupen befreyt ist, und der im Sommer zu besorgende Distrikt mit der Menge der Arbeiter nicht im Verhältniß steht, würde die Mühe vergeblich seyn. Für die Raupen des kleinen Fichtenspinners,

ners, als einer Art Processionsraupen; selbst für die Raupe der Nonne und des großen Fichtenspinners ist das Aufwerfen der Gräben, besonders der erleichterten Aufsicht wegen, die hier die Verbrennung hindern kann, nothwendig, hauptsächlich im letzten Falle, wo alle Bäume, die ihnen zum Futter dienen können, gefällt, sie also nothwendig auf den Boden eingeschränkt sind.

Während dieser ganzen Periode ist zugleich beständige Aufmerksamkeit auf den gesunden Wald zu richten. Sollte sich hieher von der vorjährigen Brut etwas zerstreut haben, und sollten einzelne angegriffene Bäume bemerkbar werden, so sind diese sogleich zu fällen, sorgfältig abzulesen und fortzuschaffen; eben so wenn es ganze kleine übersehene Distrikte betreffen sollte. Hier darf keine Schonung statt finden.

Jetzt nahet sich die dritte wichtige Periode, wo vorzüglich der weitern Verbreitung des Uebels durch das Ausfliegen der Nachtschmetterlinge zu steuern ist. Es sind in jedem Falle, wie gleich anfangs gesagt ist, Stallungen um das ganze angesteckte Revier zu hauen. Sobald die Zeit kommt, daß die Nachtschmetterlinge schwärmen, werden in denselben durchaus, wie beym Einstellen der hohen Jagd, mit der anbrechenden Dämmerung Feuer angezündet und unterhalten, besonders häufig und aufmerksam aber auf der Seite unter dem Winde.

Der Erfolg dieses Mittels ist bekannt, und besonders

sonders auf die richtige Anwendung desselben darf man sicher rechnen. Unregelmäßig zerstreute Feuer können von keinem allgemeinen und sicheren Erfolge seyn. Dabey ist zugleich das Erschüttern der Bäume rechts und links der Stallung anwendbar, damit die bey der Paarung stillsitzenden Nachtschmetterlinge aufgescheucht werden, und dem Feuer zufliegen. Am Tage können inzwischen auch diese Schmetterlinge gesammelt werden.

Das Einsammeln der Raupen muß, wie bekannt, wegen der schädlichen Eigenschaft der Haare, sich in die Haut zu drängen, und Entzündungen zu veranlassen, mit Handschuhen geschehen; wobey man zugleich vor einem Mittel warnen muß, das irgendwo in Vorschlag gebracht worden ist: nähmlich die Schweine während des Winters in die angesteckten Distrikte zu treiben, die Raupen auswühlen und verzehren zu lassen. Dieses Mittel ist bey oberwähnten drey Raupenarten theils vergeblich, weil die Schweine keine haarige Raupen fressen, theils gefährlich. Denn sollte dieß zufällig geschehen, so dürfte es ihnen übel bekommen. Inzwischen aber kann man nicht läugnen, daß die Puppen des Kienbaumspanners, des Postillions oder Föhrenspanners, und des Tannenschwärmers von Schweinen aus dem Mose und der Erde fleißig aufgewühlt, und mit Vergnügen verzehrt werden. Auch ist es nicht schwer den Verheerungen, besonders des Föhrenspanners oder Postillions, wenigstens

nigstens einigen Einhalt zu thun; denn da dessen Raupe am vorzüglichsten die jungen Bäume liebt, so kann sie durch einige Erschütterungen leicht geschreckt werden, daß sie sich an dem, aus ihrer Spinnöffnung gehenden, und mit dem einen Ende an ihrem Aufenthalte angehefteten Faden herablassen muß, wo man sie dann bequem völlig zum Boden herabbringen und tödten kann. Letzteres muß man aber nicht durch Fußtritte zu verrichten trachten: denn das gewöhnlich in den Wäldern sich befindende hohe Gras, Kräuter, Wurzeln, selbst auch der nachgiebige Boden dürfte manche Raupe vor dem Untergange schützen, die nach einer kurzen Zeit den Rückweg nach ihrem vorigen Aufenthalte antreten würde. Auch könnte man, wenn es die Noth erforderte, auf den eben nicht flüchtigen Schmetterling Jagd machen, den man von seinem leicht zu erreichenden Wohnorte aufscheuchen, und mit in Büschel ruthenförmig zusammengebundenen Kieferreißern zu Boden schlagen und umbringen könnte. Dieses Verfahren wäre freylich etwas umständlicher, als das Zerstöhren der Raupen, aber es wäre auch von desto größeren Nutzen, da man in einem einzigen Weibchen durch einen Schlag mehrere hunderte zukünftiger Raupen zernichten kann.

Wir haben oben bey der kurzen Beschreibung der Raupe des Kienspross enwicklers bemerkt, daß wenn man sie aus ihren Harzknoten vor ihrer Vollkommenheit heraus nimmt, sie keine Luft vertrage, sondern

in wenig Tagen absterbe. Dieses Umstandes könnten sich wohl die Förster zur Vertilgung dieses, dem jungen Anfluge so schädlichen Insektes bedienen, wenn sie sich nur die Mühe geben möchten, im Jänner, Hornung und März die Harzknoten, auf die sie gelegentlich träfen, zu öffnen, und die darinn enthaltene Raupe oder Puppe würde ganz gewiß, und in ihr jedesmal eine zahlreiche Brut zu Grunde gehen. Dieß sind, wie uns dünkt, die sichersten Mittel ein schon angestecktes Revier, als auch einzelne Stämme vom Untergange zu retten, wobey es hauptsächlich auf die Planmässigkeit des Verfahrens, und auf Ordnung und Beharrlichkeit in der Ausführung ankömmt.

An den Orten, die einer ganzen Verwüstung nahe liegen, also erst von der Ansteckung bedroht werden, ist das Hauen einer Stallung auf der Grenze, wenn die Waldung zusammen hängt, und das Anzünden der Feuer zur Zeit, wenn die Nachtschmetterlinge schwärmen, nothwendig. Besondere Aufmerksamkeit ist auf Vorhölzer und einzeln liegende Privatwaldungen zu wenden, die einer Ansteckung am ersten ausgesetzt sind. Rings um sie her sind zu dieser Zeit gleichfalls Feuer anzuzünden, wozu die Eigenthümer, wenn sie nicht selbst diese Maßregeln ergreifen, allenfalls um ihres eigenen und des gemeinen Bestens willen anzuhalten wären. Uebel genug, wenn die Sache einmal so weit gediehen ist, daß man zu diesen und andern, ja sogar Zwangsmitteln seine Zuflucht nehmen muß;

und es ist immer besser einer drohenden Seuche vorzubeugen, als sie durch Arzneyen zu heilen.

Die Vermehrung aller der Insekten, die wenn sie überhand nehmen, die Forste verwüsten können, so groß sie an sich unter günstigen Umständen ist, geschieht doch nie so plötzlich, daß ihr Anfang und Zuwachs den Augen des aufmerksamen Forstmannes entgehen könnte. Sie ist an sich anfangs unbeträchtlich; nur Sorglosigkeit und Unaufmerksamkeit läßt den anfangs schwachen Feind zu unüberwindlichen Heeren anwachsen, und geringfügige Mittel, und eine kleine Aufmerksamkeit ist auch anfangs im Stande, dem möglichen Unglücke vorzubeugen. Lassen wir die Natur ihren Gang gehen, so wird das Gleichgewicht in derselben selten oder nie in dem Grade gestört werden, daß eine einzelne Thiergattung zu einem so fürchterlichen Uebergewichte heranwachsen könnte, um ganze Erdstriche zu veröden, wie es geschehen kann, sobald der Mensch gewisse Thierarten über die Maße zu verringern oder gar auszurotten sucht. Die Ausrottung der Katzen und Sperlinge an einzelnen Orten hat davon abschreckende Beyspiele gegeben. Und sicher hat die Hand des Menschen bey den Ueberschwemmungen der Raupen und Borkenkäfer selbst unbedachtsam die Schleusen der Verwüstung aufgezogen, indem man wenigstens an vielen Orten, nicht an sich fehlen ließ, diejenige Thiere, welche ausdrücklich von der Natur zur Verringerung der schädlichen Waldinsekten bestimmt

zu seyn scheinen, unbedachtsam in Menge aufzufangen oder zu tödten.

Die zwecklose Verfolgung der Meisen, Finken Buchfinken oder Quaker, insonderheit aber der Spechte, die mit ihrer langen pfriemenartigen Zunge die Waldinsekten sogar zwischen dem Baste und der Rinde aufzusuchen wissen, und von nichts sonst zu leben haben; hat gewiß nicht den kleinsten Theil an der Verwüstung dieser Waldungen. Bekannt ist es, daß gerade in den Gegenden, wo im verwichenen Jahr die Trockniß ausgebrochen, die Verfolgung jener Thiere, nahmentlich der Meisen ausschweifend war, und lange den gerechten Unwillen denkender Forstmänner auf sich zog. Dieß ist Grund genug, warum die k. ökonomisch-patriotische Gesellschaft hier so wohl alle Grundbesitzer als jeden Forstmann auffordert, und zu dem Entschlusse ermuntert, die Verfolgung jener Thiere, so viel an ihnen liegt zu verhindern, und das auf das Schießen der Spechte gesetzte geringe Schußgebühr dem Jäger auf eine andere Art lieber zu ersetzen.

Die Mittel, welche nach obigen Gründen gegen die, durch die Borkenkäfer verursachte Wurmtrockniß in den großen Tannenforsten anzuwenden sind, können gleichfalls als Vorbauungs- und Hilfsmittel angesehen werden. Die ersten sind immer die zuverlässigsten, und stehen mit einer guten Nadelholzwirthschaft in der genauesten Verbindung. Die letzteren finden, bey einer drohenden Wurmtrockniß selbst Statt, und

ihre

ihre Wirksamkeit hängt ebenfalls so wohl von dem Verhältnisse des bereits eingerissenen Uebels, als von dem Eifer und von der Thätigkeit ab, mit der sie angewendet werden.

Durch die Vorbauungs-Mittel müssen dem Käfer alle Gelegenheiten benommen werden, sich gut ernähren und leicht vermehren zu können. Es müssen also 1) keine grüngeschlagene Holzvorräthe in solchen Gegenden, worin man den Käfer in Menge bemerkt, so lange Zeit liegen bleiben, bis die darin befindliche Brut ihre Vollkommenheit erreicht hat.

2) Ein gleiches findet bey den Windfällen Statt, auf die der Forstmann immer ein wachsames Auge haben muß, weil sie die gefährlichste Gelegenheit zur Vermehrung des Käfers geben. Liegen nun solche oder auch die bemerkten Holzvorräthe in einer solchen Lage, daß die warmen Winde das Ausfliegen des Käfers begünstigen; so sind sie für die unter den Winden stehenden Tannenörter noch um so gefährlicher.

3) Es müssen also solche vom Käfer angestochene Holzvorräthe, wenn sie nicht bey Zeiten aus dem Holze weggeschafft, oder in Meiler gebracht und vor dem Ausfliegen des Käfers verkohlt werden können, abgeborkt werden.

4) Es müssen nebstdem die sämmtlichen, im Walde liegenden Nutzholzvorräthe, wenn sie nicht bey Zeiten abgefahren werden können, wenigstens in so weit

aufgearbeitet werden, daß die Käferbrut darin zerstört wird.

5) Diese Vorsicht wird alsdann um so nöthiger, wenn man hin und wieder in den stehenden Oertern einige gelb gewordene Tannen wahrnimmt, wie man solches besonders in bergigten Forsten von einem Abhange des Berges zum andern leicht bemerken kann. Solche gelb gewordene Bäume verrathen schon den Käfer in einem ungewöhnlichen Uebermaße, und müssen fleißig aufgesucht, niedergehauen und abgeborkt werden.

6) Da sich nun der Käfer vorzüglich an der Sonnenseite der Gebirge zeigt; und da auch den Forstbedienten in einem Reviere solche Oerter schon bekannt zu seyn pflegen, wo dergleichen einzelne Warmtannen vorfallen; so müssen solche Gegenden mit vorzüglichem Fleiße nachgesehen werden.

7) Vorzüglich muß dieß an denjenigen stehenden Oertern geschehen, vor welchen die letztjährigen Hauungen oder sonstigen Holzvorräthe gelegen haben, weil es dabey nicht immer so genau abzugehen pflegt, daß nicht ein Theil der daselbst ausgekommenen Brut auf die umstehenden grünen Tannen fallen sollte.

8) Am meisten muß man die zu licht ausgehauenen oder die durch äliere Trockniß oder durch Windfälle ausgelichteten stehenden Orte in Verdacht haben, und oft nachsehen.

9) Uebrigens ist als ein sehr angemessenes zweckmäßiges

mäßiges Mittel für solche Orte zu empfehlen, worin man das Einnisten des Käfers zu befürchten Ursache hat, wenn nebst den etwa umgehauenen angestochenen Bäumen einige grüne Bäume mit umgehauen werden, um den in der Gegend schwärmenden Käfer darin aufzufangen und vertilgen zu können, in welcher Absicht man sie einige Zeit unabgeborkt liegen lassen muß. Auf diese Art kann man einen sonst widrigen Zufall, als z. B. die großen Windfälle sind, auch zum guten Mittel gegen den Käfer benutzen.

Von den Hilfsmitteln sind, wenn das Uebel schon überhand genommen hat, nur sehr wenige anwendbar, daher sie im Anfange der drohenden Gefahr mit desto größerem Eifer anzurathen sind. Sie bestehen allein darin, daß man die frühe Trockniß aufzuräumen und die Käferbrut darin durch das Abborken zu vertilgen suche. Da es aber, wie man während einer großen Trockniß manchmal erfahren hat, unmöglich werden kann, dem Uebel entgegen zu arbeiten, so muß man alsdann nur dieses Mittel auf solche Gegenden und Orte einschränken, wo wir uns davon eine größere Wirkung versprechen können, und wo die Gefahr am größten ist.

Bey dem Abborken der angestochenen Tannen und Holzvorräthe kommt es so wohl auf die Zeit und den Zustand der darin befindlichen Käferbrut, als auf die Art und Weise an, wie es geschieht. Die beste Zeit zum Abborken ist, wenn die Käfer darin als voll-

gewachsene Larven, oder als Puppen liegen, weil sie alsdann am sichersten getödtet werden, und weil die Borke, welche alsdann schon durch die vielen Quergänge der Brut zerfressen ist, sich leicht vom Holze abschälen läßt, welches vor der Zeit nicht der Fall ist. Noch leichter ist zwar dieses Abborken, wenn die Brut darin zu jungen Käfern ausgewachsen ist. Es pflegt aber von diesen sich beym Abschälen ein Theil zu retten, indem sie aus der Borke fallen, und sich in die auf dem Boden liegenden Nadeln verkriechen, besonders wenn das Abborken bey warmem Wetter vorgenommen wird. Bey der Kälte im Winter hat es daher keine Gefahr, weil die Käfer alsdann wie erstarrt in der Borke ruhig bleiben. Da übrigens das Abborken das Vernichten der Käferbrut zum Entzwecke hat; so muß diese Arbeit vor dem Ausfliegen des Borkenkäfers beendigt seyn.

Die abgeschälte Wurmborke muß entweder verbrannt, oder tief eingegraben werden. Ersteres ist das sicherste, nur muß es mit der nöthigen Vorsicht geschehen, indem sonst daraus, wie man leider traurige Beyspiele hat, leicht Brände in den Forsten entstehen können. Das Vergraben und Zudecken mit Erde ist nur in nassem und festem Grunde anzurathen; indem die Käfer aus den Borkenhaufen, welche mit der in den Tannenorten gewöhnlichen Nadelerde auch auf einen Fuß hoch bedeckt sind, auskriechen können, wie man mehrmals beobachtet hat.

Da

Da übrigens hierbey auch die Frage vorfallen könnte: ob das durch den Käferfraß trocken gewordene Holz nicht an seiner Güte verliere? so mag zur Bemerkung dienen, daß solches Holz, welches bald nach dem Trocken werden gefällt ist, wohl nicht viel daran verlieren mag. Alte Trockniß aber, oder vielmehr solche Bäume, welche auf dem Stamme ganz ausgetrocknet sind, können nur als Nutzholz ganz im Trocknen gebraucht werden; weil dieses Holz sehr leicht in Faulniß übergeht. Auch gibt das alte wurmtrockene Holz, welches man am äußerlichen Ansehen nicht vermuthen sollte, schlechten Brand und noch schlechtere sehr leichte und ganz schwammigte Kohlen.

So sehr auch eine einreißende Wurmtrockniß für die Rothtannen oder Fichtenwaldungen zu befürchten ist; so muß sie uns dennoch keineswegs abhalten, diese vortreffliche Holzart, die sich wegen ihrem schlanken und geschwinden Wuchs, auch anderweitigen wichtigen ökonomischen Nutzen so sehr auszeichnet, mit allem möglichen Eifer anzubauen. Lächerlich würde es vielmehr seyn, dem hin und wieder annehmlich befundenen Rathe Gehör zu geben, die Tannenörter künftig theils mit Laubholz, theils mit Kiefern, die keineswegs für die Tannengebirge passen, in Bestand zu bringen. Solche Vorschläge sind nicht besser, als wenn jemand riethe, die Kühe abzuschaffen, und dagegen Ziegen zu halten, weil jene an der Viehseuche sterben können.

N. 3364.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal- und Zollegstätten-Administrationen vom 6. März 1798.

Benehmen wegen der Bücher bey fremden Reisenden.

Se. Maj. befehlen, daß künftig einem fremden Reisenden, auch nicht ein einziges Buch von den Zollämtern verabfolget, sondern allezeit vorher dem nächsten Bücher-Revisions-Amte oder Kreisamte, zugesendet werden soll.

N. 3365.

Regierungsdekret in Oestr. ob der Enns vom 6. März 1798.

Die Revierjäger und Förster sollen sich die Sammlung eines guten Holzsaamens zur Pflicht machen.

Da die Forstbeamten und Distriktsförster durch ihre Instruktion nebst anderen auch unter einem darauf angewiesen sind, daß besonders in Jahren, wo der Holzsaamen wohl gerathet, eine angemessene Quantität davon gesammelt werde, die dießfälligen Weisungen aber, welche selbe den hie und da aufgestellten Revierjägern ertheilen, nicht hinlänglich wirken, so haben die k. k. Kreisämter den gesammten in deren Vierteln befindlichen Dominien aufzutragen, daß selbe ihren Revierjägern und Förstuern die Sammlung eines guten Holzsaamens, damit nicht nur in eigenen herrschaftlichen Waldungen der Nothdurft nach hievon Gebrauch gemachet, sondern auch den Unterthanen

hie-

hiemit ausgeholfen werden könne, mit dem Bedeuten zur Pflicht machen, daß sie sich hierüber bey der jährlichen Waldvisitazionen bey dem Kreisforstbeamten oder Distrikts-Förster auszuweisen schuldig seyn sollen, und wegen der allenfälligen Aufferachtlassung dieses Befehls zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

N. 3366.

Regierungsverordnung in Oestr. ob der Enns vom 6. März 1798.

Das abgeloffene und feeldürre Holz wie abzuraumen; zu Bezeichnung der Schlittbahnen keine jungen Holzstämme zu gebrauchen, und wie sich überhaupt bey Bahnbezeichnungen zu benehmen.

Damit die Unterthanen in ihren Waldungen bey Gelegenheit der Abraumung der hie und da von der Abdorrung angegriffenen Hölzer nicht gesunde und frische Stämme niederhauen, und dadurch die durch den Ablauf schon genug Schaden leidenden Waldungen noch mehr verderben, wird den k. k. Kreisämtern hiemit aufgetragen, die Dominien anzuweisen, daß sie ihr Forst-Aufsichtspersonale, welches zwar nach der bestehenden Vorschrift ohnehin auf die Holzschläge das Augenmerk richten, und Niemanden mehr Holz als der Waldstand gestattet, zu fällen erlauben soll, insonderheit auch dazu ernstlich verhalten, daß das abgeloffene oder sehr dürre Holz nicht anders, als mit Vorwissen und unter der Leitung des betreffenden Revierjägers abgeräumet werde, und da übrigens auch der in dem höchsten Waldpatent zwar nicht ausdrücklich verbotene,

an

an sich selbst aber sträfliche und waldverderbliche Unfug, daß zu Bezeichnung der Schlittbahnen junge Holzstämme abgeschlagen, und gebraucht werden, üblich seyn dürfte; so haben die k. k. Kreisämter nicht minder diesen Unfug durch die sämmtlichen Dominien bey Arreststrafe verbiethen zu lassen, dann den Kreisbeamten und Distriktsförstern mitzugeben, daß selbe auch auf die genaue Befolgung dieses Verbotes sorgsam wachen sollen, da derley Bahnbezeichnungen zwar sehr nöthig sind, dazu aber nur Aeste oder abgelaufenes Holz genommen, und alles durch die Strassenpächter und Arbeiter erkaufet, nicht aber eigenmächtig und willkührlich dem Eigenthümer entzogen werden solle.

N. 3367.

Hofdekret vom 8. März und 12. April, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 4. May 1798.

Einführung des Landesmilitärquartiersbeytrags, und Begünstigung des Häuser-Baues in Westgalizien.

Die allgemeine Verbindlichkeit des Landes, die Militärbequartierung zu tragen, macht nach dem in den übrigen k. k. Erbländern bestehenden Beyspiele die Errichtung eines Landesmilitärbequartierungsfonds auch in Westgalizien nöthig, um aus den in selben einfliessenden Beträgen den Hauseigenthümern die Vergütung für jene Quartiere zu leisten, die zur Unterbringung des Militärs erforderlich sind, und welche

nicht

nicht unter jene Gattung gehören, für die die Vergütung mittels des Schlafkreuzers erfolgt.

Man hat daher gleich bey der ersten Seelenbeschreibung sämmtliche in dem Lande befindlichen Gebäude, nach acht verschiedenen, dem Werth und der Lokalität angemessenen Abtheilungen klassifiziren lassen, und diese Eintheilung, nebst dem Vorschlage über die bey diesem Geschäft zu beobachtenden Modalitäten, Sr. Majestät zur höchsten Schlußfassung vorgelegt; Allerhöchst welche dann Nachstehendes hierüber allergnädigst zu entschliessen geruhet haben:

1tens. Wird die Entrichtung des Militärquartierbeytrags auf dem Lande auf den 1. Hornung 1798 festgesetzet, und auch die Vergütung der Militärquartiere, so wie des erforderlichen Streustrohes, nur von diesem Zeitpunkt an Statt haben.

2tens. Wird zur Aufmunterung der Baulustigen für jene Häuser, welche vom Grund aus von hartem Materiale erbauet werden, eine zehnjährige Befreyung von der Entrichtung des Militärquartierbeytrags bewilliget, und sollen auch diese Häuser auf drey Jahre von der Einquartierung des gemeinen Mannes, mit Ausnahme der durch Konzentrirungen und Durchmärsche vorfallenden dringenden Umstände, befreyet seyn.

3tens. Wird jenen Landleuten, und Bürgern in kleinen Landstädten, die ein hölzernes Haus ganz neu bauen, welches zwey mit Oefen versehene Stuben, einen über das Dach hinausgeführten Rauchfang, und

einen

einen für ein gesatteltes Kavallerieypferd hinlänglich hohen Stall hat, eine fünfjährige Befreyung von der Entrichtung des Militärquartierbeytrags zugestanden.

4tens. Den Juden hingegen kann diese Begünstigung zwar auch auf dem platten Lande, jedoch nur unter der Bedigniß zu Statten kommen, daß sie ihre Häuser entweder ganz von solidem Materiale, oder doch wenigstens von egyptischen Ziegeln aufführen, wo sie sodann im ersteren Falle der zehnjährigen, und im letzteren der fünfjährigen Befreyung des Militärquartierbeytrags theilhaftig werden.

5tens. Findet für jene Häuser, welche vor dem 1. May des Jahrs 1796. als dem Tage, an welchem die politische Verwaltung dieses Landes ihren Anfang genommen hat, neu erbaut worden sind, die hier zugesagte Befreyung nicht Statt; so wie

6tens. Die Jahre der Befreyung von der Entrichtung des Militärquartierbeytrags bey Häusern, welche ganz neu auf öden Plätzen, von denen vorhin kein Militärquartiersbeytrag entrichtet wurde, erbauet worden, von der Zeit an zu rechnen sind, von welcher der neue Bau des Hauses seinen Anfang genommen hat. Hingegen ist bey solchen neu gebauten Häusern, welche auf Plätzen errichtet worden, wo ein mit dem Militärquartiersbeytrag belegtes Haus gestanden, der Militärquartiersbeytrag des alten abgerissenen Hauses bis zur vollständigen Erbauung des neuen zu ent-

entrichten, sodann aber haben die Jahre der Militärquartiersbefreyung ihren Anfang zu nehmen.

7tens. Sind nachbenannte Gebäude von der Entrichtung des Militärquartierbeytrags gänzlich befreyt: alle Kirchen, Spitäler, und Seminarien, die Universität, die öffentlichen Schul- Zucht- und Arbeitshäuser, die Kriminalkerker, Kasernen, Zenghäuser, Militärökonomiekommissionsgebäude, und verpflegsämtliche Naturaldepositorien, in so fern sie hiezu eigends, und für beständig bestimmt sind, Pulver- und Salniterdepositorien, alle Militärgebäude, die aus dem Quartiersfond unterhalten werden, Dikasterialhäuser, in so fern sie blos für Dikasterien erbauet worden sind, alle Rathhäuser, die Klöster der Bettelmönche, der barmherzigen Schwestern, und solcher Nonnen, die mit der Erziehung der weiblichen Jugend beschäftigt sind, endlich alle Gebäude, welche unmittelbar aus dem höchsten Aerarium erbauet und unterhalten werden, mit Ausnahme der Domänen- und Salinenbeamten-Gebäude.

8tens. Damit zugleich die in mehreren Orten vorfindigen ganz baufälligen Häuser, und öden Plätze wieder angebauet werden, haben Se. Majestät zu entschliessen geruhet, daß in den Städten die Eigenthümer solcher verfallener Häuser, und öden Plätze binnen Jahresfrist mit der Wiederaufbauung derselben den Anfang zu machen haben, widrigenfalls bey Verstreichung dieses Termins, sobald die Baufälligkeit der-

derselben, und die Gefahr, die den Vorübergehenden dabey drohet, erwiesen ist, diese Häuser und öden Plätze geschätzet, an den Meistbietenden unter der Verbindlichkeit, sie baldmöglichst wieder zu bauen, oder in guten Stand herzustellen, veräussert, und blos der aus dieser Veräusserung gelöste Betrag den vormaligen Eigenthümern zugestellet werden soll: jedoch ist genau darauf zu sehen, daß diese heilsame Vorschrift nicht zum Vorwand einer Bedrückung der Reichern gegen die Aermern genommen werde.

9tens. Da übrigens für die Stadt Krakau, nach den für diese Hauptstadt angemessenen Grundsätzen, bereits am 13. April 1797. eine eigene Verordnung in Absicht auf die Entrichtung des Militärquartierbeytrags erflossen ist; so bleibt die erwähnte Verordnung für die Stadt Krakau in ihrer vollen Kraft, und dienet in Absicht auf diese Hauptstadt die gegenwärtige Verordnung nur in Ansehung des 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Punktes zur Richtschnur, mit dem Beysatz, daß, da der städtische Militärbequartierungsfond nunmehr mit jenem des Landes vereiniget wird, dessen Verrechnung auch für beständig bey den Kreiskassen zu geschehen hat, und die individuelle Benennung eines städtischen Bequartierungsfonds aufhöret, da von nun an alle diese Beyträge zu dem Landesmilitärbequartierungsfond mit gehören.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser allgemeinen Anstalt läßt sich so wenig verkennen, daß man

mit

mit Zuversicht erwartet, es werde jeder Hauseigenthümer die auf ihn ausfallenden sehr mäßigen Beyträge willig leisten, und dadurch die erwünschte, billige Vergütung der Militärquartiere auf dem Lande nach Möglichkeit befördern.

N. 3368.

Hofdekret vom 9. März an sämmtliche Länderstellen, kund gemacht von dem mährischen Gubernium den 17., dem böhmischen den 18., der Landes-Regierung ob der Enns den 19., und der vorderösterreichischen Regierung den 20. März 1798.

Richtschnur, wie die Vererbungen der emphiteutischen Besitzungen zu geschehen haben.

Ueber die angesuchte Bestimmung, wie die Vererbungen der emphiteutischen Besitzungen zu geschehen haben, ob sich dabey nach der gesetzlichen Erbfolge in die Bauerngüter, oder nach den wegen der Erbfolge in die Bauerngüter bestehenden Gesetze zu benehmen sey? haben Seine k. k. Majestät folgende Richtschnur festzusetzen geruhet: Wenn in dem emphiteutischen Kontrakte, welcher von dem Grundherrn mit dem Grundholden abgeschlossen worden, bedungen worden ist, wie sich mit Uebertragung des Besitzes nach dem Tode des jeweiligen Besitzers geachtet werden soll, so habe der Kontrakt allein die Richtschnur zu geben. Wenn aber im Kontrakte darüber keine Bestimmung enthalten ist, so sey bey allen einzelnen Grundstücken, und wo nicht eigentlich auf die emphiteutisch dann gegebenen Do-

minikalgründe ein neues Haus angestiftet worden, sich platterdings nach der gesetzlichen Erbfolge zu achten.

Die gesetzliche Erbfolge habe zwar auch bey jenen emphitevtischen Besitzungen, wo mit den Dominikalgründen ein neues Haus, und anmit verbundene Wirthschaft angestiftet ist, einzutreten, doch solchergestalten, daß dabey eine Zerstückung oder Vertheilung der Wirthschaft nicht Statt finden könne.

Welche sogestaltige höchste Entschliessung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

N. 3369.

Regierungsverordnung in Oestr. ob der Enns vom 14. März 1798.

Was bey den Strassen-Verbesserungen zu beobachten seye.

Es ist von der k. k. provinzial Strassendirekzion die Anzeige gemacht worden, daß das nachtheilvolle Nachstreifen der Wagen durch das Wegpersonale auf den Strassen nicht abgestellet werden könne, die Strassen nicht gehörig baum- und buschfrey sind, die Bäume noch immer zu nahe an die Strassen gepflanzt, die Gründe bis hart an die Strassengräben erweitert, die bey den Strassen bestehenden Senkgruben eingeworfen, die nöthige Aernde- und Heubrückel nicht erhalten, das vorgerichtete Strassenmateriale entfremdet, die Zänne zu nahe an die Strassengräben gesetzet, die Dachrinnen auf die Strassen herausgerichtet, und mit dem Radschuh nicht eingesperret werde.

Nach-

Nachdem aber wegen Abstellung dieser Gebrechen den k. k. Kreisämtern bereits unterm 11. Juny 1795. — so in gegenwärtiger Sammlung 5 B. Seite 364 Zahl 1851. zu finden ist, — und unterm 24. Hornung 1767. die zergliederten maßgebensten Verordnungen zur allgemeinen auf die gewöhnliche Art zu beschehen habenden Verlautbarung zugefertiget, und der letzteren Verordnung der Anhang beygerückt worden ist, daß bey Nichtbefolgung man sich bemüssiget sehen würde, solche auf Unkösten der betreffenden Grundeigenthümer durch die k. k. Provinzial-Strassendirekzion befolgen zu machen; so wird aufgetragen, die oben angeführten beyden Verordnungen wiederholt allgemein zu republiziren, und auf deren Befolgmachung mit behörigen Ernst und pflichtlicher Wachtbarkeit zu dringen, vorzüglich aber das zum Verderben der Strassen so sehr in Schwung gehende Nachstreiffen der Waagen bey den leergehenden Pferden mit allem Nachdruk abzustellen, und die vorlängst anbefohlene Baum- und Buschfreymachung der Hauptstrassen unverschieblich bewerkstelligen zu machen, massen widrigens bey noch längerem Verzug das anbefohlene Unternehmen der Strassendirekzion auf Kösten der Grundeigenthümer ohne weiteren, und untet obrigkeitlicher Assistenz eingeleitet werden würde.

N. 3370.

Patent für Westgalizien vom 15. März 1798.

Wir Franz der Zweyte, &c.

Einführung des Lottospiels in Westgalizien.

Da Wir das in Unsern übrigen Erbstaaten bestehende Lottospiel (Lotto di Genova) auch in Westgalizien mittels einiger so wohl zu Krakau, als in den Kreis- und grösseren Städten zu bestimmenden Kollekturen auf Rechnung des Aerariums dergestalt einführen zu lassen beschlossen haben, daß die zu Lemberg in Ostgalizien aufgestellte Gefällsadministrazion die westgalizischen Kollekturen zu leiten habe; so wollen Wir folgende Maßregeln in Absicht auf dieses Spiel zur allgemeinen Beobachtung vorschreiben.

§. 1. Der Plan, und die Bedingungen, nach welchen diese Zahlenlotterie gespielt wird, sind in der am Ende dieses Patents angehängten Beylage umständlich enthalten, nach welchen sich also jeder Spieler zu richten hat.

§. 2. Das nach dem Verhältnisse der dem Lotto bestimmten 90. Nummern eingerichtete Privatausspielen, oder Lotterie von Geschmuck, Uhren, und Tabakdosen, Galanteriesachen, und anderen Fahrnissen, wird unter der Strafe der Konfiskazion der auszuspielenden Sachen, und unter besonderer von Unserer politischen Landesstelle zu verhängenden Bestrafung des Ausspielers verboten.

§. 3.

§. 3. Gleichermassen verbieten Wir das Setzen in ausländische Lotterien, worunter alle diejenigen mitbegriffen werden, welche in anderen, als in Unseren deutschen, ungarischen und galizischen Erblanden gespielt werden, wie auch die Sammlung für alle anderen Lotterien, die Einlagen, und die Austheilung der Loose derselben, und zwar unter der Strafe von 50. Dukaten für jedes Loos, welche sowohl der Absetzer, als der Uebernehmer zu entrichten, verhalten, und wovon dem Anzeiger jedesmahl ein Drittel zu Theil werden soll.

§. 4. Auch im Lande selbst dürfen keine andere Lotterien, oder Glückshäven ausser Unserer besondern Erlaubniß bey Vermeidung der im 3. §. bestimmten Strafe errichtet werden.

§ 3. Die Verfälschung oder Veränderung der Originalloose wird mit der in dem allgemeinen Strafgesetze auf Diebstähle, und Trug verdrängten Strafe beleget werden.

§. 6. Die Rechtsstreitigkeiten, in welche die Spieler mit der Lottokammer wegen eines Looses verfallen dürften, sind bey dem Landrechte zu Krakau gegen die Kammerprokuratur anzubringen.

§. 7. Es ist aber in solchen, und in jeden anderen Fällen, den Hauptbüchern der Lottokammer der nemliche Glaube, wie allen Haupt- und Handbüchern anderer landesfürstlichen Aemter, zuzugestehen.

§. 8. Für alle Gewinnste leistet das landesfürstliche Aerarium selbst die Gewähr.

Beylage des Patents.

Erklärung des Plans, und der Bedingungen, nach welchen die k. k. Zahlen-Lotterie gespielet werden soll.

§. 1. An dem ausgeschriebenen Ziehungstage werden an dem hiezu bestimmten Orte, und in Gegenwart zweyer dahin verordneten Kommissäre, die 90. Zahlen von 1. bis 90. in numerischer Ordnung öffentlich abgelesen, und unter Jedermanns Augen in das vorbereitete Gefäß eingeleget, auch wohl durcheinander vermischt; dann werden durch einen Knaben fünf Nummern eine nach der andern herausgehoben, öffentlich ausgeruffen, und Tages darauf durch den Druck allgemein bekannt gemacht. Und diese fünf gehobenen Zahlen bestimmen die Gewinnste nach Maaß der gewählten Spielart, und darauf gemachten, von der Lottokammer angenommenen Einlage.

§. 2. Auf vielerley Art kann diese Lotterie gesetzet werden; nemlich: auf unbestimmten Ruf, auf bestimmten Ruf, auf Amben, endlich auf Ternen.

§. 3. Jedermann, der an diesem Spiele Antheil nehmen will, hat die Freyheit, eine, oder nach Belieben auch alle vier oberwähnte, und weiter unten erkläre Spielarten zu wählen, und seine getroffene Wahl des anzugehenden Wettkontrakts der Lottokammer zur Genehmigung vorzutragen. Nach dem Rechte aller Kontrakte gebühret der Lottokammer ebenfalls

die

die Freyheit, den von dem Spieler dargebothenen Wettkontrakt entweder ganz, oder nur zum Theil gut zu heissen, oder ganz zu verwerfen. Ueber jeden ganz, oder nur zum Theil angenommenen Satz ist die Lottokammer verbunden, dem Spieler ein Originalloos auszufertigen, damit dieser seines Wettkontraktes, soweit solcher angenommen worden ist, gesichert seyn möge.

§. 4. Wer eine Zahl wählet, und eine beliebige Münze (jedoch niemals unter 3 kr. welches bey allen vier Spielarten zu verstehen ist) mit der Wette darauf setzet, daß diese seine gewählte Nummer unter den fünf gehobenen Zahlen begriffen seyn werde, hat, wenn dieses so geschieht, den bestimmten Ruf gewonnen, und dafür seinen Einsatz vierzehnmal zu beziehen.

§. 5. Wer von einer gewählten Nummer bestimmet, auf welchen Ruf dieselbe unter den fünf gehobenen seyn werde, hat, wenn dieses so eintrifft, den bestimmten Ruf errathen, und sieben und sechszigmal seinen Einsatz zu empfangen. Wenn aber die gewählte Numer zwar unter den fünf gehobenen wirklich befindlich wäre, aber nicht auf den von dem Spieler im voraus bestimmten Ruf eingeschlagen hätte, so ist damit nichts gewonnen worden.

§. 6. Wer zwey Nummern wählet, und auf Ambo spielet, hat, wenn sich beyde unter den fünf gehobenen Zahlen befinden, den Ambo errathen, und erhält seinen Einsatz zweyhundert vierzigmal, wenn aber nur eine, nicht aber beyde unter den fünf geho-

denen sich befinden; so kann auf keinen Gewinn Anspruch gemacht werden.

§. 7. Wer drey Nummern wählet, und auf Terno spielet, hat, wenn alle drey unter den fünf gehobenen sich befinden, den Terno, und dadurch seinen Einsatz viertausend acht hundertmal gewonnen. Sollten aber nur eine, oder zwey von den Numern errathen werden, so kann kein Terno bestehen, folglich auch kein Gewinn gefordert werden.

§. 8. Auf unbestimmten Ruf kann man mehrere Numern auf ein Loos spielen; doch muß jede Numer mit gleichem Einsatze beleget werden.

§. 9. Auch können mehrere Nummern auf bestimmten Ruf auf ein Loos gespielet werden, jedoch muß jede Nummer mit gleichem Einsatze beleget werden.

§. 10. Wer mehrere Nummern auf ein Loos zu Ambo spielet, hat einen zu der zu spielenden Anzahl von Nummern verhältnißmässigen Betrag nach Ausweis der am Ende beygefügten Progressionstabelle enthaltenen Amben zu erlegen.

§. 11. Ein gleiches ist bey den Ternoloosen zu beobachten, wenn mehrere, als drey Zahlen mitsamen auf ein Loos gespielt werden sollen.

§. 12. Zu mehrerer Bequemlichkeit können auch so viele Zahlen, als man will, auf ein Loos zu Ambo, und Terno zugleich gespielet werden, wenn der verhältnißmässige Betrag nach dem bestehenden Tarif baar eingelegt wird.

§. 13.

§. 13. Nach allem Vorbesagten steht Jedermann frey, seine Zahlen und die Art, wie er sie spielen will, zu wählen, und mit dem baaren Geldbetrage postfrey an die nächste Lottokammer zu versenden, somit den Wettkontrakt zu proponiren, und die Akzeptazion, ohne welche kein Wettkontrakt existiren kann, selbst zu bewirken.

§. 14. Wer den Postauslagen ausweichen, und seine Einsätze einem aufgestellten Lottoeinnehmer anvertrauen will, hat demselben die Nummern, und die gewählte Spielart klar und deutlich anzusagen, auch Bedacht zu nehmen, daß richtig alles eingetragen werde, ferner nach geschehener Registrirung, sich alles wiederhohlen zu lassen, weil nach der Ziehung die Ausflucht, man habe diese, und nicht jene Zahl gespielet, nicht angehört wird.

§. 15. Kein Satz darf auf Borg eingeschrieben werden, über den baar erlegten Betrag aber hat der Einnehmer einen Interimsschein mit Bemerkung des Ziehungstages, und des Blattes (folium) unter welchem der Satz eingetragen stehet, auszuhändigen, sonach aber bey vollendeter Kollekte alles gesammelte Spiel an die Lottokammer dergestalt zu versenden, daß es 24. Stunden vor der Ziehung zur nöthigen Annahme, und Abschliessung des Wettkontraktes nach §. 3. einlangen möge.

§. 16. Wenn durch einen unvorgesehen Zufall, wie er sich immer ereignen, und Namen haben mag,

das Spiel nicht vor der Ziehung bey dem Amte eintrift; so kann der Wettkontrakt zwischen der Kammer und dem Spieler nicht abgeschlossen werden; daher ist auf diesen Fall der Einnehmer schuldig, den Einsatz zurück zu zahlen, der Spieler aber diesen ohne Einwendung zurückzunehmen verbunden.

§. 17. Bey richtiger Ankunft des Spiels hingegen ist die Lottokammer gebunden, über jeden ganz, oder nur zum Theil angenommenen Satz, ein Originalloos, nach den Folien der Sätze auszustellen. Nur durch dieses ausgestellte Originalloos erreicht der Wettkontrakt zwischen der Kammer und dem Spieler seine Giltigkeit, und nur nach diesen Originalloosen kann der ausgefallene Gewinn bezahlet werden.

§. 18. Wenn unter den eingelangten Sätzen, ein oder anderer wegen schon überhäuften Einlagen gesperrt ist, und dieserwegen nicht mehr angenommen werden kann, so hat die Lottokammer zur Sicherheit des Spielers, und damit der Einnehmer auch damals keiner ungleichen Manipulation beschuldigt werden könne, ein Sperrloos darüber auszustellen, mit welchem dem Spieler das Satzgeld zurück gestellet werden muß.

§. 19. Weil aber zur Erreichung eines Gewinnstes nicht hinlänglich ist, bey einem oder anderen Einnehmer eingelegt zu haben, sondern hiezu das Originalloos, welches über das von der Lottokammer angenommene Spiel ausgestellet wird, unumgänglich nö-

thig

thig ist, indem nur hieraus geschlossen werden kann, daß der angetragene Wettkontrakt von der Lottokammer angenommen worden sey, und die Wette sohin ohne das Originalloos weder zu einem Kontrakte erwachset, noch sonst von einiger Wirkung oder Giltigkeit seyn mag: so ist jeder Spieler, der sich vor Schaden hüten will, verbunden, nach einer verhältnißmäßigen Zeit seinen Interimsschein gegen die Originalloose zu verwechseln, damit er hieraus ersehen möge, ob sein Spiel ganz angenommen, oder vermindert, oder wohl ganz gesperrt worden sey, und sohin für die verminderten, oder ganz gesperrten Einsätze die verhältnißmässige Einlage selbst zurückfordern möge. Sollte aber der Einnehmer wider alles besseres Vermuthen die Ausfolgung derr Originalloose, oder die verhältnißmässige Rückzahlung der von der Kammer nicht angenommenen Einlagen verweigern, so wäre eine solche verdächtige Handlung alsogleich bey der Lottokammer anzuzeigen.

§. 20. Die Gewinnste müssen 24 Stunden nach der Ziehung bey der Lotteriehauptkasse an die Ueberbringer der Originalloose, ohne Abzug bezahlet werden; jedoch wird ausdrücklich, und ohne alle Beschränkung zur festen Bedingung gemacht, daß ohne Beybringung des von der Lottokammer angestellten Originallooses kein Gewinn ausbezahlt, gefodert, oder angesprochen werden möge; noch hat man in Hinsicht auf die Gewinnstauszahlung weiter hinein zu gehen:

warum

warum das Originalloos nicht vorgebracht, oder die Bedingung nicht erfüllet werden könne.

§. 21. Für die Gewinnste, auf welche weder gerichtliches, noch sonstiges Verboth Statt hat, haftet die Lottokammer auf drey Monate, vom Tage der Ziehung angerechnet; nach Verfliessung dieses Termins aber bleiben auch die Originaltreffloose für ungültig und kraftlos erkläret.

§. 22. Endlich, und im Falle, in den Originalloosen, in den Numern, oder Promeß, oder auch sonst ein Verstoß sich äusserte, wird man sich deswegen an die im Lotteriearchiv unter öffentlicher Treue aufbewahrten Originallisten der Kollektanten, und nach diesen (die lediglich den vom Spieler vorgetragenen, und von der Lottokammer begnehmigten Spielkontrakt ausmachen) keineswegs aber nach den fehlerhaften gedruckten Zetteln die Bezahlung leisten, welches sowohl in Ansehung der Lottokammer, als des Innhabers eines dergleichen Looses zu gelten hat.

Progressions-Tabelle.

Nebige Anzahl Numern	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Machen Amben	1	1	3	6	10	15	21	28	36	45	55	66	78	91	105
Und Term	1	1	1	3	4	10	20	35	56	84	120	165	220	286	364	445

N. 3371.

N. 3371.

Hofdekret vom 15. März, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 6. April 1798.

Die Zehendbesitzer auf kön. Staatsgütern, und Realitären sollen sich über ihr Besitzerwerbungsrecht ausweisen.

Um bey Veräußerung, oder Verpachtung der königlichen und öffentlichen Fondsgüter die mit denselben verbundenen Gerechtsamen mit Sicherheit und Bestimmheit ausweisen zu können, und allen dießfälligen Prozessen oder Weitläufigkeiten in Zeiten vorzubeugen, wird allen Zehendbesitzern, die einen Zehend auf königlichen Staats- oder öffentlichen Fondsgütern oder Realitäten beziehen, hiermit verordnet, ihr dießfälliges Besitzerwerbungsrecht binnen 2 Monathen, vom Kundmachungstage der gegenwärtigen Verordnung anzufangen, bey dem vorgesetzten Kreisamte um so gewisser auszuweisen, als im entgegen gesetzten Falle ihr Recht für unerwiesen, und ungiltig angesehen werden soll.

Da ferner in vorigen Zeiten von den königlichen und öffentlichen Fondsgütern mehrere Realitäten, und Gefälle hintan gekommen sind, ohne die Spur einer rechtmäßigen Veräußerung zu finden; so werden die Besitzer solcher Realitäten, und Gefälle verbindlich gemacht, ihr Besitzerwerbungsrecht, wenn sie von den k. k. Kreisämtern dazu aufgefordert werden, bey denselben gehörig auszuweisen.

N. 3372.

N. 3372.

Hofkanzleydekret vom 15. März, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 7. April 1798.

Wegen Anmeldung der Zehendgerechtigkeit bey einem Konkurse im Westgalizien.

Die Zehendgerechtigkeit, so wie alle übrigen Grunddienstbarkeiten sind zwar zu einer Anmeldung bey der Krida, nicht aber zu einer Klassifizirung geeignet, und jene Zehenden, die aus einem Privatvertrag zwischen Adelichen und Geistlichen herrühren, so wie auch jene, welche die Adelichen vermöge Kontrakts von unterthänigen Gründen abnehmen, von der Person selbst, welche den Kontrakt einging und in dem Besitz des daher rührenden Zehends ist, ohne Beystand des königl. Fiskus im Konkursfalle zu liquidiren, für die Nachfolger dieser Person aber diese Zehende von Seite des königlichen Fiskus anzumelden, die rückständigen Zehend hingegen nicht nur anzumelden, sondern auch zu liquidiren.

N. 3373.

3373.

Kanzleydecret von 16. März, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 24., von dem Gubernium in Steyermarkt dann Mähren und Schlesien, und der Landesstelle in Kärnthen den 24. vom Gubernium in Böhmen den 25., von der niederösterreichischen Regierung den 27., und von der Landesstelle in Krain den 28. März 1798.

Ob die Verlassenschaft eines in den österreichischen Erbländern gestorbenen französischen Emigranten der Erbsteuer und Abfahrtgebühr unterliege.

Seine Majestät haben auf eine Anfrage, ob von der Verlassenschaft eines zu Konstanz gestorbenen französischen Emigranten eine Erbsteuer abzunehmen sey? gnädigst zu entschließen geruhet:

Das aus der Fremde mitgebrachte Vermögen eines solchen Emigranten, der weder facto noch auf eine andere Art seinen unverkennbaren Willen in einem der Erbländer zu verbleiben, zu erkennen gab, und der sich also nicht für beständig, sondern nur zeitlich, ohne sein Vermögen durch Verkehr, Negozien, Ankauf von Realitäten und dergleichen zu benutzen, in den Erblanden aufhielt, sey nach dessen Tode weder der mit einer Erbsteuer noch Abfahrtgeld zu belegen, und sich hiernach so wohl in gegenwärtigem als andern derley Fällen zu achten.

N. 3374.

N. 3374.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. März 1798.

Vor Einbegleitung der jüdischen Heirathsgesuche sollen die im 32. §. des neuen Judenpatens festgesetzten Erfordernisse der Brautleute genau und gründlich erhoben werden.

Da wahrgenommen wird, daß in den wenigsten Einbegleitungsberichten über jüdische Heurathsgesuche auf die im 32. §. des neuen Judenpatentes in Betreff des Unterrichts und Alter, dann des Vermögens, und zu führenden Nahrungszweigs der Brautleute bestimmten Erfordernisse Bedacht genommen, vielmehr solche ganz übergangen, und die Landesstelle sonach in die Nothwendigkeit gesetzt wird, derley Gegenstände jederzeit nachträglich zu erheben; so wird Amtsvorstehern neuerdings erinnert, bey Instruirung der jüdischen Heurathsgesuche sich die Vorschrift dieses oberwähnten §. stets gegenwärtig zu halten, und niemals auf Willfahrung derley Bittgesuche, oder Abweisung der Gesuchswerber hier Orts eher einzurathen, bevor nicht gründlich erhoben seyn wird, ob die Brautleute die im gedachten §. festgesetzten Erfordernisse wirklich besitzen, und sich hauptsächlich über den zu führen wollenden Nahrungszweig gehörig ausgewiesen haben, oder nicht.

N. 3375.

N. 3375.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. März 1798.

Das Abköpfen oder Ausästen der an den Chausseen gepflanzten Bäume wird unter Strafe verboten.

Um das Gedeihen der an den Strassen gepflanzten Alleen auf keine Weise zu verhindern, haben Amtsvorsteher allgemein kund zu machen, daß sich Niemand unterfangen soll, ohne vorläufiger Einverständniß mit der k. Wegdirection einen Alleebaum abzuköpfen, oder auszuästen, widrigenfalls sonst ein jeder, der sich solches beygehen lassen sollten, als ein Baumbeschädiger nach den bestehenden Gesetzen bestrafet werden würde.

N. 3376.

Hofdekret an das niederösterreichische Appellationsgericht vom 17. März 1798.

Die Appellation solle alle auf Taxen oder obrigkeitliche Gefälle Bezug habende Beschwerden an die Regierung übergeben.

Da vermöge bestehender Verordnung das Apellationsgericht sich in die auf Taxen oder obrigkeitliche Gefälle Bezug habenden Beschwerden nicht einzumengen hat; so wird dasselbe angewiesen, alle derley auf Taxen oder obrigkeitliche Gefälle Bezug habende Beschwerden an die niederösterreichische Landesregierung als einen zu derselben Wirksamkeit geeigneten Gegenstand zur Beurtheilung und Erledigung zu übergeben.

N. 3377.

Verordnung von dem Gubernium in Steyermarkt den 17. März, und der Landesstelle in Krain den 16. May 1798.

Den Dominien wird die Art, wie die den Unterthanen hinauszugebenden Stiftbüchel einzurichten seyn, vorgeschrieben.

Es hat sich aus der Beschaffenheit mehrerer vorgekommenen Stiftbüchel erwiesen, daß in denselben zum Theil

Erstens: die landesfürstlichen Steuern und Beyträge so wohl, als die Herrnforderungen im Eingange entweder gar nicht, oder nicht spezifisch aufgeführet seyen.

Zweytens: eben diese Schuldigkeiten, nebst den allenfalls späterhin hinzugekommenen von Jahr zu Jahr nebst dem vorigen Reste gleichfalls zum Theil nicht spezifisch übertragen, und dem Unterthane einleuchtend gemacht worden.

Drittens: daß die von den Unterthanen hierauf geleisteten Zahlungen auf der entgegen gesetzten Seite entweder gar nicht abquittiret, oder doch der Titulus der geleisteten Zahlung durch Abkürzung der Wörter und Vermengung der Rubriken unverständlich gemacht werden. Endlich ist die Anzeige geschehen, daß

Viertens, den Unterthanen bey der Hinausgabe der neuen Stiftbüchel die alten abgenommen werden, woraus dann unzählige Irrungen zum Schaden des Unterthans erfolgen können.

Da

Da nun die gute Ordnung, Sicherheit, und die Beruhigung des Unterthans allerdings fordert: daß alle zweifelhaften Geschäftsverhandlungen beseitiget werden; so wird den Herrschaften und Gültensinhabern unter Bedrohung der strengsten im Uebertrettungsfalle vorzukehrenden Maßregel aufgetragen, daß selbe

Erstens: auf dem ersten Blatte des Unterthans-Stiftbüchels die Schuldigkeit der gesammten so wohl landesfürstlichen, als grundobrigkeitlichen Giebigkeiten aufzeichnen, so fort aber auf den folgenden Blättern in den nachkommenden Jahren, und zwar auf der einen Seite zuerst den Rest des vorigen Jahres, sodann die Schuldigkeiten für das laufende Jahr spezifisch, nebst der unter denselben gezogenen Summe — auf der entgegen gesetzten Seite aber die hierauf geleistete Zahlung nach der Ordnung, nicht vermengt, sondern jede Gattung der geleisteten Zahlung den bestehenden Vorschriften gemäß, namentlich der Gubernial-Kurrende vom 12. Jäner 1785 spezifisch, und deutlich ausschreiben, und gehörig unterfertigen.

Zweytens: daß sie den Unterthanen in keinem Falle die alten Stiftbüchel abnehmen, sondern stets in ihren Händen lassen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Herrschaften ihre Stiftregisterien eben so genau und deutlich zu führen haben.

Man versieht sich um so mehr des genauesten

Vollzugs dieser Anordnung, als jeder Uebertretungsfall den Herrschaften und Gültenbesitzern die größte Verantwortlichkeit und Ahndung zuziehen, und mit der schon in obenerwähnter, dann in der früheren Currende vom 19. Jänner 1779 festgesetzten Strafe von 15 Reichsthaler beleget werden würde.

N. 3378.

Hofdekret vom 18., kund gemacht durch das Gubernium in Böhmen unterm 26. März 1798.

Dererhöhete Fuhrlohn von 3 kr. für Zentner und Meil hat lediglich bey der Einlieferung des Heues, zu gelten.

Zur Beseitigung aller entstehen könnenden Zweifel wird erinnert, daß das bey der neuen Heu- und Haferlieferung bestimmte Meilgeld à 3 kr. pr. Centner und Meil nur in Ansehung der Heulieferung, dessen Transport immer ungleich beschwerlicher ist, nicht aber auch in Ansehung des Hafers gelten könne, maßen es in Betreff des letzteren bey dem regulamentmäßigen Fuhrlohnspreise, wie bey allen vorigen Lieferungen zu bleiben habe. Welches Amtsvorstehern nachträglich zur Wissenschaft und Belehrung bekannt gemacht wird.

N 3379.

N. 3379.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. März 1798.

Nach welchen Muster die Sterbefälle der, aus dem Religionsfond pensionirten und provisionirten Individuen anzuzeigen.

Bisher liefen die Anzeigen über die aus dem Religions-Foude pensionirt, oder provisionirt gewesenen, und mit Tode abgegangenen Individuen mangelbar ein: Um nun die königliche Staatsbuchhalterey in den Stand zu setzen, ein verläßliches Verzeichniß zu verfassen, und dieses der höchsten Hofstelle vorlegen zu können, sind künftighin über die mit Tode abgehenden Individuen, die entweder eine Pension oder Provision aus dem R. Fonde bezogen, nach dem hier zuliegenden Muster die Anzeigen, und immer gleich, wenn sich der Todesfall ergeben, hieher zu machen.

N. Kreis. Dominium N. N.

Consignation.

Ueber die aus dem Religionsfond pensionirt oder provisionirt gewesenen und mit Tod abgegangenen N. N.

Name des verstorbenen Individuums.	An welchem Tage, Monath und Jahr der Todesfall geschehen.	In welchem Orte dieses Individuum gestorben ist.	In welchem aufgehobenen Kloster dieses Individuum gewesen ist.	Hat aus dem R. Fond bezogen. Pension. fl.	Pension. kr.	Provision. fl.	Provision. kr.	Anmerkung.
Zum Beyspiel				fl.	kr.	fl.	kr.	
Simon Blazek.	2. Dec. 1797.	Zu Pisek.	Exdom. Laibruder zu Pisek.	144	—			
Johann Morawetz.	13. Jän. 1797.	Zu Wattau.	Filschknecht in dem gewesenen Klattauer Kloster.			60		

N. 3380.

Hofkanzleydekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen vom 19. März 1798.

Aufsicht auf die Zeitungen.

Se. Majestät verordnen, daß es in Absicht auf die Zensur und Nachlese der öffentlichen Zeitungen, zwar bey den schon bestehenden bündigen Vorschriften zu verbleiben habe; jedoch allen Behörden, und besonders den Polizeyämtern, die nöthige Aufmerksamkeit auf das Zeitungswesen neuerlich eingeschärft, und die Zensoren der inländischen Zeitungen, ihrer Verantwortlichkeit über die aus fremden Zeitungen eingerückten Artikel, ernstlich erinnert werden sollen.

N. 3381.

Gubernialverordnung in Böhmen, vom 20. März 1798.

Die Vorschriften, daß keinem Kreisinsaßen ohne Einvernehmen mit dem Werbbezirkskommando sich in das Ausland zu begeben gestattet werden darf, sind zu erneuern.

Obgleich der 9. §. des Werbbezirks- und so auch der 9. §. des Auswanderungs-Patents vom 10. August 1784, gesetzlich verfüget, daß keinem Ansassen, ohne vorläufiger kreisämtlicher Seits gemeinschaftlich mit dem betreffenden Werbbezirks Kommando gepflogener Einvernehmung, und Uebereinkommung des Passes gestattet werden darf, sich ins Ausland zu begeben, so ereigneten sich doch seit geraumer Zeit mehrere Fälle, daß die Magistraten der Landstädte ganz ungescheut, ohne vorläufige Verwen-

dung an das königliche Kreisamt den Landesinsassen, Pässe in das Ausland ertheilten, so fort den gedachten Vorschriften gerade, und offenbar zuwider handelten. Zur Einstellung dieses vorschriftwidrigen Benehmens werden daher Amtsvorsteher an die Eingangs erwähnten Vorschriften wiederholt angewiesen.

N. 3382.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Ens vom 21. März 1798.

Die Nagelschmiede und übrigen Feuerarbeiter sollen zu Befolgung der Generalien besonders in Ansehung der Rohrschmide angewiesen werden.

Bey Gelegenheit der vom N. N. Nagelschmiedmeister zu N. wider den bayerischen Nagelschmiedmeister zu N. wegen Gesellenablockung geführten Beschwerde, und hierüber in Sachen verhandelten Akten hat die kurpfalzbayerische Regierung Burghausen endlich hieher erinnert, daß überhaupt zu Hintanhaltung der Handwerksmißbräuche dortlandes die Verfügung getroffen worden sey, daß jeder Gesell, welcher in einem eingewanderten Orte Arbeit erhält, sogleich, wenn er selbe antritt, seine unter dem Handwerkssiegel mitzubringenden Abschriften vom Geburts- und Lehebriefe, dann seine Kundschaft in dasige Meisterlade zur Verwahrung niederlegen, und so lang, bis er von da wiederum wegzuwandern gesonnen ist, darinnen lassen, ferner, daß ein Gesell, welcher den Ort seiner Arbeit verlassen will, solches eine geraume Zeit vorher seinem Meister ankünden, sodann in

alle

alle Wege alle Anforderungen richtig machen, und alle Schuld abtragen, außer dem ihm weder Kundschaft, noch Attestat bis zur vollkommenen Richtigstellung ausgefolgt, mithin derselbe bis zum Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden solle; übrigens versichert die Regierung zu Burghausen, daß der dortländige Nagelschmiedmeister zu N. nach den bestehenden Landesgesetzen werde abgestraft werden.

Den kaiserl. königl. Kreisämtern wird daher dieses mit dem Auftrage erinnert, daß selbe auch die hierländigen Nagelschmiede, und übrige Feuerarbeiter zur gleichmäßigen Befolgung der in Sachen bestehenden Generalien, und sonderheitlich der unterm 29. Juny 1795 in Ansehung der Rohrschmiede an alle Kreisämter erlassenen Verordnung — so in dieser Sammlung 5. B. S. 399. Zahl 1876 zu finden ist — schärfest anweisen sollen.

N. 3383.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Ens vom 21. März 1798.

Wegen Eintrieb des Schaaf und Schweinviehes oder der Gaise in Waldplätze.

Das Oberstforstamt hat dem Forstpersonale schärfest einzubinden, daß mit Schüssen auf Borsten- oder Schaafvieh in den mit Maiß gemengten Wäldern nur in solchen außerordentlichen Fällen fürzugehen ist, wobey nicht mehr fruchtenden Warnungen und Abbiethen

des Eintriebes das Oberstforstamt auf eigene Haftung solches ausdrücklich verordnet: Es wird daher den Kreisämtern aufgetragen kund zu machen, daß, wenn der Eintrieb des Schaaf- Gaiß und Schweinviehes in Waldplätzen, so zum Eintrieb nicht ordentlich angewiesen worden, unerachtet öftern Ermahnen, und Abbiethens nicht unterbleibet, man gezwungen seyn werde, dem Forstpersonale aufzutragen, auf Schweine, Schaafe, und Gaise in Wäldern zu schiessen.

N. 3384.

Hofdekret vom 22. März, kund gemacht von dem böhmischen Landesgubernium untern 12. April 1798.

Von Kassen sind bey Übertragungen der Besoldungen und Pensionen die darauf haftenden Verbothe anzuzeigen.

Die Kassen haben in jenen Fällen, wo die mit gerichtlichen Verbothen belegten Besoldungen oder Pensionen durch Dienstausch oder Uebersetzung der Beamten oder Pensionisten an eine andere Kasse übertragen werden, jedesmal dieser letzteren die darauf haftenden Verbothe durch die Amtszuschrift anzuzeigen.

N. 3385.

Hofdekret vom 23., kund gemacht durch das böhmische Gubernium den 27. März 1798.

Am Charfreytag und Samstag

Se. Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruhet,

geruhet, daß an Charfreytägen, und Charsamstägen in allen Pfarrkirchen des Königreichs Böhmen das Hochwürdigste auf einem Seiten-Altare zur öffentlichen Anbetung ausgesetzet werde; so wie man nun von dieser höchsten Entschliessung die sämmtlichen hierländigen Ordinariate zur nachrichtlichen Benehmung und weiterer Verfügung an ihre unterstehende Kuratgeistlichkeit verständiget hat; so wird davon Amtsvorstehern zur Wissenschaft aus dem Grunde Eröffnung gemacht, weil die Aussetzung des Hochwürdigsten an den zwey angedeuteten Tägen nach der eingeführten neuen Gottesdienst-Andachtsordnung bisher nicht gestattet gewesen war.

kann in allen Pfarkirchen das Hochwürdigste auf einem Seitenaltare zur öffentlichen Anbethung ausgesetzet werden.

N. 3386.

Hofkammerdekret vom 23. März kund gemacht von der Regierung ob der Enns und westgalizischen Hofkommission, dann böhmischen Gubernium den 10. von dem Gubernium in Steyermark, Mähren und Schlesien, dann der niederösterreichischen Regierung, von der Landesstelle in Kärnten und Krain den 12. und vom ostgalizischen Gubernium den 20. April 1798.

Da wegen der häufigen Ausfuhr des rohen Weinsteines in das Ausland ein Mangel an diesem Materiale zum Nachtheile der inländischen Bewerbsamkeit sich

Daß der gegenwärtige Ausfuhrszoll des rohen Weinsteines von

1 fl. 36 kr. auf 2 fl 36 kr. von Zentner erhöhet werde.

sich äußert: so haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß der gegenwärtige Ausfuhrszoll des rohen Weinsteines von 1 fl. 36 kr. auf 2 fl. 36 kr. vom Zentner erhöhet werden solle.

N. 3387.

Verordnung des Landesguberniums in Tyrol vom 24. März 1798.

Nachtrag wegen der Liquidirung und Ausweise der Forderungen an dem Militär-Aerarium.

Da ohnerachtet der den 21ten v. M. ergangenen Cirkular-Verordnung Nro. 2809. die Ausweise der an das Militare habenden Forderungen doch noch nicht gehörig abgefasset worden, so wird hiemit zur dießfälligen Richtschnur bekannt gemacht, und festgesetzet, daß nur nachbenannte Gegenstände zu der hier niedergesetzten Liquidations-Kommission gehörig seyen, als —

1tens unbezahlte Schlafkreutzer, worüber das Militare quittiret hat.

2tens. Zu Truppen-Marschen beygestellte, und von Militari recepissirte Vorspann.

3tens. Schuldscheine der Verpflegs-Magazine für gelieferte oder verführte Naturalien, worinn jedoch der Geldbetrag von den betreffenden Magazins-Beamten aufgeführet seyn muß, wornach also Original-Rezepissen einzelner Verpflegs-Beamten nicht angenommen werden können, weil nur jener, dem die Be-

hand-

handlung des Preises eigentlich oblage, den zu vergüten kommenden Betrag anerkennen muß.

4tens. Restscheine der Feldspitäler für gelieferte Viktualien, die auch den Geldbetrag, wie oben bey den Magazinen gesagt worden, enthalten müssen.

5tens. Entschädigungsgesuche, die sich durch Truppen-Märsche oder Bequartierung ergeben haben.

6tens. Endlich Geldvorschüsse, welche den Truppen auf Löhnung, oder andere Auslagen gegen Quittung geleistet worden.

Gleichwie es nun, wie es den 21ten Hornung verordnet wurde, dabey zu bewenden hat, daß alle Quittungen, Rezepissen, Magazins- und Spitalsrest-Scheine in Originali vorgeleget werden sollen, so will man dagegen den damahls bis Ende April, und May bestimmten Einreichungs-Termin nunmehr bis ersten July nächsthin aus dem Grunde erstrecket haben, weil vielleicht einige Gemeinden und Partikularen, die ad 3tium et 4tum anbefohlene Magazins- und Spitalsscheine noch nicht bey Handen haben.

Daher dann jene, welche sich in diesem Falle befinden, hiermit angewiesen werden, die in Handen habenden von einzelnen Verpflegs-Beamten erhaltenen Fassungs- und Lieferungsscheine sogleich dem nächsten Verpflegsmagazin von Roveredo, Trient, Botzen, oder Brixen zur Vidirung und Fertigung vorzulegen, und die denn von dort überkommenden Restscheine so, wie jene des hiesigen Magazins anher abzugeben.

N. 3388.

N. 3388.

Verordnung des steyrischen Guberniums, vom 24. März 1798.

Vorschrift für die Wahlen der Magistrate in Steyermark.

Die manigfaltigen Beschwerden, welche gegen die Wahlen der Bürgermeister, der Syndiker, oder Rathsmänner, und selbst der Ausschußmänner von Zeit zu Zeit vorgekommen sind, und die aus den Verhandlungen dieser Beschwerden genommene Ueberzeugung, daß das der Bürgerschaft eingeräumte Wahlrecht auf die Art, wie es gegenwärtig bestehet, öfters die bürgerliche Ruhe und Eintracht stöhre, Spaltungen, Feindseligkeiten, und wechselseitige Erbitterungen erzeuge, folglich die landesväterliche Absicht, welche bey dieser gesetzlichen Anordnung zum Grunde liegt, ganz verfehle, haben Se. Maj. bewogen, Maßregeln vorzuschreiben, wodurch dem Uebel, so viel möglich, abgeholfen, und den eingeschlichenen Mißbräuchen Schranken gesetzet werden können. Diese allerhöchsten Vorschriften beziehen sich 1tens darauf, daß nur fähige und in ihren guten Gesinnungen bewährte Personen zu den erledigten Magistratsstellen gelangen, und 2tens auf die Wahl derselben, damit solche in der gehörigen Ordnung vorgenommen, und hierbey aller Privat-Vorliebe der Wählenden, so wie auch dem fremden Einflusse, so viel möglich, vorgebeuget, und die Wähler nur nach der bewährten Lage der Bittwerber vorzugehen, verpflichtet seyen.

Se.

Se. Maj. befehlen daher: 1tens daß die Landesstelle und das Appellations-Gericht künftig in den zu ertheilenden Wahlfähigkeits-Dekreten, die verschiedenen Klassen der durch die Prüfung bewährten Fähigkeit eines Jeden genau und ausdrücklich erklären, und keinen zur Prüfung für das Richteramt zuzulassen, der nicht zugleich glaubwürdige Zeugnisse über Sittlichkeit und Rechtschaffenheit beybringt. Weil aber die Erfahrung lehret, daß bey so vielen die durch ihre Erziehung erlangten guten Grundsätze der Moral mit der Zeit auf verschiedene Weise zu Grunde gehen, oder wenigstens nicht gehörig angewendet werden; so sollen

2tens von nun an, die Bittwerber sich nicht mehr bloß mit den Wahlfähigkeits-Dekreten bey dem Magistrate, sondern unmittelbar bey dem Kreisamte anmelden, und diesem zugleich glaubwürdige Zeugnisse über ihre bisher geleisteten Dienste, und hierbey gezeigte Aufführung nicht etwann nur von einem längeren Zeitraume her, sondern selbst von der letzten Zeit vor ihrem Ansuchen, vorlegen, welche Urkunden und Behelfe von den Kreisämtern genau zu prüfen, und wenn hiernach die Bittwerber zur Wahl geeignet befunden würden, dem Magistrate zuzusenden seyn werden, damit die Wahl-Ausschußmänner davon die freye Einsicht nehmen, und sich in gehöriger Vergleichung der Bittwerber bestimmen können.

In die Wahl selbst soll 3tens weder der Magi-

strat, noch die Bürgerschaft den geringsten Einfluß nehmen, sondern solche lediglich dem eigens dazu bestellten Wahlausschusse überlassen bleiben, welchem seine Pflicht, und die ihm aufgelegte Verantwortung deutlich mit dem Beysatze zu erklären ist: daß er in der Auswahl sich weder durch Privat-Vorliebe, noch durch partheyische Rücksicht auf fremde Empfehlungen, sondern bloß durch die unbefangene Vergleichung der Bittwerber, nach dem Maßstabe der von ihnen beygebrachten, und von dem Kreisamte für ächt erkannten Urkunden bestimmen lassen soll.

4tens. Die Wahlen zum Richteramte, worunter die Bürgermeister, Rathsmänner, und Syndiker zu verstehen sind, sollen immer in Gegenwart eines Kreishauptmanns oder eines Kreiskommissärs, welcher letztere aber nicht von jenem Kreisdistrikte, der ihm in Kreisamts-Geschäften zugetheilet ist, zu seyn hätte, vorgenommen werden.

Bey der Wahl eines Bürgermeisters, Rathsmanns oder Syndikus einer Munizipalstadt oder Marktes auf dem Lande, soll aber

5tens in jenen Fällen, wo der Obrigkeit in die Wahl Einfluß zu nehmen, oder einem Anwerber die Ausschließung zu geben, das Recht nicht zustehet, der obrigkeitliche Repräsentant von dem Kreisamte zu dem Wahlakte delegiret werden können; in Fällen hingegen, wo eine Munizipalstadt, oder ein Markt die Wahl der Obrigkeit zur Bestättigung vorzulegen verpflich-

pflichtet ist, soll es noch ferner bey der bestehenden Beobachtung, daß nemlich die Wahlen, ohne Einschreitung oder Delegirung des Kreisamts, von der Obrigkeit oder ihren Abgeordneten vorzunehmen sind, verbleiben, auch der Obrigkeit, wie bisher unbenommen seyn, einem oder dem andern aus der Bürgerschaft, die Ausschliessung zu geben, wobey dieselbe jedoch ausdrücklich anzuweisen ist, hierin mit Unbefangenheit und voller Ueberzeugung zu Werke zu gehen. Dem ausgeschlossenen, wenn er sich durch die Ausschliessung gekränkt zu seyn glaubte, ist daher auch der Rekurs an die Landesstelle frey zu lassen.

6tens. Die schon bestehenden Vorschriften vom 26. Julius 1790. und 10. Oktob. 1795. welche verordnen, daß die abwesenden Ausschußmänner immer angesehen werden, als wenn sie den mehreren Stimmen beygetreten wären, und daß die Bürgermeister, die sich durch ihr gutes Benehmen ausgezeichnet haben, ohne eine neue Wahl bestättiget werden können, sollen in ihrer vollen Kraft verbleiben. Dagegen befehlen Se. Maj.

7tens. Daß, damit es unbekannt bleibe, wem einer oder der andere seine Stimme gegeben, die Wahl durch Kugeln dergestalt zu geschehen habe, daß über jeden Mitwerber, besonders ballotirt, von dem Kommissär, oder dem delegirten obrigkeitlichen Repräsentanten die Stimmen in Gegenwart des Magistrats und der Wahlausschußmänner gesammelt, und sohin durch den Sekretär, oder einen sonst vorhandenen

Kanzley-Beamten, die Zahl der Stimmen, die jeder Mitwerber erhält, in ein Protokoll aufgenommen, und das solchermassen verfaßte Protokoll der Landesstelle vorgeleget werden soll, welche sodann den Wahlakt, und den nach den mehreren Stimmen Gewählten, einverständlich mit dem Appellationsgerichte, in so ferne es nicht um eine der Hofbestättigung unterliegende Bürgermeistersstelle in den größeren Städten zu thun ist, zu bestättigen habe. Gleichwie es aber vorzüglich darauf ankommt, daß der Wahlausschuß eine ordentliche Richtung erhalte, daß derselbe unbefangen sey, daß seine Wahl ordentlich geschehe, und daß dazu nur die Rechtschaffensten aus der Gemeinde gelangen mögen, so verordnen Se. Maj.

3tens daß die Wahlmänner nicht mehr wie bisher für beständig zu bleiben haben, sondern zu jedem neuen Wahlakt vorläufig zu wählen seyn;

9tens. Daß in den grösseren Städten, welche mit einem vollkommenen, oder wenigstens nach der 4ten Klasse organisirten Magistrate versehen sind, ein oder höchstens zwey Individuen aus jeder Innung bey der Wahl zu erscheinen haben, in den kleineren Städten aber, wo die Magistrate nach geringeren Klassen organisiret sind, eine der Volksmenge oder dem Gewerbsstande verhältnißmässige Anzahl von Ausschußmännern gewählet werden soll, doch so, daß im letzteren Falle diese Anzahl nie aus mehr als 20 Individuen zu bestehen habe; daß endlich

10tens

rolens. Die Wahl dieser Personen, so wie jene der Rathsmänner, vorgenommen, und den Kreisämtern vorgeleget, den Obrigkeiten aber freygelassen, oder vielmehr zur Pflicht gemacht werden soll, den dazu untauglichen und unwürdigen Bürgern, unter der Vorsicht, welche in Ansehung der Rathsmänner bemerket worden, die Ausschliessung zu geben. *)

N. 3389.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 26. März 1798.

Die todten Körper vor der Beerdigung mit dem Sargdeckel zuzuschliessen.

Von nun an soll jeder todter Körper, wenn er schon 48 Stunden nach der Verscheidung gelegen ist, mit dem Sargdeckel, bevor er aus dem Hause zur Beerdigung getragen wird, zugeschlossen werden.

N. 3390.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 26. März 1798.

Die sogenannten Oelträger nicht zu dulden, und ihnen ihre Arzneyen abzunehmen.

In Folge der für Ostgalizien erlassenen höchsten Entschliessung vom 9. März 1786. sollen die sogenannten Oelträger, welche im Lande herum ziehen, und unter dem unwissenden Volk ihre unächten Arzneyen verkaufen, durch den Schub an den Ort ihres Domiziliums zurückgewiesen, und denselben ihre Medikamente abgenommen werden.

*) Sieh eine gleichmässige Verordnung für Böhmen und Mähren nach, in gegenwärtiger Sammlung 9. B. S. 118. Zahl 2740.

N. 3391.

Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 26. März 1798.

Feyerliche Begehung des 17. Aprils als Denkmals der allgemeinen Bewaffnung in Wien.

Der 17te April des Jahres 1797. wird in der Geschichte ein daurendes Denkmahl der unerschütterlichen Treue bleiben, mit welcher die Bürgerschaft und alle waffenfähigen Einwohner Wiens sich insgesammt unter die Waffen stellten, um für die Religion ihrer Väter, für ihren Landesfürsten, und ihr Vaterland muthvoll zu kämpfen, und ausgerüstet mit allem Geräthe, unterstützt mit Geld und jeder Erforderniß von jenen, welchen Alter oder Gebrechlichkeit nicht erlaubte, an dieser rühmlichen Entschlossenheit unmittelbar Theil zu nehmen, an diesem für Oesterreich glorreichen Tage gegen den Feind auszogen, nachdem sie vorher im Angesichte ihrer Vaterstadt vor Gott und ihrem Landesfürsten den Bund der Treue erneuert hatten.

Da Se. Majestät schon damahlen befohlen haben, das Ihrem Herzen so theure Andenken dieses merkwürdigen Tages alljährlich zu feyern, so hat die N. Oe. Regierung die Einleitung getroffen, daß künftigen 17. April, sowohl in der Domkirche zu St. Stephan, als in den Pfarren bey St. Leopold in der Leopoldstadt, bey den P. P. Serviten in der Roßau, bey den P. P. Piaristen in der Josephstadt, in der Pfarrkirche zu Mariahilf, in der Pfarrkirche auf der Wieden, und bey den P. P. Augustinern auf der Landstrasse Morgens

gens um 10 Uhr eine Predigt, und Hochamt gehalten werde, um Gott für die Eintracht aller Stände unter der Regierung unsers allergnädigsten Kaisers zu danken, und dem Allerhöchsten um die Fortdauer seines Schutzes zu bitten.

Um durch den Zusammenfluß vieler Menschen den Gottesdienst nicht zu stören, wird die Aufgebothsmannschaft auf folgende Sammelplätze angewiesen:

1tens: Haben sich nach St. Stephan zu begeben:

a. Das Korps der studirenden Jugend, das sich nach 8 Uhr in dem Universitätsgebäude zu sammeln, und dann ordentlich gereihet, unter Begleitung ihrer Lehrer, nach der Domkirche zu ziehen hat.

b. Das Korps der Kavallerie, wovon mehrere abwesend sind, hat sich gerade in der St. Stephanskirche einzufinden.

c. Das Korps der bildenden Künste, welches sich in eben der Art wie die Universitätsmitglieder in dem St. Anna Gebäude versammelt.

d. Das Korps der Handlung sammt den Gold- und Silberarbeitern, die demselben einverleibt waren, für welche der Judenplatz zum Sammlungsorte bestimmt ist; endlich

e. Alle jene, die, ohne zu einem der vorstehenden Korps zu gehören, in der Stadt wohnen, und, daß sie bey dem Aufgebothe waren, mit der er-

haltenen Ehrenmünze beweisen; für diese ist der Schottenhof bestimmt, woselbst sie sich nach 8 Uhr einzufinden, und, von einem eigenen Regierungskommissär geleitet, nach St. Stephan abzuziehen haben.

2tens: Begeben sich die Einwohner der Leopoldstadt und Jägerzeile in die Pfarrkirche zu St. Leopold.

3tens: Jene vom Himmelpfort- und Michaelbayerischen Grunde, Roßau, Thury, Lichtenthal und Althann zu den P. P. Serviten.

4tens: Die von der Alster- und Währinger Vorstadt, von der Josephstadt, Spitalberg, Altlerchenfeld und Strozischem Grunde zu den P. P. Piaristen.

5tens: Jene von Mariahilf, Laimgrube, Gumpendorf, Neubau, Neustift, Magdalenagrund, Schottenfeld, St. Ulrich und Windmühle in die Kirche zu Mariahilf.

6tens: Jene von der Wieden, Matzleinstorf, Hungelbrunn, Hundsthurn, Margarethen, Niklasdorf und Raimprechtsdorf in die Pfarrkirche auf der Wieden; endlich

7tens: Die Aufgebothsmannschaft von der Landstrasse, Erdberg, und den Weißgärbern zu den P. P. Augustinern auf der Landstrasse.

Alle, die als Offiziere bey dem Aufgebothe angestellet waren, können in der ihnen bewilligten Uniforme, und alle übrige Mannschaft mit den Medaillen geziert erscheinen; und die Bewohner der Vorstädte

städte haben sich nach der von ihren Grundgerichten zu ertheilenden Vorschrift, wo sie sich zu Antretung des gemeinschäftlichen Zuges nach der Kirche unter Anführung der Regierungskommissarien einzufinden haben, zu benehmen.

Die Fahnen, welche die einzelnen Korps hatten, werden in den obbenannten Kirchen aufgestellt seyn, und werden die drey uniformirten bürgerlichen Korps auf dem St. Stephansplatze paradiren.

N. 3392.

Hofdekret von 27. März, kund gemacht vom ostgalizischen Landesgubernium, den 17. July 1798.

Wegen Errichtung einer Wegmauth an der Bistritzer Brücke gegen Tysmienice.

Da die Errichtung einer Innerlandes-Wegmauth an der Bistritzer Brücke gegen Tysmienice genehmiget worden, so wird solches mit der Erinnerung allgemein bekannt gemacht, daß dieses neue Wegmauthamt mit 1. August l. J. zu wirken anfangen werde.

N. 3393.

Hofdekret vom 27. März, kund gemacht von dem Mährischen Landesgubernium den 24. April 1798.

Daß auch über den im Lande unter Reisen

Den k. Kreisämtern wird aufzutragen seyn, die von der Trankſteuer-Hofkommission untern 12. Hor-

verführenden Brandwein die Auflagbolleten zu erheben sind.

nung 1778 erlassene Zirkularverordnung, welche auch über den, im Lande unter Reifen verführenden Brandwein die Erhebung der Auflagbolletten gebiethet, förderfam im Kreise zu republiziren und genau zu beobachten.

N. 3394.

Hofkanzleydekret vom 27. März, kund gemacht von dem Gubernium in Steyermark, der Landesstelle in Kärnten und Krain untern 4., durch das Gubernium in Tyrol den 7., und die Landesregierung ob der Ens den 11. April 1798.

Daß den Fuhrleuten von schweren Güterwägen neuerdings eingeschärfet werde, eiserne Radschuhe oder Ketten zur Sperrung der Räder zu gebrauchen, solche an den Wägen zu befestigen, und niemals über 60 Centner Fracht auf ihre Wägen zu laden.

In Gemäßheit der schon durch Patent vom 12. August 1747 bekannt gemachten allerhöchsten Anordnungen — welche hierauf in dem nachgefolgten neuen Strassennormale vom 9. April 1776 im 19. 20. und 21. Paragraph erneuert wurden — haben jene Fuhrleute, die schwere Güterwägen führen, nicht über 60 Centner zu laden, und sind sich der eisernen Radschuhe bey Sperrung der Räder zu gebrauchen verbunden, und sollen gedachte Fuhrleute bey Strafe von einem Gulden verhalten seyn, zur Vermeidnng der Unglücksfälle, welche durch das Hin- und Herschlenkern dieser seitwärts an den Güterwägen los angehängten schweren Radschuhe entstehen können, selbe vor, oder hinterwärts am Wagen anzuhängen, oder sie wenigstens seitwärts mit einer Kette dergestalt zu befestigen,

daß

daß ihnen das Hin- und Wiederschleudern gänzlich benommen werde, worauf die Zoll- und Mauthbeamten wachen, und die Fuhrleute von dieser Verordnung anfänglich verständigen, nachher aber den Zuwiderhandlenden das oben berührte Strafgeld unnachsichtlich abnehmen, und es nebst Benennung des Uebertreters dem betroffenen Inspektoratamte zur weiteren Anzeige an das Gubernium einliefern sollen.

Weil aber aus Nachlässigkeit der Fuhrleute dieser abgestellte Unfug zum Nachtheil der Hauptstraßen wieder sehr überhand genommen, so wurde aus Anlaß der zum Nachtheil der Hauptstraßen geschehenen überschweren Frachtladungen, aufgetragen, daß, um auf die Schonung der öffentlichen Hauptstrassen die thunlichste Rücksicht zu nehmen, die obgedachten höchsten Befehle, welche die Fuhrleute der schwer beladenen Frachtwägen, wenn sie die chaussirten Gebirge befahren, zur Sperrung der Räder mit Ketten und zum Gebrauche der Radschuhe unter Strafe anweisen, erneuert werden sollen.

So wie demnach die Zoll- und Mauthämter auf die Abstellung der diesen höchsten Vorschriften zuwiderlaufenden Gebrechen bey den betroffenen Fuhrleuten zu wachen bestimmet sind, so werden auch die Bau- und Straßenbeamten zu einer gleichmäßigen Aufsicht nach dem Sinne des Straßennormals vom Jahre 1776 durch diese erneuerte Verlautbarung verhalten, alle Fuhrleute aber zur genauesten Befolgung derselben unter der pa-

tentmäßigen Strafe angewiesen, und gegen alle Widersetzlichkeit nachdrücklich gewarnet.

N. 3395.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. März 1798.

Verkauf des Fliegensteins ist allgemein verbothen.

Zur Vorbeugung aller künftig sich ergeben dürfenden üblen Folgen ist das bereits schon bestehende Gesetz, vermöge welchen den Fliegenstein zu verkaufen, allgemein verbothen worden ist, zu jedermanns Wissenschaft neuerdings zu republizieren.

N. 3396.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. März 1798.

Wegen des Passirbollets bey dem Viehaustriebe aus Böhmen.

Zur wirksamern Aufrechthaltung des noch bestehenden Verboths des Viehaustriebes in fremde Länder, wird unter einem der k. Bankalgefällen-Verwaltung aufgetragen, ihre Mauthbeamten unter Bestrafung anzuweisen, daß sie denjenigen Parteyen, welche gegen erhaltene Gubernialpässe Vieh ins Ausland treiben wollen, und sich melden, ein Passirpollet mit Bemerkung der Zahl der Stücke abreichen sollen, welches Passirpollet sodann bey dem Ausbruche der Kordonsmannschaft, und von dieser dem königlichen Kreisamte zu übergeben sey, und nach acht Tagen nicht mehr gil-

tig

tig seyn soll. Im gegentheiligen Falle aber, wenn eine Partey mit diesem Pollete nicht versehen wäre, wird die Kordonsmannschaft unter Zusicherung der mit hoher Verordnung vom 2. März voriges Jahr bemessenen Belohnung angewiesen, das Vieh anzuhalten, dasselbe zur Amtshandlung dem königlichen Mauthamte zu übergeben, und hievon zugleich dem königlichen Kreisamte die Anzeige zu machen. Welche getroffene Einleitung zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen ist.

N. 3397.

Hofdekret von 29. März, kund gemacht von der Landesregierung ob der Enns den 11. April 1798.

Käufe über Dominikal-Realitäten sind bey der Landtafel, und dem Gültenbuch anzuzeigen.

Obschon durch die vorgeschriebene Landtafelordnung allen bey dem ständischen Kataster, Landtafel, und Gültenbuch sich ergeben mögenden Gebrechen vorgebeugt und gesteuert ist, so ist dennoch dieses Patent durch mehrere Jahre nicht mehr in Beobachtung gekommen, oder fast allgemein davon wiederum darin abgewichen worden, daß einige Güter zerstückt, und Dominikal-Realitäten ohne Anschreibung bey der Landtafel und in dem Gültenbuch hindann gegeben worden sind.

Da aber die ordnungsmäßige und genaue Behandlung des Katasters, der Landtafel, und des Gültenbuchs in Hinsicht auf die Steuereinhebung und Kontribu-

tribuzionsbelegung den wichtigsten Einfluß hat, und die seit geraumer Zeit hierin eingerissenen Gebrechen zur Vermeidung noch mehrerer Unordnungen, und vorzüglich auch zur Sicherstellung der landtäflich fürgemerkten Gläubiger der schleunigsten Abhülfe bedarfen;

So wird Jedermann, welcher seit der vorigen Rektifikazion eine Dominikal-Gülte oder Realität an sich gebracht hat, besonders aber auch Unterthanen, welche etwa Dominikal-Realitäten übernommen haben, hiermit angewiesen, derley Käufe, wenn es bisher noch nicht geschehen, bey der Landtafel, und zwar, damit das Gültenbuch ehemöglichst in die gehörige Ordnung gebracht werde, in einer Frist von drey Monathen bey Ungiltigkeit des Kaufs anzuzeigen, und die Ab- und Anschreibung bey der Landtafel und dem ständischen Gültenbuch, dann die Auseinandersetzung des Steuerwesens in gehöriger Ordnung zu bewirken; zu welcher Anmeldung aber für die Zukunft allgemein der Termin von einem Jahr eben auch bey Ungiltigkeit des Kaufs bestimmet wird.

N. 3398.

Regierungsverordnung in Oestr. ob der Enns vom 1. April 1798.

Die Kreisämter haben bey Bereisungen den Zustand des Pupillarver-

Es ist von dem dießseitigen Präsidium bemerkt worden, daß ungeachtet die Verordnung bestehe, daß die Kreisämter bey ihren Bereisungen auch den Zustand

des

des Pupillarwesens in den Herrschaftskanzleyen untersuchen sollen, gleichwohl die vorkommenden Fälle zeigen, daß dieser Anordnung nicht genugsam nachgelebet werden müsse, wessentwegen auch den k. k. Kreisämtern aufgetragen wird, bey allen in ihren Kreisen liegenden Dominien genaue Untersuchungen vorzunehmen, alle Monath einen Ausweis an die Landesstelle zu überreichen, was für Dominien das Kreisamt in verflossenen Monathe untersucht habe, dann ob und was für Gebrechen, oder ob keine, sondern vollkommene Ordnung und Richtigkeit gefunden worden? auf welche Art sodann bis zur Beendigung zu continuiren ist.

mögens in den Herrschaftskanzleyen zu untersuchen.

N. 3599.

Hofkammerdekret vom 2. April, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 4. May 1798.

Da die zu verzollende Ladung fast immer der Bespannung angemessen, und in dem Tarif von einer zweyspänigen Fuhr Heu in der Aus- und Einfuhr die Gebühr mit 6 Kreuzern, von einer zweyspännigen Fuhr Stroh aber mit 3 Kreuzern bestimmt ist. So ist von einer einspännigen Fuhr Heu die Hälfte des tarifmäßigen Zollsatzes mit 3 Kreuzern, von einer einspännigen Fuhr Stroh hingegen die Halbscheid mit 1 1/2 Kreuzer so wohl für den Consumo- als Esito-Zoll zu entrichten.

Von einer einspännigen Fuhr Heu sind 3 Kreuzer, und von einer einspännigen Fuhr Stroh 1. 1/2 Kreuzer an Consumo und Esito-Zoll zu entrichten.

Welches

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

N. 3400.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Administrationen vom 3. April 1798.

Pensions-Bestimmung für Bankal-Beamte.

Se. Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruhet, daß künftig, in Bestimmung der Pensionen bey in Ruhe versetzten Bankalbeamten, auch diejenigen Emolumente und Zuflüsse, wovon die Beamten die Karenz-Taxe, folglich auch die Arrha bezahlt haben, in Anschlag genommen werden sollen.

N. 3401.

Hofkanzleydekret vom 4. April, kund gemacht von der Landesstelle in Kärnten vom 6. Junius 1798.

Daß die Akatholiken auch dort, wo sie eigene Schulen und Schullehrer haben, den Meßnern der katholischen Pfarreyen, die zu deren Unterhalt gehörigen Stollgebühren zu entrichten schuldig seyn.

Ueber eine von dem Consistorium der augsburgischen Confession gemachte Anfrage, haben Se. Majestät entschieden, daß die Akatholiken, allerdings auch dort, wo sie eigene Schulen und Schullehrer halten, den Meßnern der katholischen Pfarreyen, die zu deren Unterhalt gehörigen Stollgebühren zu entrichten schuldig seyen; denn die letzte allerhöchste Entschliessung vom 9. November 1788 verordne, daß die Meßner und Pfarrer, in Ansehung der Sicherstellung ihres Unterhaltes,

haltes, gleich gehalten werden sollen, und daß, gleichwie den Pfarrern die Stolle auch von den Akatholiken gebühre, eben auch dieses für den Meßner zu verstehen sey. Die frühere Verordnung vom 13. May 1782., vermöge welcher die Akatholiken, wenn sie eigene Schulen haben, den katholischen Schulmeistern oder Lehrern nichts mehr zu geben schuldig seyen, habe nur auf die Beyträge für den Schulunterricht, keineswegs aber auf jene des Kirchendieners, oder Meßners Bezug, welche letztere wegen ihres Unterhaltes, mit den Pfarrern gleiche Rechte hätten.

N. 3402.

Hofkanzleydekret vom 5. April, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 25. April 1798.

Ordinarien in Westgal. haben alle Hirtenbriefe ꝛc. so an Klerus erlassen werden, vorher der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Vermöge der in gesammten Erbländern bestehenden Anordnung sind auch dort Landes von allen Ordinaren alle Hirtenbriefe, Zirkularien, und sonstige Belehrungen, welche an den Klerus erlassen werden, vorläufig der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

N. 3403.

Regierungsdekret in Oestr. ob der Enns vom 5. April 1798.

Weisung wegen der

Den k. k. Kreisämtern wird anmit aufgetragen, die

Militärquittungen über Schlafkreuzerbeträge.

die Quittungen über jene Schlafkreuzerbeträge, welche bis zur Kundmachung der diesseitigen Verordnung vom 18. Hornung d. J. nicht baar bezahlet worden sind, mittels ordentlichen Ausweis anher einzusenden, damit solche von der ständischen Buchhalterey in eine Hauptkonsignazion gebracht, und durch das Militär-Oberkommando sodann dem Feldkriegskommissariat zur Liquidirung zu kommen gemacht werden können; weil aber von dem Tag der Kundmachung obangeführter Verordnung keine Schlafkreutzer-Quittung mehr angenommen, sondern von den Obrigkeiten auf die baare Bezahlung gehalten werden solle, dem ohngeachtet aber gleichwohl geschehen könnte, daß von manchen Militärpartheyen der Schlafkreutzer öfters nicht baar bezahlt, sondern nur quittiret werde; so haben die k. k. Kreisämter in solchen Fällen jedesmal die Quittungen ungesäumt anher einzusenden, damit der rückständig gebliebene Betrag durch das k. k. Militäroberkommando von den betreffenden Regimentern oder Korps nachgeholt werden möge.

N. 3404.

Hofdekret vom 7. April 1798.

Ob den Gläubigern eines Fideikommißanwarters die Pränotirung ihrer Forde-

Dem Appellationsgericht wird auf die einbegleitete Anfrage des ob der Ennsischen Landrechts: ob den Gläubigern eines Fideikommissionanwarters die Pränotirung ihrer Forderungen auf die Früchte des

ihm

ihm seiner Zeit zufallenden Fideikommisses zu bewilligen sey? hiemit bedeutet: es seye ausser allem Zweifel, und aus den ersten Rechtsgrundsätzen deutlich, daß in dem vorgelegten Anfragsfalle die Bewilligung der Pränotirung ganz unstatthaft sey, weil der Schuldner hier weder als Eigenthümer, noch als Fruchtgenieſſer erscheinet.

rungen auf die Früchte des ihm seiner Zeit zufallenden Fideikommisses zu bewilligen.

N. 3405.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 9. kund gemacht mittels des böhmischen Landes-Guberniums den 20. mittels des Guberniums in Steyermark den 21. der Regierung unter der Enns den 24. und der Regierung ob der Enns und der Landeshauptmannschaft in Krain den 25. April 1798.

Die mittelst des Postwagens nach Mähren versendet werdenden Weine oder Rosoglio sollen bey der Aufgabe nach ihrer Quantität angezeiget werden, indem diese an der Gränze bey Konfiskazionsstrafe angemeldet, und dafür sowohl die Gränz- als auch die inländische Trankſteuergebühr entrichtet werden muß.

Die mittelst des Postwagens nach Mähren versendet werdenden Weine oder Rosoglio müssen bey der Aufgabe nach ihrer Quantität angezeigt werden.

N. 3406.

Nachricht von der westgalizischen Hofkommission den 10. April 1798.

Nachdem mittelst Hofdekrets vom 1. Juny vori-

Daß das bisherige kleine Gränzzoll-

amt Przewusnurski zu einem Haupteinbruchsamt erhoben worden ist.

gen Jahrs das bisherige kleine Gränzzollamt Przewusnurski zu einem Haupteinbruchsamt erhoben worden ist, und in dieser Eigenschaft bereits auch vom 20. Hornung d. J. zu wirken angefangen hat: so wird solches andurch zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht.

N. 3407.

Hofkammerdekret vom 10. April kund gemacht vom ostgalizischen Landes-Gubernium den 30. Novemb. 1798.

Weisung, wann die Pränotirungstaxe mit der Intabulationstaxe abzunehmen ist.

Wegen der bisher üblich gewesenen Abnahme der Pränotirungstaxe von 30 kr. nebst der Intabulirungstaxe von 1. von Tausend ist anher bedeutet worden: daß, wenn keine Pränotirung und nur die Intabulation geschieht, auch nur die Inbulationstaxe abzunehmen sey; nur dann aber der Bezug beyder Taxen Statt habe, wann die Pränotirung vorausgeht, und die wirkliche Intabulation nachfolgt, mithin beyde Fälle wirklich eintreten, sonst aber keine Taxe von einem Geschäft gefordert werden könne, wenn solches eigentlich nicht ausgeübt wird. Dieses wird als eine Erklärung der dem Landtafelpatent vom 4. März 1780. angehängten Taxordnung kund gemacht.

N. 3408.

N. 3408.

Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 11. April 1798.

Abgeschobene liederliche schwangere Weibspersonen müssen von ihrem Geburtsorte aufgenommen werden.

Die k. k. niederöstr. Regierung unter der Enns hat mittels Note vom 27. v. M. anher erinnert: es habe sich nach Anzeige des dortländigen Kreisamts im V. O. W. W. schon öfters der Fall ereignet, daß schwangere liederliche Weibspersonen, die zu Folge Hofverordnung vom 15. May 1782. in ihr Geburtsort abgeschoben werden mußten, von den hierländigen Dominien von darum nicht angenommen worden seyen, weil ihnen eine solche Verordnung nicht bekannt wäre. Es haben daher die k. k. Kreisämter diese höchste Verordnung zu republiziren.

N. 3409.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 13. April 1798.

Partheyen, welche sich durch kreisämtliche Verfügung beschwert zu seyn glauben, können ihre Rekurse durch die Kreisämter bey der Landesstelle einreichen.

Jene Partheyen, die sich durch eine kreisämtliche Verfügung beschwert zu seyn erachten, können ihre dießfällige Rekurse wegen der von ihnen selbst gewünschten Beschleunigung des Geschäftes nur mittels der Kreisämter bey der Landesstelle einreichen.

N. 3410.

Verordnung der kärntner Landeshauptmannschaft vom 14. April, und des Guberniums in Steyermark vom 12. März 1798.

Mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln wider die im Frühjahre, und Sommer neuerlich sich ergeben mögende Ausbreitung der Hornviehseuche.

Da im Frühjahre, und kommenden Sommer solche Umstände eintreten, die sehr leicht die bereits nachgelassene Hornviehseuche im Lande wieder verbreiten könnten: so sieht man sich veranlasset, die k. k. Kreisämter, sämmtliche Dominien, und Vieheigenthümer auf diese Umstände hiermit aufmerksam zu machen, und solche Maßregeln vorzuschreiben, welche die bestmöglichste Wirkung in gänzlicher Hindanhaltung der Seuche versprechen.

Ursachen, die im Frühjahre, und darauf folgenden Sommer die Seuche wieder aufleben machen könnten, sind vorzüglich:

1tens das zu frühe Austreiben;

2tens die Gesellschaft des Viehes verschiedener Gegenden unter einander auf Gemeinweiden und Alpen;

3tens die Folgen des unvorsichtigen Einscharrens der Aeßer;

4tens Mangel an Vorsicht gegen die schädlichen Eindrücke der Witterung; und

5tens Vernachlässigung der öftern Verlautbarung der wegen dieser Seuche ertheilten Unterrichte.

Um also diesen Ursachen der hieraus entstehenden

Seuche

Seuche auszuweichen, sind folgende Maßregeln nothwendig.

I.

Schlechte Nahrung erzeuget schon für sich Krankheiten des Viehes, vermehret aber vorzüglich die Anlage der ansteckenden Löserdörre, welche jüngsthin geherrschet hat; äusserst schlecht aber ist die Nahrung auf Weiden im Frühjahre, wenn das Gras noch unreif, zu jung, und zart, das überwinterte faule noch nicht weggeschwemmet, und die Erde noch kalt, und mit Schneewasser angefeuchtet ist. Man sieht leicht ein, daß die Zeit zum Austriebe nach Verschiedenheit der Lage verschieden seyn müsse; daher werden sämmtliche Werbbezirkskommissariate, unter welchen eine Gemein- oder Alpenweide bestehet, oder deren Unterthanen, auf ein, und nämliche Weide, oder Alpe aufzutreiben pflegen, hiermit angewiesen, noch vor der wirklichen Ausführung gegenwärtiger Currende, jedoch gleich bey Erhalt derselben mit Zuziehung des Ortschpurgen, und einiger erfahrner Landwirthe zusammen zu treten, und nach ihrer aufhabenden Lokalkenntniß die Zeit des Austriebs in verschiedenen Gegenden ihres Bezirkes zu bestimmen, und sich hierbey zur Richtschnur zu nehmen, daß, da, wo das Gras schon reif, die Erde erwärmet, und das faule Wintergras schon abgeschwemmet ist, der Austrieb zu erlauben, im Gegentheile aber zu verbiethen sey.

Wenn bey einzelnen Viehbesitzern durch Beraubung, schlechte Berechnung des Vorrathes, oder andere Zufälle ein vollkommener Futtermangel entstanden ist, der es unmöglich machet, die gesunde Zeit zum Austriebe zu erwarten: so muß sich selber bey Zeiten an seinen Werbbezirkskommissär verwenden, der hiermit angewiesen wird, ihm von solchen, die allenfalls Ueberfluß haben, und die selber am besten kennen muß, so viel Futter gegen Bezahlung, oder Zurückerstattung nach der Fechsung zu verschaffen, als genug seyn wird, um nicht durch zu frühes Austreiben die Seuche wieder zu entwickeln.

Sollte aber der Futtermangel allgemein so frühe, und vollkommen sich äußern, daß einer dem andern, und eine Gegend der andern nicht beyspringen könnte, und deshalben das frühere Austreiben erlaubt werden müßte: so sind folgende Mittel, wodurch die Thiere selbst die ungesunde Nahrung etwas länger ertragen können, anzuwenden.

Auch wenn die gehörige Zeit zum Austreiben schon zugegen, folglich die Weidenahrung für sich nicht mehr ungesund ist, muß man dennoch im Frühjahre dem Viehe vor dem Austreiben einen Buschen Heu, oder Stroh geben, damit es sich langsam des grünen Futters gewöhne; daher ist selbem im Anfange auch öfters des Tages noch trockenes Futter zu geben; man läßt es nur kurz auf der Weide; nach und nach giebt man weniger trockenes Futter, läßt es aber

länger

länger auf der Weide, bis die thierische Natur der grünen Fütterung vollkommen gewohnt ist. Sind nur diese Vorsichten schon nothwendig, wenn das Vieh zur gehörigen Zeit ausgetrieben wird: so sind solche um so nothwendiger in dem Falle, wenn man aus Futtermangel gezwungen ist, das Vieh früher auszutreiben. In solch letzterem Falle also, wenn jemand nicht Futter hat, der muß sich mit Stroh, Kleyen, oder andern Körnergattungen behelfen; und wenn jemand auch mit diesen nicht versehen seyn sollte, der hat sich frühzeitig bey seinem Werbbezirke zu melden, und dieser sich an das k. k. Kreisamt um Abhilfe zu verwenden. Man giebt demnach

a) jedem Stücke, wer noch Heu hat, vor dem Austreiben einen Buschen Heu mit Salz; wer es nicht hat, Stroh mit Kleyen, oder andern geschrotenen Korn mit Salz. Wenn die Witterung trocken ist: so wird dieß angefeuchtet; und das Vieh auch noch vor dem Austreiben mit frischem Wasser getränket; ist aber die Witterung naß: so unterläßt man das Anfeuchten, und Tränken.

b) Man läßt es nicht in der Frühe, sondern erst im halben Vormittag ein paar Stunden auf der Weide; und Nachmittag treibt man es frühe wieder ein.

c) Muß dem Vieh nach der Weide allezeit das Maul gut mit Eßig, und Wasser ausgewaschen werden.

d) Man giebt ihm zu Hause Nahrung aus Stroh, Kleyen, geschrotenen Körnern, Mehlsuppen, und Gersten mit Eßig ꝛc.

e) Man hält es überhaupt äusserst reinlich, und giebt ihm täglich Steinsalz zu lecken, welches der Verdbezirkskommissär herbeyzuschoffen, und gegen Bezahlung an die Vieheigenthümer zu vertheilen hat. Sollte aber das Steinsalz nicht in hinlänglicher Menge zu bekommen seyn: so ist gebranntes gemeines Salz zu gebrauchen.

II.

Die Gefahr der Ansteckung vermehret sich im Frühjahre, und Sommer auch dadurch, daß das Vieh von verschiedenen Dorfschaften, Gemeinden, und Gegenden auf eine, und die nämliche Gemeinweide, und Alpe aufgetrieben wird: denn da kann es geschehen, daß aus angesteckten Gegenden Vieh mit andern nicht angesteckter Gegenden zusammen getrieben, und besonders bey dem Alpenauftriebe die Seuche schon unterwegs ausgebreitet wird.

Gleichwie demnach wider diese Gefahr der Ansteckung, und Verbreitung die strengsten Maßnehmungen nothwendig werden: so wird daher unter schärfester Strafe des Ungehorsams folgendes angeordnet.

Wenn mehrere Gemeinden, Dörfer, und Gegen-

genden ein gemeinschaftliches Recht zu irgend einer Hutweide haben: so müssen

a) wenn die Hutweide in der Gegend angesteckter, oder angesteckt gewesener Ortschaften liegt, die übrigen nicht angesteckten Ortschaften dieses Jahr auf das Haltrecht Verzicht thun; ausgenommen die Seuche hat während der vorjährigen Weidezeit nicht geherrschet, so, daß das neu angeschaffene Vieh itzt vollkommen gesund ist. In diesem Falle hat die gemeinschaftliche Weide keinen Anstand; jedoch soll ein Ort frey gelassen, und abgesondert werden, um, wenn wie immer die Seuche wieder auflebete, alsogleich einen Absonderungsort zu haben.

b) Ist die Seuche in dem Orte, in deren Gegend die Gemeinweide liegt, noch herrschend, und war sie schon im vorige Herbste zugegen, so, daß das Vieh von der Weide weg krank wurde: so darf nicht nur allein von der gesunden Gegend kein Stück weder Hornvieh, noch Pferde, noch Schaafe, sondern auch von der kranken Gemeinde nur Pferde, und Schaafe dahin aufgetrieben werden. Nichts kann in diesem Falle eine Aenderung veranlassen, selbst der Futtermangel nicht: weil sonst die Seuche gewiß erfolgt. Wäre dieser im unvermutheten Falle wirklich so groß, daß jemand sein Vieh auf 14 Tage, oder 3 Wochen ohne Weide nicht erhalten zu können vorgäbe: so muß sich dießfalls bis zur Fechsung des neuen Heues mit folgenden Mitteln beholfen werden;

1tens mit Verminderung des Viehes durch Verkauf, oder Schlachtung, ehe der äußerste Futtermangel noch eintritt.

2tens mit Einkauf des Futters selbst unter allenfalls nöthigem Beystande des Werbbezirkskommissärs.

3tens mit Anleihe desselben gegen Rückerstattung.

4tens mit frühzeitiger Aussaat einer Fuhre.

5tens mit Benutzung der Gärten, und

6tens mit Futterung geschrotener mit Salzwasser abgebrüheter Körner, mit Mehl, Brodsuppen, Gersten ꝛc.

So theuer diese Erhaltung des Viehes auch kommen mag, so erreicht der Schaden jenen einer Seuche dennoch nicht: indem der Landwirth dadurch sein Kapital erhält, welches ihm durch den höhern Preis allen Schaden ersetzet; wo er hingegen bey einer Seuche das Kapital verliert, und das neue Vieh immer theurer, und härter sich beyschaffen kann.

c) War die Seuche im vorigen Sommer, und Herbste in der Gemeinde, in deren Gegend die Weide liegt; und war das gesund scheinende Vieh dieser Gemeinde auf der Weide, bis es erkrankte, itzt aber wäre die Seuche schon seit einiger Zeit erloschen: so muß die Weide abgetheilt werden, so, daß das Vieh der angesteckt gewesenen Gemeinde wenigstens fahrwegbreit von jenem der gesund gebliebenen abgesondert ist, und auch eigene Treibwege dahin führen.

Im

Im Anfange dürfen nur Pferde und Schaafe aufgetrieben werden, bis öftere, und häufigere Regengüsse den zurückgelassenen Unrath der auf der Weide erkrankten Thiere abgeschwemmet haben werden. Sind häufige Regengüsse eingetreten: so ist es wahrscheinlich, daß kein ansteckender Unrath mehr zugegen ist, und dann darf erst von beyden Seiten förmlich aufgetrieben werden.

d) Wenn die Weide in der Gegend der gesund gebliebenen Gemeinde liegt, so muß — wenn ein eigener Treibweg dahin führet — die Weide abgetheilet, und wenigstens fahrwegbreit von einander unzugänglich gemacht werden. In diesem Falle wird vorausgesetzt, daß vor einem Jahre zur Weidezeit alles gesund war. Es wird also hiermit nur vorgeschrieben, was in Rücksicht des Weidegebrauches zu beobachten kömmt; wenn die Seuche noch herrschet, oder wenn sie schon aufgehöret hat. Hat sie aufgehöret: so kann das Vieh des angesteckt gewesenen Ortes zur gehörigen Zeit in seine Abtheilung ausgetrieben werden. Herrschet die Seuche aber im unvermutheten Falle noch: so darf Hornvieh keines, sondern nur Pferde, und Schaafe dahin getrieben, zwischen den Haltern aber gar keine Gemeinschaft gestattet werden. Da auch viele eigenthümliche, oder verehrte Alpenbesitzer fremdes Vieh gegen einen Haltzins in die Alpe aufnehmen, so, daß aus entferntesten Gegenden Vieh zusammen getrieben wird: so wird, um zu verhüten, daß nicht

angestecktes, oder zur Seuche geneigtes Vieh in gesunde Alpen, oder gesundes Vieh auf Alpen getrieben werde, in denen vor einem Jahre die Seuche wüthete, hiermit folgendes verordnet:

1tens. Aus keiner angesteckten, oder angesteckt gewesenen Gegend darf Vieh auf fremde Alpen gegen Zins aufgenommen werden, ausgenommen die Seuche hätte in der angesteckten Gegend schon im Jänner nachgelassen, so, daß seit dem sowohl das rekonvalescirte, als auch das neuangeschaffene Vieh vollkommen gesund ist; daher muß

2tens. Jeder der sein Vieh in eine Alpe zu verdingen gesonnen ist, dem Eigenthümer der Alpe ein gerichtliches Zeugniß übergeben, in welchem enthalten ist: die Zahl, und Beschreibung des zu verdingenden Viehes, und die Versicherung, daß in jener Gegend keine Seuche sey, noch war; oder wenn sie war, daß sie schon seit Anfange des Jänners nachgelassen habe, und sich seit dem alles wohl befinde. Diese Zeugnisse muß der Alpeninhaber seinem Gerichte übergeben.

3tens. Sowohl das das Zeugniß ausstellende, als auch das selbes empfangende, und aufbewahrende Gericht hat über die ausgestellten sowohl, als über die empfangenden Zeugnisse ein eigenes Protokoll zu führen, um jeder Entschuldigung der Unwissenheit vorzubeugen.

4tens.

4tens. Auf keine Alpenweide, in der vor einem Jahre die Seuche war, darf heuer Hornvieh aufgetrieben werden, sondern diese Alpen müssen für dasselbe ganz gesperrt bleiben; und nebst dem darinnen die weiter unten im Abschnitte III. vorgeschriebenen Anstalten in den Vollzug gesetzt werden. Damit aber

5tens. nicht ohne Noth brauchbare Weiden unbenützt gelassen werden: so dürfen nach in Vollzug gesetzten anbefohlenen Anstalten darinnen in die dem Hornviehe verbothenen Alpenabtheilungen, Pferde und Schaafe ungehindert aufgenommen werden.

6tens. Sind die Gräber der in einer solchen Alpenabtheilung krepirten Stücke nicht durch den ganzen Raum zerstreuet, sondern in irgend einer Gegend derselben nahe beysammen, so: daß man den Ort der Gräber durch Einzäunung dem Viehe unzugänglich machen kann: so darf in dem übrigen Theile der Alpe Anfangs Julius, wenn mehrere Regengüsse den Unrath der Kranken weggeschwemmet haben, endlich auch wieder Hornvieh dahin aufgetrieben werden. Sind die Gräber aber zerstreuet: so bleibt es bey dem unter 4tens gegebenen Verbothe.

III.

Da die öftere Erfahrung die Ueberzeugung geliefert hat, daß viele Aeser nicht tief genug begraben werden, und dadurch die Seuche nach dem Aufthauen

der

der Seuche wieder neu belebt werden könne, wenn die Luft mit der Ausdünstung derselben angefüllet, und die Thiere von der Nähe derselben nicht abgehalten werden: so wird zur Erreichung dieses doppelten Zweckes hiermit verordnet, daß von den betreffenden Gerichten alle Grabstätten genau besichtiget werden. Die stark eingefallenen Gräber zeigen an, daß sie seichte sind; diese müssen also mit frischer Erde wenigstens 3 Spannen hoch bedecket, und alle, selbsten die tiefsten mit Steinen, dicht und schwer belegt werden. Dieses ist bey Gräbern an den Häusern, in den Gärten, auf der Halt, und in Alpen zu beobachten. In den Alpen müssen aber besonders die Erde, und Steine, wenn sie nicht an der Hand seyn sollten, selbst mit Radtruchen, oder wie immer zugeführet, und die Grabstätten noch höher, als 3 Spannen mit Erde, und noch schwerer mit Steinen beleget, alle Zugänge, Steig- und Fahrwege zu solchen Alpenabtheilungen, wo Grabstätten sind, durch Verhaue und Zäune gesperret, und nur Pferde und Schaafe, aber kein Hornvieh — selbst nicht im Durchtriebe — eingelassen werden.

IV.

Höchst schädlich ist es, wenn man die Thiere in den Alpen sowohl, als auch auf andern Weiden so sehr den ohngefähren Eindrücken der Witterung u. d. gl. so aussetzet, daß man gar keine Vorsicht brauchet,

den

den schädlichen Eigenschaften derselben auszuweichen. Die Seuche wüthete im verflossenen Jahre vorzüglich Sonnseits: weil das Vieh allda unter Tags vor Hitze schmachten, und in der Nacht unter freyem Himmel vor Kälte um so mehr erstarren mußte, als es durch die Tagshitze gegen die Nachtkälte desto empfindlicher ward.

Es wird daher verordnet, daß in allen Alpen nach der Anzahl der Thiere zwey hinlänglich geräumige Hütten zusammengeschlagen werden, die indessen, bis in bessern Zeiten solide Gebäude, und gute Dächer hergestellt werden können, mit Querbalken, oder Prügeln, worauf man Tannen- oder Fichtengereis befestiget, gedecket, und nach der Nordseite auf die nämliche Art wider zu heftige Windstürme unbeschadet der nothwendigen Lüftigkeit geschützt werden. Solche Hütten sind, wenn alles ernstlich zusammen hält, bald errichtet, und um so nützlicher; da sie zur Zeit einer Seuche die nothwendige Absönderung der Kranken von den gesunden möglich machen, zu einem Nothspitale dienen, und leicht nach Umständen vergrössert werden können.

Auch in andern Waiden, die nicht schattenreich sind, oder wo das Vieh nicht täglich zweymal nach Hause getrieben zu werden pflegt, müssen diese Hütten errichtet werden.

V. Die

V.

Die Vernachlässigung der so oft ergangenen Unterrichte, und Verordnungen, wie man mit dem Viehe verfahren sollte, ist sehr oft die Ursache von Seuchen; daher man die wichtigsten, in so weit selbe auf die gegenwärtige Lage der Dinge vorzüglich anwendbar sind, mit folgendem zu jedermanns Wissenschaft, und Darnachachtung wiederhohlet.

a. Nebst einer unermüdeten Besorgung der Reinlichkeit der Thiere sowohl, als ihrer Wohnorte, oder Ställe muß im Frühjahre, Sommer und Herbst in Rücksicht des täglichen Aus- und Eintreibens auf, und von der Halt sich nach Umständen gerichtet werden. Im Frühjahre, und Herbst ist frühmorgens nicht ehe auszutreiben, als bis Reif, und Nachtnässe von der Sonne aufgezogen sind; und Abends vor Sonnenuntergang ist wieder einzutreiben. Im Sommer, wenn nicht widernatürlicher Weise, wie durch lange Zeit vor einem Jahre, die Nächte, und Morgen kalt sind; im welchem Falle man sich nach der Regel des Frühjahres, und Herbstes zu halten hat, muß sehr frühe aus- und nach 8 Uhr Vormittags wieder ein, Nachmittag aber nicht vor 5 Uhr aus, und erst spät eingetrieben werden. Im höchsten Sommer bey trockener Hitze sind die Thiere den ganzen Tag in Baumgärten, lüftigen Ställen, oder schatticht von Vorhöfen zu Hause zu behalten, viel sauffen zu lassen,

fleißig mit frischem Wasser zu begießen, und auf den Abend auszutreiben, um sie die ganze Nacht im Freyen zu belassen.

b. Saliter und Steinsalz, Gartengewächse, Holzäpfel u. d. gl. sind nicht zu sparen.

c. Vor dem unvorsichtigen Tauschhandel mit Vieh, wenn man nicht weiß, woher es gekommen ist, ist sich zu hüten: deßhalb bleiben auch die Viehmärkte noch verbothen, bis hierüber anders verfügt wird.

d. Bey dem Ankaufe des neuen Viehes muß man äußerst vorsichtig seyn; daher ist

1tens. Nicht eher neues Vieh zu kaufen, als bis die Seuche in der Gemeinde und Gegend aufgehöret hat; und

2tens, auch nicht eher, bis der Stall ausgemistet, die Wände gewaschen, die Tröge und Krippen ausgebrühet, und abgehobelt, alles Riem- und Strickwerk vertilget, die Ketten ausgeglühet, das Futter über dem Stalle zwo Spannen hoch weggeschafft, und alles gehörig gereiniget, oder vertilgt ist, mit dem die Thiere berühret wurden.

e. Das Vieh ist nur aus solchen Gegenden zu kaufen, die in der Lage, und Natur des Futters ähnlich sind; nicht in flache Gegenden Vieh vom Gebirge und dergleichen, weil der Unterschied des Futters, der Luft, und der Lebensart es krank machen kann.

f. Bey wirklicher Krankheit eines Viehes ist sich des vielen Medizinierens zu enthalten. Essiggesäuerte

Mehl- und Gerstengetränke; und sobald das Wiederkäuen aufgehöret hat, Versagung eines jeden Futters, daß des Wiederkäuens bedarf, nebst Salz, und Salpeter sind die einzigen Mittel von bewährter bester Wirkung.

Gleichwie nun die genaueste Anwendung aller dieser Vorsichtsregeln höchst wichtig, und nothwendig ist: so wird den Werbbezirkskommissarien hiermit aufgetragen

1tens. Daß diejenigen, unter welchen eine Gemein- oder Alpenweide bestehet, dann jene, deren Unterthanen, oder Vieheigenthümer auf ein, und die nähmliche Weide, oder Alpe aufzutreiben pflegen, nach kreisämtlicher Eintheilung noch vor der wirklichen Ausführung dieser zu verlautbarenden Vorsichtsanstalten, und Maßregeln, jedoch gleich nach Erhalt derselben zusammen treten; hierbey sich vorzüglich den Geist dieser Verordnungen wohl eigen machen, hernach nach ihrer aufhabenden Kenntniß des Lokalis, und anderer Umstände, auch über vorläufige Besichtigung der Gemein- oder Alpenweiden beurtheilen, und bey ihrer strengsten Verantwortung bestimmen sollten: ob, und auf welche Weide, und Alpe heuer nach den Maßregeln gegenwärtiger Kurrende, von welchen Gemeinden, und zu was für einer Zeit einiges — und was für ein — Vieh allenfalls aufzutreiben? dann welche entsprechende Einleitung hierbey zu treffen sey? damit die obigen Vorsichtsregeln genau beobachtet, und jede Uebertre-

tung

tung sogleich, und verläßlich in Erfahrung gebracht, sodann aber mit Wirksamkeit abgestellt werden möge.

Was bey so einer Zusammentretung, und gemeinsamen Ueberlegung beschlossen wird, haben selbe nicht nur allein wegen Dringlichkeit der Zeit sogleich in Aukehrung zu bringen, sondern derjenige Werbbezirkskommissär, unter dessen Gerichtsbarkeit so eine Weide oder Alpe liegt, hat auch umständlichen Bericht davon an das vorgesetzte k. k. Kreisamt zu erstatten, welches sodann nach Befund der Umstände die nach der Verabredung von den Werbbezirkskommissarien einverständlich getroffenen Einleitungen entweder gut zu heissen, oder nöthigen Falls abzuändern, und zu verbessern wissen wird. Und damit

2tens dem Unterthane diese Vorsichtsmaßregeln, und Sanitätsanordnungen verläßlich, und begreiflich beygebracht, und stäts erinnerlich gegenwärtig gehalten werden, folglich derselbe sich bey einem Uebertretungsfalle mit der Unwissenheit keineswegs gültig entschuldigen könne: so wird den Werbbezirkskommissarien hiermit auch mitgegeben, daß sie sowohl in jeder Gelegenheit und nöthigen Falls auch durch eigends zu veranstaltende wiederhohlte Kundmachungen ihren Insassen die Sanitätsanordnungen einprägen, als auch insbesondere solche im Einzelnen, und mit dem gehörigen Nachdrucke, und Ueberzeugung jedes Mahl vortragen, und erneuern sollen, so oft ein Vieh- oder Alpeneigenthümer das in dem IIten Abschnitte vorgeschriebene Ge-

sundheitszeugniß abhohlen, oder beybringen wird; welche sichere Befolgung auch in dem vermöge eben dieses Abschnittes vorgeschriebenen Protokolle von dem Werbbezirkskommissär anzumerken, und von dem Unterthane mit seiner Unterschrift oder Kreuzzeichen zu bestätigen ist. Da nun solcher Gestalten

3tens, eines Theils sich niemand mit der Unwissenheit dieser gesetzlichen Anordnungen giltig entschuldigen kann, andern Theils aber die Hindanhaltung dieser außerordentlich verheerenden Seuche, auch außerordentliche Strenge nothwendig machet; so werden die Uebertreter dieser Anordnungen, in Gemäßheit einer eingelangten höchsten Entschließung vom 14. d. M. nicht nur nach dem §. 28. des 2ten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen, sondern bey eintretenden mehr eigennützigen, bösartigen und gefährlichen Umständen mit öffentlichen Stockstreichen auf Seite des Vieheigenthümers, als eines gemeinschädlichen Staatsbürgers, und mit angemessenen Geldbußen auf Seite des Alpeninhabers abgestrafet werden; daher jene Uebertretungen, wo vermöge der von Seite des Werbbezirkskommissärs vorgenommenen Untersuchung derley Umstände eintreten, unverzüglich dem k. k. Kreisamte anzuzeigen sind; weil nur dieses die außerordentlichen Strafen der Stockstreiche, oder Geldbußen mit Bevorlassung des Rekurses an diese Landesstelle zu bestimmen hat. Um sich aber

4tens

4tens zu versichern, daß kein zum Auftriebe nicht geeignetes Vieh auf die Alpen eingeschwärzet werde, wird den Werbbezirkskommissarien, unter welchen sich Alpen befinden, bey Vermeidung der strengsten Ahndung hiermit auch auftragen, öfters z. B. ein oder zweymal in der Woche durch vertraute Leute unversehens das auf der Alpe vorfindige Hornvieh untersuchen zu lassen, nach Thunlichkeit auch selbst zuweilen zu untersuchen, ob nicht vielleicht durch Schleichwege, oder überhaupt wie immer Vieh dahin kam, über welche nach Ausweise der oben in dem IIten Abschnitte unter c. angeordneten Protokolle vielleicht die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht gehörig beygebracht wurden. Jeder solcher Uebertretungsfall ist dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, und von diesem obgedachtermaßen die Strafe der Stockstreiche dem schuldigen Vieheigenthümer, und die Geldbuße dem ungehorsamen Alpeninhaber zu bestimmen.

Gleichwie demnach diese Maßregeln nur die Hindanhaltung einer Seuche, die in ihren verderblichen Folgen so allgemein schädlich ist, zur Absicht hat: so kann man sich versprechen, daß sich Jedermann von selbst die pünktlichste Befolgung derselben aufs thätigste werde angelegen halten: sollte sich jedoch wider alles Vermuthen doch jemand aus Leichtsinn, oder vorsetzlicher Unfolgsamkeit eine Ausserachtlassung einer, oder der andern dieser vorstehenden Anordnungen zur Last

gehen lassen; so wird wider selben nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

N. 3411.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 17. April 1798.

Nachtrag wegen baarer Bezahlung der Vorspanns- und Schlafkreutzer-Beträge.

Nachträglich zur Verordnung vom 5. April d. J. — so vorwärts in diesem Bande S. 239 Zahl 3403 zu finden ist — wird den Kreisämtern nebenliegend abschriftliche Note des hiesigen k. k. Militäroberkommando wegen baarer Bezahlung der Vorspanns- und Schlafkreutzer-Beträge zur Benehmung zugestellet.

Abschrift der Note des Militär-Oberkommando vom 15. April 1798.

Mit dem von einer löbl. Landes-Regierung in der verehrtesten Note vom 5. d. M. eröffneten Antrag, die Bezahlung der quittirten Vorspanns- und Schlafkreutzerbeträge einzuleiten, ist das Militär-Oberkommando ganz einverstanden, und ersuchet nur den k. k. Kreisämtern, Distrikts- und Vorspannskommissariaten mitgeben zu wollen, daß sie außer dem dringendesten Falle keine Vorspanns- oder Schlafkreutzer-Quittungen mehr annehmen, und auf der baaren Bezahlung unabweichlich bestehen sollen, da auch allen Transportskommandanten und anderen reisenden Offizieren und Militärpartheyen der Auftrag gegeben, und

in den Marschroutten die Anweisung ertheilet wird, Vorspann und Schlafkreutzer baar zu bezahlen, auch immer hiezu die nöthigen Gelder mitgegeben werden, daher keine Entschuldigung Statt finden kann; sollte sich aber doch der Fall ereignen; so sollen die Distrikts- und Vorspannskommissariate nicht säumen, die Quittungen gleich an das Militäroberkommando gelangen zu machen, damit der Rückstand gleich eingebracht und der Ersatz geleistet werden könne.

N. 3412.

Hofdekret vom 18. April kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 4. May 1798.

Nachdem die hierländigen Handelsleute das Verzeichniß ihrer Vorräthe an ausser Handel gesetzten Waaren, welches dieselben zufolge Hofdekrets vom 23. Dez. vorigen Jahrs bereits bis zur Hälfte des Monats Jänner dieses Jahrs an das nächste Zollamt zu überreichen gehabt hätten, noch nicht abgegeben haben; so haben sie nunmehr diese Verzeichnisse längstens binnen 3 Wochen zu überreichen, widrigenfalls nach Verfliessung dieser aus Gnade verlängerten Frist dergleichen Waaren auf Gefahr und Kosten der Saumseligen in Beschlag genommen werden würden.

Sämmtliche Handelsleute sollen die noch rückständigen Verzeichnisse ihrer Vorräthe an ausser Handel gesetzten Waaren längstens binnen 3 Wochen einbringen.

Welche höchste Entschließung somit den Handelsleuten zur nöthigen Wissenschaft, und genauen Nachachtung kund gemacht wird.

N. 3413.

Hofentschließung vom 18. April, kund gemacht von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 28. April, und von der westgalizischen Hofkommission den 4. May 1798.

Wegen wöchentlicher Postwagenfahrt von Wien nach Lemberg und zurück.

In Folge Hofentschließung wird allgemein kund gemacht, daß eine wöchentliche Postwagenfahrt von Wien nach Lemberg und zurück mit 1. März d. J. eingeleitet worden ist.

N. 3414.

Hofdekret vom 19. April kund gemacht von dem böhmischen Gubernium den 26. April, von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 23. Junius 1798.

Freye Ausfuhr des Weitzens, Korns und der Gerste ins Ausland.

Se. Majestät haben, um dem Producenten den Verschleiß seiner Erzeugnisse zu erleichtern, die freye Ausfuhr des Getreides aus Böhmen, Mähren und Schlesien in das Ausland, nemlich des Weitzens, des Korns und der Gerste — mit Ausnahme des Hafers — in so lang, als nicht unvorgesehene Umstände eine andere Vorsehung erheischen, gnädigst zu gestatten geruhet.

N 3415.

N. 3415.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 19. April 1798.

Wegen Entrichtung der Kaminsteuer in Westgalizien.

Zur Vereinfachung der Kassegeschäfte ist auch die Kaminsteuer nach der von der Provinzial-Staats-Buchhaltung dominienweise gemachten konzentrirten Fürschreibung von den Gutsbesitzern zu entrichten.

N. 3416.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 20. April 1798.

Wegen Aufstellung der Nachtwächter auf dem Lande.

Nach dem 42 §. der allgemein bekannt gemachten Feuerlöschordnung sind in den Landstädten, Märkten, und sonstigen grösseren Ortschaften eigene Nachtwächter verhältnißmäßig aufzustellen, in den sehr kleinen Ortschaften aber die Innleute und Nachbarn zur Haltung der Nachtwache wechselweise anzuhalten, und diesen Nacht- oder Feuerwächtern zugleich auch die Aufmerksamkeit auf Raub- Dieb- oder sonstiges Gesindel aufzutragen.

N. 3417.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 20. April 1798.

Die Kreisämter haben

Die in Abschrift beyfolgende Note der hierländi-

die Bereisungen auch den Zustand der Judizial-Depositen zu untersuchen.

gen löbl. k. k. Landrechten, womit selbe ersuchet haben, den k. k. Kreisämtern die Weisung zu geben, auch bey den Dominien den Zustand der Judizial-Depositen zu untersuchen, wird den k. k. Kreisämtern als Nachtrag zu der vom 1. dieses gegebenen Auflage — so in diesem Bande vorwärts S. 230 Zahl 3398 zu finden ist — mitgegeben.

Abschrift der k. k. Landrechtlichen Note vom 13. April 1798.

In Beantwortung der gefällig anher erlassenen Note vom 1. dieses, wodurch die zum allgemeinen Wohl so zuträgliche Verordnung bekannt gemacht wurde, daß allen k. k. Kreisämtern die Untersuchung des Pupillarstandes und der Pupilar-Depositen bey allen Dominien aufgetragen wurde, hätte man nur nebstbey den unmaßgeblichen Wunsch beyfügen wollen, daß den k. k. Kreisämtern unter einem die Weisung ertheilet werden könnte, auch mit zugleich bey den Dominien den Zustand der Judizial-Depositen zu untersuchen.

N. 3418.

N. 3418.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen und Zolladministrationen, kund gemacht von der Landesregierung ob der Enns und von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 1. von dem böhmisch- und steyrischen Gubernium, dann der westgalizischen Hofkommission und Landeshauptmannschaft in Krain den 2. von dem ostgalizischen Gubernium und der Landesstelle in Kärnten den 5., dann der niederösterreichischen Regierung den 8. May 1798.

Zollerhöhung auf die Ausfuhr des Platten- und Rosettenkupfers, dann die ausgetiefte Kupferwaare in das Ausland.

Seine Majestät haben wegen der häufigen Ausfuhr des Platten- und Rosettenkupfers und der ausgetieften Kupferwaare in das Ausland, da ein Mangel an diesem Materiale zum Nachtheile der inländischen Bewerbsamkeit sich äußert, zu beschließen geruhet, daß der gegenwärtige Ausfuhrzoll, ohne Unterschied des von Aerarial- oder Privat-Werken in das Ausland ausgeführt werdenden Plattenkupfers und derley rohen Guts, bey dem Plattenkupfer von 10 kr. auf zwey Gulden 10 kr., beym Rosettenkupfer von 10 kr. auf drey Gulden 10 kr., und bey der ausgetieften Kupferwaare von 12 kr. auf zwey Gulden 12 kr. pr. Centen erhöhet, das wirklich ausgearbeitete Kupfergeschirr aber bey dem dermaligen Ausfuhrzoll von 15 kr. pr. Centen belassen werden soll.

Die

Die Abnahme dieses erhöhten Essitozolls hat durchaus vom 1. Junius dieses Jahrs anzufangen.

N. 3419.

Hofkammerdekret vom 24. April, kund gemacht von der Görz- und Gradiskaner Landeshauptmannschaft den 12. May 1798.

Wegen des Schleichhandels mit Salz in der Grafschaft Görz und Gradiska.

Da die häufigen Einschwärzungen des fremden Salzes in die hierländigen Gränzortschaften sehr nothwendig eine schleunige Abhilfe erheischen; so wird das für diese Provinz bereits bestehende Salzpatent ddo. Görz 24. Jänner 1778 nach seinem ganzen Inhalte republiziret, und Jedermann auf die genaue Befolgung dieses schon vormals promulgirten förmlichen Patents, welches in seiner vollen Kraft zu verbleiben hat, unter Bedrohung der für die dießfälligen Uebertreter darin ausgemessenen Strafen hiemit neuerdings angewiesen.

Wir Maria Theresia ꝛc.

Entbiethen allen politischen und Kammeral-Stellen, Unserem Militär, allen geistl. und weltlichen Ständen, Landgerichts- und Burgfrieds-Herrschaften, deren Vertretern, Pflegern, Verwaltern, Anwalden, Hofrichtern und Landrichtern, wie auch in den Städten und Märkten den Bürgermeistern, Stadt- und Marktrichtern, und überhaupt Unseren gesammten

ten Insassen und Unterthanen in Unseren Grafschaften von Görz, Gradiska, Friaul, Istrien und dem Littorale, Unsere k. k. Gnade und alles Gute, und geben auch allergnädigst zu vernehmen, was Massen Wir, aus Landesmütterlicher Sorgfalt zum Behuf und zur Erleichterung Unserer treugehorsamsten Unterthanen und Insassen gnädigst erlaubet haben, daß sowohl das ausländische als inländische Meersalz, mittelst eines Haupt-Pächters bis zum Auslauf der bedungenen Pachtzeit, nach welcher noch mindere Preise für den Salzkäufer festzusetzen getrachtet werden wird, durch eigene Verleger in die bereits ausgemessene, oder noch weiters zu errichtende Legstätte eingeführet werde, allwo alle, in jedem Bezirke befindliche Unterthanen sothanes Meersalz, in dem zwischen Unserer k. k. Landeshauptmannschaft, dann auch Unserer k. k. Banko-Gefällen-Administrazion festgesetzten, und von Uns allergnädigst genehmigten, gegen jener der ehemahligen Händler wohlfeileren Preis und gerechten Maß, überkommen können. Wie Wir dann auch gnädigst gestatten, daß ein jeder Landes-Inwohner oder ansässiger Unterthan von seinen eigenen Salz-Legstätten auf ein demselben von dem Haupt-Pächter, oder dem in dem Wohnungs-Bezirke oder Ort angestellten Versilberer unentgeltlich und alsobald zu ertheilendes, und die Menge des anzuladenden Salzes ausdrückendes Lizenz-Zettel, sich beyführen könne und möge.

Gleich-

Gleichwie jedoch dessen ungeachtet, die Verschwärzungen, zum beträchtlichen Abtrage Unseres Bankal- und Kammeral-Aerarii anstatt abgezielter massen sich zu vermindern, noch viel kühner fortgetrieben werden, also zwar, daß jezuweilen die Unterthanen und Landes-Inwohner sich nicht nur für erlaubt halten, so das ausländische, wie unverauffschlagte Salz herein zu paschen, sondern auch rottenweise, mit bewaffneter Hand, ihre Mißhandlungen zu unterstützen, und den angestellten Visitazionen sich mit Thätigkeiten und anderen Unanständigkeiten zu widersetzen, wozu die von einigen Herrschaften und Grundobrigkeiten nicht zulänglich geleistete Assistenz nicht wenig beyträgt.

Also wollen Wir um diesen allseitigen und gemeinschädlichen Unwesen ausgebigst zu steuern, ernstgemessen verordnen, und setzen, daß

Erstens, alle erlassenen und verneuerten höchsten landesfürstlichen Salz-Patente, Resoluzionen und Verordnungen, welche bisher, sowohl von Uns, als Unseren Vorfahrern in der Regierung, mildesten Gedächtnisses, ergangen sind, nunmehr durchaus ihre Kraft und Wirkung haben sollen, allermassen Wir auch selbige durch gegenwärtiges Patent nochmahlen erfrischen, bestättigen, und dabey ernstlich anbefehlen, daß

Zweytens, alle diejenigen, welche das auswärtige Salz einschwärzen, oder ohne Ansagen, mit Umgehung der Zoll-Aemter, einbringen, ja, welche

das

das zwar in einiger von Unseren littoralischen Legstätten erkaufte Salz, jedoch ohne entrichtete Mauth und Aufschlag-Gebühr einschleppen, wie auch alle diejenigen, so zu dergleichen Einschwärzungen, Verpaschungen, und wiederrechtlichen Verkaufungen mitgeholfen, verbothenes, nochmahl eingeführtes Salz bestellet, oder verkaufet, oder wissentlich in ihre Häuser aufgenommen haben, nebst dem Verluste des zu ergreifenden Salzes, annoch für jedes Pfund des solchergestalten und eingestandener oder überwiesenermassen eingeschwärzten oder verpaschten Salzes, selbiges sey noch vorfindig oder nicht, mit einer besondern Geldstrafe von 1 fl. für das 1te Mahl, für das 2te Mahl von 1 fl. 30 kr., und für das 3te Mahl, von 3 fl., ja mit einer stärkeren, nach den dabey vorgefallenen erschwerenden Umständen belegt werden, dagegen aber die den Kontraband erweisenden Denunzianten, wie desgleichen die Kontraband-Aufbringer oder Apprehendenten, das volle Drittel des Versilberungs-Werths des eingezogenen Salzes und der eingebrachten Geldstrafe, ohne Abschlag der auf die Einbringung verwendeten Auslagen, erhalten sollen. Wonebst das in der Anmassung gedachter Kontrabanden angehaltene Zug- oder Tragvieh sammt Wagen ebenmässig verfallen und konfiszirt seyn soll.

Da auch öfters dergleichen Unfug durch unansässige, unvermögliche, und dem Müssiggange nachziehende, so fort allerhand unerlaubte Unterhaltungs-

Mittel

Mittel ergreifende Leute ausgeübet zu werden pflegen, so befehlen Wir gnädigst

Drittens, daß selbige, wenn sie die Geldstrafe zu erlegen außer Stande sind, bey ihrer Tauglichkeit unter das Gewehr, um ihnen eine denselben, und dem Staate verträgliche Nahrung zu verschaffen, als Rekruten dem Militär übergeben, oder sonst, nebst ihren in gleichen Umständen befindlichen Helfern, Abkäufern und Hehlern, wenn der Betrag des eingeschwärzten oder verpaschten Salzes nur 50 Pfund erreichet, zum 1ten Mahl auf 14 Tage, zum 2ten Mahle auf einen Monath, und das 3te Mahl auf 3 Monathe, so ferne die Menge aber 50 Pfund übersteiget, das 1te Mahl auf 3 Monathe, das 2te Mahl auf 6 Monathe, und das 3te Mahl auf ein Jahr ohne Eisen und Banden, jene hingegen, deren verschwärztes Salz einen Zentner erreichet, das 1te Mahl auf 1 Jahr in das Zuchthaus, mit schweren Eisen verurtheilet, und bey dem Eintritte in dasselbe gewöhnlicher Maßen bewillkommet, bey Ausgange der Strafzeit aber auf solche Art verabschiedet, bey noch öfterer Betretung aber auf 3 Jahre zum Grenzfestungsbau verwendet, und dahin auf Unkosten des Bankal-Aerarii, abgeliefert, die ansässigen Unterthanen auch, im öfteren Wiederfalle, von den zum Schwärzen gefährlichen Grenzen entfernet, aber wohl gar, nach Erkenntniß des Richters, außer Landes verschaffet werden sollen.

Wel-

Welche sämmtliche Verbrecher, bis zu ihrer ordnungsmässigen Aburtheilung in versicherte Verhaft, gegen gewöhnliche Atzung, ohne Arbeit, zur Verwahrung abzugeben sind.

Da aber ein oder anderer das in einer Unserer Meer-Legstätten, unter dem Vorwande seines Haus-Gebrauchs, dort, nach entrichteten Vorkaufs-Mauth- und Aufschlags-Gebühren, und mit dem vom Haupt-Pachter, oder von dessen angestellten Versilberer enthaltenen Licenz-Zettel, welches obberührter Massen jedem auf Anmelden alsogleich für seine eigene Erforderniß unentgeltlich ertheilet werden wird, angeladene Salz im Lande selbst zu verkaufen, oder in einiger Art zu verhandeln, oder das für einige kärntnerische und steyrische Bezirke, wo der Gebrauch des Meer-Salzes erlaubet ist, in einiger Meer-Legstatt angeladene, während der Durchfuhr, (zu welcher Durchfuhr verlässiger Sicherheit von Unsern in sothanen Ländern befindlichen Banko-Gefällen-Administrazionen, die von den Salz-Fuhrleuten unverbrüchlich zu beobachtende Maaßregeln werden vorgeschrieben werden,) daselbst abzusetzen, und in was Weise hindan zu geben sich anmassen möchte, in sothanen Fällen sollen der Verkaufer oder Veräusserer, mit dem Erlage des Versilberungspreises des abgesetzten, und hindan gelassenen Salzes, der Käufer oder Unternehmer aber, soll mit Einziehung, sothanen Salzes, wenn selbiges noch vorfindig ist, und woferne solches schon in einiger Art

verzehret ist, in dem gleichmässigen Ertrage desselben Werths nach dem Versilberungspreise bestrafet werden. Zuweilen aber

Viertens, die Vermessenheit der Schwärzer öfters so weit gehet, daß sie rottenweise einbrechen, um den Uebergehern in der Stärke überlegen zu seyn, somit die allerhöchsten Anordnungen, und andere heilsame Vorsehungen desto ungezäumter und sträflicher übertreten, und Unser Aerarium benachtheiligen zu können; so sollen dergleichen vermessene Schwärzer, wenn sie entweder rottenweise (wozu die Anzahl von dreyen für hinlänglich zu rechnen ist,) mit einander gehen, oder wenn auch nur einer oder zwey derselben mit Feuergewehr, oder andern gefährlichen, bloß zur Gegenwehr tauglichen, und sonst nicht gewöhnlichen Waffen betreten werden, im Falle der Betretung, nicht nur als Schwärzer, sondern auch als frevelhafte Verächter der allerhöchsten Anordnungen, und als Stöhrer der allgemeinen Ruhe, angesehen, so fort, im Falle sonst keine schwerere Umstände mit eintreffen, gleich das erste Mahl auf 2 Jahre, das zweyte Mahl auf 5 Jahre, und das dritte Mahl auf 10 Jahre zu Eisen und Banden in das Zuchthaus verurtheilet werden. Da hingegen, wenn, (wie wohl vorzusehen ist,) dergleichen zusammen geschworne Schwärzer auf den gebirgigten Grenzen, von den wenigen Amts-Uebergehern nicht so leicht dürfen angetroffen und angehalten werden, können, so sollen bey dem ersten Orte, wo dergleichen

zu-

zusammen-Rottungen ersehen, oder wahrgenommen werden, die Einwohner, Richter oder Amtmänner unter schwerer Bestrafung, schuldig seyn, dergleichen Schwärzer alsogleich der Herrschaft oder landgerichtlichen Obrigkeit anzuzeigen, damit denselben ungesäumt nachgesetzt, und wenigstens einige, wo nicht alle, eingebracht, von ihnen die übrigen ausgeforschet, somit alle und jede zur wohlverdienten Strafe gezogen werden mögen.

Nächst dem weil

Fünftens, der Schwärzer, und das unerlaubter Weise eingepaschte Salz, nicht jederzeit auf der Strasse straks aufgebracht werden kann, sondern meistentheils durch die Visitazionen in den Wohnungen, Häusern und verborgenen Winkeln, aufgesuchet werden muß, so sollen die Uebergeher in größeren Orten, von den Orts-Obrigkeiten, Herrschaften und Vorstehern den Beystand ansuchen, von denselben die Zugebung einer Kanzley-Person, eines Amtmanns, vertrauten Unterthans, oder Gerichtsdieners, begehren, ohne gehalten zu seyn, bey Anverlangung der Assistenz, die Bürger, Unterthanen, oder das zu visitirende Haus nahmhaft zu machen, und in deren Gegenwart die Visitazion mit guter Ordnung vorzunehmen. Diese Assistenz ist, ohne Ausnahme einer Jurisdikzion, mithin auch jener des Montanistici, und derjenigen, welche einer geistlichen Obrigkeit zustehet, ohne Platz greifender Entschuldigung einer bey höherer Obrigkeit vor-

her zu machenden Anfrage, behend und unverzüglich, unter nachgesetzten Strafen zu leisten, bey den einzelnen, und von der Obrigkeit zu weit entlegenen Häusern, Mühlen, Mayerhöfen, Schmiedten, und dergleichen aber, soll, wo ohne Gefahr des Verlusts des Kontraband-Salzes, die gewöhnliche gerichtliche Assistenz nicht angesucht werden kann, ein jeder nächst anliegender behauster Unterthan die Stelle der Obrigkeit, ohne Ausrede zu ersetzen haben, folglich derselbe, bey geschehener Anmeldung, die gehörige Assistenz bey der Visitazion unweigerlich zu leisten, mithin die Aufseher an Ort und Stelle zu begleiten, und der Visitazion bis zum Ende beyzuwohnen, bey empfindlicher Strafe verbunden seyn.

Wenn aber auch solche Vorsicht nicht füglich vorgekehrt werden kann, stehet den entweder an der Montur oder durch das Schild kennbaren, oder mittels des vorzuzeigenden Patents und ihres Dienst-Dekrets sich kennbar machen den Uebergehern bevor, allein, jedoch mit Bescheidenheit und ohne Exzessen, Visitazionen vorzunehmen. Wo dann diejenigen, welche sich anmassen, Unsere Aufseher und Ueberreiter wie auch alle übrige Gefälls-Beamte und Salzversilberer, in ihre Häuser zur Visitazion nicht einzulassen, oder aber gar mit Gewalt davon abzuhalten, wenn sie vermögend sind, mit 100 fl., die weniger Vermöglichen mit 50 fl., die Gerichts-Vorsteher und herrschaftlichen Beamten aber, oder Bergwerks-Hammer-Verweser und Vor-

steher mit 150 fl. dagegen im Falle der Unvermögenheit mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden sollen.

Wir wollen auch gnädigst, daß von Unserem Militare allen in diesem Patente Enthaltenen um so gewisser nachgelebet, und keinerdings darwider gehandelt, noch den Soldaten, oder ihren Weibern, mit Salz zu handeln, noch weniger Salz, wenn es auch zu seinem eigenen Gebrauche wäre, selbst einzuschwärzen gestattet werde, als im widrigen gegen die Uebertreter, auf Anzeige der Militar-Beystand sogleich willfährigst geleistet, die Visitazion in Beyseyn Unsers Gefälls-Beamten vorgenommen, und der Uebertreter über das befindliche eingeschwärzte Salz, wie viel, und woher er solches erkaufet, auch wohin, an wen er bereits einiges, und wieviel er davon verkaufet habe, oder wer sonst in der Salz-Schwärzung noch verwickelt sey, genau examiniret, das Examen zu Papier gefasset, dessen eine Abschrift, ohne Abforderung einer Taxe, dem Gefälls-Beamten zu Handen gestellet, sodann wieder den Uebertreter, wegen des begangenen Salz-Kontrabands, nach aller Schärfe verfahren werden soll.

Und gleich wie Unsere Dienste, und Unsere höchsten Gefälle mit den vorgesetzten Behörden einen genauen Zusammenhang haben, und niemals besser befördert werden, als wenn eine der andern die Hände biethet; so versehen Wir Uns von selbst gnädigst dahin, und

wollen, daß Unser Militär, wo es immer seyn mag, jederzeit, auf Ansuchen Unserer Gefälls-Beamten, allen nöthigen Beystand leiste, und darob sey, damit durch desselben Beyhilfe, den Salz-Einschwärzungen Einhalt geschehe, und die Salz-Schwärzer eingebracht werden.

Sechstens, Um die Salz-Kontrabande desto leichter zu entdecken, und anzuhalten, wird nicht nur den Gefälls-Beamten und ihren Untergehern, wie auch den Magazinirern, hierauf alle pflichtschuldigste Obsicht zu tragen, sondern auch allen Obrigkeiten mitgegeben, die Einschwärzungen in, und durch ihre Gerichtsbarkeit auf keinerley Weise zu gestatten, sondern die Kontrabandirer alsogleich anzuhalten, und zur wohlverdienten Bestrafung, dem nächsten Gefälls-Beamten zuzuliefern, auch die etwan sonst in Erfahrung zu bringenden Schwärzer, den Salz- oder Zollämtern bekannt zu machen: zu welchem Ende dann besonders ihren Förstern, Gerichtsdienern, und anderen Unterbeamten, das Gemessene zu befehlen, auch allen Unterthanen zu bedeuten ist, daß sie auf die Schwärzungen ein achtsames Auge tragen, und solche anzeigen sollen. Hingegen wird

Siebentens, denjenigen Unterthanen oder Soldaten, welche von sich selbst, und ohne besonders beordert zu seyn, einen Schwärzer handfest machen, auch in jenem Falle, wann von dem angehaltenen Schwärzer, wegen Unvermögenheit, keine Geldstrafe einzubringen

ist,

ist, ein Kopfgeld, und zwar bey eingebrachten, bewaffneten oder rottweise versammelten Schwärzern, von zwey Dukaten, bey weder bewaffneten noch rottenweise versammelten aber, von einem Dukaten, für den Kopf abgereichet werden. Wenn aber die Schwärzer vermöglich sind, und also die Geldstrafe von ihnen einzubringen ist, soll den Aufbringern der oben ausgemessene Apprehendenten-Antheil, jedoch dergestalten verabfolget werden, daß sodann das Kopfgeld nicht besonders abzureichen wäre, falls dessen Betrag durch den Apprehendenten-Antheil überstiegen würde. Wobey diesen, wie allen andern Apprehendenten, das Drittel des Versilberungs-Werths des eingebrachten und den Aemtern abgelieferten, eingeschwärzten Salzes, solches werde nach den bestehenden Amts-Anweisungen versilbert oder vertilget, verabfolget werden wird.

Achtens. Allen Obrigkeiten, ohne Ausnahme, mithin auch den montanistischen Vorstehern, Ober- und Unterbestellten, wird auf das nachdrücklichste anbefohlen, auf Requisizion Unserer Gefälls-Beamten, und Magazinirer, die Stellung der Schwärzer, ihrer Helfer, Abkäufer, oder sonst zur Untersuchung und Konstituirung nöthigen Personen unter keinerley Vorwande, zu verweigern, sondern solche alsobald, und zwar von Zeit der Requisizion, binnen 3 Tagen, zu dem Amte oder Magazinern zu stellen; und soll hierinfalls die Ausflucht der erst bey höherer Obrigkeit zu

machenden Anfrage und einzuholenden Befehle, nicht Statt haben, sondern dem Ansuchen der Stellung von dem Ober- und Unterbestellten, bey 100 Dukaten Strafe, ohne weiters Statt gethan werden. Wie dann überhaupt unter gleich bemeldter Strafe Unseren Beamten sowohl in Visitazionen, Aufbringung der Kontrabanden, als in Einbringung der verwirkten Strafen, behende Assistenz zu leisten ist.

Wo im widrigen eine Obrigkeit oder ein Vorsteher, welche wider Verhoffen, die nöthige Assistenz nicht geleistet hätten, ohne Nachsicht, zum Erlag erst bemeldter 100 Dukaten Strafe, und annebst der von dem Schwärzer wegen unterbliebener Beystandsleistung und Stellung des Uebertreters nicht eingebrachten Geldstrafe, durch die Behörde angehalten, die dießfalls nöthige Fiskal-Akzion, wider den Uebertreter angestrenget werden, sohin dieser dem Fiskus Rede und Antwort zu geben schuldig seyn soll.

Im Falle nun Unsere Gefälls-Beamte die Konstituirung über von ihnen gestellte Fragstücke der Schwärzer oder Zeugen, von einer oder andern Obrigkeit, im Beyseyn selbst eines Gefälls-Beamten für nothwendig befinden, so soll ihnen auch hierinfalls, jedoch ohne daß die Geschäftsbeamten sich einer Erkenntniß anmassen, die willfährige Assistenz geleistet, und von den Aussagen eine beglaubigte Abschrift von Amtswegen, unweigerlich hinausgefolget werden.

Wobey für die in Verhaft aufzubehaltende Schwär-

zer,

zer, ausser der Atzung, eine Arrestgebühr nicht abzureichen ist.

Wenn eine Uebertretung wider dieses Salz-Patent hervor kommt, und die Gefälls-Beamten oder Uebergeher allein, oder mit Beyhilfe anderer, das Salz betreten, stehet dessen Ergreifung und Ueberbringung zu Amtshanden den Gefälls-Beamten und ihren untergebenen Uebergehern, wie auch den Zoll-Kordonisten zu: im Falle aber die Herrschaften oder Amtsobrigkeiten, Ober- und Unterbeamte, ohne Mitwirkung der Gefällsbeamten, oder Amts-Uebergeher, ein Kontraband-Salz aufbringen, ist solches alsobald Unsern Gefällsbeamten, mit umständlicher Beschreibung des Fakti, gegen Bescheinigung zu liefern.

Neuntens. Es sollte zwar nicht vermuthet werden, daß sich jemahl auch Personen von höherem Stande, geistliche oder weltliche, als welchen die Aufrechthaltung Unserer Gefälle, und die genaueste Erfüllung Unserer dießfalls erfliessenden Gesetze und Anordnungen, sohin auch die sorgsame Obsichttragung, daß sie von anderen nicht übertreten werden, oblieget, sich wider dieses Gesetz vergingen, oder geschwärzten Salzes sich selbst bedienten; geschehe jedoch, wider bestes Verhoffen, daß sie sich ein dergleicher Vergehen zur Last kommen liessen, so sollen auch selbige, wenn sie sich auf geziemendes Zuschreiben der Beamten, zur Abtragung der hier ausgemessenen Geldbusse nicht verständen, von dem Kammer-Prokurator, bey dem Kon-

sesse, in causis Principis et commissorum belanget werden. Was

Zehntens, die in Ansehung des Erkenntnisses zu beobachtende Ordnung anbelanget, da verordnen Wir hiermit gnädigst, daß, gleichwie die erste Apprehension in allen Kontraband-Sachen, dem jeden Orts angestellten und befindlichen Gefällsbeamten zustehet, also auch, bey Betretung eines Salz-Kontrabandes, solches demselben zugehöret, die erste summarische ausergerichtliche Erkenntniß aber allein für die Grafschaften Görz und Gradiska, Friaul, und das Littorale angestellten Banko-Gefällen-Administrazion gebühren soll.

Da hingegen Wir alle geheime Abfindungen mit den Gefällsbeamten oder Uebergehern, für null und nichtig erklären, und wollen, daß ungeachtet derselben die Schwärzer, Helfer und Abkäufer, mit den in diesem Patente enthaltenen Strafen anzusehen seyen.

Sollte sonach gleichwohl wider alles Vermuthen, jemand von Unsern Beamten, oder Uebergehern, zu dergleichen heimlichen Abfindungen verleitet, und solches von dem, der sich abgefunden hat, innerhalb drey Tagen Unseren nächst daranliegenden Gefällsbeamten angezeiget werden, so wollen Wir in diesem Falle, in der Bestrafung eine Ausnahme dahin machen, daß ihm alle Geld- und Leibesstrafe gänzlich nachgesehen werde.

Wenn sich aber eine Parthey gelüsten ließe, einen

nen Unserer Beamten oder Uebergeher zu dergleichen Abfindung zu verleiten, so wird auch wider solche, auf beschehene rechtsbeständig erwiesene Anzeige, mit aller Schärfe fürgegangen werden.

Wobey Wir auch die hierinfalls fehlenden Beamten und Uebergeher ernstgemessen, von Seite der vorgesetzten Administrazion, bestrafet wissen wollen.

Wenn nun also ein Salzschwärzer oder Uebertreter aufgebracht wird, so soll er, nach Inhalt der vorigen Patente, bey einer oder andern Obrigkeit, im Beyseyn und mit Zuziehung des Salz- oder Mauthbeamten genau examinieret, die Aussage zu Papier gebracht, und wenn, auf Befund eines richtigen Kontrabands, die Uebertreter zu der patentmäßigen Geldstrafe sich nicht bequemen wollen, oder die Sache unverzüglich bey der Obrigkeit in der Güte nicht verglichen oder abgethan werden kann, so soll sothane Aussage, unter der Obrigkeit, oder des Herrschaftsbeamten oder des Richters Fertigung, dem Gefällsbeamten zugestellet, von selbigem solche Unserer besagten Banko-Gefällen-Administrazion zugeschicket, und durch diese nach wohlgegründetem Befunde der Sache, und nach Nothdurft die Stellung des Uebertreters zu ihrer Bankal-Administration, bey der Obrigkeit oder der Herrschaft anverlanget werden. Nach erfolgter Stellung, falls solche nöthig erachtet, und begehret worden, ist der Uebertreter bey der Administrazion, der Ordnung nach, auf das neue zu verhören, und

so-

sowohl wegen seines eigenen Verbrechens, als wegen derjenigen, die auf was immer für Weise darin mit verflochten sind, wie auch über andere in den vorigen Patenten enthaltene Umstände zu examiniren, auf erforderlichen Fall auch mit dem Mitschuldigen zu konfrontiren, die aussergerichtliche Erkenntniß zu schöpfen, und die in dem gegenwärtigen Patente ausgemessene Strafe zu verhängen.

Fände sich aber jemand wider die sogestaltete erste aussergerichtliche Erkenntniß beschweret, so kann der Rekurs zu dem Konsesse in causis summi Principis et Commissorum, von einem im Lande anwesenden, innerhalb vier Wochen, von dem abwesenden hingegen, so er ein Erbländer ist, binnen 6 Wochen, und von einem Ausländer binnen 8 Wochen, von der Zeit der geschöpften ersten Bankal-Administrazions-Erkenntniß, genommen werden.

In solchem Falle aber hat Unser k. Fiskus den betreffenden Salzversilberer oder Mauthbeamten, oder die Administrazions-Erkenntniß von Amtswegen zu vertreten, der Konseß hingegen praevia summarissima causae cognitione, nach dem sich anlassenden und erwogenen Umständen, das rechtliche Urtheil abzufassen.

Es kann auch zwar jeder, ohne sich wider die erste Erkenntniß in eine rechtliche Klage einzulassen, in obgedachten Terminen, der vier, sechs, oder nach Umständen acht Wochen bey Unserer Ministrial-Ban-

ko-

ko-Deputazion, den Weg der Gnaden ergreifen, und den an selbige gestellten Rekurs, zur Beschleinigung der Sache, bey der im Lande angestellten Banko-Gefällen-Administrazion einreichen, doch soll ihm sodann der Weg der Rechten nicht mehr offen stehen, und wider den Vollzug des Administrazion-Erkenntnisses keine Einwendung bey Gericht mehr angenommen werden.

Wie Wir dann auch allergnädigst beysetzen, daß in jenem Falle, da aus Unvermögenheit der betretenen Partheyen, keine Geldbusse erleget werden könnte, sohin es auf die körperliche Bestrafung ankäme, alle einkommenden Salz-Schwärzer, oder deren Gehilfen, Abkäufer ꝛc. bey dem betreffenden Salz- oder Zollamte, jedoch im Beyseyn einer Grund- oder andern obrigkeitlichen Person, summarisch verhöret, legaliter, et absque omni suggestione konstituiret, zu einer Aussage, weder unter Bedrohung, und noch weniger durch wirkliche Schläge gezwungen, über diese Constituta aber, von der Bankal-Administrazion nach Maß der Umstände, die ausser gerichtliche Erkenntniß geschöpfet, und sodann ohne Aufenthalt, die Sache mit Beylegung der Konstituten und Motiven, dem Konsesse zu dem nach diesem Patente abzufassenden Rechtsspruch, als ohne welchen keine Leibesstrafe in die Exekuzion gebracht werden kann, überreichet werden solle.

Eilftens. In Ansehung der Verjährung des Kommissi, bestimmen Wir hiemit, daß jene, welche

durch

durch die in diesem Patente enthaltene Uebertretungen einiges Kommissum, oder die Strafe verwirken, deßwegen aber nicht alsogleich angehalten, noch von Unserem Fiskal belanget werden können, wenn in einiger Zeit von 5 Jahren das begangene Kommissum entdecket, und sie darüber von Unserem Fiskalen angegangen, der That überwiesen, oder solche selbst eingestehen würden, gleich den auf frischer That betretenen, und angehaltenen Schwärzern, zur Strafe gezogen, und mit der Poena Commissi beleget werden sollen.

Zwölftens, verordnen, und wollen Wir gnädigst, daß gleichwie bereits oben den fremden Denunzianten und Apprehendenten des eingeschwärzten Salzes die gehörigen Belohnungen zugesaget worden, also auch die Schwärzer selbst, wenn selbige, ehe sie angezeiget, oder betreten werden, die Abkäufer Mitwisser und Mitgehülfen entdecken und angeben, bey wahr befundener Angabe, von aller Strafe frey bleiben sollen.

Es ergehet demnach an alle Eingangs erwähnten Stellen, Militär- wie auch hohe und niedere Civil-Obrigkeiten, Unser ernstgemessener Befehl hiermit, daß dieses Patent alsogleich zu jedermanns Wissenschaft gehörig publiziert, den Unterthanen wiederholt, und öfters vorgetragen, nicht allein auf die Kontrabandierer, Helfer, und Unterschleifgeber, bey selbst eigener Vertretung und schwereſter Verantwortung,

tung, eine wachbare Obsicht getragen, und wenn einige unter ihrem Gerichtszwange sich irgendwo betreten lassen, sich derselben bemächtiget, und sogleich an Behörde darüber der Bericht erstattet, sondern auch den Gefälls-Aemtern und ihren untergebenen Uebergehern, dann den Salzmagazinisten, alle hilfliche Hand gebothen werden soll, damit Wir nicht veranlasset werden, die vorenthaltene Geld-Leib- oder nach Umständen auch die wirkliche Lebensstrafe, wider die vermessene Uebertreter dieses Patents, unnachsichtlich verhängen zu lassen. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüthen wissen wird.

Gegeben in Görz den 24. Jänner 1778.

N. 3420.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal- und Mauth-Gefällen-Administrazionen vom 24. April 1798.

Die Mauthfreyheit der Militär-Transporte hört auf.

Nachdem man mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen ist, daß bey künftigen Kontrakten über Transporte, die Mauthfreyheit aus solcher hinweg gelassen, zugleich aber darauf gesehen werden soll, daß demnach von den Kontrahenten keine höheren Preise oder Mauth-Auslagen in Rechnung gebracht, und nur in selten eintretenden ausserordentlichen Fällen, wo es Dringlichkeit und Nothwendigkeit fordern sol-

te, und unter Ausweisung eines für den Transport und das Aerarium erwirkten Vortheils, gegen die beyzubringenden Polletten bezahlter Weg- und Brücken-Mauthe, wie es bey den Pulver- und Salniter-Fuhren in der Uebung ist, um die Vergütung angesuchet werde; so wird der Administrazion diese Veranlassung, gleichwie auch davon gesammte Generale und Truppen-Kommandi durch den k. k. Hofkriegsrath zugleich unterrichtet werden, mit dem Auftrage hiermit bekannt gemacht, die sämmtlichen Weg-Wasser- und Brücken-Mauth-Aemter hiernach in der Absicht zu belehren, daß von nun an keine gedungenen Militär-Transport-Fuhren, von Entrichtung der Weg- Wasser- und Brücken-Mauthe mehr befreyet sind, und diese Verordnung von dem Tage der Bekanntmachung, in jeder Stazion, sogleich in ihre volle Wirkung gesetzt werden soll.

Sieh Nachtrag weiters unter der Zahl 3458. vom 23. May, kund gemacht in Tyrol den 6. Juny 1798.

N. 3421.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. April, kund gemacht durch das mährische Gubernium den 5., durch das böhmische den 7, durch das tyroler Gubernium den 9. May 1798.

Postporto-Freyheit in Sanitäts-Sachen.

Se. Majestät haben den Kreisärzten die Postporto-Befreyung für ihre Amtsberichte dergestalt allergnä-

gnädigst zu bewilligen geruhet, daß diese Postfreyheit nur auf die Korrespondenz im Sanitätswesen an das Kreisamt, und an die Landesstelle beschränket, auf dem Umschlage aber jederzeit ausdrücklich beygerücket werde: vom Amtswegen, in Sanitäts-Sachen.

N. 3422.

Hofdekret vom 26. April, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 11. May 1798.

In der Betrachtung, daß die in dem bürgerlichen Gesetzbuche für Westgalizien enthaltenen Vorschriften über die Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstpersonen einem grossen Theil des Publikums, vorzüglich aber dem Dienstgesinde nicht hinlänglich bekannt sind, und daß aus Unwissenheit des Gesetzes mehrfältige unnöthige Beschwerden entstehen, oder die dießfälligen Klagen nicht bey den gehörigen Behörden angebracht werden, ist angeordnet worden, das hierauf sich beziehende 6te Hauptstück des 1ten Theils vom bürgerlichen Gesetzbuche durch ein besonderes Zirkular zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. In Gemäßheit dieses höchsten Befehls ist daher das oberwähnte 6te Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches hier wörtlich abgedruckt worden, wornach sich Dienstherren sowohl, als Dienstbothen genau zu benehmen haben

Besondere Bekanntmachung des 6ten Hauptstückes des 1ten Theils vom bürgerlichen Gesetzbuche.

Sechstes Hauptstück

von den

Rechten und Pflichten

zwischen

Herrschaften und Dienstpersonen.

§. 266. Fast jede Haushaltung hat Dienstpersonen nöthig, welche gegen einen bestimmten Lohn einen Theil der häuslichen Verrichtungen übernehmen; so verschieden auch diese Verrichtungen seyn mögen, so stimmen doch die Pflichten aller Dienstpersonen darin überein, daß sie aufmerksam, fleissig und treu seyn, und das Beste ihrer Herrschaft nach ihren Kräften befördern sollen.

§. 267. Eigentlich steht es dem Haupte der häuslichen Gesellschaft zu, Dienstpersonen aufzunehmen, doch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl weiblicher Dienstpersonen der Frau des Hauses überlassen sey.

§. 268. Kein Dienstwerber soll ohne Abschied, oder Entlassungsschein von seiner vorigen Herrschaft,

oder

oder ohne ein anderes bewährtes Zeugniß seines Verhaltens in einen Dienst aufgenommen werden.

§. 269. Die Herrschaft hat den Abschied, oder das Zeugniß einer aufgenommenen Dienstperson in Verwahrung zu nehmen, und ihr zu ihrer Sicherheit einen Gegenschein auszustellen.

§. 270. Wer einer Dienstperson wissentlich ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellet, oder einen verfänglichen Dienstbothen aus eigener Schuld in ein Haus bringt; der setzt sich einer schweren Verantwortung bey dem Polizeyamte aus, und haftet ausserdem noch für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 271. Wer über seine Person nicht frey schalten kann, sondern unter der Gewalt eines Andern stehet, kann ohne dessen Einwilligung in keine Dienste treten: Diese Einwilligung wird aber für die durch das Gesetz bestimmte Dienstzeit vermuthet, wenn eine unter väterlicher, oder vormundschaftlicher Gewalt stehende minderjährige Person, oder auch eine Ehegattinn in dem Falle ist, sich durch Dienstnehmung den nothwendigen Unterhalt verschaffen zu müssen.

§. 272. Ein Dienstvertrag wird zwar durch mündliche Verabredung allein schon giltig; doch gebührt bey eintretenden fremden Ansprüchen jener Herrschaft, und jenem Dienstwerber der Vorzug, welche ihr Recht durch einen schriftlichen Vertrag, oder durch wirklich gegebenes, und empfangenes Miethgeld beweisen können.

§. 273. Dieses Miethgeld, oder sogenannte Angeld ist als ein Theil des künftigen Lohnes anzusehen, und wird in der Regel auf den Lohn abgerechnet.

§. 274. Die Herrschaft, welche einen unverwerflichen Dienstbothen ihrer Zusage gemäß nicht aufnimmt, verliert das Miethgeld, und der Dienstbothe, der aus seiner Schuld einen Dienst nicht antritt, hat das Miethgeld doppelt zurück zu stellen. Beyde sind zum Ersatz des weiter erfolgten erweislichen Schadens verbunden.

§. 275. Worin die Dienstleistung und der Lohn bestehen, und wie lange die Dienstzeit dauern soll, dieses wird durch den Vertrag bestimmt, den Herrschaften, und Dienstpersonen mit einander eingehen. Nur darf in diesen Vertrag nichts Gesetzwidriges aufgenommen werden.

§. 276. In den österreichischen Staaten wird weder Leibeigenschaft, noch Sklaverey geduldet.

§. 277. Werden die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und ihrer Dienstpersonen weder durch einen Vertrag, noch durch einen Aufnahmsschein, oder sogenannten Spannzettel hinlänglich bestimmt; so verordnet das Gesetz, daß Bediente, und andere Dienstbothen, welche unter den Namen des gemeinen Gesindes begriffen werden, jede erlaubte ihren Kräften angemessene Haus- und Feldarbeit zu übernehmen verbunden sind.

§. 278. Lehrjungen, Gesellen, und alle übrigen

wie immer genannten Gehülfen der Handwerker, Gewerbsmänner, und Künstler können zu keinen Verrichtungen angehalten werden, welche mit ihren Berufsgeschäften, oder gar mit den bestehenden Innungsartikeln im Widerspruche sind.

§. 279. Hausoffizianten, oder solche Personen, welche zur Bedienung, oder zum Gefolge einer Herrschaft aufgenommen worden sind, und denen das gemeine Hausgesinde verhältnißmässig untergeordnet ist, müssen sich allen häuslichen Geschäften unterziehen, die ihrer eigentlichen Bestimmung nicht geradezu entgegen gesetzt sind.

§. 280. Was Erzieher, Leib- und Wundärzte, Kapläne, Sekretäre, Wirthschafter, Rechnungsführer, und andere Hausgenossen, die mehr mit den Kräften des Geistes, als des Körpers dienen, für häusliche Verrichtungen zu übernehmen haben, dieses wird schon hinlänglich durch eines jeden Amt, und Karakter bestimmet.

§. 281. Im Nothfalle ist eine jede in Diensten stehende Person die Stelle einer andern verhältnißmässig zu vertreten schuldig: Es ist aber auch jede Herrschaft verbunden, ihren Dienstpersonen die zur Pflegung des gewöhnlichen Gottesdienstes, und ihrer Gesundheit nöthige Zeit zu gestatten.

§. 282. Wer einen Dienst angetreten hat, ohne mit seiner Herrschaft über seinen Lohn, er bestehe nun in Kost, Wohnung, Kleidung, Gelde, oder in an-

dern Sachen vorher überein zu kommen, der kann nie auf etwas mehr Anspruch machen, als auf das, was sein Vorgänger in diesem Dienste erhalten hat, oder was Dienstpersonen seines gleichen in dem nämlichen Orte gemeiniglich erhalten, er muß sich sogar mit der geringsten der gewöhnlichen Vergeltungen begnügen.

§. 283. Ist die Dauer der Dienstzeit nicht durch einen Vertrag, oder durch die Art des Dienstes selbst entschieden, so bestimmt das Gesetz diese Dauer auf dem Lande auf ein ganzes Jahr, und in den Hauptstädten auf sechs Wochen: Der Schade, welcher aus der frühern Entlassung oder Austretung aus einem Dienste entstehet, muß von dem vergütet werden, der ihn verursachet.

§. 284. Die Herrschaft, und die Dienstperson, welche den Dienstvertrag über den Verlauf der bedungenen, oder gesetzmässigen Zeit nicht fortsetzen will, muß den Dienst in Städten vier Wochen, und auf dem Lande sechs Monate vor diesem Verlauf aufkündigen.

§. 285. Allein die Herrschaft und die Dienstperson sind in manchen Fällen berechtiget, die Aufkündigungsfrist auf vierzehn Tage einzuschränken: Eine Herrschaft ist dieses berechtiget, wenn eine Dienstperson zum Dienste ungeschickt befunden wird: wenn sie dem Spiele, dem Trunke, dem Auslaufen, oder einer andern unordentlichen Lebensart ergeben ist: wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehet: oder

mit

mit ihren Dienstgenossen unverträglich lebt: Auch eine schwangere ledige Weibsperson kann man nach vierzehntägiger Aufkündigung, jedoch mit Vorsicht für die Sicherheit der Leibesfrucht, entlassen.

§. 286. Eine Herrschaft muß nach vorhergegangener vierzehntägiger Aufkündung eine Dienstperson entlassen, wenn sie ihren Lohn zur Verfallzeit, oder wenigstens vierzehn Tage nachher nicht erhalten hat: oder wenn sie ohne Ursache hart, oder schimpflich behandelt worden ist.

§. 287. Ein Dienstbothe, der auf dem Lande sich verheirathen, oder eine eigene Wirthschaft antreten will, muß seinen Dienst nur sechs Wochen vorher aufkündigen.

§. 288. Auf der Stelle, und ohne alle Aufkündigung kann eine Herrschaft eine Dienstperson entlassen, wenn sich diese durch einen unwahrhaft befundenen Abschied, oder durch ein anderes falsches Zeugniß in den Dienst eingeschlichen hat: wenn sie die häusliche Ruhe störet: wenn sie ihre Herrschaft beleidiget: ihr übel nachredet: oder sich ihren Befehlen widersetzt: wenn sie die Hausgenossen zum Bösen verleitet: oder sich einer Veruntreuung schuldig macht.

§. 289. Eine Herrschaft hat kein Recht, eine Dienstperson deshalben, weil sie erkranket ist, ohne ordentliche Aufkündigung zu entlassen; sie ist vielmehr verbunden, ihr wenigstens auf Rechnung des schon verdienten Lohnes, oder des sonstigen Vermögens der

Dienstpersonen allen möglichen Beystand zu leisten; reicht dieses Vermögen nicht zu: verstatten es die häuslichen Umstände der Herrschaft nicht: oder ist Gefahr der Ansteckung da, so kann und muß die Herrschaft zu den öffentlichen wohlthätigen Krankenanstalten Zuflucht nehmen.

§. 290. Eine Dienstperson kann ohne Aufkündigung austreten, wenn sie in einer schweren Krankheit anderswo untergebracht werden will: wenn man ihr bedungene Kost, und Lohn versagt: wenn sie der Gefahr grober Mißhandlungen, oder der Verführung ausgesetzt ist: wenn man sie fälschlich eines Verbrechens beschuldigt: wenn man ihr aufträgt ausser Landes zu reisen: oder sich von dem Dienstorte auf länger, als ihre Dienstzeit dauert, zu entfernen.

§. 291. Verweise, Vorwürfe, anhaltende Beschäftigungen, selbst das Verbot einige Täge nicht aus dem Hause zu gehen, gehören unter die Zucht, und Besserungsmittel der Dienstbothen, und geben ihnen kein Recht, gegen eine Herrschaft gerichtlich zu klagen, oder den Dienst vor der gesetzmässigen Zeit aufzukündigen.

§. 292. Wenn der Zeitpunkt, an welchem einer Dienstperson ihr Lohn bezahlet werden soll, nicht voraus bedungen ist, so muß er ihr, wenn sie sich selbst beköstiget, zu Ende eines jeden Monats, sonst aber mit jedem Vierteljahre bezahlt, und in allen Fällen bis auf die Stunde ihres Austrittes aus dem Dienste berech-

rechnet werden. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse kann die jedesmalige Bezahlung des Lohnes in den Spannzettel geschrieben werden.

§. 293. Neujahrs, oder andere Geschenke, die einer Dienstperson gegeben worden, kann die Herrschaft nicht auf den bedungenen Lohn anrechnen.

§. 294. Die Liverey ist ein Theil des Lohnes: es gebühren einem Bedienten, der durch drey Monate in einem Dienste gestanden ist, die Schuhe und Strümpfe, und nach Verlauf des Dienstjahrs alle Stücke der täglichen Liverey. Auf Pelze, Mäntel, Kapotröcke, und dergleichen hat kein Bedienter einen rechtlichen Anspruch.

§. 295. Dienstpersonen, welchen die Führung einer Wirthschaft ganz oder zum Theil anvertrauet worden ist, sind verbunden, zu allen Zeiten, besonders aber vor ihrem Austritt, aus dem Dienste Rechnung abzulegen, so wie diejenigen, welchen die Herrschaft gewisse einzelne Dinge zur Verwahrung übergeben hat, sie richtig auszuliefern, und jeden durch ihre Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig sind; entstehet in Ansehung des einen oder des andern dieser Punkte zwischen den Herrschaften und einer Dienstperson ein Streit, so mag die Herrschaft auf ihre Verantwortung einer Dienstperson ihren Lohn zurückhalten, und im Falle einer Gefahr um Personalarrest derselben ansuchen; in Ansehung der Rechnungslegung

aber muß sie nach Vorschrift der Gerichtsordnung verfahren.

§. 296. Die Herrschaft sieht bey Aufnehmung einer Dienstperson vorzüglich auf die Brauchbarkeit derselben: Aus diesem Grunde endigt sich der mit ihr geschlossene Vertrag mit dem Leben der Dienstperson, und ihre Erben haben keinen Anspruch, als auf den rückständigen Lohn. Eine Dienstperson aber nimmt auf die Beschaffenheit der Haushaltung, in welche sie sich verdinget, Rücksicht, und deßwegen dauert der Dienstvertrag auch nach dem Tode der Herrschaft bis zur Aufkündigung fort.

§. 297. Die Herrschaft ist verbunden, jeder Dienstperson zur Zeit ihres gesetzmässigen Austrittes ein Zeugniß über ihr Verhalten während der Dienstzeit zu ertheilen, und für die Wahrheit derselben gegen Jedermann zu haften: ist die Dienstperson mit diesem Zeugniß unzufrieden, so steht es ihr frey innerhalb vierzehn Tagen bey der nächsten Polizeybehörde um ein besseres anzusuchen.

§. 298. Hat der Herr gegen seinen Diener, oder dieser gegen seinen Herrn irgends eine Klage, den Dienstvertrag betreffend, soll dieses noch binnen dreyßigtägiger Zeitfrist, vom Tage des Austritts an gerechnet, geschehen. Ist diese Zeit verstrichen, kann weder des einen, noch des andern Klage vor Gericht dießfalls angebracht werden.

§. 299.

§. 299. Ist es aber darum zu thun, die gestörte Ruhe, und Ordnung eines Hauses schnell herzustellen: eine plötzliche Trennung zwischen einer Herrschaft und einer Dienstperson zu untersuchen: Vergehungen schärfer zu züchtigen: oder gar Verbrechen zu bestrafen, so hat man sich in erstern Fällen an die Polizey, im letztern Falle aber an das Strafgericht zu wenden.

N. 3423.

Hofdekret vom 26. April, kund gemacht mittels Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 1. May 1798.

Die in die österreichischen Erbstaaten flüchtenden Schweizer dürfen ihre Mobilien ohne Zollentrichtung hereinbringen.

Den k. k. Kreisämtern wird in der Nebenlage eine Abschrift von der sub dato 26. April d. J. eingelangten allerhöchsten Entschliessung, wodurch jenen schweizerischen Familien, welche sich bey gegenwärtigen Umständen ihres Vaterlandes in die österreichischen Erbstaaten zu flüchten wünschen, wenn ihrer Person sowohl im politischen als Polizeybetracht kein Bedenken im Wege steht, gnädigst gestattet wird, ihre Mobilien, Hausgeräthe und Habseligkeiten ohne Entrichtung eines Zolles hereinbringen zu dürfen, zur Wissenschaft und Benehmung mitgetheilet.

Abschrift.

Se. Maj. haben zur Begünstigung jener schweizerischen Familien, welche bey den gegenwärtigen Umstän-

ständen ihres Vaterlandes in die österreichischen Erbstaaten sich zu flüchten, oder sich niederzulassen wünschen dürften, wenn ihrer Aufnahme in Rücksicht auf ihre Personen im politischen und Polizey-Betracht kein Bedenken im Wege stehet, gnädigst zu bewilligen befunden, daß sie ihre Mobilien, Hausgeräthe und Habseligkeiten ohne Entrichtung eines Zolles hereinbringen mögen. Diese Befreyung ist jedoch auf ihre zum Handel bestimmten Waaren zum Nachstand der eigenen inländischen Industrie keineswegs auszudehnen; unterdessen stehet ihnen frey, auch ihre Waaren einsweilen ohne Entrichtung eines Zolles, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß herein zu bringen, und auf Speculation niederzulegen, daß sie unter zollämtlicher Sperr und Verwahrung, bis mit denselben von dem Eigenthümer weiters disponiret werden will, zu verbleiben haben.

Erst in dem Falle einer weiteren Disposition, die aber mit Waaren, deren Einfuhr verboten ist, oder die ausser Handel gesetzt sind, nur in das Ausland gemacht werden kann, haben sodann die Vorschriften der bestehenden Zollpatente, und die Zollentrichtung jedoch dergestalt einzutreten, daß, wenn diese in den Erblanden niedergelegten Waaren aus der zollämtlichen Verwahrung wieder zurück in das Ausland gebracht werden wollen, hievon kein Essitozoll zu entrichten ist. Welches zur Wissenschaft mit dem Beysatze

be-

bekannt gemacht wird, daß die Bankal-Administrationen hiernach unter einem von da aus angewiesen werden.

N. 3424.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 26. April 1798.

Jeder auf Generalpardon sich selbst meldende Deserteur ist an das nächste Militärkommando abzugeben.

Den sich selbst meldenden, somit freywillig zum Militär zurück kehrenden Deserteurs wird durch den Generalpardon nur allein die Nachsicht aller Strafe zugesichert, keineswegs aber die Freyheit eingeräumet, sich für entlassen anzusehen, und sich im Lande frey aufhalten zu können, sondern, jeder auf Generalpardon sich selbst meldende Deserteur ist sogleich an das nächste Militär-Kommando zu übergeben.

N. 3425.

Hofkammerdekret vom 27. April, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission, den 25. May 1798.

Die Besitzer der Bergwerke haben unter der Strafe des Verfalls die Belehnung bey dem k. k. Distriktual-

Um den hierländigen Bergbau bis zur gänzlichen Regulirung des Bergwesens, und bis zur Einführung einer eigenen Bergordnung für Westgalizien, nicht ohne gehörige Aufsicht zu lassen, wird hiemit allgemein verordnet, daß jeder Inhaber irgend eines Bergwerks verbunden seyn soll, dasselbe mit Beschreibung und Bestim-

Berggericht zu Wieliczka binnen sechs Monathen von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, anzusuchen.

stimmung des Orts, des Mineralienlagers, der Beschaffenheit der einbrechenden Mineralien, des Baues, und der Gegend, so wie der Art des Erwerbungsrechts, und des Besitzes bey dem k. k. Distriktual-Berggerichte zu Wieliczka binnen sechs Monathen, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, unter Strafe des Verfalls in das Freye anzuzeigen, hierüber mit Einlegung einer Muthung die Belehnung anzusuchen, und die zu verleihenden Maaßen im Bau oder in gesetzmässiger Fristung zu erhalten.

N. 3426.

Verordnung des Gubernium in Steyermark, den 28. April 1798.

Der Gebrauch des Tobackrauchens auf offener Strasse wird verboten.

In Erwägung der häufigen Unglücksfälle verheerender Feuersbrünste, wo die nur zu grosse Wahrscheinlichkeit eintritt, daß bey den Häusern, wenn öfters Stroh, Heu, Holz und andere brennbare Materialien abgeladen werden, von vorübergehenden Tobackrauchern ein Funken herabfalle, und sonach auf der Gasse, oder in den Behältnissen, wo dergleichen brennbare Waaren mit dem glimmenden Toback, oder Schwamme eingeräumet werden, sich entzünden können, erfodert es die Aufmerksamkeit auf die allgemeine Sicherheit, daß einer Gewohnheit, die sich immer mehr zu verbreiten scheinet, und ohnehin wider allen Wohlstand läuft, ernstlich vorgebeuget werde.

Es

Es wird diesemnach das Tobackrauchen auf öffentlichen Gässen in der Stadt sowohl als den Vorstädten auf das gemessenste, und mit der ausdrücklichen Warnung untersagt, daß jedem, der nach erfolgter allgemeinen Kundmachung dieser Vorschrift, bey solchem Unfuge gleichwohl sich betretten ließe, von der Polizey die Tobackspfeife ohne weiters abgenommen, und zur Entfernung eines so bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnenden Mißbrauchs jederzeit die sorgfältigste Aufsicht getragen werden würde.

N. 3427.

Gubernialverordnung in Böhmen, vom 29. April 1798.

Wie sich bey allen Verfassungen der Grundveränderungs-Tabellen zu achten.

Amtsvorstehern wird zur genauern Befolgung, und darauf zu richtenden Aufmerksamkeit eröffnet, womit bey allen Verfassungen der Grund-Veränderungs-Tabellen, sich genau nach der Steuerregulirungs-Oberkommissions-Verordnung vom 10. Jäner 1790 gehalten werde.

N. 3428.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. April 1798.

Das Scheiterholz soll die gehörige

Ungeachtet man schon mehrmalen die Verordnung erlassen hat, daß unter einer festgesetzten Strafe das Schei-

Ellenmaß haben.

Scheiterholz die gehörige nied. öster. Ellenmaß haben soll, hat man doch in Erfahrung gebracht, daß noch immer auf den Schiffen Holz nach Prag gebracht werde, welches 1 ½ auch 2 Zoll kürzer geschnitten ist; man glaubt, daß dieses geschehe, weil etwa die Verordnung, daß ein jedes Scheit die Länge von einer nied. öster. Elle, unter sonstiger Strafe haben müße, den Holzhändlern nicht hinlänglich bekannt seye; um nun dießfalls keinen Zweifel übrig zu haben, und den Holzhändlern alle Ausflucht zu benehmen, ist den sämmtlichen Holzhändlern durch ihre an schiff- und flösbaren Strömen liegenden Dominien zu bedeuten, daß die Scheiter bey sonstiger unvermeidlichen Strafe die Länge von einer nied. öster. Elle haben müssen; diese Kundmachung ist durch ihre Unterschrift bestättigen zu lassen, und diese bestättigte Kundmachung anher unausbleiblich einzubringen, und den Holzhändlern ist unter einem zu sagen, daß man den Holzkommissären in Prag alle Aufmerksamkeit empfähle, und sie Holzhändler ohne weiters gestraft werden würden, wenn das Scheiterholz nicht die vorgeschriebene Länge haben sollte.

N. 3429.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. April 1798.

Bey Verführung des Biers die Lieferscheine

Die k.k. Wiener Hauptstaats-Buchhaltung hat gelegenheitlich der für das Jahr 1794 revidirten Trank-

steuer-

steuerrechnungen bemerket, daß, weil von den Bierrechnungsführern die vorgeschriebenen Lieferscheine über jenes in k. Städte verführende Bier zum Theil nicht ertheilt, dann über derley Bier die quartalig n Verzeichnisse den Bekanntnißbriefen nicht beygeleget werden, die Gubernialverordnungen ddo Prag den 24. August 1781 und 19. Hornung 1789 wegen der Lieferscheine, dann das Hofdekret ddo Wien den 5. April 1794 in Betreff der Verzeichnisse republiziret werden möchten. Die Dominien werden demnach an die Beobachtung der mit Gubernialverordnung ddo 24. August 1781. ergangene Weisung angewiesen, daß in jenem Falle, wenn in die, dem Pönaltaz unterliegenden Städte Bier verführt wird, dem Fuhrmann eine schriftliche Anweisung, woher das Bier komme, und wem dasselbe gehöre, mitzugeben sey.

und schriftliche Anweisungen zu ertheilen.

N. 3430.

Hofdekret der Finanz-Hofstelle an sämmtliche Länderstellen und Zoll-Administrazionen vom 1. May 1798.

Es ist vorgekommen, daß in der Zoll-Behandlung des aus Florenz und dem toskanischen Gebiethe kommenden Oliven-Oehles nicht durchaus gleich sich benommen werde. Es enthält zwar der 5te Absatz der

Zollbehandlung des aus Florenz und dem Toskanischen kommenden Olivenöhls.

Vorerinnerung des Zollpatentes im Allgemeinen, daß die toskanischen so, wie die vormaligen mailändischen, mantuanischen, und niederländischen Erzeugnisse, wenn die Einfuhr ähnlicher ausländischer Waaren erlaubt ist, nur die Hälfte von der im Tarif bestimmten Konsummo-Gebühr zu entrichten haben. Indem aber vermöge des bestehenden Tarifs, vom Oliven-Oehl, ohne den vorigen Unterschied zwischen feinem und gemeinen beyzubehalten, überhaupt nur ein Konsummo-Zoll von 2 fl. 30 kr. für den Zentner, oder da der ZentnerSporko auf 25 fl. gesetzt worden, eine Gebühr von 10 pr. Zent zu entrichten ist, auch die toskanischen Weine, und andere dortige Erzeugnisse, einen Zoll von 10 pr. Zent zu bezahlen haben, und niemals die Absicht gewesen ist, solche gegen einen mindern Zoll in den k. k. Erbstaaten einführen zu lassen; so wird noch ferner auch von dem mit Zeugnissen vorkommenden florentiner oder toskanischen Oehle der tarifmässige Zoll mit 2 fl. und 30 kr. vom Zentner abzunehmen seyn.

N. 3431.

Hofdekret vom 2. May, kund gemacht von dem Landes-Gubernium in Mähren und Schlesien den 12. May 1798.

Welche Jünglinge vom Unterrichtsgelde zu befreyen.

Es können nur jene Jünglinge vom Unterrichtsgelde befrepet werden, welche sich über ihre Dürftigkeit

keit ordentlich ausweisen, und aus den Studien Zeugnisse vorzüglicher Fähigkeit und Verwendung beybringen.

N. 3432.

Verordnung des Landes-Guberniums in Tyrol vom 2. May 1798.

Die Deserteurs und Ranzionirte sind an das nächste Militär-Kommando zu überliefern.

Es ist zwar schon den 27ten Juny vorigen Jahrs maßgebig verordnet worden, daß alle Deserteurs und Ranzionirte ausgeforschet, aufgehoben, und dem nächsten Militär-Kommando überliefert werden sollen.

Da nun aber das Militär-Kommando zum öftern ortigen Mißfallen anher angezeiget hat, daß nicht nur dieser Verordnung nicht nachgelebet werde, sondern auch die Fahrläßigkeit der Obrigkeiten schon so hoch angewachsen seye, daß sie sogar auf die Entlassung wirklicher Deserteurs einzuschreitten wagten;

So wird anmit wiederhohlt angeordnet, daß sowohl die in den Gerichtsbezirken dermahl befindlichen Deserteurs und Razionirte gleich auf der Stelle aufgehoben, und dem nächsten Militär übergeben, als auch von nun an keine Soldaten mehr, die nicht mit gehörigen Päßen von der Militärbehörde versehen sind, geduldet, sondern sogleich handfest gemacht, und überliefert werden sollen.

Man versiehet sich um so mehr, daß diese anmit erneuerte Verordnung auf das genaueste in Hinkunft

werde befolget werden, als man widrigens jene, die dargegen handeln, als Deserteurs-Verheeler ohne Nachsicht ansehen, und nach den dießfälligen Normalien bestrafen wird.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht wird.

N. 3433.

Hofdekret vom 3. May, bekannt gemacht mittels Verordnung der Landes-Regierung ob der Enns vom 13. May 1798.

Wie sich wegen Verwahrung der Lieferungs-Schuldscheine der Unterthanen, dann dießfälliger Rechnungen zu benehmen ist.

Es ist allgemein bekannt, daß Se. Majestät gnädigst bewilliget haben, wienach für den Betrag der im letzten Kriege vom Lande geleisteten Naturalieferungen verzinsliche Schuldscheine von der Landschaft ausgestellet, der liquidirte Fuhrlohnsbetrag vergütet, und die Interessen von Zeit zu Zeit gegen Quittung bezahlet werden sollen.

Durch Zusammnahme dieser Kapitalien-Fuhrlohns- und Interessegelder entstehet für jede Liefergemeinde ein fruchtbringendes Vermögen, welches durch ständische Aufnahme der ersten Rechnung von jeder Lieferung in quanto richtig gestellet wird: Es wird also nöthig, die Schuldscheine, und baare Gelder zu bewahren, auch jährlich darüber ordentliche, und aufzubewahrende Rechnung zu pflegen. Bey dem Umstande, wo Leitungsobrigkeiten nach aufgehobenen Steuerre-

gu-

gulierungswesen nicht mehr bestehen, Grundobrigkeiten aber mit den Lieferungsgeschäften derzeit nichts mehr zu thun haben, folglich auch dafür keine Haftung mehr haben können, solche beträchtliche Unterthanseigenthümer nicht ohne Staatsobsorge zum Nachtheil des Unterthans können gelassen werden, haben Se. Majestät auf gehorsamst gemachte Anfrage allergerechtest entschlossen, und erkläret, daß zwar jedermann der natürlichste Verwalter seines Eigenthums seye, daß also auch jeder Gemeinde freystehet, ihre Lieferungsschuldscheine durch Richter und Ausschuß selbst zu verwahren, durch diese die Zinsen selbst einzuheben, und über Fuhrlohns- und Zinsgelder von diesen Rechenschaft, und die Vertheilung zu fodern.

Gleichwie aber sodann die Richter schuldig sind, den Gemeinden mit Ausgang jeden Jahrs Rechnung zu legen, so sind auch die Gemeinden schuldig, binnen drey Monathen vom Tage der überreichten Rechnung solche zu erledigen, oder sie wird für stillschweigend gutgeheissen angesehen, und eben so müßte auch der Leitungsbeamte über erhaltene Bedenken binnen drey Monathen sich an das Kreisamt wenden, oder er würde nicht mehr angehört werden.

Wenn aber die Gemeinde über die Rechnung Anstände hat, muß sie solche binnen obiger Frist dem Kreisamte vortragen, welches selbe zur ständisch buchhalterischen Aufnahme leiten wird. Wenn aber eine Gemeinde ihr Vermögen nicht selbst bewahren, und ver-

walten will, sondern solche einem zugleich grundobrigkeitlichen Beamten, oder wem immer anvertrauet, folglich diesen zu ihrem Leitungsbeamten wählet, so hat für ihn qua Leitungsbeamten keine Grundobrigkeit zu haften, es wäre dann, daß eine Grundobrigkeit freywillig der Bewahrung, und Haftung sich unterzöge. Die Gemeinde hat also von einem gewählten Leitungsbeamten jährliche Rechenschaft zu fodern, und mit solcher, wie oben von den allfälligen Rechnungen der Richter, und Ausschüsse gesaget wurde, sich zu benehmen.

Der von den Unterthanen gewählte Leitungsbeamte, wenn er zugleich eine grundherrliche Verwaltung auf sich hat, ist schuldig, dieß Unterthansvermögen keinerdings mit den grundherrlichen Geldern zu vermengen, sondern darüber eine besondere Kasse zu führen, wo er vom Kreisamte bey jeder Kreisbereisung deßwegen wird übersehen werden. Und damit das Vermögen der Unterthanen immer gesichert bleibe, so wird allen Grundobrigkeiten hiemit aufgetragen, keinem von einer grundherrlichen Verwaltung aus was immer für einer Ursache austretenden Beamten, der zugleich ein Leitungsbeamter war, oder dessen Erben eher ein Absolutorium zu ertheilen, bevor nicht vom Kreisamte bestättiget ist, daß er über sein Leitungsgeschäft Richtigkeit gepflogen hat, wo zur Liquidirung der Gemeinde bevorstehet einen Kreiskommissär zu verlangen.

Welche allerhöchste Entschließung demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. N. 3434.

N. 3434.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen, vom 3. May, kund gemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 10. von dem böhmischen Gubernium und der Landeshauptmannschaft in Krain den 16. May 1798.

Wegen der den hungarischen und kroatischen Barmherzigen-Konventen in allen deutschen Erblanden gestatteten Sammlung.

Da der bestehenden Gewohnheit nach von den barmherzigen Brüder-Konventen in Hungarn so wohl, als in Kroazien alle Unterthanen der deutscherbländischen Staaten ohne Unterschied in die Verpflegung aufgenommen werden, so ist künftig ein gleiches auch von den sämmtlichen in den deutschen Erblanden befindlichen Konventen zu beobachten, und alle hungarische, und kroatische Unterthanen ohne Unterschied in die Verpflegung aufzunehmen, mit dem ausdrücklichen Bedeuten verordnet worden, daß weil diesen letzteren Konventen auch das Sammeln in Hungarn, und Kroazien gestattet werde, eben so auch den hungarischen, und kroatischen Konventen die diesfälligen Sammlungen in den deutschen Erblanden unverwährt zu erlauben seyen.

Welche höchste Willensmeinung nun zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

N. 3435.

Hofkammerdekret vom 3. May, kund gemacht von der Landeshauptmannschaft in Krain den 26. May 1798.

In Betref der Aerarial-Sicherheit nach dem Tode eines mit den Quartals-Vorschuß befangenen Beamten.

Seine Majestät haben die allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet, daß, da das Aerarium den Beamten bey der Feindesgefahr einen vieljährigen Besoldungs-Betrag nur vorgeschossen, und nicht geschenket hat, es von selbst sich verstehe, daß, wenn ein solcher Beamte vor Tilgung dieses Vorschusses stirbt, jedoch einige Mittel zurück gelassen hat, davon dieser Vorschuß getilget werden müsse; folglich nur jenes, so nach Abzug der Schulden, worunter auch gedachter Vorschuß zu rechnen ist, übrig bleibt, an die zurückgelassenen Erben übergehen könne.

Von dieser höchsten Anordnung werden die sämmtlichen Kassen sowohl, als die Ortsgerichte zu ihrer Richtschnur verständiget: die erstern, auf daß zu Folge einer bereits vorausgegangenen Weisung nicht nur allein die bey dem Tode eines mit der Quartal-Vorschuß-Rückzahlung befangenen Beamtens, oder Pensionistens noch unbehoben haftende Besoldungs- oder Pensionsrate einbehalten, sondern auch der nach Abschlag derselben noch weiter zu erfolgende Schuldrest der Abhandlungs-Instanz, um ihn unter den übrigen Passiven in Abzug zu bringen, bekannt gemacht werde: die letzteren aber, damit sie bey dem Todfalle einer in

Be-

Besoldung, oder Pension gestandenen ärarialisch, ständisch, oder städtisch bezahlten weltlichen oder geistlichen Parthey auf die Belastung ihres Verlasses mit dem Vorschusse den gehörigen Bedacht nehmen, und jenen Betrag, der ihnen von der Kasse zur Einbringung namhaft gemacht werden wird, unter den Passiven in Abzug zu bringen, und dahin, wohin er gehört, gegen Quittung abführen zu lassen, besorgt seyn sollen.

N. 3436.

Hofkanzleydekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen vom 3. May 1798.

Censur der erbländischen Zeitungen.

Se. Majestät haben vermittels eines wiederholten allerhöchsten Handschreibens zu befehlen geruhet, daß, da in manchen Zeitungs-Blättern anstössige, und bey dem Publikum einen üblen Eindruck verursachende Artikel erscheinen, die sämmtlichen Länderstellen angewiesen werden sollen, die Verfasser der in jeder Provinz herauskommenden Zeitungen in die gehörigen Schranken zu weisen, und ihre Blätter einer strengeren und aufmerksameren Censur zu unterwerfen.

N. 3437.

Hofdekret vom 4., kund gemacht in Böhmen den 31. May 1798.

Nachtrag wegen des

An dem zum Torf- und Steinkohlengebrauch errich-

zum Torf u. Steinkohlengebrauch errichteten Ziegelbrennofens.

richteten Ischler-Ziegelbrennofens ist die nachträgliche Erleiterung eingegangen, daß zu den oben im Gewölbe angebrachten Dunstzügen noch 6. Oeffnungen ausgebrochen werden können, welche so, wie die übrigen mit einem Ziegel verleget, und im Erforderungsfalle um die Dunstableitung, und Feuerdirektion mehr in der Gewalt zu haben, durch Hinwegnehmung des darüber gelegten Ziegels geöffnet werden können.

N. 3438.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 4. May 1798.

Magistraten und Stadtgerichten ist alles Schuldenmachen im Namen der Gemeinde ohne der Landesstelle Bewilligung verboten.

Den Magistraten und Stadtgerichten ist willkührliche Schuldmacherey, oder die Aufnahme eines Darlehens im Namen der Gemeinde ohne vorher durch das vorgesetzte Kreisamt eingeholte Bewilligung der Landesstelle mit dem Beysatze verboten, daß sie widrigenfalls zur Bezahlung einer jeden, ohne Erlaubniß der Landesstelle gemachten Schuld aus Eigenem unnachsichtlich werden verhalten werden.

N. 3439.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. May 1798.

Die Kontributionsämter sollen zur k. k. Stautsbuchhalterey wird Amtsvorstehern aufgetra-

Erleichten

gen,

gen, die Kontribuzions-Aemter mit Nachdruck zu verhalten, um den etwanigen Zuwachs, oder die Abtragung der Steuerresten desto leichter übersehen und beurtheilen zu können, einer jeden Jahrsrechnung die so oft geforderten Ausweise über den Stand der Kontribuzions-Reste ganz sicher beyzulegen, als widrigens gedachte Rechnungen auf Unkosten des daran schuldtragenden Rechnungführers ohne weiters rückgesendet werden würden.

Uebersicht des Zuwachses oder Abtragung der Steuerreste einer jeden Jahrsrechnung den Ausweiß über den Stand der Kontributionsreste belegen.

N. 3440.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 8. May 1798.

Auf die vom Kreisamte des Hausrukviertels über die Vergütungsart der auf geleistete Schanzarbeiten aufgelaufenen Unkösten, gemachte Vorstellung, und darinn gerügte Anstände, hat das hierländig ständische darüber vernommene verordnete Kollegium nebenliegend abschriftliche Note anher gegeben, welche den k. k. Kreisämtern zur Nachachtung und Weisung der Obrigkeiten zugestellet wird.

Vergütungs-Art der auf geleistete Schanzarbeiten aufgelaufenen Kosten.

Ständische Note ddo. Linz den 5. May 1798.

Die höchste Verordnung vom 14. Dec. 1797. vermag, daß die Schanzarbeitskösten nicht auf das ganze Land ausgeschrieben werden sollen, sondern jeder,

der, den die Lage getroffen, sich zur Schanzung gebrauchen zu lassen, hätte sich entweder selbst stellen, oder einen brauchbaren Mann schicken, und für dessen Unterhalt sorgen müssen; wenn aber doch von den Kommissariaten eine wenige Zahlung der Aufseher, oder sonst hinausgegeben worden, so seye in Ansehung dieses wenigen Betrags, soweit solcher nicht von den Perzipienten einbringlich ist, die Vergütung aus dem ständischen Domestico zu leisten. Aus dem deutlichen Inhalt dieser höchsten Verordnung erhellet hinlänglich, daß dem Domestikalfond keine andere Vergütung, als jenes Betrags obliege, welche allenfalls von den Kommissariaten für die etwa bestellten Aufseher, oder vielleicht für Schanzung ausgelegt worden, welcher Betrag aber selbst nach der höchsten Bemerkung nur unbeträchtlich seyn kann, den in den Gemeinden, welchen zur Schanzarbeit angesagt worden, liegenden Unterthanen hingegen liegt die Zahlung jener Taglöhnungen ob, die den statt ihnen zur Arbeit gestellten Taglöhnern, Häuslern und Inleuten geleistet worden; ist ihnen aber der erfoderliche Geldbetrag hiezu von einigen Dominien vorgeschossen worden, so unterliegt keinem Zweifel, daß sie diesen Vorschuß entweder durch Repartizion unter sich, oder durch Abzug an ihrem gemeinschaftlichen Lieferungsvermögen zu ersetzen haben. Letztere Modalität schlug das verordnete Kollegium Einer löbl. Regierung aber in jener Rücksicht vor, weil diese Zahlungsart den Gemeinden viel leichter fal-

len

ten muß, als eine immer mit Irrungen verbundene und zum Mißvergnügen Anlaß gebende Repartizion. Dieser Vorschlag, welchem eine Löbl. Regierung beystimmte, ist daher keineswegs von der höchsten Verordnung so abweichend, oder so unausführbar, als es das Kreisamt vermeynet; dann a) hat oberwähntermassen der ständische Domestikalfond nicht sammentliche Schanzarbeitskösten, sondern nur die etwa den Aufsehern bezahlten wenigen Geldbeträge, und solche nur auf jenen Fall zu ersetzen, wenn sie nicht mehr einbringlich sind; b) die übrigen Kösten haben unstreitig die Gemeinden, und zwar ohne Rücksicht, ob selbe von den Perzipienten einbringlich seyen oder nicht, zu bezahlen, welcher Fall der Einbringlichkeit aber bey Taglöhnern und Inleuten ohnehin schwer zu vermuthen ist: c) ist keineswegs weder räthlich noch nothwendig, daß den Gemeinden, als welche wirkliche Eigenthümer ihres Lieferungsvermögens sind, der Vorschlag, daß die Zahlung durch Abzug von diesem Vermögen geschehen könnte, verheimlichet werde, vielmehr ist Ihnen solcher zu verlautbaren, wobey denjenigen, welche sich erklären, daß sie ihr Lieferungsvermögen zu dieser Absicht nicht verwenden, sondern auf eine andere Art durch Repartizion unter sich die erforderliche Zahlung leisten wollen, solche allerdings, jedoch gegen Bestimmung einer gewissen leidentlichen Frist etwa von einigen Monaten frey zu stellen, endlich und wenn auch einige Gemeinden ihre Lieferungs-Obligationen

von

von den vorigen Jahren schon veräussert haben, so haben dieselben doch schon durch die im Jahre 1798. geleisteten Lieferungen wieder neues Vermögen gesammelt, von welchen sich die Dominien ohne Anstand zahlhaft machen können.

Man ersuchet daher eine löbl. Regierung in Beantwortung der gefälligen Note vom 23. April letzthin, dessen Beylage anmit rückfolgt, dieselbe wohl hiernach nicht allein das Kreisamt des Hausrukviertels belehren, sondern auch die übrigen Kreisämter hievon in jener Absicht verständigen, damit dießfalls im ganzen Lande auf die nämliche Art und nach den nämlichen Grundsätzen fürgegangen werde.

N. 3441.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission, vom 8. May 1798.

Ansiedlungs-Ausweise kommen jährlich zu verfassen.

Die Dominien haben von nun an mit Ende eines jeden Militärjahrs einen Ausweis über alle Ansiedlungen den Kreisämtern, diese aber sonach einen ordentlichen Hauptausweiß der Landesstelle vorzulegen.

N. 3242.

Hofdekret vom 8. May, kund gemacht mittels Regierungsverordnung in Oester. ob der Enns vom 29. May 1798.

Wegen Hindanhaltung der

Ueber eine von der hierländigen Bankalgefällen-Ad-

Administration höchsten Orts gemachte Anzeige, daß Schwärzungen rottenweise über die Grenze von Passau her geschehen, wird den k. k. Kreisämtern in Folge eingelangten höchsten Hofdekrets vom 8. gegenwärtigen Monats verordnet, allen Dominien und besonders jenen an der Grenze von Passau nachdrücklichst aufzutragen, daß sie zu Hindanhaltung der Schwärzungen nicht allein dem Bancali im nöthigen Falle alle Assistenz leisten, sondern auch selbst, so viel an ihnen ist, kräftigst mitwirken, und das Volk bey schicklichen Gelegenheiten abwarnen, und auch zu Anhaltung der Schwärzer ermahnen sollen. Schwärzungen.

N. 3443.

Verordnung in Böhmen vom 8. May 1798.

Weisung wegen Hindanhaltung der Ausschwärzung des Hornviehes.

Die k. Bankal-Verwaltung hat hohen Orts eröffnet, Selbe habe nach der hohen unterm 29. März l. J. erlassenen Verordnung zur Hindanhaltung der Ausschwärzung des Hornviehs an sämmtliche Bankal- und Zollämter durch die Bankal-Inspektoraten zum genauesten Nachverhalt hinausgegeben, daß unter dem Ausdruck: Passierpollet, wie sich von selbst verstehe, die von dem betreffenden Gränzzollamte nach geschehener Abschreibung an dem Paß auszufertigenden, und schon juxtirt seyn müssenden Essitozollpolleten verstanden werden, endlich daß ein derley Pollet nicht 8 Tage, sondern nur so lang, als zur Austreibung vom Gränzzollamt über

die

die Gränze erforderlich ist, also allerlängst 24 Stunden zu gelten habe, in dieser Absicht sey auch den Zollämtern eingebunden worden, daß sie a) keine Expedizion Abends, sondern immer nur bey Tage ausstellen, b) die Expedizion nie eher, als wenn schon wirklich abgetrieben werden wollen, ausfertigen, und c) in die Pollette nebst dem Tag auch die Stunde, wann abgetrieben wird, genau, deutlich, und mit Buchstaben ausschreiben, und anmerken sollen; sollten sich gegen die hohe Verordnung vom 29. März l. J. Anstände ergeben, so seyen sie Specietenus einzuberichten, und die Inspektoraten hätten darob scharf zu halten, daß die gute Absicht erzielet werde; Einstreuungen und Schwierigkeiten, die nicht wohl gegründet sind, sey durchaus nicht Platz zu geben, und dem Aufsichtspersonale sey die Kontrolirung der Aemter in dem Falle zur Pflicht zu machen, auch bleibe ihnen frey, sich nach Erforderniß durch Einsicht in die Register ihre Zweifel aufzulösen, und bey bemerkender Widrigkeit die Anzeige zu machen; welches daher Amtsvorstehern in Verfolg der hohen Verordnung vom 29. März d. J. zur gehörig und schleinigen Kundmachung bedeutet wird.

N. 3444.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8 May 1798.

Salzakzidenze finden nicht Statt.

Aus dem Anlaß einer geführten Beschwerde, daß die

die unterthänigen Salzvekturanten ein Akzidenz von jedem Fassel Salz berichtigen mußten; haben Amtsvorsteher zur Abhaltung mancher lästigen Plakereyen zu Jedermanns Wissenschaft und Belehrung der unterthänigen und anderen Vekturanten allgemein bekannt zu machen, daß von nun an weder den k. Salzbeamten, noch Salzwirthen, Salzbindern, und Salzträgern in den Haupt- und Salzniederlagen nicht das mindeste unter was immer für einem Nahmen, und Vorwand bey Salzladungen zu entrichten sey.

N. 3445.

Hofdekret vom 10. May, kund gemacht von dem Landesgubernium in Mähren und Schlesien den 15. May 1798.

Buchhandlungen ohne landesfürstl. Bewilligung nicht zu errichten.

Es solle künftig Niemanden ohne landesfürstlicher Bewilligung die Erlaubniß zu Errichtung einer Buchhandlung ertheilet werden.

N. 3446.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. May 1798.

Die Kandidaten zur gräflich Strakischen Stiftung haben ihre Schulprü-

Ob zwar längst die Vorschrift bestehet, daß die Aeltern, oder Vormünder der Kandidaten zur gräflichen Strakischen Stiftung, die Schulprüfungs-Zeugnisse dieser Stiftungswerber nach jeder Semestralprü-

fungs-Zeugnisse nach jeder Semestralprüfung dem Landesausschusse vorzulegen.

fung dem hochlöblichen Landesausschusse vorlegen sollen, damit dieser in Besetzungsfällen solcher Stiftungsplätze gehörig vorgehen könne; so wird doch diese Anordnung bisher nicht gehörig beobachtet; Amtsvorsteher haben also diese bestehende Vorschrift mittels gewöhnlicher Kundmachung wiederhohlt zu erinnern.

N. 3447.

Hofdekret vom 11. May und 6. July, kund gemacht von dem westgalizischen Appellazionsgericht den 1. August 1798.

Die Sorgfalt für die gesetzmäßige Sicherheit bey Anlegung der Waisenkapitalien wird den Gerichten wiederhohlt aufgetragen.

Auf die von Seite dieses k. k. Appellazionsgerichtes allerunterthänigst nachgesuchte Belehrung, ist in Absicht auf die Vorsichten bey Verleihung der Waisenkapitalien hierlandes weitere Weisung erflossen: daß, wenn Waisengelder bey Privaten künftig angelegt werden wollen, durchaus auf die gesetzmäßige bereits durch die Verordnung der k. k. bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 9. Dezemb. 1796. in Westgalizien kund gemachte Sicherheit, Bedacht genommen werden müsse. Wenn also bey der dermaligen Verfassung der öffentlichen Terrestral- oder Gröd-bücher die gesetzmäßige Hypothek mit Zuverläßigkeit nicht erhoben, und von dem Darlehnswerber beygebracht werden kann, so sind solche vorräthige Waisengelder bis zur vollständigen Landtafeleinrichtung nach Maßgab der Verordnung vom 9. Dez. 1796. entweder

weder in öffentlichen Fonds anzulegen, oder mit den Waisengeldern öffentliche Fondsobligazionen zum Vortheil des Pupillen einzukaufen, und das gebetene Darlehen den Privaten nicht zu bewilligen.

Was die bey Privaten schon vor dem Gesetze anliegenden Waisengelder betrifft, so sind diese denselben so lang zu belassen, bis sie nicht etwa wegen Saumseligkeit in Bezahlung der Zinsen, oder sonst neu eintretenden Unsicherheit zurück gefordert werden müßten. Solche heimfällige Waisengelder sind alsdann nach der obigen Vorschrift zu behandeln. Welche höchste Entschließung allen untergeordneten Pupillarinstanzen und Vormündern zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3448.

Verordnung der Görz- und Gradiscaner Landeshauptmannschaft, vom 12. May 1798.

Hindanhaltung der Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte, und des Viehweidens auf fremden Wiesen in Görz und Gradiska.

Da wiederhohlte Beschwerden wider die häufigen Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte, und das unerlaubte Weiden des Viehes auf fremden Wiesen neuerdings vorgekommen sind, und da man beobachtet hat, daß die mit dem Edikte vom 4ten Jänner 1769 zur Beschränkung dieser Verbrechen festgesetzten Anordnungen zum Theil in Vergessenheit gerathen sind, und daher die Beobachtung derselben von dem meisten Theile zum größten Nachtheile der Feldwirthschaft, der Viehzucht,

und des Weinbaues außer Acht gelassen wird. So hat man für nothwendig erachtet, den Inhalt des obgedachten Edikts vom 4ten Jänner 1769 zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung in den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska mit folgenden neuerdings öffentlich bekannt zu machen.

Die in diesen Grafschaften von einigen ungestraft, und mit unverschämter Dreistigkeit in anderer Grundstücken begangenen Diebereyen der Feldfrüchte von jeder Gattung, werden durch den eingeschliechenen Mißbrauch des zu frühzeitigen Nachlesens befördert; hiezu kommt noch die schädliche Gewohnheit, das Vieh zu gewissen Zeiten des Jahres auf fremden Feldern, und in den zu selben gehörigen Gräben zu weiden; durch diese Unfuge werden den Saaten, den Weinstöcken, und den lebendigen Zäunen die grösten Schäden zugefügt. Um nun diesen Beschädigungen Einhalt zu thun, wird hiemit wiederhohlt festgesetzet:

1tens. Die sämmtlichen Gemeinden dieser beyden Grafschaften sind verpflichtet, auf dergleichen Beschädigungen und Felddiebereyen genaueſt zu wachen, und den überwiesenen Beschädiger oder Felddieb zu stellen, oder aber dem Beschädigten den Schaden zu ersetzen, wie es das unterm 22. September 1764 in Rücksicht der Maulberbäume ergangene Edikt vorschreibt. Die Vorsteher jeder Gemeinde haben demnach in jedem Falle die auf den Feldern vorgegangenen Beschädigungen und Diebstähle alsogleich und unter ihrer sonstigen schwe-

re-

resten Verantwortung bey ihrer betreffenden Herrschaft oder Bezirks-Gerichtsbarkeit anzuzeigen.

Die überwiesenen Beschädiger oder Felddiebe werden sodann nach dem bestehenden Gesetze mit Rücksichtnehmung auf den verschiedenen Grad des unterlaufenen Betruges, und des dem bestohlenen zugegangenen Schadens mit gelindern oder strengeren, zeitlichen oder anhaltenden Arreste, Züchtigung mit Streichen, und sonstiger Verschärfung bestrafet werden. Nebstbey aber wird denselben, wie auch derselben Erben immer obliegen den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Wären es fremde, welche sich dergleichen Diebereyen, und Verwüstungen erlaubten, alsdann sind die betreffenden Gemeinden, und insbesondere ihre Vorsteher unter ihrer Verantwortung verbunden, dieselben mit vereinter Hülfe anzuhalten, und der betreffenden Herrschaft oder Bezirks-Gerichte zur ordnungsmäßigen Untersuchung und Aburtheilung zu überliefern.

Uebrigens bleibt es jedermann unter Arreststrafe verboten, in anderer Grundstücken, was immer für eine Gattung Früchte nachzulesen, bevor nicht alle Früchte von der gegebenen Gattung in dem ganzen Bezirke der betreffenden Gemeinde nach Hause gebracht worden sind, welches letztere allemal von den Gemeinden auf dem Gemeindhause oder anderen öffentlichen Platze allgemein bekannt gemacht werden muß, vor welcher Bekanntmachung jedes Nachlesen verboten bleibt.

2tens. Das Viehweiden in fremden Feldern und den mit Gräben eingeschlossenen Wiesen, dann den zu selben gehörigen Gräben ist in jeder Jahrszeit, und unangesehen einer wie immer gearteten Gewohnheit, oder bis nun ausgeübten Mißbrauches **ein für allemal** verbothen; und zwar unter eben denselben Strafen, welche für die anderen Felddiebe, und Beschädiger festgesetzet sind. Wo übrigens die Pfändung des beschädigenden Viehs erlaubt bleibt.

Die sämmtlichen Herrschaften, und Bezirks-Gerichtsbarkeiten dieser Grafschaften haben von Amtswegen auf die genaue Beobachtung dieser Anordnungen und auf die Entdeckung der Thäter zu wachen, und sollen auf jedesmalige Anzeige eines derley zugefügten Schadens oder erfolgten Diebstahls die Sache ohne mindesten Zeitverlust untersuchen, und in Rücksicht der schuldigen Entschädigung die politische Entscheidung mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzten Stellen schöpfen, oder im Falle der Thäter bekannt oder eingebracht ist, nach Vorschrift der allgemeinen Instruktion für die politischen Behörden vom 5. März 1787. wider denselben sogleich verfahren, und nach dem bestehenden Gesetze über politische Verbrechen und Strafen das Urtheil sprechen.

Endlich wird erstgedachten Herrschaften und Gerichtsbarkeiten hiemit anbefohlen, die öffentliche Bekanntmachung dieses Zirkulars, und da die deutliche Auslegung desselben Inhalts in der üblichen Sprach-

art

art allsogleich in jeder Gemeinde ihrer betreffenden Bezirke zu veranstalten, und diese öffentliche Bekanntmachung von 3 zu 3 Monaten zu wiederholen, wie auch längstens binnen 8 Tagen nach jedweder Bekanntmachung hierüber die Anzeige an das vorgesetzte Kreiskommissariat zu erstatten, welchen letzterem sodann obliegen wird, die sämmtlichen derley Anzeigen in Rücksicht des demselben unterstehenden Kreises dieser k. k. Landeshauptmannschaft vorzulegen.

N. 3449.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 13. May 1798.

Post-Journale sind richtig und genau zu führen.

Das k. k. Appellazionsgericht in Wien hat unterm 4. dieß anher eröffnet, wegen eines in Verlust gerathenen Rekurses in Erfahrung gebracht zu haben, daß weder von Seite des Landgerichts Braunau, noch des dortigen Postamtes die vorschriftmäßigen Post- Auf- und Abgabs- Journale bisher geführt worden seyen, mit dem Ersuchen, womit auf die durchgängige Führung dieser Journale alles Ernstes gedrungen werden möchte. Den k. k. Kreisämtern wird demnach aufgetragen, den Postämtern und Gerichtsbehörden die ohnehin allerhöchsten Orts vorgeschriebene genaue Führung der vorschriftmäßigen Post- Auf- und Abgabs- Journale schärfest einzubinden, worauf auch ob Seite der k. k. Kreisämter pflichtlich zu wachen seyn wird.

N. 3450.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen und Administrazionen vom 15. May 1798. kund gemacht in Tyrol den 16. Juny 1798.

Wegen Verpachtung von Aerarial-Gefällen.

Se. Maj. haben zu beschließen geruhet, daß künftig in Fällen, wo es auf Verpachtung vom Aerarial-Gefälle ankömmt, das Erträgniß derselben möge ganz, oder nur zum Theil, oder gar nicht ordentlich bekannt seyn, die solche Gefälle leitenden Behörden, vorher erheben, und der Finanz-Hofstelle von Fall zu Fall vorläufig anzeigen sollen: Ob für das Aerarium die Vorbehaltung eines Gewinn-Antheils, die hieraus nothwendig fließende Legung der jährlichen Pachtrechnungen, dem Pächter zur Bedingung gemacht werden könne, oder ob dagegen Anstände vorhanden sind. Hierüber wird die Finanz-Hofstelle von Fall zu Fall entscheiden, und die Pachtbedingung bestimmen, welche jedesmahl vor der Versteigerung den Pachtlustigen bekannt zu machen sind.

N. 3451.

N. 345[1].

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen und Zollbehörden vom 16. May, kund gemacht von der niederösterreichischen Landes-Regierung ob der Enns den 29., von dem Gubernium in Steyermark und von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 30., von dem böhmischen Gubernium den 31. May, von der westgalizischen Hofkommission den 1, von der Landeshauptmannschaft in Kärnten, dann Landesgubernium in Tyrol den 2., vom ostgalizischen Landesgubernium den 8., und von der Görz- und Gradiskaner Landeshauptmannschaft den 9. Juny 1798.

Se. Majestät haben nothwendig befunden, die Ausfuhr alles Bleyes in Blöken, Mulden, Kugeln und Schrötten in fremde Länder, und in die freyen Seehäfen vom 1. Juny d. J. an, bis auf weitere Verordnung nur gegen Pässe, die durch die Landesstelle zu erwirken kommen, mit Bestimmung des Orts, wohin selbes gebracht werden will, und Sicherstellung der beyzubringenden Beglaubigung, daß die Einfuhr in die angezeigten Staaten und Plätze wirklich geschehen, zu gestatten.

Bley auszuführen wird nur gegen Pässe der Landesstelle bewilliget.

N. 3452.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 17. May 1798.

Die Zurückgabe der russischen Deserteurs betreffend.

Die nach Westgalizien sich flüchtenden russischen Deserteurs sind zwar jedesmal auf Anverlangen der russischen Militärkommandanten, jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des in ähnlichen Gelegenheiten zu beobachtenden Reziprokums zurück zu stellen.

N. 3453.

Hofkanzleydekret vom 19. May, kund gemacht von der Landesregierung in Oesterreich unter und ob der Enns den 26., von dem böhmischen Gubernium den 29., von dem steyermärkischen dann mährisch und schlesischen Gubernium den 30., der Landeshauptmannschaft in Krain den 30. May, dem Gubernium in Tyrol den 2., von dem triester Gubernium, dann der Görz- u. Gradiskaner Landeshauptmannschaft den 9. Juny 1798.

Wegen Eintreibung der gesetzmäßigen Justiz-Taxen, und wie jene Taxen, die ein Hungar zu entrichten hat, einzubringen sind.

Se. Majestät finden es zwar nothwendig und billig, mit Ernste und Wachsamkeit auf die Eintreibung der gesetzmäßigen Justiztaxen fortan feste Hand halten zu lassen, finden es aber dagegen mit ihrem Eifer für die Gerechtigkeit nicht vereinbarlich, die Justiz, wegen rückständiger Taxen, zurückhalten zu las-

lassen, wie es bisher in Rücksicht der Partheyen, die Ungarn sind, nach dem Maß der Hofverordnung vom 24. November 1797. geschehen ist.

Allerhöchstdieselbe hat daher, mit gänzlicher Aufhebung dieser Verordnung befohlen: daß der 10te §. der Taxordnung in Streitsachen, und der 11te §. der Taxordnung in den Geschäften des adelichen Richteramtes genauest befolget, und keine Expedizion wegen einer rückständigen Taxe, die ein Ungar zu entrichten hätte, zurückgehalten, wohl aber von 3 zu 3 Monaten die Verzeichnisse der dießfalls rückständigen Taxen der k. k. Hofkammer eingesendet werden sollen, in welchen der Name des Ungars, welcher eine rückständige Taxe zu bezahlen hat, mit seinem Aufenthaltsorte, die kurze und deutliche Bezeichnung der Expedizion, für welche die Taxe zu bezahlen ist, dann der Betrag derselben auszuweisen kömmt, damit sodann die k. k. Hofkammer die dießfällige Eintreibung durch den Causarum regalium Directorem besorgen lasse.

In der Absicht aber, daß dennoch die Fälle der dießfälligen Eintreibung desto seltener werden mögen, sollen

Erstens: die Gerichtsbehörden genau darauf halten, daß die Anlangen der Ungarn, über welche die taxbare Expedizion erfliessen soll, von einem bey Gerichte angenommenen Advokaten unterfertiget seyen, der für die Taxe hafte, und sich dagegen mit einem

ange-

angemessenen Geldvorschuß bey seiner Parthey, wenn er es nöthig finden sollte, bedecke.

Zweytens wird der Ungar, der mit der ihn treffenden Taxentrichtung saumselig ist, und es also auf die Einschreitung des Causarum regalium Directoris ankommen läßt, wenn die Taxe nur einige Gulden beträgt, die vierfache, bey höhern Taxen aber die doppelte zu entrichten haben.

Drittens bey jenen Taxen, wo ein Gegentheil einschreitet, soll dieser, wenn die Expedizion für ihn günstig ist, von Amtswegen der rückständigen Taxe halber erinnert werden, damit er sie für den Gegentheil, salvo regressu an denselben, zahlen möge.

Viertens, wenn die Gesuche der Ungarn durch Ersuchschreiben (*Requisitoriales*) ungarischer Behörden unterstützet werden, sollen die Magistrate, oder Komitatsgerichte mit Hinterlegung einer angemessenen Summe, oder auf andere Art, allenfalls auch durch schriftliche Erklärung der ansäßigen, oder vermöglichen Bürger, (daß selbe die für die anderweiten Expedizionen zu zahlen habenden Taxen zu den Händen des Causarum regalium Directoris, soweit er zu ihrer Einhebung befehliget seyn würde, ohne allem strepitu juris abführen würden) sich bedecken, und soll ohne solche Versicherung in die Requisizion gar nicht eingegangen werden.

Diese höchste Entschliessung wird zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

N. 3454.

N. 3454.

Hofkanzleydekret vom 18. May, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 8. Juny 1798.

Wegen Einwanderung der fremden Juden.

Die Einwanderung fremder Juden, sie mögen nun aus den Erblanden, oder aus dem Auslande kommen, solle einzig auf die, in der dießfälligen Vorschrift vom 20. Dezember 1796. deutlich bestimmte Bedingniß — welche in dieser Sammlung 8. Band, Seite 456, Zahl 2653 zu finden ist, — eingeschränkt bleiben.

N. 3455.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal- und Zoll-Gefällen-Administrazionen vom 20. May 1798.

Welche Ausweise von den Bankal-Behörden aufzunehmen, und an wen sie zu senden sind.

Den Zollgefällen-Administrazionen wird, in Gemäßheit der unter dem 7. May 1792. ergangenen Verordnung, hiermit zur Richtschnur gegeben.

1tens. Die Ausweise über die von der Administrazion vergebenen minderen Bedienstungen, und die eingeräumten Entlassungen der Beamten, ferner die Ausweise über die ausgeführte Schaafwolle, und über die Münz-Gattungen, eben so die Salz-Extrakte, alle Vierteljahre, unmittelbar an die Finanz-Hofstelle einzusenden.

2tens.

2tens. Dagegen sind die Ausweise über die eingeführten, ausser Handel gesetzten Waaren, die Verzeichnisse, über die in die türkischen Länder ziehenden Transito-Güter, die Verzeichnisse über den Zuwachs und Abfall der Pensionen und Provisionen, und die Ausweise über die erlegten und hinausgegebenen Kauzionen, ebenfalls vierteljährig, bloß an die Staatshauptbuchhaltung im Bankal-Fache abzugeben.

Die sämmtlichen Summarien aber, über alle bemerkten Gegenstände sind, nach Ende eines jeden Jahres, an die Finanz-Hofstelle einzusenden.

N. 3456.

Hofentschließung vom 21. May, kund gemacht von der nied. öster. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, den 20. July 1796.

Preis und Maß die Ziegel betreffend.

Die häufigen Klagen über den außerordentlich hohen Preis, um welchen die Ziegler seit einiger Zeit, ihre Ziegel dem Publico hindanzugeben, sich angemaßt haben, und über die schlechte Beschaffenheit und das ungleiche Maß der Ziegel, haben Seine Majestät bewogen, zu befehlen, daß die hierwegen schon bestehenden Verordnungen mit Rücksicht auf die veränderten Zeitumstände erneuert, und demnach folgende Vorschriften für die Zukunft festgesetzt werden sollen.

1tens: Soll bey den ordinären Mauerziegeln die

Län-

Länge in 11, die Breite in 5 1/4, und die Dicke in 2 1/2 Zoll, bey den Gewölbziegeln die Länge in 9, die Breite in 6, und die Dicke in 2 1/2 Zoll, bey den Pflasterziegeln die Länge in 10, die Breite in 6, und die Dicke in 1 1/2 Zoll, endlich bey den Dachziegeln die Länge in 17, die Breite in 7, und die Dicke in 1/2 Zoll in dem Maß bestehen.

2tens: Der Preis des Tausend Mauer- Gewölb- und Pflasterziegel wird hiemit auf 8 fl 30 kr., die Dachziegel auf 13 fl. 30 kr., und die Doppelziegel auf 16 fl. festgesetzet. Gegen diesen Preis müssen

3tens: die Ziegel jederzeit von guter Beschaffenheit geliefert, zu dem Ende die in dem Lehme befindlichen auch kleineren Steine vor Verfertigung der Ziegel sorgsam ausgeworfen, und davon vollständig gereiniget, auch der Lehm vorher wohl abgearbeitet, und sodann die Ziegelsorten wohl und genug ausgebrannt werden.

4tens: Jeder Ziegler, bey welchem nicht nach dem vorgeschriebenen Maß verfertigte, oder nicht von gutem Materiale bearbeitete, oder nicht genug ausgebrannte Ziegel gefunden werden, wird, wenn auch unter einem Tausend Ziegel nur 50 bis 60 dergleichen unmaßhältige oder schlechte Ziegel sich befänden, ohne eine weitere Sortirung vorzunehmen, im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 12., im zweyten von 24., und im dritten Betretungsfalle von 36 Reichsthalern

thalern bestrafet, und in dem dritten Falle werden auch noch die Ziegel confiscirt werden.

5tens: Der seit einiger Zeit hier und da eingeschlichene Unterhandel mit Ziegeln, welchen sich die Ziegelbrenner erlaubten, ist ganz verbothen, und wird der dawider Handelnde das erstemal mit 24 Reichsthaler Geldstrafe, das zweytemal mit einem 8tägigen Polizeyhausarreste, und das drittemal mit Confiscirung der Ziegel gestrafet werden.

6tens: Da es die Pflicht der Bauführer, Maurermeister und Polirer ist, auf die Befolgung dieser Verordnung besonders genaue Obsicht zu tragen, und bey einer Uebertretung, die sie gewahr werden, den schuldigen Ziegelbrenner bey der nied. öster. Regierung anzuzeigen; so wird der äußerst schädliche Mißbrauch, daß die Polirer bey Ablieferung der Ziegel an sie ein Trinkgeld bekommen, hiermit auf das schärfeste untersagt, und wird sowohl der Ziegler, der ein solches Trinkgeld giebt, als der Polirer, der es nimmt, ohne Nachsicht in die §. 5. auf den Unterhandel festgesetzten Strafen fallen, und diejenigen Polirer, welche unmaßhältige oder unächte Ziegel übernehmen, ohne gleich dem bauführenden Meister oder dem hiesigen städtischen Unterkammeramte es mündlich anzuzeigen, werden mit Polizeyhausarrest gestraft werden.

7tens: Um endlich auch der willkührlichen Steigerung des Zieglers bey dem Fuhrlohn Schranken zu setzen, wird bestimmt, daß für die den hiesigen Ziegel-

öfen

ösen näheren Gründe nur 45 kr., für die entferntern und in die Stadt 1 fl. 15 kr., in die Leopoldstadt aber 1 fl. 30 kr. an Fuhrlohn bezahlt werden soll.

Ein Nachtrag folgt mit Hofdekret vom 24. Dez. 1798. nach.

N. 3457.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen, vom 22. May 1798.

Den Ertrag der Mey-Stipendien nicht in Taxe-Anschlag zu bringen.

Da die Current-Stipendien für Messen sehr zufällig sind, und also in die Dotazion eines Pfarrers nicht wohl, am allerwenigsten aber in die Einkünfte dergestalt eingerechnet werden können, daß davon eine Verleihungs-Taxe bemessen werden dürfte; so verordnen Se. Majestät, daß bey jeder Verleihung eines dotirten Beneficii von den Current-Messen die Taxe nicht in Anschlag gebracht werden soll.

N. 3458.

Hofkammerdekret vom 23. May, kund gemacht von dem tyroler Landesgubernium, den 6. Juny 1798.

Wie die Militärfuhren den Weg-Wasser- und Brücken-Mauthen unterliegen

Seine Majestät haben allergnädigst zu verordnen befunden, daß künftig die von den Militär-Verpflegsämtern, von den Artillerie-Commandi, oder von den Länder-General- und Obercommandi, oder von dem

k. k. Hofkriegsrathe selbst **gedungenen Militär-transportsfuhren** der Entrichtung der Weg- Wasser- und Brückenmäute zu unterliegen haben, und solche, wie alle andere Privat-Fuhren in der Manipulation zu behandeln, folglich gegen Erlag der Gebühr mit ordentlichen Bolleten ohne allen Unterschied expedirt werden sollen, wo hingegen jene Naturallieferungstransporte von Mehl, Haber, Heu und Stroh, die von den liefernden Obrigkeiten, Städten, Gerichten oder Gemeinden entweder mittelst von ihnen gedungenen Fuhren in die ersten Ablieferungsmagazine abgeführt, oder aber auch, wenn solche Naturalien aus einer Magazinsstation in die andere durch Vorspann von den Unterthanen selbst, oder auch mittelst anderen von den Unterthanen gedungenen Fuhren überführt werden, **damals, wenn sie mit den nöthigen Lieferscheinen versehen sind**, so wie bisher von der Entrichtung der landesfürstlichen Wasser- Weg- und Brückenmäute, und auch aller Privatmäute, da wo letztere noch bestehen, noch ferner befreyt seyn sollen.

Diese allerhöchste Verordnung wird demnach allen Behörden, in Specie aber allen Kreisämtern, Obrigkeiten und Wegmautämtern, auch jenen Kammeralzollämtern, bey welchen solche Wassermauten eingehoben werden, mit der Weisung bekannt gemacht, daß die noch ferners mautfrey erklärte Militär- Vorspanns- und Unterthansfuhren fortan mit Lieferscheinen von den Obrigkeiten oder Marschstationen, die solche Fuhren abschi-

schicken, versehen, und solche nur gegen Verweisung dieser Lieferscheine wasser- weg- und brückenmautfrey passirt, von den übrigen gedungenen Fuhren aber solche Mauten ohne aller Ausnahme, und von der Zeit an, als diese Verordnung zu Handen gebracht wird, gegen Abgebung der Bolleten eingehoben werden sollen. Wo übrigens die bey Militärmarschen gestellt werdenden Vorspannsfuhren, so wie bisher, diesen Mauten nicht zu unterliegen haben, und auch mit keinen Lieferscheinen zu versehen sind.

N. 3459.

Verordnung des tyroler Landesgubernium vom 23. May 1798.

Verpflegsbeamte sollen Nichts an das Militär ohne coramisirte Quittungen abgeben.

Das k. k. J. und O. Oestr. General-Commando hat unter dem 12ten d. M. anher bekannt gemacht, daß vermög hofkriegsräthlicher Verordnung vom 14ten April d. J. kein Verpflegsbeamter etwas an das Militair abgeben solle, wo die Fassungsquittung nicht von dem Kommissariat oder von einem dasselbe vertretenden Individuo coramisieret seye.

Da nun in vielen Orten, wo Naturalien dem Militair abgereichet werden, kein kriegskommissariatischer Beamter sich befindet, so müssen die Naturalquittungen entweder durch Obrigkeiten, Magistratsglieder oder Dorfrichter coramisieret werden, ein wesentliches Mittel zum Besten des Landmanns selbst, um zu ver-

hüten, daß keine unächten Quittungen einschleichen können, die sonst demjenigen, der sie einhebt, zur Last und zum Schaden bleiben würden.

Welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird.

N. 3460.

Hofkanzleydekret vom 23. May, kund gemacht von der Landesstelle in Kärnten den 29. May, und vom tyroler Landes-Gubernium den 2. Juny 1798.

Die Mauthfreye Einfuhr des Getraides und Greiselwerks, dann der freye Eintrieb des Groß- und kleinen Hornviehes wird noch bis Ende July laufenden Jahres gestattet.

Seine Majestät haben den mit Ende April zu Ende gegangenen Termin zur mauthfreyen Einfuhr des Getraides und Greiselwerks, dann des freyen Eintriebes des Groß- und kleinen Hornviehes noch bis Ende July in den inneröstereichischen Provinzen zu verlängern geruhet.

Da nun die Einfuhr des einen, so wie der Eintrieb des anderen immer nach den bestehenden Vorsichten, nämlich mittelst der hierorts ausgefertigt werdenden Pässe zu beschehen haben; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit kund gemacht.

N. 3461.

N. 3461.

Hofkanzleydekret vom 24. May, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 15. Juny 1798.

Attestatum vitae haben die Besitzer geistl. Advokazien im Westgal. halbjährig beyzubringen.

Die Besitzer geistlicher Advokazien, deren Besitzrechte sich nicht auf eine gewisse Zahl von Jahren, sondern auf die Lebenszeit erstrecken, müssen eben so, wie die Besitzer anderer Staatsgüter ohne Unterschied: ob selbe in den k. k. Erbländern, oder im Auslande domiziliren, halbjährig ein Attestatum vitae beybringen.

N. 3462.

Hofdekret vom 25. May, kund gemacht mit Verordnung des O. Oestr. Appellazionsgerichts vom 5., und des tyroler Guberniums vom 13. Juny, 1798.

Wohin die Staatsverbrecher in Tyrol abzuliefern sind.

Mittels höchsten Hofdekrets vom 22. Aug. 1797., und weiteren höchsten Hofdekrets vom 25. May letzthin ist beschlossen worden, daß, da in Folge Patents vom 20. Aug. 1787. in gesammten Erbländern die Staatsverbrecher allemal an das Kriminalgericht, welches in der Hauptstadt der Provinz bestehet, in der Sie angehalten werden, abgeliefert werden müssen. Nachdem nun aber die Kriminalgeschäfte in der Hauptstadt Insbruck in Ermanglung der Kriminalgerichtsbar-

barkeit bey dem dortigen Stadtmagistrat, von dem Sonnenburger Landrichter zu besorgen sind, so sind derley in dem Lande Tyrol betreten werdende Staatsverbrecher ohne Anstand dahin abzuliefern.

Welches zur genauen Befolgung hiemit bedeutet wird.

N. 3463.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 25. May 1798.

Geldstrafe für jedes unversteuert gebliebene Mitgenußlicht der Juden.

Die Geldstrafe für jedes unversteuert gebliebene Mitgenußlicht der Juden, für welches 1 kr. an Aufschlag zu entrichten ist, wird mit 30 kr. bestimmet.

N. 3464.

Hofdekret vom 26. May, kund gemacht mittelst Verordnung des inneröster. Appellazions-Gerichts vom 15. Juny 1798.

Den Appell. dann Revisionsakten nebst der Abschrift der Bewegarunde, auch jene des Urtheils erster Instanz beyzulegen.

Bey Gelegenheit eines an die höchste Hofstelle von diesem inneröster. Appellazionsgerichte einbegleiteten Revisions-Prozesses ist bemerket worden, daß keine Amts-Abschrift des Urtheils erster Instanz sich bey den Akten beyliegend erfunden, und auf derer Beylegung künftig der Bedacht zu nehmen seye.

Dieses Auftrages vom 26. May d. J. zu Folge ergehet hiemit der Befehl, daß künftig jederzeit den

ein-

einsendenden Appellazions- dann Revisions-Akten nebst der Amts-Abschrift der Beweggründe auch eine gleichmässige Abschrift des Urtheils der ersten Instanz beygelegt werden solle.

N. 3465.

Hofkanzleydekret vom 26. May, kund gemacht von der Landesstelle in Kärnten den 6. Juny 1798.

Im Betreff der den kärntnerischen Herren Ständen beygelassenen Personalgerichtsbarkeit, und des Mortuarbezugs.

Se. Maj. haben auf allerunterthänigstes Bitten der kärntnerischen Stände, und hierüber erstatteten Vortrag, denselben die bis jetzt ausgeübte Personalgerichtsbarkeit über die unadelichen Eigenthümer, und wirklichen Besitzer der zu den Ständen als dienstbar erhobenen, und eigens verzeichneten Häuser zu Klagenfurt, welche keine Bürger sind, und den Bezug des Mortuariums von dem Werthe dieser den Ständen dienstbaren Häuser auch in jenen Fällen, wo der Besitzer als adelich, oder Bürger der Personalgerichtsbarkeit des Landrechts, oder des Magistrats untersteht, noch ferner beyzubelassen, gegen dem aus höchster Gnade geruhet, daß sie Stände solche Gerichtsbarkeit durch einen tauglich erkannten, und besoldeten Justizmann mit aller Verläßlichkeit zu verwalten sich angelegen halten sollten.

So hiermit zur gehörigen Benehmungswissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 3466.

Verordnung des tyroler Landesguberniums vom 26. May 1798.

Das Tabakrauchen in feuerfänglichen Orten wird dem Militär in Tyrol verboten.

Auf diesseitige Veranlassung, nachdem über das unvorsichtige Benehmen der Fuhrknechte wegen Feuersgefahr, besonders in Hinsicht auf das Tobackrauchen vielfältige Klagen eingekommen, wurde unter dem 19. dieses von dem k. k. Truppen-Korps-Kommando der Generalbefehl an alle Militär-Branchen erlassen, daß neuerlich unter Bedrohung schwerester Bestrafung in den Quartieren, wo Heu, Stroh und Holz befindlich, mit Feuer und Licht alle nur mögliche Vorsicht gebrauchet, auch besonders das Tobackrauchen in solchen Oertern nicht gestattet werden solle. Um aber desto sicherer diesem Befehl die unausbleibliche Folgeleistung zu verschaffen, so wird auf das dießfällige bestimmte Anlangen des k. k. Truppen-Korps-Kommando anmit den Obrigkeiten, Magistraten und Gemeinde-Vorstehern verordnet, jeden dieses Verboth in Zukunft übertretenden Fuhrknecht sogleich festzuhalten, dessen Namen zu konsigniren, und der nächsten Militärparthey, wenn nicht allenfalls selbst ein Fuhrwesens-Officier zugegen wäre, zu überliefern, wo selber sohin auf das allerstrengste bestrafet werden wird.

Welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Benehmung allgemein bekannt gemacht wird.

N. 3467.

N. 3467.

Hofkanzleydekret vom 27. May, kund gemacht von der westgaliziſchen Hofkommiſſion den 8., und vom oſtgaliziſchen Gubernium den 15. Juny 1798.

Wer für einen Auswanderer zu achten, und wie ſelber zu beſtrafen ſey, dann wo ſich jeder Landesinſaß, der einen Paß in das Ausland erhalten, bey ſeiner Zurückkunft zu melden habe.

Durch das Patent von 3. April 1796 iſt zwar den Bewohnern Weſtgaliziens, und in Oſtgalizien durch das Patent vom 10. Auguſt 1784 den Bewohnern Oſtgaliziens, wenn ſie nicht von der Landesbehörde dazu die Erlaubniß erhalten haben, auszuwandern, oder auch heimlich über die Gränze zu gehen unterſagt, die Verhaftung derjenigen Uebelgeſinnten, welche Unterthanen durch Verheiſſungen, oder auf anderen Wegen zur Auswanderung zu verleiten verſuchen, angeordnet, und für die, welche ſich zu Schulden kommen laſſen, der Auswanderung ſelbſt Vorſchub zu geben, oder ſolche auf irgend eine Art zu erleichtern, die nemliche Strafe, wie für die Deſerteursverhehler, feſtgeſetzt worden; nachdem aber hierüber beſtimmtere, und maßgebigere Vorſchriften erforderlich werden, ſo wird zu jedermanns Wiſſenſchaft, und zur genauen Befolgung kundgemacht.

1tens. Daß jedweder, der ohne Paß der Landesbehörden heimlicher Weiſe Weſtgalizien (oder Oſtgalizien) verläßt, in das Ausland gehet, binnen vier Monathen nicht zurück kömmt, auch von einer Hinderniß ſeiner Rückkehr kein giltiges Zeugniß an das vorgeſetzte Kreisamt einſen-

det, für einen Auswanderer werde geachtet, und als solcher nach den Gesetzen behandelt werden.

2tens. Die Strafe der Auswanderung ist, nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat. Jedoch findet diese Vermögenskonfiskazion nur bey kinderlosen Auswanderern Statt; wo hingegen bey jenen, die Kinder haben, das väterliche Vermögen den Kindern als heimgefallen gelassen wird; und da die Auswanderer auch aller Erbschaftsanfälle verlustigt, und eigentlich zu erben unfähig sind, so haben derley ihnen nach den gemeinen Rechten zukommen sollende Erbschaftsanfälle, als ob sie Auswanderer gar nicht existirten, den übrigen Erben zuzufallen; diejenigen aber, welche kein Vermögen besitzen, sind, Falls sie eingebracht, oder sonst ergriffen werden, auf drey Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

3tens. Jeder Landesinsaß, der mit einem Gubernial- oder kreisämtlichen Passe in das Ausland, oder in ein anderes Erbland gereiset ist, soll gehalten seyn, den Tag seiner Zurückkunft, und zwar Bürger, und Unterthanen mittels der Obrigkeit, die Obrigkeiten, und adeliche Personen aber unmittelbar bey dem vorgesetzten Kreisamte mit Zurückstellung des Passes zu melden. Im Unterlassungsfalle sind die Adelichen mit einer Geldstrafe zu Handen des Kreispolizeyfonds, die

Un-

Unterthanen aber mit angemessenen körperlichen Strafen zu belegen. Endlich

4tens. Da hiedurch das Patent vom 3. April 1796 und vom 10. August 1784 keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr genauer bestimmt, und erweitert wird; so hat es bey den in dem Patent für Westgalizien im 2ten und 3ten §. gegen diejenigen, die andere zur Auswanderung verleiten, oder ihnen dabey Vorschub geben, verhängten Strafen (auch bey dem Patente für Ostgalizien) sein volles Verbleiben.

N. 3468.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen und Gefälls-Directionen, vom 29. May 1798.

Ueber Substituzions-Gebühren bey Aemtern ohne ordentlich angestellten Beamten.

Ueber eine in Ansehung der Substituzions-Gebühren gemachte Anfrage, ist die Erläuterung ertheilt worden, daß in Fällen, wo minder einträgliche Gefälle nicht durch ordentlich angestellte und unbesoldete Beamte eingehoben, sondern derselben Einhebung einem Dritten gegen ein Emolument, oder eigentlich gegen einen bestimmten Perzent-Genuß, überlassen worden ist, in einem nothwendigen Substituzions-Falle, demjenigen, welcher substituirt wird, wenn er im Orte seines Domicilii verbleibt, für die einstweilige Besorgung der Gefälls-Einhebung eben das Emolument, oder eben der Perzent-Genuß, den sein Vorgänger bezogen hat, wenn solcher nicht mehr als 10 Perzent beträgt, als

Sub-

Substituzions-Gebühr zu belassen, wenn aber solcher unter 10 vom Hundert gewesen ist, doch immer wenigstens 8, höchstens aber 10 Perzent, als Substituzions-Gebühr zu bestimmen sind. Wofern aber zu so einer Substituzion Jemand aus einem anderen Orte gewählt und verwendet werden müßte, dann wäre demselben über das für den Vorfahrer bestimmt gewesene Emolument, noch insbesondere ein 5 perzentiger Genuß, von der während seiner Substituzion eingehobenen Gefälls-Erträgniß, als Substituzions-Gebühr, dann für die Hin- und Herreise, eine verhältnißmäßige Vergütung des Fuhrlohns, zu bewilligen.

N. 3469.

Hofkammerdekret vom 29. May 1798.

Unterricht für die Wirthschaftsämter der sämmtlichen Staatsgüter, wie sie die Arrha, die Karenz- und die Karakteurs-Taxen von den Besoldungen, Deputaten, Akzidenzien, wie auch von den Pensionen einzuheben, zu verrechnen, und abzuführen haben.

Durch bestehende allerhöchste Vorschriften ist festgesetzt worden, daß nicht nur die sämmtlichen Wirthschafts- und Forstbeamten der Staatsgüter vom Oberbeamten abwärts, bis einschlüßig der Amtsschreiber, sondern auch ihre Wittwen und Kinder, für die Zukunft pensionsfähig seyen, dagegen aber so, wie alle anderen Staatsdiener, den Karenz- und Karakters-Taxen, wie auch dem Arrha-Abzuge von ihren Besoldungen, zu unterligen haben.

Alle diese Arrha-Gelder, Karenz- und Karakters-Taxen sollen, ohne Unterschied der Fonds, zu welchem

die

die Staatsgüter gehören mögen, vom 1. May 1797. angefangen, an den Kammeralfond abgeführet werden.

Dadurch sind zwar die Pflichten schon bestimmt, welche den Wirthschaftsämtern der sämmtlichen Staatsgüter, in Rücksicht auf die Dienstoxen und die Arrha-Abzüge, im Allgemeinen obliegen; da jedoch die allerhöchste Willensmeinung dahin abzielt, daß wegen der Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Abfuhr dieser Gefälle bey den Staatsgütern, in allen Provinzen, eben dieselbe Regel, und eine ganz gleichförmige Manipulazion bestehen soll, so ist nöthig, denselben folgenden Unterricht zu ertheilen.

Erster Absatz.

Wegen der Arrha.

§. 1. Die Rentmeister, oder überhaupt jene Beamten, welchen die Verrechnung der Rent- oder Forstamt-Gelder obliegt, haben sich durch aufmerksame Lesung des am Ende angefügten allgemeinen Arrha-Regulativs, desselben vollkommenste Kenntniß, zur Verhütung ihrer eigenen Gefahr beyzulegen; indem sie für allen und jeden Nachtheil dieses Gefälls, welcher sich aus ihrer Unwissenheit und Fahrlässigkeit, oder sonst aus ihrer Schuld ergeben könnte, dem Kammeral-Aerario zu haften haben.

In Fällen eines vernünftigen Zweifels haben die Aemter von der höhern Behörde die nöthige Belehrung zeitlich genug einzuhohlen. §. 2.

§. 2. Es ist bereits im Eingange gedacht worden, daß alle Wirthschafts- und Forstbeamte, vom Oberamten bis auf die Amtsschreiber abwärts, den Arrha-Abzug zu tragen haben.

Es sind jedoch hiervon die Privatschreiber, die von dem Amtsvorsteher, Rentmeister ꝛc. gegen das von der Obrigkeit zu beziehende Bauschquantum, aufgenommen werden, die Bräuer, deren Aufnahme und Abdankung von der Erfüllung und nicht Erfüllung ihrer eingegangenen Bedingungen abhängt, die Jäger, welche keine Forsten zu besorgen haben, sondern bloße Jäger sind, die Fisch- und Kellermeister, wenn sie keinen mit Rechnungen und Dienstkauzionen verbundenen Dienst zu versehen haben, folglich eigentlich keine Beamte sind, endlich die Schaffer, Schafmeister, Oberknechte, und überhaupt die minderen Dienst- und Arbeitsleute, ausgenommen, welche nach Befund jedesmahl wieder entlassen werden können. Diese sind daher, weil ihr Gehalt nur als eine wochentlich oder monatlich ausgemessene Löhnung zu betrachten ist, von dem Arrha-Abzuge befreyet.

§. 3. Dem Arrha-Abzuge unterliegen nicht allein die zum Theil in baarem Gelde, zum Theil in Naturalien ausgemessenen Besoldungen und Pensionen, sondern auch alle Akzidenzien, worunter auch die bestimmten Perzenten, unter dem Nahmen Provisionen, zu rechnen sind, dann die Zuflüsse aus andern Kassen,

wel-

welche einen Theil der Besoldung ausmachen, und des Beamten Unterhalt bedecken.

Hingegen sind jene Zuflüsse, die nur dem Dienste anhängen, und zum Unterhalt des Beamten selbst nicht gehören, z. B. das Naturalquartier, oder die Quartiergelder der Wirthschaftsbeamten, jährlich bestimmte Bauschbeträge auf Unterhaltung der Pferde, auf Kanzley-Erfordernisse, oder zur Unterhaltung der Schreiber, Waidjungen, ꝛc. dann die Schußgelder der Förster, vom Arrha-Abzuge frey zu lassen.

Alle in Naturalien bestehende Deputate müssen nach einem Mittelpreise im Gelde berechnet, die Akzidenzien aber, so wie sie der Beamte bezieht, angenommen werden. Weiter ist darauf zu sehen, ob nicht irgend ein Beamter aus einer andern Wirthschafts- Staats- oder städtischen Kasse, eine Besoldung, oder sonst einen Genuß, in Baarem oder in Naturalien zu beziehen habe.

Alle diese in baarem Gelde bestehenden, oder in Gelde anzuschlagenden Zuflüsse, müssen zusammen gezogen werden, und wenn deren sämmtlicher Betrag 106 fl. nicht erreicht, so ist auch in diesem Falle noch keine Arrha abzunehmen. Von dem gesamten Genusse von 106 fl. bis ausschliessig 2000 fl. hingegen, ist die Arrha mit 5 Perzent, und von 2000 fl. und darüber mit 10 Perzent zu bemessen.

§. 4 Damit zu Bemessung der Arrha für alle Wirthschaftsbeamten einmahl für allemahl, ein sicherer Grund gelegt werde, so hat jedes Wirthschafts-

amt, gleich nach Empfang dieser Vorschrift, an die Provinzial-Buchhaltung einen Ausweis, nach dem anschlüssigen Formulare A einzusenden, worin nicht nur die baaren Besoldungen, wie auch die Naturalien eines jeden Beamten, im Mittelpreise, zu Geld berechnet, insbesondere und zusammengezogen, zu erscheinen haben, sondern auch die Akzidenzien, nach der Angabe der Beamten und die Zuflüsse aus andern Kassen aufgeführt werden müssen.

Dieser Ausweis wird von der Provinzial-Buchhaltung, in Ansehung der baaren Besoldung und Naturaldeputate adjustirt, und dem Wirthschaftsamte davon eine gefertigte Abschrift zurück gesendet werden, damit er demselben, für die Zukunft, bey Vorschreibung der Besoldung und Arrha, in so lange zur immerwährenden Richtschnur diene, bis die Provinzial-Buchhaltung in der Folge von den Akzidenzien und Zuflüssen eines jeden Beamten vollkommen unterrichtet seyn wird.

Von den Akzidenzien giebt es nicht allein solche, welche den Beamten unmittelbar aus den Renten, wegen eines dahin einflüssenden Gefälls, abgereicht werden, sondern es sind auch denselben in manchen Ländern noch andere, wie z. B. die Standgebühr, gewisse Taxen ꝛc. zugestanden, die ihnen von Privaten und Unterthanen gezahlt werden.

Da der Provinzial-Buchhaltung nur die erstern, nicht aber die letzteren bekannt seyn können, so

mag

Im Lande N. N. — N. N. Fonds = Herrschaft — **A.**

A u s w e i s

der baaren Besoldung, Natural = Deputate und Akzidenzien, welche dem Arrha = Abzuge unterliegen.

Nro. der Posten.	Nahmen und Rang der Wirthschafts- und Forst = Beamten.	Jährige Besoldung, in Baarem	Deputat = Naturalien: Derselben Benennung.	Mittelpreis	Betrag.	Summe der baaren Besoldung und Deputate	Hierzu: an Akzidenzien, nach Angabe der Beamten: Derselben Benennung	Betrag	Hierzu: aus andern Staats = oder städtischen Kassen: Derselben Benennung	Betrag	Ueberhaupt an der Besoldung im Gelde und Naturalien sammt Nebengenusse.	Arrha: zu von Hundert.	von der Besoldung in Baaren und an Naturalien.	von Akzidenzien	Zusammen.	Anmerkungen.
		Gul. K.		G. K.	G. K.	Gul. K.		G. K.		G. K.	Gul. K.		Gul. K.	G. K.	Gul. K.	
1	N. N. Oberamtmann, auf Unterhaltung der Pferde 300 Gulden.	1844 26	28 Faß Bier 1 1/2 Ct. Hechten 2 1/2 Ct. Karpfen 2 Ct. 40 ℔ Speisfische 25 Kl. hartes Holz 40 Kl. weiches Holz Zur Beheizung der Amts = Kanzley an weichem Holze 15 Kl. Schleißkiefer 1 St.	6 — 16 — 8 — 6 — 2 30 1 40 355 34	168 — 24 — 20 — 14 24 62 30 66 40 355 34	2200 —	— —	— —	— —	— —	2220 —	10	220 —	— —	220 —	Da das Pauschquantum, auf Unterhaltung der Schreiber, Pferde, des Waidjunges, zu Beheizung der Amtskanzley ꝛc. einem Wirthschafts = oder Forstbeamten, zur Bestreitung dieser Auslagen verliehen wird, so kann solches dem Arrha = Abzuge nicht unterliegen, folglich auch weder unter dem baarem Gelde, noch unter den Deputaten, aufgeführet werden.
2	N. N. Rentamts = Kontrolor.	427 40	7 Faß Bier 25 ℔ Hechten der Ct. 50 ℔ Karpfen desgl. 25 ℔ Speisfische desgl. 5 Kl. hartes Holz 5 Kl. weiches Holz	6 — 16 — 8 — 6 — 2 30 1 40	42 — 4 — 4 — 1 30 12 30 8 20											Unter Akzidenzien sind nur solche auszusetzen, die unmittelbar für die Person des Beamten selbst bestimmt sind, folglich müssen jene, die z. B. wie der Schußlohn oder andere, woraus ein Schreiber unterhalten werden muß, mit Auslagen verbunden sind, hierunter ebenfalls weggelassen werden.
					72 20	500 —	Von verkauftem Getreide, im Mittel	30 —	Aus den Renten des Religionsfonds = Gülts, N. wegen derselben Besorgung.	36 —	530 —	5	25 —	1 30	26 30	
3	N. N. erster Amtschreiber.	75 20	3 Faß Bier 4 Kl. weiches Holz	6 — 1 40	18 — 6 40	100 —	— —				136 —	5	5 —	— —	5 —	Von der baaren Besoldung, mit Einbegriff des Werths für Naturalien, ist die Arrha, so wie von Akzidenzien, in besondern Kolonnen auszusetzen, weil die erstere alljährlich bestimmt bleibt, die letztere aber nicht nach dem von dem Beamten angegebenen Mittel, sondern nur von dem, was er wirklich an Akzidenzien genießt, abzuziehen ist.
4	N. N. zweyter Amtschreiber.	75 20	3 Faß Bier 4 Kl. weiches Holz	6 — 1 40	18 — 6 40											
					24 40	100 —	— —	— —	— —	— —	100 —	—	— —	— —	— —	Die Arrha von dem Genusse aus andern Kassen ist jedoch gar nicht auszuweisen, weil sie in derjenigen Kasse, wo der Beamte den Genuß hat, ohnehin vorkommen muß.
	In allem...	2422 46	— — —	— —	477 14	2900 —	— —	30 —	— — —	36 —	2966 —	—	250 —	1 30	251 30	Uebrigens ist die Kolonne: überhaupt an Besoldung ꝛc. nur darum erforderlich, damit man ersehen könne, ob der Beamte (wie Post N. 1) 10 v. Hund. oder (wie Post N. 2 und 3) nur 5 v. Hund. oder (wie Post N. 4.) gar keine Arrha zu entrichten schuldig sey.

A u s g a b e. B.

a u f B e s o l d u n g e n.

N. N. Oberamtmann

Post. Nro.	Schuldigkeit.	Einzeln. Gul.	Einzeln. Kr.	Zusammen. Gul.	Zusammen. Kr.
	Militär-Jahr 1797.				
	Vermöge der Deputat-Tabelle, gebühren ihm an der baaren Besoldung, vierteljährig 461 Guld. 6 1/2 Kr. oder jährlich — — — —	—	—	1844	26
	Nebst diesem hat er auch, zufolge der von der Provinzial-Buchhaltung adjustirten Arrha-Ausweises vom — — an Naturalien-Genuß, im Geldeswerthe — 355 Guld. 34 Kr.				
	Also mit Einbegriff obiger — — 1844 — 26 —				
	Zusammen zu beziehen — — — 2200 — —				

Post. Nro.	Abstattung.	Einzeln. Gul.	Einzeln. Kr.	Zusammen. Gul.	Zusammen. Kr.
	Im ersten Quartal den letzten Jänner 1797, für Novemb. und Dezemb. 1796. wie auch Jänner 1797. — — — — —	—	—	461	6 1/2
	— zweyten — den letzten April 1797, für das zweyte Quartal — —	—	—	461	6 1/2
	— dritten — den 28 July 1797, für das dritte Quartal — —	—	—	461	6 1/2
	Zusammen—	—	—	1383	19 1/2
	Die Besoldung für das vierte Quartal 1797. ist noch unbehoben, mithin Rückstand —	—	—	461	6 1/2
	Betrag—	—	—	1844	26

N. N. Rentamts-Kontrolor.

	Militär-Jahr 1797.				
1	Zufolge der Deputat-Tabelle, hat er an der baaren Besoldung vierteljährig 100 Gulden 55 Kr. (oder wenn sie der Beamte monathlich erhebt) monathlich 35 Guld. 38 1/3 Kr. jährlich aber, zu beziehen. — — — — —	427	40		
2	Dann vermöge des von der Provinzial-Buchhaltung unter dem — adjustirten Arrha-Ausweises, an Akzidenzien, seiner Angabe nach, vierteljährig 7 Guld. 30 Kr. oder jährlich.	30	—		
				457	40
	Ueber dieß hat er an Naturalien, vermöge des von der Provinzial-Buchhaltung unter dem — — adjustirten Ausweises, dem Gelde nach — — 72 Guld. 20 Kr.				
	und mit Einbegriff obiger — — — — — 457 — 40 —				
	Zusammen zu genießen — 530 Guld. — Kr.				
	Anmerkung. Sollte ein Beamter auch aus andern Kassen einen Besoldungs-Genuß haben, so ist auch solcher hier anzumerken, um gleich übersehen zu können, ob er bey dem Zusammensatze seines ganzen Genußes, 10 oder 5 v. Hund. oder etwan gar keine Arrha zu bezahlen schuldig sey.				
	Da seine Akzidenzien in diesem Jahre von 30 Guld. auf 31 Guld. 50 Kr. gestiegen sind, so kommen in Zuwachs — — — — —	—	—	1	50
	Betrag—	—	—	459	30
	Anmerkung. Eben so für die übrigen Dienstpersonen. Es wird bloß von dem Rentmeister abhangen, ob er zur leichtern Uebersicht für jedes Individuum, eine Rechnung eröffnen, und am Ende die sämmtlichen Beträge, mittels Zusammenziehung sammeln, oder die Besoldungsbeträge von allen Beamten in einer Rechnung, ausführen wolle.				

1	Im ersten Quartale 1797, den letzten Jänner, für das erste Quartal, an der baaren Besoldung — — — — —	—	—	106	55
2	— zweyten — den 29. April für das zweyte Quartal, von demselben. —	106	55		
	Dann sind laut Verkaufsregister, an Getreide, Metzen — verkauft worden, wovon ihm zu — Kr. vom Metzen, gebühren —	31	50		
				138	45
3	— drittes — den 30. July, für das dritte Quartal, an der baaren Besoldung	—	—	106	55
4	— viertes — den 31. Oktober, für das vierte Quartal, ebenfalls — —	—	—	106	55
	Summe—	—	—	459	30
	Anmerkung. Da zu Folge dieser neuen Verordnung, die Arrha von den Akzidenzien nicht mehr nach einem bestimmten Bausch und Bogen, sondern nur von dem Beamten von Zeit zu Zeit zufliessenden Quantum eingehoben werden soll; so ist erforderlich, daß die Buchhalterey überzeugt werde, wie hoch sich der Betrag beläuft, von welchem der Beamte sein Akzidenz zu beziehen habe.				
	Bey solchen Akzidenzien, die aus den Renten, wegen eines auch dort eingehenden Gefälls, dem Beamten bezahlt werden, kann sich keine Schwierigkeit ergeben; denn es zeigt sich (wie oben Post Nro. 2.) aus dem Körner-Verkaufsregister, daß, weil so viele Metzen Körner verkauft worden sind, dem Beamten nach der Passirung so viele Kreuzer ausgefolgt, folglich auf dieser Rubrik in Ausgabe gestellt werden müßten; allein in manchen Ländern gibt es noch Fälle, wo der Beamte sein Akzidenz nicht unmittelbar aus den Renten, sondern z. B. die Stammgebühr von dem Holzkäufer, ein und andere Tax von dem Unterthan, zu empfangen hat. Um nun auch diese Gebühr in der Rechnung sichtbar zu machen, haben künftig jene Akzidenzien, deren Abnahme dem Beamten von einzelnen Partheyen oder Unterthanen gestattet ist, jedesmahl unter der gehörigen Rubrik in Empfang zu erscheinen, um sie sonach, wenn sie dem Beamten ausgefolgt werden, unter dieser Rubrik in Ausgabe stellen zu können.				

mag der in diesem Ausweise von dem Beamten überhaupt angegebene Akzidenzien-Betrag gegenwärtig bey der Vorschreibung angenommen werden. Zur Ueberzeugung der Buchhalterey ist aber erforderlich, daß auch die Akzidenzien der letzteren Gattung, dem Beamten, dem sie gebühren, künftig nicht mehr von den Partheyen auf die Hand bezahlt, sondern in die Renten verrechnet, und dort auf jener Rubrik, wohin sie gehören, in Empfang gestellt, demselben aber zu Ende eines jeden Vierteljahrs oder Monats, je nachdem er seine Besoldung einhebt, eben aus den Renten, gegen Quittung abgereicht, und unter die Besoldungs-Rubrik in Ausgabe gebracht werden.

In Ansehung der Zuflüsse aus andern Kassen, wird sich die Buchhalterey ebenfalls mit der ersten Angabe begnügen, und sich sodann aus den Rechnungen jener Kasse, woraus der Beamte seinen Genuß beziehet, überzeugen. Für die Zukunft aber muß in derselben jede, bey einem oder dem andern Beamten vorfallende Veränderung genau, und mit Beziehung auf die dießfalls ergangene Verordnung angezeigt werden.

§. 5. Die Vorschreibung der Besoldungen hat in dem Amtsbuche, nach dem anschließigen Formulare B. unter der dazu bestimmten Ausgabs-Rubrike, nur von dem baaren Gehalte, und dem von dem Beamten selbst angegebenen Akzidenzien-Betrage, im Kontexte, zur Uebersicht, vierteljährig, oder wenn der Beamte den Gehalt monatlich einhebt, auch monat-

lich, in der Geld-Kolonne aber zugleich jährlich zu geschehen; der Werth der Naturalien hingegen, weil sie ihm ohnehin in der Wirklichkeit verabfolgt, und dieserwegen in der Naturalien-Verrechnung zur Gebühr angetragen werden müssen, ist, nebst den allenfälligen Zuflüssen aus andern Kassen, um den ganzen Genuß übersehen zu können, nur innerhalb der Geldkolonnen, bey der Schuldigkeit, anzumerken.

§. 6. Die Arrha ist nach dem weiteren Formulare C. ebenfalls in dem Amtsbuche, unter einer eigenen, jedoch zur Erträgniß nicht gehörigen Rubrike: Empfang an eingehobenen Arrhen: und zwar so vorzuschreiben, daß sie von der baaren Besoldung, und den zu Gelde berechneten Naturalien, welche, in so lange der Beamte bey seinem Karakteur verbleibt, unabänderlich ist, in einer Post erscheine; jene von Akzidenzien hingegen, welche dem Beamten nur nach dem Verhältnisse seines Empfangs abgezogen werden darf, folglich den in seiner Angabe noch zu Anfang vorgeschriebenen Antrag entweder übersteigen, oder nicht erreichen kann, insbesondere aufgeführt werde.

§. 7. Da die Arrha an den Kammeral-Fond abgeführt werden muß, so ist auch hierzu eine eigene, zur Erträgniß nicht gehörige Ausgabs-Rubrik: auf abzuführende Arrha: zu eröffnen, wo eben derselbe Betrag, der bey dem Empfange der Arrha angetragen ist, jedoch nur in einer Summe, nach den in dem Formulare C. enthaltenen Beyspiele, vorzuschreiben.

§. 8.

C.

Empfang
an eingehobenen Arrhen.

Schuldigkeit.

Militär-Jahr 1797.

Posi. Nro		Einzeln. Gul.	Einzeln. K.	Zusammen. Gul.	Zusammen. Kr.
1	N. N. Rentamtskontrolor hat, zu Folge des von der Provinzial-Buchhaltung unter dem * * 1799. adjustirten Ausweises an der baaren Besoldung. 427 Gul. 40 Kr.				
	Dann an dem zu Gelde berechneten Naturaldeputate. 72 .. 20 ..				
	Zusammen jährlich zu genießen. 500 Gul. .. Kr.				
	Hiervon beträgt die Arrha zu 5 v. 100 vierteljährig 6 Gul. 15 Kr.				
	jährlich aber 25				
	Dann von Akzidenzien, seiner Angabe nach, zu 30 Gul. oder vierteljährig. 7 .. 30 ..				
	Die Arrha vierteljährig, zu 22 1/2 oder jährlich. 1 .. 30 ..	26	20		
2	(Eben so die übrigen Beamten.) — — — —	225	—		
	Diese Arrha hat sich durch den Zuwachs und Abfall der Akzidenzien vermehrt oder vermindert, und zwar:			251	30

		Zuwachs Gul.	Zuwachs K.	Abfall Gul.	Abfall K.		
	Im I. Quartal.						
	Der Rentamts-Kontrolor hat gar kein Akzidenz bezogen, mithin fallen ab die oben hievon auf I. Quartal ausgewiesenen. —	—	—	—	22 1/2		
	Im II. Quartal.						
	Derselbe hat, laut Besoldungsausgabe, anstatt 7 Guld. 20 Kr. richtig 31 Gul. 50 Kr., folglich um 24 Gul. 20 Kr. mehr bezogen, von welchem Mehreren er über die oben vierteljährig vorgeschriebenen 22 1/2 Kr. noch zu bezahlen hat. —	—	1	13	—	—	
	Im III. und IV. Quartal hat er hiervon nichts bezogen, mithin abzuschreiben. —	—	—	—	45		
		1	13	1	7 1/2		
	Wird nun die Verminderung von der Vermehrung abgeschlagen zu	1	7 1/2	—	—		
	So sind im Ganzen in die Vermehrung zu bringen. —	—	—	—	—	—	5 1/2
	Betrag. . .					251	35 1/2

Abstattung.

I. Quartal. 1795.

Posi. Nro.		Einzeln. Gul.	Einzeln. K.	Zusammen. Gul.	Zusammen. Kr.
1	Den letzten Jänner 1797. von der baaren Besoldung und den Naturaldeputaten des Rentamts-Kontrolor für das I. Quartal 1797. — — —	6	15		
2	von dem Oberamtmann, auf diese Zeit. — — —	55	—		
3	imgleichen von dem ersten Amtschreiber. — — —	1	15	62	30
4	(.u.s.w. im II. Quartal und — — — —	—	—	64	5 1/2
5	in den zwey letzten Quartalen.) — — —	—	—	70	—
	Summe. . .	—	—	196	35 1/2
	Hierzu den Rückstand wegen der von dem Oberamtmann für das IV. Quartal 1797. Abwesenheitshalber nicht erhobenen Besoldung. — — —	—	—	55	—
	Zusammen. . .	—	—	251	35 1/2

Anmerkung. Unter dieser Rubrik ist die Arrha nicht nur von Besoldungen ꝛc., sondern auch von den Pensionen, Remunerazionen ꝛc. in Empfang zu verrechnen, woraus auch die Folge fließt, daß die an den Kammeralfond abzuführende Arrha nicht nur von Besoldungen, Deputaten, Akzidenzien und Zuflüssen, sondern auch von Pensionen, Remunerazionen ꝛc. unter der nachstehenden Rubrik vorgeschrieben, und in Ausgabe gebracht werden müsse.

Ausgabe,
auf abgeführte Arrhen.

Militär-Jahr 1797.

		Gul.	Kr.		
1	Vermöge Arrha-Empfangs-Rubrike, sind für dieses Jahr an den Kammeralfond abzuführen	—	—	25:	30
2	Diese hat sich aber im heurigen Jahre vermehrt um —	—	—	—	5 1/2
	Summe. . .	—	—	251	35 1/2

		Gul.	Kr.		
1	Den 5. Februar an die Kammeralfondskasse abgeführt die im I. Quartal eingehobenen	—	—	62	30
2	Den 8. May, vom II. Quarta, mit — — —	—	—	64	5 1/2
	Summe. . .	—	—	126	35 1/2
	An die Kammeralfondskasse sind daher, für das Militärjahr 1797, noch abzuführen. 70 —				
	Und von der unbezahlten Besoldung des Oberamtmanns noch ausständige 55 —	—	—	125	—
	Betrag. . .	—	—	251	35 1/2

Empfang D.

an eingehobenen Dienstverleihungs-Taxen

Schuldigkeit.

Post. Nro.	Tax-Note Nro.		Einzeln Gul.	Einzeln K.	Zusammen Gul.	Zusammen K.
		I. Quartal. 1797.				
1	208	Den 15. November 1796. **Riedel Johann Kastner**, hat vermöge Tax-Note vom — Novemb. 1796, in 4 quartaligen Raten zu bezahlen, an Charakterstax — 35 Gul.				
		Karenztaxe — — — — — 25 —				
		mithin an beyden Taxen vierteljährige 15 Gul. zusammen — 60 Gul.				
		dann an Postporto 2 Gul. — —				
		und für Stempel 1 — — —				
		3 Gul.				
		Anmerkung. Den 30 Oktober 1797, ganz berichtiget. — —	63	—		
2	215	Den 15. Nov. N. N. **Bieramts-Verwalter**, hat, vermöge Tax-Note vom — Nov. 1796. auf **einmahl** zu bezahlen, an der Karenztax — 30 Gul. 30 Kr.				
		dann an Postporto 1 Gul. 40 Kr. — —				
		und an Stempel — — 15 —				
		1 Gul. 55 Kr.	32	25		
		Anmerkung. Den 20. Jänner 1797. ganz berichtigt. —			95	25
		II. Quartal.				
3	809	Den 1. Feb. 1797. N. N. **Waisenamts-Verwalter**, hat vermöge Tax-Note vom — Febr. 1797, in 8 quartaligen Raten, zu entrichten, an der Charakterstax — 50 G.				
		Karenztaxe — 30 —				
		mithin an beyden Taxen **vierteljährig**, 20 Gul. zusammen aber —	80	—		
4	908	Den 24. April 1797 dem **Waisenamts-Verwalter** sind, wie hieneben Post N. 4 30 Gul. gegen dem nachgesehen worden, daß er den Ueberrest von 50 Gul. in 4 **quartaligen Raten** mit **vierteljährigen** 12 Gul. 30 Kr. bezahle —			80	—
		Betrag —	—	—	175	25

Abstattung.

Post. Nro.	Tax-Note Nro.		Nachsicht Gul.	Nachsicht K.	Einzeln Gul.	Einzeln K.	Zusammen Gul.	Zusammen K.
		I. Quartal 1797.						
1	—	Den 20. Jänner zahlt **Kastner Riedl**, an Postporto und Stempel 3 Gul. und an Taxen die erste Rate mit — — 15 —	—	—	18	—		
2	—	Den 20. Jänner **Bieramts-Verwalter** N. N. die ganze Taxe sammt Postporto und Stempel mit — — — —	—	—	32	25		
							50	25
		II. Quartal.						
3	—	Den 18. April 1797. zahlt **Kastner Riedel** die zweyte Rate mit —	—	—	15	—		
4	908	Den 24 — — sind dem **Waisenamts-Verwalter N.**, vermöge Tax-Noten vom — April 1797. nachgesehen worden, und zwar —						
		an der Charakterstaxe — 20 G.						
		Karenztaxe — 10 —	30	—				
5	—	Denselben Tag zahlt derselbe, von dem Ueberreste, die erste Rate mit —	—	—	12	30		
			30	—	27	30		
		In diesem Quartal mittelst Nachsicht — — —	—	—	—	—	30	—
		— — — baar — — —	—	—	—	—	27	30
		III. Quartal.						
6	—	Den 21. July von dem **Waisenamts-Verwalter**, die zweyte Rate zu —	—	—	12	30		
7	—	Vom **Kastner Riedel**, die dritte Rate zu — — —	—	—	15	—	27	30
		IV. Quartal.						
8	—	Den 30 Oktober vom **Kastner Riedl**, die vierte und letzte Rate zu —	—	—	15			
9	—	— — — — **Waisenamts-Verwalter**, die dritte Rate zu —	—	—	12	30	27	30
		Mithin an Rückstand, und zwar bey dem Waisen-Verwalter N. die letzte Rate mit — — —	—	—	—	—	102	55
			—	—	—	—	12	30
		Betrag —	—	—	—	—	175	25

Ausgabe

auf abgeführte Dienstverleihungs-Taxen

		I. Quartal 1797.								
1	208	Die von dem Kastner Riedl einzuhebenden — — —	63	—						
2	215	— — — Bieramts-Verwalter — — —	32	25						
					95	25				
		II. Quartal 1797.								
3	809	Die von dem Waisenamts-Verwalter einzuhebenden — —	80	—						
					80	—				
		Zusammen —	—	—	175	25				
1	—	Den 31. Jenner die an das Taxamt zu N. abgeführten —	—	—	50	25	50	25		
		II. Quartal.								
2	908	Den 24. April die dem Waisen-Verwalter an den sämmtlichen Taxen zu 80 G. nachgesehene — —	—	—	—	—	30	—		
3	—	Den 30. April die an das Taxamt zu N. abgeführten —	—	—	—	30	27	30		
		u. s. w. im III. Quartal die Abfuhr mit —	—	—	—	30	27	30		
		Summe —	30	—	105	25	135	25		
		Folglich an Rückstand die für das vierte Quartal noch unabgeführten —	—	—	27	30				
		Dann die bey dem Waisenamts-Verwalter noch haftenden —	—	—	12	30	40	—		
		Betrag —	—	—	—	—	175	25		

§. 8. Sind nun die Besoldungen, dann die hiervon abzuziehenden, und an den Kammeralfond abzuführenden Arrhen, auf solche Art vorgeschrieben, so hat der Rentmeister, oder Geldrechnungsführer, wenn ein oder das andere Individuum seine bare Besoldung erhebt, nur auf die Quittung des Ueberbringers zu sehen, ob sie den vollen Betrag, wie er unter der Besoldungs-Rubrik angetragen ist, enthalte, und wie viel die sowohl von dieser baren Besoldung, als von dem Naturalien-Werthe, unter der Empfangs-Rubrik, vorgeschriebene Arrha betrage, die demselben hernach abgezogen, und in Empfang gebracht, so wie der volle Betrag der Besoldung in Ausgabe gestellt werden muß.

Die dem Beamten gestatteten Akzidenzien sind ihm entweder vierteljährig oder monathlich, oder auch dann, wann er sie zu empfangen hat, unter der Besoldungs-Rubrike, und zwar insbesondere, so, wie die hiervon abfallende Arrhe, unter der Rubrik: an eingehobenen Arrhen: in Empfang zu bringen; bey beyden Rubriken aber ist, am Ende eines jeden Quartals oder Jahrs derselben Zuwachs, oder Abfall nach den obigen Formularien C. und D. in der Vorschreibung auszugleichen.

Ueber die Art, wie die Arrha, wenn sie an den Kammeralfond abgeführt wird, zu verrechnen sey, wird sich jedes Wirthschafts-Amt aus den abgezogenen Beylagen hinlänglich belehren können. Es wird hierbey nur

darauf ankommen, daß sie der Rentmeister oder Geldrechnungsführer, nach Verlauf eines jeden Quartals, oder wenn es nicht thunlich ist, wenigstens mit der Abfuhr seiner Ueberschußgelder an den gehörigen Fond, dem Kammeralfond, vermittelst eines gewöhnlichen Kasse-Gegenscheines, abführe, und von der Kammeralkasse die gehörige Quittung abfordere, welche er der Rechnung beyzuschließen hat.

Hier ist nur noch zu bemerken, daß die von Pensionen, Remunerazionen ꝛc. abzuziehende Arrha, nach eben dieser Vorschrift, wie jene von Besoldungen, behandelt, und sowohl im Empfange, bey der Einhebung, als in der Ausgabe, bey der Abfuhr, unter den gehörigen Rubriken verrechnet werden müsse.

Zweyter Absatz.

Karenz- und Karakters-Taxe.

§. 9. Die Karenz- und Karakters-Taxen können nur von dem General- oder Haupt-Taxamte einer jeder Provinz bemessen werden; den Wirthschaftsämtern liegt nur die Eintreibung und Abfuhr der für jene Beamte ausgemessenen Taxen ob, welche aus der Rentkasse ihren Gehalt beziehen.

Eben so hängt die Bewilligung und Eintheilung der Frißzahlungen nur von dem General oder Haupt-Taxamte, oder von höheren Behörden, keineswegs aber von der Verwaltung eines Staatsguts ab.

§. 10.

§. 10. Wenn also bey einem Wirthschaftsamte ein neuer Beamter angestellt wird, oder eine Besoldungs-Zulage erhält, so wird dem Wirthschaftsamte von dem General- oder Haupt-Taxamte des Landes eine Taxnote zukommen, welche die Ausmaß der von dem Beamten einzuhebenden Karenz- oder Karakters-Taxe, wie auch des Stempel- und Postportobetrags enthält. Wenn in dieser Taxnote die bewilligte Fristen-Zahlung schon ausdrücklich bestimmt ist, so hat sich das Rentamt darnach mit den Abzügen von der Besoldung, genau zu benehmen.

§ 11. Wenn aber in der Taxnote die Friszahlung nicht bestimmt wäre, so ist nach den bestehenden höchsten Vorschriften, die bemessene Taxe von Besoldungen, die jährliche 800 fl. nicht übersteigen, in vier nacheinander folgenden Fristen, von den 800 fl. übersteigenden Besoldungen aber, auf einmahl abzuziehen.

§. 12. Nur der Stempel- und Postportobetrag muß in jedem Falle längstens in dem 1ten Quartale nach Empfang der Taxnote in Abzug gebracht werden.

§. 13. Die Entrichtung der Taxen hat, der Regel nach, eben so wie die Arrha, vermittels Abzügen von der Besoldung zu geschehen. Ungeachtet dieses Abzuges hat dennoch der Rentmeister, oder wer sonst Geldrechnungsführer ist, den ganzen Betrag der Besoldung in Ausgabe zu stellen. Damit aber auch nichts destoweniger der jeweilige Kassestand stäts in Richtigkeit und Evidenz erhalten werde, so hat der Rentmei-

ster oder Geldrechnungsführer, so wo ihm die entweder eine neue Taxausmessung oder auch nur eine Abänderung derselben enthaltende Taxnote zukommt, jede Taxe oder derselben Abänderung, im Amtsbuche, auf einer eigenen zur Erträgniß nicht gehörigen Empfangs-Rubrike: an eingehobenen Dienstverleihungs-Taxen: nach dem weiter anschließigen Formulare D. umständlich, und zwar so vorzuschreiben, daß die Gebühr für Briefporto und Stempel, weil sie jedesmahl gleich im 1ten Quartal bezahlt werden muß, in einer Summe insbesondere, dann die Karenz- und Karakters-Taxen mit der im Kontexte angebrachten Bemerkung, in wie viel Raten, und mit was für einem Betrage selbige abzuziehen sind, wieder in einer Summe ausgewiesen werden.

Damit aber der Rechnungsführer den Betrag, welchen er an das Taxamt abzuführen hat, ersehen könne, muß eben diese Vorschreibung auch im Amtsbuche, unter einer ebenfalls zur Erträgniß nicht gehörigen Ausgabs-Rubrike: auf abgeführte Dienstverleihungs-Taxen: welche hierzu neu zu eröffnen seyn wird, jedoch nur nach dem für jedes einzelne Individuum zusammen gezogenen Betrage geschehen.

Auf jeder dieser beyden Rubriken ist in der Vorschreibung der Schuldigkeit, eine Kolonne angebracht, worin jene Numer, welche die Note vom Taxprotokolle erhält, einzutragen ist. Uebrigens sind diese Noten

ten nirgends beyzuschließen, sondern bey dem Amte aufzubewahren.

Wie die Taxe in der Abstattung, wenn sie dem beförderten Beamten abgezogen wird, in Empfang, und wenn sie dem Taxamte zugesendet wird, in Ausgabe zu verrechnen sey, ist aus dem exemplifizirten Formulare hinlänglich zu ersehen: es kommt daher nur darauf an, daß der Geldrechnungsführer belehrt werde, wie er sich bey Verrechnung einer allenfalls bewilligten Nachsicht zu benehmen habe.

Wenn einem Individuo die Taxe entweder ganz, oder auch nur zum Theil nachgesehen wird, hat der Rentamts- oder Geldrechnungsführer den nachgesehenen Betrag durchlaufend zu behandeln: er muß sie nähmlich gleichsam als eingehoben, unter den eingebrachten Taxen, bey der Abstattung in Empfang nehmen, und gleichsam als eine dem Taxamte zugerechnete Abfuhr, wieder in der Ausgabe, ebenfalls in die Abstattung bringen.

Um die Nachsichtsposten, welche, weil sie durchlaufend angesetzt werden müssen, den Beamten leicht irre führen könnten, desto sichtbarer zu machen, hat man in der Abstattung sowohl bey dem Empfange als bey der Ausgabe, 2 Kolonnen, und zwar eine für die Numer der Taxnote, und die andere für den nachgesehenen Geldbetrag angebracht, in welchen beyden nur diese Taxnumer und der Geldbetrag, im Falle einer Nachsicht zu erscheinen hat.

Der Abschluß dieser Empfangs- und Ausgabs-Rubrike, ist derselbe, wie bey allen übrigen Rubriken, wo der Rückstand, wenn einer vorkommt, ausgewiesen werden muß. Nur kann sich bey der Ausgabe oder Abfuhrs-Rubrik, ein zweyfacher Rückstand und zwar ein solcher, den die Rentkasse wegen noch nicht geleisteter Abfuhr, dem Taxamte schuldig ist, und wieder ein anderer, welcher aus den noch nicht eingehobenen Taxen entspringt, ergeben, wovon jeder insbesondere auszuweisen ist. Uebrigens wird es bloß von dem Rechnungsführer abhangen, ob er, wenn von einem, oder dem andern Individuo die Taxen ganz entrichtet sind, sich auch in der Vorschreibung eine solche Anmerkung, wie sie in dem Formulare erscheint, zu seiner Uebersicht machen wolle.

Bey der Abfuhr der Taxen an das Taxamt, welche nach Thunlichkeit alle Quartale, oder wenigstens mit der Abfuhr der Rentüberschußgelder an den Fond, den es betrifft, zugleich geschehen muß, hat das Wirthschaftsamt dem Taxamte zur Uebersicht und Kontrolirung ein einfaches Abfuhrs-Verzeichniß, welches, weil es nur die auf den Taxnoten stehenden Nummern des Tax-Protokolls, den Namen des Taxbezahlers und den bezahlten Betrag enthalten darf, keines weitern Formulars bedarf, unter der Amtsfertigung zur Gegenbescheinigung einzuschicken, und dagegen von demselben die ordentliche Quittung zu fordern, welche den rentämtlichen Rechnungs-Auszügen,

oder Rechnungen beyzuschließen, oder der Provinzial-Buchhaltung, wenn diese rentämtliche Rechnungs-Auszüge oder Rechnungen vor derselben Einlangung dahin schon abgeschickt worden wären, nachzutragen ist.

§. 14. Da die Taxen den Beamten von dem Geldrechnungsführer abgezogen werden, so liegt auch demselben ob, daß er ihnen nach berichtigter ganzen Taxe auf ihr Verlangen, darüber die Quittung ausstelle, weil auch derselbe von dem Taxamte über den sämmtlichen dahin abgeführten Tax-Betrag bescheiniget worden ist.

§. 15. Wenn es sich ereignete, daß irgend ein Beamter eine neue Anstellung oder eine Zulage erhielte, und dieserwegen vielleicht aus Versehen des Taxamts, oder aus irgend einer andern möglichen Ursache, nicht zugleich oder kurz darauf, die Note mit Bemessung der Taxe einlangte, so liegt dem Wirthschaftsamte, oder Geldrechnungsführer, bey eigener Verantwortung ob, dieserwegen unmittelbar an das Taxamt, nach Verlauf des Quartals die Erinnerung, und bey abermahl nicht erfolgender Taxnote, binnen weitern 4 Wochen, die Anzeige an die Staatsgüter-Administrazion, oder wo sie nicht besteht, an die Landesbehörde, von Amtswegen zu machen.

§. 16. Der Oberbeamte eines jeden Wirthschafts-Amts hat öfters im Laufe des Jahrs, besonders aber bey jeder Kasse-Skontirung auch darauf zu sehen, ob dieser Unterricht bey der Kasse stäts wohl

aufbewahrt, und in allen Punkten genau befolget werde. Im widrigen Falle hat sowohl der Oberbeamte selbst, als der Geldrechnungsführer für jeden Schaden, der aus der Nichtbefolgung dieses Unterrichts, oder aus ihrer Versäumung für dieses Gefäll entstehen könnte, zu haften.

Und damit jeder Entschuldigung ausgewichen werde, hat der Oberbeamte in diesem Unterrichte, nicht nur eigenhändig zu bestättigen, daß er solchen wohl bedächtlich gelesen und verstanden habe, sondern er hat auch zu einer gleichen eigenhändigen Bestättigung, alle jene Beamte zu verhalten, welche mit der Kasseverrechnung, folglich auch mit der Einhebung der Arrha und der Tax-Gebühren, sich von Amts wegen zu beschäftigen haben. Bey dem Austritte eines solchen Individui, ist dessen Nachfolger im Amte, noch vor dem Geschäftsantritte, dieser Unterricht zu seinem Nachverhalte, und zur Unterschrift vorzulegen, damit solcher als eine immerwährende Richtschnur in stäter Kraft und Wirksamkeit erhalten werde.

A.

Allgemeines Arrha = Regulativ, wie solches in den sämmtlichen k. k. deutschen und ungarischen Erbländern, vom 1. Nov. 1775. an, vorgeschrieben ist.

Vorläufige Anmerkungen.

Die Beobachtung des gegenwärtigen Arrha = Regulativs hat nur in so weit Statt, als nicht etwan durch die Anweisungs = Verordnungen eine Befreyung von der Arrha ausdrücklich bestimmt worden ist. Auch unterliegen diesem Arrha = Regulativ Beamte einer Pachtung, welche von einer Hofstelle, vermittelst ordentlicher Dekrete, als wirkliche k. k. Beamte angestellet worden sind. Hingegen erstreckt sich dieses Regulativ keineswegs auf solche Beamte einer Pachtung, die ihre Anstellung nicht durch ein Dekret von einer Hofstelle, sondern durch die Pächter selbst erhalten haben, gleichwie solche auch von einem Jubilations = Gehalte ausgeschlossen, und ihre Weiber und Kinder keiner Pension fähig sind.

Was übrigens die Besoldungen, den Wochenlohn, die Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Adjuten, Quartiergelder, und die mit 30 kr. täglich ausgemessenen Liefergelder der Berg = und Münzämter belanget, von solchen ist die Arrha noch eben auf die Art fortan

abzu-

abzuziehen, wie es bey den Berg- und Münzämtern bisher gewöhnlich war.

Endlich ist noch beyzufügen, daß Ihre Maj., als eine beständige, und in keinem Punkte zu überschreitende Vorschrift festzusetzen geruhet haben, daß bey den Besoldungen, und Pensionen die Arrha erst von dem Betrage zu 106 fl. jährlich abzuziehen sey, mithin keine Besoldung und Pension unter 106 Gulden der Arrha unterliegen soll, welches in der gerechtesten Absicht geschehen ist, damit sicher jeder an seiner Besoldung oder Pension, jährlich volle 100 Gulden zu geniessen habe.

Erster Absatz.

Besoldungen.

1. Alle Kammeral- Kommerzial- Bankal- ständischen und städtischen Besoldungen, welche 106 fl. jährlich, oder darüber betragen, unterliegen dem Arrha-Abzuge ohne Unterschied, ob sie bey einer oder mehreren Kassen angewiesen sind, zum Beyspiele: wenn ein Beamter aus dem Kamerale 70 fl., und aus einer Kommerzial- Bankal- ständischen oder städtischen Kasse 36 fl. jährlich genießet, dieser muß von dem Betrage zusammen zu 106 fl. jährlich an die Arrha entrichten.

2. Dem Abzuge der Arrha unterliegen nicht weniger die Besoldungen der nur auf eine Zeit ordentlich

lich angestellten Beamten, gleichwie auch selbige bey ihrer Anstellung, die Taxe mit 5 fl. von Hundert zahlen müssen.

3. Der Arrha-Abzug versiehet sich zugleich auf die als ein Theil des Gehaltes in baarem Gelde, aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen oder städtischen Kasse zu beziehenden Zuflüsse, als Adjuten, ausserordentliche oder Interims-Besoldungen ad personam, auf eine gewisse Zeit jährlich verwilligte Remunerazionen und Pensionen.

4. Zu dem Nebengenusse gehören die vorzüglich in Ungarn gewöhnlichen, und mit gewissen Prozenten bestimmten Provisionen: ferner die bey dem Salzverschleisse, und bey anderen Gefällen üblichen Schillings- und prozentigen Abzüge, oder andere Verschleiß-Emolumente, und so weiter. Doch sind

5. Die Nebenzuflüsse, welche nicht im baarem Gelde bestehen, oder nicht aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen oder städtischen Kasse herrühren, z. B. die Inventurs-Taxen, Strafen bey den Wolfsbergischen Aemtern, die Kontreband-Antheile, Polletten- und Visagelder, wo solche noch gebräuchlich sind, vom Abzuge der Arrha befreyet.

6. Der Abzug der Arrha erstreckt sich auf 5 und 10 von Hundert.

Auf 5. v. H., wenn die Besoldung mit Einschluß der aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-

stän-

ständischen oder städtischen Kasse herkommenden Nebenzuflüsse, darunter die Quartiergelder nicht verstanden werden, 2000 fl. jährlich nicht erreicht, doch 106 fl. jährlich, oder darüber beträgt.

Auf 10 v. H. wenn die Besoldung mit Einschluße der Nebenzuflüße, aus einer Kammeral-, Kommerzial-, Bankal- ständischen oder städtischen Kasse, 2000 fl. jährlich oder darüber ausmacht.

7. Bey dem vorhergehenden Absatze ist die Erwähnung geschehen, daß unter die Nebenzuflüsse die Quartiergelder nicht zu rechnen seyn; daraus sich die Folge ergiebt, daß selbige in Absicht auf den Arrha-Abzug, den wirklichen Besoldungen nicht zugeschlagen werden können; übrigens wird von der Arrha der Quartiergelder unten in einem besonderen Absatze, gehandelt werden.

8. Von den Interkalar-Besoldungen, welche einem Beamten wegen der immittelst, und auf eine gewisse Zeit vertretenen Stelle eines andern, nach der bestehenden Vorschrift vom 10. May 1769. mit 10., 30., oder 60. v. H. von der höhern Besoldung bewilliget worden, ist die Arrha, wenn der Betrag der 10, 30, oder 60 v. H. jährlich 2000 fl. nicht erreicht, zu 5 v. H. und im entgegengesetzten Falle, zu 10 v. H. zu entrichten.

§. 9. Das Verschleiß-Akzidenz der Salzversilberungs-Beamten in Oesterreich unter der Enns, ist, ungeachtet selbiges ein Jahr mehr, ein Jahr weniger

ab-

abwirft, in Ansehung der Arrha-Schuldigkeit, einschließig der fixen Besoldung, auf ein gewisses jährliches Quantum ausgemessen, nach welcher Ausmaß auch derselben Witwen und Kindern die Pensionen bewilliget werden. Bey dieser Ausnahme von der allgemeinen Regel, hat es also noch ferner zu bewenden, zum Beyspiele:

Der Salzversilberer in der Stazion N. genießt eine fixirte Besoldung von jährlichen 200 fl.; das Verschleiß-Akzidenz wirft demselben, nebst dieser Besoldung, jährlich 150 auch 200 fl. oder noch mehr ab, das arrhamäßige Quantum aber ist bereits auf 300 fl. jährlich bestimmt, mithin wird auch in Zukunft die Arrha nur von 300 fl. zu entrichten seyn.

§. 10. Eine andere Ausnahme von der allgemeinen Regel bestehet bey den handgräflichen Oberkollektanten in Oesterreich unter der Enns.

Diese genieſſen für die Filial-Visitazionen die Kollekte der Gefälle, und derselben Ablieferung an die Ober-Amts-Kassen, zum Theile auch an einer Schreibers-Beyhülfe, einen jährlichen bestimmten Betrag, welcher der Besoldung selbst zugerechnet, und sammt der Besoldung arrhamäßig erkläret worden, weil nach diesem zusammen genommenen arrhamäßigen Genusse, die Pensionen der Wittwen und Kinder zugetheilt werden, dabey es auch in Zukunft zu bewenden hat.

§. 11. Ueberhaupt aber unterliegen keinem Arrha-Abzuge:

Alle

Alle Kammeral- Kommerzial- Bankal- ständischen oder städtischen Besoldungen, welche mit Einbegriff des Nebengenusses, nicht 106 fl jährlich, sondern weniger betragen.

Die Besoldungen der Reichshofräthe, der öffentlichen Professoren, der zum Unterrichte der Jugend angestellten Schulmeister, des auf die Zeit der Pest aufgenommenen Personals, der Spesirungs- Dollmetscher und Stabs- Chirurgen bey einer türkischen Gesandschaft, dann des hiesigen Hofkapellen- Musikpersonals.

Nicht minder sind von der Arrha befreyet, die Kriminal- Syndici, Assistenten, und Kasse- Beamten des Kriminal- Fundi in Böhmen, doch nur bis auf weitere Verordnung.

Ferner haben keine Arrha zu entrichten: die Kondukteurs bey dem Postwagen, welche auch nicht einmahl eine Taxe zahlen; die Postmeister mit ihren Provisionen von den einzuhebenden Frachtgeldern, und mit ihren Brief- Porto- Antheilen; die Leib- und Wundärzte, nebst allen übrigen Sanitätsbeamten; die türkischen Dollmetscher und Ueberreiter; die bey den ungarischen Kron- und Kammergütern stehenden geringen Beamten, als Kastner, Schreiber der Provisoren, Wirthschafter, Baumeister und dgl.

Weiters sind von der Arrha befreyet: die zu dem Kontumaz- Personale gehörigen Reinigungsknechte, und überhaupt alle nach Befund wieder zu entlassende Beamte; alle Zuflüsse, die als eine wöchentlich oder

monat-

monathlich ausgemessene Löhnung verschiedener Arbeitsleute, die unter dem Namen der Polier-Meister, Meister-Knechte, und dergleichen vorkommen, nicht minder, als ein Unterhaltungs-Beytrag, oder sogenanntes Interteniment eines nach Befund wieder zu entlassenden Personals betrachtet werden können, wenn gleich der zusammen genommene Betrag jährlich 106 fl. oder darüber ausmacht, daraus die Folge erwächst, daß alle wirklichen, und für beständig angestellten Beamten von ihren 106 fl. jährlich erreichenden oder darüber betragenden Zuflüssen, die Arrha entrichten müssen, ungeachtet ihnen solche Interteniments- oder Unterhaltungs-Beyträge, welche eigentlich Besoldungen sind, wöchentlich oder monathlich angewiesen und abgereichet werden.

Auch ist keine Arrha zu zahlen von jenen Beträgen, welche zur Unterhaltung eines Schreibers, Pferdes, und dergleichen, oder zur Bestreitung gewisser Unkosten bestimmet sind.

Endlich unterliegen dem Abzuge der Arrha nicht die Besoldungen, welche die bey den ungarischen Freystädten im innern oder äußeren Rathe, oder bey andern Aemtern bestellten Personen, nicht aus dem Kammerale, sondern aus den eigenen Domestikal-Einkünften erhalten.

Zweyter Absatz.

Pensionen.

1. Alle Kammer- Kommerzial - Bankal - ständischen und städtischen Pensionen, unterliegen dem Abzuge der Arrha, welche mit Einschluß des Nebengenusses 106 fl. jährlich, oder darüber betragen, ohne Unterschied, ob diese Nebenzuflüsse aus einer Kammeral- Kommerzial, Bankal- ständischen oder städtischen Kasse herkommen; wenn also ein Beamter 100 fl. Besoldung, und 50 fl. Pension für seine Person genieſſet, so muß er sowohl von der wirklichen Besoldung zu 100 fl., als von der Pension zu 50 fl. die Arrha entrichten.

2. Auch von den nur auf eine gewisse Zeit, und nicht für beständig verwilligten jährlichen Pensionen, ist die Arrha zu zahlen.

3. Unter die Pensionen sind zu rechnen: die Unterhaltungsbeyträge für die Kinder, die Jubilazions- Besoldungen, und die auf eine gewisse Zeit, oder für beständig verliehenen Gnaden- Gaben, mit welchen es eben die Beschaffenheit, wie bey den Pensionen hat.

Weiter gehören unter die Pensionen auch di Charitativen, die Almosengelder, die unter der Gestalt eines Almosens wochentlich oder monatlich verwilligten Beyhülfen, Aushülfen, Provisionen und dergleichen, davon im letzten Absatze gehandelt wird.

4. Alles, was von den Zuflüssen bey den Be-

sol-

soldungen erinnert worden, ist auch auf die Pensionen anwendbar.

5. Die einer Wittwe und ihren Kindern, ohne Zergliederung, auf die Köpfe überhaupt bewilligten Pensionen, unterliegen eben dem Abzuge der Arrha, wenn solche anders jährlich 106 fl., oder darüber betragen.

6. Auch jene Pensionen, welche wirklich auf die Köpfe verliehen werden, sind von der Arrha nicht befreyt, sobald die auf jeden Kopf bewilligten Beträge 106 fl. jährlich, oder darüber ausmachen.

7. Bey den Pensionen wird die Arrha auf eben die Art, wie es bey den Besoldungen geschieht, zu 5 und 10 v. H. abgezogen.

Zu 5 v. H. wenn die Pension mit Einrechnung der aus einer Kammeral- Kommerzial- Bankal- ständischen oder städtischen Kasse herkommenden Zuflüsse 2000 fl. jährlich nicht erreicht, doch 106 fl. jährlich oder darüber beträgt; zu 10 v. H. wenn sich solche mit den Zuflüssen auf 2000 fl. jährlich, oder darüber erstreckt.

8. Es ist wohl zu beobachten, ob die Pensionen mit Einrechnung der Zuflüsse, in einer Person zusammen treffen, oder, ob sie auf die Köpfe verliehen worden seyn, zum Beyspiele: ein Beamter genießt 2000 fl. Besoldung jährlich, und erhält für seine zwey Kinder oder zu deren Erziehung 300 fl. Pension. Ein anderer beziehet ebenfalls 2000 fl. Besoldung, und jedem

seiner zwey Kinder werden 150 fl., mithin beyden zusammen auch 300 fl. Pension bewilliget: Im ersten Falle ist die Arrha von der Pension zu 300 mit 10 v. H. im zweyten Falle aber, nur mit 5 v. H. abzuziehen.

Wenn sich der Umstand ergiebt, daß ein Beamter 1800 fl. Besoldung genießt, und für seine zwey Kinder 300 fl. Pension erhält, ein anderer aber auch 1800 fl. Besoldung bezieht, und jedem seiner zwey Kinder eine Pension mit 150 fl. zusammen mit 300 fl. verliehen wird, so muß der erste die Arrha sowohl von der Besoldung zu 1800 fl. als von der Pension zu 300 fl. mit 10 v. H., der zweyte aber blos mit 5 v. H. entrichten.

9. Von dem Abzuge der Arrha sind befreyet: alle mit Einschluße der Nebengenüsse, 106 fl. jährlich nicht betragenden Kammeral- Kommerzial- Bankal- ständischen und städtischen Pensionen, mithin auch alle für die Köpfe verliehenen Pensionen, davon kein Theil 106 fl. jährlich, oder darüber ausmachet, obschon selbige im Ganzen genommen 106 fl. jährlich erreichen, oder darüber betragen, zum Beyspiele: jedes von drey Kindern erhält eine Pension mit 100 fl., welche Pension zusammen sich auf 300 fl. belauft: diese Pension zu 300 fl. unterliegt keinem Abzug der Arrha.

Die bey N. 3. erwähnten Provisionen sind meistens bey den Berg- und Salzwerken gewöhnlich, und wer-

werden den hinterlassenen Witwen und Kindern wöchentlich, zum Theile auch monathlich angewiesen, gleichwie die Löhnungen der Werk- und Arbeitsleute wöchentlich oder monatlich accordirt werden.

Überhaupt aber sind alle Provisionen, Charitativen, Beyhülfen, Almosen und dergleichen Gnadengelder, die da ursprünglich, wöchentlich oder monatlich verwilligt und angewiesen, auch bey einer Kammeral- Kommerzial- Bankal- ständischen oder städtischen Kasse gezahlet werden, dem Abzuge der Arrha nicht unterworfen.

Dritter Absatz.

Stipendien.

1. Die Stipendien sind eigentlich als Pensionen oder Unterhaltungs-Gelder anzusehen, und davon ist die Arrha auf eben die Art, wie bey den Besoldungen und Pensionen, nach dem ausgemessenen Betrage, zu 5. oder 10. v. H. abzuziehen, dabey es sich von selbst verstehet, daß jene Stipendien keiner Arrha unterliegen, welche jährlich 106 fl. nicht betragen.

Vierter Absatz.

Gnaden und Abfertigungen.

1. Eine Gnade und Abfertigung bestehet aus einem ganzen Jahrsgehalte des verstorbenen Beamten, welcher

cher der zurückgebliebenen Wittwe, anstatt der Pension, verwilliget wird.

Wenn also und wie dieser Gehalt der Arrha unterlag, so wird solche auch von der Gnade und Abfertigung, mit 5 oder 10 v. H. abgezogen, daraus sich die Folge ergiebt, daß jene Gnaden und Abfertigungen von der Arrha befreyet seyen, die 106 fl. nicht betragen, weil der verstorbene Beamte von diesem jährlichen Besoldungs-Betrage eben keine Arrha hätte entrichten dürfen.

Fünfter Absatz.

Remunerazionen.

1. Alle Remunerazionen, welche 100 fl. überschreiten, unterliegen dem Abzuge der Arrha.

2. Dieser Abzug bestehet, wie bey den Besoldungen und Pensionen, in 5 v. H. wenn der Betrag der Remunerazion 2000 fl. nicht erreichet, und in 10 v. H. wenn sich solcher auf 2000 fl. oder darüber erstrecket.

3. Die auf eine gewisse Zeit bewilligten Remunerazionen, ungeachtet selbige unter 2000 fl. sind, unterliegen dem Abzuge der Arrha zu 10 v. H., wenn der ganze Bezug, mit Einschlusse der Besoldung, Pension, und dergleichen, 2000 fl., oder darüber ausmacht, weil solche Remunerazionen eigentlich für eine Nebenbesoldung angesehen werden müssen.

4. Dagegen ist die Arrha von den nur ein für

alle-

allemahl verwilligten Remunerazionen, welche 2000 fl. nicht erreichen, nur mit 5 v. H. zu entrichten, ungeachtet der ganze Bezug, mit Zurechnung der Besoldung, Pension und dergleichen, 2000 fl., oder darüber beträgt.

5. Vom Abzuge der Arrha sind überhaupt befreyet:

Alle Remunerazionen, welche 1000 fl. nicht übersteigen.

Nicht minder, vermöge der bereits bestehenden Anordnung, die Remunerazionen, welche den Taxatoren für Einbringung der Taxen verwilliget werden.

Endlich hat es wegen der Fisci in Kärnten für dessen Vertretung des bankalischen Oberpflegamts zu Wolfsberg, bey der bisherigen Uebung ferner zu verbleiben.

Sechster Absatz.

Kondukt-Quartale.

1. Diese unterliegen dem Abzuge der Arrha zu 5. oder 10. v. H. nach Maßgabe der Besoldung des verstorbenen Beamten.

2. Wenn also die Besoldung des verstorbenen Beamten keiner Arrha unterlag, so ist vom Kondukt-Quartale daran nichts zu entrichten.

3. Wenn aber die Besoldung arrhamäßig wäre, so muß solche auch vom Kondukt-Quartale abgezogen

werden, ungeachtet der Betrag des Kondukt-Quartals ganz gering ist, zum Beyspiele: Von der Besoldung jährlicher 105 fl. beläuft sich das Kondukt-Quartal nur auf 26. fl. 30 kr., und davon ist die Arrha zu 5. v. H. zu zahlen.

4. Sollte übrigens ein Theil des Kondukt-Quartals ausdrücklich zur Bestreitung der Leiche, oder letzten Krankheits-Unkosten verwilliget werden, so bleibt dieser Theil vom Abzuge der Arrha befreyet.

Siebenter Absatz.

Uebersiedlungs-Gelder.

1. Die Uebersiedlungs-Gelder, wenn sie 100 fl. übersteigen, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrha, nur zu 5. v. H., wenn auch deren Betrag 2000 fl. oder darüber ausmacht.

2. Aber die Uebersiedlungs-Gelder von 100 fl. und darunter, sind vom Abzuge der Arrha befreyet.

Achter Absatz.

Reise- und Liefer-Gelder.

1. Alle einen Gulden täglich, oder mehr betragenden Liefer-Gelder, unterliegen dem Abzuge der Arrha, ohne Unterschied, ob selbige ein in einem k. k. ständischen oder städtischen Dienste befindlicher Beamter,

oder

oder ein solcher, der außer Dienstleistung ist, zu beziehen hat.

2. Der Abzug der Arrha aber erstreckt sich bey den Liefer-Geldern, durchgehends nur auf 5 v. H. wenn deren Betrag auch 2000 fl., oder darüber erreicht, oder bloß in einigen Gulden besteht.

3. Unter die Liefer-Gelder gehören die monatlich ausgemessenen Subsistenz-Gelder, die in der Gestalt der Liefer-Gelder betrachtet werden müssen.

Von diesen ist die Arrha, ungeachtet des 2000 fl. oder darüber ausmachenden Betrages nur mit 5 v. H. abzuziehen.

Ein Beyspiel davon ist der Gesandte in Graubündten, und der Prinzipal-Kommissär bey der Reichskammer-Visitazion zu Wetzlar: der erste genisset monatlich 500 fl., und der zweyte monatlich 1823 fl. 20 kr.

4. Die Subsistenz-Hälften der Gesandten, welche bey einer von einem Gesandten für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reise, nach der Hälfte seines Gehalts, auf die Zeit der Abwesenheit berechnet werden, weichen von der in Ansehung der Liefergelder bestehenden Vorschrift in dem ab, daß selbige der Arrha zu 5 und 10 v. H. unterliegen, nemlich zu 5 v. H., wenn der auf die Zeit der Abwesenheit ausfallende Betrag 2000 fl. nicht erreicht, und zu 10 v. H., wenn sich solcher auf 2000 fl., oder darüber erstreckt.

5. Vom Abzuge der Arrha sind überhaupt befreyet:

Die Unkosten, welche bey Gelegenheit einer für den allerhöchsten Dienst verrichteten Reise ausgeleget werden; die mit den Reisekosten nur überhaupt, und auf einmahl, ohne eine künftige Verrechnung, angewiesenen Liefer-Gelder.

Die den Beamten zur Bestreitung der für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reisen, auf eine gewisse Zeit, oder für beständig, überhaupt dergestalt jährlich bewilligten Beträge, daß sie wegen der zu verrichtenden Reisen, an den Reiseunkosten und Liefergeldern, oder an den Liefergeldern allein nichts aufrechnen sollen;

Die Liefergelder, welche zwar bey Gelegenheit einer erfolgenden Reise, mit einem gewissen täglichen Betrage, ausgemessen sind, davon aber die Reiseunkosten bestritten werden müssen; Die Kostgelder der Hofpartheyen:

Die den Gesandten und Gesandschafts-Sekretären, wegen ihrer Reise an den bestimmten Gesandtschaftsposten angemessenen Reisegelder;

Die Liefergelder der bey der Seelen- und Zugviehes-Konskription gebrauchten Kreis- und Führungs-Kommissaren, Pfarrer, Kapläne, Meßner und Schulmeister; Alle Liefergelder, welche täglich weniger als einen Gulden betragen;

Endlich haben der Fiskus in Kärnten, der Bannrich-

richter alldort, und die Kommissäre, wenn sie in Angelegenheiten, und wegen Streitigkeiten der bankalischen Herrschaft Wolfsberg abgesendet werden, von ihren Liefergeldern keine Arrha zu entrichten.

Neunter Absatz.

Quartier-Gelder.

1. Die Quartiergelder, welche jährlich 100 fl. übersteigen, und einem Beamten für seine Person bewilliget werden, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrha, doch nur zu 5 v. H., wenn solche auch 2000 fl., oder darüber jährlich betragen.

2. Vom Abzuge der Arrha sind befreyet:

Die 100 fl. jährlich nicht übersteigenden Quartier-Gelder;

Die Quartier-Gelder, dafür die manipulirenden Beamten die Amtsgelegenheit verschaffen müssen;

Endlich die Quartier-Gelder, welche wegen eines auf allerhöchste Anordnung einem andern abgetretenen Naturalquartiers, bewilliget werden, da dergleichen Quartiergelder, als Aequivalente oder Entschädigungen zu betrachten sind, dabey es sich von selbsten verstehet, daß sich diese Befreyung von der Arrha auf jene Quartiergelder nicht erstrecke, welche für die ohne ausdrückliche allerhöchste Anordnung nur freywillig abgetretenen Naturalquartiere erlangt werden.

Zehnter Absatz.

Vermischte Bewilligung.

Die Ausstattungs-Gelder der Gesandten, unterliegen dem gewöhnlichen Abzuge der Arrha zu 5 v. H., wenn deren Betrag 2000 fl. nicht erreicht, und zu 10 v. H., wenn sich solcher auf 2000 fl., oder darüber erstrecket.

Dagegen sind von der Arrha befreyet:

Die bey Verehelichungs-Fällen allergnädigst verwilligten Ausstattungs- und Haussteuer-Gelder;

Alle Aquivalenzen und Entschädigungsgelder, wie sie immer Namen haben;

Die Beyträge zur Unterhaltung eines Schreibers.

Die Aquivalentsgelder für Schreibmaterialien und Kanzley-Erfordernisse;

Die Bestallungen verschiedener Arbeitsleute;

Die Vergütungen; die Ersatzleistungen; die Missions-Unkosten; die wirklichen geistlichen Stiftungen und Deputate; die Unkosten der Gesandtschafts-Kapellen, und die Strafantheile der k. k. Fiskalen, hier und in den Ländern.

B.

Unterricht für das Kammeral-Hauptzahlamt und die sämmtlichen Kammeral-Kassen in den Ländern, was selbige, wegen Verrechnung der Arrha, wie auch wegen der Dienst-Taxen, bey dem Studien-Religions- und Stiftungs-Fond, zu beobachten haben.

Es haben Se. Maj. unter dem 18. May 1797 anbefohlen, daß die Karenz- und Karakters-Taxen, so wie die Arrhen, auch von den Wirthschafts- und übrigen Beamten, wie auch den weltlichen Pensionisten der Religions-Studien-Stiftungen-Bankal-Kammeral- oder andern öffentlichen Fonds, vom 1. May des Jahrs 1797 angefangen, entrichtet, und an den Kammeral-Fond abgeführt werden sollen.

In Rücksicht auf die dießfällige Verrechnung, wird demnach folgende Vorschrift festgesetzt:

1.) Von jenen Besoldungen und Pensionen, welche den Staatsgüter-Beamten aus den Renten gezahlt werden, wird die Arrha durch die Wirthschafts-Aemter, nachdem ihnen ertheilten Unterrichte, selbst eingehoben, gesammelt, und ohne Unterschied, ob die Güter diesem, oder jenem Fond gehören, nach Thunlichkeit, vierteljährig, oder wenigstens dann, wann sie

ihre

ihre Rentüberschußgelder an den Fond abliefern, unmittelbar an die Kammeralfonds-Kasse in jedem Lande, zugleich mit abgeführet werden.

Damit also die Kammeral-Kasse die von jedem Wirthschafts-Amte insonderheit jährlich eingehenden Arrha-Beträge zuverläßig wissen, und vorschreiben könne, so wird ihr die Provinzial-Buchhaltung, aus den Ausweisen über die Bemessung der Arrha, sobald solche von den Wirthschaftsämtern dort eingelangt, und adjustirt seyn werden, einen Auszug mittheilen, worin der jährliche Arrhenbetrag fondweise, von jedem Gut insbesondere, jedoch nur summarisch aufgeführt seyn wird. Nach diesem Auszuge hat sich demnach die Kammeral-Kasse, bey der Vorschreibung der Arrha in den Liquidazions-Büchern zu richten.

Weil sich aber dieser Betrag, theils wegen der erledigten Wirthschafts-Beamtenstellen, theils aus andern Ursachen, auch während des Jahres öfters verändern kann, so wird die Kammeral-Kasse, nach Verlauf eines jeden Quartals, ebenfalls von der Provinzial-Buchhaltung, einen Ausweis über die von jedem Wirthschaftsamte als Abfuhr in Ausgabe gestellte Arrha erhalten, den sie bey derselben zur Richtschnur nehmen, und zur Ueberzeugung für die Kammeral-Hauptbuchhalterey, was an der Arrha von jedem Wirthschaftsamte einzuschicken sey, dem Kammeralfonds-Journal beyzuschließen haben wird.

2.) In

2.) In Rücksicht auf die Verrechnung der Arrha von jenen Besoldungen und Pensionen, welche bey der Kammeralfonds-Kasse angewiesen sind, hat es auch für die Zukunft bey der gegenwärtig bestehenden Einrichtung zu verbleiben, wonach der Besoldungsbetrag nur nach Abzug der Arrha, in Ausgabe gestellt, und die Arrha diesem Fond auf solche Art zugewendet wird. In Ansehung jener Besoldungen, Pensionen ꝛc. hingegen, welche aus den Studien- Religions- und Stiftungsfonds bezahlt werden, haben sich die Kassen folgendermassen zu benehmen:

In den Journalen aller dieser Fonds ist, neben der Kolonne der Ausgaben, noch eine eigene Kolonne für die abgezogene Arrha zu eröffnen; die Besoldungen und Pensionen sind mit ihrem vollen Betrage in Ausgabe zu stellen, und die Summe der davon abgezogenen Arrha auf jedem Fondsjournale in Empfang zu stellen, am Ende eines jeden Quartals aber, der dreymonathliche Arrha-Abzug, in den Fondsjournalen, an die Kammeralfondskasse in Ausgabe zu stellen, und bey der letzteren in Empfang zu nehmen.

3.) Die Dienstaxen des auf den Staatsgütern angestellten Personals werden von den Wirthschaftsämtern selbst eingehoben, und an das General- oder Haupttaxamt eines jeden Landes, unmittelbar verrechnet, und abgeführt. Damit aber auch wegen der Dienstaxen eine allgemeine und überall gleiche Verrechnung gepflogen werde, haben die Kammeral-Kas-

sen,

sen, wie ihnen bereits durch das Dekret vom 31. März 1785. verordnet, dem Universal-Kammeralzahlamte aber unter dem 9. Nov. 1786. wiederholt wurde, über Taxen, Postporto, und Stempelbeträge, welche von den bey den dortigen verschiedenen Fondskassen angewiesenen Besoldungen, Pensionen und anderen Gebühren abgezogen werden, ein besonderes Verzeichniß oder Nebenjournal zu führen, darin jedesmahl, gleich mit Beziehung auf die Quittung, den Betrag dieser Abzüge einzutragen, zu Ende des Monats die Summe derselben im Hauptjournale, mit Beylegung dieses Verzeichnisses, in Empfang zu nehmen, und solche alsdann, wenn mit dem Taxamte die Abrechnung gepflogen wird, in Ausgabe zu bringen, damit sie sonach mit den übrigen Taxen, die von dem Taxamte abgeführt werden, überhaupt wieder in Empfang gestellt werden können.

C.

Unterricht für die Stiftungen-Hauptkasse über Verrechnung der Arrhen und Dienst-Taxen.

Es haben Se. Maj. unter den 18. May 1797. anbefohlen, daß die Karenz- und Karakters-Taxen, so wie die Arrhen, auch von den Wirthschafts- und übrigen Beamten, wie auch den weltlichen Pensionisten

des

des Religions- Studien- Stiftungen- Bankal- Kammeral- oder andern öffentlichen Fonds, vom 1. May des Jahrs 1797. angefangen, entrichtet, und an den Kammeralfond abgeführt werden sollen.

In Rücksicht auf die dießfällige Verrechnung wird demnach folgende Vorschrift festgesetzt:

1.) Von jenen Besoldungen und Pensionen, welche den Staatsgüter-Beamten aus den Renten gezahlt werden, wird die Arrha durch die Wirthschafts-Aemter, nach dem ihnen ertheilten Unterrichte, selbst eingehoben, gesammelt, und ohne Unterschied, ob die Güter diesem oder jenem Fond gehören, nach Thunlichkeit vierteljährig, oder wenigstens dann, wann sie ihre Rentüberschuß-Gelder an den Fond abliefern, unmittelbar an die Kammeral-Fonds-Kasse, in jedem Lande zugleich mit abgeführet werden.

2.) Wegen der Arrhen von jenen Besoldungen, Pensionen ꝛc. hingegen, die unmittelbar aus der Stiftungen-Hauptkasse bezahlt werden, ist nachstehende Vorschrift zu beobachten.

In dem Journale dieses Fonds ist, neben der Kolonne der Ausgabe, noch eine eigene Kolonne für die abgezogene Arrha zu eröffnen. Die Besoldungen und Pensionen sind mit ihrem vollen Betrage in Ausgabe zu stellen, und die davon abgezogenen Arrhen in der eigenen Kolonne aufzutragen. Am Ende eines jeden Monaths ist die Summe der abgezogenen Arrha, auf jedem Fonds-Journale, in Empfang zu stellen, am

Ende eines jeden Quartals aber, der in diesen drey Monathen eingehobene Arrhen-Betrag an das Kammeral-Hauptzahlamt, gegen Quittung, die dem Journale beygeschlossen werden muß, abzuführen, und in Ausgabe zu stellen.

3.) Damit aber auch wegen der Dienst-Taxen eine allgemeine und überall gleiche Verrechnung gepflogen werde, so hat die Stiftungen-Hauptkasse über Taxen-Postporto, und Stämpelgebühren, welche von den dort angewiesenen Besoldungen, Pensionen und andern Gebühren abgezogen werden, ein besonders Verzeichniß, oder Neben-Journal zu führen, darin jedesmahl, gleich mit Beziehung auf die Besoldungs-Quittung, den Betrag dieser Abzüge einzutragen, und zu Ende des Monaths, die Summe derselben im Kasse-Journale, mit Beylegung dieses Verzeichnisses, in Empfang zu nehmen, zu Ende eines jeden Quartals aber, die eingehobenen sämmtlichen Taxen, gegen Quittung, die ebenfalls dem Kasse-Journal beyzuschliessen ist, an das General-Taxamt abzuführen, und sich mit demselben gewöhnlicher Massen zu verrechnen.

D.

Unterricht, was das General- oder Haupt- und die übrigen Taxämter in den Ländern, bey Bemessung, Einbringung, und Verrechnung der Karenz- und Karakters-Taxen der Staatsgüter-Beamten, zu beobachten haben.

Es ist bereits unter dem 21. Junius 1790. angeordnet worden, daß die Wirthschafts- und Forst-Beamten aller, zu was immer für einen Fond gehörigen Staatsgüter, vom Oberbeamten abwärts, bis einschließlich der Amtsschreiber, die Karenz- und Karaktertaxen, gleich allen übrigen Staatsbeamten, entrichten sollen. Und durch eine weitere Verordnung vom 18. May 1797. wurde festgesetzt, daß diese Dienstaxen insgesammt ohne Unterschied, ob das Staatsgut zu diesem oder jenem Fond gehört, vom 1. May 1797. angefangen der Kammeralkasse verrechnet, und abgeführt werden sollen. Den Taxämtern wird demnach hierüber folgende Richtschnur gegeben:

1.) Da dem Taxamte jede Anstellung, Vorrückung oder Zulage eines Wirthschaftsbeamten, von der Landesstelle, weil auch die Staatsgüter-Administrazionen in jenen Ländern, wo sie bestehen, dieserwegen dahin die Anzeige zu machen angewiesen sind,

bekannt gemacht werden wird; so hat dasselbe die zu entrichtenden Taxbeträge, Postporto, und Stempelgebühren, nach der bestehenden allgemeinen Taxordnung, zu bemessen, und zu deren Eintreibung gewöhnliche Taxnoten an die gehörigen Wirthschaftsämter abzuschicken. Die bemessenen Gebühren aber sind gleich, wie die Dienstoxen anderer Staatsbeamten, in der taxämtlichen Rechnung vorzuschreiben.

2.) Es ist festgesetzt, daß bey Bemessung der Dienstoxen für die Wirthschafts- und Forstbeamten, nicht allein die in baarem Gelde bestehenden Besoldungen, sondern auch die Naturalien-Deputate, Provisionen, oder Akzidenzien, ferner alle Nebenzuflüsse, aus einer anderen Kasse, welche einen Theil der Besoldung ausmachen, und den Unterhalt des Beamten selbst bedecken, eingerechnet, und zu dem Ende die in Naturalien bestehenden Deputate nach einem Mittelpreise im Gelde, berechnet werden sollen.

Von dieser Taxbelegung sind daher die diesen Wirthschafts- und Forst-Beamten verliehenen Naturalquartiere, die jährlichen Bauschbeträge auf Unterhaltung der Pferde, auf Kanzley-Erfoderniße, oder zur Unterhaltung der Schreiber, Waidjunge ꝛc. dann die Schußgelder der Förster, frey zu lassen.

Da die Besoldungen und alle obgedachte Nebenzuflüsse eines jeden Wirthschafts-Beamten, bey der Provinzial-Buchhaltung jederzeit in genauer Vormerkung gehalten werden müssen; so hat sich das General-

oder Haupttaxamt, vor Bemessung solcher Dienst-Taxen, jederzeit mit der Provinzial-Buchhalterey in das Vernehmen zu stehen, und den gesammten von ihr auszuweisenden Genuß zu Grundlage der zu bemessenden Taxen anzunehmen.

3) Die Wirthschafts-Aemter haben die von den Besoldungen eingehobenen Taxen, nach Thunlichkeit, mit Ende eines Viertel-Jahrs, oder wenigstens, wenn sie ihre Ueberschuß-Gelder an den Fond abführen, unter einem auch an das General- oder Haupttaxamt abzuführen, und zugleich nach der ihnen ertheilten Vorschrift, ein einfaches, nur den Tax-Protokolls-nummer, den Zahler und den Taxbetrag in sich enthaltendes Verzeichniß, zur Gegenbescheinigung einzusenden, woraus das Taxamt wird ersehen können, ob das Wirthschaftsamt jede ihm zugeschickte Taxnote richtig vorgemerkt, ob es die bemessenen Taxen in dem von dem Taxamte selbst, oder durch höchste Vorschriften bestimmten Fristen richtig eingehoben, und sonst überall richtige Verrechnung gepflogen habe.

Wenn von dem Taxamte in einem oder dem andern ein Saumsal in der Einhebung, oder sonst Unordnung beobachtet werden sollte, so liegt demselben ob, darüber das Wirthschaftsamt anzugehen, und im Nichtverbesserungsfalle, dieserwegen an die Landesstelle die Anzeige zu machen.

4.) Die eingeschickten Taxbeträge hat das Tax-

amt, wie sonst gewöhnlich, in seine Amtsbücher zu übertragen, und darüber das Wirthschaftsamt gehörig zu quittiren.

E.

Unterricht, was die Provinzial-Buchhaltereyen in Ansehung der von den Staatsgüter-Beamten einzuhebenden, und zu verrechnenden Arrha- und Dienstaxen-Gebühren, zu beobachten haben.

Es ist bereits unter dem 21. Juny 1790. vorgeschrieben worden, daß die Wirthschafts- und Forstbeamten sämmtlicher Staatsgüter, vom Oberbeamten abwärts, bis einschließlich der Amtsschreiber, wie auch ihre Wittwen und Kinder, gegen dem pensionsfähig seyn sollen, daß sie, wie alle andere Staatsdiener, auch den Karenz- und Karakterstaxen, und dem Arrha-Abzuge von ihren Besoldungen unterliegen sollen.

In der Folge ist weiter festgesetzt worden, daß nicht nur die Arrha, nach dem allgemeinen bestehenden Arrha-Regulativ, von den Wirthschafts- und Forstbeamten abgenommen, sondern bey Bemessung der Arrha- und Dienstaxen, nebst den baaren Besoldungen, auch die Deputate, im Mittelpreise, ferner alle

Re-

Nebenzuflüsse, Provisionen, Akzidenzien, welche einen Theil der Besoldung ausmachen, und des Beamten eigenen Unterhalt bedecken, angeschlagen, diejenigen Zuflüsse aber, welche nur dem Dienste anhängen, und nicht zum Unterhalte des Beamten selbst bestimmt sind, z: B. Beyträge auf Unterhaltung der Pferde, oder Schreiber, oder Bauschbeträge auf Kanzley-Erfordernisse ꝛc. in die Bemessung der Arrha und der Dienstaxen nicht mit eingerechnet werden sollen.

Ueberdieß ist unter dem 18. May 1797. allgemein angeordnet worden, daß die Dienstaxen der Staatsgüterbeamten, wie auch die Arrhen von den Besoldungen und weltlichen Pensionen, von allen öffentlichen Fonds, vom 1. May angefangen, in das Kammerale abgeführt werden müssen.

Damit nun sowohl die Arrha, als auch die Dienstaxen der Staatsfondsbeamten, nach obigen Grundsätzen, richtig bemessen, von den Wirthschaftsämtern gehörig eingehoben, verrechnet und abgeführt werden; so haben die Provinzial-Buchhaltereyen folgendes zu beobachten.

1.) Da den Provinzial-Buchhaltereyen nicht alle möglichen Zuflüße der Wirthschaftsbeamten an Akzidenzien, oder aus anderen Staats- oder städtischen Kassen bekannt seyn können, und diese doch alle in die Bemessung der Arrha eingerechnet werden müssen; so ist den Wirthschaftsämtern in einem eigenen Unterrichte, wovon hier eine Abschrift nebst allen Beylagen

angeschlossen wird, aufgetragen worden, daß sie über die sämmtlichen Zuflüsse der Wirthschaftsbeamten, an baaren Besoldungen und Natural-Deputaten, welche letztere in einem Mittel- oder Erzeugungspreise zu Gelde anzuschlagen sind, ferner über die Akzidenzien, nach eigener Angabe der Beamten, und endlich über die Zuflüsse aus andern Staats- oder städtischen Kassen einen Ausweis zu verfassen, die davon gebührende Arrha selbst zu bemessen, und diesen Ausweis an die Provinzialbuchhalterey einzuschicken haben.

Dieser liegt demnach ob, alle von den Wirthschaftsämtern eingesendeten Ausweise, mit ihren eigenen Vormerkungen zusammen zu halten, die nach Mittelpreisen angesetzten Naturalien zu berechnen, die bemessene Arrha selbst, nach dem bestehenden allgemeinen Arrha-Regulativ, zu beurtheilen, und die allenfalls befundenen Gebrechen pflichtgemäß zu berichtigen.

Von diesen adjustirten Ausweisen ist sonach den Wirthschaftsämtern, eine von der Provinzialbuchhaltung unterfertigte Abschrift zu dem Ende zuzuschicken, damit sie sich nicht nur bey der Vorschreibung in ihren Büchern, dann bey Verfassung der Präliminarien, sondern auch bey der Einhebung der Arrha, darnach zu benehmen wissen.

2.) Von den Akzidenzien, und wenn sie auch solche wären, die den Wirthschaftsbeamten bisher nur von den Partheyen gezahlt worden sind, müssen künftig alle in Rentrechnungs-Empfang erscheinen, und

dem

dem Beamten, dem sie noch zugestanden sind, aus den Renten ausgefolgt werden. Bey einer sich in den Nebenzuflüssen der Wirthschafts-Beamten ergebenden Veränderung, wird die Provinzialbuchhaltung von den Wirthschaftsämtern die unverweilte Anzeige erhalten, und durch deren nachträgliche Vormerkungen in den Stand gesetzt werden, von der Richtigkeit der Arrha-Gebühr eines jeden Individui sich stets überzeugen zu können.

Sie hat demnach bey Censurirung der Wirthschaftsrechnungen genau darauf zu sehen, ob jedem Wirthschaftsbeamten der richtige Betrag der bemessenen Arrha, bey der jedesmahligen Besoldungs- oder Pensionserhebung, abgezogen worden sey.

3.) Die Provinzial-Buchhaltung hat gleichermassen darauf zu sehen, daß die Arrha, so wie sie von Besoldungen, Pensionen ꝛc. abgezogen wird, in der Rentrechnung, unter der zum Erträgniß nicht gehörigen Rubrik: an eingehobenen Arrhen: sogleich in Empfang gebracht, und die nach und nach eingehobenen dießfälligen Beträge, mit Ende eines jeden Quartals, oder nach Thunlichkeit, von den weiter entfernteren Aemtern, wenigstens bey der Entrichtung ihrer Rentüberschußgelder unter der zum Erträgniß nicht gehörigen Ausgabe-Rubrik: auf abgeführte Arrhen: ohne Unterschied des Fonds, wohin die Herrschaft gehört, an den Kammeralfond abgeführt, und diese Ausgabe mit derselben Quittung gehörig belegt werde.

4.) Damit aber auch die Kammeral-Kasse, sowohl zu Anfang, als von Quartal zu Quartal, den Arrhen-Betrag, welchen sie von den Wirthschafts-Aemtern, und wie viel sie hieran von jedem derselben zu empfangen habe, wissen möge, so hat die Provinzial-Buchhalterey derselben, aus obgedachten, von den Wirthschafts-Aemtern eingesendeten sämmtlichen Ausweisen, gleich nach deren Adjustirung, einen fondsweisen, nach den Gütern abgetheilten summarischen Auszug, zur Vormerkung auf ihren Kassebüchern, mitzutheilen, mit Ende des Quartals hingegen, jedesmahl einen weiteren Auszug aus den einlangenden Rent-Rechnungen, worin der von jedem Wirthschafts-Amte auf die Kammeralkasse in Ausgabe gestellte Arrhen-Betrag ausgewiesen seyn muß, zu dem Ende zu übergeben, damit solcher dem Kammeralkasse-Journale, zur Ueberzeugung für die Kammeral-Hauptbuchhalterey, beygeschlossen werden könne.

5.) Da die obgedachten Nebenzuflüsse im Gelde und Naturalien, auch in die Bemessung der Karenz- und Karakterstaxen eingerechnet werden müssen, die Bemessung aber den General- oder Haupt-Taxämtern, eines jeden Landes obliegt, so ist diesen die Weisung ertheilt worden, daß sie solche nur nach Einvernehmung der Provinzial-Buchhaltung vernehmen sollen. Diese hat demnach dem Taxamte, auf allmahliges Verlangen, die einem jeden Wirthschaftsdienste anklebenden sämmtlichen Zuflüsse, im baaren Gelde oder in Naturalien,

sien, soweit solche nach obiger Vorschrift, in die Taxbemessung einzurechnen sind, genau auszuweisen, und sich zu dem Ende die immerwährende richtige Vormerkung derselben angelegen seyn zu lassen.

6.) In Ansehung der Taxen-Verrechnung, von Seite der Wirthschafts-Aemter, hat die Provinzial-Buchhaltung darauf zu sehen, daß die Taxen, so wie ihnen die Taxnoten zukommen, in den Rechnungen, unter der eigenen, zur Erträgniß nicht gehörigen Empfangs-Rubrick: an eingehobenen Dienstverleihungs-Taxen: gehörig vorgeschrieben, und sowohl dort, als bey derselben Abfuhr an das Taxamt, die mit einer ordentlichen Quittung belegt seyn muß, unter der ebenfalls zur Erträgniß nicht gehörigen Ausgabe-Rubrick: auf abgeführte Dienstverleihungs-Taxen: richtig verrechnet werden.

Uebrigens haben die Wirthschafts-Aemter zufolge ihres Unterrichtes, bey jedesmaliger Abfuhr der Taxen die individuelle Abrechnung mit dem Taxamte selbst zu pflegen.

N. 3470.

Verordnung des tyroler Landesguberniums, vom 30. May 1798.

Belohnung für eingebrachte Militär-Marodeure in Tyrol.

Nachdeme oftmahls Militär-Individuen vom Landvolk eingebracht werden, welche eigentlich nur Marodeurs sind, mithin nicht als Deserteurs anerkennet wer-

werden können, doch aber billig ist, daß jene, die derley Marodeurs aufgehoben, und eingeliefert haben, statt der nicht erlangenden Taglia, für ihre Mühe eine kleine Ergötzlichkeit erhalten; so hat vermög Insinuat des hierländigen Truppen-Corps-Commando vom 20ten d. M. der k. k. Hofkriegsrath entschlossen, daß diesen Einbringeren für jeden gelieferten Kopf täglich 4 kr. Verköstung und das Brod passieret, jedem den eingebrachten Mann begleitenden Unterthan aber vom Tag der Aufhebung an bis zur Uebergabe nach Maaß der Entfernung täglich der hier landesübliche Taglohn verabfolget werden könne.

Welches also zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze kund gemacht wird, daß den Anzeigen über derley aufgehobene Soldaten immer die militärische Original-Listen-Scheine beygeleget, und die Täge, an welchen selbe eingebracht worden, von den Obrigkeiten bestätiget seyn müssen.

N. 3471.

Gubernialverordnung in Mähren und Schlesien, vom 30. May 1798.

Gremialordnung für die Apotheker-Gre-

Um dem höchsten Sanitäts-Normativ vom 10. April 1773. mehrere Nachachtung, als es bisher geschie-

scheben, zu verschaffen, nach dessen 15. Absatze die im Lande befindlichen Apotheker ihre Zusammenkünfte wenigstens einmal des Jahrs und zwar bey dem Vorsteher aller Landesapotheken abhalten, und dabey ihre Gremial-Gegenstände schlichten, auch bey dieser Versammlung die Lehrlinge geprüfet, und freygesprochen werden sollen: hat man die Festsetzung gegenwärtiger eigener Gremialordnung sehr zweckmässig, und zugleich zu beschließen befunden, daß, da in manchen Kreisen nicht die erforderliche Zahl Apotheker zu einer Prüfung sich befindet, nur ein derley Gremium für das Markgrafthum Mähren zu Brünn errichtet werde, welchem Gremium der Protomedikus, oder in Abwesenheit desselben der Kreisphysikus beywohnen soll. Mähren und Schlesien.

Folgendes ist nun die zu beobachtende Ordnung:

Erstens: Wählet sich jedes Gremium seinen Vorsteher, oder vertritt bey jedem respektiven Gremium der an dem Orte des Gremiums am längsten etablirte Apotheker die Stelle eines Vorstehers.

Zweytens: Ist jeder Apotheker seinem Gremium ohne weiters einzuverleiben.

Drittens: Der Versammlungsort des Gremiums ist immer in der Wohnung des Vorstehers, wozu der jeweilige Protomedikus, oder in dessen Abwesenheit der Kreisphysikus jederzeit vorzuladen ist.

Viertens: Verwaltet jeder gewählte Vorsteher diese Stelle durch drey Jahre, nach welchen derselbe ent-

entweder konfirmiret, oder an dessen Stelle ein anderer gewählet wird.

Fünftens: Werden sämmtliche Apotheker im Markgrafthum Mähren von dem Tage der Kundmachung dieser Gremialordnung längstens in sechs Wochen an das jeden betreffende Gremium und deren Vorsteher nicht nur ihren Tauf- und Zunahmen, sondern auch den Ort, wo sie ansässig sind, den Zeitpunkt ihres überstandenen Examens, und abgelegten Bürgereides schriftlich übersenden, zugleich aber auch die Anzahl ihrer dermal unter sich habenden Lehrlinge, deren Tauf- und Zunahmen, Geburtsort, und wie viel jeder bereits von seiner Lehrzeit überstanden hat, schriftlich und genau anzeigen.

Sechstens: Der Vorsteher oder ordentliche Vorgesetzte muß diese Gremialordnung, als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zu erhalten suchen.

Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern und deren Gehilfen (**Subjekten**) und Lehrlingen entstehen könnten, auf freundschaftliche und billige Art zu schlichten suchen; läßt es sich aber auf diese Art nicht thun, dann hat selber solche Fälle dem jeweiligen Protomedikus, oder Kreisphysikus, oder endlich der hohen Landesstelle zur Entscheidung anzuzeigen.

Pflich-

Pflichten der bürgerlichen Apotheker.

Erstens: Kein Apotheker kann einen Lehrling aufnehmen, wenn selber nicht wenigstens drey lateinische Schulen studieret, und folglich die in der lateinischen Sprache erforderlichen Kenntnisse hat, auch gute Zeugnisse seines sittlichen Wohlverhaltens aufweisen kann.

Zweytens: Hat ein Apotheker einen Lehrling aufgenommen, so hat er in Zeit von vier Wochen dessen Tauf- und Zunahmen, Geburtsort, Religion, dem Gremialvorsteher anzuzeigen, auch das Studienzeugniß gegen Rückgabe zu übersenden.

Drittens: Die stipulirte Lehrzeit für jeden Lehrling sind vier Jahre, nach Verlauf dieser Zeit ist der Lehrling mit einem Lehrherrn zum Examen an den Vorsteher des Gremiums zu senden.

Viertens: Ist jeder Apotheker oder Provisor verpflichtet, seine untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln; sie zur gehörigen Ordnung, zur dienstbrüderlichen Werkthätigkeit und zum sittlichen Lebenswandel streng zu verhalten, selbe zur Lesung und Studierung die Apothekerkunst betreffender Bücher anzueifern, und selbe in allen, was sowohl mechanisch als wissenschaftlich zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlich und nothwendig ist, vollständig zu unterrichten, auch zu andern häuslichen, die Wissenschaft nicht betreffenden Arbeiten, so viel möglich, nicht zu verwenden.

Fünf-

Fünftens: Um den Lehrlingen und Gehülfen Mittel an die Hand zu geben, sich in dem wissenschaftlichen Fache üben und vervollkommnen zu können, sind sämmtlich bürgerliche Apotheker verpflichtet, zum unentgeldlichen Gebrauche ihrer Lehrlinge und Gehülfen folgende wissenschaftliche Bücher in ihren Offizinen vorräthig zu haben; als:

Karl Gottfried Hagens Lehrbuch der Apothekerkunst, 3te Auflage, Riga, 1797. Joseph Franz von Jaquin, Lehrbuch der allgemeinen und medizinischen Chemie. 2. Theile, Wien, 1793.

Auch ist zu wünschen, daß jeder Apotheker ein mit guten Abbildungen versehenes Kräuterbuch sich beylegen möchte, wobey Io. Zorn. Icones plantarum medicinalium. Cent. I -- VI. Nürnberg, 1779, et 1789. als eines der brauchbarsten und im Preise erträglichsten anzurathen wäre.

Sechstens: Der nun gehörig unterrichtete Lehrjung hat sich nach der Verordnung vom 9. August und 20. Sept. 1794. zur Prüfung nach Brünn zu stellen, und bey dem Vorsteher der hierländigen Apotheker sich prüfen zu lassen, der die Pflicht hat, die Prüfung mit Zuziehung zweyer anderer Apotheker vorzunehmen, und das weiter nöthige anzukehren.

Bestehet der Lehrling in seinem Examen, so ist von dem Vorsteher ihm das gebührende Zeugniß auszufertigen, und selbes sammt den zur Prüfung erbethenen Apothekern zu unterschreiben, und das Gremialin-

siegel

siegel beyzudrücken, welches dem Lehrlinge anstatt des sonst gewöhnlichen Lehrbriefs dienen soll; Wird der Lehrling aber als noch zu wenig unterrichtet gefunden, so ist selber nach Umständen auf längere oder kürzere Zeit zurück an seinen Lehrherrn zum besseren Unterrichte zu weisen, nach Verlauf dieser Zeit aber wieder zum Examen zuzulassen.

Siebentens: Jeder Apotheker oder Provisor muß für die Amtsfehler seiner Untergebenen haften, und Bürge seyn.

Achtens: So wie es zum Besten des Publikums nothwendig ist, daß sämmtliche in einem Orte sich befindende Apotheker unter sich einig und verträglich leben: eben so erfordert es auch, daß bey vorkommenden dringenden Fällen einer dem andern redlich beystehe, auch weder durch arglistige Arzeneyverschwendung, durch Abwendigmachung eines Gehilfen, durch Bestechung der Aerzte und Hausoffiziere, der Dienstbothen oder durch andere Ränke einer dem andern Kundschaften entziehe. Wer dessen überzeugt wird, kann bey der Behörde belanget, und auf die diesfalls ausgesetzte patentmäßige Strafe verhalten werden; Und da vorzüglich

Neuntens: Durch den wechselweisen Uebertritt derer Gehilfen aus einer Apotheke in die andere des nehmlichen Orts nicht nur das zum Wohl des Publikums nothwendige Vertrauen unter den Apothekern gestöhret, und die von den Untergebenen nothwendige

Subordination hiedurch aufgelöset werden könnte, so darf in Hinkunft kein Apotheker einen Gehilfen, welcher in dem nehmlichen Orte bey einem andern Apotheker gedienet, vor Verlaufe eines Jahres in seine Dienste aufnehmen.

Zehentens: Wenn einem Apotheker, aus was immer für einer Ursache, ein Gehilfe nicht mehr anständig ist, so hat ihm selber seine Entlassung sechs Wochen vorher anzuzeigen, ein gleiches ist der Gehilfe gegen seinen Dienstherrn zu thun schuldig, und darf vor Verlauf der sechs Wochen seinen Dienst nicht verlassen; bey nicht Befolgung dessen hat der leidende Theil sich an den Protomedikus oder Kreisphysikus, und in deren Ermanglung an die Ortsobrigkeit zu wenden; sollten aber gegründete Ursachen seyn, die das frühere Austretten des Gehilfen nothwendig machten, oder der Dienstherr hätte Ursach, seinen Gehilfen ehender zu entlassen, so stehet es beyden Theilen frey, sich in der Güte zu vergleichen, im widrigen Fall aber ist die Sache den obgenannten Mittelspersonen zur Entscheidung zu überlassen.

Eilftens: Muß jeder in dem Orte des Greminms etablirte Apotheker, wenn er zu einem Examen eines Lehrlings, oder zu einem sonstigen Gremial-Vortrage und Geschäfte von dem Vorsteher vorgeladen wird, wenn derselbe nicht durch satisame Hindernisse sich entschuldigen kann, unverweigerlich zur bestimmten Zeit erscheinen.

N. 3472.

N. 3472.

Hofdekret vom 30. May, kund gemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 12. Juny 1798.

Wann die Wahl der bürgerlichen Ausschußmänner vorzunehmen.

Die Wahlen bürgerlicher Ausschußmänner sollen allemahl an Sonn- und Feyertagen nach dem nachmittägigen Gottesdienste vorgenommen werden; auch ist sich nicht an die Innungen zu binden, und können sogar da, wo etwa die Bürgerschaft zu klein, oder zu sehr beschäftiget ist, einige der im Orte seßhaften Honorazioren zu Wahlmännern gewählet werden.

N. 3473.

Hofkanzleydekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen vom 31. May 1798.

Wegen Unterschleif mit auswärtigen verbothenen Zeitungen.

Da mit verbothenen Zeitungen, worunter alle jene, die in den von den Franzosen besetzten Ländern erscheinen, nach der unter dem 23. May 1793. erlassenen, und unter dem 20. August 1796. erneuerten Vorschrift gehören, mannigfaltiger Unterschleif getrieben wird, so erhalten die Landesstellen hiermit den Auftrag, über die pünktliche Beobachtung jenes noch immer bestehenden Verboths strenge zu halten.

N. 3474.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 31. May 1798.

Wie die Erhebung des geistlichen Vermögens zu geschehen habe.

Da das Vermögen der westgalizischen Geistlichkeit bis nun zu weder gehörig erhoben, noch sicher gestellt, und die Geistlichkeit eben dadurch der Gefahr ausgesetzt worden ist, einen Theil desselben zu verlieren, oder in den zu ihrem Unterhalt gestifteten Einkünften Abbruch zu leiden; so haben Se. Majestät aus väterlicher Sorgfalt für das Wohl der hierländigen Geistlichkeit mittels höchsten Hofdekrets vom 9ten September vorigen Jahres gnädigst zu entschließen geruhet, daß das Stammvermögen der gesammten Geistlichkeit, als: der Bischöfe, Prälaten, Kommendatar- und Klosteräbte, der Domkapitel, Kathedral- und Kollegiatkirchen, der Domherren, Klöster, Pfarrer, Präbänden, Bruderschaften, einfachen Pfründen, Spitäler, und sonstiger unter was immer für Namen vorkommender frommen Stiftungen, durch eine eigene aus dem Kreishauptmann eines jeden Kreises, aus einem landesfürstlichen geistlichen Mitkommissär, einem Fiskaladjunkten, und aus dem Dekan des einschlagenden Bezirks zusammengesetzte Lokalkommission, theils in verschiedenen Standpunkten eines jeden Kreises, theils, wo es nöthig befunden wird,

in

in dem Wohnorte des betreffenden Benefiziaten genau und umständlich erhoben, und alles, was zur Sicherstellung dieses Stammvermögens erforderlich seyn sollte, durch nähere Erörterung der Umstände, und Intabulirung der Urkunden in die Bücher der künftigen Landtafel, oder in die städtischen Grundbücher und Dominikalinventarien unverzüglich eingeleitet werden soll.

Ob zwar nicht zu zweifeln ist, daß die Geistlichkeit diese blos zu ihrem Besten gereichende Anstalt, durch welche allein dem Verlust ihres Stammvermögens für das Künftige vorgebeugt, den rechtlichen Verhandlungen oder Streitigkeiten ausgewichen, und die Geistlichkeit überhaupt in den Stand gesetzt werden kann, die gestifteten Einkünfte ruhig und ungestört zu genießen, danknehmigst erkennen wird; ob zwar es einem jeden einleuchtend seyn muß, daß diese heilsame Anstalt zum Besten der Religion selbst, zur Aufrechthaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Körper, und Gemeinden, so wie der frommen Stiftungen, vorzüglich aber in der Absicht eingeleitet wird, damit die Einkünfte eines jeden Benefiziaten nach dem Willen der Stifter gehörig fließig gemacht, und verwendet werden; obzwar endlich die Geistlichkeit von dem wohlthätigen Einfluß dieser Anstalt sich selbst überzeugen wird, nach welchem das Vermögen auf dem kürzesten Wege sicher gestellt, evinzirt, und allein jenen Verlegenheiten vorgebeugt

werden kann, die den hierländigen Klerus sehr oft in die traurigste Verlegenheit gesetzt haben, daß derselbe wegen langwierigen Streitigkeiten, oder Vorenthaltung des gestifteten, und ihm rechtmäßig gebührenden Einkommens äußerst kümmerlich leben, bey Rechtsstreitigkeiten seine Urkunden unerfahrenen und eigennützigen Personen anvertrauen, und dadurch sich zu Handlungen verleiten lassen mußte, die sehr unter seiner Würde waren; so werden dennoch mittels des gegenwärtigen Kreisschreibens sämmtliche Bischöfe, Generalvikarien, Aebte, Benefiziaten und Vorsteher der geistlichen Kommunitäten nachdrücklich erinnert, über den Stand ihrer Einkünfte, und des ihnen anvertrauten Stiftungsvermögens nach der folgenden umständlichen Einleitung aufrichtige und getreue Fassionen zu verfassen, sich einer vorzüglichen Deutlichkeit in Schilderung und Beschreibung ihrer Einkünfte zu befleißen, die nöthigen Urkunden, als Errekzionen, Donazionen, Visitationen, Auszüge aus den Büchern unter dem Titel: Libri Beneficiorum, Retaxationum monasteriorum, und Visitationum, in sofern sie dieselben nicht in Handen haben, aus den betreffenden Archiven der Konsistorien, Domkapitel, Grod- oder Terrestralgerichtsakten, städtischen und Dominikal-Grundbüchern entweder in der Abschrift, oder oblatuirter zu erheben, und beyzubringen, und überhaupt die Fassionen dergestalt vorzubereiten, damit die Lokalkommission bey Untersuchung der tabel-

lari-

karischen Ausweise und Fassionen unaufgehalten fortschreiten könne. Die Geistlichkeit kann diese geringe Mühwaltung mit einem desto grösseren Eifer auf sich nehmen, als eben nur sie durch diese Voranstalt des fortwährenden Genusses ihrer Einkünfte versichert wird, und über dessen Erhaltung unter fiskalämtlicher Vertretung den landesfürstlichen Schutz zu erwarten hat.

Um aber diese Fassionsausarbeitung mit der nöthigen Verläßlichkeit und Gleichförmigkeit im Ganzen zu erzielen, und sowohl der Lokalkommission die Prüfung der Fassionen und Urkunden, als auch den dabey mitwirkenden Behörden die Verhandlung und Vormerkung zu erleichtern, muß sich die Geistlichkeit vor allem anderen zum Augenmerk nehmen, daß sich ihr Vermögen eigentlich in drey Hauptheile zergliedere, nähmlich:

1tens In Kapitalien. 2tens in Güter und Realitäten, und 3tens in Rechte und Dienstbarkeiten.

Zur Erzielung der Deutlichkeit und der genauen Uebersicht hat man getrachtet, dieses Geschäft so viel möglich zu vereinfachen, und sind zu diesem Behufe nach den drey Hauptkathegorien drey Ausweise, und zwar in Rücksicht der Kapitalien der Ausweis unter der Zahl I., in Rücksicht der Realitäten jener unter der Zahl II., und endlich in Rücksicht der Rechte und Dienstbarkeiten jener unter der Zahl III. entworfen worden.

Einem jeden Bischof, Kapitel, Abten, Kloster, Pfarrer, Benefiziaten, oder sonstigen Vorsteher geistlicher Kommunitäten und frommer Stiftungen wird daher die nöthige Anzahl der in Druck aufgelegten Ausweise mittels des vorgesetzten Kreisamts nach seinem Anverlangen zugestellt werden, damit dieselben nach diesem Musterbogen bis zur Ankunft der Lokalkommission die Rubriken gehörig ausfüllen, und die nöthigen Vorarbeiten zu Stande bringen können.

Die Ausweise sind zwar an sich selbst klar, und bestimmt verfaßt, so, daß es nicht leicht möglich ist, bey Eintragung der Auszüge in die Rubriken einige Beschwerlichkeiten zu finden; um aber doch allen Anständen und Anfragen auszuweichen, und den daraus entstehenden Unrichtigkeiten vorzubeugen, wird noch nachstehende Erklärung der Rubriken beygefüget:

ad I. Ist bey dem Kapitalienausweis zu bemerken, daß derselbe aus folgenden Bestandtheilen zu bestehen habe:

1tens Aus der Aufschrift.

2tens Aus zehn besondern Rubriken, und

3tens Aus der Fertigungsklausel, und der Fertigung selbst.

ad 1mum. Was die Aufschrift anbelangt, so muß ein jeder Benefiziat, Kapitel, Kloster, Pfarrer, oder sonstiger Vorsteher geistlicher Kommunitäten, den Titel der Kirche, den Ort, in welchem das Benefizium sich befindet, den Namen des Kreises, und dann

noch

noch überdieß bemerken: wem das Patronatsrecht gebühre, ob selbes nähmlich landesfürstlich sey, oder einem sonstigen Privaten, und welchem angehöre; im letzteren Falle ist immer der Familiennahmen des Patrons anzugeben.

Was sodann die 1te Rubrike betrifft, so ist darinn die Größe des Kapitals aufzuführen; weil aber nebst den bestimmten Kapitalien auch noch die sogenannten Reempzionalsummen, oder jährlichen Zinse hierlandes bestehen, so hat bey den vorkommenden Reempzionalsummen oder jährlichen Zinsen der Fatent immer den Betrag dieses jährlichen Zinses auszudrücken, und zur Unterscheidung von den Kapitalien die Worte: Census annuus oder jährlicher Zins, wie es aus dem tabellarischen Ausweis in der dritten Rubrike zu ersehen ist, beyzusetzen.

In die 2te Rubrike wird die Anzahl der Kapitalien einzutragen, und ersichtlich zu machen seyn, wieviel verschiedene Kapitalsposten eine Kirche, Stift, ꝛc. besitze.

Die 3te Rubrike enthält den Tauf- und Geschlechtsnahmen desjenigen, welcher in der Urkunde als Verschreiber oder Stifter erscheinet. Da es sich aber öfters ereignet, daß der Stifter längst verstorben, und dermal ein ganz anderer Schuldner vorhanden ist, so kömmt in der

4ten Rubrike dieser neue Schuldner mit dem Vor- und Zunahmen auszudrücken, um sogleich ersehen zu

können, an wen man sich sowohl in Rücksicht des Kapitals, als auch der Interessen halten könne.

In der 5ten Rubrike ist einzuschalten:

a) das Datum der Inskripzion,

b) das Jahr, nemlich Feria, et Castrum, wann, und wo die Verschreibung geschehen ist.

Bey dieser Rubrike ist vorzüglich zu bemerken, daß hier die erste Urkunde oder Verschreibung in der Urschrift, oder in einem authentischen Auszuge angeschlossen, und eine jede solche Urkunde mit den Buchstaben a, b, c, nach der Ordnung des Alphabets bezeichnet werden müsse; sind mehrere Urkunden als Buchstaben des Alphabets vorhanden, so werden die nachfolgenden mit zwey Buchstaben, als aa, bb, cc, ꝛc. bezeichnet. In der

6ten Rubrike sind jene Güter zu bemerken, auf welchen nach dem Inhalt der Verschreibung die betreffende Summe verschrieben, oder versichert wurde.

7tens. Da es sich öfters ereignet, daß die Summen nicht mehr auf jenem Gut haften, auf welchem sie ursprünglich versichert worden, sondern dermal auf ganz andere Güter übertragen worden, und wirklich haften; so ist in dieser Rubrike das zur Hypothek neu fürgewählte Gut auszudrücken, und sind zugleich jene Urkunden beyzuschließen, mittels welcher erwiesen wird, daß diese Summe dermal auf diesem Gut hafte; ist die Uebertragung auf Güter geschehen, die dermal im Auslande liegen, so ist noch, um seiner Zeit allen Irrungen

gen vorzubringen, die Bemerkung beyzusetzen: das Gut liegt in Südpreussen, Rußland ꝛc.

Diese Uebertragung von einem Gut auf das andere geschah meistens durch richterliche Sprüche, durch freywillige Bezahlung des Kapitals, oder durch die anerkannte Uebernahme der Kapitalssumme von dem neuen Schuldner.

Es ereignet sich öfters, daß in einem Kreise oder Bezirk zwey, auch drey Güter des nemlichen Nahmens sich befinden; in diesem Falle müssen die Benefiziaten ꝛc. darauf Acht haben, damit sie die Nahmen mit den gewöhnlichen Beysätzen, als gesetzt: Wola górna, dolna, szrednia, oder wo die Ortschaften gleiches Nahmens keine besondere Beysätze haben, nach der nächstgelegenen Provinzialstadt, als gesetzt: Wola pod Kielcami, Wola pod Samsonowem, Vola pod Nowym Miastem genau verzeichnen, weil sonst bey gleichen Nahmen die Intabulirung der Kapitalsposten auf ein unechtes Gut geschehen, und der Erbherr desselben wegen einer ihn nicht betreffenden Kapitalssumme unbillig belanget werden dürfte.

Auf gleiche Weise geschieht es auch oft, daß ein Dorf mehrere Antheile enthält, die zwar den nehmlichen Nahmen haben, doch zu verschiedenen Erbherren gehören; bey derley vorkommenden Fällen sind die Antheile und Erbherren genau zu unterscheiden, und anzugeben: auf welchem Antheil die Summe hafte, und wird die vorzüglichste Pflicht der Benefiziate darin bestehen,

stehen, jene Urkunden und Beweise beyzubringen, durch welche dargethan werden kann, daß das Kapital dieses, und kein anderes Gut, diesen, und keinen anderen Antheil und Erbherrn betreffe.

8tens. In dieser Rubrike muß ausgedrückt werden: an welchem Tage, und in welchem Jahre die Interessen das letztemal bezahlt worden; in der

9ten Rubrike werden die verschiedenen Verbindlichkeiten ausgedrückt, welche der Stifter in der ausgestellten Urkunde dem Nutznießer des Kapitals aufgelegt hat; z. B. wie viele Messen derselbe jährlich zu lesen, oder welche geistliche Obliegenheiten derselbe zu vollziehen habe; in der letzten, und

10ten Rubrike dieses Ausweises können jene Umstände angeführet werden, welche in den vorgehenden Rubriken nicht enthalten sind, und doch zu einigen Aufklärungen dienen.

Nachdem nun nach dieser Anleitung alle Kapitalien nach ihrer Beschaffenheit erläutert seyn werden, so folgt die Klausel der Unterschriften, wie sie in dem Ausweis unter der Zahl I. enthalten ist, mit dem Datum des Jahres, des Tages, und der Unterschrift des Pfarrers, oder Vorstehers der Stiftung.

Der zweyte tabellarische Ausweis über die Realitäten, als des vorzüglichsten Theils des geistlichen Stammvermögens besteht aus der Aufschrift, aus 39 Rubriken, und aus der Klausel bey der Unterschrift, und der Unterschrift selbst.

In

In Betreff der Aufschrift ist das nähmliche zu beobachten, was bey dem ersten Ausweis unter der Zahl I. bereits gesagt worden; in Ansehung der Rubriken aber ist anfänglich eine Rubrike für die Buchstaben der Urkunden nach alphabetischer Ordnung enthalten, wie es der Musterbogen unter der Zahl II. zeiget; sodann ist in der

1ten Rubrike die Konsignazionsnummer anzusetzen, damit man abnehmen könne, wie viele Hauptgüter, oder sogenannte Schlüssel das Bisthum, das Kloster, oder die Pfründe besitze, ob nähmlich zu demselben 2, 3, u. s. w. Hauptschlüssel gehören. In die

2te Rubrike ist der Titel der Kirche, oder der geistlichen Kommunität, zu welcher die Güter gehören, zum B. die Pfarre in Krakau ad S. Florianum, die Abtey in Wachock, oder das Bisthum Chelm unter den laufenden Nummern 1. 2. 3. nebst Benennung der Schlüssel einzuschalten. In die

3te Rubrike kommen die Bestandtheile der Schlüssel, oder die sogenannten Attinenzien zu setzen.

Nachdem es aber zweyerley Gattungen dieser Attinenzien giebt, nemlich: terrestral- und bürgerliche; so sind in dieser Rubrike

a) die Terrestral-, oder Tabularkörper, in die sub

b) aber die Zivil- oder bürgerlichen Realitäten einzutragen; daher dann auch

4tens In dieser Rubrike alle Städte, Dörfer, Mayerhöfe, die zu diesem in der zweyten Rubrike benann-

nannten Körper gehören, und alle jene Körper, welche ehemals in die Grod- oder Terrestralakten ingrossirt, oblatuirt, oder roborirt worden sind, aufgeführt werden müssen. Unter dem Ausdruck tabular versteht man blos die Terrestralgüter, die man für die Zukunft bey der Landtafel intabuliren lassen wird. Jede Stadt, jedes Dorf, jeder Mayerhof ist also nach der Ordnung des vorhandenen Inventarium namentlich auszudrücken, jeder solcher Körper ist insbesondere mit den kleinen alphabetischen Buchstaben a, b, c, zu bezeichnen, und bey jedem sind alle nachfolgende Rubriken auszufüllen; wie z. B. in dem tabellarischen Ausweise unter der Zahl II. ersichtlich gemacht worden ist, wo unter dem Buchstaben *a* die Stadt Wachok durch alle Rubriken, so wie unter dem Buchstaben *b* und *c* die dazu gehörigen Dörfer ersichtlich gemacht worden sind.

Wenn auf diese Art ein Schlüssel mit allen Attinenzien beschrieben ist, so geht man auf den 2ten, 3ten Schlüssel über, und fährt in so lange fort, bis die auszugsweise Beschreibung aller Terrestral- und respektive Tabularkörper beendiget worden; wenn aber alle Terrestral- und respektive Tabularkörper aufgeführt, und bey jedem Körper die Rubriken ausgestellt sind, so schreitet man zu der

5ten Rubrike, nemlich zu den bürgerlichen Realitäten, worunter man jene Realitäten versteht, welche ehemals in die städtischen Grundbücher, oder Dominikal-

nikalinventarien eingeschaltet werden mußten; z. B. die Häuser, Gärten, Wiesen, und sonstigen Grundstücke, die in dem Umfange einer Stadt, oder eines Dorfs gelegen sind; eine jede solche Realität muß wieder mit ihrem Nahmen ausgedrückt, die Häuser aber mit der Konskripzionsnummer bezeichnet werden, sodann sind bey jeder Realität alle Rubriken genau auszufüllen, wie es oben bey der 5ten Rubrike erinnert wurde, und so wie es aus dem Ausweis unter der Zahl II. ersichtlich ist.

6tens. In dieser Rubrike wird der Nahme des Kreises angesetzt, in welchem die betreffende Realität liegt, denn es ereignet sich, daß z. B. ein Körper im sandomirer, der andere aber im radomer, und so in verschiedenen Kreisen gelegen ist; in die

7te Rubrike ist die Anzahl der Unterthanen, welche Gründe und Häuser besitzen, nur überhaupt anzusetzen, ohne selbe nahmentlich aufzuführen.

8tens. In dieser Rubrike muß die Erwerbungsart der Realität aufgeführt werden; dabey ist zu bemerken, daß alle Realitäten entweder

a. gestiftet, oder *b.* gekauft sind, daher kömmt in die

9te Rubrike der Vor- und Geschlechtsnahmen des Stifters oder desjenigen, von welchem das Kloster, Pfarre, ꝛc. diese Realität erhalten hat, zu bemerken, wobey auch noch in der 9ten Rubrike auszudrücken ist: ob der Benannte der Stifter oder Verkaufer sey, und

müs-

müssen weiters hier die Urkunden unter den Buchstaben a, b, c, und zwar alle jene angeschlossen werden, die zum Beweise dienen, daß dieses Gut, oder die Realität von diesem oder jenem gestiftet, oder gekauft worden sey.

10tens. In dieser Rubrike wird das Jahr der Stiftung, oder des Kaufs, in der

11ten der Tag der Stiftung oder des Kaufs, in der

12ten Aber das Castrum, die städtischen, oder Dominikalgrundbücher, dann bischöflichen Kapitular- oder Primazialakten, in denen die Stiftung oder der Verkaufsakt ingrossirt worden, genau auszudrücken seyn. In der

13ten Rubrike ist zu bemerken: ob die Güter von dem Benefiziaten, Kloster, Spital, Bruderschaft ꝛc. selbst, oder durch andere verwaltet werden. Die

14te Rubrike dient für jenen Fall, wenn etwa ein Körper, oder eine andere Realität in Pacht gegeben wurde, oder aber in Sequestrazion, oder in traditorischem Besitz sich befindet, ein jeder von diesen drey Fällen muß deutlich ausgedrückt seyn, und zwar

a) Ob Verpachtung,

b) ob gerichtliche, oder Privattradizion, dann

c) ob politische, oder gerichtliche Sequestrazion

obwalte, wobey derjenige mit Vor- und Zunah-

men

men ausgedrückt werden muß, der sich in den vorangeführten Fällen im Besitze befindet. In der

15ten Rubrike muß der Vor- und Zunahme desjenigen angesetzt werden, welchem diese oder jene Realität in Pacht übergeben wurde.

16tens. In dieser Rubrike muß angeführt werden, was für diesen Besitzstand jährlich bezahlt wird. In der

17ten auf wie viel Jahre dieses Gut oder Realität in dem nemlichen Besitzstande zu verbleiben habe. In der

18ten Rubrike ist die Beschreibung der Grenzen anzusetzen. In der

19ten sind diejenigen mit Vor- und Zunahmen zu benennen, welche vom Aufgang der Sonne, in der

20ten jene, welche vom Mittag, in der

21ten die vom Untergang, dann aber in der

22ten die von Mitternacht an diese geistliche Realität gränzen.

Dieses versteht sich von jenen Körpern und Realitäten, wo die 4 Theile der Gränzen genau bestimmt werden können; sollte es sich aber ereignen, daß eine solche Bestimmung wegen der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Grenze sich nicht so bewerkstelligen lassen dürfte, so ist das Maß entweder nach Stadien, oder nach den verschiedenen fränkischen oder sächsischen Lahnen, oder nach dem sonst in diesem Orte gewöhnlichen Feldmaße auszudrücken; auch dürfte

z. B. bey Grundstücken die Aussaat, bey Wiesen der Ertrag nach der Anzahl der Heufuhren, und bey Hutweiden das im Ort gewöhnliche Feldmaaß angenommen werden.

23tens In dieser Rubrike wird nur nach den vorgehenden Fassionen angemerkt, was das Gut, oder die Realität überhaupt ertrage, ohne daß es nothwendig ist, sich in eine Zergliederung der ökonomischen Nutzungszweige einzulassen. Die

24te Rubrike enthält die Avulsen, welche sich bey einem jeden Gut, oder Realität befinden.

Der Besitzer muß mit dem Tauf- und Zunahmen aufgeführt, und noch ins besondere bemerkt werden, in welchem Kreise, Stadt, Dorf, und in welcher Gerichtsbarkeit diese Avulsen liegen; bey jeder Anmerkung sind die betreffenden Urkunden nach den fortlaufenden Buchstaben anzuschliessen, aus denen bewiesen werden kann, daß das Avulsum zu dieser geistlichen Realität gehört habe. In der

25ten Rubrike sind die Waldungen nach ihrer Gröffe, Länge, Breite, nach den verschiedenen Lahnen, oder Stadien zu verzeichnen; wenn aber hie und da schon eine Ausmaaß geschehen seyn sollte, so ist hier diese Ausmaaß aufzuführen.

26tens In dieser, und der 27ten, 28ten, 29ten, 30ten, 31ten, 32ten, 33ten, und 34ten Rubrike ist der Stand der gemauerten, und hölzernen Häuser nur

überhaupt anzuzeigen: ob er gut, mittelmäßig, oder schlecht sey. In der

35ten Kommen die etwa vorfindigen Teiche, und Sümpfe zu setzen, von welchen das eigentliche Flächenmaaß nach den Lahnen, Stadien, oder nach den Ertrag zu bestimmen ist.

Da es sich öfters ereignet, daß ein Körper mehrere Benefizien besitzet, die zwar von einander abgesöndert sind, jedoch zu diesem Benefizio gehören; so sind in den Rubriken 36, 37 und 38 diese Benefizien oder eigentlich die einverleibten Körper, z. B. Bruderschaften, Spitäler, und Präbenden ꝛc. einer jeden Gattung hier aufzuführen; über einen jeden der Hauptpfründe einverleibten Körper ist sodann ein eigener tabellarischer Ausweis mit Beziehung auf die Hauptpfründe zu verfassen; z. B. in Konskie ist ein Krankenspital, dann ein Armenhaus, worüber der Pfarrer die Aufsicht hat; in dem tabellarischen Ausweis der konskier Pfarre ist also zu bemerken, daß ein zur Pfarre gehöriges Krankenspital, und ein Armenhaus vorfindig sey, welches in Konskie liegt; sodann sind über jede dieser Pfründen, oder frommen Stiftungen sowohl in Rücksicht der Kapitalien, Realitäten, Rechte, und Dienstbarkeiten die tabellarischen Ausweise nach den vorgeschriebenen Musterbögen zu entwerfen, und sich in den Ausweisen deutlich zu beziehen, daß diese Präbenden, oder frommen Stiftungen zu der Pfarre in Konskie als der Hauptpfründe gehören. In der

39ten Rubrike, als der Anmerkung, ist jenes beyzusetzen, was in den vorhergehenden 38 Rubriken nicht deutlich genug erklärt werden konnte.

Nachdem alle Realitäten dergestalt gehörig aufgeführt seyn werden, so folgt endlich die Klausel der Unterschrift, und die Unterschrift selbst, wie es in dem ersten tabellarischen Ausweise umständlich gesagt worden.

Die 3te Gattung des geistlichen Vermögensstandes enthält die Rechte, und Dienstbarkeiten, und diese werden ebenfalls in einem eigenen tabellarischen Ausweise unter der Zahl III. ersichtlich zu machen seyn.

Dieser tabellarische Ausweis besteht

1tens aus der Aufschrift,

2tens aus 13 Rubriken; und

3tens der Klausel der Unterschrift, und der Fertigung selbst.

In Ansehung der Aufschrift ist das nähmliche zu bemerken, was bey den ersten zwey Ausweisen bereits bemerkt worden; was hingegen die Rubriken anbelangt, so ist in der

1ten Die Anzahl der Rechte und Dienstbarkeiten aufzuführen, damit ersichtlich werde, wie vielerley Gattungen von Rechten und Dienstbarkeiten eine jede Kirche, Pfarre, Spital ꝛc. besitze. In der

2ten Rubrike sind die verschiedenen Rechte, und Dienstbarkeiten aufzuführen, und zu erläutern.

Zur Erleichterung der Klöster und der Benefiziaten werden hier die verschiedenen vorzüglichen Rechte,

oder

oder Dienstbarkeiten zergliedert dargestellt, um die ihnen gebührenden Dienstbarkeiten hiernach bemerken zu können; sollten sie aber noch mehrere haben, von denen hier keine Erwähnung geschieht, so sind auch diese besonders ersichtlich zu machen.

Die vorzüglichsten Rechte oder Dienstbarkeiten sind folgende:

1tens Das Zehendrecht (jus decimandi.)
2tens Jagdrecht (jus venandi.)
3tens Fischrecht (jus piscandi.)
4tens Holzungsrecht (jus lignandi.)

Bey dem Holzungsrecht ist noch beyzusetzen, z. B. wieviel ein Pfarrer Holz verlangen könne, ob er unbedingt nach dem Bedarf, oder mit gewissen Einschränkungen auf eine bestimmte Quantität das Holzungsrecht, das ist 50, 60, oder mehrere Klafter jährlich beziehen darf.

5tens Schankrecht (jus propinationis.)
6tens Mahlungsrecht (Molilurae.)

7tens Erz	Grabens-recht	aeris	fodiendi
8tens Kalk		calcis	
9tens Sand		arenae	
10tens Stein		lapidum	

11ten Wasserleitungsrecht (aquaeductus.)
12tens Recht des Durchgangs (transitus.)
13tens Zwischengemäuerrecht (intermoeniorum.)
14tens Recht der Dachtraufe (stillicidii.)

15tens Lastduldungsrecht (oneris ferendi.)

16tens Einen Balken oder Sporn in eine fremde Wand einzusetzen (tigni immittendi.)

17tens Mauererhöhungsrecht (altius tollendi.)

18tens Lichtsunverhinderungsrecht (ne luminibus officiatur.)

19tens Aussichtsrecht (jus prospectus.)

20tens Rauchfangsrecht (fumi)

21tens Mistgrubenrecht (Cloacae immitendae.)

22tens Triebrecht (actus.)

23tens Fällungsrecht (ramos exscindendi.)

24tens Schifffahrtsrecht (navigationis.)

25tens Mautrecht (telionii.)

26tens Fußsteig- Fahrweeg- und Viehtriebsrecht (Viarum.)

In die 3te Rubrike ist einzuschalten:

a) Wer ein solches Recht, oder Dienstbarkeit gestiftet hat, z. B. der edle Peter Dembinski.

b) Sind die betreffenden Urkunden nach der Ordnung des Alphabets anzuschliessen, z. B. die Erekzion, authentische Auszüge aus den Büchern unter dem Titel: Libri Beneficiorum, und retaxationum etc. sub A. B. C. In der

4ten Rubrike sind die Data der obangezogenen Urkunden einzuschalten, nemlich das Jahr, die Feria, und das Casirum der betreffenden städtischen, bischöflichen, und Dominikalakten.

5tens

5tens In diese Rubrike kommen die Güter, aus denen der Pfarrer, Benefiziat ꝛc. den Fruchtgenuß aus dem angeführten Rechte beziehet, nahmentlich aufzuführen; wobey zugleich bemerket werden muß: in welchem Kreise, in welcher Stadt, oder Dorf diese Realitäten sich befinden. In der

6ten Rubrike ist der Tauf- und Zunahmen des Eigenthümers derjenigen Güter zu setzen, aus welchen der angeführte Fruchtgenuß bezogen wird; denn es ereignet sich, daß ein Pfarrer z. B. aus 2, 3, 4, auch mehreren Dörfern den Zehend beziehet, wobey alle Dörfer, und alle Eigenthümer deutlich auszudrücken sind. In der

7ten Rubrike ist zu erläutern: ob der Pfarrer z. B. selbst den Zehend einsammle, oder ob er selben, und an wen verpachtet habe.

Es ereignet sich, daß der Pfarrer z. B. das Recht auf den Zehend hat, aber demungeachtet nicht im Besitz ist; dieser Umstand ist hier ebenfalls anzumerken. In der

8ten Rubrike ist diejenige Summe, welche der Pfarrer für die Verpachtung seines Rechts erhält, anzumerken; so wie in der

9ten Auf wie viel Jahre die Pachtung festgesetzt sey.

10ten In dieser, und in der 11ten, dann 12ten Rubrike ist auszudrücken: ob nach der Originalurkunde, z. B. der Zehend in Natura, oder in Geld ent-

richtet werde, und ob eine vielleicht vorgegangene Veränderung mit oder ohne Wissen des Bischofs geschehen sey. Wenn die Veränderung mit Wissen des Bischofs geschehen ist, so muß der Konsens in dem tabellarischen Ausweis ersichtlich gemacht werden. Die

13te Rubrike enthält die Anmerkungen, und sind in dieselbe jene Gegenstände einzutragen, deren Inhalt umständlich aufgeklärt werden muß.

Wenn alle Rechte, und ihre Bestandtheile auf diese Art aufgeführt worden sind, so kömmt sonach die Klausel der Unterschrift, und die Fertigung selbst.

In der vorausgesetzten Erläuterung der Rubriken bestehet die Belehrung, nach welcher die Benefiziaten bey Verfassung der tabellarischen Ausweise fürzugehen haben; sollte ihnen aber dem ungeachtet ein oder die andere Rubrike nicht genug deutlich scheinen, oder sie hie und da noch einige Anstände finden, deren Aufklärung unumgänglich nöthig wäre; so haben sie sich mit ihren Anfragen entweder unmittelbar an das Fiskalamt, oder an die in der Gegend befindliche Lokalkommission zu verwenden, und den weiteren Aufschluß zu erwarten; imgleichen haben sie in Ansehung ihrer abgängigen Urkunden, die ehemals in die Reichsmatrikel eingetragen waren, und nur aus dem ehemaligen Reichsarchiv erhoben werden können, in Zeiten an das Fiskalamt die Anzeige zu erstatten, damit deren Erhebung mittels der gehörigen Wege bewirkt werden könne.

Außer

Außer diesen Fassionen benöthiget man auch noch die Grundinventarien der zu einem jeden Körper gehörigen Ortschaften und Realitäten, die nebst der Beschreibung der Gebäude, des Fundus instructus, der Unterthansschuldigkeiten, der Inventarialausfaat auch noch die übrigen Nutzungsrubriken, welche in den Inventarien gewöhnlich eingeschaltet sind, enthalten müssen.

Solche Inventarien von ganzen Ortschaften und einzelnen Pfründen sind zwar von den zu einem geistlichen Körper oder Gemeinde gehörigen Ortschaften fast überall vorhanden; sollten sie aber doch bey größeren oder kleineren Pfründen, als bey Pfarreyen, Präbenden, und Bruderschaften in Verlust gerathen, mangelhaft, oder abgängig, und diese Pfründen mit Realitäten, als mit Häusern und Gründen, oder mit Unterthanen datirt seyn; so werden auf diesen Fall die betreffenden Benefiziaten angewiesen, die abgängigen Inventarien nach dem unter der Zahl IV. angeschlossenen Formular zu verfassen, und sie sammt den tabellarischen Ausweisen der Kommission vorzulegen. Auch in jenem Falle, wenn zwar Inventarien vorhanden sind, diese aber unleserlich, oder undeutlich wären, folglich den jetzigen Stand nicht mehr enthielten, oder wenn durch die erloschene Insurrekzion, oder durch andere Umstände ein Theil des Fundus instructus, der Unterthansschuldigkeiten, und anderer Nutzungszweige abgegangen, abgefallen, oder auch neu zugewachsen wä-

re, ist ein neues Inventarium unter der Mitfertigung des Kirchenpatrons, des Grundherrn, des betreffenden Dekans nach dem obangeschlossenen Formular zu verfassen, und diesem die alten Inventarien, wo sie vorhanden sind, entweder im Original, oder in vidimirter Abschrift beyzulegen, in den neuen Inventarien aber auszuweisen, aus welcher Ursache der Fundus instructus, oder ein und die andere Nutzungsrubrike von dem in dem alten Inventario beschriebenen Stande zugewachsen, oder abgefallen ist; bey Verfassung oder Berichtigung dieser Inventarien soll die Geistlichkeit mit einer desto grösseren Aufrichtigkeit zu Werke gehen, als sie seiner Zeit auf das genaueste geprüft, und untersucht werden dürften.

Die Dekane und Vorsteher der geistlichen Kommunitäten eines jeden Bezirks werden ebenfalls angewiesen, noch vor dem Eintreffen der Lokalkommission ihre sonst gewöhnlichen Visitazionen der Klöster, Pfarreyen, und Pfründen vorzunehmen, und bey dieser Gelegenheit nicht nur die tabellarischen Ausweise unter der Zahl 1. 2. 3., sondern auch die Inventarien mit den Visitazionen der verflossenen Jahre zu vergleichen, da, wo sich einige Mängel entdecken, den Benefiziaten zu Recht zu weisen, oder ihm zur Verbesserung die nöthige Einleitung zu geben, und die schriftliche Bemerkung zurück zu lassen; da aber, wo sie sowohl die tabellarischen Ausweise, als die Inven-

ventarien grundhältig und richtig finden, die Bemerkung beyzusetzen:

„Ist eingesehen, mit den Visitazionen der verflossenen Jahre kombinirt, und weder eine Kapitalspost, noch auch eine sonstige Realität oder gestiftetes Einkommen verschwiegen, folglich die Ausweise für richtig befunden worden; welches ich mit meiner Fertigung bestättige. N. N. Decanus loci.

Die vorläufige Prüfung der Ausweise des Bezirksdekans selbst, ist nicht durch ihn selbst, sondern durch die geistlichen Offizialen, oder nächst gelegenen Dekane vorzunehmen; nicht minder ist es nothwendig, damit sowohl die tabellarischen Ausweise, als auch die Inventarien dem Grundherrn, und Kirchenpatron zur Einsicht mitgetheilt werden; da es sich jedoch blos um die Kontrolirung der richtigen Angabe jener Realitäten handelt, welche sich unter den Augen der Dominien befinden, und denselben ohnehin wohl bekannt sind; so ist die Mittheilung sämmtlicher Dokumente an den Grundherrn nicht erforderlich.

Bey dem Umstand aber, daß mehrere Güterbesitzer, und Kirchenpatrone abwesend sind, andere Güter aber in Kriden, Pupillarverhandlungen ꝛc. sich verwickelt befinden, folglich die Bestättigung der ihnen zur Einsicht zu übergebenden Ausweise und Inventarien nicht selbst vornehmen können, wird festgesetzt, daß, um seiner Zeit allen Ausflüchten, und Einwendungen vorzubeugen, von sämmtlichen abwesenden

Grund-

Grundherren, Kuratoren, und gerichtlichen Administratoren eigene Bevollmächtigte zur Bestättigung, oder Rektifizirung der Ausweise und Inventarien ernannt, und so nach quoad hunc actum als zur Erscheinung vor der Kommission mit eigenen Vollmachten versehen werden sollen, welche Vollmachten sie sodann der Lokalkommission zu übergeben haben werden.

Die Pflicht der Grundherren, Kuratoren, und gerichtlichen Administratoren wird darin bestehen, diese Ausweise und Inventarien vorläufig zu prüfen, wo sie richtig befunden worden, dieselben mit der Bestätigung des richtigen Befunds zu verifiziren, an jenen Orten aber, wo ein und der andere Gegenstand in den 3 tabellarischen Ausweisen, oder in dem Inventarium ganz übergangen, nicht hinlänglich genug erschöpft worden, oder aber wo Bedenklichkeiten eintreten, diese auf einem besonderen Bogen zu erörtern, und das Abgängige beyzusetzen. Da die Kommission berechtiget ist, die Kirchenpatrone, Grundherren, Vorsteher geistlicher Kommunitäten, und sämmtlichen Benefiziaten einzuberufen, so werden diese auf jede Vorladung der Lokalkommission an dem bestimmten Tage vor derselben zu erscheinen, über die ihnen vorzulegenden Fragen Auskunft zu ertheilen, und das dießfällige Protokoll zu unterschreiben andurch angewiesen.

Bey der Erscheinung vor der Kommission übergiebt der Vorsteher von der geistlichen Kommunität, oder der betreffende Benefiziat die nach den vorausgesetzten Modalitäten entworfenen Ausweise und Inventa-

rien. Wenn sie von der Lokalkommission nach Durchgebung der Urkunden geprüft, und berichtigt sind, so werden die Ausweise abgeschrieben, von den anwesenden Patenten, dem Dekan, Kirchenpatron, Grundherrn, und Gemeindausschuß gefertiget, das Makular aber dem Benefiziaten zurückgestellt; ereignen sich Anstände, die nicht anders, als durch eine Lokalrevision berichtiget werden können, so wird in diesem Falle die Lokalkommission zur Erörterung des strittigen Gegenstandes sich auf Ort und Stelle begeben, und dort das Nöthige localiter erheben. Um aber solche dieses dringende Geschäft blos verzögernde Lokalrevisionen soviel möglich zu vermeiden, ist es der Billigkeit angemessen, daß in jenem Falle, wenn der Benefiziat durch Verheimlichung einer Realität, oder sonstigen Nutzungsrubrike zu diesen Lokalerhebungen Anlaß giebt, oder bey Erscheinung vor der Kommission die angeordneten Vorarbeiten nicht zu Stand gebracht haben sollte, welches zwar nach der erklärten, und blos zum Besten der Geistlichkeit gereichenden Absicht Sr. Majestät nicht wohl erwartet werden kann, nebst der gebührenden Ahndung, auch noch die aus dieser Verzögerung entstandenen Kommissionskosten zu ersetzen verbunden seyn soll. Wenn aber durch Verschweigung einer Realität, oder eines gestifteten Einkommens, und durch verspätete Intabulirung derselben ein Theil der Einkünfte dem geistlichen Vermögensstande überhaupt entgehen sollte, oder wenn gegen alle Erwartung ein Besitzer der geistlichen

Pfrün-

Pfründen, oder eines sonstigen geistlichen Vermögens eine Verheimlichung seines gestifteten Einkommens sich zur Schuld kommen lassen sollte; so wird dieser Benefiziat nicht nur mit dem Verlust seiner Temporalien, und seiner Einkünfte unnachsichtlich bestraft, sondern auch jenem, der diese Verheimlichung anzeigt und beweiset, ein Drittheil der erwähnten Einkünfte auf so lange zugesichert, als der Verheimlicher auf dieser Pfründe verbleiben wird, die übrigen zwey Drittheile werden aber für den Religionsfond eingezogen.

Zu diesem gemeinnützigen Endzweck haben endlich sämmtliche Bischöfe, Konsistorien, Domkapitel, latini und graeci ritus in Verabfolgung der von der Lokalkommission abverlangt werdenden Erekzionen, Auszüge aus den Büchern libri Beneficiorum, retaxationum Monasteriorum aus den bischöflichen Visitazionen gehörig mitzuwirken, diese gegen Entrichtung der Schreibgebühr pr. 10. kr. vom Bogen ohne Bezahlung der sonst gewöhnlichen Taxen zu verabfolgen, und die von Seiten der Lokalkommission angesuchte Assistenz unweigerlich zu leisten.

Auch wird den betreffenden Konsistorien und Domkapiteln unter einem aufgetragen, die Gerichtsbehörden aber um die Verfügung an die Regenten der Grod- und Terrestralakten angegangen, die der Geistlichkeit erforderlichen Urkunden und Auszüge blos gegen Zahlung der Schreibgebühr pr. 10. kr. von einem Bogen ohne alle Entrichtung sonstiger Taxen und Kanzleygebühren unweigerlich, und unverzüglich zu verabfolgen

Ad Pag. 430.

Nro. I.

CONSIGNATIO

CAPITALIUM.

CONSIG

e. g. Parochiae Summarum Monasterio ad Sanctam

e. g. Civitate Crucem in Villa N. Circulo

I. Summa Capitalis.	II. Numerus Consignationis.	III. Nomen et Cognomen primi Inscribentis.	IV. Nomen et Cognomen moderni Debitoris.	V. Jus petendi, in quibus Actis et quo anno recognitum.
3000 fl. pol.	1.	Caspar Korvin Kochanowski.	Josephus Dunin Wazovicz.	Inscriptio coram actis castrensibus Radomiensibus Feria 3tia post Festum Conversionis Pauli Apostoli proxima 1682. prout Documentum A.
15,000 fl. pol.	2.	Josephus Siedlewski.	Joannes Siedlewski.	Inscriptio coram Actis castrensibus Sandomiriensibus Feria 6ta in Crastino Festi Exaltationis Sanctae Crucis scilicet 15ta Septembris prout Documentum C.
6000 fl. pol.	3.			

Quod Jura Ecclesiae N. omni ea Fidelitate et Sinceritate con tissimo qua fidelis Subditus debeo, et circa localem subsequendam possum, et ideo etiam in quantum convincerer, quod industriose signatione aliquid adduxerim, et me omni poenae, quam tale Crimen ciam Pro majori Robore mea manu subscribo et Sigillo communio

Coram Nobis.

N. N. Commissarius

N. N. Commissarius

NATIO

regii

Sandomiriensi Juris Patronatus privati Familiae N. sitae spectantium.

VI. Hypotheca in quibus Bonis inscripta.	VII. Hypotheca moderna et Circulus.	VIII. A quo Tempore retentus Census.	IX. Obligationes huic Summae annexae.	X. Adnotatio qualis Mutatio cum hac Summa intercesserit.
Bona Kozinki, Neczalow, Kaminsko, in Districtu Radomiensi.	Bona Konary in Districtu et Circulo Radomiensi Vigore Documenti B.	Ab Anno 1790. Festo Sancti Joannis.	E. G. Una Missa in Septimana legenda	Per Franciscum Kochanowski in Bona Konary coram actis castrensibus Radomiensibus Feria 2da in Vigiliis Festi S. S. Petri et Pauli Apostolorum 1688 transportata ut Documentum B.
Bona Dobrut in Districtu et Circulo Radomiensi.	Bona Dobrut in Circulo Radomiensi.	Ab anno 1797. a Festo Sancti Joannis.		Nulla Mutatio facta est.

signaverim, quam S. S. Majestati, Principi et Domino meo clemen-
Inquisitionem Rationibus, Documentis, et aliis mediis legitimare
quid reticuerim, astute processerim vel minus fideliter in hac Con-
(quod DEUS a me avertat) promeruerit, sponte et libere subji-
Datum in N. die Mense Anno 1798.

N. N.

Parochus Eccclesiae

N. N.

Nro. II.

CONSIGNATIO REALITATUM.

CONSIG

e. g. Parochiae — e. g. Civitate

Realitatum Monasterio ad Sanctam Crucem, in Pago. N. Circulo San

1 Nro. Consignationis.	2 Nomen Boni vel Parochiae	3 Attinentiae		6	7	8 Titulus Acquisitionis				13	14 In Arendam			
		4	5			9	10	11	12		15	Pro		
												16	17	19
		Tabulares	Civiles	Circulus	Nrus Subditorum	Fundator Venditor	Annus	Dies	Castrum	In cujus Possessione Bonum existat	dedit	Summa annua	annis	Ortu
														Pro exemplo ponun
1	Abbatia Wachocensis Clavis Wachocensis	A. Oppidum Wachock	—	Sandomiriensis	460	Petrus Gembicki Vigore Errectionis A.	1630	18va Januarii	Sandomirienue		Martino Sokulski	17000 Fl.pol.	3	Bona Olkusz ce Josephi Potocki propria
		B. Villa Ratoje.	—	Radomiens.	240	Stephanus Golembowski, Vigore Documenti B.	1650	13 Julii	Radomiens.	Abbas ipse administrat	—	—	—	Bona Jasin Francisci Debinski propria
		C. Villa Rejow	—	Sandomiriens.	106	Idem Vigore Documenti	1630	18va Januarii	Sandomiriense	—	Mathiae Michalowski	300	2	Bona Borek Andreae Chometowski propria
2	Clavis Zaleszszice	A. Zalezyce	—	Radomiens.	510	Vitus Vrecha Vigore Errectionis C.	1710	14. Septembris	Radomiens.	Ipse Abbas Administrat	—	—	—	Bona Sufczyn Sigismundi Dobrowolski propria
		P. Polani		Konsciensi	225	Vendidit Martinus Pieniaczek Vigore Contractus Empti venditi	1780	20. Septembris	Szydlow	—	Thomae Petrikowski	2000 Fl.pol.	5	Bona Slotvina Josephi Lubiniecki.

Einschlagbogen zu der Tabelle Nro. II. Consignatio ad pag. 430. welcher unter der gezogenen oberen Linie abzuschneiden, und in die Tabelle einzubinden ist.

Bona Starachowice Monasterii Stae. Crucis propria	Bona Podzetin Cameralia.	Bona Suchedniow Joannis Craykowski propria	11000 Fl.Pol.	sunt Avuls. in Posses. Nicolai Priamowic 3 circi. Lanei ut C.	60 Lanei	Bonus	—	—	—	—	Malus	Unum Stagnum trium Stadiorum	Parochiam in Villa Wesola Circulo Radomi.	Filiales in Villa Promnik Circulo Cracovien si	Eo Intuitu Processus perductus est, in Judicio terrestri Radomiensi a Successoribus Petri Gembinski.
Bona Jadowniki, Salesii Jaszowski propria	Bona Lopsow Petri Kouopka propria	Bona Lasi Alexandri Gurski propria	4050 Fl.Pol.	nulla	nulla		Mediocris		Null Domu ligne		ae s ae		nulla	Filialis in Pago Leczna	Nulla
Bona Zatok joann. Janowski	Bona Potok Alexii Satorski propria	Bona Zalezik Josephi Pietrasky propria	6000 Fl.Pol.	Detto	—	—	—	—	Bonus	—	—		—	—	—
Bona Szepanow Petri Krzyzanowski propria	Bona Porembka Michaelis Chwalibog propria	Bona Kocin Josephi Gorembski propria	3000 Fl.Pol.	Avuls. sunt in Posses. Thomae Ublinski	27 Lanei	—	—	Malus	—	Mediocris	—		—	—	Haec Bona in Processu pendent cum Felici Stamborski
Bona Brzesko Francis. Tarnawski	Bona Woinie Alexii Pienkarski	Bona Biala Petri Hnicki	4000 Fl.Pol.	nulla	—	—	—	—	—	Mediocris	—		—	—	— —

	C. Laczany.	—	Radomiens.	406	Lucas Stanawski Vigore Donationis E.	1670	10ma Octobris	Radomiens.	Abbas ipse administrat	—	—	—	Bona Pomaszany abbatialia ejusdem
	A.	Domus in Civitate Sandomir. Nro Conscriptio. 154	Sando.	—	Fundavit Joann. Kanut Vigore Instrumenti Donationis F.	1715	13tia	Inactis Judicii Scabinalis Sandomiriensis.	—	Josepho Sokulski	30 Ducat.	2	Donum Joann. Bernartowicz
	B.	Hortus Lanei in Suburbio Cracoviensi Lublini	Detto	—	Donavit Anna Rakowska Vigore Instrumenti G.	1790	26. Octobr.	Inactis Magistratualibus Lublinensibus	Servit pro Hospitio Abbatis, si Lublinum venit	—	—	—	Donum Caroli Einberg

Quod Jura Ecclesiae N. N. omni ea Fidelitate et Sinceritate con tissimo qua fidelis Subditus debeo, et circa localem subsequendam possum, et ideo etiam in quantum convincerer, quod industriose signatione aliquid adduxerim, et me omni poenae, quam tale Crimen ciam. Pro majori Robore mea manu subscribo et Sigillo communio.

Coram Nobis,

N. N. Commissarius

N. N. Commissarius

Bona Rzaska Josephi Skrzyzewski propria	Bona Bronowice Alexandri Stefanowski propria	Opatow Puuli Donabidowicz propria	7000 Fl. Pol	Nulla	20 Laneorum	—	—	Malus	—	Mediocris	—		—	—	—	—
Pauli Noe	Casimiri Majewski	Antonii Nikolajowicz	30 Ducatos	—	—	—	Mediocris	—	—	—	—		—	—	Utilius videretur, si venderetur, quia proventus nequidem proReparatione sufficit.	
Donum Josephi Mniszek	Donum Antonii Cetner	Hortus Blasii Golaszewski	—	—	—	—	—	Bonus	—	—	—		—	—	Ob Defectum Conductorum exarendari nequit.	

signaverim, quam S. S. Majestati, Principi et Domino meo clemen- Inquisitionem Rationibus, Documentis, et aliis mediis legitimare quid reticuerim, astute processerim vel minus fideliter in hac Con- (quod DEUS a me avertat) promeruerit, sponte et libere subji-

Datum in N. die Mense Anno 1798.

N. N.

Abbas Wachocensis.

NATIO

e. g. Regii

domiriensi, Juris Patronatus privati, Familiae N. sitae spectantium.

18 Limites ab			23	24	25	26 Status Aedificiorum						35	36 Habet sibi annexa Beneficia		Annotationes.
						27 Muratorum			28 Ligneorum						
20 Meridie	21 Occasu	22 Septent.	Proventus annui in Quanto	Avulsa in cujus Possessione	Sylvarum Quantitas in Laneis	29 Bonus	30 Mediocris	31 Malus	32 Bonus	33 Mediocris	34 Malus	Stagna et Lacus	37 Parochiam in N. Circulo N.	38 Filiale in N. Circulo N.	
tur.															

Ad Pag. 430.

Nro. III.

CONSIGNATIO

JURIUM ET SERVITUTUM.

CONSIG

Parochiam

Jurium et Servitutum ad Monasterium ad Sanctam Crucem in Civitate, situm spe

I. Numerus Consignationis.	II. Quale sit Jus.	III. Origo Juris.	IV. Datum Inscriptionis et Castrum.	V. Super quibus Bonis Inscriptio facta, et in quo Circulo haec Bona sint.
1.	Decimandi.	Libri Beneficiorum A.	De anno 1620 die 17. Junii coram actis castrensibus Radomiensibus.	Inscriptio facta est in Bonis Konary in Districtu Radomiensi Circulo Radomiensi.
2.	Jus lignandi.	Errectio per Paulum Anjelowski facta ut B.	De anno 1470. die 20. Septembris coram actis terrestribus Sandomiriensibus.	In Bonis Pawlowice in Districtu Sandomiriensi Circulo Sandomiriensi.

Quod Jura Ecclesiae N. omni ea Fidelitate et Sinceritate con tissimo qua fidelis Subditus debeo, et circa localem subsequendam possum, et ideo etiam in quantum convincerer, quod industriose signatione aliquid adduxerim, et me omni poenae, quam tale Crimen ciam. Pro majori Robore mea manu subscribo et Sigillo communio

Coram Nobis.

N. N. Commissarius

N. N. Commissarius

NATIO

regii

Villa N. Circulo Sandomiriensi Juris Patronatus privati Domus N. ctantium.

VI. Quis Haeres horum Bonorum, vel quis Servitutem pati debeat.	VII. An Parochus sit in Possessione hujus Juris vel exarendaverit.			X. An Complanatio facta sit.		XIII. Annotatio
	Pro			XI. Cum	XII. Sine	
		VIII. Summa	IX. Annis.	Consensu Episcopi.		
Josephus Potocki possidet haec Bona qua Haeres.	Exarendavit Petro Jakubowski.	1000.	3 Annis.	Facta est Complanatio pro decima pecuniaria in Quanto 60. fl. pol.	Sine Consensu Episcopi.	Parochus praetendit decimam manipularem.
Ignatius Kossakowski.	Ipse Parochus possidet.	. . .	. . .	Nulla.		Dominum denegat et solum de Septimana unam Vecturam permittere vult.

signaverim, quam S. S. Majestati, Principi et Domino meo clemen- Inquisitionem Rationibus, Documentis, et aliis mediis legitimare quid reticuerim, astute processerim vel minus fideliter in hac Con- (quod DEUS a me avertat) promeruerit, sponte et libere subji- Datum in N. die Mense Anno 1798.

N. N.

Parochus Eccclesiae

ad Sanctam Crucem.

Nro. IV.

DESCRIPTIO

ECCLESIAE PAROCHIALIS N. N. ET RERUM AD EAM PERTINENTIUM.

Coemeterium.

Habet peripheriam 100 orgiarum circumcinctum muro, in coemeterio ipso variae arbores plantatae sunt, introitus est unus cum portula lignea ferreis cardinibus, ligamentis ac clausuris provisa.

Campanile.

Reperitur in coemeterio versus orientem, constructum ex ligno et asseribus, scandulis tectum, in ejus apice reperitur crux deaurata, ad introitum est porta lignea cum ferreis ligamentis et sera pensili provisa.

Ecclesia sub Titulo N. N.

Est ex ligno scisso exstructa, tectum et parietes scandulis coopertum, in fronte crux ferrea est posita, in medio tecti errectum est turriculum ligneum scandulis tectum, in quo reperitur crux ferrea superius infixa, in turri pendet campanula signatorea.

Tam

Tam circa ingressum magnum ad Ecclesiam versus occidentem, quam versus meridiem, ubi minor ingressus reperitur, sunt portici fores ad Ecclesiam cum ferreis vinculis, retinaculis, affixis seris, annulis et obice provisi. Pavimentum Ecclesiae lateribus stratum, versus altare majus autem asseribus tabulatum, solarium seu contabulatio superior pariter ex asseribus consistit, hinc inde autem putrefactum reparatione indiget. Fenestrae sunt 6, et vitrei orbiculi in plumbo inclusi sunt, hae fenestrae clavis muro infixae sunt.

Sacristia.

Ex cornu altaris nempe parte sinistra est sacristia, porta ad eandem ferreis cardinibus, vinculis, et retinaculis tribus munita, atque sera in porta infixa, pavimentum et solarium ex ligno contabulatum, fenestra ibi existens parvis orbiculis in plumbo inclusis persistit, et ante fenestram reperitur, craticula ferrea, ex ipsa sacristia introitus ad reservatorium est, cujus fores vinculis et retinaculis ferreis sunt provisi.

CON-

CONSCRIPTIO

INVENTARII TEMPORALIUM

Aedificiorum parochialium in N. N.

Domus parochi sub Nro. *N.*

Domus haec in longum habet orgias 6, et in latum 4 ex ligno scisso aedificata, et scandulis contecta, caminis binis ex lateribus super tectum eductis provisa, ante domum reperitur hypetrium cum tecto scandulari, in atrium domus sunt fores cum ferreis cardinibus, vinculis, retinaculo, et sera affixa, atrium asseribus stratum.

Ex parte sinistra porta cum sera, vinculis et retinaculis ferreis provisa ad cubiculum parochi, in hoc cubiculo pravimentum asseribus tabulatum reperitur, fornax alba, 4 fenestrae orbiculis vitreis in plumbo inclusis, ferreis ligamentis et retinaculis, tandem valvae ligneae ad claudendas fenestras cum ferreis catenulis; ingrediendo ultro est cubiculum, in quo una reperitur fenestra, fornax de priori cubiculo divisim calefacit, de caetero pavimentum est ex asseribus, in janua reperiuntur sera cum aliis ad portam necessariis de ferro, ultro progrediendo parva reperitur camera, ad eam munita ferro ad claudendum porta,

sine fornace, fenestra ex orbiculis plumbo impositis vitreis, valvae circa hanc fenestram prout circa fenestram secundi cubiculi ita sunt munitae, prouti circa primum cubiculum erant descriptae.

Ex opposito ingressus est etiam egressus in atrium, qui porta clauditur, haec porta binis cardinibus ferreis, retinaculis et sera infixa est instructa.

Ex parte dextra bina reperiuntur cubicula, quorum unum habet tres fenestras, et alterum unam fenestram, jugamenta fenestrarum ferreis ligamentis provisa, ac orbiculae vitreae in plumbo positae, ab extra valvae ligneae ferreis catenulis munitae ad occludendas fenestras, pavimentum simile, prout in cubiculo partis sinistrae, in reliquo fornax alba inter bina cubicula posita; praeterea fores ex atrio ad cubiculum quam etiam ex cubiculo ad cameram intrando munitae sunt seris affixis, cardinibus, retinaculis ferreis.

Insuper ex hac domo in hortum ingrediendo binae reperiuntur portae, in quibus omnia ferrea requisita una cum affixa sera et etiam ferreo obice reperiuntur.

Domus haec conscripta in bono reperitur statu, et exstat inter mox conscribenda aedificia, et quidem:

Ad

Ad sinistram paulo ab hacce domo est culina ex ligno exstructa, stramine contecta in longum 3 et in latum 2 orgiarum, porta lignea cum ferreo retinaculo, ac in medio focus ex lateribus constructus.

Post hanc ingressus ad plebaniam, qui clauditur porta magna in binas alas divisa absque omni ferro, super eandem portam tectulum de scandulis. Immediate coheret aedificium simile culinae pro asservandis victualibus cum porta lignea et ferreo retinaculo nec non sera pensili penes celarium scandulis tectum, ad celarium binae sunt portae, prior sine ferro, altera binis cardinibus, retinaculo et sera portae affixa, celarium partim muratum partim ligneis parietibus errectum.

Aedificium pro famulitio.

Hoc ex ligno exstructum, stramine tectum, longum 6 et latum 4 orgiarum, in una parte antiqua residentia parochi in duobus cubiculis, fornace, fenestris in plumbo positis, binis portis cum cardinibus, manubriis, retinaculis ferreis provisis, nec non ab extra cum valvis fenestrae ac catenulis ad occludendum consistens. Ex altera parte pistrina cum hypocausto famulitii, ac in eodem reperitur porta ferro instructa et manubrio, tres

fenestrae in ligno impositae, pavimentum sine asseribus, et fornax ex limo ad pinsendum. Aedificium illud in statu mediocri reperitur. Aliquantum remotius ab eodem aedificio reperitur ingressus alter ad parochiam cum foribus in binas alas divisis majoribus, superius tectum ex scandulis existit.

Repositorium Currule.

Consistit in parietibus ligneis stramine contectum, longum 4 latum 3 orgiarum, clauditur foribus ligneis duplicibus cum uno ferreo retinaculo indiget modica reparatione.

Stabulum pro equis.

Latitudo stabuli 3 et longitudo 5 orgiarum ex ligno secato cum tecto stramineo porta minuta ferreis cardinibus retinaculo et vinculo, ex opposito camera pro secando stramine cum porta et requisitis ferreis.

Pecuarium.

Post stabulum equinum reperitur pecudum obora dictum, quod in circuitu 18 orgias tenet, parietes consistunt ex assamentis in mediam scissis, tectum stramineum, praeterea in eo reperiuntur

untur 4 intersectiones cum portulis, pro bobus, vaccis, vitulis et porcis.

Horrea.

1mum horreum est 8 orgiarum longum, 4 latum, ligneas habet columnas, in quibus tectum stramineum quiescit, parietes sunt ex virgultis texae, in hocce horreo sunt fores ex asseribus in duas alas divisae, cum vinculo et retinaculo ferreo.

2dum horreum est figura triangularis, et circa circum mensurat 24 orgias, similiter ex ligneis columnis. et constricturis tecti ligneis coopertum stramine; in hocce horreo sunt binae portae cum binis alis ex asseribus, retinaculis et vinculis ferreis.

Granarium.

Granarii longitudo 4 1/2 et latitudo 3 1/2 orgiarum, ex rotundo ligno aedificatum, ac stramine tectum, porta ducens ad granarium sine ferro praeter retinaculum et vinculum. Ob putrefactionem lignorum hocce granarium multa indiget reparatione, nunc autem sumptu proprio Reverendi Parochi novum exstructum est granarium.

Hoſpitale pauperum sub Nro N.

Domus haec in longum 6 in latum 4 orgias tenet, exstructa est de ligno scisso, tectum stramine coopertum, janua in domum ex asseribus sine ferro. In parte dextera porta ad hypocaustum pauperum consistit ex asseribus, habet cardines, manubrium et retinaculum ex ferro, pavimentum ex limo et argilla tritum, fornax pistorea ex lateribus, binae fenestrae ex vitreis orbiculis ligno impositis jam hinc inde fractis.

Ex parte dextera in eadem domo alterum hypocaustum, in quo organarius habitat, in omnibus priori hypocausto simile.

Praeterea reperiuntur in eodem aedificio 6 camerae seu sectiones asseribus et ligno separatae, quaevis camera habet portam cum retinaculo et vinculo ferreo provisam. Domus haec indiget reparatione, quoniam parietes hinc inde putrefactae sunt.

FUNDUS INSTUCTUS PLEBANALIS.

	Partes
Requisita pro exstinguendo igne.	
Scalae ad ascensum tecti —	2
Canthari lignei ad portandam aquam —	2
Hamus ferreus — —	1
Harpago — — —	1
Requisita ad oeconomiam pertinentia.	
Currus oeconomicus non obductus ferro	1
Aratrum cum appertinentiis —	1
Occae ferreis clavis provisae —	2
Dolia pro grano — —	4
Cista cum falce pro scindendo stramine	1
Mensura pulmacek — —	1
detto miarka — —	1
Pecora.	
Equi jam aetate provectiores	3

Inseminatio fundorum.

	Coreti	Garneti
De tritico	1	8
--- siligine	12	24
--- hordeo	2	16
--- avena	7	16
--- piso	—	24
--- ocymo	2	16
--- canabi	—	24

DESCRIPTIO INDIVIDUALIS

agrorum, hortorum, pratorum, pascuorum, virgultorum ad parochiam villae N. pertinentium.

	Agri aratiles.		Horti, pascua prata et rubeta	
	Jugera	Orgiae □	Jugera	Orgiae □
Piscinula Parochi —	—	— —	—	95 4/8
Pascuum cum salicibus	—	— —	—	224
Hortus ad domum plebani	—	— —	—	374
Detto post fores —	—	— —	2	1388
Rubeta plebanalia —	—	— —	17	400
Ager aratilis —	10	75	—	— —
Detto detto post viam	38	762	—	— —
In hoc agro rubeta —	—	— —	6	1200
Pratum post agros aratiles situm —	—	— —	1	416
Summa	48	837	28	891 4/8

CRE-

CRESCENTIA EX AGRIS.

Ex anno praeterito mediocriter fertili in defectu regestrorum de aliquot annis sumpta et quidem:

Species frumentorum.	Collectio ex Messe		Tritura tum granum		Taxa juxta praetiu. mediocr.		Summa in pecunia		Rhenenses Fl.	xr.
	Sexag	Fascic	coreti	garneti	Fl. rhn	cruc.	Fl. rhn	cruc.		
Triticum	18	—	13	16	3	—	40	30		
Siligo	30	16	30	16	)					
Ocymum	30	16	22	28	) 2	30	133	26¼		
Hordeum	22	—	11	—	) 1	30	16	30		
Avena	11	—	11	—	1	—	11	—		
Pisi	8	—	4	16	3	—	12	—		
Canabis	8	—	4	—	3	—	12	—		
Olerum sulci 6.	—	—	—	—	—	—	6	—		
Raparum sulci 10.	—	—	—	—	—	15	2	30		
Summa	—	—	—	—	—	—	235	26¼		

Spe-

Species frumentorum.	Collectio ex Messe		Tritura-tum granum		Taxa jux ta praetiu. mediocr.		Summa in pecunia		Rhenenses	
	Sexag	Fascic	coreii	garneti	Fl. rhn	cru cif.	Fl. rhn	cru cif	Fl.	xr
Abinde in seminatio pro fundo instructo.										
Triticum	—	—	1	8	3	—	3	45		
Siligo	—	—	12	24	2	30	31	52¼		
Hordeum	—	—	2	16	1	30	3	45		
Avena	—	—	7	16	1	—	7	30		
Pisi	—	—	—	24	3	—	9	15		
Ocymi	—	—	2	16	2	30	6	15		
Canabis	—	—	—	24	3	—	9	15		
Summa	—	—	—	—	—	—	57	37¼		
Si antepo. sita Summa detruncetur a Summa superius ex crescentia calculata, remanet proventus	—	—	—	—	—	—	—	—	178	48¼
Latus	—	—	—	—	—	—	—	—	178	48¼

Pi-

	Rhenenses Fl	xr.
Translatus	178	48$\frac{3}{4}$

Piscina.

Sylvae.

Sylva proprie dicta non reperitur circa hocce beneficium, sed 24 jugera rubetis et virgultis excreta inter et circa agros plebanales, qnae ad parochum pertinent, in quibus pecora et jumenta tempore aestivali pascua habent, et pro foco annue scinduntur 30 currus virgultorum a parocho, currum summendo per 15 cruciferos facit — 7 30

Reliquam necessitatem lignorum focalium ipse parochus ex alienis sylvis coemere, et sibi conducere debet. Habuerat quidem parochus ad petita a Domino N. tam pro foco quam pro reparatione aedificiorum Ecclesiae et domus plebanalis assignationes pro ligno, sed a morte prioris possessoris N., quoniam villa N. devenit ad posessionem Magnifici N., jam parochus nihil participat, et ob defectum errectionis nil efficere valet, quoniam ignorat, utrum lignatio parocho competat in sylvis dominicalibus, nec ne.

Latus	186	18$\frac{3}{4}$

Hor-

	Rhenenses Fl.	xr.
Translatus	186	18¼
Hortus pomarius.		
Hortus parvus circa domum parochi, alter major post holodium; ex his partim propter arbores frugiferas, partim ob usumfructum graminis uno anno plus altero anno minus, tamen juxta mediocrem importantiam annue assummi possunt in proventum. — — —	5	—
Hortus apiarius.		
Vaccae inventariales.		
Decimae et Messalia.		
In fundamento visitationis episcopalis de die 7. Novembris 1755 competunt parocho messalia, et quidem ex laneis per Curiam inseminari solitis per 18 fl. pol., ex aliis vero per incolas possessis per 14 fl. pol. tantum antiquo more seu potius ab usu introducto redimi solitis, quod si omnes lanei conseminarentur, flor. pol. 360 efficerent, nunc obtinet ex agris praedialibus —	27	—
Ex agris rusticalibus — —	50	45
Proinde cum in minori Summa comparet, ra-		
Latus	269	¾

tio

	Rhenenses Fl.	xr.
Translatus	269	3¾

tio esse videtur, quod non omnes lanei inseminentur, et aliqui aut in toto aut in parte ſteriles jaceant. Praeterea fit mentio in eadem visitatione, quoniam antiquo more seu potius inducto usu subditi fundos ruſticales possidentes messalia tantum in pecuniis redimant, in fundamento errectionis messalia in natura subminiſtrare deberent, quod per mandatum de dato 28. Januarii 1740. ab Illustrissimo Domino N. haerede in N. communitati N. injunctum fuerit, parocho in grano subminiſtrare messalia; quoniam vero errectio deest, et allegata in visitatione episcopali dispositio deperdita est, parochus modernus legali modo haec evincere nequit.

Pro locatis et conductis agrorum censibus.

Offertoria benevola oblata.

Deputata et pensiones.

In variis redditibus.

Ex propinatione.

De Melendino.

Summa proventuum temporalium	269	3¾

N. 3475.

N. 3475.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen und Gefälls-Administrazionen, vom 1. Juny 1798.

Wegen Anstellung bey Kassadiensten.

Se. Maj. haben anzuordnen geruhet, daß bey verrechnenden Diensten, die Beamten jederzeit zum vorläufigen Kauzions-Erlag anzuhalten seyen, bey geringeren Diensten aber, die mit Geldeinhebungen verbunden sind, und für sich selbst, zum nothwendigen Lebensunterhalte nicht wohl zureichen können, zur Sicherheit der Gefälle, getrachtet werden soll, solche Personen anzustellen, die im Orte irgend eine Besitzung haben, auch von bekanntem guten Betragen, und mit eigenen Mitteln gut versehen sind.

N. 3476.

Patent vom 1. Juny 1798.

Wir Franz der Zweyte, &c.

Wiener-Stadt Banko Obligationen Geld-Zuschuß betreffend.

Die Sorgfalt für die Sicherheit und die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen hat bisher noch immer die Aufstellung zahlreicher Kriegsheere, und kostspieliger Rüstungen nothwendig gemachet, zu deren Bestreitung, da die gewöhnlichen Einkünfte nicht ganz hinreichen, die Eröffnung einer neuen Hilfsquelle nothwendig wird.

Da

Da Wir aber, dieses großen Aufwandes ungeachtet, von Unserem gefaßtem Vorsatze, Unsere getreuen Unterthanen mit neuen Auflagen so viel möglich zu verschonen, keineswegs abzuweichen gesinnet sind; so haben Wir zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht gnädigst entschlossen, die Kapitalisten des Wiener-Stadt-Banko zu einem Darlehen auf eine für sie so vortheilhafte Art aufzufordern, daß sie auch bey freyem Willen unter keinerley Vorwande sich davon loszählen könnten.

Wir befehlen demnach

Erstens: Soll jeder Eigenthümer einer Wiener-Stadt-Banko-Obligation, ohne irgend einer Ausnahme, verpflichtet seyn, dreyßig vom Hundert zu dem Kapitalswerthe, auf welchem seine Banko-Obligation lautet, in baarem Gelde zuzuschießen, und vom 10ten des Monats Juny anzurechnen, binnen vier Monaten, das ist, bis zum 10ten Oktober 1798, seine vierperzentige Banko-Obligation bey der Banko-Hauptkasse in Wien zur Umschreibung einzulegen, woselbst ihm eine neue Obligation zu **fünf** vom Hundert Interesse für den ganzen Betrag seines vorigen Kapitals, und der dreyßig-perzentigen Aufgabe ausgehändiget werden wird.

Dagegen sind die von der Stadt-Wiener-Bank ausgefertigten **Hypothekar-Obligationen** ohnehin vermög ihrer Eigenschaft unter vorstehender Anordnung nicht mitbegriffen.

Zwey-

Zweytens: Wenn Jemand binnen der bestimmten Zeitfrist von vier Monaten dieser für jeden Gläubiger der Wiener-Bank so vortheilhaften Einladung sich nicht fügete; so würde solcher klar zu erkennen geben, daß er mit Hindansetzung seines eigenen Vortheils der Unterstützung der Staatsbedürfnisse vorsetzlich entgegen strebet. Daher würde ihm vom 10 Oktober 1798. angefangen, die Zahlung der Interessen, und die Umschreibung seiner Banko-Obligation ohne weiters gesperret werden.

Drittens: Dafür geben Wir hiemit die feyerliche Zusicherung, daß allen Inhabern der neuen auf fünf vom Hundert ausgestellten Banko Obligationen ohne Ausnahme der Person und des Ortes, wo immer dieselbe sich befinden möge, weder die Zahlung des verfallenen Interesse, noch die freye Umschreibung des Kapitals unter irgend einem Vorwande verweigert werden soll. Vielmehr erklären Wir noch weiters, daß auch die Aufkündigung der neuen Obligationen sobald günstigere Umstände eintreten werden, wieder angenommen und vollzogen werden wird.

Viertens: Da die Wiener-Bank nach ihrer Grundverfassung keine neuen Schulden, ohne neue vorläufige Bedeckung kontrahiren kann, so wollen Wir derselben, obwohl sie in ihrer Bedeckung schon dermal mit einem ansehnlichen Ueberschuße versehen ist, dennoch in Beziehung auf die neue dreyßig-perzentige Aufgabe, zur neuen überflüssigen Sicherheit der Gläubi-

ger, durch eine auszufertigende feyerliche Urkunde die sehr beträchtlichen jährlichen Einkünfte der Zoll- und Salzgefälle in Ost- und Westgalizien, dann die Tabakgefälle Unserer gesammten Erbstaaten einverleiben und übergeben lassen.

Fünftens: Damit aber die der Wiener-Bank einverleibten Fonds auf das vortheilhafteste und unabhängig von andern Kammeral-Geschäften verwaltet werden, wollen Wir die schon vormals bestandene Ministerial-Banko-Hof-Deputation wieder errichten, welche, unabhängig von Unseren übrigen Hofstellen, blos mit den Angelegenheiten der Stadt-Wiener-Bank sich beschäftigen, und davon Niemanden als Uns Rechenschaft geben wird.

N. 3477.

Hofdekret vom 1. Juny, kund gemacht von dem ostgalizischen Landesgubern. den 16. July 1798.

Wegen der vom 1ten August d. J. anzufangenden Erhöhung der Salzpreise.

Da Se. Majestät auf einer Seite überzeugt sind, daß der freye Salzverkehr inner Landes einer der wichtigsten Nahrungswege in Galizien ist, auf der andern aber die fortdauernden ausserordentlichen Staatsbedürfnisse auch ausserordentliche vermehrte Zuflüsse erfodern; so haben Se. Majestät sich zwar zu einer mäßigen Erhöhung des inländischen Stein- und Sudsalz-Consumo in Ost- und Westgalizien entschlos-

sen, ohne jedoch den freyen Verkehr mit beyden Salzgattungen auf irgend eine Weise zu beschränken.

Se. Majestät haben daher in Rücksicht des künftigen Salzverschleißes in beyden Galizien folgendes zu befehlen geruhet

1) Vom ersten August des laufenden Jahres soll das Stein- und Sudsalz auf sämmtlichen Kocturen mit Einschluß der Bukowiner Werke, so wie auf den Wieliczker- und Bochnier-Bergen, und auf den von dem Wieliczker Oberamte abhängenden Salz-Legstädten in Ostgalizien nach nebenstehendem Tarif verkauft werden.

2) Ungeachtet bisher aus verschiedenen wichtigen Gründen der Verkauf des Schybiker Steinsalzes zum inländischen Consumo in Ostgalizien untersagt war, und diese Salzgattung daher kein Tarif hatte, so wollen Se. Majestät doch auch den Verkauf dieser bessern Salzgattung, jedoch nur in ganzen Tonnen zu 560 Wiener Pfund gestatten.

3) Jedermann stehet es nach wie vor frey, auf sämmtlichen Kocturen sowohl, als auf den Bergen und den Steinsalz-Legstädten (auf welchen sämmtliche Regiekösten dem auf den Bergen bestehenden Grundpreis zugeschlagen werden müssen) in jeder beliebigen Quantität für baare Bezahlung zum eigenen Consumo oder zum Handel, nach dem Tarifspreis zu erkaufen.

4) Um jedoch den Sudsalz-Verschleiß in die benachbarten Russisch-Kaiserl. Provinzen zu befördern,

und

und sämmtlichen Ostgalizischen Insassen auch diesen Nahrungsweg offen zu lassen, wollen Seine Majestät den bisherigen Kocturspreis von 2 fl. rhn. per Schatzfaß oder Sotek per 140 Pfund für den auswärtigen Verschleiß nach wie vor bestehen lassen, und jedermann den Handel mit Galizischem Salz ins Ausland gestatten.

5) Damit aber durch einen etwannigen Mißbrauch dieser Begünstigung, das zur Ausfuhr ins Ausland auf den Kocturen erkaufte Salz nicht innerhalb der Ost- und Westgalizischen Gränzen verschließen, und dadurch das Salzgefäll beeinträchtiget werde, so erfodert die Billigkeit und Nothwendigkeit hierüber folgende Vorsichts-Maßregeln festzusetzen:

a. Jeder fürs Ausland salzladende Käufer erlegt den ganzen Preis nach dem neuen Tarif, wovon er jedoch den Ueberschuß des neuen Preises von 2 fl. 48 kr. gegen den alten von 2 fl. per Schatzfaß nach geschehener Legitimazion des Austritts wieder zurück erhält.

b. Zu diesem Ende erhält jeder Käufer einen gedruckten Anladungsschein nach beyliegendem Formular, mit welchem er sich bey dem von ihm selbst bestimmten Gränz-Mauthamte meldet, welches nach vorhergängiger Besichtigung der Fuhren den Austritt entweder ganz, oder nach Befinden zum Theil (wenn nämlich, welches die Partey zu declariren hat, ein Theil davon im Lande verkauft seyn sollte) attestirt, und darüber der Partey eine

Essitto-Bollete zu ihrer Legitimazion bey dem Südamte ausbändiget.

c. Wenn sodann diese Essitto-Bollete binnen 2 Monathen vom Tage der Ladung an zu rechnen, wieder bey dem nämlichen Südamte produzirt wird, wo das Salz geladen worden, so erhält die Partey für jedes Schaßfaß 48 kr. baar zurück, worüber sie auf die eingelieferte Essitto-Bollette zu quittiren hat.

d. Wird hingegen in der vorgeschriebenen Zeitfrist die schon erwähnte Legitimazion nicht eingeliefert, so wird es als ein Beweis angesehen, daß das Salz innerhalb Landes verkauft worden, und kann die Partey keinen Anspruch mehr auf Vergütung machen, sondern der ganze erlegte Werth wird als inländisches Consumo verrechnet. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß Westgalizien eben so wenig als die kommerzialiter ausgeschlossene Stadt Brody für ausländisch angesehen werden kann, sondern jene Provinz sowohl als die letztere Stadt, so wie ganz Ostgalizien überhaupt dem inländischen Consumo unterliegen.

Endlich werden seiner Zeit, und nach gemachter Erfahrung über den Erfolg dieser in Rücksicht des freyen Salzhandels ins Ausland gegebenen Verordnung nach Befinden diejenigen Modifikazionen nachgetragen werden, die zur Erweiterung dieses Handels mit dem Auslande dienen können.

Preis-

Preis-Tarif.

Nach welcher vom 1ten August 1798 zur inländischen Verzehrung das Sud- und Steinsalz bey den ostgalizischen k. k. Sudsalz-Kokturen und den k. k. wieliczker Berg- und Strom-Niederlagen verkauft werden wird.

	fl.	kr.
Bey den k. k. Sud-Salz-Kokturen.		
Blank-Salz in Säcken a 100 wiener Pfund.	2	—
Das Schatzfaß a 140 wiener Pfund.	2	48
Die Zapiekanke oder Nalevanke a 70 wiener Pfund.	1	24
Die Rozchódke a 93 1/3 wiener Pfund.	1	52
Hurmanen 10 Stücke, oder 140 wiener Pfund.	2	48
Bey den k. k. wieliczker Berg-Niederlagen.		
Schybiker Minutien, ganzes Faß a 560 wiener Pfund.	14	—
Grünes detto detto detto	13	4
Grünes Stücksalz a 100 wiener Pfund.	2	20

Bey den k. k. Strom-Niederlagen.	fl.	kr.
Zu Podgorze.		
Schybiker Minutien, ganzes Faß a 560 wiener Pfund.	14	22
Grünes detto detto detto	13	26
Grünes Stückſalz a 100 wiener Pfund.	2	24
Zu Niepolomice.		
Schybiker Minutien, ganzes Faß a 560 wiener Pfund.	14	27
Grünes detto detto detto	13	31
Grünes Stückſalz a 100 wiener Pfund.	2	25
Zu Oswieczym.		
Schybiker Minutien, ganzes Faß a 560 wiener Pfund.	15	29
Grünes detto detto detto	14	33
Grünes Stückſalz a 100 wiener Pfund.	2	36

FORMULARE.

Nro. 3.

Salz-Anladungs-Schein *Fedor Burák aus Brezow* ladet auf *vier zweyſpännige Wägen, zwey Tauſend vier Hundert Hurmanen* Süd-Salz, welche er

in das Ausland, und zwar über die Maut-Ausbruchs-Station *Podwoloczyska* nach *Berdyczow* zu führen hat.

Id est 24 == Schatz-Fäſſer Süd-Salz in *Hurmanen.*

Pr. K. K. Süd-Hütten-Amt

Berezow den 1ten *Auguſt* 1798.

N. N. Sudhüttenmeiſter.

N. N. Gegenhändler.

N. 3478.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 3. Juny 1798.

In Betreff der Aufstellung der Salzausmaßler.

Den k. k. Kreisämtern wird in der Nebenlage eine Abschrift der von der k. k. Bankalgefällenadministrazion in Betreff der von höchsten Ort angewiesenen Aufstellung der Ausmaßler in den größern Ortschaften zur mehrerer Bequemlichkeit des Salzverschleißes mit dem Auftrage gegeben, die Dominien hiernach gehörig anzuweisen.

Abschrift von der Note der k. k. Bankalgefällenadministrazion zu Linz an die k. k. Landesregierung, ddo. 28. May 1798.

Man hat bey Uebernehmung der Leitung des Salzverschleißes das Gebrechen bemerkt, daß in Oesterreich ob der Enns ungemein viele Ortschaften befindlich sind, in denen keinerdings ein Salzausmaßler eingeführt sich befindet. Dieses ist vermuthlich daher entstanden, daß die dießländigen Versilberer selbst den Kleinverschleiß oder Ausmaßlung besorgen, die ihnen mehr als die Versilberungsprovision abwirft, und um solche Ausmaßlung bey sich selbst in größerer Menge zu erhalten, absichtlich die Zahl der Ausmaßler in ihrem Bezirk statt zu vermehren, vielmehr zu vermindern gesucht.

Um dem Lande eine mehrere Bequemlichkeit hierinfalls zu verschaffen, ist man von hoher Hofstelle angewie-

gewie-

gewiesen, die Dominien gleichsam aufzufodern, in allen etwas beträchtlichen Ortschaften Salzausmaßler einzuführen. Auch hat die hohe Hofkammer und Finanzhofstelle mit Verordnung vom 30. August v. J. zu bewilligen geruhet, daß den Ausmaßlern, die mit der alsogleichen Zahlung nicht immer aufkommen können, gegen herrschaftliche Gutstellung oder andere Sicherheit, die sie dem Versilberer gegen seine Haftung zu leisten hätten, eine Ladung Salzes geborgt werden dürfte.

So wie man nun die sämmtlichen Salzversilberer anweiset, für die Einführung der Salzausmaßler in jenen etwas beträchtlichen Ortschaften, wo noch keine sind, zu sorgen, und mit den Dominien dießfalls sich ins Vernehmen zu setzen, bey rücksichtswürdigen Umständen auch einen oder den andern Ausmaßler, der mit der alsogleichen Zahlung nicht aufkommen könnte, gegen herrschaftliche Gutstehung die Borgung einer Ladung einzugestehen; so macht diese Bankaladministrazion geziemend das Ansuchen, Eine hochlöbliche k. k. Landesstelle geruhe durch die k. k. Kreisämter die Dominien anweisen zu lassen, Bedacht zu nehmen, daß in jeder etwas beträchtlichen Ortschaft, wo noch kein Ausmaßler bestehet, zu mehrerer Bequemlichkeit des Unterthans ein Ausmaßler eingeführt werde, und sich in dieser Rücksicht mit dem Bezirksalzversilberer ins Vernehmen zu setzen, oder unmittelbar an diese Bankaladministrazion zu verwenden. Und gleichwie dem höchsten Aerarium am meisten darum zu thun ist, daß die an der Gränze

oder nahe bey der Gränze liegenden Oerter mit einem ordentlichen Salzverlag versehen seyen: so muß man pflichtschuldigst ersuchen, daß vorzüglich den Gränzdominien jene Bedachtnehmung hochgeneigtest eingebunden werden möchte.

N. 3479.

Hofdekret vom 5. Juny, kundgemacht von dem böhmischen Gubernium, den 28. Juny 1798.

Erläuterung wegen des Ausfuhrszolles für den Eisenstein.

In dem Zolltariffe vom Jahre 1788 ist der Ausfuhrszoll für eine zweyspännige Eisensteinfuhr mit 3 Kreuzer, für eine drey- und vierspännige aber mit 6 Kreuzer bemessen, für eine einspännige Fuhr hingegen kein besonderer Zollsatz bestimmt worden.

Da jedoch die armen Gebürgsbewohner den Eisenstein gröstentheils mit einem Pferde, oder mit einem Ochsen in geringer Ladung ausführen; So haben Se. Majestät auf Einschreitten der böhmischen Bankaladministrazion zur Herstellung eines billigen Ebenmaßes in der dießfälligen Belegung, den Zoll für eine essitirende einspännige Eisensteinfuhr mit 1 1/2 Kreuzer, für eine zweyspännige zu 3 Kreuzer, für eine dreyspännige mit 4 1/2 Kreuzer, und für eine vierspännige mit dergleichen Fuhre zu 6 Kreuzer zu bemessen befunden; Welche höchste Entschließung über die für die Ausfuhr des Eisensteines nunmehr bestimmten neuen Zollsätze

sätze Amtsvorstehern mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, solche allgemein kund zu machen.

N. 3480.

Hofkammerdekret vom 5. Juny, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 29. Juny 1798.

Hindanhaltung der Salzschwärzungen aus Galizien nach Mähren und Schlesien.

Wegen Hindanhaltung der aus Galizien nach Mähren und Schlesien, dann gegen Ungarn sich ausbreitenden Salzeinschwärzungen ist in jedem Kreise der Viehstand zu erheben, und der Salzbedarf darnach einzurichten, auch den Insassen die Herbeyführung ihrer dießfälligen Erforderniß nur vierteljährig zu gestatten, in den kleinen Ortschaften nur ein, in den größeren hingegen höchstens zwey Salzhändler anzustellen und von den Grundobrigkeiten öftere Hausvisitazionen, besonders in den Waldhäusern, und verdächtigen Niederlagen vorzunehmen, endlichen den befugten Salzhändlern der Salzverkauf an die schlesisch- und hungarischen Unterthanen auf das schärfeste zu verbiethen.

N. 3481.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission, vom 6. Juny 1798.

Erneuerung des 5. §. des Stempelpa-

Um künftig jene Partheyen, welche mehrere Geschäfte auf einem und dem nemlichen Stempelbogen abzu-

tents in Westgalizien

abzuthun pflegen, vor der dagegen verhängten Strafe zu sichern, und denselben zugleich die Entschuldigung der Unwissenheit ganz zu benehmen, wird der 5te §. des Stempelpatents erneuert.

N. 3482.

Verordnung der Landeshauptmannschaft im Herzogthum Krain, vom 6. Juny 1798.

Erweiterung des Freydhofes in Laybach, und Errichtung eines Todten-Depositoriums.

Die zu Laibach sich immerhin vermehrende Volksmenge macht es zur Nothwendigkeit, den für das ganze laibacher Publikum, und einen Theil der zur Pfarr St. Peter gehörigen Landortschaften bestimmten Freithof bey St. Christoph beynahe um die Hälfte zu vergrößern, und die Aufmerksamkeit für das Wohl des Publikums, wovon besonders der ärmere Theil öfters keinen angemessenen Raum hat, die Leichname der Verstorbenen, durch die zur Beerdigung vorgeschriebene Frist von 48 Stunden in ihren Wohnungen, ohne daß die Lebendigen den Todtengeruch einhauchen, oder wohl gar bey bösartigen Krankheiten der Gefahr der Ansteckung ausgesezt seyn müssen, aufzubehalten, und die mögliche Vorsicht, damit nicht in diesen Fällen durch eine frühere Beerdigung die schreckbare Besorgniß begründet werde, eine nur scheintodte Person zu begraben, und ihr dadurch die Mittel zu benehmen, bey rückkehrenden Lebensgeistern die nöthige Hülfe erhalten zu können, erforderte gemäß den bestehenden höchsten Verordnungen, ein Todten-

tendepositorium oder sogenannte Kapelle zuzurichten, wo der Körper bis zum Verlauf der 48 Stunden unter stäter Aufsicht aufbewahrt werden kann.

Jedermann wird sich selbst überzeugen, daß vorgedachte Anstalten einen beträchtlichen Kostenaufwand erforderten, und daß auch in Hinkunft für den Fond ihrer Unterhaltung gesorget werden müsse.

Dieser erste Kostenaufwand nun ist aus dem Vermögen der hiesigen Metropolitankirche bestritten worden, und es ist sohin ein Fond zu bestimmen, aus welchem gedachte Metropolitankirche für den vierprozentigen Interessen-Entgang ihres verwendeten Kapitals bedecket, und ein Ueberschuß zur künftigen Unterhaltung erzielet werde.

Es gründet sich in der Natur der Sache, daß ein solcher Fond nur von dem Publikum errichtet werde, welchem die bey diesen Veranstaltungen verabsichteten Wohlthaten zufließen; damit man aber diesem Publikum die dießfällige Last so wenig, als möglich empfindlich mache, hat man solche auf Gegenstände zu übertragen gesucht, bey welcher ohne die mindere Volksklasse wider Willen zu einem Beytrag zu verhalten, es nur von der Willkühr eines jeden abhänget, sich der belegten Gegenstände zu bedienen, sohin sich zugleich bey deren Gebrauch der darauf gelegten grössern Taxe zu unterziehen. Diese gewählten Gegenstände sind: das bessere Todtengeläute, und die schönen Bahrtücher bey den Laibacher Pfarren zu St. Niklas, St. Jakob, St. Peter,

Peter, und Maria Verkündigung. Das mindeste Geläute mit 2 Glocken, und ganz ordinäre Bahrtücher bey allen diesen vier Pfarren, bleiben für diejenigen, die sich damit bey Beerdigung ihrer Todten begnügen, ohne mindeste höhere Belegung blos bey der bisherigen Tax, oder wenn gar nichts bisher bezahlt wurde, auch ferner unentgeltlich. Hingegen soll von nun an zu Erzielung des mehrgedachten Fonds für jedes bessere Geläute, mit einer größern Zahl der Glocken, und für die mittlern und schönen Bahrtücher, die bisherige Tax um ein Drittel des bisherigen Betrages erhöhet, dieses Drittel aber bey der betreffenden Pfarrkirche in besondere Verrechnung genommen, und zur bemeldeten Bedeckung an die Metropolitankirchenkasse von den Pfarrern vierteljährig mit gehörigem Rechnungsausweis abgeführet werden.

Man darf nicht im mindesten zweifeln, daß eine so unempfindliche, blos auf Willkür der Parthey Bebürdung zum Behuf gemeinnütziger Anstalten, die Bestimmung, und den allgemeinen Beyfall des denkenden Publikums erhalten werde.

Nun erübriget nur noch, das Publikum auch mit den Modalitäten bekannt zu machen, die nach bereits zu Stande gebrachter Anstalt des Todtendepositoriums festgesetzt worden sind, und beobachtet werden müssen. Diese sind folgende:

Erstens: Soll es sowohl den Vermöglichern, als Armen freystehen, die Leichnahme der Verstorbenen,

die

die sie in ihren Wohnungen nicht behalten wollen, oder können, in das Depositorium beyzusetzen. Im Gegentheil aber müssen

Zweytens: Diejenigen, welche laut des von dem Arzte vorschriftmäßig zurückzulassenden Zettels, oder nach der von dem Todtenbeschauer gemachten Bemerkung an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, oder in Fäulung zu übergehen drohen, so wie

Drittens: die in dem Militärspitale, oder bey den barmherzigen Brüdern verblichene Leichnahmen ohne Ausnahme und Widerrede dahin abgegeben werden, wo sodann

Viertens: erstere, nemlich die mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen, oder in Fäulung übergehenden Körper, nach Verlauf derjenigen Zeit, die der Arzt, oder Todtenbeschauer auf einem dem Meßner zuzustellenden Zettel angemerkt haben wird, alle übrige aber nach verstrichenen vollen 48 Stunden begraben, während dieser Zeit aber ununterbrochen beobachtet werden sollen.

Fünftens: Wird für die Verstorbenen, die nach pfarrherrlichen, und grundobrigkeitlichen Zeugnissen wahrhaft arm waren, für das Todtendepositorium nichts bezahlt, und selbst der bey der Beerdigung vorgeschriebene Kalk, so, wie die Beleuchtungs- und Winterszeit die Beheizungskosten werden aus dem Unterhaltsfond hergegeben, nur von den Vermöglichern aber werden zur Winterszeit drey Gulden, zur Sommerszeit hingegen,

gegen, wo die Beheitzung a 1 fl. wegfällt, zwey Gulden zu bezahlen seyn, nämlich:

Für die Bewachung	1 fl.	—
Für die Beleuchtung	—	20
Für den Kalck	—	10
Beysetzungs-Taxe	—	30
Zusammen	2 fl.	—

Diese Beträge von 2 oder respektive 3 fl. sind der Metropolitankirchenkasse zu erlegen, die darüber einen Schein auszustellen haben wird, gegen dessen Einhändigung an den Meßner bey St. Christoph dieser den todten Körper in das Depositorium ohne Widerrede aufzunehmen, und alles Vorschriftmäßige zu besorgen hat, dagegen aber außer den 30 kr. Beysetzungstaxe den übrigen ganzen Betrag für die ausgemessenen von der Metropolitankirchen-Kass ausgezahlt erhalten wird. Hingegen sind die unentgeldlich aufgenommen werdenden Armen mit dem pfarrhöflich- und grundobrigkeitlichen Zeugniß, und die Todtenkörper aus dem Barmherzigen- und Militärspital dem besagten Meßner mit einem schriftlichen Zertifikat der barmherzigen Brüder, und respektive der Militärbehörde in das Depositorium zu übergeben.

Leztlich muß man nur noch in Hinsicht dieser hoch scheinenden Taxe für Zahlende bemerken, daß man hiebey auf den Umstand habe Rücksicht nehmen müssen, daß der Meßner ungleich mehr Leichname, für die

nichts

nichts bezahlet wird, zu übernehmen haben werde, wo folglich der letztere unbedekte Aufwand, der dem Meßner aus eigenem nicht aufgebürdet werden kann, nothwendig durch eine etwas mehrere Veranschlagung der Zahlenden, in das Gleichgewicht hat gesetzet werden müssen.

N. 3483.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 8. Juny 1798.

Militär-quartiers-Träger sollen Pritschen für die Soldaten anschaffen.

Zur Konservation der Militärbetten sowohl, als der Gesundheit der Soldaten haben die Militär-Quartiers-Träger Pritschen, die mit einem zwey Schuhe hohen Untergestelle, oder Füßen versehen seyn müssen, für die Mannschaft anzuschaffen.

N. 3484.

Hofdekret vom 8. Juny, kund gemacht von dem böhmischen Landesgubernium an sämmtliche Oberbergämter den 24. Juny 1798.

Vom Bergwerk Zehent und Frohn-Nachlaß hat es abzukommen.

Es hat in Zukunft vom Zehent- und Frohn-Nachlaß, welches nur üble Folgen nach sich ziehen kann, abzukommen, dagegen aber ist den im gehörig ausgewiesenen Verbau stehenden Gewerken auf eine andere Weise aufzuhelfen.

N. 3485.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 8. Juny 1798.

Alle ohne Paß Betretene in Westgalizien sind zum Kreisamte zu stellen.

Alle ohne Paß betretene Individuen, und überhaupt alle Vagabunden, sie mögen christlicher oder jüdischer Religion seyn, sind zum Kreisamte zu stellen, und wenn selbe tauglich befunden werden, zum Militär abzugeben, widrigenfalls aber in ihren Geburtsort zurückzuschicken.

N. 3486.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten vom 11. Juny 1798.

Das Tabakrauchen auf öffentlichen Plätzen, Gässen, Brücken ꝛc. in Kärnten verboten.

Das Tabakrauchen wird auf öffentlichen Plätzen, Gässen und Brücken, überhaupt aber in allen Orten, wo wegen vorhandenen brennbaren Materialien eine Gefahr entstehen kann, auf das ernstlichste, und mit der Warnung verboten, daß der Polizeywache die Berechtigung eingeräumt worden, jedem, der sich dennoch bey diesem Unfuge würde betreten lassen, die Tabakspfeife ohne weiteres abzunehmen, und daß jeder, der sich in diesem Vergehen öftere Schuld beykommen ließ, ausser dem noch mit einer empfindlichen Strafe beleget werden würde.

N. 3487.

N. 3487.

Regierungsverordnung in Oestr. ob der Enns vom 12. Juny 1798.

Der Verboth des Vieh-Vorkaufs wird in Oester. ob der Enns erneuert.

Es ist hierorts die Anzeige gemacht worden, daß von mehreren Privaten die über dieß keine berechtigten Fleischhauer sind, sowohl mit hierländigen als mit hungarischen Schlachtviehe ein beträchtlicher Vorkauf getrieben werde. Gleichwie nun der Viehvorkauf überhaupt durch die bestehenden Gesetze auf das strengste verboten ist, so wird den k. k. Kreisämtern hiemit aufgetragen, die dießfälligen Gesetze mit dem Beysatze zu republiciren, daß derjenige, der im inländischen Viehvorkaufe betreten wird, ohne Ausnahme und Nachsicht mit der Konfiskations-Strafe werde beleget werden.

N. 3488.

Hofdekret vom 12. Juny, kund gemacht von dem böhmischen Gubernium den 7. July 1798.

Erinnerung wegen Stempel der Ersuch-Kompaß- u andern Begleitungs-Schreiben in Partheysachen.

Aus Anlaß einer von dem mährischen schlesischen Landesgubernium höchsten Orts gemachten Anfrage, ob Ersuchschreiben um Zustellung einer Expedizion in Partheysachen dem Stempel unterliegen, wird erinnert, daß der in dem Stempelpatente vom 30. Jänner 1788. enthaltene §. 19., kraft welchen alle Reskripte der Gerichts-

richtsstellen, und überhaupt alle Expedizionen, Ersuchschreiben, welche in einem bewilligten Exekuzionszuge, an einen Richter, Obrigkeit, Gerichtsdiener ergehen, dann alle Ersuch- und Kompaßschreiben, die von einer Behörde an die andere in einer Partey-Sache, zu was immer für einem Ende ergehen, der 3ten Klasse des Stempels unterzogen sind, gar nicht mehr beobachtet, sehr oft mit dem 24 §. Lit. F und G falsch vermengt, und die Ersuchschreiben in unmittelbaren Partheysachen grösstentheils ungestempelt erlassen werden.

Da nun derley Mißdeutungen für den Gefällsertrag sehr schädlich und nachtheilig sind,

So wird das Gubernium neuerdings auf die genaueste und unabweichliche Beobachtung des 19 §. Lit. A und C angewiesen, und zugleich belehret, daß alle darin genannte Ersuch- Kompaß- oder was immer für Nahmen habende Begleitungsschreiben, welche unmittelbar in Parteysachen und in einem bewilligten Rechtszuge erlassen werden, mit dem Stempel der 3ten Klasse unter der ausgesetzten Patentstrafe immer bezeichnet werden müssen, und dieser §. mit dem 24. Lit. F und G, wo nur von Korrespondenzen, die von Amts wegen erlassen werden, und an welchen nicht unmittelbar den Partheyen, sondern vielmehr dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, gesprochen und geordnet wird, in künftigen solchen Fällen nicht vermengt werden soll.

N. 3489.

N. 3489.

Hofkammerdekret vom 12. Juny, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 6. July 1798.

Der neue Postkurs für Westgalizien wird bestimmet.

Se. Majestät haben in Ansehung der nach den gegenwärtigen Bedürfnissen für Westgalizien vorzunehmenden Einrichtung und Regulirung des Postwesens Folgendes allergnädigst zu entschließen geruhet:

1tens. Sollen diejenigen alten Poststazionen, welche bey der dermaligen Verfassung weder zur inländischen noch ausländischen Kommunikazion mehr dienlich sind, aufgelassen, die zu langen Stazionen mit Mittelstazionen unterlegt, und die hin und wieder nöthigen Postverbindungen mit bedeutenden Orten, und besonders mit Kreisstädten hergestellet werden.

2tens. Bey dem Umstande, wo die Straße von Krakau nach Lublin nur mit 8 allzusehr von einander entfernten Poststazionen besetzt ist, sollen diese 8 Stazionen an 5 Orten, nähmlich zwischen Krakau und Brzesko slomiane zu Czlo, zwischen Brzesko slomiane und Nowemiasto zu Koszyce, zwischen Nowemiasto und Staszow zu Pazanow, zwischen Staszow und Oppatow zu Iwaniska, und zwischen Oppatow und Rachow zu Bidzin, und eben so auf der Straße von Oppatow über Ilza nach Radom und Kozienize zwischen Oppatow und Ilza in Kunow, und zwischen Radom und Kozienize in Jelna unterlegt werden.

3tens. Nachdem von Seite Rußlands bey Dubienka und Terespol keine weitere Postkommunikation hergestellt ist, und auch von Seite Preussens der Postenlauf über Krzemien nach russisch Lithauen aufgehört hat, folglich diese Straßen ganz vergeblich unterhalten werden, so hat die Poststraße von Lublin aus statt wie bisher auf Lenczna über Lubartow, Kock, Radzyn, und Mendzierziz zu gehen, sich daselbst zu theilen, und einerseits über die in der Kreisstadt Biala, und in Zalesie zu errichtenden Stazionen gegen Brzeszlitewski nach Rußland, anderseits aber nach der Kreisstadt Siedlce, wo bereits eine Poststazion besteht, ihre Richtung zu nehmen, und zu Grenbkow in die Poststrasse einzufallen, die über die schon bestehenden Poststazionen Stanislawow, und Okoniew nach Warschau führt.

4tens Die zwey Umsprungsstationen zu Swierze und Koczyn, dann die Poststationen Krzemien, Sokolow, Makowice, Janow, Losice, Terespol, Koden, Slawatyce, Wlodawa, Andrzejow, Lenczna und Kumow, dann die von Oppatow nach Choeziniow, Ostrowiec, Sienna und Zwolyn bisher bestandenen Postbeförderungen werden für immer, und die Poststazion zu Dubienka in so lange aufgehoben, bis von Seite Rußlands die Gegenkommunikazion hergestellet seyn wird; in der Kreisstadt Chelm, mittels welcher die Kommunikazion mit Dubienka, sobald es nöthig ist, hergestellet werden kann, verbleibt

bleibt die Post in Verbindung mit Krasnisstaw über Piaski nach Lublin.

5tens Wird zur Beförderung der Korrespondenz die bisher in den Städten Kielce und Sandomir bestandene Briefsammlung belassen, und in Wengrow eine neue errichtet.

Da nun Seine Majestät zu befehlen geruhet haben, daß der neue Postenlauf mit 1ten August dieses Jahrs in Gang gebracht werden soll, so haben in Hinkunft folgende Strassenzüge und Postämter zu bestehen:

a. Auf der Hauptroute von Krakau nach Warschau:

von Krakau nach Iwanowice pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Iwanowice nach Zarnowiecz pr. 2 1/2 Post, oder 5 Meilen,
von Zarnowiecz nach Sienſko pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Sienſko nach Malagoscz pr. 2 Post, oder 4 Meilen,
von Malagoscz nach Lopusno pr 1 Post, oder 2 Meilen,
von Lopusno nach Radoszycze pr. 1 Post, oder 2 Meilen,
von Radoszycze nach Kouskie pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Konskie nach Opoczno pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Opoczno nach Drzewicza pr. 1 Post, oder 2 Meilen,

von Drzewicza nach Nowemiasto in Südpreussen pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

b. Auf der Hauptroute von Krakau nach Brzeszlitewski in Rußland:

Von Krakau nach Czlo pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Czlo nach Brzeskoslomiane pr. 1 Post, oder 2 Meilen,

von Brzeskoslomiane nach Koszyce pr. 1 Post oder 2 Meilen,

von Koszyce nach Nowemiasto pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Nowemiasto nach Paczanow pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Paczanow nach Staszow pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Staszow nach Iwaniska pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Iwaniska nach Oppatow pr. 1 Post, oder 2 Meilen,

von Oppatow nach Bidzin pr. 1 Post, oder 2 Meilen,

von Bidzin nach Nachow pr. 1 Post, oder 2 Meilen.
von Nachow nach Urzendow pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Urzendow nach Belzyze pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Belzyce nach Lublin pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Lublin nach Lubartow pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Lubartow nach Kock pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Kock nach Radzyn pr. 1. Post, oder 2 Meilen,
von Radzyn nach Mendzierziz pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Mendzierziz nach Biala, pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Biala nach Zalesie pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Zalesie nach Brzeszlitewski in Rußland pr. 1 Post, oder 2 Meilen,

c. Auf der Hauptroute aus Ostgalizien von Zamosc gegen Warschau:

Von Zamosc in Ostgalizien nach Krasnistaw in Westgalizien pr. 2 Posten, oder 4 Meilen,
von Krasnistaw nach Piaski pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Piaski nach Lublin pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Lublin nach Markuszow pr. 2 Posten, oder 4 Meilen,

von Markuszow nach Pulaw pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Pulaw nach Granica pr. 1 Post, oder 2 Meilen,

von Granica nach Kozienice pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Kozienice nach Ryczywul pr. 1 Post, oder 2 Meilen,

von Ryczywul nach Gruszczin pr. 1 Post, oder 2 Meilen,

von Gruszczin nach Gura in Ostpreussen pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

wobey die Seitenroute von Krasnistaw nach Chelm pr. 2 Posten, oder 4 Meilen.

d. Die Theilungsstrasse bey Miedzierziz für den Postenlauf von Brzeszlitewski und Lublin nach Warschau:

von Miedzierzice nach Siedlce pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von Siedlce nach Grembkow pr. 2 Posten, oder 4 Meilen,

von Grembkow nach Stanislawow pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,

von

von Stanislawow nach Okoniew pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Okoniew nach Warschau pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen.

e. Die Verbindungsstrasse von Oppatow über Radom mit Kozienice:

von Oppatow nach Kunow pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Kunow nach Ilza pr. 2 Posten, oder 4 Meilen.
von Ilza nach Radom pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Radom nach Jelna pr. 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Jelna nach Kozienice u. s. w. pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen.

f. Die Strasse nach preussisch Schlesien.

von Krakau nach Krzeszowice pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Krzeszowice nach Olkusz pr. 1 1/2 Post, oder 3 Meilen,
von Olkusz nach Slarkow in Südpreussen pr. 1 Post, oder 2 Meilen,

Welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft allgemein kund gemacht wird.

N. 3490.

N. 3490.

Verordnung des Landesguberniums in Mähren und Schlesien vom 12. Juny 1798.

Von Verlassenschafts-Abhandlungen sind die Legate für den Normalschulfond einzuhrben, und an die Kreisämter abzuführen.

Den sämmtlichen Verlassenschafts-Abhandlungen wird aufgetragen, die Vermächtnisse für den Normalschulfond jedesmal selbst einzuheben, und an die k. Kreisämter abzuführen; daher sind nach den bestehenden Vorschriften keine Abhandlungen eher zu beschließen, als diese Legate ordentlich abgeführet seyn werden.

N. 3491.

Patent für sämmtliche Erblande vom 14. Juny 1798.

Wir Franz der Zweyte. &c.

Patent wegen Verwandlung der Fideikommißgüter in Fideikommiß-Kapitalien.

Vielfältige Beschwerden, welche gegen die Verfügungen des über die Verwandlung der Fideikommiß-Güter in Fideikommiß-Kapitalien, unter dem 9. May des Jahres 1785, ergangenen Patents, vor Unseren Thron gebracht worden sind, und Unser unverwandtes Bestreben, die Privat-Rechte mit eben der Sorgfalt als die Rechte des Staates, auf alle Art zu schützen und zu erhalten, haben Uns bewogen, für die Zukunft folgende Richtschnur festzusetzen:

§. 1. Die Verwandlung eines Fideikommiß-Gutes in ein Fideikommiß-Kapital, ist zwar noch ferner gestat-

stattet, jedoch sind die Gerichte, bey denen die Bestätigung anzusuchen ist, angewiesen, diese nur nach vorläufiger Beybringung der ausdrücklichen, übereinstimmenden Einwilligung sämmtlicher Theilnehmer, des Fideikommiß-Kurators, der Fideikommiß-Anwärte, und des Kurators der Nachkommenschaft, zu ertheilen, außer diesem Falle aber, mit Vorbehalte des Rekurses, die Erkenntniß zu schöpfen.

§. 2. Wo, nach erhaltener gerichtlichen Bestätigung, die Umwandlung des Fideikommiß-Gutes in ein Fideikommiß-Kapital geschieht, ist letzteres weder nach der in dem Fideikommiß-Institute erhaltenen Summe, weder nach dem in der Landtafel angemerkten Werthe, noch nach der Rectifikazions-Einlage, sondern nach dem wahren Werthe, den das Fideikommiß-Gut zur Zeit der Verwandlung hat, auszumessen.

§. 3. Wie der wahre Werth des Fideikommiß-Gutes zu erheben ist, bleibt der Uebereinkunft der Fideikommiß-Theilnehmer überlassen.

§. 4. Wenn sich aber die Fideikommiß-Theilnehmer über die Bestimmung des wahren Werthes nicht einverstehen können, ist eine gerichtliche Schätzung vorzunehmen.

§. 5. Wofern auch die gerichtliche Schätzung von einem oder dem anderen der Theilnehmer bestritten würde, wäre das Fideikommiß-Gut durch eine öffentliche Versteigerung zu verkaufen, und der eingegangene Verkaufs-Schilling als Fideikommiß-Kapital anzulegen.

§. 6.

§. 6. In so weit durch gegenwärtige Vorschrift die Verfügungen des Patents vom 9 May des Jahres 1785 geändert und aufgehoben sind, ist dasselbe ganz ausser Kraft gesetzt.

N. 3492.

Hofdekret vom 15. Juny, kund gemacht durch die ostgalizische Appellation den 11. July 1798.

Belohnung der Vormünder, Kuratoren, und Sequester in Ostgalizien.

Omnibus et singulis horum Regnorum Incolis notum fit, quod Remuneratio Tutorum, Curatorum et Sequestratorum reflexe ad §phum 84 et 96 Cap. Vti Cod. Civ. in eo Casu emetiri debeat, si Sequestro ex parte Creditorum nulla Remuneratio emetita fuisset.

N. 3493.

Verordnung von dem Gubernium in Steyermark den 16. Juny 1798.

Zeitfrist, binnen welcher die Meldung um die Taglia für eingelieferte Deserteure zu geschehen hat, wird in Steyermark erneuert.

Bereits unterm 30. May 1770 sind die betroffenen Behörden allgemein verständiget worden, daß höchsten Ortes ein Termin von zwey Monaten, a dato der von dem Militär-Kommando überkommenen Quittung wegen richtig eingelieferter Deserteurs, festgesetzt worden sey, binnen welcher Zeit um die Bezahlung der dießfalls ausgemessenen Taglia um so gewisser sich

zu

zu melden wäre, als widrigenfalls diejenigen, aus deren Nachlässigkeit die Zahlung dieser Taglia unterbliebe, dafür in proprio zu haften schuldig seyn sollen.

Diese höchste Vorschrift hat man nun mit dem weitern Beysatze zu erneuern befunden, daß die Einbringer es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie ihr Gesuch um die Taglia in der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung durch ihre Grund- oder Bezirksobrigkeiten nicht einlegen, und sonach abgewiesen werden; wohingegen, wo sie darzuthun vermögen, die Einlieferungs-Recepissen, binnen zwey Monaten vom Tage deren Ausstellung, bey der Obrigkeit richtig abgegeben zu haben, diese letzteren ohne weiters zur Ersatzleistung solcher Taglia-Gebühr an die Deserteurs-Einbringer würden verhalten werden, welche als Schuld der Obrigkeit nicht mehr ab aerario militari erwirket werden könnte.

Welches hiemit zur allgemeinen Benehmenswissenschaft und Warnung vor jedem Nachtheil bekannt gemacht wird.

N. 3494.

Patent für sämmtliche Erblande vom 18 Juny, 1798.

Wir Franz der Zweyte, &c.

Erhöhung des Brief-Porto.

Seit mehreren Jahren ist die gute Einrichtung der fahrenden und reitenden Posten, zum Vortheile und

und zur Gemächlichkeit der Reisenden sowohl, als des Briefwechsels, vorzüglich zum Augenmerke genommen worden, und in dieser Absicht hat man die zu langen Strecken mit Mittel-Stazionen unterlegt, und auf allen Hauptstraßen den alltäglichen Postenlauf eingeführet; indem aber durch diese dem Publikum so gedeihlichen Anstalten, die man noch durch verschiedene andere Vorkehrungen, vorzüglich in Rücksicht auf Geldversendungen, zu erweitern im Begriffe stehet, dem Aerarium bereits bedeutende neue Auslagen zugewachsen sind, und noch ferner zuwachsen werden; so haben Wir bey dem Briefporto eine, in Vergleichung mit anderen Ländern, sehr mäßige Erhöhung billig befunden, und verordnen, daß mit dem ersten des nächsten Monats August angefangen, von dem einfachen halblöthigen Briefe, der in Unseren böhmisch-österreichisch-ungarisch-siebenbürgisch- und galizischen Erblanden auf- und abgegeben wird, anstatt der bisherigen 4 Kreutzer, 6; von den Briefen, die aus anderen Ländern herein kommen oder hinaus gesendet werden, anstatt der bisherigen 8 Kreutzer, 12, bey der Auf- und Abgabe bezahlt und abgenommen werden sollen.

In eben dem Verhältnisse wird auch das Porto bey Briefen und Paketen von mehrerem Gewichte, bis zu fünf Loth, abgenommen und entrichtet werden, von diesem Ziele an hingegen, erhält das Porto des darüber steigenden Gewichts, zum Besten des Kom-

mer-

Taxordnung,

welche nach allerhöchster Entschliessung vom 18ten Juny, für die Aufgabe und Abnahme der Briefe und Pakete, bey der reitenden Post, vom 1ten August 1798 angefangen, zu beobachten ist.

Erklärung.

Einfacher Brief, oder ein halb Loth. .
Doppelter Brief, oder ein ganzes Loth.

Erste Klasse.

Alle Briefe, die in fremde Staaten, in das römische Reich, in die wälschen Staaten, und das Groß-Herzogthum Toskana bestimmt sind, oder daher einlangen, haben das Briefporto nach der ersten Klasse zu zahlen.

Zweyte Klasse.

Briefe, welche aus den k. k. böhmischen, österreichischen, galizischen, ungarischen und siebenbürgischen Erblanden, aus Tyrol und den österreichischen Vorlanden kommen, oder in selbige gesendet werden, sind nach der zweyten Klasse zu behandeln.

Anmerkung.

Ein Pfund überwiegende Briefe und Pakete zahlen in der ersten Klasse, für jedes Loth 3 kr., über zwey Pfund wiegende, in der zweyten Klasse, für jedes Loth 1 1/2 kr.

Die inländischen Briefe der zweyten Klasse können bey der Aufgabe, gegen Bezahlung des Auf- und Abgabsporto, frankiret werden.

Erste Klasse. Ausländische Briefe.						Zweyte Klasse. Inländische Briefe.					
Aufgabe und Abgabe						Aufgabe und Abgabe					
Loth.	fl.	kr.	Loth.	fl.	kr.	Loth.	fl.	kr.	Loth.	fl.	kr.
½	—	12	. .	. .	. .	½	—	6	. .	. .	. .
1	—	24	. .	. .	. .	1	—	12	. .	. .	. .
1½	—	30	19	5	8	1½	—	18	19	2	34
2	—	48	19½	5	14	2	—	24	19½	2	37
2½	1	—	20	5	20	2½	—	30	20	2	40
3	1	12	20½	5	24	3	—	36	20½	2	42
3½	1	24	21	5	28	3½	—	42	21	2	44
4	1	36	21½	5	32	4	—	48	21½	2	46
4½	1	48	22	5	36	4½	—	54	22	2	48
5	2	—	22½	5	40	5	1	—	22½	2	50
5½	2	8	23	5	42	5½	1	4	23	2	52
6	2	16	23½	5	48	6	1	8	23½	2	54
6½	2	24	24	5	52	6½	1	12	24	2	56
7	2	32	24½	5	56	7	1	16	24½	2	58
7½	2	40	25	6	—	7½	1	20	25	3	—
8	2	48	25½	6	4	8	1	24	25½	3	2
8½	2	56	20	6	8	8½	1	28	26	3	4
9	3	4	20½	6	12	9	1	32	26½	3	6
9½	3	12	27	6	16	9½	1	36	27	3	8
10	3	20	27½	6	20	10	1	40	27½	3	10
10½	3	26	28	6	24	10½	1	43	28	3	12
11	3	32	28½	6	28	11	1	46	28½	3	14
11½	3	38	29	6	32	11½	1	49	29	3	16
12	3	44	29½	6	36	12	1	52	29½	3	18
12½	3	50	30	6	40	12½	1	55	30	3	20
13	3	56	30½	6	44	13	1	58	30½	3	22
13½	4	2	31	6	48	13½	2	1	31	3	24
14	4	8	31½	6	52	14	2	4	32½	3	26
14½	4	14				14½	2	7			
15	4	20	Pfund			15	2	10	Pfund		
15½	4	26	1	6	56	15½	2	13	1	3	28
16	4	32	2	8	32	16	2	16	2	4	32
16½	4	38	3	10	8	16½	2	19	3	5	20
17	4	44	4	11	44	17	2	22	4	6	8
17½	4	50	5	13	20	17½	2	25	5	6	56
18	4	56				18	2	28			
18½	5	2				18½	2	31			

merziums und der Korrespondenz, eine Abstufung, wie aus dem beygefügten den Postämtern und den Korrespondenten zur Richtschnur vorgeschriebenen Tariff bestimmt zu ersehen ist.

N. 3495.

Hofdekret vom 19. Juny, kund gemacht von dem ostgalizischen Landesgubern. den 27. July 1798.

Es ist die Entrichtung der Wegmauth nach dem allgemeinen Wegmauthsystem nicht auf die Betretung des Schrankens, sondern hauptsächlich auf die Betretung des Wegmauth-Orts für die Partheyen, welche die gebauten Straßen befahren und benutzen, gesetzet, daher sich auch in der Abnahme der Wegmäuthe lediglich nach dem Kreisschreiben vom 13ten September 1793 dergestalt benommen werden muß, daß in Ansehung der Fuhren der Einwohner eines Orts, wo eine Schrankenmauth stehet, vermög Hofdekrets vom 23ten July 1793 nur die Wirthschafts- und Feldbaufuhren, als zum Pflügen, Eggen, zum Dünger, zur Aernte und dergleichen von der im Orte selbst befindlichen Wegschrankenmauth frey gelassen werden, Kalleschen und andere Fuhren hingegen, solche wie ehedem zu entrichten haben.

Welche Fuhren der Einwohner des Ortes, wo ein Wegmauthschranken stehet, in der Hin- und Herfahrt von der Entrichtung dieser in dem Orte selbst befindlichen Wegmauth befreyet seyn.

N. 3496.

Hofkanzleydekret vom 20. Juny, kund gemacht von dem tyroler Landesgubernium den 28. Juny 1798.

Höchste Entschliessung wegen der Geldbelohnungen für die tyrol. Landesvertheidiger.

Seine Majestät haben über die erregten Anstände wegen der den tyrolischen Landesvertheidigern allergnädigst zugedachten Geldbelohnungen folgendes allergnädigst zu entschließen geruhet:

1.) Nach dem deutlichen Inhalte des höchsten Patents vom 7ten September 1797 ist die Steuernachsicht oder Belohnung im Gelde blos jenen zugedacht worden, welche in förmlich organisirten Kompagnien längere Zeit vor dem Feinde gedienet haben.

2.) Auf die Frage: „ob diese Belohnung im „Gelde, oder der Betrag der ausfallenden Steuer„nachsicht dem wirklich ausgerückten Manne, oder „aber demjenigen steuerbarem Unterthane zu guten „komme, welcher statt seiner einen Mann gestellet, „und mit mehr oder minderem Unterhaltsaufwande „in förmlich organisirten Kompagnien vor dem Feinde „dienen gemacht habe?" bestimmen Se. Majestät, daß in dem Falle, wenn der steuerbare Unterthan selbst ins Feld gezogen, ihm der Betrag einer ganzjährigen Steuer, oder falls dieser nicht auf einen Dukaten stieg, der Betrag eines Dukaten ohne Zweifel, und nach dem deutlichen Inhalte des Patents selbst, und allein zu Gutem komme.

Der-

Derjenige, er sey steuerbarer Sohn, Knecht, oder sonst blos gedungen gewesen, welcher für seinen steuerbaren Vater, Herrn, oder dritten ins Feld gezogen, habe nebst der Denkmünze einen Dukaten auf die Hand zur Belohnung zu empfangen, dergestalt, daß der steuerbare Unterthan, welcher statt seiner einen anderen Mann ins Feld gestellet, und unterhalten hat, an der verwilligten Steuer, oder Geldbelohnung bloß dasjenige empfangen solle, was diese über einen Dukaten betrüge, mithin ihm auch gar nichts zu gutem käme, wenn sein ganzjähriger Steuerbetrag den Betrag eines Dukaten nicht überstiege. Zur näheren Aufklärung werden zwey Beyspiele gegeben.

Der steuerbare Bauer oder Bürger A. hat, statt selbst ins Feld zu ziehen, seinen Knecht dazu gedungen. Dieser Bauer bezahlt jährlich Steuer 12 fl. welche ihm vermög höchster Verwilligung zur Geldbelohnung zuzufließen hätten: nun aber würde ihm an diesen 12 fl. der Betrag eines Dukaten pr. 4 fl. 30 kr. Wiener-Währung abgezogen, und seinem ins Feld gegangenen Knechte oder Sohne gegeben, und so erhielte der Bauer nur noch 7 fl. 30 kr. Der steuerbare Bürger oder Bauer B. that das nämliche: dieser führt aber nur 3 fl. 30 kr., allenfalls auch 4 fl. 30 kr. jährliche Steuer ab. Dieser Bürger oder Bauer B. erhielte also gar nichts, sondern der ganze Dukaten käme demjenigen zu, der für ihn ins Feld gezogen ist, nachdem alle jene, welche für andere sich

haben dingen lassen, und für sie gegen den Feind gezogen sind, weder mehr noch weniger als einen Dukaten zu erhalten hätten.

3.) Ueber die Anfrage, wie es zu halten sey, wenn zwey oder mehrere steuerbare Unterthanen nur einen Mann zusammen gestellet haben: ob in solchem Falle doch allen Theilhabern der ganze Steuerbetrag zur Belohnung zu reichen sey? haben Se. Majestät zu entscheiden geruhet: daß derjenige, welcher z. B. nur einen Drittelsmann gestellet, und zu unterhalten geholfen hat, auch nur einen Drittheil seines ganzjährigen Steuerbetrages nach Abzug des Dukatens für den gestellten Mann erhalte.

Zum Beyspiel: A. B. und C. stellten miteinander einen unsteuerbaren Mann, der also einen Dukaten auf die Hand zu empfangen hätte. Nun zahlet der A. 6 fl., B. 9 fl., und C. 12 fl. jährlicher Steuer. Hiernach erhielte A. an Steuernachsicht 2 fl., und nach Abzug des Drittels vom Dukaten für den gestellten Mann pr. 1 fl. 30 kr., nur noch 30 kr. B. bekäme 3 fl., und nach Abzug des Dukatendrittels, nur noch 1 fl. 30 kr., und C. würde 4 fl., und nach Abzug des gleichmäßigen Dukatendrittels noch 2 fl. 30 kr. erhalten.

Diese allerhöchste Entschließung wird den Kreisämtern, Obrigkeiten, und Gemeinden zur Wissenschaft und Benehmung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Obrigkeiten bey jenen, welche blos

mit

mit dem Landessturm gegen den Feind ins Feld gezogen sind, ihre Steuergiebigkeit in die vorgeschriebene Ausweistabelle nicht einzutragen haben.

N. 3497.

Verordnung des ostgalizischen Landesguberniums, vom 21. Juny 1798.

In Betreff der von den Magistraten, Justiziarien, oder Ortsgerichten, Distrikts- oder Lokalgerichten an die k. Kreisämter halbjährig einzureichenden Verzeichnisse über die abgehandelten Verlassenschaften, und den aus selben dem Studienfond gebührenden Beträge.

Um für die Zukunft den Einfluß der dem Studienfond gebührenden Verlassenschaftsbeträge noch mehr sicher zu stellen, haben sämmtliche hierländische Magistrate, Justitiarien, oder Ortsgerichte, und Distrikts- oder Lokalgerichte nach Verlauf eines jeden halben Militärjahrs über die in ihren Jurisdiktionen abgehandelten Verlassenschaften und die hiervon dem Schulfond gebührenden Beträge nach der bestehenden Vorschrift, und dem am Ende beygefügten Formular-Verzeichnisse an die gehörigen Kreisämter einzureichen, weßwegen denn auch den k. Kreisämtern unter einem aufgetragen wird, im Unterlassungsfalle dergleichen Verzeichnisse mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln ohne Weiteren beyzutreiben.

Formulare

Hauptausweis

Der im N. N. Kreis vom 1ten Nov. bis Ende April 1796. (1ten May bis Ende Oktober 1796.) abgehandelten Verlassenschaften, und der hievon dem Studienfond gebührenden Beträge.

Abhandlungs Behörden.	Namen des Erblassers.	Stand und sonstige Eigenschaft.	Betrag der Verlassenschaft fl.	kr.	Gebühr zum Studienfond fl.	kr	Nahmen u. Wohnort der Erben oder des Vormundes.
Lemberger k. Landrecht.	Joseph Rypelowski	Nobilis	7300	—	2	—	Mich. Rypelowski in Lemberg.
do. Magistrat.	Math. Cieplikievicz.	Bürger.	360	—	1	—	Dessen Frau Susanna.
Grodek detto.	Paul Nemelowski	Nobilis	2804	20	2	—	Dessen Sohn Stephan.
		Zusammen			5	—	

Vom N. N. Kreisamt.

den

N. 3498.

Verordnung der westgaliziſchen Hofkommiſſion vom 22. Juny 1798.

Auch die nach Westgalizien ſich flüchtenden ruſſiſchen Rekruten und Deſerteurs des in rußiſch-kaiſerl. Sold ſtehenden Prinz Kondeiſchen Korps ſollen auf allemaliges Anverlangen der ruſſiſchen Militärkommandanten, unter dem Vorbehalte der in ähnlichen Fällen zu beobachtenden Reciprocität gegen Beſcheinigung ausgeliefert werden.

Auch die nach Weſtgal. flüchtenden Deſerteure vom ruſſiſch-Kondeiſchen Korps gegen Reciprokum auszuliefern.

N. 3499.

Verordnung der westgaliziſchen Hofkommiſſion vom 26. Juny 1798.

Es wird widerhohlt verordnet, daß die Grundobrigkeiten und Magiſtrate bey ausbrechenden Menſchen- und Vieh-Krankheiten ſogleich die nöthige Vorſpann für den Kreisarzt oder Wundarzt in die Kreisſtadt abſchicken, und nach vollendeten Geſchäften wieder unentgeltlich zurück führen laſſen.

Bey Menſchen- und Viehkrankheiten die Vorſpann in Weſtgal. für den Kreisarzt oder Wundarzt zu ſtellen.

N. 3500.

Hofdekret vom 26. Juny, kund gemacht von der westgalizischen Einrichtungshofkommission den 20. Oktob. 1798.

Die Dreyssigstkonsumogebühr der galizischen auf Schleyerart verfertigten Leinwand wird von 25 Kreuzern auf 2 Kreuzer vom Pfunde herabgesetzet.

Es ist die Dreyßigstkonsumogebühr der galizischen, auf Schleyerart verfertigten, unter dem Namen Rombek bekannten, und nur der ärmern Volksklasse zum Gebrauche dienenden Leinwand, von 25 Kreutzern auf 2 Kreutzer vom Pfunde herabgesetzt worden.

Welches andurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung der Zollämter kund gemacht wird.

N. 3501.

Hofdekret vom 28. Juny, kund gemacht von der ostgalizischen Appellation den 16. July, 1798.

Ob die von der Militär-Gerichtsbarkeit entlassenen Uebertreter des Pest-Kordons dem Kriminalgericht in Galizien zu überlassen sind.

Caesareo Regium Universale Regnorum Orientalis Galiciae et Lodomeriae Appellationum Tribunal omnibus, quorum interest, notum reddit: Suam Caesareo Regiam Majestatem ad relationem, dubium resolvendum, utrum ad Judicium Statarium non qualificati transgressores Cordonis Pestilentialis Judicio Criminali tradendi sint, proponentem, intimasse: Quod ejusmodi deliquentes, si illi semel a Militari jurisdictione dimissi fuerint,

neque

neque Judicio Criminali subjiciendi sint, et quidem non Judicio Criminali, quia Normale ddto 25 Augusti 1766. juxta quod mixtim, tam militaria quam Criminalia Judicia exercitium suum habuere, per introductum in anno 1787. in Galiciam Poenalem Codicem statutam vim in futurum, quo ad Criminales Jurisdictiones amiserit; Nam Patentale ddto 13. Januarii 1787. per quod Codex poenalis publicatus fuit, expresse dicit, quod Judicia Criminalia in futurum suo officio contra eos fungi debeant, qui alicujus in hocce Criminali Codice delicti rei, judicio poenali traditi exstiterint. Cum autem transgressores Cordonis Pestilentialis non sub Criminali, sed sub politico delicto §. 25. numerari debeant, hinc in casu hoc Jurisdictio judicio poenali non subsit, neque jurisdictioni locali, nam ea qua Civile judicium tantum lites inter partes ortas cognoscere, et in casibus Nobilis Officii Judicis suo officio fungi debeat.

Siquidem igitur, praelibatus Codex poenalis §. 26. Cognitionem ejusmodi delictorum soli Judicio Militari relinquat, per expressionem: Soli: omnes alias jurisdictiones excludat, hinc a jurisdictione militari dimissi delinquentes nulli amplius jurisdictioni tradi, sed simpliciter dimitti aut juxta circumstantias per Officium Circulare qua Politi-

cam Instantiam juxta Aulicam ddo 22. Januarii Anni hujus dispositionem poena arbitraria affici debeant.

N. 3502.

Hofkanzleydekret vom 28. Juny, kund gemacht von dem tyroler Landesgubernium den 30 Juny 1798.

Wie das Perzent von Versteigerungen für das Armeninstitut einzuheben.

Nachdem die Frage vorgekommen, ob das vermög Patent vom 6ten Juny 1761 dem Armen-Institut von den Versteigerungen zukommende Procento von dem dabey eingehenden Betrag oder aber nur von dem über Abzug des Passivi rein verbleibenden Vermögen abzuführen sey, ist verordnet worden, daß in Anbetracht dieses in der wohlthätigsten Absicht eingeführten Armen-Procento bey Lizitazionen auf einen Abzug der sich findenden Schulden keine Rücksicht genommen, sondern selbes außer Crida- und Exekutionsfällen von der ganzen Loosung eingehoben werden solle.

Welches daher zur Wissenschaft und Nachverhalt hiermit kund gemacht wird.

N. 3503.

N. 3503.

Hofdekret vom 28. Juny, und von der galizischen Hofkanzley vom 17. July, kund gemacht von der niederösterreichischen Regierung und Gubernium in Steyermark den 7., von der Regierung ob der Enns den 8., dem böhmischen Gubernium den 9., der Landesstelle in Kärnten und das tyrolische Gubernium den 11., dem tyroler Landesgubernium den 8., von der Regierung und Kammer in Vorderösterreich den 19. July, der westgalizischen Hofkommission den 3. August, und von dem triester Gubernium den 7. September 1798.

Strafe für eine mit einem fälschlich vorgesetzten inländischen Druckorte im Auslande gedruckte Schrift.

Seine Majestät haben zu befehlen gnädigst geruhet, daß, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der hier zu Lande bestehenden Zensur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgesetzten inländischen Druckorte im Ausland in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten, und woferne er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arrestsstrafe belegt werden soll, wäre aber zugleich der Inhalt des Buches so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich ziehet, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen seyn.

Diese

Diese höchste Verordnung wird daher zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

N. 3504.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 29. Juny 1798.

Welchen Militärpartheyen, und wie das Streustroh denselben in Westgalizien abzureichen.

Nur jenen Militärpartheyen, welche von dem k. k. Militärärarium die Fourage unentgeltlich beziehen, und zwar nur für so viele Pferde, als dieselben regulamentmäßig Pferdeporzionen erhalten, und wirklich auf der Streu haben, ist das Streustroh a 3 Pf. wiener Gewicht abzureichen.

N. 3505.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 30. Juny 1798.

Richtern und Geschwornen der Dorfgemeinden in Westgal. Geldsammlungen, u. Geldaufnahme ohne Bewilligung, verboten.

Den Richtern und Geschwornen der Dorfsgemeinden wird verbothen, weder Geldsammlungen ohne obrigkeitlicher Bewilligung fürohin zu veranlassen, noch vielweniger Gelddarlehen ohne kreisämtliche Bewilligung im Namen der Gemeinde aufzunehmen.

N. 3506.

Verordnung des tyroler Landesguberniums vom 30. Juny 1798.

Erläuterung wegen der

In dem gedruckten Circulare vom 30ten des verflos-

flossenen Monats May ist deutlich aufgeführet, daß für Leute, welche nicht als wirkliche Deserteurs anerkennet werden, mithin lediglich nur **Marodeurs** sind, keine Taglia, sondern nur die darinn bestimmte Zahlung geleistet werden könne, und dennoch hat sich dem Vernehmen nach der falsche Ruf verbreitet, als ob auch für wirkliche Deserteurs keine Taglia mehr würde bezahlet werden. Taglia für Deserteure in Tyrol.

Gleichwie nun aber das k. k. Militär-Oberkommando sich erst unter dem 17ten d. M. anher geäußert hat, daß nicht nur die ausgemessene Taglia pr. 24 fl. vom Kopf für jeden einbringenden Deserteur, worunter auch die von den Rohanischen und Carnevillischen Bataillons, welche derzeit noch theils hellblau, theils grün mondirt sind, als wirkliche k. k. Soldaten gehören, richtig werde verabfolget, sondern auch noch überhin jedesmal die militärische Assistenz auf beschehendes Anverlangen aus der nächsten Station geleistet werden, mithin vorbemeldter Ruf einer nicht mehr verabfolgt werdenden Taglia bey Einbringung wirklicher Deserteurs sich von selbst widerleget, so wird solches zu jedermanns Wissenschaft andurch neuerlich mit dem Beysatze kund gemacht, man erwarte hiernach ganz sicher, daß jeder getreue Unterthan auch in Hinkunft, wie bisher sich bestreben werde, meineidig entwichene Soldaten handfest zu machen, und dem nächsten Militär-Kommando zu übergeben.

N. 5507.

N 3507.

Auszug
des
Konskriptions-
und
Werbbezirkssystems
vom Jahre 1781,
und respektive
Interimalbelehrung
der
Evidenzhaltung
des
Populazions- und Viehstandes.

Auszug des Konskripzions- und Werbbezirkssystems ꝛc. für Westfalizien.

§ 1. Unter dem Ausdruck **Evidenzhaltung** wird ein solcher Fürgang verstanden, durch welchen die sich in dem nach bestimmten Grundsätzen einmal erhobenen Bevölkerungs- und Viehstande eines Landes von Zeit zu Zeit ergebene Vermehrung oder Verminderung, und die in den zu verschiedenen Nothdurften des Staats entworfenen Klassen geäusserten Aenderungen nach den nämlichen Grundsätzen erörtert, und der eigentliche

Bevöl-

Bevölkerungs- und Viehstand des Landes ersichtlich gemacht wird.

Die Evidenz des Populazions- und Zugviehstandes wird durch eine alljährlich vorzunehmende Visitazion oder Lokalrevision erhalten. Die Visitazion oder Lokalrevision hat aller Orten von Haus zu Haus zu geschehen, außer in den Hauptstädten, wo die Hausinhaber für die Richtigkeit der Meldungen aller jener Aenderungen stehen müssen, welche sowohl in Ansehung ihrer eigenen, als anderer in ihren Häusern wohnenden Familien sich ergeben.

Bey der Visitazion oder Lokalrevision muß sich, wie bey der Konskription, dominienweise der obrigkeitliche Stellvertreter oder Beamte, und in den Städten ein geschickter Magistratsbeamte einfinden, um Auskünfte zu geben, und überhaupt sich die erforderliche praktische Belehrung in diesem Geschäfte nach und nach dergestalt vollkommen eigen zu machen, damit sie in der Folge die politischen Populazionsbücher nach dem Beyspiel anderer konskribirten deutschen Erbländer selbst zu führen im Stande seyn mögen; bey der jährlichen Revision wird der bereits erhobene Bevölkerungsstand keineswegs neu erhoben, wohl aber der Zugviehstand; mithin um die jährliche Revision mit Verläßlichkeit zu bewirken, ist in Ansehung des Bevölkerungsstandes nothwendig, daß alle Aenderungen, die unterm Jahre in der Populazion eines Orts vorgefallen sind, gehörig angezeigt, und in den Ortschafts-

schaftsbüchern richtig eingetragen werden; keineswegs aber dürfen die sich bey dem Zugviehstand unterm Jahre ergebenden Aenderungen durch Zuwachs, oder Abgang gemeldet werden.

Nach der in den übrigen konskribirten deutschen Erbländern bestehenden Vorschrift müssen unterm Jahre alle Aenderungen, die in der Populazion eines Orts vorfallen, von der eigends aufgestellten Bezirkskommission, oder dem obrigkeitlichen und Magistratualbeamten sogleich in die politischen Populazionsbücher von Zeit zu Zeit richtig eingetragen werden; da aber hierlandes diese politischen Populazionsbücher sich bey den Kreisämtern befinden, und in Ansehung der von jedem Familienvater zu geschehen habenden Meldung derzeit noch keine Einleitung getroffen worden ist, so sind bey der heurigen Revision in jedem Orte alle, wie immer in einer Familie seit der Zeit, wo die Konskripzion im Orte geendigt worden ist, sich ergebende Abänderungen in dem Populazionsstande mit Zuhilfnehmung der bereits mittlerweile eingeführten Tauf- Trau- und Sterbregister von dem Werbbezirksoffizier, und dem hiezu bestimmten Kreiskommissär von Familie zu Familie genau und zuverläßig zu erheben, von dem Werbbezirksoffizier in die militärischen, von dem Kreiskommissär aber in die politischen Populazionsbücher in den gehörigen Rubriken sogleich anzumerken, und richtig einzutragen.

Die

Die Aenderungen, welche in der Populazion vorfallen, sind entweder solche, wodurch der Populazionsstand wesentlich vermehrt oder vermindert wird; oder solche, welche die Populazion des Landes eigentlich weder vermehren noch vermindern.

Aenderungen der ersten Art ergeben sich durch Geburten, Sterb- und derley Fälle, wie z. B., wenn ein Fremder, oder ein aus einem unkonskribirten Lande Gebürtiger sich für beständig ansäßig macht, oder ein Soldat auf eine Wirthschaft, auf ein bürgerliches Gewerb, oder aus einer sonstigen politischen Rücksicht vom Militär entlassen wird. Aenderungen der zweyten Art aber ergeben sich durch die Veränderung der Qualifikazion, oder des Orts.

Die Eintragung bey Aenderungen der ersten Art in die Ortschaftsbücher ist ganz einfach: jede Familie hat in dem Konskriptionsbuche ihren eigenen Bogen, mithin werden die neugebohrnen, mit Tauf- und Zunamen lediglich auf jenem Familienbogen, in welcher sich der Zuwachs ergiebt, aufgezeichnet, und mit dem Kopfe dahin ausgeworfen, wohin sie nach den Grundsätzen der Konskripzion gehören; so sind die Söhne der Adelichen in die Rubrike ihrer Väter, die Söhne der Beamten und Honorazioren in die Rubrike zum Nährstande und zu Provinzialbeschäftigungen, alle übrigen aber unter dem Nachwachs von 1 bis 12 Jahr einzutragen; nur muß derjenige Sohn eines Bürgers oder Bauers, welchem ein Erb gebühret, und der diesen

Erben erst nach der Konskripzion, oder nach der jeweiligen Rektifikazion bekommen hat, unter die Rubrike der nächsten Erben eingeschrieben werden.

Macht sich irgendwo ein Fremder, oder ein aus einem unkonskribirten Lande Gebürtiger für beständig ansäßig; wird ein Soldat auf eine Wirthschaft, auf ein bürgerliches Gewerb, oder aus sonst einer politischen Rücksicht vom Militär entlassen, so giebt schon die Qualifikazion, die sich hiedurch annehmen, von selbst an die Hand, in welche Rubrike selbe gehörig, somit: ob sie unter die Bürger in den Städten, oder unter die Bauern, oder aber in das Fach beym Nährstande, und zu Provinzialbeschäftigungen einzutragen sind.

Geht in einer Familie Jemand mit Tode ab, so wird solcher in dem Familienbogen durch alle Rubriken ausgestrichen, und in jener der Anmerkungen beygerücket: unter diesem oder jenem Dato gestorben.

Bey den Aenderungen der zweyten Art geschiehet entweder die Uebersetzung aus einem Fache in das andere, oder aus einem Familienbogen in den anderen, oder es wird jemand, oder eine ganze Familie einem Orte zu- und dem anderen abgeschrieben.

Die Uebersetzung aus einem Fache in das andere geschiehet, so oft ein Bürger oder Bauer, auf was immer für eine Art die Eigenschaften verlieret, die ihn vorhin zum Bürger oder Bauer qualifiziret haben; derselbe muß daher aus diesem Fache ab, und nach

Maß

Maß seiner veränderten Umstände entweder in jenes zum Nährstande, oder zu andern Staatsnothdürften anwendbar übertragen, und auch der ihm zugeschrieben gewesene Erbe aus dem Fache der nächsten Erben weg, und nach Maß seiner körperlichen Beschaffenheit entweder in die Rubrike zu andern Staatsnothdürften anwendbar, oder in jene zum Nährstande, und zu Provinzialbeschäftigungen, oder, wenn er noch nicht 17 Jahre alt wäre, in die Rubrike des Nachwachses eingebracht werden.

Falls hingegen ein Häusler, Gärtler, Taglöhner, ꝛc. die Qualifikazion eines Bauers, oder ein Inwohner in einer Stadt jene eines Bürgers erhält, so muß selber in die Rubrike seiner neuen Qualifikazion übersetzt, und ihm sofort ein nächster Erbe, wenn er Söhne hat, zugeschrieben werden; kömmt von dem nächsten Erben einer durch Abgang desjenigen, dem er nachzufolgen hat, in den Besitz der Wirthschaft, so geht er aus diesem Fache ab, und in jenes der Bürger oder Bauern über. Gelangt einer aus der Rubrike der zu andern Staatsnothdürften Anwendbaren auf eine Wirthschaft, tritt er ein bürgerliches Gewerb an, oder stößt ihm ein körperliches Gebrechen zu, so ihn zum Wehrstande untüchtig macht, oder überschreitet er das zur Militärwidmung vorgeschriebene Alter, so kömmt solcher bey dieser Rubrike in Abgang, und muß im ersten und zweyten Falle in jene der Bauern oder Bürger, im dritten und vierten Falle aber in die

Rubrike sonst beym Nährstande, und zu Provinzialbeschäftigungen übertragen werden, u. s. w. Tritt hingegen einer aus dem Nachwachse in das 18te Jahr, so wird selber mit der Anmerkung: klein, mittelmässig, oder groß in die Rubrike zu anderen Staatsnothdürften anwendbar übersetzt; es wäre dann, daß sich an ihm ein äußerliches Gebrechen, oder sonst ein Umstand äußerte, der ihn zur Militärstellung unfähig machte, in welchem Falle er in das Fach des Nährstandes gehöret.

Die zu Staatsnothdürften Anwendbaren sind nicht zu messen, und zu visitiren, sondern nur nach dem Augenschein zu beurtheilen.

Alle junge Leute, die das zwölfte Jahr überschritten haben, sind unter die Zahl derer von 13 bis 17 Jahren zu übersetzen.

Wo durch eine Aenderung kein wesentlicher Abgang erfolget, sondern in einer Familie nur jemand aus einer Rubrike in die andere zu übertragen kömmt, wie z. B. wenn ein nächster Erbe auf eine Bauernwirthschaft gelangt, mithin in die Rubrike der Bauern zu übertreten hat, da wird lediglich der Einser, mit dem er in der Rubrike der nächsten Erben eingeschrieben war, ausgelöscht, und sofort sein Kopf in der Rubrike der Bauern neuerlich mit einem Einser ausgesetzet, nur muß allemal zugleich die Ursache, wegen welcher eine derley Umschreibung und respektive Uebersetzung

setzung geschieht, in dem Qualifikazionsfache mit angemerket werden.

Die Fälle, wo durch Zuwachs, und Abgang sich äußernde Veränderungen aus einem Familienbogen in den andern übertragen, oder einem Orte zu- und dem anderen abgeschrieben werden müssen, ergeben sich bey Heirathen, wo entweder beyde Theile aus dem nähmlichen Orte gebürtig sind, somit nur aus einer Familie abgehen, und bey der andern zuwachsen, oder, wo eines der neuen Eheleute aus einem fremden Orte in die Familie eintritt, dann bey älterulosen Dienstbothen, die theils im Orte, theils anderwärts Dienste wechseln. Die Berechnungsart in beyden Fällen ergiebt sich aus den vorhergehenden Erklärungen von selbst. In der Familie, wo jemand austritt, wird selber mittels Durchziehung eines Strichs ausgelöscht, und bey den Anmerkungen die Ursache seines Abgangs angedeutet, dort aber, wo er zuwächst, wird er mit der nöthigen Erklärung neu eingeschrieben.

Wenn eine ganze Familie in dem nemlichen Orte aus einem Hause in das andere überzieht, und also blos die Wohnung verändert, so darf ihr individueller Familienbogen nur dem Hause, wo sie ehedem gewohnt hat, abgenommen, und jenem Haus Nro. zugetheilet werden, welches sie neuerlich bezieht.

Zieht hingegen eine Familie aus einem Orte ganz weg, so muß ihr individueller Bogen, nachdem diese Familie in jenem Orte, wo sie hinzieht, neu beschrieben wird, ganz kassirt werden.

Mit den Veränderungen, die sich bey dem weiblichen Geschlechte, und bey der Judenschaft ergeben können, läßt sich die Anwendung auf die vorstehende Fälle von selbst machen.

Wenn in einem Orte neue Häuser erbaut, oder sonst wohnbare Gebäude errichtet werden, so muß in den Dörfern das neu erbaute Haus, oder das wohnbare Gebäude, möge solches zu Ende des Orts, oder zwischen andern schon numerirten Häusern zu stehen kommen, jedesmal mit dem folgenden Numero des ganzen Dorfs bezeichnet werden, weil es nicht erforderlich ist, daß die Häuser in den Dörfern nach der arithmetischen Ordnung folgen.

Bey Eintragung der Häuser in die Summarien ist wohl in Acht zu nehmen, daß die neu erbauten Häuser der nach arithmetischer Zahl gelaufenen Summa der Hausnummern zugeschlagen werden, mithin bey jeder Ortschaft die richtige Anzahl der Häuser ausfalle, welches auch damals zu beobachten ist, wenn an einem oder anderen Ort etwa Häuser durch das Feuer verunglückt, oder auf eine andere Art zu Grund gerichtet werden.

Wenn diese bis zur Revision nicht wieder aufgebauet worden sind, oder wenigstens die Anlage dazu

ge-

gemacht ist, so sind sie in den Populazionsbüchern in Abgang zu bringen, somit in den Summarien wegzulassen; werden derley verunglückte Häuser in der Folge wieder aufgebauet, so ist bey solchen, so wie mit andern neu erbauten wohnbaren Gebäuden zu verfahren.

Sind nach diesen Grundsätzen die militärischen und politischen Populazionsbücher rektifizirt, und ganz richtig gestellt, so werden aus selben die Ortschaftssummarien herrschaftsweis in duplo verfasset, wooon das eine Pare dem Kreisamt zur Verfassung des Kreistotals an die Landesstelle einzusenden ist, das andere aber bey der Herrschaft hintan verbleibet.

Um diese jährliche Revision in Zukunft mit Verläßlichkeit, und ohne vielen Zeitverlust zu bewirken, ist erforderlich, daß alle unterm Jahr sich ergebende Aenderungen in der Populazion eines Orts nicht erst, wie es heuer zu geschehen haben wird, wie bey der Revision, sondern so, wie sich in einem Orte unterm Jahr von Zeit zu Zeit ergeben, von den Dominien, Magistraten und Obrigkeiten sogleich in einem eigenen Protokolle ununterbrochen, und richtig vorgemerkt, und eingetragen werden.

Zu diesem Ende hat jeder Familienvater, wessen Standes und Würde er immer seyn mag, von dem Tage an, an welchem die mit erstem Jäner 1798. anfangende heurige Revision im Orte geendigt wird, so oft jemand in seiner Familie gebohren seyn wird, stirbt, sich verheurathet, oder anderwärts umsiedelt, den Dienst

verändert, oder sonst sich eine persönliche Veränderung ergiebt, in den Städten seinem vorgesetzten Magistrate, auf dem Lande aber dem obrigkeitlichen Beamten, Gemeindrichter, oder sonstigen Vorsteher entweder gleich, oder wenigstens an dem jedesmal nächstfolgenden Sonn- und gebotenen Feyertage die mündliche Meldung davon um so gewisser zu machen, als widrigens die Adelichen, Geistlichen, Beamte, Honoratioren, und Bürger in den Städten für eine jede in ihrer Familie sich ergebende Aenderung, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wenn sie solche nicht längstens in Zeit von vierzehn Tagen auf besagte Art anmelden, dreyßig Kreuzer zu erlegen gehalten seyn, die Familienhäupter vom unterthänigen Bauernstande hingegen mit einem 24stündigen Arrest bestraft werden würden; die Dominien, Magistrate und Obrigkeiten aber haben diese mündlichen Meldungen seiner Zeit in die politischen Populazionsbücher, bis dahin aber, als denselben diese werden übergeben werden, in ein nach beygeschlossenem E. Formular E. sogleich anzulegendes Protokoll von dem Tage an, an welchem die heurige Revision in einem Orte beendigt seyn wird, verläßlich einzutragen, und dieses Protokoll bey der künftigen jährlichen Revision dem Konskripzionsoffizier vorzulegen, damit hiernach die unterm Jahr sich ergebenen Aenderungen ohne Zeitverlust in die Populazionsbücher richtig eingetragen werden können.

§. 2. Der Viehstand wird alle Jahre bey der Revi-

Revision neu aufgenommen, es sind daher unterm Jahr über die durch Zuwachs, und Abgang dabey sich ergebende Aenderungen keine Meldungen nothwendig.

Die dießfällige Aufnahme erstrecket sich blos auf die Pferde, dann auf die Zug- und Mastochsen, und das Formular F. weiset aus, wie die Eintragung in die Rubriken der Qualifikazion nach zu geschehen hat. F.

Mit Verfassung und Abschliessung der Viehstandssummarien ist sich, wie mit jenem über die Populazion, zu richten.

§. 3. Die fortwährende Evidenzhaltung des Populazionsstandes erfordert zwar immerhin von dem Daseyn, und Aufenthalt eines jeden Individuums die nöthigen Kenntnisse zu haben, um, wie sich in der Populazion von Zeit zu Zeit Aenderungen ergeben, solche in den politischen Ortschaftsbüchern richtig anmerken zu können; es ist aber dessentwegen keineswegs die Absicht jemanden, es sey in Geschäften, im Handel und Wandel, oder auf sonst eine Art einige Hindernisse in Weg zu legen, sondern im Gegentheil vielmehr einem jeden allen nur möglichen Vorschub, und Beförderung hierinfalls zu verschaffen, daher auch Niemanden verwehret ist, sich seiner Geschäfte und Verrichtungen halber in dem Lande, wo er gebohren, oder ansässig ist, hin zu begeben, wo er will, oder nach Umständen auch in ein anderes konskribirtes, oder unkonskribirtes, ja selbst in ein auswärtiges Land zu verfügen, wenn es unter Beobachtung der zur Erhal-

tung der guten Ordnung nöthigen Vorsicht geschieht, und wenn sich deßwegen vorher gehörigen Orts um Erlaubniß gemeldet wird.

Da hier nicht von den Geistlichen, Adelichen, Beamten, und Honoratioren, sondern nur von den Gattungen Menschen die Rede ist, welche unter den Rubricken von Bürgern, Bauern, nächsten Erben, Häuslern, Gärtlern, und sonst beym Nährstande, und zu Provinzialbeschäftigungen nöthigen, oder zu andern Staatsnothdürften anwendbaren ihre Aufzeichnungen haben; so ist in Ansehung der letztern Folgendes zur Richtschnur zu nehmen.

Wer im nemlichen Kreise, in den er der Konskription nach gehörig ist, aus einem Orte in den andern seiner Verrichtungen wegen übergeht, hat hiezu keinen Paß, oder Erlaubnißschein von seiner Obrigkeit nöthig; will aber jemand in einen andern Kreis in dem nemlichen Lande, oder auch in ein anderes konskribirtes Erbland, auf einige Zeit wegen seiner Geschäfte sich verfügen, so muß selber vorher, um zu vermeiden, daß er nicht unterwegs angehalten werde, und allenfalls noch anderen Ungemächlichkeiten ausgesetzt sey, mit einem Passe oder Erlaubnißschein von seiner Obrigkeit, oder, falls diese zu weit entfernt wäre, auch von dem nächsten Beamten versehen seyn, welcher demselben ungestempelt, und unentgeltlich abzureichen kömmt; wobey jedoch in Ansehung solcher Unterthanen, die blos in gewöhnlichen Verrichtungen auf eine nicht lan-

ge Zeit von einem Kreise in den andern des nähmlichen Landes übergehen, eine Ausnahme zu machen, und für selbe kein Paß erforderlich ist.

Uebrigens sind den Unterthanen die Pässe, um in ein anderes konskribirtes Erbland ungehindert gehen, und sich daselbst aufhalten zu können, nicht auf unbestimmte, sondern auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf drey Jahre zu ertheilen, und das Land, in dem der Unterthan sich aufzuhalten die Erlaubniß erhält, in dem Passe ausdrücklich anzumerken.

Um in ein unkonskribirtes Land, oder auch ausser den k. k. Erbländern nur auf eine gewisse Zeit, oder auf bestimmte Jahre aus was immer für einer Ursache sich zu begeben, kann zwar hiezu ebenfalls die betreffende Obrigkeit, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamtes einverständlich mit dem Werbbezirkskommando die Erlaubniß nach Umständen ertheilen; nur kömmt anbey zu bemerken:

a) daß zu Krakau, wo die Landesstelle sich befindet, derley Pässe in das Ausland, nur von solcher selbst ausgefertiget werden;

b) daß jenen Unterthanen die sich blos wegen Absatz ihrer Viktualien nach Ostgalizien auf kurze Zeit zu verfügen gedenken, nicht minder den Fuhr- und Schiffleuten, welche mit inländischen Produkten nach Warschau, Danzig u. d. gl. fahren, die Pässe lediglich von ihren Ortsobrigkeiten ausgefertigt werden dürfen, und nur letzteren aufzule-

zulegen sey, daß sie diese grundobrigkeitlichen Pässe in jedem Ort, wo sich ein Kreis- oder Mautamt befindet, gehörig vidiren zu lassen haben;

c) daß die Unterthanen aus den nächsten Dörfern der preußischen und russischen Gränze, wenn sie mit ihren Produkten allein, mithin ohne daß dieselben sich mit Führung sonstiger Effekten der Absicht einer Auswanderung verdächtig machen, in den nächsten im Preußischen oder Russischen gelegenen Markort gehen, oder fahren wollen; nicht minder die Bürger, und andere nächst der Gränze seßhaften Inwohner, welche auf die gewöhnlichen Jahr- und Wochenmärkte, auf Kirchweihe, zum Gottesdienste u. d. gl. über die Gränzen passiren wollen, keines Passes bedürfen, somit ohne Anstand hin und wieder passiren zu lassen sind. Endlich

d) daß einem zum Militärstande gewidmeten Unterthan auch nur auf einige Zeit in das Preußische zu beurlauben ein für allemal verboten bleibe.

Jedermann hat die Freyheit, seinen aus einem konskribirten Lande gebürtigen Bedienten sowohl in unkonskribirte als in fremde Länder auf Reisen mitzunehmen; wenn aber eine Herrschaft, oder jemand anderer, wer es immer seyn mag, einen solchen aus einem konskribirten Lande gebürtigen Bedienten, es mag selber alsdann in der Livree gestanden seyn, oder nicht,

nicht, aus seinen Diensten entläßt, oder wegschickt, ohne es vorher nach der bestehenden Vorschrift der betreffenden Behörde zu melden, so hat derselbe, wenn ein solcher Unterthan in ein unkonskribirtes Land zu entkommen die Gelegenheit fände, ein hundert fünfzig Gulden, und wenn der Unterthan in ein auswärtiges Land sich begäbe, drey hundert Gulden zu dem Militärfond unnachsichtlich zu erlegen.

Sollten aber derley mitgenommene Bediente in der Folge entlassen, und nicht gleich wieder anderwärts in Dienste aufgenommen werden; so sind einverständlich mit dem Politikum, und dem Militär die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit sie nicht in fremde Länder entlaufen mögen.

Wo es sich um die völlige Umsiedlung eines Unterthans mit, oder ohne seine Familie, in ein auswärtiges Land handelt, und nach Beschaffenheit der Umstände die Landesstelle nichts dagegen einzuwenden findet, wird hievon dem Generalkommando jedesmahl zur weiteren Verständigung des Werbbezirkskommando die Nachricht ertheilet werden.

Will sich aber jemand in ein anderes dießseitiges Land, es mag solches konskribirt, oder unkonskribirt seyn, für beständig umsiedeln; so kann solches, wenn die Grundobrigkeit hiezu eingewilliget hat, von Seiten der Landesstelle einverständlich mit dem Generalkommando begnehmiget werden, jedoch muß die Obrigkeit, welche um die Uebersiedlung eines anderen konskribirten

Unter-

Unterthans ansucht, dessen hinlänglichen Nahrungszweig mittels eines Zeugnisses bestättigen, und dieses Zeugniß dem betreffenden Kreisamt einsenden, das Kreisamt aber hat dasselbe gemeinschaftlich mit dem Werbbezirkskommando zu untersuchen, und eine Konsignazion, in welcher

a) das Nazionale des Uebersiedlungswerbers,

b) zu welcher Herrschaft selbiger gegenwärtig unterthänig sey,

c) wohin, und aus was für Beweggründen er zu übersiedeln gedenket,

d) wie er im Populationsbuche klassifizirt sey,

e) ob er Kinder, dann von welchem Alter und Geschlecht habe,

f) ob die Herrschaft dagegen keine Bedenken trage, endlich

g) das Gutachten des Kreisamts mit dem Werbbezirkskommando aufzuführen ist, an die Landesstelle einzubefördern.

Das Nemliche versteht sich, wenn ein Unterthan in dießseitigen Landen in einen geistlichen Orden treten will.

Sollte sich eine Obrigkeit beygehen lassen, einem Unterthan die Erlaubniß zur Umsiedlung in ein unkonskribirtes Land zu ertheilen, ohne die Bewilligung von der Behörde hiezu einzuholen, so verfällt selbe in die oben ausgemessene Strafe von hundert fünfzig Gulden, und respektive drey hundert Gulden; jene Unterthanen aber, welche ohne vorläufig erwirkte Einwilligung der

poli-

politischen, und Militärlandesbehörden aus einem konskribirten Lande in ein unkonskribirtes übersiedeln, sollen, wenn sie gleich mit ihrer ganzen Familie sich schon anderswo ansässig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorsams wegen bestraft werden. Zur Umsiedlung von einem Dominium auf das andere, oder aus einem Kreise in den anderen im nähmlichen Lande, ist die Einwilligung der eigenen Grundobrigkeit hinlänglich, welche aber jedesmal das Werbbezirkskommando davon zu verständigen hat.

Uebrigens, da diese Vorsichten nicht nur zur Handhabung der guten Ordnung in den eigenen k. k. Erbländern, sondern auch zur Verhütung der willkürlichen Auswanderung der Unterthanen in fremde Länder erforderlich sind; so muß sowohl von Seiten des Publikums, als vom Militär überall, besonders aber an den Gränzen, auf derselben strengste Erfüllung mit aller Sorgfalt gewacht, mithin jeder, der ohne Paß in einem andern dießseitigen Lande, oder Kreise betreten wird, oder sich gar über die Gränzen in ein auswärtiges Land begeben wollte, angehalten und ex officio ad militiam, wenn er die Tauglichkeit hat, und seinen übrigen Umständen nach dazu angemessen ist, übernommen, außerdem aber an seine Grundobrigkeit geschoben, und derselben zur vorschriftmäßigen Bestrafung wegen seines gebotswidrigen Austritts übergeben werden.

Die-

Diejenigen hingegen, welche einer ohne Paß aus ihrem Kreise sich entfernten Person wissentlich Unterstand geben, wenn sie vom Bauernstande sind, sind mit einem achttägigen Arrest nebst zweytägigem Fasten bey Wasser und Brod, wenn sie aber unter die Honoratioren gehören, mit fünfzig Gulden zu bestrafen.

§. 4. Von der Stellung ad militiam bleibt, nebst den Geistlichen, Adelichen, Beamten, Honoratzioren, den Söhnen dieser letzten drey Gattungen, den für den ordinären Post- und Estaffetenritt für beständig gewidmeten Postillionen, und den wirklich angestellten Schullehrern, und ihren geprüften Gehilfen, nur jene Klasse Menschen befreyt, welche zum Ackerbaue, zur Betreibung der Gewerbschaften bey dem Bergbau, bey den Salz- Pulver- Salpeter- und Eisenwerken, bey der Schiffahrt, bey Fabriken, und anderen was immer Nahmen habenden Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nothwendig sind.

Nur steht es nicht bey den Berg- Salz- Pulver- Salpeter- und Eisenwerken, noch in dem Befugniß der Fabriken und anderer Gewerbschaften, einem andern Dominium zugehörige Unterthanen ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit in Arbeit oder Dienst anzunehmen; sondern es behält diese immer das Recht, sowohl die zu derley Arbeiten ohne ihren Konsens anderwärts aufgenommenen, als auch die mit obrigkeitlicher Genehmigung in solche Dienste oder Arbeiten eingetretenen Unterthanen allemal zu reklamiren, wenn

sie

sie in diesem letztberührten Falle an Platz der zurückbegehrenden, andere zu diesen Arbeiten angemessene Unterthanen, die wegen Mangel des Maßes, oder anderer Ursachen halber zum Wehrstande nicht tauglich sind, dahin abgibt; daher, um hierinnfalls unangenehmen Weitläuftigkeiten so viel möglich auszuweichen, die Berg- Salz- Eisen- Pulver- und Salpeterwerke, so wie überhaupt alle Gewerbschaften, und Fabriken ꝛc. wenn sie zu ihren Arbeiten Leute von andern Dominien nöthig haben, solche mit jedesmaliger Einwilligung der Obrigkeiten zu bekommen trachten sollen, die zum Militärstande die Angemessenheit nicht haben, gleichwohl aber die von ihnen gefordert werdenden Arbeiten zu verrichten tüchtig, und aufgelegt sind.

Die Auswahl der Leute, welche dem Nährstande entbehrlich sind, mithin zum Ersatze des Abgangs an Inländern unter das Militär abgegeben werden können, hängt von der Erkenntniß, und von dem Ermessen des Politikums ab, und das Militär hat nur darauf zu sehen, daß sich hiebey von Seite der Beamten keine Partheylichkeiten, oder Partikularbegünstigungen mit einmischen, und, wo dergleichen wider Verhoffen wahrgenommen werden sollten, wäre solches von Seite des Militärs nicht zu gestatten, und sogleich die Anzeige hievon an das Generalkommando zu machen.

Die Dominien und Obrigkeiten dürfen weder

Ausländer oder Fremde, noch andere Inländer, unter welch letzteren auch die Kinder der Soldaten zu verstehen sind; sondern blos ihre eigene Unterthanen auf das sie betreffende Kontingent stellen; auch kann eine Geldreluizion weder bey Christen noch bey den Juden Statt haben, somit sind letztere von ihren Judenkahalen, so wie die Christen von den Dominien zu stellen.

Wenn mithin ein Unterthan aus einem konskribirten Lande in einem andern Kreise, oder diesseitigen Lande, es mag solches konskribirt seyn oder nicht, ohne Paß oder Kundschaft betreten, und nach den bestehenden Befehlen ad Militiam gestellt wird, so kann solcher für keine andere, als für seine rechtmässige Obrigkeit giltig seyn, und muß daher unter jenes Regiment zu stehen kommen, in dessen Werbbezirk er gehörig ist.

Falls der Stellende auf solche Leute erweisliche Kosten verwendet hätte, so ist demselben von den Dominien, welchen diese Leute auf diese Art zu Guten kommen, der Ersatz dafür zu leisten; dahingegen hat nicht nur ein solcher Ersatz in jenem Falle nicht Statt, wenn Dominien oder Städte einen anderen Dominien zugehörigen Unterthan gefliessentlich vertuschen, und auf ihr eigenes Kontingent abführen, sondern derley Dominien und Städte müssen nebst dem, daß der widerrechtlich Gestellte seiner Obrigkeit gut zu schreiben, und unter das betreffende Werbbezirksregiment zu über-

setzen

setzen ist, für einen solchen ihnen nicht unterthänigen, mithin widerrechtlich gestellten jedesmal noch einen andern ihrigen Unterthan stellen, und zugleich dem Aerarium das Handgeld, sammt den Montirungskosten, zur Strafe ihres gesetzwidrigen Fürgangs unnachsichtlich ersetzen.

Das nemliche, was hier von Unterthanen, die sich ohne Paß, oder Kundschaft in einem andern Kreise, oder diesseitigen Lande betreten lassen, gesagt worden ist, bezieht sich auch auf solche inländisch gebohrne Vagabunden und Leute, die, um einem müssigen Leben nachzuhängen, in den Ländern herumstreichen, weil sie ihres unordentlichen Lebenswandels ungeachtet nicht aufhören, ihrer rechtmäßigen Herrschaft unterthänig zu seyn, und ist von Seite der kommissariatischen Beamten bey der Assentirung hierauf jedesmal genau zu sehen, und bey schwerster Verantwortung dießfalls kein Unfug zu gestatten.

Wird ein Ausländer ohne Paß betreten, oder als Vagabund eingebracht, so muß solcher als ein Rekrut *ex Officio* assentiret werden, und kann, da er niemal zum Ersatz anstatt eines Inländers giltig ist, keinem Dominium, oder keiner Obrigkeit zu guten kommen.

Im Falle aber Inländer als Vagabunden betreten werden, die keinem Dominium unterthänig sind, somit auch für kein Dominium insbesondere giltig seyn können, so kommen solche dem ganzen Kreise, in den

sie gehören, zu guten, und müssen nach Maaß dessen assentiret werden.

Wünscht eine Obrigkeit solche ihrige Unterthanen unter das Militär zu stellen, die legitime anwesend sind, und sich aus was immer für einer Ursache in einem andern diesseitigen Lande, oder Kreise mit Vorwissen ihrer Obrigkeit aufhalten, wie dieses besonders mit älternlosen Leuten, die sich anderwärts in Dienste begeben, vielfältig zu geschehen pflegt; so macht eine dergleichen Obrigkeit hierüber die Meldung mittels des Werbbezirkskommando, welches sich deßwegen, wenn der Unterthan in West- oder Ostgalizien befindlich ist, an das dortige Werbbezirkskommando, oder, wenn sich solcher in einem andern konskribirten deutschen Erblande befindet, an dasjenige Regiment, in dessen Bezirk der Unterthan sich aufhält, zu wenden, das letztere hingegen wegen dessen Uebernahme mit dem Politikum das Einvernehmen zu pflegen, und so fort den Mann mit der ersten Gelegenheit an jenes Regiment, für welches selber assentiret werden soll, transportiren zu machen hat. Weil jedoch die sich anderwärts aufhaltenden älternlosen Unterthanen nicht bey ihren Obrigkeiten, sondern in demjenigen Orte, und bey der nemlichen Familie, wo sie sich befinden, konskribirt werden, so muß über selbe bey jeder Revision, und zwar von Seite des Militärs dem betreffenden Werbbezirkskommando, oder Werbbezirksregimente, und von dem die politischen Ortschaftsbücher derzeit führenden Kreiskommissär, sowohl

dem

dem Kreisamte, als der Obrigkeit, welcher derley älternlose Unterthanen zugehören, ein ihre Nahmen, Alter, *Qualification*, und den Aufenthaltsort enthaltender Auszug aus dem Populazionsbuche zugesendet, von diesem Auszuge durch das Kreisamt eine Abschrift an die Landesstelle, durch das Werbbezirkskommando aber eine derley an das Generalkommando überreichet, und das Nemliche auch damals unausbleiblich beobachtet werden, wenn sich mit dergleichen Leuten in der Zwischenzeit eine Aenderung ergiebt, damit, wenn es zur Ergänzung der Regimenter kömmt, auf diese Leute bey Entfernung der Repartition der Antrag gemacht, und, so weit sie von ihren rechtmässigen Obrigkeiten für das Militär bestimmet werden, und dazu tauglich sind, wegen deren Uebernahme das gemeinschaftliche Einvernehmen zwischen dem Politikum, und Militär gepflogen werden könne.

Wenn ein aus einem konskribirten Erblande gebürtiger Unterthan im Reiche, oder sonst ausser den k. k. Erbländern sich zu diesseitigen Militärdiensten engagirt, so muß solcher demjenigen Regiment zugetheilet werden, in dessen Werbbezirk er gehöret; und, falls er nicht anders, als gegen Kapitulation zu Diensten herbeyzubringen gewesen wäre, das ihm gemachte Versprechen nach dem Ausgange der Kapitulazion erfüllt werden; gleichwie aber derselbe nach seiner Entlassung vom Militär in die vorige Unterthänigkeit zurückfällt, und seine Obrigkeit dadurch das Recht erlangt, ihn,

wenn er noch dienstauglich ist, bey erster Gelegenheit wieder ad militiam zu stellen, so ist sich deßwegen vom betreffenden Regiment allemal im voraus mit der Obrigkeit in das Einvernehmen zu setzen, und mit der Verabschiedung eines solchen noch dienstauglichen Mannes nur dann fürzugehen, wenn seine Obrigkeit solchen nicht anstatt eines anderen wegen dem Wirthschaftswesen oder aus sonst einer politischen Rücksicht bey Hause unentbehrlich Nöthigen beym Militär zu belassen findet, widrigens, wenn die Obrigkeit solchen anstatt eines bey Hause Unentbehrlichen dem Regimente ferner überlassen will, derselbe, ohne ihm neuerlich ein Handgeld abzureichen, zu weiteren Diensten beybehalten, und, nachdem er dann ein Kapitulant zu seyn aufhöret, in den beständig obligaten Stand übersetzt werden muß. Diese Kapitulazionsbegünstigung verstehet sich nur von jenen im Reiche, oder sonst ausser den k. k. Erbländern zum Militärdienste engagirten Unterthanen, welche mit gehöriger Erlaubniß ausser Land gegangen sind, weil denjenigen, die ohne Erlaubniß in ein auswärtiges Land sich verfügt haben, und daher in die in dem künftigen Auswanderungspatente zu bemessende Strafe verfallen, auch die Kapitulazion, falls solche ihnen bey der Engagirung bewilligt worden wäre, nicht zu statten kommen kann. Wo übrigens den Dominien auch freystehet, jene ihrer Unterthanen, welche sich im römischen Reiche, oder in Ländern anderer fremden Mächte engagirt haben, gegen Ersatz des bestehenden

vom

vom Aerarium ausgelegten Werbgeldes gleich bey ihrer ersten Engagirung sich zu guten schreiben zu lassen.

Wandert ein konskribirter Unterthan mit Paß in auswärtige Staaten, und zeigt selber Lust in die diesseitigen Länder zurückzukehren, so ist er aus dem Beweggrund einer von fremden Werbungen besorgt werdenden Gewalt, unter den Schutz der k. k. Werbungen, ohne daß er sich zu engagiren nöthig hat, aufzunehmen, mit dem ersten Transport in die diesseitigen Länder abzuschicken, und ihm ein mäßiger Vorschuß zu seinem unentbehrlichen Unterhalt gegen Ersatz von der betreffenden Obrigkeit zu leisten; wird selber aber ohne Paß betreten, so ist er zu engagiren, und bey Befund der Dienstuntauglichkeit unter Aufsicht seiner Obrigkeit zur Untersuchung seiner heimlichen Entweichung außer Land zu schicken.

Leute, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, und deren Strafurtheil über drey Jahre hinausgehet, dürfen zum Militär nicht abgegeben werden. Mit geringeren, die Ehrlosigkeit nicht nach sich ziehenden Verbrechen befangene Unterthanen, steht den Dominien, und Obrigkeiten frey, als Rekruten zu stellen, es müssen aber in jedem solchen Falle die Verbrechen dieser Leute bey der Uebergabe dem Militär schriftlich angezeiget werden, und ist sich dabey keinesweges des Ausdrucks zur Strafe gestellt, sondern *Ex Offo. ad Militiam* abgegeben, zu bedienen, weil einem solchen Menschen durch seine Stellung ad Militiam, da er

hiedurch ein nützliches Mitglied des Staats werden kann, vielmehr eine Gnade als Strafe wiederfähret, und derselbe demohngeachtet für seine rechtmässige Obrigkeit, wenn er ein Innländer ist, zu gelten hat. Eben so können robothstützige Unterthanen, die von dem Dominium nach vorläufiger Aburtheilung der Kreisämter ad Militiam gestellet werden, übernommen, und assentirt werden, wenn sie die Tauglichkeit zum Feuergewehr haben.

Sträflinge, die in einem Complot verfangen gewesen, wenn sie ad Militiam gestellt werden, sind zu verschiedenen Regimentern zu assentiren, und, wo die Vorsicht erfordert, derlei wegen geringeren Verbrechen ex officio ad Militiam abgegebene, wie z. B. Tobackschwärzer, Wildpretschützen, und dergleichen aus ihrem Vaterland zu entfernen, immer zu einem ausser Land befindlichen Werbbezirksregimente zu assentiren.

§. 5. Jeder, der unter das Feuergewehr gestellet wird, muß nebst dem, daß er das erforderliche Maaß hat, auch von gesunder Leibeskonstituzion, stark von Kräften, und zu Ertragung der Feldfatiquen tüchtig seyn.

Das Leibesmaaß für einen Infanteristen, Artilleristen, Chevauxleger, und Mineur ist fünf Schuh, drey Zoll; für einen Dragoner, 5 Schuh 4 Zoll; für einen Cuirassier, Pontonier, und Pionier 5 Schuh und 5 Zoll; für einen Carabinier 5 Schuh 6 Zoll, dergestalt bestimmet, daß zwar jeder mehr, keiner aber weniger

niger messen darf; ausser den Chevauxlegers, unter welche auch wie unter die Husaren, Leute von 5 Schuh, und 2 Zoll zu stehen kommen können, wenn sie die sonst für Chevauxlegers vorgeschriebenen Eigenschaften haben; wie sich denn nicht minder in Ansehung der übrigen Klassen bei jungen Leuten, die von starken Gliedmassen sind, noch Wachsthum versprechen, und in kurzem das vorgeschriebene Maaß zu erreichen sichere Hoffnung geben, an obige Vorschrift so genau nicht zu binden ist. Zu Fuhrknechten sind nur solche, die ein, oder höchstens 2 Zoll über 5 Schuh messen, zu nehmen.

Das Lebensalter für einen Fuhrknecht ist von 17 bis 50 Jahre, und für einen Rekruten zur Infanterie, Kavallerie, und andere Militärkorps von 17 bis 40 Jahre bestimmt.

Ein Fuhrknecht kann Gebrechen an sich haben, die sonst zu Militärdiensten untüchtig machen, wenn er nur dadurch nicht die ihm als Fuhrknecht zukommenden Dienste zu verrichten ausser Stand gesetzt wird, doch müssen hiezu keine andere, als solche gewählt werden, die bei Pferden aufgewachsen sind, und mit solchen umzugehen wissen.

Sofern ein Fuhrknecht gut heranwächst, und zur Dienstleistung bei der Infanterie, oder Kavallerie tüchtig wird, so stehet dem betreffenden Dominium frey, selben gegen dem dahin abzugeben, daß solches dafür zum Fuhrwesen einen andern hiezu angemessenen Unterthan stelle, doch kann derjenige Fuhrknecht, welcher

schon zwey Jahre beim Fuhrwesenkorps gedienet hat, ohne Vorwissen des Fuhrwesenskommando nicht mehr unter das Feuergewehr übersetzt werden.

Zu Friedenszeiten sollten, wenn es thunlich wäre, keine Verheurathete unter das Militär zu stehen zu kommen; weil es jedoch von der Beurtheilung des Politikum abhängt, welche Menschen bei dem Ackerbau, bei den Gewerbschaften, und bei andern Provinzial-Beschäftigungen erforderlich oder davon entbehrlich sind, so müssen sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten alle Verheurathete, welche die Dominien, und Obrigkeiten bei dem Nährstande nicht nöthig finden, und ad Militiam abgeben wollen, wenn sie anders dienstauglich sind, angenommen werden; nachdem die Obrigkeiten von selbst immer, vorzüglich die entbehrlich ledigen Pursche, für das Militär bestimmen, und ohne, daß es die Umstände unumgänglich nothwendig machen, nicht auf die Verheuratheten greifen werden; nur ist von Seite des Militärs darauf sehen, daß nicht etwa von Beamten aus Partikularabsichten ledige Pursche begünstiget, und dafür Verheurathete genommen werden.

Sollte ein Dominium, Stadt, oder sonstige Obrigkeit Leute unter das Militär stellen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche bei der Assentirung, und chirurgischen Visitazion, wie es z. B. mit der hinfallenden Sucht, oder andern innerlichen Krankheiten geschehen kann, zu entdecken nicht möglich ist, und welche die Obrigkeiten, oder ihre Beamte gewußt, jedoch gefliss-

sent-

sentlich verschwiegen haben; so ist die betreffende Obrigkeit für derlei wieder zu entlassende untaugliche Leute nebst dem Handgeld, und den Montirungskosten, auch jene des Brods, der Löhnung, und des Schlafkreuzers dem Aerarium zu ersetzen, ausser dem aber für jeden solchen untauglichen, einen andern tauglichen Unterthan ad Miltiam zu stellen schuldig, und die Regimenter müssen den Bedacht nehmen, daß alle dergleichen untaugliche Leute nach ihrer Entlassung, besonders, wenn solche nicht in dem nemlichen Bezirke, wo sie gebürtig sind, sondern in entfernten Gegenden vor sich geht; wie es z. B. mit den galizischen, oder auch solchen deutschen erbländischen Unterthanen geschehen kann, die wegen besonderen Ursachen unter entfernte Infanterieregimenter gegeben werden, oder unter ein entlegenes Kavalleirieregiment, oder anderes Korps zu stehen kommen, einverständlich mit dem Politikum in ihre Geburtsörter zurückgeschaft werden.

§. 6. So oft ein Soldat, es sey durch Erbschaft, durch Ankauf, oder Heurath in den Besitz einer Wirthschaft, oder auf ein bürgerliches Gewerb gelanget, oder aus was immer für einer andern Rücksicht dem Nahrungsstande unumgänglich nöthig, und diese Nothwendigkeit von Seite des Politikums bestättiget wird, hat selber der schon bestehenden Einführung gemäß gegen dem seine Entlassung vom Militär zu erhalten, daß diejenige Stadt, oder Obrigkeit, bei welcher der Mann zuwächst, oder wo sich derselbe ansässig macht, er mag

ihr

ihr schon vorher unterthänig gewesen seyn, oder nicht, dafür einen andern stelle, und muß, wenn der zu Entlassende auf einer andern Herrschaft, als welcher derselbe vorher unterthänig war, sich ansiedelt, auch noch die Einwilligung hierzu von seiner ehemaligen Herrschaft vorher beigebracht werden.

Uibrigens kömmt anbei zu bemerken:

a) daß ein Entlassungswerber nur dann zur Entlassung geeignet sey, wenn dessen anhaltende Gegenwart zur Betreibung einer beträchtlich steuerbaren Wirthschaft bei Hause erforderlich ist, und sich mit der gesetzmässigen Beurlaubung nicht verträgt,

b) daß Soldaten, welche zum Besitz geringerer Wirthschaften, oder nur zur Verwaltung derselben auf einige Jahre gelangen, blos zur Beurlaubung dergestalt vorzuschlagen sind, daß sie nur zur gewöhnlichen Exerzier- und Lagerszeit, wenn sie anders auch da, nach Erkenntniß der Kreisämter, entbehrlich sind, einberufen werden.

Wenn die betreffende Obrigkeit, wohin der zu entlassende Mann kömmt, damals erweislich mit keinem diensttauglichen, und zugleich entbehrlichen Unterthan aufzukommen vermögend wäre, so tritt alsdann der Fall ein, wo der ganze Bezirk zu suppliren, und der Ersatz dort, wo ein Unterthan am leichtesten entbehrlich seyn kann, aus dem Bezirk in *Concreto* zu geschehen hat.

Auf

Auf gleiche Weise wird der Ersatz aus dem ganzen Bezirk auch in dem Falle geleistet, wenn das Politikum die Entlassung eines Soldaten zum Behuf des Bergbaues, der Salz- und Eisenwerke, der Schiffahrt, oder einer Fabrike, und dergleichen mehr, oder das Militär zur Beförderung der Pulver- und Salitererzeugung, wo der zu Entlassende keinem Dominium, oder Obrigkeit ins besonders zu guten kömmt, unumgänglich nöthig findet.

Bey der jährlichen Bezirksrevision müssen die Kreisämter unter andern auch darauf mit aller Genauigkeit sehen: ob die aus Rücksicht des Nahrungsstandes, oder anderer politischen Ursachen halber vom Militär entlassene Leute den Absichten, warum sie die Entlassung erhalten haben, wirklich entsprechen, und ob ihre Personen politisch benützt werden; sollte sich bey ein, oder anderen das Gegentheil veroffenbaren, so wären sie ohne weiters wieder ad Militiam zu übernehmen.

Ergiebt sich der Fall, daß obligate Militärpersonen in den geistlichen Stand eintreten wollen, so haben die Generalkommanden die Befugniß ihnen solches gegen dem zu gestatten, daß der Orden, in den sie aufgenommen werden, oder die Diözes für jeden solchen Mann 200 fl. zur Rekrutirungskasse erlege.

Ausser den angeführten Fällen kann sonst kein aus einem konskribirten Lande gebürtiger Soldat, so lange er vollkommen dienstauglich ist, seine Entlassung erhalten; nachdem aber bisweilen Gelegenheiten vorkommen,

men, daß dergleichen einländischgebohrne Soldaten, die Altershalber, oder wegen ihren zugestoßenen Gebrechen der Realinvalidität sich nähern, und Halbinvaliden sind, und wider deren Entlassung die Regimenter nichts Erhebliches einzuwenden haben, im Politikum ihre Versorgung erhalten, so muß von dem Generalkommando in einem jeden solchen Falle, weil den Regimentern, und dem Militärdienste an der Beybehaltung langgedienter, und vertrauter inländisch gebohrner Unterthanen ganz besonders gelegen ist, die Anzeige mit Anführung aller hiebey in Erwägung zu ziehen nöthigen Umstände dem Hofkriegsrathe erstattet werden, wo nach Befund der Umstände solchen der Realinvalidität sich nähernden Inländern, wenn ihre Gebrechen vorschriftmäßig erhoben, und bestätigt sind, sie sich wegen ihres künftigen Lebensunterhalts gehörig ausweisen, und auf alle Militärbenefizien freywillig renunziren, unentgeltlich, und ohne Stellung eines andern Mannes, hingegen Halbinvaliden von der erklärten Art gegen Stellung eines unkapitulirten, oder zwey kapitulirten Ausländer für jeden, dann gegen Erlag des gewöhnlichen Monturgeldes die Entlassung einzugestehen kein Bedenken seyn wird.

Macht sich ein in diesseitigen Militärdiensten stehender Ausländer auf einem Dominium, oder in einer Stadt durch Antretung einer Wirthschaft, oder eines Gewerbes, oder auch als Fabrikant ansäßig; so hat solcher, er mag ein Kapitulant gewesen seyn, oder nicht,

für

für seine Entlassung nur einen andern kapitulirten Ausländer zu stellen, zugleich aber das Montursgeld zu erlegen. Nach seiner Entlassung vom Militär wird alsdann derselbe nicht mehr, wie ein Ausländer angesehen sondern sowohl seiner Person, als seiner Familie wegen, wie ein Innländer behandelt.

§. 7. Die Rekrutirungen werden nach vorher zwischen dem Generalkommando, und der Landesstelle gepflogenem Einverständnisse von hieraus angeordnet, und nebst der Anzahl, wie viele Rekruten jeder Kreis nach Maaß seiner Population, und der zum Wehrstande angemessenen Menschen sowohl zur Infanterie, und Kavallerie, als für andere Korps zu stellen haben wird, auch die Zeit, wann die Aushebung zu geschehen hat, bestimmet werden.

Die Aushebungen sowohl in Friedens- als Kriegszeiten müssen durch das ganze Land in allen Kreisen, und Distrikten zugleich, und auf einmal, und stets mit der gewöhnlichen Vorsicht, jedoch ohne Geräusch, und Aufsehen eingeleitet, und nie bey der Nacht vorgenommen werden, weil diese Art der Aushebungen in den Gemüthern einen sehr widrigen Eindruck macht, gemeiniglich den größten Lärm verursacht, und den jungen Purschen zur Entweichung den ersten Anlaß giebt; auch ist der Bedacht noch insbesondere dahin zu nehmen, daß die Mannschaft sowohl bey ihrer Aushebung, als bey ihrer nachherigen Aufbewahrung, und Transportirung nicht mißhandelt, und alles dasjenige sorg-

fäl-

fältigst vermieden werde, was den jungen Purschen zur Flucht Anlaß geben, oder ihnen einen Abscheu, oder Unlust gegen den Militärstand beybringen könnte.

Da der zu Kriegszeiten vor dem Feind, durch Krankheiten, und andere Zufälle bey den Armeen sich ergebende Abgang immer schleunigst zu ersetzen ist, so müssen in den Kreisen zwischen dem Militär, und Politikum von nun an solche Einleitungen, und Anstalten getroffen werden, welche den schleunigen Erfolg der Aushebungen der Rekruten sowohl, als derselben Montirung, und Beförderung zu den Regimentern, so oft es nothwendig ist, versichern; um daher stets in Bereitschaft zu seyn, auf jeden Fall eine verhältnißmäßige Repartizion gemeinschaftlich mit dem Militär, und Politikum entwerfen zu können, haben nicht nur die Werbbezirksoffiziers bey Gelegenheit der jährlichen Revision der Bezirke nach dem Formular H. und der demselben beygefügten Erklärung den Stand der zu Staatsnothdürften Anwendbaren individuel auszuweisen, und dem Generalkommando nach dem Formular I. einen summarischen Auszug einzuschicken, sondern jeder für das Konskripzionsgeschäft bestimmte Beamte muß auch zu solchem Ende beständig einen Auszug aus den Ortschaftspopulazionsbüchern über alle auf der Herrschaft befindliche, zum Militärstande taugliche, und ihrer Qualifikazion nach dazu angemessene Unterthanen bey Händen haben; selbe so viel möglich persönlich kennen, und stets vom Orte ihres Aufenthalts unterrichtet seyn,

damit, sobald eine Rekrutenaushebung angeordnet wird, diejenigen Individuen, die zur Abgabe unter das Militär bestimmt sind, hierbey genommen werden können.

So wie eine Stellung vollbracht, und die sich dadurch ergebenden Aenderungen in den politischen Populazionsbüchern bey jeder Familie vorgemerkt, und in Richtigkeit gebracht sind, muß auch der Auszug der zum Wehrstande, zum Fuhrwesen, und andern Korps Angemessenen wieder berichtiget, und so von einer Rekrutirung zur andern immer fortgefahren werden, damit für jede Obrigkeit das sie betreffende Quantum nicht nur beständig in Bereitschaft seyn, sondern solches auch, wenn es zur Stellung kömmt, unverzüglich abgeführet werden könne.

Zur Kavallerie sind lauter Leute von guter Aufführung, und die mit Pferden umgehen können, abzugeben; vorzüglich sind für die Chevauxlegers wohlhabende, verläßliche, freywillige, der deutschen Sprache, und des Lesens und Schreibens etwas kundige Leute auszuwählen.

Die Uebernahms- und Assentplätze müssen schon dermal bestimmt, und dazu vorzüglich solche Oerter gewählt werden, wo gutes, und geräumiges Unterkommen vorhanden ist, damit die Rekruten, welche nicht lange eingesperrt aufzuhalten sind, bequem, und ohne Nachtheil der Gesundheit untergebracht werden können.

Diese Uebernahms- und Assentirungsplätze müssen in jeder Kreisstadt bestimmt, und ausgemacht werden,

auf daß, da zu Kriegs- und Friedenszeiten die Dominien ihre Rekruten selbst auf die Assentirungsplätze zu liefern haben, und nur in jenem Falle das Militär hiezu zu gebrauchen ist, wenn es die Dominien nöthig finden, und hierum anlangen werden, denselben durch die weite Transportirung keine beträchtliche Kösten verursachet werden.

Die Visitir- und Assentirung der Rekruten, welche die Dominien nach der bereits bestehenden Anordnung mittels einer nach dem Formular K. in duplo verfaßten Konsignazion auf den Assentplatz bringen, ist mit aller Genauigkeit, und so geschwind, als möglich vorzunehmen, damit die abliefernden Beamten nicht im geringsten aufgehalten werden, sondern unverzüglich wieder nach Haus zurückkehren können.

In den von den Dominien auf den Assentplatz in duplo mitzubringenden Konsignazionen sind die Rubriken: Maaß, und Anmerkungen: leer zu lassen, und, wenn der Rekrut dann auf dem Assentplatze gemessen, und visitirt wird, hat der Werbsoffizier, wenn der Mann tauglich befunden worden ist, das Maaß, und in der Rubrike: Anmerkung: das Regiment, zu welchem er assentiret wird; ist der Mann aber als untauglich erkannt worden, das Gebrechen, welches sich vermög chyrurgischen Befunds an selbem geäussert hat, anzumerken, ein Pare dieser Konsignazionen ist sodann vom Dominium unterfertigter in den Akten des Werbbezirkskom-

vom

mando aufzubewahren, und das zweyte dem Dominium vom Werbbezirksoffizier unterfertigter zurückzustellen.

Zur Visitirung der Rekruten können in Ermanglung hinlänglicher Militärchyrurgen Zivilchyrurgen von dem Provinciale gegen Verabreichung einer Douceur pr. täglich zwey Gulden zu Hilfe genommen werden; wodurch es also von dem sogenannten Visitirungsgelde, welches in einigen Ländern gegen die bestehenden Befehle von den Dominien den Provincial- und zum Theil auch den Militärchyrurgen für jeden Rekruten in einem größeren, oder minderen Betrag zu entrichten üblich war, gänzlich abkömmt, wie dann auch besonders darauf zu sehen ist, damit die Chyrurgen bey den öfters in großer Anzahl ausgehobenen Rekruten nicht etwa durch das Angeben scheinbarer Gebrechen Leute für untauglich erklären, um ihre Herstellung in dienstauglichen Stand gegen Erhaltung eines von den Dominien und Obrigkeiten zu bezahlenden Geldbetrags zu übernehmen, weßentwegen den Chyrurgen überhaupt verbothen bleibt, von den Dominien, und Obrigkeiten, unter was immer für einem Vorwande, wegen Visitirung der Rekruten, einiges Douceur anzunehmen.

Jeder dienstauglich erkannte Rekrut, sobald er kommissariatlich assentirt ist, bekömmt ohne Unterschied, ob er für die Infanterie, Kavallerie, oder ein anderes Korps gehöret, die vom Aerarium bewilligten drey Gulden Handgeld, wovon er sich die ersten nothwendigen Kleinigkeiten: als Zopfband, Kämme, Messer und

Gabel, Schuhbürsten, Schnupftuch ꝛc. anschaffen muß. Adeliche, Beamte, und Honorazioren, dann deren Söhne, so von der Widmung zum Wehrstande überhaupt befreyt sind, bekommen, wenn sie freywillig bey welchen Regiment, oder Korps sie immer Dienste nehmen, und sich nicht als Kadeten ex propriis engagiren lassen, zehn Gulden Handgeld. Als Honorazioren sind jedoch nur anzusehen.

a) alle Ungeadelte, so in unmittelbarer landesfürstlichen Pflicht, und Brod stehen,

b) die in Städten unter landesfürstlicher Begnehmigung dem gemeinen Wesen vorstehen; die Magistratualen, so in Rathsversammlungen Sitz und Stimme haben, und die Magistratswürde auf beständig, oder doch auf längere Zeit begleiten; nicht aber jene, so nur auf einige Zeit ein Vorsteheramt vertreten, sonst aber hauptsächlich vom bürgerlichen Gewerbe leben, welche in die Rubrike der Bürger gehören;

c) jene, welche wegen ihrer Gelehrsamkeit, oder Wissenschaft unter öffentlichem Schutz stehen, als Doktores der Medizin, der Rechte, Notarien ꝛc. ꝛc. Endlich

d) die bey Privatherrschaften stehende vornehme Beamten: als Hofräthe, Direktoren, Amtsleute, Kanzleydirektoren und Oberforstmeister ꝛc. ꝛc. die wirklichen Bürger, Bauern und deren Söhne, welche als Erben angesetzt sind, wenn sie mit Verlas-

lassung ihrer Qualifikazion im Militär leben wollen, oder die als Vagabunden angehaltene Adeliche und Honorazioren, sind so wie konskribirte Unterthanen in Ansehung des Handgeldes zu behandeln.

Die Söhne der in Militärdiensten stehenden Ausländer, wenn sie zum Wehrstand übertreten, und ihre Väter noch Kapitulanten sind, haben fünfzehn Gulden; sind aber ihre Väter für beständig obligat, nur drey Gulden Handgeld zu erhalten.

Jene Unterthanen, welche zur Vermeidung ihrer Stellung ad militiam flüchtig werden, werden des Rechts, ein Haus, oder eine Wirthschaft zu besitzen, gänzlich verlustiget; jene aber, welche bey ihrer Flucht mit Ansässigkeit, oder einigem beweglichen Vermögen versehen sind, sind vorläufig durch öffentliche Edikte einzuberufen, und diejenigen, welche hierauf zurückkommen, unter das Feuergewehr, oder wenigstens unter das Fuhrwesen, wenn sie die Tauglichkeit haben, ohne weiters abzugeben, ihre als Eigenthum besitzende Realität oder sonstige Baarschaft ist, wenn sie verheurathet sind, zum Vortheil ihrer Weiber und Kinder zu besorgen, und dasjenige, was nach Abzug des denselben schuldigen Lebensunterhalts von der vom Haus, oder Wirthschaft, oder sonstigen Vermögen abfallenden Nutzung erübriget, ihnen dennoch nur mit Vorwissen des Regiments, oder Korpskommando abzureichen; im Fall aber, wenn ein solcher Unterthan wegen Gebrechlich-

keit und Invalidät jemals seiner Militärpflicht entlassen würde, so wird ihm sodann unbenommen gelassen, sein Haus und Wirthschaft in die Verwaltung wieder zu übernehmen. Bey denjenigen hingegen, die ledigen Standes sind, ist die zurückgebliebene Realität dem nächsten Befreundten gegen billige Abschätzung, oder in deren Ermanglung auch Fremden versteigerungsweise hindan zu geben, und der eingelößte Geldbetrag demselben, jedoch ebenfalls nur mit Vorwissen des Regiments, oder Korpskommando ausfolgen zu lassen.

Jeder auf die Zitation sich nicht wieder stellende Flüchtling ist als ein Auswanderer anzusehen, und als solcher nach dem dießfälligen künftigen Patent zu behandeln.

Derjenige, der sich beygehen läßt, dem Soldatenstande einen hiezu tauglichen Purschen auf unerlaubte Weise zu entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen, ist, wenn er die Tauglichkeit hat, ohne weiters sogleich selbst zum Soldatenstande zu stellen, oder, wenn er hiezu nicht geeignet ist, mit einer öffentlichen Leibesstrafe zu züchtigen.

Ein Unterthan, welcher sich in der Absicht, dem Kriegsdienste zu entgehen, verstümmelt, macht sich eines Zivilverbrechens schuldig, und ist mit gelinderem Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre zu bestrafen, und nach vollstreckter Strafe doch zu jenem Militärdienst, wozu er noch tauglich ist, abzugeben.

Wer einen zur Fahne geschworenen Soldaten, oder einen zum Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand gehet, oder einen Ausreisser durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehrs, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder sonst auf eine Art hilfliche Hand biethet, wodurch die Ausreissung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschweret wird, macht sich der Verhehlung oder Beförderung der Deserteurs schuldig, und ist in Kriegsdienst, wenn er dazu tauget, zu stellen; ist er dazu nicht tauglich, so soll er nebst dem, daß er für einen Ausreisser vom Fußvolk 50 fl., und wenn er von der Kavallerie war, 100 fl., zu bezahlen hat, noch überdieß als ein Zivilverbrecher im gelinderen Kerker zwischen einem Monat, und einem Jahre angehalten werden; kann er die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten, so ist die Strafzeit strenger auszumessen, oder zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreisser wieder eingebracht worden, an der Anwendung dieser Anordnung nichts ändern.

Wenn Dominien und Obrigkeiten während des Krieges Unterthanen, die sich etwa der Flucht verdächtig machen, oder auch aus andern Ursachen der Zeit einer Rekrutirung vorhinein stellen, so müssen

solche angenommen, und dem Dominium auf die nächste Stellung gutgeschrieben werden.

Sämmtliche Dominien und Ortsobrigkeiten sind aber während des Krieges, so wie zu Friedenszeiten, weder Ausländer, deren Anwerbung blos dem Militär vorbehalten bleibt, noch andere als ihre eigene Unterthanen ad militiam zu stellen befugt, und die Ausländer, welche ohne Paß betreten, oder als Vagabunden eingebracht werden, sind wie zu Friedenszeiten als Rekruten ex Officio abzugeben, und können für kein Dominium oder Obrigkeit giltig seyn.

Zur Uebernahme der Transportirung der Rekruten sind die im Kreise bequartirt liegende Truppen, so weit es ihre anderweiten Verrichtungen zulassen, zu verwenden.

Soweit sie nicht dazu hinreichen, muß eine andere Aushilfe von Seiten des Militärs, und von dem Politikum verschaft, mithin die Transportirung der Rekruten durch Leute vom Lande unter der Aufsicht pensionirter Offiziers, und unter Beygebung einiger Kommandirten veranstaltet, und das Landvolk zur Bewachung in den Nachtstazionen herbeygenommen werden.

Die Vergütung, welche den zur Transportirung, und Bewachung der Rekruten in den Nachtstazionen verwendet werdenden Unterthanen aus dem Militärfond zu verabreichen kömmt, bestehet für erstere sowohl während dem Transporte, als auf dem Rückwege

wege pr. Kopf und Meile in 3 Kreuzern, und für letztere auf eine Nacht pr. Kopf in 9 Kreuzern.

Die Unkösten der Rekrutenstellung, und die mit derselben verbundene unentgeldliche Beyschaffung der Fuhren zu Transportirung der Rekruten an den Ort ihrer Assentirung, haben die Unterthanen sowohl der Kammeral- als der Privatherrschaften in verhältnißmäßiger Eintheilung zu tragen; damit aber kein Unterthan sich über mehrere Bedrückung als ein anderer hierzufalls zu beklagen Ursache finden möge, so haben alle Dominien und Obrigkeiten einen verläßlichen Ausweis über die bey Rekrutenstellungen, und mit Vorspann geschehender Transportirung der Rekruten auf ihren Assentirungsplatz bestrittenen Unkösten, sammt der Repartizion, wie sie den Ersatz derselben von den Unterthanen einzubringen gedenken, den Kreisämtern zur Einsicht, und Bestättigung vorzulegen, wo sie sodann erst, wenn das Kreisamt nichts dagegen einzuwenden findet, den Ersatz von den Unterthanen einzutreiben haben.

§. 8. Den Militäroffiziers, welche zur Bewirkung der jährlichen Bezirksrevision sowohl in Friedens- als zu Kriegszeiten verwendet werden, hat das Land aller Orten das unentgeltliche Quartier, dann zu ihrem Fortkommen die benöthigte Vorspann gegen regulamentmäßige baare Bezahlung zu erfolgen.

Es sind jedoch keinem Offizier mehr, als vier Vorspannspferde passirt, und der dafür zu entrichtende

Betrag wird ihnen gleich jenen erweislichen Auslagen, welche sie in Konskripzions- und Werbbezirksangelegenheiten zu machen haben, vom Aerarium vergütet.

Den Militärschreibern, welche die Offiziers bey der Revision zur Aushilfe mitbekommen, gebühret gegen dem, daß zu Friedenszeiten der Schlafkreuzer dafür bezahlet werden muß, aller Orten das gemeinschaftliche Unterkommen vom Lande, und für die Zeit, welche sie in dieser Verrichtung außer ihren angewiesenen Quartiersstazionen zubringen, sie mögen Gemeine, Gefreyte, oder Unteroffiziers seyn, eine gemeine Mannslöhnung zur Zulage vom Aerarium.

Die Konskriptions- oder sogenannten Familienbögen sind so eingerichtet, daß sie, wo eine Familie nicht sehr stark ausfällt, oder nicht gar viele Aenderungen sich dabey ergeben, auf mehrere Jahre hinreichen; es muß daher zur Verminderung der Auslagen sowohl das Politikum, als das Militär diese Familienbögen, so lang es thunlich ist, im Gebrauch behalten, und von Zeit zu Zeit nur solche mit neuen austauschen, die schon ganz angefüllt, folglich nicht mehr zu gebrauchen sind.

Was sowohl hieran, als an Summarien und andern Tabellen jährlich unumgänglich neu erfordert wird, hierüber ist mit Ende Julius eines jeden Jahres nach dem Formular L. ein von den Herrn Kreishauptleuten, und den Werbbezirkskommandanten gemeinschaftlich gefertigtes Verzeichniß der Landesstelle vorzulegen, welche den Nachdruck dieser Erforderniß auf Kosten des Kammer-

Nach der Seite 538 einzubinden.

Formular E.

Kreis N. N. Dominium N. N.

Protokoll

über sämmtliche bey obbenanntem Dominium seit der letzten Revision in dem Bevölkerungsstande sich ergebenen Aenderungen.

Namen der Ortschaften, bey denen die Familienänderungen vorgefallen sind.	Haus Nro.	Namen des Hausfamilienvaters, oder Mutter, bey welchen sich die Aenderungen ergeben.	Namen der Individuen, die den Zuwachs, Abgang, oder sonstige Veränderung veranlassen.	Art und Weise des sich ergebenen Zuwachses, Abgangs, oder sonstigen Veränderung einer Familie.
Stronie.	3	Edler von Kubeczki.	Sohn Peter.	Den 12. Aug. a. c. gebohren.
			Knecht Michael Wallas.	Hat sich in Nro. 9. hieroits verheirathet.
			Knecht Jos. Panuszka.	Aus dem Dorf Zelichow anhero.
			Dienstmagd Rosalia Waluszowa.	Aus dem Dorf Porowa anhero.
	9	Michael Wallas.	Michael Wallas.	Aus Nro. 3. den 6. July anhero verheirathet.
			Eheweib Johanna.	Tochter aus Nro. 10. anhero.
			Tochter Josepha.	Den 1. Oktober 1797. gebohren.
Polok.	3	Mathias Piechow.	Mathias Piechow.	Den 8. September a. c. gestorben
	3	Joseph Wrona.	Blasius Spiczak.	Seit 12. September a. c. als Kaufmann von Warschau anhero.
			Eheweib Thekla.	
			Sohn Stanislaus.	
			Tochter Theresia.	
Bliskowice.	42	Wenzel Nowak.	Sohn Stanislaus.	Den 1. August mit Bewilligung der hohen Behörden nach Ostgalizien in das Dorf N. übersiedelt.
	2	Mathes Luczak.	Joseph Lucerna.	Sind den 18. Oktober 1797. mit oder ohne obrigkeitlichen Konsens in das Dorf N. Kreis N. in Westgalizien übersiedelt.
			Eheweib Katharina.	
			Sohn Joseph.	
	12	Kasper Luniarzek.	dessen Sohn Jakob.	Den 18. April a. c. zu dem Regiment N. assentirt worden.
Mogila.	10	Lorenz Wozniak.	Wittib Salomea Kartakowa.	Den 8. May a. c. nach Przesko nemlicher Herrschaft überzogen.
			Tochter Hedna.	
	18	Martin Sobiarz.	Sohn Joseph.	Den 9. August als steuerbarer Grundbesitzer von dem Regimen N. in das Haus N. N. entlassen worden.
	30	Konrad Majewski.	Stanislaus Tychy.	Mit seiner ganzen Familie auße Land emigrirt.

Formular F.

Ortschafts = Vieh = Beschreibungsbogen de Anno 179

Kreis Herrschaft Pfarrey Ort

Numerus		Namen des Familienhaupts oder Eigenthümer des Viehes.	Fohlen bis an das 3. Jahr alt	Pferde.									Oxsen.	
				Hengsten.			Stutten.			Wallachen.				
				Im Alter von 3 bis 7 Jahren			Im Alter von 3 bis 7 Jahren			Im Alter von 3 bis 7 Jahren				
der darin wohnenden Familien.				Von 12 bis 14 Faust.	Ueber 14 Faust.	Ueber 7 Jahre	Von 12 bis 14 Faust.	Ueber 14 Faust.	Ueber 7 Jahre	Von 12 bis 14 Faust.	Ueber 14 Faust.	Ueber 7 Jahre	Summa aller Pferde.	Zug.	Mast.
			Stücke.												

Formular H. N. Werbbezirk.

Individualauszug

aus den Ortschafts-Populazionsbüchern sämmtlicher zu Staatsnothdürften anwendbar klassifizirten Individuen, mit der Bemerkung, wozu diese in erforderlichen Fällen verwendet werden können.

Namen der Herrschaften, wohin nebenbenannte Ortschaften gehören.	Namen der Ortschaften, zu deren Populazion die anwendbaren Individuen gehörig sind.	Namen der zu Staatsnothdürften anwendbaren Individuen.	Jahr alt	Qualification.	Zu Staatsnothdürften anwendbar		Von voranstehend einheimischen anwendbaren Individuen sind		Von voranstehend präsenten einheimisch anwendbaren sind angemessen.			
									Nach dem Augenmaß			
									zu	zum Feuergewehr		
					Einheimisch	Heimatlose Fremde.	Präsente	Absente ausser den eigenen Regimentswerbbezirken.	Militärfuhrknechten	Packknechten	Haben zwar noch nicht die Maaß von 5 Schuhen, 3 Zoll, versprechen aber theils Wachsthum, theils können solche, wenn eine Nachsicht in der Maaß gestattet werden sollte, hiezu verwendet werden.	Haben allschon die vollkommene Maaß von 5 Schuhen, 3 Zoll und darüber.
									Von 1 bis 2 Zoll			
	N.	Thomas Stawik	27	Klein	1		1		1			
	N.	Johann Berlinger	30	Klein	1		1			1		
	N.	Franz Kopitsch	18	Klein	1		1				1	
	N.	Andreas Langer	28	Klein	1		1				1	
N.	N.	Franz Schneider	26	Mittelmäs.	1		1					1
	N.	Elias Rötzer	24	Groß	1		1					1
	N.	Simon Wonder	18	Klein		1						
	N.	Johann Kutschka	22	Mittelmäs.	1		1					1
	N.	Andreas Schmid	19	Klein	1			1				
	N.	Joseph Stovy	27	Groß	1			1				

Formulare L.

Kreis N. N. Herrschaft N. N.

Konsignazion

über nachstehende zu Folge kreisämtlicher Verordnung dd. N. N. auf den Assentplatz nach N. N. zu stellen kommenden Rekruten von obbenannter Herrschaft.

Nro.	Namen der Rekruten.	Gebürtig				Alter	Religion	Profession	Stand	Ehehin gedient	Messet			Anmerkung.
		Ort	Herrschaft	Kreis	Land						Schuhe	Zoll	Strich	

meralärariums veranlassen wird; nur ist gemeinschaftlich darauf zu sehen, daß weder von Seite des Politikums, noch von Seite des Militärs die Bögen zu keinem andern Gebrauch, als wozu sie bestimmt sind, verwendet, somit hievon keine verschleppt, oder unnützerweise verdorben werden.

Nach diesen Interimalgrundsätzen, und Maaßregeln, haben sich die Dominien und Magistrate genau zu benehmen, und überhaupt mit vereinigten Kräften darob zu seyn, damit alles, was gegenwärtige Vorschrift enthält, mit alleiniger Rücksicht auf den höchsten Dienst und das gemeine Beste des Landes in Vollzug gesetzet, anbey aber auch in allen Fällen das gute Einvernehmen zwischen dem Politikum, und Militär stets beybehalten werde.

Sollten sich in der Ausübung hie und da Anstände von Wichtigkeit ergeben, so werden solche jedesmal, und zwar ungesäumt dem Kreisamte anzuzeigen, sofort von diesem die weitere Entscheidung hierüber zu gewärtigen seyn.

Repertorium.

A.

	Seite.	Nro.
Abfahren (das) der schweren Wagen von den Chausseen wiederholt verbothen.	46	3307
Abfahrtsgeld (dem) und der Erbsteuer ob die Verlassenschaft eines franz. Emigranten unterliege.	207	3373
Abhandlungsbehörden sollen die frommen Legaten, oder Erbschaften sogleich der Landesstelle anzeigen.	113	3355
Abköpfen oder Ausästen (das) der Bäume an Chausseen verbothen.	209	3375
Abschrift des Urtheils erster Instanz ist den Appellations- und Revisions-Akten beyzulegen.	342	3464
Abstehung von der Appellation (bey der) wie sich zu benehmen ist.	72	3330
Advokaten (unbefugte) und Winkelschreiber sind von den Stadt- und Ortsgerichten in Ostgal. zu beseitigen.	29	3291

	S.	Nro.
Advokazien (Besitzer der geistl.) in Westgal. sollen halbjährig das Attestatum Vitae beybringen.	341	3461
Aerarial-Bescheller (Stallung für die) in kein anderes Haus gegen neue Kosten zu übertragen.	47	3309
— - Gefälle (bey Verpachtung der) was die Behörden zu beobachten haben.	328	3450
— - Obligationen; Sieh **Obligationen.**		
Aerarium (wegen Forderungen an dem Militär-) Vorschrift in Tyrol zu deren Liquidirung.	94	3345
— — Nachtrag.	220	3387
— (wie das) bey Todesfällen der Beamten in Krain wegen geleisteten Besoldungs-Vorschuß zu sichern ist.	312	3435
Aerzte in Westgalizien sollen ihre Zeugnisse immer nach bestem Wissen und Gewissen ausstellen.	125	3362
Sieh auch **Kreisärzte**, und **Wundärzte.**		
Akademie (Kadeten-) zu Neustadt, bey Gesuchen um Aufnahme in dieselbe, wann und wie die Taufscheine gestempelt seyn sollen.	41	3299
Akatholiken (wie die) den Meßnern der kathol. Pfarren die Stollgebühren zu entrichten haben.	238	3401

	S.	Nro.
Akzidenzen vom Salze finden nicht Statt.	320	3444
— (von) der Beamten auf Staatsgütern Arrha, Karenz- und Karakterstaxen.	348	3469
Annehm-Freygeld (Bezug des) wie nach einer Todfallsverhandlung Statt findet.	120	3360
Ansiedlung (über die) haben die Obrigkeiten in Westgal. Ausweise jährlich den Kreisämtern vorzulegen.	318	3441
Apotheker, Ordnung für derselben Gremien in Mähren und Schlesien.	396	3471
Appellation (bey Einwendung der verfallenen Frist zur) oder Revision ist von Gerichtsbehörden die Zustellung des Urtheils auszuweisen.	9	3276
— (bey Abstehung von der) wie sich zu benehmen ist.	72	3330
— (bey einer) und Revision ist nebst der Abschrift der Beweggründe, auch jene des Urtheils erster Instanz beyzulegen.	342	3464
Appellationsgericht soll alle Tax- und obrigkeitliche Gefälls-Gegenstände betreffende Beschwerden an die Landesstelle übergeben.	209	3376
Armen (Kassegeschäfte der) Kirchen, Waisen		

	S.	Nro.
sen ꝛc. können von Filial-Kassieren besorgt werden.	5	3274
Armen-Institut (wie für das) das Perzent von den Versteigerungen in Tyrol einzuheben.	490	3502
Arrha, Karenz- und Karakters-Taxen haben die Beamten auf Staatsgüter zu entrichten.	348	3469
Artzeneyen (die) sind den Oehlträgern in Westgalizien abzunehmen.	227	3390
Arzt; Sieh **Aerzte.**		
Attestatum vitae sollen die Besitzer geistl. Advokazien in Westgalizien halbjährig beybringen.	341	3461
Sieh **Zeugnisse.**		
Aufgeboth der Ehe (Dispens-Ertheilung von dem) wird der Geistlichkeit in Westgal. verbothen.	61	3315
Aufseher (Gränzzoll- und Salz-) wie von Pfleggerichten und Obrigkeiten vorgefordert werden können.	73	3332
Aufsichtsstazion (in eine bollettirende) wird das Gränzzollamt Goszczyncin verändert.	28	3289
Ausasten, oder Abköpfen (das) der Bäume an Chausseen verbothen.	209	3375
Ausfuhr; Sieh unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach.		

	S.	Nro.
Ausmaßler des Salzes in Oester. ob der Enns aufzustellen.	449	3478
Ausmaßlung (bey) des Salzes, was zu beobachten ist.	95	3346
Ausschuß (an den Landes-) in Böhm. Vorlegung der Schulprüfungs-Zeugnisse von Kandidaten zur strakischen Stiftung.	321	3346
Ausschußmänner (Wahl der bürgerl.) wann vorzunehmen.	403	3472
Austrieb; Sieh unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach.		
Auswanderung (wegen der) aus Galizien erläuternde Vorschrift.	345	3467
Sieh auch **Emigranten.**		
Ausweise über den Stand der Kontributions-Reste den Jahrsrechnungen in Böhmen beyzulegen.	314	3439
— über die Ansiedlungen von den Obrigkeiten in Westgal. den Kreisämtern vorzulegen.	318	3441
— (welche) von Bankal- und Zoll-Administrationen aufzunehmen, und an wen einzusenden.	333	3455
— und Fassionen über das Vermögen der Geistlichkeit in Westgalizien, wie zu verfassen.	404	3474

B

Bader (wegen der) Weisung in Westgalizien. 13 3282

Sieh übrigens Chyrurgen und Wundärzte.

Bahn-Bezeichnungen (zu den) keine Holzstämme zu gebrauchen. 187 3366

Bank-Obligationen (zu den Wiener Stadt-) Zuschuß betreffendes Patent. 446 3476

Bankal-Administrationen (von den) welche Ausweise aufzunehmen, und an wen einzusenden. 333 3455

—-Aemter (wie sich die) wegen der Passier-Volleten in Böhmen benehmen sollen. 319 3443

—-Beamten (bey Versetzung der) nach Wien, was zu beobachten. 93 3344

— — (bey Bestimmung der Pension für die) welche Zuflüsse in Anschlag zu nehmen. 238 3400

Barmherzigen Brüder (den Konventen der) in Ungarn und Kroatien werden die Sammlungen in allen deutschen Erbländern erlaubt. 311 3434

Bau der Häuser wird in Westgalizien begünstigt, und der Milit. Quartiers-Beytrag eingeführt. 188 3367

	S.	Nro.
Bauerngüter (bey Abhandlung der) Bestimmung der Instanz, dann wegen der Schätzung und hieraus entstehenden Beschwerden, Vorschrift in Oestr. o. d. E.	30	3292
Bäume nicht zu nahe an die Strassen zu setzen.	194	3369
— (das Abköpfen, oder Ausästen der) an Chausseen, verboten.	209	3375
Baum-Früchte (Entfremdungen der) in Görz und Gradiska. Sieh **Entfremdungen.**		
Bayerischen Groschen (Gangbarkeit der)	11	3279
Beamten (Bankal-) was bey derselben Versetzung nach Wien zu beobachten.	93	3344
— — bey Bestimmung der Pension für dieselben, welche Zuflüsse in Anschlag zu nehmen.	238	3400
— (bey Todesfällen der) in Krain, Sicherung des Aerarial-Vorschusses der Besoldung.	312	3435
— (den substituirten) welche Gebühren für Einhebung der Gefälle zu bewilligen.	347	3468
— (der) auf Staatsgütern Arrha, Karenz- und Karakters-Taxen.	348	3469
— (wie die) zu Kassen anzustellen.	446	3475

S. Nrs.

Beamten. Sieh auch **Besoldungen** und **Verpflegsbeamte.**

Bediente (verheirathete) sind mit ihrem Wohnorte in den Schuldensteuerfassionen einzuschalten. 36 3296

Bedrückungen der Quartierträger von Soldaten, anzuzeigen. 35 3295

Beerdigung (vor der) sind in Westgalizien die Todten-Körper mit dem Sargdeckel zuzuschließen. 227 3389

Begleitungsschreiben (Stempel der) in Parthey-Sachen. 467 3488

Begräbniß; Sieh **Beerdigung.**

Belehnung (wo und wann die) von Besitzern eines Bergwerkes in Westgalizien angesucht werden soll. 301 3425

Belehrungen, Zirkulare, Hirtenbriefe der Ordinarien an den Klerus in Westgalizien der Landesstelle vorzulegen. 239 3402

Belohnung für eingebrachte Militär-Marodeure in Tyrol. 395 3470

— — Erläuterung. 492 3506

— der Vormünder, Kuratoren, Sequester, wie in Ostgalizien auszumessen. 478 3492

— (wegen der) im Gelde der Tyroler Landesvertheidiger, höchste Entschließung. 482 3496

	S.	Nro.
Bereisungen (bey den) haben die Kreisämter in Oestr. o. d. E. das Pupillar-Vermögen in den Herrschaftskanzleyen zu untersuchen.	236	3398
— auch die Judizial-Depositen.	265	3417
Berggericht (bey dem) zu Wieliczka haben die Besitzer eines Bergwerks in Westgalizien die Belehnung anzusuchen.	301	3425
Bergstädten (in) dürfen die Juden die Jahrmärkte nicht besuchen.	62	3317
Bergwerk (die Besitzer eines) in Westgalizien, wo und wann die Belehnung ansuchen sollen.	301	3425
— Zehent (von dem) und Frohn-Nachlaß hat es abzukommen.	465	3484
Berichte alle halbe Jahre über die Veränderungen in Böhmen zu erstatten.	38	3298
— über Heirathsgesuche der Juden ohne Erhebung der Erfordernisse der Brautleute nicht zu erstatten.	208	3374
Beschneller (Stallung für die ärarial-) in kein anderes Haus gegen neue Kosten zu übertragen.	47	3309
Beschwerden (wegen der) aus der Schätzung der Bauerngüter, und der Abhandlung solcher Güter ꝛc. Vorschrift in Oestr. o. d. E.	20	3292

S. Nro.

Beschwerden (Taxen und obrigkeitliche Gefälle betreffende) hat das Appell. Ger. an die Landesstelle zu übergeben. 209 3376

Besitz-Erwerbungsrecht (das) sollen die Zehendbesitzer auf Staatsgütern in Westgal. ausweisen. 205 3371

Besitzer eines Bergwerks in Westgal. wo und wann die Belehnung ansuchen sollen. 301 3425

— geistlicher Advokazien in Westgalizien sollen das Attestatum Vitae halbjährig beybringen. 341 3461

Besitzungen (Vererbung der emphiteutischen) wie zu geschehen habe. 193 3368

Besoldungen (bey Uebertragungen der) und Pensionen sind von den Kassen die Verbothe hierauf anzuzeigen. 217 3384

— (der Aerarial-Vorschuß an) wie bey Todesfällen der Beamten in Krain zu sichern ist. 312 3435

— (von) der Beamten auf Staatsgütern Arrha, Karenz- und Karakters-Taxen. 348 3469

Sieh auch **Gehalt.**

Bestrafung; Sieh **Strafen.**

Bevölkerung (über die) in Krakau sind Fassionen einzubringen. 243288

Sieh auch **Population.**

	S.	Nro.
Bewaffnung (der allgemeinen) in Wien, Denkmal.	328	3391
Beweis (über Bedachtnehmung auf den) durch Zeugen, oder Eid in der Replick, und Duplick ist in der Hauptsache zugleich zu erkennen.	14	3284
Beylagen (über Bedachtnehmung auf die) in der Replick und Duplick, Beweis durch Zeugen, oder Eid ist in der Hauptsache zugleich zu erkennen.	14	3284
Bier (bey Verführung des) in die k. Städte in Böhmen, Ertheilung der Lieferscheine, und Beylegung der Verzeichnisse.	304	3429
Bischöfe in Westgal. haben die Hirtenbriefe ꝛc. an den Klerus, der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.	239	3402
Bistriz (an der Brücke zu) in Ostgal. Wegmauth.	231	3392
Bittschriften; Sieh Gesuche.		
Bley auszuführen nur gegen Pässe der Landesstelle erlaubt.	329	3451
Bombasin (Stempelgebühr für) Mousselin ꝛc.	116	3357
Borstenvieh; Sieh Schweine.		

	S.	Nro.
Brandwein (auch über den in Mähren unter Reiffen verführten) die Auflad-bolleten zu erheben.	231	3393
Brautleute (die Erfordernisse der) vor Einbegleitung jüdischer Heirathsgesuche gründlich zu untersuchen.	208	3374
Brennholz; Sieh Holz.		
Brief-Porto (Erhöhung des)	479	3494
Brücke (an der Bistrizer) Wegmauth in Ostgal.	231	3392
Brückel (Aernde- und Heu-) bey den Strassen zu erhalten.	194	3369
Brückenmauth (von der) welche Militär-Transporte frey sind.	287	3420
	337	3458
Buchhandlung soll ohne Landesfürstl. Bewilligung nicht errichtet werden.	321	3445
Bücher (wie sich wegen der) bey fremden Reisenden zu benehmen.	186	3364
—, wenn im Auslande unter fälschlich angegebenem inländischen Druckorte gedruckt werden, Strafe für den Verleger.	491	3503
Bürgerliches Gesetzbuch; dessen 6ten Hauptstückes, 1ten Theils besondere Bekanntmachung in Westgalizien.	289	3422
Bürgerschaft (der Ausschußmänner aus der) Wahl, wann vorzunehmen.	403	3472

S. Nro.

C.

Censur (strengere) der Zeitungen wird befohlen. 310 3436

Sieh auch Druck und Zeitungen.

Charfreytag (am) und Charsamstag, wie das Hochwürdigste in den Pfarrkirchen ausgesetzt werden kann. 218 3385

Charsamstag; Sieh Charfreytag.

Chausseen (das Abfahren von den) der schweren Wagen wiederholt verboten. 46 3407

— (der Bäume an den) Abköpfen, oder Ausästen, verboten. 209 3375

Sieh auch Strassen.

Chyrurgen (wegen der) Weisung in Westgal. 13 3282

Sieh auch Wundärzte.

Cirkulare; Sieh Zirkulare.

Die übrigen hier nicht vorkommen- Schlagwörter sieh unter K. und Z.

D.

Dachrinnen nicht auf die Strassen herauszurichten. 194 3369

Darlehen (Aufnahme eines) den Magi-

strat.

	S.	Nro.
straten und Stadtgerichten in Westgalizien im Namen der Gemeinden ohne Bewilligung der Landesstelle verbothen.	314	3438
Darlehen am Gelde aufzunehmen, oder Geldsammlungen zu machen, den Richtern und Geschwornen der Dorfgemeinden in Westgal. ohne kreisämtlicher Bewilligung verbothen.	492	3505
Denkmal der allgemeinen Bewaffnung in Wien.	228	3391
Depositen (die Judizial-) sind von den Kreisämtern in Oestr. o. d. E. bey Bereisungen in den Herrschaftsämtern zu untersuchen.	265	3417
Deputaten (von) der Beamten auf Staatsgütern, Arrha, Karenz- Karakters-Taxen.	348	3469
Deserteure (die Ausfindung der) wird den Dominien und Unterthanen in Westgal. empfohlen.	13	3283
— (wegen Verhehlung der) wird die Verordnung in Westgal. erneuert.	61	3314
— (Taglia für die) wann anzusuchen ist.	63	3318
— (auf den General-Pardon sich meldende) an das nächste Milit. Kommando in Westgal. zu übergeben.	301	3424

S. Nro.

Deserteure und Ranzionirte in Tyrol an das nächste Milit. Kommando zu überliefern. 307 3432

— (um die Taglia für eingelieferte) wenn die Anmeldung geschehen soll. 478 3493

— (die russischen) in Westgal. nur gegen das Reciprokum zurück zu stellen. 330 3452

— auch jene vom Kondeischen Korps. 487 3498

Sieh auch **Marodeure.**

Diebstahl; Sieh **Entfremdungen.**

Dienstherren sollen ihre verheiratheten Bedienten mit ihrem Wohnorte den Schuldensteuer-Fassionen einschalten. 36 3296

Dienstleute (der) und Dienstbälter wegen, besondere Bekanntmachung des bürgerl. Gesetzbuches 6tes Hauptst. 1. Thl. in Westgal. 289 3422

Dispens (Ertheilung der) vom Aufgebothe der Ehe wird der Geistlichkeit in Westgal. verbothen. 61 3515

Dominien; Sieh **Obrigkeiten.**

Dorfgemeinden (für die) in Westgal. von Richtern und Geschwornen keine Geldsammlungen, noch Gelddarleben ohne kreisämtliche Bewilligung aufzunehmen. 492 3505

Dorfrichter in Westgal. sollen die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen

nicht

S. Nro.

nicht ausüben, auch nicht eigenmächtig Strafen verhängen. 33 3293

Dorfrichtern wird in Westgal. monathlich ein Robotstag nachgesehen. 66 3328

Druck (der Verleger einer im Ausland in) gelegten Schrift unter fälschlich vorgesetztem inländischen Druckorte, wie zu bestrafen. 491 3503

Dreyßigst-Konsummo-Gebühr für die galizische auf Schleyerart verfertigte Leinwand wird herabgesetzet. 488 3500

Duplick (über Bedachtnehmung auf die Beylagen in der) und Replick, Beweis durch Zeugen oder Eid, ist in der Hauptsache zugleich zu erkennen. 14 3284

Durchfuhr; Sieh in den Schlagwörder Gegenstände nach.

E.

Edukationsfond (unter den zum) und Exjesuitenfond in Westgalizien gehörigen Gütern und Kapitalien sind auch jene der Universität verstanden. 44 3304

Eide (vom Aufgebothe der) Dispenserheilung wird der Geistlichkeit in Westgalizien verbothen. 61 3315

	S.	Nro.
Ehebimmelsaufstellung (bey Gesuchen der Juden um) die Erfordernisse der Brautleute gründlich zu erheben.	208	3374
Eid (über Bedachtnehmung auf den Beweis durch den) oder durch Zeugen in der Replick und Duplick, ist in der Hauptsache zu erkennen.	14	3284
Einbruchsamt (ein Haupt-) wird das Gränzzollamt Przewus nurski.	241	3406
Einfuhr; Sieh in den Schlagwörtern der Gegenstände nach.		
Einquartirung. Sieh **Militär-Quartier**, und **Quartier.**		
Eintrieb; Sieh unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach.		
Einwanderung der fremden Juden nach Westgalizien wie einzuschränken.	333	3454
Eisenstein (für Ausfuhr des) Zoll-Abnahme wegen, Erläuterung.	458	3479
Emigranten (eines französischen) Verlassenschaft, ob der Erbsteuer, und Abfahrtsgebühr unterliege?	207	3373
Sieh auch **Auswanderung.**		
Emphiteutischen Besitzungen (Vererbungen der) wie zu geschehen haben.	193	3368
Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte das Viehweiden auf fremden		

	S.	Nro.
Wiesen in Görz und Gradiska hinzuzuthun.	323	3448
Entlassungen vom Militär gegen Vormerkung des Ersatzes, und auf die Kriegsdauer gegen Kapitulazionsscheine betreffende Vorschrift.	90	3341
Erbfolge in empfiteutische Besitzungen, wie zu geschehen habe.	193	3368
Erbschaft (jede fromme) oder Legat ist sogleich der Landesstelle anzuzeigen.	113	3355
Erbsteuer (der) und Abfahrtsgebühr, ob die Verlassenschaft eines französischen Emigranten unterliege?	207	3373
Erlaubnisscheine (wegen der) der Obrigkeiten zum Handel mit den im 49. §. des Zollpatents benannten Waaren, wie sich zu benehmen.	97	3348
Ersuchschreiben (Stempel der) ꝛc. in Parthey-Sachen.	467	3488
Evidenzhaltung (zur) des Populations- und Vieh-Standes Interimal-Belehrung für Westgalizien.	494	3507
Exjesuiten- und Edukazions-Fond (unter den zum) in Westgalizien gehörigen Gütern und Kapitalien sind auch jene der Universität verstanden.	44	3304
Exzesse der Soldaten, und Bedrükungen der Quartierträger anzuzeigen.	35	3295

F. Fay-

S. Nro.

F.

Fahren (gegen das schnelle) in Wien, Vorschrift. 23 3287

— — Nachtrag. 70 3328

Fahrnisse (wie ihre) und Waaren, die in die östr. Staaten flüchtenden Schweitzer zollfrey hereinbringen können. 299 3423

Fassionen über die Bevölkerung in Krakau. 24 3288

— über das Vermögen der Geistlichkeit in Westgalizien, wie zu verfassen. 404 3474

— in Schuldensteuer-Wesen. Sieh **Schuldensteuer.**

Feld-Früchte (Entfremdungen der) und Baumfrüchte, das Viehweiden auf fremden Wiesen in Görz und Gradiska hindanzuhalten. 323 3443

Feuerarbeiter werden zur Befolgung der Generalien angewiesen. 216 3382

Feuer-Gewehre, zum Militärdienste geeignete, dürfen nicht ausser Land geführt werden, nur die Jagdgewehre. 71 3329

Fideikommiß-Anwarter (den Gläubigern eines) ob die Vormerkung auf die Früchte zu bewilligen? 240 3404

	S.	Nro.
Fideikommiß-Güter (Verwandlung der) in derley Kapitalien betreffendes Patent.	476	3491
— Kapitalien (wegen Anlegung der) Belehrung.	100	3352
Fleisch (des) Unschlitts und der Viktualien geringerer Preiß auf dem Lande in Böhmen.	11	3280
— (Verkauf des) um 1/2 kr. wohlfeiler auf dem Lande in Böhmen.	43	3303
Fleischhacker (die) in Böhmen wegen Mangel an Unschlitt, zur Abführung desselben an die Seifensieder bezirksweise zu bestimmen.	122	3361
Fliegenstein (der Verkauf des) verboten.	234	3395
Förster sollen einen guten Holzsaamen sammeln.	186	3365
Forstverständige, und Forstbeamte werden zu Entwürfen über Verbesserung der Waldordnung aufgefordert.	28	3290
Fond (an den Kammeral- oder andern) rückständige Zahlungen zu betreiben.	79	3336
Französischen Emigranten (eines) Verlassenschaft, ob der Erbsteuer und Abfahrtsgebühr unterliege.	207	3373
— Laubthaler, welche nicht anzunehmen.	69	3326

Frem-

	S.	Nro.
Fremden (bey) Reisenden, wie sich wegen der Bücher zu benehmen.	186	3364
Freydhof (Erweiterung des) in Laybach, und Errichtung eines Todten-Depositorium.	460	3482
Freygeld (Bezug des Annehm-) wie nach einer Todfalls-Verhandlung Statt findet.	120	3360
Frist (bey Einwendung der verfallenen) zur Appellation oder Revision ist von den Gerichtsbehörden die Zustellung des Urtheils auszuweisen.	9	3276
— (zur Beobachtung der bestimmten) sollen die Partheyen von den Gerichtsbehörden unter Strafen von Amtswegen verhalten werden.	9	3277
Frohn-Nachlaß (von dem) und Bergwerk-Zehent hat es abzukommen.	465	3484
Sieh auch **Robot.**		
Früchte (auf die) eines Fideykommißes, ob den Gläubigern eines Anwarters die Vormerkung zu bewilligen.	240	3404
— (Entfremdungen der Feld- und Baum-) in Görz und Gradiska. Sieh **Entfremdungen.**		
Fuhren der Ortseinwohner in Ostgalizien, wo eine Wegmauth besteht, wie von derselben befreyet sind.	481	3495

	S.	Nro.
Fuhren, Sieh auch **Transport-Fuhren.**		
Fuhrleute schwerer Güterwägen sollen sich der Radschuhe gebrauchen, und nie über 60 Centen laden.	232	3394
Fuhrlohn (Erhöhung des) gilt nur für die Heulieferung.	210	3378

G.

Gaiße nicht in Waldplätze einzutreiben.	217	3383
Gebäude der Pfarren, für deren guten Stand haben die weltlichen Vogteyen zu sorgen.	70	3327
Geburtshilfe (die) ist nur mit Prüfungszeugnißen versehenen Hebammen in Westgal. zu gestatten.	64	3320
Geburtsort (im) sind durch den Schub abgeschafte schwangere Weibspersonen aufzunehmen.	243	3408
Gefälle (obrigkeitliche) und Taxen betreffende Beschwerden vom Appell. Ger. an die Landesstelle zu übergeben.	209	3376
— (für Einhebung der) welche Gebühren den substituirten Beamten zu bewilligen.	347	3468
Gehalt (in den Quittungen über den) der Schullehrer, was beyzurücken ist.	73	3331

	S.	Nro.
Gehalt; Sieh auch **Besoldungen.**		
Geistlichen Stiftungen (über die neu errichteten) die Stiftbriefe unmittelbar an die Regierung zur Bestättigung einzusenden.	47	3310
— und Seelsorger in Westgal. sollen sich der Weihung der Häuser, des Wasser, Salzes ꝛc. enthalten.	60	3312
— (den) in Westgal. wird die Dispenserertheilung vom Aufgebothe der Ehe verbothen.	61	3315
— (die Hirtenbriefe, Zirkularien, Belehrungen an die) der Ordinarien in Westgal. sind der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.	239	3402
— Advokazien (Besitzer der) sollen in Westgalizien halbjährig das Attestatum Vitae beybringen.	341	3461
— Vermögens Erhebung in Westgal., wie zu geschehen hat.	404	3474
Sieh auch **Pfarrer** und **Seelsorger.**		
Geld (Strafe an) für unversteuertes Mitgenuß-Licht der Juden in Westgal.	342	3463
— ist von Richtern und Geschwornen der Dorfgemeinden in Westgalizien ohne kreisämtliche Bewilligung weder zu		

sam-

S. Nro.

sammeln, noch darlehensweise aufzunehmen. 492 3505

Gemeinden (im Namen der) in Westgal. Darlehen aufzunehmen, ohne Bewilligung der Landesstelle verboten. 314 3438

Sieh auch **Dorfgemeinden.**

General-Pardon (auf den) sich meldende Deserteure an das nächste Militär-Kommando in Westgal. zu übergeben. 301 3424

Gerhaben; Sieh **Vormünder.**

Gerichte (Stadt- und Orts-) in Ostgal. sollen ohne wichtige Ursache kein schrift. Verfahren zulassen, auch unbefugte Advokaten und Winkelschreiber beseitigen. 29 3291

Gerichtsbarkeit (die Ausübung der) über Unterthanen wird den Dorfrichtern in Westgal. und die eigenmächtige Bestrafung verboten. 33 3293

— (die bisher ausgeübte Personal-) der kärntnerischen Stände, und der Bezug des Mortuariums, wie denselben belassen wird. 343 3465

Gerichtsbehörden; Sieh **Gerichtsstellen.**

Gerichtsstellen (den) in Westgal. wird die Sorgfalt für die Sicherheit der

	S.	Nro.
Waisen-Kapitalien wiederholt aufgetragen.	322	3447
Gerichtsstellen sollen bey Einwendung der verfallenen Appellations- oder Revisions-Frist die Zustellung des Urtheils ausweisen.	9	3276
— sollen die Partheyen zur Beobachtung der Fristen unter Strafen von Amtswegen verhalten.	9	3277
— in Ostgal. (von den) sind die Ansuchen der Kriminalgerichte pünktlich zu erfüllen.	118	3359
— (wie sich die) wegen Taxen, die ein Ungar zu entrichten hat, zu benehmen haben.	330	3458
— sollen den Appellations-und Revisionsakten nebst der Amts-Abschrift der Beweggründe auch jene des Urtheils erster Instanz beylegen.	342	3464
— (Erinnerung an die) wegen Stempel der Ersuch-Kompaß-Schreiben ꝛc. in Parthey-Sachen.	467	3488
— als Verlassenschafts-Abhandlungen sollen die Legate für den Normalschul-Fond selbst einheben ꝛc.	476	3490

Sieh auch **Kriminalgerichte, Ortsgerichte, Pfleggerichte, und Richter.**

	S.	Nro.
Gerste (freye Ausfuhr der) des Weitzen, Korn aus Böhm. Mähr. Schlesien.	264	3414
Sieh auch **Getreide.**		
Geschworne (Richter und) der Dorfgemeinden in Westgal. dürfen ohne Bewilligung des Kreisamts weder Geldsammlungen, noch Gelddarlehen aufnehmen.	492	3505
Gesetzbuch (des bürgerl.) 6ten Hauptstückes 1ten Theils in Westgal. besondere Bekanntmachung.	289	3422
Gesuche der Juden um Heirathskonsens (vor Einbegleitung der) die Erfordernisse der Brautleute gründlich zu erheben.	208	3374
Getreide (das beschädigte unterthänige Kontributions-) ohne Bewilligung nie zu verkaufen.	99	3351
— (zollfreye Einfuhr des) und des Viehes in Inneröstereich.	101	3353
	340	3469
Gewehre (die Jagd-) oder Schrotbüchsen können ausser Land geführt werden, nicht die zu Militärdiensten bestimmten Feuergewehre.	71	3329
Gewehrfabrikanten sind von Hammerwerken mit gutem Büchsenbrandeisen zu versehen.	10	3278

	S.	Nro.
Gewerbe (bey Verleihungen der) der sogenannten Polizeyzünfte, was zu beobachten ist.	65	3322
Gillets (für) von Mousselin, für Bombasin, Nanquin ꝛc. Stempelgebühr.	116	3357
Gilten; Sieh **Gülten**.		
Gmunden (des Salz in) Verschleiß in die Grafschaft Neuburg.	41	3301
Goszczyncin wird eine bolletirende Aufsichtsstation.	28	3289
Gränzzollamt (das) Goszczyncin wird eine bolletirende Aufsichtsstation.	28	3289
— Przewus nurski wird ein Haupteinbruchsamt.	241	3460
Gränzzoll-Aufseher, wie von Pflaggerichten und Obrigkeiten vorgefordert werden können.	73	3332
Greifelwerk (zollfreye Einfuhr des) und des Getreides, dann freyer Eintrieb des Hornviehes in Inn. Oestr.	101	3353
	340	3460
Gremien (für die Apotheker-) Ordnung in Mähren und Schlesien.	396	3471
Groschen (der bayrischen) Gangbarkeit.	11	3279
Gründe nicht bis hart an die Strassengräben zu erweitern.	194	3369
Grund-Veränderungs-Tabellen, wie in Böhmen zu verfassen.	303	3427

S. Nro.

Gültenbuch (bey dem) und der Landtafel die Käufe über Dominikal-Realitäten anzuzeigen. 235 3397

Güter (wegen Schätzung der) ꝛc. Vorschrift in Oestr. o. d. E. 30 3292

— (unter die) welche zum Exjesuiten- und Edukationsfond in Westgal. gehören, auch jene der Universität zu zählen. 44 3304

— (Fideikommiß-) Sieh Fideikommiß-Güter.

Sieh auch Staatsgüter.

H.

Hammerwerke sollen die Gewehrfabrikanten mit gutem Büchsenbrandeisen versehen. 10 3278

Handel (unbefugter) mit Sud- und Küfel-Salz verbothen. 65 3321

— (mit den obrigkeitl. Erlaubnißscheinen zu dem) mit den im 49 §. des Zollpatents benannten Waaren, wie sich zu benehmen. 97 3348

Handelsleute in Westgal. haben die Verzeichnisse der vorräthigen ausser Handel gesetzten Waaren einzubringen. 263 3412

Handwerkspursche (Ausfertigung der

	S.	Nro.
Päſſe für die) auf mehrere konſkribirte Länder zugleich.	42	3302
Häuſer (Weihung der) des Waſſers, Salzes ꝛc. den Geiſtlichen in Weſtgalizien verbothen.	60	3312
— (Bau der) wird in Weſtgal. begünſtigt, und der Milit. Quartiersbeytrag eingeführet.	188	3367
Hausnummer (mit der) und dem Wohnorte die verheiratheten Bedienten in den Schuldenſteuer-Faſſionen einzuſchalten.	36	3296
Hebammen, angehende, ohne Vermögen, in Weſtgal. erhalten Beyhülfe.	60	3313
— (nur mit Prüfungszeugniſſen verſehenen) in Weſtgal. die Geburtshilfe zu geſtatten.	64	3320
Heirathen (bey) der Juden die Geſuche ohne Erhebung der Erforderniſſe der Brautleute nicht einzubegleiten.	208	3374
Sieh auch **Ehe**.		
Herrſchaften (der) und Dienſtleute wegen, Bekanntmachung des bürgerl. Geſetzbuchs 6. Hauptſt. 1. Thl in Weſtgal.	289	3422
Sieh übrigens unter **Obrigkeiten** nach.		

	S.	Nro.
Heu (nur bey Lieferung des) gilt die Erhöhung des Fuhrlohns.	210	3378
— (Zoll für das) in Westgal.	237	3399
Hirtenbriefe (die) der Ordinarien an den Klerus in Westgal. sind der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.	239	3402
Hochwürdigste (das) wie am Charfreytag und Samstag in den Pfarrkirchen ausgesetzt werden kann.	218	3385
Holz (das abgeloffene und feeldürre) wie abzuräumen.	187	3366
— (das Scheiter-) in Böhmen soll die nied. österr. Ellenmaß halten.	303	3428
Holzsaamen (guten) sollen die Revierjäger und Förster sammeln.	186	3365
Holzstämme nicht zur Bezeichnung der Schlittbahnen zu gebrauchen.	187	3366
Hornvieh (zollfreyer Eintrieb des) in Inn. Oestr.	101	3353
	340	3460
— (zu Hindanhaltung der Schwärzungen des) und wegen der Passier-Bollen, wie sich zu benehmen.	319	3443
Sieh auch **Vieh.**		
Hornvieh-Seuche (Maaßregeln zur Vorsicht wider die) im Inn. Oestr.	244	3410
Hungarn; Sieh **Ungarn.**		

S. Nro.

J.

Jäger und Förster haben einen guten Holzsaamen zu sammeln. 186 3365

Jagd-Gewehre oder Schrotbüchsen können ausser Land geführt werden, nicht zu Militärdiensten bestimmte Feuergewehre. 71 3329

Jahrmärkte (die) in Bergstädten dürfen die Juden nicht besuchen. 62 3317

Jaromierz (zwischen) und Nachod in Böhmen, wie die Poststation auf 1 1/2 Post zu berechnen. 91 3342

Intabulation; Sieh Landtafel

Juden sollen in Westgal. neue Privatschulen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht errichten. 4 3271

— (daß die) die Jahrmärkte in den Bergstädten nicht besuchen dürfen. 62 3317

— (Gesuche der) um Heirathslizenz ohne Erhebung der Erfordernisse der Brautleute nicht einzubegleiten. 208 3374

— (Einwanderung der fremden) nach Westgal. wie einzuschränken. 333 3454

— (für unversteuertes Mitgenuß-Licht der) in Westgal. Geldstrafe. 342 3463

Judengemeinden (der Forderungen an die) in Westgal. Liquidation in Ansehung des Krupka-Fonds. 96 3347

Juden-

S. Nro.

Judenpatent in Böhmen (des) Erläuterung. 75 3333

— (der 32 §. des) für Böhmen bey Einbegleitung der Heirathsgesuche zu beobachten. 208 3374

Jurisdiktion; Sieh Gerichtsbarkeit.

Justizbehörden; Sieh Gerichtsstellen.

Justiziaren in Ostgal. wie über die Verlassenschaften, und aus selben dem Schulfond gebührenden Beträge die Verzeichnisse einzureichen haben. 485 3497

K.

Kadetenakademie (bey Gesuchen um Aufnahme in die Neustädter) Stempel der Taufscheine. 41 3299

Kammeral-Fond (für den) oder andere Fonds die Zahlungsrückstände zu betreiben. 79 3336

Sieh auch Aerarium.

Kamin-Steuer in Westgal. 265 3415

Kapitalien (unter die) und Güter, welche zum Exjes. und Eduk. Fond in Westgal. gehören, auch jene der Universität zu zählen. 44 3304

— (wegen Anlegung der Fideikommiß-) Belehrung. 100 3352

	S.	Nro.
Kapitalien (für Sicherheit der den Waisen gehörigen) wird den Gerichten in Westgal. die Sorge aufgetragen.	322	3447
— (Fideikommiß-) Sieh **Fideikommiß-Güter-Verwandlung.**		
Karakters- und Karenz-Taxen, Arrha haben die Beamten auf Staatsgütern zu entrichten.	348	3469
Karenz- und Karakters-Taxen, Arrha haben die Beamten auf Staatsgütern zu entrichten.	348	3469
Kassen (die) der Armen, Spitäler Kirchen, Waisen betreffende Geschäfte, können von den Filial-Kassieren ferners besorgt werden.	5	3274
— (bey den) in Triest an Samstagen keine Zahlungen zu machen.	81	3338
— (von den) sind bey Uebertragungen der Besoldungen und Pensionen die darauf haftenden Verbothe anzuzeigen.	217	3384
— (wegen Anstellung zu) Vorschrift.	446	3475
Kassiere (Filial-) können Kassegeschäfte der Armen, Spitäler, Kirchen ꝛc. ferners besorgen.	5	3274
Kauf der Dominikal-Realitäten bey der Landtafel, und dem Gültenbuche anzuzeigen.	235	3397

	S.	Nr.
Kauf; Sieh auch **Verkauf.**		
Kaufschilling (wie der) bey Verkauf der Staatsgüter in öffentlichen Staatsobligationen angenommen werden kann.	4	3272
Kirchen (Kassegeschäfte der) Armen, Waisen ꝛc. können von Filial-Kassieren besorgt werden.	5	3274
Kittai (Stempelgebühr für) Mousselin, Bombasin ꝛc.	116	3357
Klerus; Sieh **Geistlichen.**		
Klosterfrau (einer wirklichen) vermachtes Legat, wie bestehen kann.	68	3325
Kompaßschreiben (Stempel der) ꝛc. in Parthey-Sachen.	467	3488
Konkurs (zum) für ein Lehramt, wer zuzulassen ist.	12	3281
— (bey einem gerichtl.) wie die Zehendgerechtigkeit in Westgal. anzumelden.	206	3372
Konsistorium (nicht an das bischöfl.) sondern unmittelbar an die Landesstelle die Stiftbriefe über geistliche Stiftungen zur Bestätigung einzusenden.	47	3310
Konskriptions- und Werbbezirks-Systems-Auszug zur Interimal-Belehrung für Westgalizien.	494	3507
Kontribution; Sieh **Steuer.**		

S. Nro.

Kontributions-Aemter in Böhmen sollen jeder Jahrsrechnung den Ausweis über den Stand der Kontrib. Reste beylegen. 314 3439

— **Getreid** (auch das beschädigte unterthänige) ohne Bewilligung nicht zu verkaufen. 99 3351

Korn (freye Ausfuhr des) Weitzen, der Gerste aus Böhm. Mähr. Schles. 264 3414

Sieh auch **Getreide.**

Krakau (in) Fassionen über die Bevölkerung. 24 3288

Kranke Soldaten (für) bey den auf dem Lande verlegten Regimentern ꝛc. ist ein Gebäude zum Spital anzuweisen. 15 3285

Krankheiten (bey ausbrechenden) von Obrigkeiten in Westgal. sogleich die Vorspann für den Kreisarzt, oder Wundarzt zu stellen. 487 3499

Krasnik (nach) wird das Zollrevisoratamt zu Sandomir übersetzet. 41 3300

Kreisämter (die) in Böhmen haben alle halbe Jahre über die Veränderungen im Lande Berichte zu erstatten. 33 3298

— (die) in Böhmen sollen wegen Mangel an Unschlitt die Fleischhacker bezirksweise zu dessen Abführung an die Seifensieder anweisen. 122 3361

	S.	Nro.
Kreisämter in Oestr. o. d. E. haben bey Bereisungen das Pupillar-Vermögen in den Herrschafts-Kanzleyen zu untersuchen.	236	3398
— auch die Judizial-Depositen.	265	3417
— (durch Verfügungen der) in Westgalizien Beschwerte, können die Rekurse mittels derselben bey der Landesstelle einreichen.	243	3409
— (durch die) ist die Bewilligung der Landesstelle in Westgal. zur Aufnahme eines Darlehens im Namen der Gemeinden einzuholen.	314	3438
— (den) sind von Obrigkeiten in Westgal. Ausweise über die Ansiedlungen, und von jenen der Hauptausweis der Landesstelle vorzulegen.	318	3441
— (zu den) sind ohne Paß Betretene in Westgal. zu stellen.	466	3485
— (an die) in Ostgal. wie von Magistraten, Ortsgerichten ꝛc. die Verzeichnisse über Verlassenschaften, und aus selben dem Schulfond gebührenden Beträge einzureichen.	485	3497
— (ohne Bewilligung der) von Dorfrichtern und Geschwornen für die Gemeinden in Westgal. keine Geldsammlung, oder Darlehen zu unternehmen.	492	3505

	S.	Nro.
Kreisärzte werden in Sanitäts-Sachen vom Postporto befreyet.	288	3421
— (für die) oder Wundärzte bey Menschen- und Viehkrankheiten in Westgal. der Vorspann von den Obrigkeiten zu stellen.	487	3499
— (für die) Amtsunterricht in Westgal.	102	3354
Kreisbereisungen; Sieh unter **Kreisämter.**		
Kreiskassen; Sieh **Kassen** und **Kassiere.**		
Kreiskommissäre; Sieh unter **Kreisämter.**		
Kreisphysiker; Sieh **Kreisärzte.** Sieh auch **Aerzte** und **Wundärzte.**		
Kriminal-Gerichte (die Ansuchen der) sind von den Gerichtsbarkeiten in Ostgal. pünktlich zu erfüllen.	118	3159
— (ob dem) in Ostgal. die der Militär-Gerichtsbarkeit entlassene Uebertreter des Pestkordons zu übergeben sind.	488	3501
Kriminal-Kosten (bey Anrechnung der) wie sich zu benehmen ist. Sieh auch **Strafgericht** und **Verbrecher.**	114	3356
Krupka-Fond (in Ansehung des) in Westgal. Liquidation der Forderungen an die Judengemeinden.	96	3347

S. Nro.

Küffel-Saltz und Sud-Saltz (mit) wird der unbefugte Handel verbothen. 65 3321

Kupfer (pohlnische verrufene Müntzen aus) an das Müntzamt abzugeben. 78 3335

— (Platten- und Rosetten-) für dessen Ausfuhr, und die ausgetiefte Kupfer-Waare, Zollerhöhung. 267 3418

Kuratoren (Belohnung der) Vormünder, Sequester, wie in Ostgalizien auszumessen. 478 3492

L.

Ladungskreutzer (der halbe) bey Verführung des Saltzes wird abgestellet. 1 3269

Länderstellen (den sämmtlichen) wird eine strengere Censur der Zeitungen befohlen. 313 3436

— (nur gegen Pässe der) wird die Ausfuhr des Bleyes erlaubt. 329 3451

— sollen über das Verboth wegen fremder Zeitungen streng halten. 403 3473

Landes-Ausschuß Sieh Ausschuß.

Landesstelle (ohne Bewilligung der) sollen die Juden in Westgalizien keine neuen Privat-Schulen errichten. 4 3271

— (an die) in Oestr. o. d. E. sollen die Stiftbriefe über neu errichtete geist-

	S.	Nro.
liche Stiftungen unmittelbar eingesendet werden.	47	3310
Landesstelle (der) in Oestr. o. d. E. sind die frommen Legate oder Erbschaften sogleich anzuzeigen.	113	3355
— (an die) in Oestr. u. d. E. die Taxen und obrigkeitlichen Gefälle betreffende Beschwerden, vom Appell. Ger. zu übergeben.	209	3376
— (der) die Hirtenbriefe, Zirkulare, und Belehrungen an den Klerus in Westgalizien zur Genehmigung vorzulegen.	239	3402
— (bey der) in Westgal. können die Beschwerden über kreisämtliche Verfügungen mittels der Kreisämter eingereicht werden.	243	3409
— in Westgal. (die Bewilligung der) ist zur Aufnahme eines Darlehens im Namen einer Gemeinde, erforderlich.	314	3438
— in Westgalizien (der) haben die Kreisämter einen Hauptausweis über die Ansiedlungen vorzulegen.	318	3441
Landstände; Sieh Stände.		
Landtafel (Taxe bey der) wann mit der Vormerkungstaxe in Ostgal. abzunehmen.	242	3407

	S.	Nro.
Landtafel (bey der) und dem Gültenbuche die Käufe der Dominikal-Realitäten anzuzeigen.	235	3397
Laubthaler (vor Annahme französischer) wird gewarnet.	69	3326
Legat, einer wirklichen Klosterfrau vermachtes, wie bestehen kann.	68	3325
— (jedes fromme) oder Erbschaft ist sogleich der Landesstelle anzuzeigen.	113	3355
Legate für den Normalschul-Fond sollen die Abhandlungsbehörden selbst einheben, und abführen.	476	3496
Lehen; Sieh **Belehnung.**		
Lehramt (zum Konkurse für ein) wer zuzulassen ist.	12	3281
Leichen; Sieh **Todte Körper.**		
Leinwand (für die galizische auf Schleyerart verfertigte) Herabsetzung der Dreyßigst-Konsumo-Gebühr.	488	3500
Licht (für unversteuertes Mitgenuß-) der Juden in Westgalizien, Geldstrafe.	342	3463
Lieferscheine (Ertheilung der) bey Verführung des Biers in die k. Städte in Böhmen und Beylegung der besondern Verzeichnisse.	304	3429
Lieferungs-Schuldscheine (wegen Verwahrung der) und der Rechnungen halber, wie sich zu benehmen.	308	3433

	S.	Nro.
Liquidationen (zu den) der Wetter- und Wasserschäden, Weisung in Böhmen.	61	3316
— (Vorschrift wegen) der Unterthansforderungen an das Militärärarium in Tyrol.	94	3345
— — Nachtrag.	220	3387
— der Forderungen an die Judengemeinden in Westgalizien in Ansehung des Krupka-Fonds.	96	3347
Lizitationen; Sieh **Versteigerungen.**		
Lokalgerichte; Sieh **Ortsgerichte.**		
Lotto-Spiel wird in Westgalizien eingeführet.	196	3370

M.

Maaß der Ziegel, und derselben Preis.	334	3476
Magistrate in Ostgalizien sollen die Ansuchen der Kriminalgerichte pünktlich erfüllen.	118	3359
— und Stadtgerichte in Westgalizien dürfen im Nahmen der Gemeinden ohne Bewilligung der Landesstelle keine Schulden kontrahiren.	314	3438
— Ortsgerichte, Justiziäre in Ostgalizien, wie über die Verlassenschaften, und aus selben dem Schulfond gebühren-		

	S.	Nro.
den Beträge die Verzeichnisse einzureichen haben.	485	3497
Magistrate und Obrigkeiten in Westgalizien sollen bey Menschen- und Vieh-Krankheiten die Vorspann für den Kreisarzt, oder Wundarzt stellen.	487	3499
Sieh auch **Ausschußmänner, Gerichte, Gerichtsstellen, Stadtgerichte.**		
Manuskripte; Sieh **Druck.**		
Marodeure (für eingebrachte Militär-) Belohnung in Tyrol.	395	3470
— Erläuterung.	492	3506
Medikamente; Sieh **Arzeneyen.**		
Mehl (Verkauf des) über die Satzung in Wien verbothen.	45	3305
Messen (Stipendien für) bey Verleihungen der Pfarren nicht in Tax-Anschlag zu bringen.	337	3457
Meßner (an die) der katholischen Pfarren, wie von den Akatholiken die Stollgebühren zu entrichten sind.	238	3401
Metallschläge (zur Verfertigung mehrerer gelb- und weissen) die Metallschläger aufzumuntern.	3	3270
Militär-Aerarium (wegen Forderungen an dem) Vorschrift in Tyrol zu deren Liquidirung.	94	3345

	S.	Nro.
Militär-Aerarium (in Betreff Liquidirung der Forderungen an dem) Nachtrag.	220	3387
— Dienst (zum) geeignete Feuergewehre nicht ausser Land zu führen.	71	3329
— — (zum) preussische Unterthanen nicht auszuheben.	92	3348
— (Entlassungen vom) gegen Vormerkung des Ersatzes, und auf die Kriegsdauer gegen Kapitulationsscheine betreffende Verordnung.	90	3341
— Exzesse und Bedrückungen der Quartierträger sind anzuzeigen.	35	3295
— (für Kranke bey dem) und bey den auf dem Lande verlegten Regimentern ꝛc. ist ein Gebäude zum Spital anzuweisen.	15	3285
— Marodeure; Sieh Marodeure.		
— Quartiersbeytrag wird in Westgal. eingeführt, und der Häuser-Bau begünstigt.	188	3367
— Quartier-Träger in Westgal. sollen Pritschen anschaffen.	465	3483
— (wann dem) Schlafkreutzer-Quittungen statt baarem Gelde zugerechnet werden, wie selbe eingerichtet seyn müssen.	33	3294
— Schlafkreutzer; Sieh Schlafkreutzer.		
— (wie dem) das Streustroh in Westgalizien abzureichen ist.	492	3504

S. Nro.

Militär (dem) wird in Tyrol an feuerfänglichen Orten das Tabakrauchen neuerdings verbothen. 344 3466

— (an das) von Verpflegsbeamten in Tyrol ohne koramisirte Quittung nichts abzugeben. 339 3459

Sieh auch Deserteure, Soldaten, Transporte, Vorspann.

Mobilien; Sieh Fahrnisse.

Montanistische Gegenstände; Sieh Berggericht.

Mortuarium (der Bezug des) und die bisher ausgeübte Personal-Gerichtsbarkeit, wie den kärntnerischen Ständen belassen wird. 343 3465

Mousselin (Stempelgebühr für) Bombasin ꝛc. 116 3357

Münzen (der) bayerischer Groschen Gangbarkeit. 11 3479

— (verrufene pohlnische) aus Kupfer an das Münzamt abzugeben. 78 3335

— (vorderöstr. Silberschied-) zu 6 und 3 kr. nicht anzunehmen. 99 3350

N.

Nachod (zwischen) und Jaromierz in

	S.	Nro.
Böhmen, wie die Poststation auf 1 1/2 Post zu berechnen.	91	3342
Nachtwächter (Aufstellung der) auf dem Lande in Westgal.	265	3416
Nadelwaldungen (wider die Trockniß der) Vorbeugungs- und Hilfsmittel in Böhmen.	125	3363
Nagelschmiede (der) und übrigen Feuerarbeiter, besonders Rohrschmiede, Anweisung an die Generalien.	216	3382
Nanquin (Stempelgebühr für) Mousselin ꝛc.	116	3357
Neuburg (in die Grafschaft) Verschleiß des gmündner-Salzes.	41	3301
Neustädter Akademie; Sieh Akademie.		
Nonne (einer wirkl.) vermachtes Legat, wie bestehen kann.	68	3325
Normalschul-Fond (Legate für den) sind von den Verlassenschafts-Abhandlungen selbst einzuheben und abzuführen.	476	3490

O.

Obligationen (in Staats- und ständischen ärarial) wie der Kaufschilling für verkaufte Staatsgüter angenommen werden kann.	4	3272

Obli-

	S.	Nro.
Obligationen (Lieferungs-) wie sich wegen derselben Verwahrung, und der Rechnungen halber zu benehmen.	308	3433
— (zu den Wiener Stadt-Banko-) Zuschuß betreffendes Patent.	446	3476
Obrigkeiten in Westgal. sollen bey verunglückter Ordinärpost selbe weiter befördern.	5	3273
— (den) in Westgal. wird die Ausfindung der Deserteure empfohlen.	13	3283
— in Westgal. wie die beschuldigten Verbrecher an das Strafgericht einliefern sollen.	67	3324
— und Pfleggerichte, wie die Gränzzoll- und Salz-Aufseher vorfordern können.	73	3332
— (bey den Handlungs - Erlaubniß - Scheinen der) in Ansehung der im 49. §. des Zollpat. benannten Waaren, wie sich zu benehmen.	97	3348
— sollen die frommen Legaten oder Erbschaften sogleich der Landesstelle anzeigen.	113	3355
— (Gefälle der) und Taxen betreffende Beschwerden vom Appell. Ger. an die Landesstelle zu übergeben.	209	3376
— (wie von den) die Stiftbüchel für die Unterthanen im J. Oe. einzurichten sind.	210	3377

	S.	Nro.
Obrigkeiten (in den Kanzleyen der) haben die Kreisämter in Oestr. o. d. E. bey Bereisungen das Pupillar-Vermögen zu untersuchen.	236	3398
— auch die Judizial-Depositen.	265	3417
— in Westgal. haben Ansiedlungs-Ausweise den Kreisämtern vorzulegen.	318	3441
— in Oestr. ob der Enns sollen zur Hindanhaltung der Schwärzungen ermahnet werden.	118	3442
— und Magistrate in Westgal. haben bey Menschen- und Vieh-Krankheiten die Vorspann für den Kreisarzt, oder Wundarzt zu stellen.	487	3499
Obrigkeitliche Realitäten (Käufe über) sind bey der Landtafel, und dem Gültenbuche anzuzeigen.	235	3397
Sieh auch **Herrschaften.**		
Oehl (das Oliven-) so aus Florenz, und dem Toskanischen kömmt, wie im Zolle zu behandeln.	305	3430
Oehlträger (die) in Westgal. nicht zu dulden.	227	3390
Ofen (eines) zum Ziegel Brennen mit Torf oder Steinkohlen, Beschreibung.	15	3286
— Nachtrag.	313	3437

Oli-

S. Nro.

Oliven-Oehl, so aus Florenz und dem Toskanischen kömmt, wie im Zolle zu behandeln. 305 3430

Ordinarien in Westgal. haben die Hirtenbriefe an den Klerus der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen. 239 3402

Ortsgerichte in Ostgal. wie über die Verlassenschaften, und aus selben dem Schulfond gebührenden Beträge die Verzeichnisse einzureichen haben. 485 3497

Sieh auch Gerichte ꝛc. Magistrate, Kriminalgerichte und Pfleggerichte.

P.

Pacht oder Veräusserung der Staatsgüter wann und wie Statt finde. 6 3275

Pachtung der Aerarial-Gefälle. Sieh Verpachtung.

Paß (ohne) betretene Soldaten in Westgalizien anzuhalten. 61 3314

— — — dieselben zum Kreisamte zustellen. 466 3485

Pässe (Ausfertigung der) für Handwerkspursche auf mehrere konskribirte Länder zugleich. 42 3302

— in das Ausland ohne Einvernehmen

	S.	Nro
mit dem Werbbezirkskommando nicht zu ertheilen.	215	3381
Päſſe (nur gegen) der Landesſtelle die Ausfuhr des Bleyes erlaubt.	329	3451
— (gegen) in das Ausland aus Galizien ſich Begebende, haben ſich bey ihrer Zurückkunft zu melden, und die Päſſe zurückzuſtellen.	345	3467
Penſion (der eine) aus den Religionsfond genießenden Sterbfälle, wie anzuzeigen.	213	3379
— (bey Beſtimmung der) für Bonkal-Beamte, welche Zuflüſſe in Anſchlag zu nehmen.	238	3400
Penſionen (bey Uebertragungen der) und Beſoldungen ſind von den Kaſſen die Verbothe hierauf anzuzeigen.	217	3384
— (von) der Beamten auf Staatsgütern Arrha ꝛc. Abzug betreffende Vorſchrift.	348	3469
Peſtkordon (ob die der Militär-Gerichtsbarkeit entlaſſene Uebertreter des) in Oſtgalizien dem Kriminalgerichte zu übergeben ſind.	488	3501
Pfarren (den Meßner der katholiſchen) wie die Akatholiken die Stolgebühren zu entrichten haben.	238	3401
— (bey Verleihungen der) die Meſſen-		

	S.	Nro.
Stipendien nicht in Tax-Anschlag zu bringen.	337	3457
Sieh auch **Geistliche**, und **Seelsorger**.		
Pfarrgebäude (für den guten Stand der) haben die weltlichen Vogteyen zu sorgen.	70	3327
Pfarrkirchen (in den) wie das Hochwürdigste am Charfreytage und Samstage ausgesetzt werden kann.	218	3385
Pferde (daß leer gehende) auf den Straßen nicht die Waagen nachstreifen.	194	3369
Pfleggerichte (wie die) die Gränzzoll- und Salz-Aufseher vorfordern können.	73	3332
Pohlnische verrufene Kupfermünzen an das Münzamt abzugeben.	78	3335
Polizey-Zünfte (bey Gewerbsverleihungen der) was zu beobachten ist.	65	3322
Population (zur Evidenzhaltung der) und des Vieh-Standes Interimal-Belehrung für Westgalizien.	494	3507
Post (die Ordinär-) soll bey deren Verunglückung von den Obrigkeiten in Westgalizien weiter befördert werden.	5	3273
Post-Journale in Oesterreich ob der Enns richtig zu führen.	327	3449
Postkurs (neuer) in Westgalizien.	469	3489

	S.	Nro.
Postporto (vom) werden die Kreisärzte in Sanitäts-Sachen befreyet.	288	3421
— für Briefe, wird erhöhet.	479	3494
Poststation zwischen Jaromierz und Nachod in Böhmen, wie auf 1 1/2 Post zu berechnen.	91	3342
Postwagen-Fahrt, allwöchentliche, von Lemberg nach Wien.	38	3297
— (mit dem) nach Mähren zu versendende Weine, und Rosoglio, wie bey der Aufgabe anzuzeigen.	241	3405
— (wöchentliche Fahrt des) von Wien nach Lemberg, und zurück.	264	3413
Pränotirung; Sieh **Vormerkung.**		
Preussische Unterthanen nicht zum Militärdienste auszuheben.	92	3343
Pritschen sind von den Militär-Quartier-Trägern anzuschaffen.	465	3483
Protokoll (zu) sollen die Partheyen von den Stadt- und Ortsgerichten in Ostgal. vernommen, und das schriftliche Verfahren ohne wichtige Ursache nicht zugelassen werden.	29	3291
Provision (der eine) aus dem Religions-Fond genieſſenden Sterbfälle, wie anzuzeigen.	213	3379
Prüfung (der Zeugnisse über die Semestral-) Vorlegung bey dem Landes-		

	S.	Nro.
ausschuße in Böhmen von Kandidaten zur Strakischen Stiftung.	321	3446
Przewus nurski; Gränzzollamt wird ein Haupteinbruchsamt.	241	3406

Pupillen; Sieh Waisen.

Q.

Quartiersbeytrag (der Militär-) wird in Westgal. eingeführt, und der Häuser-Bau begünstigt. 188 3367

Quartierträger (Bedrückungen der) und Exzesse von Soldaten anzuzeigen. 35 3295

— — (Militär-) in Westgal. sollen Pritschen anschaffen. 465 3483

Quittungen (in den) über den Gehalt der Schullehrer, was beyzurücken ist. 73 3331

— (wegen der) über den Schlafkreutzer, Weisung in Oestr. o. d. E. 239 3403

— — Nachtrag. 262 3411

— (ohne koramisirte) von Verpflegs-Beamten in Tyrol an das Militär Nichts abzugeben. 339 3459

— über den Schlafkreutzer; Sieh Schlafkreutzer.

S. Nro

R.

Radschuhe auf den Straßen anzuwenden. 194 3369

— — — wird neuerdings befohlen, und über 60 Centen zu laden verbothen. 232 3394

Ranzionirte und Deserteure in Tyrol an das nächste Militär-Kommando zu überliefern. 307 3432

Rauchen (Tabak) auf offener Straße in Gratz, verbothen. 302 3426

— — — in Kärnten. 466 3486

Sieh auch **Tabak.**

Rechnungen (wie sich wegen der) über die Lieferungs-Schuldscheine, und derselben Verwahrung halber zu benehmen. 308 3433

— (den jährlichen) über die Kontribution in Böhmen den Ausweis über den Stand der Kontributions-Reste beyzulegen. 314 3439

Regierung; Sieh **Landesstelle.**

Reisenden (bey Fremden) wie sich wegen der Bücher zu benehmen. 186 3364

Rekruten (zu) preußische Unterthanen nicht auszuheben. 92 3343

Rekurse über Beschwerden durch Verfügungen der Kreisämter können mittels

	S.	Nro.
tels derselben bey der Landesstelle in Westgalizien eingereicht werden.	243	3409
Religionsfond (der aus dem) Pensionirten und Provisionirten Sterbfälle, wie anzuzeigen.	213	3379
Replik (über Bedachtnehmung auf die Beylagen in der) und Duplik, Beweis durch Zeugen oder Eid, ist in der Hauptsache zugleich zu erkennen.	14	3284
Revision (bey Einwendung der verfallenen Frist zur) oder Appellazion ist von den Gerichtsbehörden die Zustellung des Urtheils auszuweisen.	9	3276
— (bey einer) und Appellation ist nebst der Abschrift der Beweggründe, auch jene des Urtheils erster Instanz beyzulegen.	342	3464
Reziprokum (nur gegen Vorbehalt des) in Westgalizien die russischen Deserteure zurückzustellen.	330	3452
— — auch jene vom kondeischen Korps.	487	3498
Richter (der) soll über die Bedachtnehmung auf die Beylagen in der Replik und Duplik, Beweis durch Zeugen ꝛc. in der Hauptsache zugleich erkennen.	14	3284
— und Geschworne der Dorfgemeinden in Westgalizien dürfen weder Geldsamm-		

	S.	Nro.
lungen, noch Gelddarlehen ohne kreisämtliche Bewilligung aufnehmen.	492	3505
Robot (ein Tag der) wird den Dorfrichtern in Westgalizien monathlich nachgesehen.	66	3323
Rohrschmiede werden zu Befolgung der Generalien angewiesen.	216	3382
Rombek (für die) genannte Leinwand, wird die Dreyßigst-Konsumo-Gebühr herabgesetzet.	488	3500
Rosoglio, nach Mähren mit dem Postwagen zu versendende, und Weine, wie bey der Aufgabe anzuzeigen.	241	3405
Rückstände an Zahlungen für das Kammerale, oder andere Fonds zu betreiben.	79	3336
Russischen Deserteure (die) in Westgalizien nur gegen das Reziprokum zurückzustellen.	330	3452
— — auch jene vom kondeischen Korps.	487	3498

S.

Saamen (Holz-) einen guten, sollen Revierjäger und Forster sammeln.	186	3365

Saifensieder; Sieh **Seifensieder**.

	S.	Nro.
Salz (Akzidenzien vom) finden nicht Statt.	320	3444
— Aufseher, wie von Pfleggerichten und Obrigkeiten vorgefordert werden können.	73	3332
— (bey Ausmaßlung des) was zu beobachten.	95	3346
— Ausmaßler (Aufstellung der) in Oesterreich ob der Enns.	449	3478
— (Einschwärzungen des) aus Galizien nach Mähren und Schlesien hindanzuhalten.	459	3480
— (mit Sud- und Küffel-) wird der unbefugte Handel verbothen.	65	3321
— (der Preise des) Erhöhung in Galizien.	449	3477
— (des Schleichhandels wegen mit) in Görz und Gradiska, Erneuerung des Salzpatents.	268	3419
— (bey Verführung des) Abstellung des 1/2 Ladungs-Kreutzers.	1	3269
— (Verschleiß des gmundner) in die Grafschaft Neuburg.	41	3301
— (Weihung des) Wassers, Viehes, der Häuser wird den Geistlichen in Westgalizien verbothen.	60	3312
Sammlungen werden den ungarischen und kroatischen Barmherzigen-Brü-		

	S.	Nro.
der = Konventen in allen deutschen Erbländern erlaubt.	311	3434
Samstage, an denselben sind bey den Kassen in Triest keine Zahlungen zu machen.	81	3338
Sieh auch **Charsamstag.**		
Sandomir (das Zollrevisoratamt zu) wird nach Krasnik übersetzet.	41	3300
Sanitäts = Sachen (in) sind die Kreisärzte vom Postporto befreyet.	288	3421
Sargdekel (mit dem) sind die todten Körper in Westgalizien vor der Beerdigung zuzuschließen.	227	3389
Satzung (über die) darf in Wien das Mehl nicht verkauft werden.	45	3305
Schaafe nicht in Waldplätze einzutreiben.	217	3383
Schätzung (wegen der) der Bauerngüter, &c. Vorschrift in Oesterreich ob der Enns.	30	3292
Schanzarbeit (zur) verwendete Kosten, wie in Oesterreich ob der Enns zu vergüten.	315	3440
Schiffartsordnung (Kundmachung der) in Oesterreich ob der Enns erneuert.	47	3308
Schlafkreutzer = Quittungen, wie eingerichtet seyn müssen.	33	3294
— (der) ist baar zu bezahlen.	64	3319

Schlaf-

	S.	Nro.
Schlafkreutzer soll baar bezahlt, und nicht mehr quittiret werden,	81	3339
	239	3403
	262	3411
— (wegen der Quittungen über den) Weisung in Oesterreich ob der Enns.	239	3403
— — Nachtrag.	262	3411
Schleichhandel (wegen des) mit Salz in Görz und Gradiska, Erneuerung des Salzpatents.	268	3419
Sieh auch **Schwärzungen.**		
Schlittenbahn (zur Bezeichnung der) keine Holzstämme zu gebrauchen.	187	3366
Schrift (der Verleger einer) welche im Auslande unter fälschlich angegebenen inländischen Drukorte gedruckt wird, wie zu bestrafen.	791	3503
Schriftliches Verfahren sollen die Stadt- und Ortsgerichte in Ostgalizien ohne wichtige Ursache nicht zulassen, auch unbefugte Advokaten und Winkelschreiber beseitigen.	29	3291
Schrotbüchsen können ausser Land geführt werden, nicht zum Militärdienst geeignete Feuergewehre.	71	3329
Schub (durch) abgeschaffte liederliche schwangere Weibspersonen sind in ihrem Geburtsorte aufzunehmen.	243	3408

	S.	Nro.
Schulden-Machen (das) den Magistraten und Stadtgerichten in Westgalizien im Nahmen der Gemeinden ohne Bewilligung der Landesstelle verbothen.	314	3438
Schuldensteuer-Fassionen, und Abführung dieser Steuer genau zu beobachten, und die verheiratheten Bedienten mit ihrem Wohnorte einzuschalten.	36	3296
Schuldscheine; Sieh **Obligationen.**		
Schulen (neue Privat-) sollen von Juden in Westgalizien ohne Bewilligung der Landesstelle nicht errichtet werden.	4	3271
Schulfond (wegen der dem) aus den Verlassenschaften in Ostgalizien gebührenden Beträge, wie die Verzeichnisse einzureichen.	485	3497
Schullehrer (was in den Quittungen der) über ihren Gehalt beyzurücken ist.	73	3331
Sieh auch **Lehramt**, und **Normalschule.**		
Schwärtzungen (der) des Salzes wegen in Görz und Gradiska, Erneuerung des Salzpatents.	268	3419
— (zur Hindanhaltung der) sollen die Obrigkeiten in Oesterreich ob der Enns ermahnet werden.	318	3442
— (zu Hindanhaltung der) des Hornviehs,		

	S.	Nro.
wie sich in Böhmen und wegen der Passier-Bolleten zu benehmen ist.	319	3443
Schwärzungen des Salzes aus Galizien nach Mähren und Schlesien hindanzuhalten.	459	3480
Schwangere durch den Schub abgeschaffte Weibspersonen sind in ihrem Geburtsorte aufzunehmen.	243	3408
Schweine nicht in Waldplätze einzutreiben.	217	3338
Schweizer, in die österreichischen Staaten flüchtende, wie ihre Mobilien, und Waaren zollfrey hereinbringen können.	299	3423
Seelsorger in Westgalizien sollen sich der Weihung der Häuser, des Wassers ꝛc. enthalten.	60	3312
Seifensieder (zur Ablieferung des Unschlitts an die) in Böhmen sind die Fleischhacker bezirksweise zu bestimmen.	122	3361
Senkgruben an den Straßen sind einzuwerfen.	194	3369
Sequester (Belohnung der) Vormünder, Kuratoren, wie in Ostgalizien auszumessen.	478	3492
Sicherstellung (die Sorge für) der Waisen-Kapitalien wird den Gerichten in Westgalizien wiederhohlt aufgetragen.	322	3447

	S.	Nro
Silber-Scheidmünze (vorderösterreichische) zu 6 und 3 kr. nicht anzunehmen.	99	3350
Soldaten (für kranke) bey den auf dem Lande verlegten Regimentern ꝛc. ist ein Gebäude zum Spital anzuweisen.	15	3285
— (ohne Paß betretene) in Westgalizien anzuhalten.	61	3314
— (für) sollen die Quartier-Träger in Westgalizien Pritschen anschaffen.	465	3483
— (wie den) das Streustroh in Westgalizien abzureichen ist.	492	3504
Sieh auch **Militär.**		
Spiel (Lotto-) wird in Westgal. eingeführt.	196	3370
Spital (zum) für kranke Soldaten bey den auf dem Lande verlegten Regimentern ꝛc. ein Gebäude anzuweisen.	15	3285
Spitäler (Kassegeschäfte der) Kirchen, Waisen ꝛc. können durch Filial-Kassiere besorgt werden.	5	3274
Staatsgüter (bey Verkauf der) wie der Kaufschilling in öffentlichen Staats-Obligationen angenommen werden kann.	4	3272
— (welche) veräußert, oder verpachtet werden sollen.	6	3275
— (Zehendbesitzer auf den) in Westgali-		

	S.	Nro.
zien sollen ihr Besitzerwerbungsrecht ausweisen.	205	3371
Staatsgüter (für die Wirthschaftsämter der) Unterricht wegen Arrha, Kaution- und Karakters-Taxen.	348	3469
Staatspapiere; Sieh **Obligationen.**		
Staatsverbrecher (wohin die) in Tyrol abzuliefern sind.	341	3462
Stadtgerichte und Magistrate in Westgalizien dürfen im Nahmen der Gemeinden ohne Bewilligung der Landesstelle keine Schulden kontrahiren.	314	3438
Sieh auch **Gerichte.** ꝛc.		
Stände kärntnerische, wie die bisher ausgeübte Personal-Gerichtsbarkeit, und den Bezug des Mortuariums beybehalten.	343	3465
Ständische Obligationen; Sieh **Obligationen.**		
Stallung für ärarial Bescheller in kein anderes Haus gegen neue Kosten zu übertragen.	47	3309
Steinkohlen (Ziegel-Brennofens mit) oder Torf, Beschreibung.	15	3286
— — Nachtrag.	313	3437
Stempel der Taufscheine der Bittwerber in Ostgalizien um Aufnahme in die Neustädter Kadeten-Akademie.	41	3299

S. Nro.

Stempel der Ersuch- Kompaß- Schreiben ꝛc. in Parthey- Sachen. 467 3488

— (Kommerzial) für Mousselin, Bombasin, Nanquin, Kittay, und Gillets. 116 3357

Stempelpatent (der 5. §. des) wegen Ausfertigung mehrerer Geschäfte auf einem Bogen, wird in Westgalizien erneuert. 459 3481

Sterbfälle (wie die) der aus dem Religionsfond Pensionirten und Provisionirten anzuzeigen. 213 3379

Steuer von weniger als 10. fl. rhn. an die grössern Theilhaber in Westgalizien abzuführen. 46 3306

— von Kaminen in Westgalizien. 265 3415

— (der jährlichen Rechnung über die) in Böhmen den Ausweis über den Stand der Steuer- Reste beyzulegen. 314 3439

— (für nicht berichtigte) für ein Mitgenuß- Licht der Juden in Westgalizien, Geldstrafe. 342 3463

— (über Nachsicht der) für die tyroler Landesvertheidiger, oder Belohnung im Gelde, höchste Entschließung. 482 3496

Sieh auch **Kontributionsämter** ꝛc. und **Schuldensteuer.**

Stiftbriefe über neu errichtete geistliche

Stif-

S. Nro.

Stiftungen unmittelbar an die Regierung zur Bestätigung einzusenden. 47 3310

Stiftbüchel für die Unterthanen in J. Oe. wie einzurichten sind. 210 3377

Stiftlinge und Stipendisten (minder fleißige) vom Genusse zu suspendiren. 77 3334

Stiftung (zur Strakischen) in Böhmen, wann von den Kandidaten die Schulprüfungs-Zeugnisse dem Landesausschusse vorzulegen. 321 3446

Stiftungen (über neu errichtete geistliche) die Stiftbriefe unmittelbar an die Regierung zur Bestätigung einzusenden. 47 3310

— (die) der Geistlichkeit in Westgalizien wie erhoben werden sollen. 404 3474

Stipendien für Messen bey Pfarr-Verleihungen nicht in Tax-Anschlag zu bringen. 337 3437

Stipendisten und Stiftlinge (die minderfleißigen) vom Genusse zu suspendiren. 77 3334

Stollgebühren (wie die) den Meßnern der katholischen Pfarren von den Akatholiken zu entrichten sind. 238 3401

Sträflinge; sieh **Verbrecher**.

Strafen (unter) sind von den Gerichtsbehör-

	S.	Nro.
behörden die Partheyen zu Beobachtung der bestimmten Fristen zu verhalten.	9	3277
Strafen (eigenmächtige) über Unterthanen zu verhängen wird den Dorfrichtern in Westgalizien und die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbothen.	33	3293
— an Geld für unversteuertes Mitgenuß-Licht der Juden in Westgalizien.	342	3463
Strafgericht (an das) wie die beschuldigten Verbrecher von den Obrigkeiten in Westgalizien einzuliefern sind.	67	3324
Sieh auch **Kriminalgerichte.**		
Strakische Stiftung in Böhmen; Sieh **Stiftung.**		
Straßen (wegen Erhaltung und Verbesserungen der) was zu beobachten ist.	194	3369
— (auf den) das Nachstreifen der Waagen bey leer gehenden Pferden abzustellen.	194	3369
— — die Baum- und Buschfreymachung ungesäumt zu bewerkstelligen ꝛc.	194	3369
— (auf offenen) in Gratz wird das Tabak-Rauchen verbothen.	302	3426
— — in Kärnten.	466	3486
Sieh auch **Chausseen.**		
Straßenmauth; Sieh **Wegmauth.**		
Streustroh; Sieh **Stroh.**		

	S.	Nro.
Stroh (das Streu-) wie dem Militär in Westgalizien abzureichen ist.	492	3504
Studienfond (wegen der dem) aus den Verlassenschaften in Ostgalizien gebührenden Beträge, wie die Verzeichnisse einzureichen.	485	3497
Sieh auch **Schulen.**		
Substitution (im Falle einer) welche Gebühren für Einhebung der Gefälle den nicht ordentlich angestellten Beamten zu bewilligen.	347	3468
Sud-Salz und Küffel-Salz (mit) wird der unbefugte Handel verbothen.	65	3321
Sukzession; Sieh **Erbfolge.**		

T.

Tabak-Rauchen (das) in feuerfänglichen Orten dem Militär in Tyrol neuerdings verbothen.	344	3466
— — auf offener Straße in Gratz verbothen.	302	3426
— — — in Kärnten.	466	3486
Tabellen über Grund-Veränderungen, wie in Böhmen zu verfassen.	303	3427
Taglia für Deserteure, wann anzusuchen ist.	63	3318

	S.	Nro.
Taglia für Militär-Marodeure in Tyrol.	395	3470
— — Erläuterung.	492	3506
— (Anmeldung um die) für eingelieferte Deserteure, wann zu geschehen hat.	478	3493
Taufscheine (Stempel der) der Bittwerber in Ostgalizien um Aufnahme in die Neustädter Kadeten-Akademie.	41	3299
Taxen und obrigkeitliche Gefälle betreffende Beschwerden vom Appell. Ger. an die Landesstelle zu übergeben.	209	3376
— für die Vormerkung, wann mit der Intabulationstaxe in Ostgalizien abzunehmen.	242	3407
—, die ein Ungar zu entrichten hat, wie einzutreiben.	330	3453
— (bey den) für Pfarr-Verleihungen die Messen-Stipendien nicht in Anschlag zu bringen.	337	3457
— (Karenz- und Karakters-) der Beamten auf Staatsgütern.	348	3469
Tiroler Landesvertheidiger (wegen der Belohnung im Gelde der) höchste Entschließung.	782	3469
Tobak; Sieh **Tabak**.		
Todesfall (nach Verhandlung eines) wie der Bezug des Annehmfreygeldes Statt findet.	120	3360

	S.	Nro.
Todesfall (bey einem) eines Beamten in Krain, Sicherung des Aerarial-Vorschusses an Besoldung.	312	3435
Todte Körper in Westgal. vor der Beerdigung mit dem Sargdeckel zuzuschließen.	227	3389
Todtenbeschau wird in Görz und Gradiska eingeführet.	49	3311
Todten-Depositorium (Errichtung eines) und Erweiterung des Freydhofes in Laybach.	460	3482
Torf (Ziegel-Brennofens mit) oder Steinkohlen, Beschreibung.	15	3286
— — Nachtrag.	313	3437
Transport-Fuhren. (welche Militär-) vom Zolle frey sind.	(287	3420
Sieh auch **Fuhren** ꝛc.	(337	3458
Trokniß (wider die) der Nadelwaldungen Vorbeugungs- und Hilfsmittel in Böhmen.	125	3363
Tyrol; Sieh **Tirol.**		

U.

Ungar (von einem) zu entrichtende Taxen, wie einzutreiben.	330	3453
Ungarischen Weine (der) Durchfuhr,		

	S.	Nro.
Niederlage, Aufbewahrung und Verschleiß in den Städten Galiziens.	117	3358
Universität (auch die der) gehörigen Güter und Kapitalien gehören zum Exjesuiten und Edukations-Fond in Westgalizien.	44	3304
Unschlitt (des) Fleisches, und der Viktualien geringerer Preis auf dem Lande in Böhmen.	11	3280
— (dem Mangel des) wie von Kreisämtern in Böhmen vorzubeugen.	122	3361
Unterrichtsgeld (vom) welche Jünglinge zu befreyen sind.	306	3431
Unterthanen (den) in Westgalizien wird die Ausfindung der Deserteure empfohlen.	13	3283
— (Ausübung der Gerichtsbarkeit über die) in Westgalizien und Bestrafung wird den Dorfrichtern verbothen.	33	3293
— (preussische) nicht zum Militärdienste auszuheben.	92	3343
— (wegen Forderungen der) an das Militärärarium, Vorschrift in Tyrol wegen derselben Liquidirung.	94	3345
— — Nachtrag.	220	3387
— (der) beschädigtes Kontributionsgetreid ohne Bewilligung nie zu verkaufen.	99	3351

	S.	Nro.
Unterthanen (die Stiftbüchel für die) in Inner-Oesterr. wie einzurichten sind.	210	3377
Urtheil (die Zustellung des) ist von Gerichtsbehörden bey Einwendung der verfallenen Appellations- oder Revisions-Frist auszuweisen.	9	3276
— (in dem) über die Hauptsache ist zugleich über die Beylagen in der Replick und Duplick, Beweis durch Zeugen ꝛc. zu erkennen.	14	3284
— (eine Abschrift des) erster Instanz ist den Appellations- und Revisions-Akten beyzulegen.	342	3464

V.

Veränderungen (über die) in Böhmen alle halbe Jahre Berichte zu erstatten.	38	3298
Veräusserung; sieh **Verkauf**.		
Verband (gleich nach dem ersten) haben die Wundärzte gefährliche Verwundungen der Behörde anzuzeigen.	80	3337
Verbrecher (wie die beschuldigten) von den Obrigkeiten in Westgalizien an das Strafgericht einzuliefern sind.	67	3324
Siehe auch **Staatsverbrecher**.		
Verbothe (die) auf Besoldungen und Pensionen sind von den Kassen bey deren Uebertragung anzuzeigen.	217	3384

	S.	Nro.
Verfahren (schriftliches) sollen die Stadt- und Ortsgerichte in Ostgalizien ohne wichtige Ursache nicht zulassen, auch unbefugte Advokaten und Winkelschreiber beseitigen.	29	3291
Vergütung der Kosten zu Schanzarbeiten in Oesterreich ob der Enns.	315	3440
Verkauf (bey) der Staatsgüter, wie der Kaufschilling in öffentlichen Staats-Obligationen anzunehmen.	4	3272
— oder Verpachtung der Staatsgüter wann und wie Statt finde.	6	3275
— des Fleisches um 1/2 kr. wohlfeiler auf dem Lande in Böhmen.	43	3303
— des Mehls in Wien über die Satzung verbothen.	45	3305
— des beschädigten Kontributionsgetreids ohne Bewilligung nie zu gestatten.	99	3351
— der ungarischen Weine in den Städten Galiziens.	117	3358
— des Fliegensteins, verbothen.	234	3395
Verlassenschaft (ob die) eines französischen Emigranten der Erbsteuer und Abfahrtsgebühr unterliege?	207	3373
— (über die) und aus selber dem Schulfond gebührenden Beträge in Ostgalizien, wie die Verzeichnisse einzureichen.	485	3497
Verlassenschafts-Abhandlungen sollen die Legate für den Normal-Schul-		

	S.	Nro.
fond einheben, und an die Kreisämter abführen.	476	3490
Vermächtnisse; Sieh Legate.		
Vermögen der Geistlichkeit in Westgallizien wie dessen Erhebung zu geschehen hat.	404	3474
Verpachtung (bey) der Aerarial-Gefälle, was von den Behörden zu beobachten ist.	328	3450
Sieh auch **Pacht.**		
Verpflegsbeamte in Tyrol sollen nichts an das Militär ohne coramisierte Quittung abgeben.	339	3459
Versetzung (bey) der Bankal-Beamten nach Wien, was zu beobachten ist.	93	3344
Versteigerungen (wie von den) das Perzent für das Armen-Institut in Tyrol einzuheben.	490	3502
Verwundungen (gefährliche oder tödtliche) sind von Wundärzten gleich nach dem ersten Verbande der Behörde anzuzeigen.	80	3337
Verzeichnisse (die besonderen) des verführten Biers in Böhmen sind den Bekanntiß-Briefen beyzulegen.	304	3429
Man sehe übrigens unter den Schlagwörtern der verschiedenen Gegenstände nach.		
Vieh (freyer Austrieb des) aus Krain, eingestellet.	98	3349

	S.	Nro.
Vieh (bey dem Austrieb des) Ertheilung des Passierbollets in Böhmen.	234	3396
— (freyer Eintrieb des) und zollfreye Einfuhr des Getreides in Inneröstterreich.	101	3353
	340	3460
— (der Eintrieb des) in Waldplätze soll unterbleiben.	217	3383
— (Vorkauf des) in Oesterreich ob der Enns neuerdings verbothen.	467	3487
— (das Weiden des) auf fremden Wiesen in Görz und Gradiska hindanzuhalten.	323	3448
— (Weihung des) Wassers, Salzes, der Häuser wird den Geistlichen in Westgalizien verbothen.	60	3312
Sieh auch Gaise, Hornvieh, Schaafe, Schweine,		
Vieh-Seuche (Maaßregeln zur Vorsicht wider die) in Inner-Oesterreich.	244	3419
Vieh-Stand (zur Evidenzhaltung des) und der Population, Interimal-Belehrung für Westgalizien.	494	3507
Viktualien (der), des Fleisches, Unschlitts, geringerer Preis auf dem Lande in Böhmen.	11	3280
Vogteyen (die weltlichen) haben für den guten Stand der Pfarrgebäude zu sorgen.	70	3327
— sollen die frommen Legaten oder Erb-		

S. Nro.

schaften sogleich der Landesstelle anzeigen. 113 3355

Vorkauf des Viehes in Oesterreich ob der Enns neuerdings verbothen. 467 3487

Vormerkung auf die Früchte des Fideikommisses, ob den Gläubigern eines Anwarters zu bewilligen? 240 3404

— (Taxe für die) wann mit der Intabulations-Taxe in Ostgalizien abzunehmen. 242 3407

Vormünder (Belohnung der) Kuratoren, Sequester, wie in Ostgalizien auszumessen. 478 3492

Vorschuß (der Aerarial-) an Besoldung, wie bey Todesfällen der Beamten in Krain zu sichern. 312 3435

Vorspann betreffende Vorschrift in Oesterreich ob der Enns. 82 3340
262 3411

— sollen die Obrigkeiten und Magistrate in Westgalizien für den Kreisarzt, oder Wundarzt bey Menschen- und Vieh-Krankheiten abschicken. 487 3499

W.

Waagen (das Nachstreifen der) bey leer gehenden Pferden auf den Straßen abzustellen. 194 3369

	S.	Nro.
Waaren (in Ansehung der in 49 §. des Zollpatents benannten) wie sich mit den obrigkeitlichen Handlungs-Erlaubnisscheinen zu benehmen.	97	3348
— (die Verzeichnisse der ausser Handel gesetzten vorräthigen) haben die Handelsleute in Westgalizien einzubringen.	263	3412
— (wie die) und Fahrnisse von den in die österreichischen Staaten flüchtenden Schweitzern zollfrey hereingebracht werden können.	299	3423
Wälder; Sieh **Waldungen.**		
Wagen (das Abfahren der schweren) von der Chaussee wiederholt verbothen.	46	3307
— (bey den) der Fuhrleute schwerer Güter, Radschuhe zu gebrauchen, und nie über 60 Centen zu laden.	194	3369
	232	3394
Wahl der bürgerlichen Ausschußmänner, wann vorzunehmen.	403	3472
— der Magistrate (Vorschrift für die) in Steyermark.	222	3338
Waisen-Kapitalien (Sorge für die Sicherheit der) wird den Gerichten in Westgalizien aufgetragen.	322	3447
— (Kassegeschäfte der) Armen, Kirchen ꝛc. können von Filial-Kassieren besorgt werden.	5	3274
— (das Vermögen der) haben die Kreis-		

	S.	Nro.
ämter bey Bereisungen in den Herrschaftskanzleyen zu untersuchen.	236	3398
Waldordnung (zu Entwürfen über Verbesserung der) Aufforderung der Forstverständigen.	28	3290
Waldungen (wider die Trokniß der Nadel-) Vorbeugungs- und Hilfsmittel in Böhmen.	125	3363
— (Eintrieb in die) des Schaaf-Gaiß- und Schwein-Viehes soll unterbleiben.	217	3383
Wasser (Weihung des) Saltzes, der Häuser ꝛc. den Geistlichen in Westgalizien verbothen.	60	3312
Wassermauth (von der) welche Militär-Transporte frey sind.	287	3420
	337	3458
Wasser-Schäden und Wetterschäden (zu den Liquidationen der) Weisung in Böhmen.	61	3316
Wegmauth an der Bistritzer Brücke in Ostgalizien.	231	3392
— (von der) welche Militär-Transporte frey sind.	287	3420
	337	3458
— (wie von der) die Fuhren der Ortseinwohner in Ostgalizien, wo eine derley Mauth bestehet, befreyet sind.	481	3495
Weibspersonen (schwangere durch den		

Schub

S. Nro.

Schub abgeschafte) sind in ihrem Geburtsorte aufzunehmen. 243 3408

Weiden (das) des Viehes auf fremden Wiesen in Görz und Gradiska hindanzuhalten. 323 3448

Weihung der Häuser, des Wassers, Salzes ꝛc. wird den Geistlichen und Seelsorgern in Westgalizien verbothen. 60 3312

Weine, mit dem Postwagen nach Mähren zu versendende, und Rosoglio, wie bey der Aufgabe anzuzeigen. 241 3405

— (der ungarischen) Durchfuhr, Niederlage, Aufbewahrung, und Verschleiß in den Städten Galiziens. 117 3358

Weinstein (für den rohen) Erhöhung des Ausfuhrszolles. 219 3386

Weitzen (freye Ausfuhr des) Korns, und der Gerste aus Böhmen, Mähren, und Schlesien. 264 3414

Sieh auch **Getreide.**

Werbbezirk (ohne Einvernehmen mit dem Kommando des) keine Pässe in das Ausland zu ertheilen. 215 3381

— und Konskriptions-Systems-Auszug zur Interimal-Belehrung für Westgalizien. 494 3507

Wetter- und Wasserschäden (zu den Liquidationen der) Weisung in Böhmen. 61 3316

Wieliczka (bey dem Berggericht zu) haben

	S.	Nro.
ben die Besitzer eines Bergwerks in Westgalizien die Belehnung anzusuchen.	323	3425
Wiesen (auf fremden) das Viehweiden in Görz und Gradiska hindanzuhalten.	323	3448
Winkelschreiber sind in Ostgalizien zu beseitigen.	29	3291
Wirthschaftsämter (für die) der Staatsgüter, Unterricht wegen Arrha, Karenz- und Karakters-Taxen.	348	3469
Wohnort (mit dem) und der Hausnumer die verheiratheten Bedienten in den Schuldensteuer-Fassionen einzuschalten.	36	3296
Wundärzte (wegen der) Weisung in Westgalizien.	13	3282
— sollen gleich nach dem ersten Verband gefährliche Verwundungen der Behörde anzeigen.	80	3337

Sieh auch **Bader, Chyrurgen, Kreisärzte.**

Z.

Zahlungen (rückständige) an das Kammerale, oder andere Fonds zu betreiben.	79	3336
— (keine) bey den Kassen in Triest an Samstagen zu machen.	81	3338

	S.	Nro.
Zaun, nicht nahe an die Strassen-Gräben zu setzen.	194	3369
Zehend-Besitzer auf Staatsgütern in Westgalizien sollen ihr Besitzerwerbungsrecht ausweisen.	205	3371
— (Gerechtigkeit) wie in Westgalizien bey einen Konkurse anzumelden.	206	3374
— (von den Bergwerk-) und Frohn-Nachlaß hat es abzukommen.	465	3484
Zeitungen (Aufsicht über) neuerdings empfohlen.	215	3380
— (strengere Censur der) wird befohlen.	313	3436
— (wegen der verbothenen) sollen die Länderstellen strenge über das Verboth halten.	403	3473
Zeugen (über Bedachtnehmung auf den Beweis durch) oder Eid in der Replick, und Duplick ist in der Hauptsache zu erkennen.	14	3284
Zeugnisse sollen von den Aerzten in Westgalizien immer nach bestem Wissen und Gewissen ausgestellet werden.	125	3362
— (Vorlegung der) über die Schulprüfung bey den Landesausschusse in Böhmen von Kandidaten zur Strakischen Stiftung.	321	3446
— über ihr Leben sollen die Besitzer geistlicher Advokazien in Westgalizien halbjährig beybringen.	341	3461

	S.	Nro.
Zeugnisse; Sieh auch Attestatum.		
Ziegel=Brennofens mit Torf und Steinkohlen, Beschreibung.	15	3286
— — Nachtrag.	313	3437
— (Preis der) und derselben Maß.	334	3456
Zirkulare, Belehrungen ꝛc. der Ordinarien an den Klerus in Westgalizien der Landesstelle vorzulegen.	239	3402
Zoll (vom) freye Einfuhr des Getreides, und Greiselwerks, dann freyer Eintrieb des Hornviehes in Inner-Oesterreich.	101	3353
	340	3460
— (Einfuhr freye vom) des Getreides, und freyer Eintrieb des Viehes in Kärnten und Tyrol.	101	3353
— (Ausfuhrs-) für den rohen Weinstein wird erhöhet.	219	3386
— für das Heu in Westgalizien.	237	3399
— (Erhöhung des) für Ausfuhr des Platten- und Rosetten-Kupfers, dann der ausgetteften Kupfer-Waare.	267	3418
— (vom) welche Militär-Transporte frey sind.	287	3420
	337	3458
— (Befreyung vom) der Fahrnisse und Waaren der in die österreichischen Staaten flüchtenden Schweitzer.	299	3423
— (wie im) das aus Florenz und dem		

S. Nro.

Toskanischen kommende Oliven-Oehl zu behandeln. 305 3430

Zoll (wegen des) für Ausfuhr des Eisensteins, Erläuterung. 458 3479

Sieh auch **Brückenmauth, Dreyßigst-Gebühr, Ueberfuhrsmauth, Viehmauth, Wassermauth, Wegmauth.**

Zoll-Administrationen (von den) welche Ausweise aufzunehmen, und an wen einzusenden. 333 3455

Zollämter (wie sich die) wegen der Passier-Bolleten in Böhmen benehmen sollen. 319 3443

Zollamt (das Gränz-) Goszczyncin wird eine bolletirende Aufsichtsstation. 28 3289

— — Przewus nurski wird ein Haupteinbruchsamt. 241 3406

Zoll-Aufseher, wie von Pfleggerichten und Obrigkeiten vorgefordert werden können. 73 3332

Zollrevisoratamt zu Sandomir wird nach Krasnik übersetzt. 41 3300

Zünfte (Polizey-) was bey Verleihungen der Gewerbe derselben zu beobachten ist. 65 3322

Die hier nicht vorfindigen Schlagwörter sind unter C. nachzuschlagen.